

# GESCHICHTE DER JUDEN IN FRANKFURT A. M.

(1150-1824)

VON

I. KRACAUER

(unter Mithilfe seiner Ehefrau Hedwig Kracauer, geb. Oppenheimer)

Herausgegeben  
vom Vorstand der Israelitischen Gemeinde Frankfurt a. M.

ERSTER BAND

FRANKFURT A. M.

In Kommission bei I. Kauffmann Verlag

1925

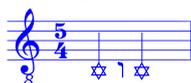
Dezember 1149 - Januar 1150	Ṭebet - Ṭchwat 4910
30 Ṭr	Ḳט 29 שײשׁ 16.47
31 Ḳa Wa'era	א 1 Ṭצות 18.10 • יארא
1 Ḳo	ב 2 ראשׁון
2 Mo	ג 3 שני
3 Di	ד 4 שלישי
4 Mi	ה 5 רביעי
5 Do	ו 6 חמישי
6 Ṭr	ז 7 שישׁ 16.59
7 Ḳa Do	ח 8 Ṭצות 18.21 • זא
8 Ḳo	ט 9 ראשׁון

Dezember 1823 - Januar 1824	Ṭebet - Ṭchwat 5584
26 Ṭr	ב 24 שײשׁ 15.59
27 Ḳa Ḳchemot	ג 25 Ṭצות 17.26 • שׁלח
28 Ḳo	ד 26 ראשׁון
29 Mo	ה 27 שני
30 Di	ו 28 שלישי
31 Mi	ז 29 רביעי
1 Do	ח 1 חמישי ראשׁ חזשׁ
2 Ṭr	ט 2 שישׁ 16.06
3 Ḳa Wa'era	א 3 Ṭצות 17.33 • יארא
4 Ḳo	ב 4 ראשׁון

+ Noten „Voskobari 139“ für klassische Gitarre

Musikverlag Ulrich Greve



© 2019 Musikverlag Ulrich Greve  
Musikverlag Ulrich Greve, Keßlerstr. 14, D-90489 Nürnberg  
UG 1096



<http://www.ulrich-greve.eu>

**GESCHICHTE  
DER JUDEN IN FRANKFURT A. M.**

(1150-1824)

VON

**I. KRACAUER**

(unter Mithilfe seiner Ehefrau Hedwig Kracauer, geb. Oppenheimer)

Herausgegeben  
vom Vorstand der Israelitischen Gemeinde Frankfurt a. M.

ERSTER BAND

FRANKFURT A. M.

In Kommission bei I. Kauffmann Verlag

1925

### III

#### Vorbemerkung.

Beim Hinscheiden meines Mannes lag sein Werk beendet vor, mit Vorwort und Kapiteleinteilung. Da er fühlte, dass er den Druck nicht mehr erleben würde, wünschte er, dass ich so genau, wie es einem Laien möglich sei, seine Arbeitsmethode kennen lerne und sah mit mir das Ganze noch einmal durch.

Einige Monate nach seinem Tode entschloss sich seine Auftraggeberin, die Israelitische Gemeinde zu Frankfurt a. M., die seiner Arbeit von Beginn an rege Förderung hatte zuteilwerden lassen, trotz der damals noch immer steigenden Geldentwertung, das Werk in Druck zu geben. Ein im Auslande lebender, ehemaliger Zögling bekundete seine Freundschaft und sein reges Interesse dadurch, dass er in großzügiger Weise ein Darlehen zur Verfügung stellte. Eine Reihe von Subskribenten gab fernerhin die Sicherheit, dass ein bestimmter Abnehmerkreis vorhanden sei. Und so ging man an den Druck.

Meine Aufgabe war es nun, nicht nur die Korrektur der Druckbogen zu übernehmen, sondern auch vor dem Druck das Manuskript zu überprüfen. Es galt nicht allein, stilistische Unebenheiten auszumerzen, es war vielmehr auch ein Teil der Anmerkungen nochmals mit den Quellen zu vergleichen. Ich habe versucht, auf diesem Gebiet möglichste Genauigkeit zu erzielen und ward dabei aufs eifrigste und entgegenkommendste unterstützt durch Herrn Archivrat Dr. Ruppertsberg und Herrn Stadtbibliothekar Prof. Dr. Freimann. Außer diesen beiden Herren bin ich noch den Herren Dr. Julius Cahn, Consistorialrat Dr. Dechent und Justizrat Dr. Dietz zu Dank verpflichtet; sie haben mir auf manche Fragen, die ihr Spezialgebiet berühren, bereitwilligst Auskunft erteilt. Frau Rosette Cohn half mir in freundschaftlicher Weise bei Durchsicht der Korrekturbogen und einschlägiger Arbeit.

Außer in der Redaktion des Textes, der Überprüfung eines Teils der Anmerkungen und der Abfassung der Seitenüberschriften besteht meine Arbeit noch in der Anfertigung eines Namens- und Sachregisters und des Quellennachweises. Beides wird erst am Schluss des zweiten Bandes gedruckt werden, der dem jetzt vorliegenden ersten Band hoffentlich in einigen Monaten folgen wird.

Hedwig Kracauer.

## Vorwort.

Eine der größten und zugleich bedeutendsten jüdischen Gemeinden Deutschlands, die Frankfurter, hat bis jetzt noch keine zusammenhängende Darstellung ihrer Geschichte gefunden. Tiefes Dunkel, nur durch einige Lichtpunkte erhellt, lag besonders auf den ersten Zeiten jüdischer Niederlassung in Frankfurt.

Ich habe nun in vorliegender Arbeit versucht, eine möglichst lückenlose Geschichte der Frankfurter Juden zu geben von ihrer ersten Einwanderung in die Mainstadt an bis zum Jahre 1824. Ich war mir bei Beginn meines Unternehmens klar, dass es Pionierarbeit zu leisten gelte. Gedrucktes Material steht nicht viel zur Verfügung. Das Böhmer-Lausche Urkundenbuch, das aber schon mit dem Jahre 1340 abschließt, enthält auch eine Reihe Juden-Urkunden. Ich selbst habe in dem „Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150—1400“ alles auf Juden bezügliche Material aus jenem Zeitraum veröffentlicht. Erst am Ende des vorigen Jahrhunderts begannen christliche und jüdische Historiker der Geschichte der Frankfurter Juden ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und Abschnitte daraus zu behandeln, während man bis dahin einzig auf Schudts „Jüdische Merkwürdigkeiten“ aus dem Jahre 1714 und auf den Aufsatz Kriegks über die Frankfurter Juden angewiesen war. In den Achtzigern des vorigen Jahrhunderts erschienen: Bücher: „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M.“, Horovitz: „Frankfurter Rabbinen“ und die Arbeiten von Ludwig Geiger und Schnapper-Arndt über Dalberg; am Anfang unseres Jahrhunderts: Darmstädters Werk: „Das Großherzogtum Frankfurt: Schwemers: „Geschichte der Freien Stadt Frankfurt 1815 1866“, während Friedrich Bothe „Die wirtschaftliche Lage der Juden kurz vor dem Fettmilch'schen Aufstand“ schilderte und Alexander Dietz in seinen „Stammbuch der Frankfurter Juden“ Forschungen über ihre Abkunft und ihre Handelstätigkeit niederlegte. Alle diese Werke haben meine Arbeit wesentlich gefördert.

In erster Linie aber musste ich auf ungedruckte Quellen zurückgreifen, die hauptsächlich dem Frankfurter Stadtarchiv entstammen. Jedoch auch Urkunden aus anderen Archiven, hauptsächlich aus Wien und

Würzburg, habe ich verwertet. (Bei Urkunden aus fremden Archiven habe ich in den betr. Anmerkungen den Herkunftsort angegeben). Noch einer weiteren Quelle muss ich hier gedenken: der Archivs der hiesigen Israelitischen Gemeinde. Es hat mir für die innere Geschichte während des 17. und 18. Jahrhunderts wesentliche Dienste geleistet.

Allen denen, die mich bei meiner Arbeit unterstützt haben, sage ich hier meinen besten Dank. Er gebührt in erster Linie dem Vorstand der Israelitischen Gemeinde, der mich in meiner Schultätigkeit erheblich entlastete und dem leider so früh verstorbenen Direktor Dr. Adler, der mir jederzeit verständnisvolle Förderung zuteil werden ließ, ferner dem ebenfalls so früh dahingegangenen Archivdirektor Prof. Dr. Jung, dem Archivrat Dr. Ruppertsberg, dem Stadtbibliothekar Prof. Dr. Freimann, den Leitern der Archive zu Würzburg und Wien, ebenso Herrn Dr. Julius Cahn, der mir jederzeit bereitwilligst über Münz- und Geldwesen Auskunft erteilt hat.

Prof. Dr. Isidor Kracauer.

## Inhaltsangabe

**Kapitel I.** Die älteste Geschichte der Frankfurter Juden.  
1150—1349.

S. 1

Erste Erwähnung von Frankfurter Juden - Erstes Judenquartier - Steuern - Die erste Judenschlacht — Opfer der Schlacht — Juden erneut in Frankfurt — Judenverfolgungen — Rabbi Meier von Rothenburg — Schultheiß und Rat schützen die Judenbürger — Kammerknechtschaft — Die Juden als Finanzobjekt — Die jüdische Reichssteuer — Der Judenzehnte — Verpfändung von Gemeindegüterlichkeiten — Ludwig der Bayer und die deutschen Juden - Ludwig schützt die Frankfurter Juden — Der Güldene Opferpfennig — Karl IV. — Der schwarze Tod — Die Geißlerscharen — Judenverfolgungen — Verpfändungsurkunde Karls IV. — Die zweite Judenschlacht.

**Kapitel II.** Die Wiedereinführung von Juden 1360. — Der  
Wenzelsche Schuldenerlaß. 1390/91.

S. 41

Streit um das Erbe der Juden — Vertrag Frankfurts mit dem Erzbischof von Mainz - Karl IV. erlaubt die Wiedereinführung von Juden — Bestimmungen der Aufnahmeurkunde — Judenpolitik des Rates — Wenzel, Nachfolger Karls IV. — Die Juden als Ausbeutungsobjekt — Erstes Judenschuldenentilgungsgesetz — Wenzel gegen die Städtebünde — Zweiter Schuldenerlass — Frankfurter Gesandtschaften nach Prag — Vertrag der Stadt mit dem Adel — Städtische Kommission für die Schuldenregulierung — Adlige Schuldner — Bürgerliche und bäuerliche Schuldner — Die Gläubiger — Die Geldfürstin Zorline — Fehde-Ansagungen — Eingreifen Wenzels — Unzufriedenheit der Schuldner — Wirkung der Schuldenreduktion — Streitigkeiten mit der Mainzer Geistlichkeit — Innere Geschichte.

**Kapitel III.** Geld- und Pfandleihgeschäfte der Frankfurter  
Juden im XIV. Jahrhundert.

S. 84.

Großhandel der Juden im XIII. Jahrhundert — Unterdrückung des jüdischen Großhandels - Die Klöster als Bankhäuser im frühen Mittelalter — Die Kawerzen — Geldquellen der Juden — Geschäftsgemeinschaften — Pfandreht — Pfandgegenstände — Bewegliche Pfänder — Haftpflicht des Pfandinhabers — Dauer des Leihvertrages — Einlösung der Pfänder — Unbewegliche Pfänder — Zwangsverkauf von Grundstücken — Briefschulden — Form der Schuldurkunden — Stellung von Bürgen — Schuldrecht — Einlager — Bürgenrecht — Geiselschaft — Schuldhaft — Personalkredit — Veräußerung von Schuldverschreibungen — Siegelung der Urkunden — Zinsfuß — Zinseszinsen — Spätere Entwicklung des Zinswesens.

**Kapitel IV.** Die Frankfurter Juden unter Ruprecht und  
Sigismund.

S. 135.

Ruprechts Geldmangel — Jüdische Steuerkommissare Ruprechts — Erneuerung von Privilegien — Eine Anklage gegen Frankfurter Juden — Einmischung des Erzbischofs von Mainz — Sigismund als „Judenschützer“ — Steuerforderungen — Wichtiger Freiheitsbrief — Judenbesteuerung im Reich — Abwanderungen von Juden aus Frankfurt — Bullengelder — Bulle Martins V — Feindliches Auftreten des Mainzer Erzbischofs — Ketzersteuer Verhängung der Reichsacht — Ratsgesandter bei Sigismund — Vorladung vor das geistliche Gericht in Mainz — Bannbriefe — Jüdische Abgesandte am Hoflager — Verhandlungen des Rates mit Sigismund — Weitere Verhandlungen — „Ehrengabe“ nach der Kaiserkrönung — Schreiben Konrads von Weinsberg — Verordnungen der Basler Kirchenversammlung — Sigismunds letzter Versuch einer Brandschatzung.

## VIII

### **Kapitel V.** Die Frankfurter Juden unter Albrecht II. und Friedrich III. — Das Ghetto. — Die Feme. S. 180

Die Kronsteuer — Darlehen an Weinsberg — Der Tag von Mainz — Friedrichs Eintreten für die Juden — Reichstag in Frankfurt — Fehdebriefe Die Armagnacs — Der „Dritte Pfennig“ als Kronsteuer Weitere Verhandlungen über die Kronsteuer Kirchliche Kleiderordnung für die Juden Plan, ein Ghetto zu errichten Auflehnung der Juden gegen das Ghetto Übersiedlung in das Ghetto Synagogenbau Aussehen des neuen Judenquartiers — Schlimme Folgen der Absperrung Juden und westfälische Gerichte Der Femprozess Jakobs des Fettes Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg als Steuereintreiber Jüdische Unterhändler in Ansbach Markgraf Karl von Baden als Steuereintreiber Der Bischof von Freising gegen den Judenwucher — Verhandlungen wegen Schadenersatz — Einmischung des Mainzer Erzbischofs — Bittschrift der Juden — Neue Steuerforderungen Einberufung eines Judentags durch den Kaiser Papst Sixtus IV. über den Judenwucher — Die Juden appellieren an den Kaiser Tagung in Nürnberg Städtische Gesandtschaft zu Maximilian Rabbi Simon Frau Ryke.

### **Kapitel VI.** Die Frankfurter Juden unter Maximilian I. — Pfefferkorn. — Franz von Sickingen. S. 238

Die „Ehrung“ für Maximilian Das Reichskammergericht in Frankfurt — Forderung von Kriegssteuern - Prozess gegen die Juden wegen Nichtzahlung von Reichssteuern Blutbeschuldigung Pfefferkorn in Frankfurt Das Vorleben Pfefferkorns — Pfefferkorn konfisziert hebräische Bücher Jonathan Zion reist nach Italien Pfefferkorn in Verona — Pfefferkorn am Rhein Pfefferkorn in Augsburg Zweite Bücherkonfiskation in Frankfurt — Rückgabe der konfiszierten Bücher Judenversammlung in Worms — Verschlechterung in der Lage der Juden Aufruhr wegen des Bier-Ungeldes Judenfeindlicher Anschlag des Mainzer Domkapitels Gegner der Judenvertreibung Beschwerden der Juden beim Kaiser Nachspiel der geplanten Judenausweisung — Fehde mit Franz von Sickingen Der Rat schlägt gütliche Einigung vor Aufhebung der Fehde gegen Geldentschädigung.

**Kapitel VII.** Die Frankfurter Juden in der Reformationszeit. —  
 Der Schmalkaldische Krieg. —  
 Die Belagerung Frankfurts. S. 284

Josel aus Rosheim — Auftreten Luthers — Der Bauernkrieg — Erhebung in Frankfurt — Zünfte und Judenfrage — Anmarsch der Bauern — Der Rat Herr der Lage — Beschlüsse der Augsburger Judenversammlung Karls V. Regensburger Privileg (1546) — Luther und die Frankfurter Juden — Frankfurt im Schmalkaldischen Bund — Josels Fürbitte beim Stadtkommandanten — Konrad von Hanstein, der Verteidiger Frankfurts — Die Verbündeten belagern Frankfurt — Belagerung von Schweinfurt.

**Kapitel VIII.** Die geschäftliche Tätigkeit der Frankfurter  
 Juden im XVI. Jahrhundert. — Die Geldverschlechterung.  
 — Die Frankfurter Rabbinerversammlung 1603. (Die  
 sogenannte Judenverschwörung). S. 309

Zustrom von Calvinisten — Anschwellen der jüdischen Bevölkerung — Übler Zustand der Judengasse — Handelsbeschränkungen — Der Hausierhandel — Umfang des Pfandgeschäftes — Bedeutende jüdische Finanzleute Wandlung in den Erwerbsverhältnissen der Juden — Die Juden als Metallhändler und Wechsler — Vergehungen gegen die Münzverordnungen — Hoffnung der Juden auf die kaiserliche Hilfe — Sendung eines jüdischen Vertrauensmannes zu Rudolf II. — Der Ankläger Löb Kraus — Kaiserliche Kommissare in Frankfurt — Bedenken des Rates — Inhalt der „Verschwörungsurkunde“ — Meinung der Frankfurter Ratsherren — Begründung der Anklage — Abgesandte verschiedener Gemeinden in Mainz — Neue Klagepunkte — Die Verhöre — Verteidigungsschrift der Juden Replik des Fiskals — Kraus als Erpresser — Kraus entlarvt Ansprüche des Erzbischofs von Köln.

**Kapitel IX.** Die Frankfurter Juden im Fettmilch'schen Aufstand. —  
Verfassungskämpfe in der Gemeinde. S. 358

Unzufriedenheit mit dem Regiment des Rates — Kaiserwahl in Frankfurt — Wahl eines Bürgerausschusses — Fettmilch und Weitz, die Führer — Beschwerdeschrift des Ausschusses — Erwidierungsschreiben der Juden — Der Bürgervertrag — Fettmilch Direktor des dritten Ausschusses — Vorschläge der Judenkommission — Die „Moderation“ der Juden — Neue Verordnungen des Rates — Der „Kompromiss“ — Reichsstädtische Abgesandte in Frankfurt — Verdrängung der alten Ratsmitglieder — Subdelegierte und Handwerksgesellen — Plünderung der Judengasse — Der Friedhof als Zufluchtsort — Abzug der Juden — Fettmilch und Genossen vom Kaiser geächtet — Fettmilchs Verhaftung — Der alte Rat wieder im Amt — Urteilsvollstreckung — Wiederaufnahme der Juden — Die neue Stättigkeit — Die Entschädigungsfrage — Misstände im jüdischen Gemeindeleben — Streit um Wiedereinsetzung der alten Zehner — Willkürliche Amtsführung der Zehner — Vernehmungen von Gemeindegliedern durch eine Ratskommission — Schlichtung des Streites — Das neue Gemeindestatut.

---

## Kapitel I.

### **Die älteste Geschichte der Frankfurter Juden 1150—1349.**

Während Köln, Mainz, Speyer, Worms, Würzburg und andere Orte im westlichen und südlichen Deutschland schon im frühen Mittelalter von Juden besiedelt waren, barg Frankfurt, auffallend genug, bis tief ins zwölfte Jahrhundert hinein keine Judengemeinde in seinen Mauern, trotzdem es sich bereits unter den Karolingern eines gewissen Rufes erfreute. Am Ende des achten Jahrhunderts sprach man von Frankfurt als von einem viel besuchten Ort. Manche Reichsversammlungen wurden dort abgehalten, und 876 ward es geradezu Hauptsitz des ostfränkischen Reiches genannt. Und wenn auch Frankfurt unter den sächsischen und fränkischen Kaisern an Bedeutung verlor, da sich das Schwergewicht des politischen Lebens damals mehr nach dem Norden Deutschlands verschoben hatte, so wuchs doch die Einwohnerzahl derart, dass bei Beginn der hohenstaufischen Periode der bisherige Raum nicht mehr genügte und die Stadt ihren Mauerkranz um ein Bedeutendes erweitern musste (erste Stadterweiterung). Aber Frankfurt lag doch abseits von den damaligen Welthandelsstraßen; in seinem wirtschaftlichen Leben blieben Ackerbau und Viehzucht noch lange fast allein ausschlaggebend, und die Nachfrage nach gewerblichen Erzeugnissen befriedigten die Handwerker. Durch ihre Tätigkeit hob sich zwar der Warenumsatz, aber nicht der Handel, denn auf dem Markt verkehrten Produzent und Konsument unmittelbar miteinander; jener arbeitete nur für den heimischen Bedarf, nicht aber für die Ausfuhr, so dass für den eigentlichen Handel kein Raum blieb<sup>1)</sup>.

So lockte also die Juden, die zur Zeit der sächsischen und fränkischen Herrscher in Deutschland die hauptsächlichsten Träger des Handels waren, nichts an, sich dauernd in Frankfurt niederzulassen.

---

<sup>1)</sup> S. die Ausführungen bei G. Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter u. i. d. Neuzeit S. 431.

Darum hören wir auch nichts von einer Judenverfolgung daselbst beim Beginn des ersten Kreuzzugs, während ringsherum die Juden abgeschlachtet wurden.

Als der zweite Kreuzzug den Juden am Rhein und Main ein ähnliches Los zu bereiten drohte, eilte Bernhard von Clairveaux nach Deutschland, und in Frankfurt hielt er im Hainer Hof jene zündenden Reden, die den anwesenden Konrad III. zur Teilnahme am Kreuzzug bewegen, zugleich aber die Menge von einer Verfolgung der Juden abhalten sollte. Wir haben zwar keinen weiteren Beleg dafür, dass damals Juden in Frankfurt gewohnt haben<sup>1)</sup>, aber wir dürfen dies wohl vermuten, da wir sie wenige Jahre nach seinem Auftreten dort ansässig finden.

Die Lage der Stadt an einem breiten, schiffbaren Strom, am Ausgang oder am Schnittpunkte wichtiger Straßen konnte für den Verkehr erst dann zur gebührenden Geltung kommen, als in ihr neben den bis dahin fast ausschließlich herrschenden ländlichen Betrieben auch der Handel allmählich Boden zu gewinnen anhub, nämlich um die Mitte des zwölften Jahrhunderts. Damals hatten die Kreuzzüge den Orient mit Italien und dadurch mit dem Süden und Westen Deutschlands in Handelsbeziehungen gebracht, und es begann sich in den Städten der Übergang von der Agrar- zur Geldwirtschaft allmählich zu vollziehen.

Um diese Zeit taucht der Name Frankfurt zum ersten Male in der hebräischen Literatur auf. Rabbi Elieser b. Natan aus Mainz, der etwa um 1150 lebte<sup>2)</sup>, erwähnt den Ort an zwei Stellen seines Werkes Eben-ha-Eser. An der einen spricht er davon, wie die zur Messe nach Frankfurt ziehenden Juden sich dort durch geeignete Maßnahmen vor der Entweihung der Sabbatruhe bewahren könnten. Auf eine dauernde Anwesenheit von Juden in Frankfurt wäre daraus freilich nicht zu schließen, wohl aber unzweifelhaft aus der zweiten Stelle. Danach befand sich damals eine geringe Anzahl von Juden in Frankfurt und zwar von solchem Wohlstand, dass sie keiner Armenunterstützung bedurften und deshalb auch keine Armenverwaltung hatten<sup>3)</sup>.

Christliche Quellen erwähnen eine dauernde Niederlassung von Juden

---

<sup>1)</sup> S. dagegen Graetz, Geschichte der Juden, Band VII S. 100 Anm. 4.

<sup>2)</sup> Über seine Zeit s. die Auseinandersetzungen von Groß in der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 34. Band S. 306.

<sup>3)</sup> Näheres in Kracauer, die politische Geschichte der Frankfurter Juden bis zum Jahre 1349, Beilage zum Osterprogramm des Philanthropins 1911 S. 4 Anmerkung 3 und 4.

in Frankfurt erst am Ausgang des zwölften Jahrhunderts. Wir entnehmen aus ihnen, dass die Frankfurter Juden in Beziehungen zu denen Kölns standen. Diese Stadt war damals wohl der größte Handelsplatz Deutschlands und pflegte lebhaften Warenaustausch mit England, Frankreich und Italien. Die dortige Judengemeinde war die älteste Deutschlands. Das Kölner Schreinsbuch aus der Zeit von 1175— 1191 berichtet uns-, dass ein Goldschmied namens Hermann vom Juden Gottschalk aus Frankfurt die Hälfte von dessen Haus in Köln erworben habe<sup>1)</sup>. Dieser war demnach nach Frankfurt gezogen, vielleicht weil er hier auf leichtere Weise seinen Unterhalt zu finden hoffte. Und dass die Verbindung zwischen den Juden beider Städte auch noch für die Folgezeit nicht unterbrochen war, das beweisen andere Stellen des Schreinsbuches<sup>2)</sup>.

Eine dritte Erwähnung von Frankfurter Juden haben wir aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Sie bezieht sich auf ein sonst nicht bekanntes Ereignis. Wir hören von einer Einkerkung mehrerer Juden in Frankfurt. Auf die Kunde hiervon begab sich Rabbi Elieser b. Joel-ha-Levi dorthin, und es gelang ihm, die Gefangenen durch ein Lösegeld zu befreien<sup>3)</sup>.

Dass um diese Zeit oder nicht viel später die Frankfurter jüdische Gemeinde nicht so unbedeutend an Zahl der Mitglieder gewesen ist, beweist am besten die Tatsache, dass einer der hervorragendsten jüdischen Gelehrten des Mittelalters damals in ihrer Mitte weilte, Rabbi Simon mit dem Beinamen Hadarschan (der Prediger). Er ist der Verfasser des Jalkut, einer Sammlung der im Talmud und in den Midraschen sich findenden agadischen Deutungen der Heiligen Schrift. Auch Sagen, Parabeln Legenden und Sprüche, die sich an das Schriftwort anlehnen, sind zur Belehrung und zur Erbauung der Leser aufgenommen. Zum

---

<sup>1)</sup> Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des zwölften Jahrhunderts Band I S. 258 Nr. 7, in Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde; Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche S. 149 Nr. 332.

<sup>2)</sup> Hoeniger und Stern, Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln S 15 Nr. 78 und 79; Aronius a. a. O. S. 300 Nr. 720 aus den Jahren 1262— 1266, und Hoeniger und Stern Nr. 136 und 137 aus den Jahren 1275—1279.

<sup>3)</sup> Siehe Groß, Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 34. Band S. 373. Nach einer Notiz von Carmoly soll Rabbi Elieser b. Joel Freitag den 5. Nissan 984 (1224) in Frankfurt gestorben sein. (Horowitz, Frankfurter Rabbinen Band 1, Vorbemerkungen S. IV).

Abfassen eines Werkes von solchem Umfange — aus mehr als 50 Werken hatte Simon gesammelt und geschöpft — gehörten viele Jahre ungestörter Ruhe; diese waren wohl Simon in Frankfurt vergönnt, denn die jüdische Gemeinde lebte dort lange Zeit ohne jede Anfeindung.

Die Juden wohnten damals im Süden der Stadt am Main und zwar an der nach dem gegenüberliegenden Stadtteil Sachsenhausen führenden Brücke oder unweit davon. Die Hauptstraße des Judenquartiers erstreckte sich in ostwestlicher Richtung etwa von der Fahrgasse aus — zwischen Mehlwage und Fürsteneck — an dem jetzigen Historischen Museum vorbei über die Saalgasse bis zu dem noch heute vorhandenen Heilig-Geist-Brunnen. Von dieser Straße zweigten sich kleine Quergassen teils nach Norden zur Bendingasse, teils nach Süden zur heutigen Großen Fischergasse ab<sup>1)</sup>.

In diesem Teile der Stadt herrschte der regste Verkehr, ein fortwährendes Gehen und Kommen: Über die Fahrgasse wälzte sich der Strom der vom Norden oder vom Süden Deutschlands Eintreffenden. Der breite Mainfluss, bei dem Mangel an guten Wegen und bei der Unsicherheit der vorhandenen mit Vorliebe als Verkehrsstraße benutzt, war von Lastschiffen aller Art belebt und wirkte mächtig fördernd auf den Handel. Hier bot sich Gelegenheit zu reichem Gewinn. Auch das politische und das religiöse Leben hatte hier seinen Mittelpunkt, In dem Judenquartier befand sich die Hauptkirche der Stadt, die Bartholomäuskirche: hier waren das Rathaus und die Münze. Schon daraus ergibt sich, dass das Judenquartier keineswegs ausschließlich oder auch nur überwiegend von Juden bewohnt war, dass sie etwa gezwungen worden wären, wie es die späteren Zeiten mit sich brachten, abgedrängt von dem christlichen Teil der Bevölkerung zu wohnen. Wenn wir sie zusammen und geschlossen in einem Quartier finden, so geschah dies nach ihrem freien Willen. Die das Mittelalter bezeichnende Eigentümlichkeit, der enge Zusammenschluss der wirtschaftlich, religiös oder national Zusammengehörigen kam dabei zum Ausdruck.

---

Erst das Jahr 1241 lichtet etwas das Dunkel, das bisher über der Frankfurter Judengemeinde geschwebt hatte. Wir haben aus diesem

---

<sup>1)</sup> Einen Übersichtsplan der älteren Judengasse habe ich in meiner Abhandlung: „Aus der inneren Gesch. der Juden Frankfurts im XIV. Jahrh.“ gegeben: Programm d. Philanthropin 1904.

Jahr eine höchst wertvolle Aufzeichnung der Reichseinkünfte, ein Verzeichnis der Steuern von Städten und Judengemeinden. Unter den sächsischen und salischen Kaisern scheinen diese dem Reich keine Steuern gezahlt zu haben; nur in ihrer Eigenschaft als Kaufleute hatten die Juden die festgesetzten Zölle zu entrichten. Wohl hören wir von außerordentlichen Abgaben, besonders zur Zeit der Hohenstaufen, aber erst seitdem Friedrich II. erklärt hatte, dass die Juden Deutschlands unmittelbar zur kaiserlichen Kammer gehörten, mussten sie, wie die christlichen Bürger der Reichsstädte, dem Kaiser eine Jahressteuer entrichten.

In den Steuerlisten, so auch in unserer Liste, sind jüdische und reichsstädtische Steuern getrennt aufgeführt. Die Reichsstädte sind nach vier geographischen Gruppen geordnet, hinter denen jedes Mal die Judensteuern aus den betreffenden Gebieten nachgetragen werden<sup>1)</sup>. Uns interessiert nur die erste Gruppe, zu der auch die Wetterau gehört; ihre vier Reichsstädte, Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar und Friedberg, zahlen zusammen 740 (kölnische) Mark<sup>2)</sup>, Frankfurt allein etwas mehr als ein Drittel, nämlich 250 Mark. Dahinter steht der Vermerk, dass die Juden der Wetterau, also in erster Reihe die von Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar, 150 Mark steuern. Befremdend erscheint, dass diese vier Gemeinden hier als eine Einheit genannt werden<sup>3)</sup>. Wohl standen die genannten Reichsstädte während dieser Zeit und noch lange nachher in festem politischen und militärischen Zusammenhang, dieser aber fehlte gänzlich den vier Judengemeinden. Wo sie sich politisch betätigen, handelt eine jede von ihnen auf eigene Faust

Offenbar haben die Juden Frankfurts den Hauptteil der 150 Mark bezahlt. Einen Schluss auf die Stärke der Gemeinde daraus zu ziehen, wäre zu unsicher. Aber gerade das Jahr 1241 gibt uns einen Anhalt hierüber. Es brach damals ein Ereignis über die Frankfurter Juden herein, das sich mit blutigen Zügen in ihre Geschichte eingeschrieben hat. die erste Frankfurter Judenschlacht.

---

<sup>1)</sup> Kracauer, Urkundenbuch zur Geschichte d. Juden in Frankfurt am Main von 1150—1400 S. 1 u. 4.

<sup>2)</sup> Die Gewichtsmark (= 233,85 g) zu 20 Schilling gerechnet.

<sup>3)</sup> S. auch Isert Rösel: Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in Branns Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 53. Jahrgang S. 694 und Anm. 4 Berlin 1900.

Sie fällt in eine für Deutschland verhängnisvolle Zeit. Das deutsche Reich zerfleischte sich innerlich in Parteikämpfen. Der Kaiser fern von Deutschland, vom Papste Gregor IX. gebannt, kämpfte mit ihm und den lombardischen Städten erbittert um die politische Machtstellung. Währenddessen führte als sein Stellvertreter sein schwacher Sohn Konrad die Regierung, ein Kind noch: die deutschen Fürsten hatten ihn, den Neunjährigen, im Jahre 1237 in Wien auf Wunsch des Vaters zum deutschen König und künftigen Kaiser erwählt. So fehlte der starke Arm. als sich die Flut der Mongolen von Ungarn und Polen aus gegen Deutschland Weder der ferne Kaiser noch das deutsche Reich hatten Anstalten zur Abwehr getroffen, so dass sie ungehindert in die Grenzlande einfallen konnten, sie in grauenhafter Weise verheerten, bis sich ihnen Herzog Heinrich der Fromme von Schlesien mit slavischen und deutschen Fürsten seines Gebietes bei Liegnitz entgegenwarf. Nach heldenmütigen Widerstand erlag er der Übermacht.

Der Einfall der mongolischen Horden hatte die Volksmassen in Deutschland gegen die Juden gewaltig aufgeregt Zwischen den Mongolen und ihnen suchte man nach einem Zusammenhang; man glaubte vielfach, jene seien ein Rest der verlorenen zehn Stämme Israels, die jetzt aus ihren Wohnsitzen ausgezogen wären, als Vorläufer der letzten Tage und des jüngsten Gerichts, in der Tat befanden sich im mongolischen Heere jüdische Volksstämme vom Lande Chorasán<sup>1)</sup>, freilich ist mehr als zweifelhaft, ob die westeuropäischen Christen oder Juden eine Kunde davon hatten. Man beschuldigte die Juden geradezu<sup>2)</sup>, dass sie die Mongolen heimlich mit Waffen und Lebensmitteln unterstützten<sup>3)</sup>. Einen Beweis für diesen Verdacht sahen die Zeitgenossen in der freudigen und erregten Stimmung der Juden, die allgemein auffiel; offenbar hofften diese, durch den Mongoleneinfall aus ihrer unterdrückten Lage befreit zu werden. Sie erwarteten in jenen Tagen, wie aus den Werken damaliger jüdischer Schriftsteller hervorgeht, eine allgemeine Umwälzung der Dinge, die baldige Ankunft des Messias, der sie erlösen würde. Als seine Vorboten mochten sie wohl die heranstürmenden Mongolen

---

<sup>1)</sup> Siehe Graetz a. a. O. Band VII S. 100.

<sup>2)</sup> siehe H. Breßlau, Juden und Mongolen, in Geigers Zeitschr. für Gesch. der Juden in Deutschl. Band I S. 99 -102 und Nachtrag dazu in Band II. Aronius. Reg. S. 227 Nr. 531.

<sup>3)</sup> Graetz. A. a. O., Band VII S. 120.

ansehen. Und worauf gründeten sich diese Hoffnungen? Auf einer chronologischen Zahlenspielerlei. Wie die Christenheit im Jahr 1000 das Weltende befürchtet hatte, so musste das Jahr 5000 der jüdischen Zeitrechnung, das dem Jahre 1240 annähernd entspricht, Außergewöhnliches bringen<sup>1)</sup>.

Bei der immer mehr wachsenden Erregung gegen die Juden konnte auch ein unbedeutender Vorfall die Leidenschaften gegen sie entfesseln.

Am 29. Mai 1241<sup>2)</sup> kam es in Frankfurt zum offenen Kampf zwischen Christen und Juden. Die Veranlassung dazu steht nicht ganz fest. Nach unserer Hauptquelle, einer christlichen, den Erfurter Annalen<sup>3)</sup> — die jüdischen Quellen schweigen hierüber — hätte der Sohn eines Juden die Taufe empfangen wollen, sei aber von seinen Eltern und Freunden daran gehindert worden, darüber wäre ein Streit zwischen Juden und Christen ausgebrochen, der schließlich in einen erbitterten Kampf ausgeartet sei<sup>4)</sup>. Nach einem anderen Bericht dagegen war der Kampf entbrannt an der Weigerung eines wider Willen getaufter Judenmädchen, einen angesehenen christlichen Bürger zu heiraten, weil sie bereits die Verlobte eines Juden war<sup>5)</sup>. Über den eigentlichen Verlauf des Gemetzels erfahren wir nur wenig<sup>6)</sup>. Zweimal drang die Menge

---

<sup>1)</sup> Breßlau, Zeitschrift für die Gesch. der Juden in Deutschl. I, S. 102 u. II, S. 332ff.; Zunz, Erlösungsjahre, im Band III der gesammelten Schriften S. 227. M. Stern bringt nicht mit Unrecht die Judenschlacht mit diesen Messiaserwartungen in Zusammenhang (Magazin für die Wissenschaft des Judentums XV, 114).

<sup>2)</sup> Über das Datum s. Aronius S. 236 Nr. 529; daselbst auch die umfangreiche Literatur.

<sup>3)</sup> In Monum. Germ. S. 5, Band XVI, 34.

<sup>4)</sup> Kriegk, Geschichte von Frankfurt am Main S. 128.

<sup>5)</sup> Breßlau (Hebr. Bibl. 12, 7 Anm. 3) hält diesen Bericht aus dem Grunde für weniger glaubwürdig, weil ein zu großer Gegensatz zwischen beiden trotz der Taufe noch immer bestanden hätte. Dieser Grund erscheint mir nicht stichhaltig. Mit der Annahme der Taufe war damals wenigstens dieser Gegensatz aufgehoben. So hat nicht allzu viel Jahre nach der Judenschlacht eine getaufte Frankfurter Jüdin Greta einen sehr wohlhabenden Frankfurter Bürger namens Konrad geheiratet. Siehe Boehmer-Lau, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Band I S. 262 Nr. 544.

<sup>6)</sup> Die zahlreiche Literatur über die Judenschlacht 1241 findet sich sorgfältig gesammelt bei Aronius, Regest. S. 227 Nr. 529. Ergänzt wird sie noch durch das Klagelied aus dem Machsor Salonichi Bl. 179, Nr. 49, das

in das Judenquartier ein, am Abend ruhte der Kampf. Am nächsten Tag ward er mit erneuter Wut fortgesetzt<sup>1)</sup>, Tore und Türen der Judenhäuser wurden mit Äxten eingeschlagen-), die Bewohner zum Teil unter Martern hingemordet, wie dies ausdrücklich die hebräischen Berichte versichern<sup>3)</sup>. Unter vielerlei Gestalt fanden sie den Tod: durch das Schwert, durch Pfeilschüsse, Steinwürfe, durch Ertränken oder Verbrennen. Nach den Erfurter Annalen hätten die Juden ihre Häuser selbst angesteckt und sich darin verbrannt. Das Feuer habe sich dann weiter verbreitet und die Hälfte der Stadt sei dabei eingeäschert worden.

Unter dem Schutze der Dunkelheit hatten sich 70 Juden auf einen starken Turm geflüchtet und hielten sich dort für geborgen, aber sie wurden entdeckt und angegriffen. Als der Turm erstürmt war, stürzte man sie auf die Straße hinab.

Das Judenquartier war jetzt eine öde Stätte. Die Wut der Menge hatte sich besonders gegen die Synagoge gerichtet; sie ward ganz verwüstet, die Gesetzesrollen wurden zerrissen, auch die beiden Lehrhäuser wurden zerstört<sup>4)</sup>. Die Wohnhäuser waren niedergebrannt, die Straßen mit den Leichen der Juden bedeckt, die, ihrer Kleidung beraubt, nackt dalagen. Die Zahl der Erschlagenen wird je nach den Quellen verschieden angegeben<sup>5)</sup>. Auch einige Christen waren im Kampfe

---

von Salfeld im Martyrologium des Nürnberger Memorbuches mit deutscher Übersetzung S. 329 herausgegeben ist. Wir entnehmen dem Klagelied manche Einzelheiten des Kampfes.

<sup>1)</sup> Siehe Salfeld, Martyrol. S. 330.

<sup>2)</sup> So heißt es daselbst S. 331: „Auch wie Holzhauer mit Äxten stürmten sie herbei mit erhobener Hand, zerbrachen Tür und Tor mit Wutgeheul“ usw.

<sup>3)</sup> Siehe Grotefend, Die Frankfurter Judenschlacht von 1241, in Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt a. M. Band VI S. 64 und (verbessert) Horovitz, Frankfurter Rabbinen S. V (deutsch) und Anhang S. 45 (hebräisch).

<sup>4)</sup> Vielleicht der Metzgerturn? Herr Architekt C. L. Thomas hat unter diesem die Fundamente einer weit älteren Toranlage auf einem Holzfundamente gefunden (s. seinen Artikel hierüber im Abendblatt der Frankfurter Zeitung vom 30. Juli 1897). Thomas macht mich aber noch darauf aufmerksam, dass sich höchstwahrscheinlich auch ein Turm westlich vom ehemaligen Leinwandhaus (im jetzigen Höfchen des Historischen Museums) befunden hat Er fand daselbst noch die Schale einer zylindrischen Turmmauer.

<sup>5)</sup> Die Erfurter Annalen geben 180 Erschlagene an, das Klagelied des R. Juda b. Mose ha-Kohen „mehr als 173“, ebenso der cod. Oxf Nr.2256

Umgekommen. Bücher<sup>1)</sup> hat die von Horovitz nach dem Mainzer Memorbuch angegebene Zahl von 159 Opfern für die Bevölkerungsstatistik verwertet. Er berechnet daraus 39 Haushaltungen mit 93 männlichen und 47 weiblichen Personen, dazu an Einzelpersonen 14 männliche und 5 weibliche. Das auffallende Missverhältnis in den Zahlen für beide Geschlechter erklärt sich am leichtesten damit, dass, wie auch eine jüdische Quelle berichtet, viele Frauen angesichts des Todes die Taufe annahmen und von da ab ungestört in der Stadt bleiben durften<sup>2)</sup>. Die Erfurter Annalen sprechen von 24 Getauften, unter denen sich ein Rabbiner (ipsorum quidam episcopus) befunden haben soll, eine mit Recht angezweifelte Behauptung, da die drei Rabbiner der Gemeinde sich unter den Getöteten befanden. Ihr Los teilten auch drei Franzosen (David, Rechabjah und Meier), die sich mit manchen anderen Studenten in Frankfurt aufhielten, um sich in der Gesetzeskunde auszubilden. Jedenfalls war die Zahl der Getöteten viel größer, als in der Liste angegeben ist. Bücher macht darauf aufmerksam, dass z. B. jede Angabe über die umgekommenen jüdischen Dienstboten fehlt, und so wird er recht haben, wenn er die Stärke der damaligen jüdischen Gemeinde auf über 200 Seelen annimmt<sup>3)</sup>.

So endete das Blutbad, eine Folge des religiösen, durch die Mongolengefahr verschärften Fanatismus. Nirgends finden wir eine Andeutung, dass, wie bei späteren Verfolgungen, wirtschaftliche Gründe den Christen die Waffen in die Hand gedrückt hätten.

---

Als nach den Tagen des Schreckens und der Wut allmählich Ruhe und Besonnenheit in die Gemüter zurückkehrten, als die Mongolen sich nach ihrem Siege nach Ungarn zurückzogen und ihr geheimes

---

(Neubauer, anecd. Oxon. mediaev. jewish chronicles Band 1 193), dagegen das Märtyrerverzeichnis bei Ullmann nur 147, bei Horovitz dagegen 159, beides irrtümlich, weil ihre Quelle dieselbe ist, die Salfeld benutzt hat und er richtig 160 zählt. Denn bei Horovitz a. a. O. I S. 6 ist sub 110 aufgezählt „sein Sohn Isaak“, d. h. R. Aschers Sohn, bei Salfeld S. 126 aber heißt es R. Ascher und sein Sohn, darauf folgt „der junge Isaak“ (bei Horovitz also 2, bei Salfeld 3 Personen).

<sup>1)</sup> Siehe Bücher Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 530 und 531.

<sup>2)</sup> S. das erwähnte Osterprogramm 1911 des Philanthropins S.10 Anm. 8.

<sup>3)</sup> A. a. O. S 532. Baerwald, Der alte Friedhof der israelitischen Gemeinde, S. 5, nimmt sogar „weit über 200 Seelen“ an.

Bündnis mit den Juden sich als Fabel herausstellte denn sie hatten auch diese niedergemetzelt<sup>1)</sup> — da mochten die Frankfurter Bürger wegen der Folgen ihrer Tat wohl besorgt sein. Denn von den hohenstaufischen Kaisern waren bei verschiedenen Gelegenheiten Judenmorde streng geahndet worden. So hatte Herzog Otto, der Bruder Heinrichs VI., die Stadt Speyer wegen eines unter ihren Juden angerichteten Blutbades belagert und ihr Gebiet völlig verwüstet, der Kaiser aber die Übeltäter zum Schadenersatz gezwungen<sup>2)</sup>. Und Friedrich II. selbst hatte erst vor kurzem, als die Juden in Fulda der Ermordung einiger Knaben beschuldigt worden waren, sich ihrer angenommen und ihre Unschuld feststellen lassen. Es stand darum zu erwarten, dass er die Ermordung der Juden in Frankfurt nicht ungesühnt lassen würde. Sie waren ja die königlichen Kammerknechte, standen also unter seinem Schutz und steuerten als solche, wie wir erfahren haben, Abgaben in die königliche Kammer; die hörten jetzt mit ihrer Vernichtung auf und damit erlitt die Kammer eine beträchtliche Einbuße. In der Tat zog Kaiser Friedrich II. die Frankfurter zur Verantwortung. Ein Glück für sie, dass er, von Deutschland abwesend und mit seinen italienischen Plänen vollauf beschäftigt, die Angelegenheit seinem Stellvertreter in Deutschland, seinem schwachen Sohn Konrad, überließ. Nicht weniger als fünf Jahre zog sich die Untersuchung hin; wahrscheinlich aus politischen Gründen hielt es der Kaiser für angebracht, der eifrigen Verwendung seines Sohnes für die Frankfurter Gehör zu geben<sup>3)</sup>. Konrad verzieh also der Stadt „allen Schaden und jede Verletzung, die sie bei der Ermordung der Juden Frankfurts begangen hätte“, da anscheinend mehr der Zufall oder Nachlässigkeit als böser Wille ihrerseits dabei gewaltet hätte. Ja, er verhiess den Bürgern noch eine besondere Verzeihungsurkunde beim Kaiser auswirken zu wollen. Damit war die Sache erledigt. Diese Entscheidung war allerdings nicht geeignet, von Judenmassacres für die Zukunft abzuschrecken, andererseits hinterließ sie keinen Stachel in der

---

<sup>1)</sup> S. hierüber das Schreiben des Landgrafen Heinrich von Thüringen an den Herzog Heinrich von Brabant und Löwen bei Aronius a. a. O. S.227 Nr. 530

<sup>2)</sup> A. a. O. S 151, 337, ebenso S. 152 Nr. 338 ff.

<sup>3)</sup> Er selbst sagt in der betreuenden Urkunde von sich: „nobis apud ipsum (scil. Friedrich II) pro ipsis civibus devotissime supplicantibus“. Boehmer-Lau, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Band I, S .71 Nr. 142.

Die Literatur bei Aronius, Reg. S. 238 Nr. 564.

Bevölkerung gegen die Juden, falls solche sich wieder in der Stadt ansiedeln sollten.

Nicht allzu lange Zeit darauf müssen auch wieder Juden nach Frankfurt gekommen sein. Das Jahr des Einzuges lässt sich nicht bestimmen, ebenso wenig die vorausgegangenen Verhandlungen und Vereinbarungen. Vielleicht mag die in Frankfurt immer mehr aufblühende Herbstmesse, die Kaiser Friedrich II. 1240 in seinen besonderen Schutz genommen und mit manchen Privilegien ausgestattet hatte, und die dadurch erhöhte Möglichkeit, durch Warenumsatz und kaufmännische Geschäfte jeder Art viel Geld zu verdienen, die Juden nach der Stadt gezogen haben.

Wiederum mögen von Köln die ersten jüdischen Einwanderer gekommen sein, vielleicht gegen 1255, denn das Kölner Schreinsbuch der Jahre 1262—1266 setzt ihre Anwesenheit in Frankfurt schon einige Zeit voraus<sup>1)</sup>.

Und nun mehren sich die Zeichen von ihrer Ansässigkeit daselbst. 1265 schließt Frankfurt mit dem Erzbischof Wernher von Mainz, mit Gottfried von Eppstein, mit dem Grafen Heinrich von Weilnau und anderen Herren, dazu mit den wetterauischen Reichsstädten Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen einen Landfrieden auf drei Jahre, in den auch ausdrücklich die Juden aufgenommen werden. Die Zusammenrottungen gegen sie und ihre Misshandlung sollten als Bruch des öffentlichen Friedens bestraft werden; besonders hervorgehoben wird, dass solche Übeltäter sich auch gegen das Reich vergingen, „zu dessen Kammer ja die Juden gehören“<sup>2)</sup>.

Im Jahre 1270 ist zum ersten Male von einem Judenquartier in Frankfurt, in dem der Jude Michael wohnt, die Rede. Damals bestand schon eine Gemeinde mit einem ausgedehnten Friedhof, der außerhalb der Stadtmauer lag<sup>3)</sup>, aber erst 1288 taucht offiziell die Bezeichnung

---

<sup>1)</sup> Siehe Hoeniger und Stern, Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln S. 15 Nr. 78 und Nr. 79 (Aronius, \_ Reg. S. 300 Nr. 310).

<sup>2)</sup> ... „nec eciam imperio deferentes, ad cuius cameram pertinere noscuntur.“ Boehmer-Lau I, S. 122- 124 Nr. 254. Aronius, Reg. S. 291 Nr. 706. Für „poscentes deo“ ist daselbst das sinngemäÙere „parcentes deo“ zu lesen.

<sup>3)</sup> Die ältesten uns erhaltenen Leichensteine stammen aus dem Jahre 1272. Sie sind errichtet für Frau Hanna, Tochter des Alexander und für Frau Bela, Tochter des Natan (s. Horowitz, Die Inschriften des alten Friedhofs der isr. Gemeinde zu Frankfurt a. M., Einleitung, S. XIII ff. und S. 1, Nr. 1.

Judengemeinde in einer Urkunde auf. In diesem Jahre verkaufen nämlich der Judenmeister<sup>1)</sup> Anselm Isaak von Bruchseide und die Judengemeinde (universitas Iudeorum) dem Priester Heinrich von Rödelheim einen ewigen jährlichen Zins von 3 Mark auf dem Hause, das einst dem Juden Gottschalk gehört hatte, inzwischen aber in den Besitz der Gemeinde gelangt war.

Es war damals eine trübe Zeit für die deutschen Juden am Rhein. Wohl hatte der Papst Innocenz IV. am 5. Juli 1247 an die Kirchenfürsten Frankreichs und Deutschlands (Alemanniae) von Lyon aus eine Bulle erlassen, in der er sich der verfolgten Juden warm annahm und die gegen sie erhobene Anklage, „dass sie zur Passahzeit das Herz eines ermordeten Knaben“ untereinander teilten, als boshafte Erfindung bezeichnet. In beweglichen Worten hatte er die Ränke und Tücken der Judenfeinde aufgedeckt, die einen irgendwo gefundenen Leichnam in die Häuser von Juden wüfeln, um sie ihrer Güter und ihres Lebens berauben zu können, auch hatte er solche Übeltäter mit dem Kirchenbann bedroht; aber die Blutbeschuldigungen gegen die Juden und der religiöse Wahn wollten doch nicht verschwinden. Als Ostern 1253 ein toter Christenknabe bei Mainz gefunden ward, verbreitete sich das Gerücht, eine christliche Amme habe den Knaben an die Juden verkauft, die seines Blutes zu ihrem Passahfeste bedurften. Beim Anblick der der Menge gezeigten Leiche stürzte sich diese über die Juden, tötete einen Teil von ihnen und zündete ihre Häuser an. Nur das kräftige Einschreiten des Erzbischofs Wernher verhinderte weiteres Unheil. Auch in anderen Orten am Rhein, z. B. unweit Bacharachs und in Boppard erhob sich bald darauf die Beschuldigung gegen die Juden, dass sie einem frommen Mann, namens Wernher, heimlich das Blut abgezapft hätten. Man wollte sogar wissen, dass seine Leiche einen Lichtschein ausgestrahlt habe, und schon fing man an, den Dahingegangenen als einen Heiligen zu verehren und zu seiner Grabstätte zu wallfahren<sup>2)</sup>.

Griff so die Flamme des religiösen Fanatismus weiter um sich, so konnte sie auch wieder die jüdische Gemeinde in Frankfurt erreichen. Dies fürchtete sie auch und wandte sich deshalb schutzfliehend an den Schultheißen und an den Rat der Stadt. Sie übergab ihnen die in ihrem

---

<sup>1)</sup> Magister iudeorum kann sowohl Vorsteher wie Rabbiner der Gemeinde bedeuten.

<sup>2)</sup> Graetz a. a. O. S. 172, I.

Gemeindearchiv befindliche Bulle des Papstes Innocenz IV. gegen die Blutbeschuldigung, dazu die Erneuerung der Bulle durch den Papst Gregor X., datiert vom 7. Juli 1274 9, um durch deren Bekanntmachung die aufgeregte Menge aufzuklären und zu beruhigen. Der Frankfurter Rat nahm sich auch der Juden an, sie blieben von allem Unheil verschont. Und als um diese Zeit ein großer Teil der deutschen Juden, besonders die am Rhein, der steten Verfolgungen satt, vielleicht auch auf das Gerücht hin, ein Messias sei in Palästina erschienen und werde das unglückliche Israel erlösen, Haus und Hof verließ, um sich zu Schiffe dorthin zu begeben, da finden wir unter den Auswanderern wohl Mainzer, Wormser, Speyerer und Oppenheimer, aber keine Frankfurter Juden, so geborgen fühlten sie sich wohl unter dem Schutze des Rates. Nur ein Teil der Flüchtlinge erreichte das gewünschte Ziel, nicht aber der wegen seiner Gelehrsamkeit und seines Charakters hochgeschätzte Rabbi Meier von Rothenburg; er ward unterwegs gefangen genommen, an König Rudolf ausgeliefert und auf das Schloss Ensisheim im Oberelsaß gebracht. Gegen ein ungeheures Lösegeld — 20 000 Mark — wollte der König ihn freilassen, aber Meier untersagte den Juden, dieses zu zahlen, damit nicht künftig jeder geldgierige Fürst mit jüdischen Gelehrten so verfare, und so blieb er bis zu seinem Ende in übrigens durchaus milder Haft in Ensisheim. Aber auch seine Leiche lieferten die Nachfolger Rudolfs I. den Juden nicht aus, um aus ihrem Verkauf möglichst viel Geld herauszupressen. Da entschloss sich ein Frankfurter Jude, namens Süßkind Wimpfen, das hohe Lösegeld dem zweiten Nachfolger Rudolfs, dem König Albrecht 1., zu zahlen. So ward Rabbi Meier erst 14 Jahre nach seinem Tode, im Jahre 1307, auf dem Friedhof in Worms beigesetzt.

---

<sup>1)</sup> Transsummiert von Albertus Magnus im Februar 1275. Gregor X. hatte außerdem in der Bulle das Verbot der gewaltsamen Taufe wiederholt, ferner untersagt die Juden ohne richterlichen Spruch zu verwunden, sie ihrer Güter zu berauben, ihre Gesetze zu verändern. Diese beiden Bullen hatte König Rudolf am 1. Juni bestätigt. Lau, der beide Bullen nebst der Bestätigung Rudolfs abdruckt (Band I S. 255 — 257 Nr. 53 ), schließt nach meiner Ansicht ganz richtig, dass die Originalurkunden im Frankfurter Stadtarchiv dem ältesten jüdischen Gemeindearchiv entstammen, da auf der Rückseite der Urkunde sich ein hebräischer, den Inhalt kurz bezeichnender Vermerk findet: „Dieses Schriftstück ist vom obersten Bischof (dem Papst), die Anschuldigungen wegen Greuelthaten (Schekèzim) betr.“

Als einzigen Lohn hatte Wimpfen verlangt, neben ihm bestattet zu werden, was auch geschah.

---

In sehr unangenehmer Weise kündigte sich für die Frankfurter Juden der Nachfolger Rudolfs, der geldarme Adolf von Nassau an. Er lebte nach seiner Wahl längere Zeit in Frankfurt und hielt dort Hof auf Kosten der Bürger. Als diese ihm auf Zahlung der vorgestreckten 20 000 Mark Silber drängten, verfiel er auf das bequeme Mittel, sie von den Juden — vielleicht in Form eines Zwangsdarlehns — zu erheben. Da trat der Stadtschultheiß Heinrich von Praunheim in mannhafter Weise für die Juden ein; er widersetzte sich so entschieden dem Vorhaben des Königs, dass dieser nicht den Mut hatte, gegen die Frankfurter Juden weiter vorzugehen. In dieser Not sprang der Erzbischof von Mainz dem Könige bei und verpfändete den Gläubigern einige Stiftsgüter. Vielleicht war dieses mutige Verhalten des Schultheißen ein Grund dafür, dass der König erst zwei Jahre nach der Wahl die Privilegien der Stadt bestätigte.

Unter dem Schirme des Schultheißen und des Rates war die Gemeinde damals vielleicht geborgener als in den meisten anderen Gegenden des deutschen Reiches, sie gedieh sichtbar und war nicht ohne Einfluss. Einen Beweis dafür, welch festen Boden sie zu jener Zeit unter ihren Füßen fühlte, dürfen wir wohl aus dem Schreiben des Papstes Klemens V. an den Scholaster von St. Mariengreden in Mainz herauslesen. Es geht daraus hervor, dass sie sich weigerten, von den Häusern, Weingärten und sonstigen Grundstücken, die sie von Christen erworben hatten, dem Rektor Siegfried der Bartholomäuskirche zu Frankfurt die kirchlichen Abgaben zu entrichten und dass der Papst befürchtete, die christlichen Zeugen in dieser Angelegenheit könnten, um die Gunst der Juden zu erlangen oder aus Furcht vor ihnen, sich bei den richterlichen Verhandlungen der Aussagen gegen sie enthalten. Deshalb bestimmte er, die Juden sollten entweder, wie die Christen, den Verpflichtungen gegen die Geistlichkeit des Bartholomäusstiftes nachkommen oder die betreffenden Häuser und Grundstücke an Christen verkaufen; im Falle des Ungehorsams ward den Gläubigen jeder Verkehr mit ihnen untersagt. Die Juden traten also damals mit einer Kühnheit gegen die Geistlichkeit auf, die, wie Kriegk bemerkt, ihre Nachkommen sich schwerlich erlaubt haben würden<sup>1)</sup>. Noch ein anderes zeigt uns das erwähnte

---

<sup>1)</sup> Siehe Kriegk Frankfurter Bürgerzwiste im Mittelalter S. 415.

Schreiben. In den Besitzverhältnissen waren die Juden damals den Christen durchaus gleichgestellt, sie durften Häuser und Grundstücke erwerben, und zwar mit vollen Eigentumsrechten.

Viel bemerkenswerter ist noch, dass sie bis ins letzte Drittel des vierzehnten Jahrhunderts hinein nicht nur als Bürger bezeichnet<sup>1)</sup>, sondern auch als solche in das Bürgerbuch eingetragen werden. Die Namen von Juden<sup>2)</sup> und Christen stehen auf demselben Blatt durcheinander. Hin und wieder wäre es zweifelhaft, ob der Aufgenommene ein Jude ist, da die Angabe *judeus* oder *judea* bisweilen fehlt<sup>3)</sup>, wenn wir nicht sonstige Nachrichten über den Betreffenden hätten. Auch die Aufnahmebedingungen sind bis zum Jahre 1349 dieselben. Wie die Christen hatten die Juden, die das Bürgerrecht erlangen wollten, ein Doppeltes zu erfüllen. Sie mussten zunächst das Bürgergeld in Höhe von 3 Pfund Heller zahlen, wovon 8 Schillinge dem Schultheißen zufielen — diese Summe ward auch gegen Stellung eines Bürgen gestundet —, sodann hatten sie binnen eines Monats eine halbe Mark jährlicher Rente auf irgend einem Hause oder Grundstück zu erwerben.

---

Die sonstigen Nachrichten, die wir von Ende des dreizehnten bis tief in das vierzehnte Jahrhundert hinein über die Frankfurter Juden haben, beziehen sich mit wenigen Ausnahmen auf ihr Verhältnis zu Kaiser und Reich.

Zur Zeit Rudolfs I. war die Kammerknechtschaft<sup>4)</sup> fast völlig ausgebildet. Als „Knechte“ des Kaisers durften sie das Reich ohne seinen

---

<sup>1)</sup> So heißt es im Bürgerb. 1311 — mit diesem Jahre beginnen die Eintragungen — S. 2: „Anno dm. M<sup>0</sup>CCC<sup>0</sup>XI . . . recepti sunt in ciues Frankonouordens[es] et in presenti libro pro civibus r[egistrati] sunt intra scripti . . Samuel judeus de Wjunnেকে“, darauf folgen christliche Namen.

<sup>2)</sup> Auch Jüdinnen erhalten das Bürgerrecht; so heißt es z. B. im Bürgerbbuch 1348 Fol. 86 . . . „est facta concivis primo Hanna judea“ usw.

<sup>3)</sup> So bei Golda de Spira, Hanna de Ortinberg im Bürgerbuch 1316, oder Mans de Constancia im Bürgerbuch 1328, ebenso im Bürgerbuch vom Jahre 1348.

<sup>4)</sup> Siehe hierüber Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 8ff. und S. 201; Hoeniger, Band I der Zeitschr. für Gesch. der Juden in Deutschland S. 149; besonders eingehend die Entwicklung verfolgend Aronius a. a. O. S 139ff, ferner die einschlägigen Stellen bei Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern; Caro a. a. O. im Teil 4, Die Juden in Deutschland S. 396.

Willen nicht verlassen, waren also an die deutsche Scholle gebunden. Wir haben ja gesehen, dass Rudolf I. die Juden, die ohne sein Wissen nach dem heiligen Lande hatten auswandern wollen, als schwere Verbrecher mit der Einziehung ihrer liegenden Güter bestrafte, „weil alle und jede Juden als Knechte seiner Kammer mit Person und Eigentum ihm allein angehörten“<sup>1)</sup>.

Seine Nachfolger trieben die Auslegung der Kammerknechtschaft auf die Spitze. Unter Ludwig dem Bayern erscheinen die Juden bereits völlig rechtlos. Gewaltakte gegen sie beschönigte er mit der Begründung: „Ihr gehört uns mit Leib und Gut an, wir mögen mit euch schaffen, tun und handeln, was wir wollen und wie es uns gut dünket“. Die Juden waren also ein kaiserliches Regal gleich den Bergwerken, Zöllen usw. geworden, und zwar ein sehr einträgliches. Je mehr die Einkünfte der deutschen Herrscher durch Schenkungen und Belehnungen an die größeren und kleineren Vasallen dahinschwanden, umso wertvoller wurden für sie jetzt die Erträge aus den Judensteuern; man konnte sie in Zeiten der Geldnot — und wie oft trat solche an die Kaiser heran — beliebig erhöhen und wie andere Regale verpfänden oder verkaufen.

Die Geschichte der Frankfurter Juden von 1280 bis 1349 bietet ein typisches Beispiel hierfür. Die Wahlkönige seit Rudolf von Habsburg bedurften großer Summen. Wahl und Krönung kosteten viel, und die Gläubiger drängten. Dann waren alte Anhänger zu belohnen, neue zu gewinnen. Das früher so bedeutende Reichsgut war schon längst verschleudert; da blieben als letzter Rückhalt die geldkräftigen Reichsstädte und die Juden übrig. Und so erleben die Frankfurter und die anderen deutschen Juden, dass die Kaiser auf ihre Reichssteuer beständig Anweisung geben, sie verpfänden oder gar verkaufen. Nur in den seltensten Fällen suchen sie die verpfändeten Summen wieder einzulösen. Die jeweiligen Pfandinhaber versetzten wiederum ihrerseits den ihnen zugefallenen Teil der Steuer. Es ist nicht leicht, sich aus diesem Labyrinth herauszufinden, der kaiserlichen Kammer selbst gelang dies nicht immer. So gedenkt sie einmal des Falles, dass sie „aus Vergessenheit“ einen Posten übersehen, nicht eingetragen oder nicht gelöscht haben könne, und ist dann bereit, auf erfolgte Mahnung den Irrtum zu verbessern<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Schaab, Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz S. 60.

<sup>2)</sup> So sagt Ludwig der Bayer in der am 12. August 1347 zu Speyer

Die Reihe der Fürsten, die die Juden dergestalt als Finanzobjekt behandelten, eröffnet Rudolf I. Er tritt verhältnismäßig noch sehr bescheiden auf; den Schultheißen von Frankfurt belohnt er 1281 „für seine Treue und seine Verdienste“ damit, dass er von jedem dorthin ziehenden Juden bis auf Widerruf eine Mark erheben darf<sup>1)</sup>- Wir wissen nicht, ob und wann der Widerruf erfolgt ist; jedenfalls hören wir später nichts mehr von dieser Einnahme des Schultheißen. 1286 verpfändet Rudolf dem Grafen Adolf von Nassau 20 Mark von der Judenreichssteuer. Bei dessen Thronbesteigung fiel dieser Betrag ans Reich zurück. Noch im selben Jahr verlieh der neue König seinem Verwandten Gottfried von Eppstein „in Anerkennung seiner treuen Dienste“ 25 Mark, bald darauf dem Ritter Gottfried von Merenberg aus demselben Grunde und wegen einer Schuld von 200 Mark eine jährliche Rente von 20 Mark auf die Frankfurter Juden. Und am Ausgang seiner Regierung suchte Adolf den Erzbischof Gerhard von Mainz, dem er tief verschuldet war, dadurch zu befriedigen, dass er ihm 200 Mark vom Ungeld der Stadt Frankfurt und 300 Mark von den Juden daselbst so lange überwies, bis er seine Schuld getilgt hätte. Wie dies zu geschehen hätte, darüber war Adolf von Nassau nicht lange in Verlegenheit; er gedachte von den Juden den Betrag aufzubringen. Sein frühzeitiges Ende in der Schlacht bei Göllheim hinderte ihn daran.

Sein Nachfolger Albrecht I. musste sich beim Regierungsantritt zu großen Zugeständnissen gegen die Fürsten und besonders gegen den Erzbischof Gerhard von Mainz bequemen. Er überließ diesem so viel von der Frankfurter Judenreichssteuer, dass ihm selbst wohl nichts mehr von ihr übrig blieb. Die Frankfurter Juden mochten nun besorgen, dass Albrecht I. deshalb noch weitere Anforderungen an sie stellen würde, dieser beruhigte sie aber mit der Versicherung, dass er sie, so lange sie in den Händen des Erzbischofs wären, verschonen wollte<sup>2)</sup>.

---

ausgestellten Urkunde: „Wa auch daz wir vns virgezsen und der iuden in dysir vorge-  
zit icht zusprechin adir zu muten adir dysir vorge stücke dieheines ubirfarin wülten, ...  
so heizsen wir und gebiten unserm schulth., den . . . scheffen und dem rad zu.  
Frankenford . . . daz sie die juden widder uns sullenet schirmen, schuren etc.“ Siehe  
Frankl, städtisches Kopialbuch II S. 41a bis 42 Nr. 98.

<sup>1)</sup> Boehmer-Lau a. a. O. S. 213 Nr.442. Er soll „unius marce servitium recipere.“

<sup>2)</sup> Die Belege für all diese Anweisungen auf die Juden s. meine Ab-

Erst als nach Albrechts Tode ein Teil der Frankfurter Judenreichssteuer ans Reich zurückfiel, war wieder die Möglichkeit zu weiteren Verfügungen darüber geschaffen. In der Tat nützte sie auch Albrechts Nachfolger Heinrich VII. aus; er überwies der Stadt Eßlingen 3000 Pfund Heller, wovon die Frankfurter Bürger 913 Pfund, die Juden daselbst 200 Pfund aus der Martini 1311 fällig gewesenen Steuer zahlen sollten, und auch Ludwig der Bayer gedachte bald nach seinem Regierungsantritt der Frankfurter Juden. Er befahl ihnen, dem Erzbischof von Mainz jährlich 300 Pfund Heller zu entrichten, bis er die diesem verpfändete Städte Oppenheim, Odernheim und andere wieder eingelöst habe <sup>1)</sup>.

Vom Jahre 1315 ab ruhen für längere Zeit die Anweisungen und Verpfändungen. Ludwig der Bayer war offenbar bedacht, die so ergiebig fließende Frankfurter Quelle für sich allein nutzbar zu machen.

Wir haben kein Verzeichnis über die Höhe der Frankfurter Judenreichssteuer in den einzelnen Jahren. Aber sie wird am Ende des dreizehnten oder am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wohl im ganzen dem entsprochen haben, was die Frankfurter Juden bei Albrechts Tod zahlten. Das waren aber folgende Summen:

1. An die Herren von	20 M. Köln. Pf.
2. An die Herren von	25 M. Köln. Pf.
3. An die Erzbischöfe von Mainz	300 M. (seit 1297) <sup>2)</sup>
4. An die Erzbischöfe von Mainz	500 lb (von 1299—1309) <sup>3)</sup>
Summa	345 M. 500 lb oder, da $\frac{2}{3}$ lb damals = 1 M. waren, 345 M. + 277,7 M. = 622,7 M., oder ca. 1121 lb.

handlung im Osterprogramm des Philanthropins 1911 S. 19 Anmerk. 7

<sup>1)</sup> Eine gründliche Arbeit über die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hat Isert Rösel in der Brannschen Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums im 53. Jahrgang S. 679—908 und im 54. Jahrgang S. 55 81, 206—223, 333—347 und 462—473 veröffentlicht. Besonders lehrreich ist Anhang II, Tabelle der Verleihungen, Verpfändungen und Anweisungen von Jahressteuern. In dieser Arbeit ist auch die Reichsstadt Frankfurt gebührend berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Siehe Boehmer-Lau I, S. 355 Nr. 712, bestätigt durch Heinrich VII., Luxemburg den 10. Juni 1310, s. Boehmer-Lau S. 480 Nr. 930.

<sup>3)</sup> Boehmer-Lau S. 375 Nr. 750.

Welches gewaltige Anwachsen der Judensteuer von dem Jahre ab, wo sie uns zuerst genannt wird, von 1241—1309! Damals (1241) betrug sie vielleicht 75 Mark<sup>1)</sup>, jetzt mehr als das Achtfache. Dabei war die jüdische Bevölkerung in Frankfurt im Jahre 1241, wie wir erfahren haben, an Zahl keineswegs unbedeutend.

Eine Reihe von Fragen knüpft sich an die jüdische Reichssteuer, die wir jedoch bei der Dürftigkeit unserer Quellen nur höchst unvollständig beantworten können.

Die Steuer lastete auf der Gemeinde als solcher, nicht auf dem einzelnen<sup>2)</sup>; die Gemeinde zahlte eine Pauschalsumme, ob diese einseitig von der kaiserlichen Kammer oder nach vorausgegangenen Beratungen mit Vertretern der Judenschaft vereinbart wurde, wissen wir nicht, doch entspricht letztere Annahme mehr den mittelalterlichen Rechtsgepflogenheiten. Die Steuer, die in den Urkunden mannigfache Bezeichnung hat, wurde wohl nur für eine bestimmte Zeit festgesetzt, je nach dem Wachsen oder der Abnahme der Gemeinde stieg oder sank sie. Für uns ist das gewaltige Anschwellen der Frankfurter Reichssteuer von Ende des dreizehnten Jahrhunderts ab ein Beweis dafür, dass der Wohlstand der Gemeinde um diese Zeit erheblich zugenommen hat, oder dass vielleicht wegen der Anziehungskraft der Messen ein nicht unbeträchtlicher Zuzug erfolgt ist. Aus Wimpfen z. B. kam wohl jener Süßkind, der die Leiche des Rabbi Meier von Rothenburg auslöste.

Steuerobjekt war lediglich das bewegliche Vermögen, der Immobilienbesitz blieb steuerfrei. Nehmen wir an, dass die Frankfurter Juden ebenso hoch besteuert wurden wie die Friedberger<sup>3)</sup>, so zahlten sie von jeder Mark Silber 3 Pfennige, d. h. nur wenig über 2%, eine recht mäßige Abgabe, wie die Friedberger Juden selbst einräumten. Ob die Frankfurter Juden gleich denen von Speyer eine besondere Einschätzungskommission — 21 Gemeindemitglieder — gehabt haben, ist uns nicht überliefert, doch ist es anzunehmen.

Zur Zeit Rudolfs von Habsburg und Adolfs von Nassau<sup>4)</sup> wurde

---

<sup>1)</sup> Wenn wir annehmen, dass Frankfurt die Hälfte der Steuern der wetterauischen Juden, also die Hälfte von 150 Mark bezahlt hat.

<sup>2)</sup> S. hierüber Rösel a. a. O. 54. Jahrgang S. 56 ff.

<sup>3)</sup> Rösel a. a. O. 54. Jahrgang S. 59, wo diese sagen: „Wir geben nichts Bedeutendes, nur 3 Pfennige von der Mark“.

<sup>4)</sup> Für die Zeit Albrechts I. fehlen die Angaben, wahrscheinlich weil die Judensteuer an Mainz vergeben war,

die Steuer Weihnachten entrichtet, unter Heinrich VII. von Luxemburg aber zu Martini (11. November), derselbe Termin war wohl auch unter Ludwig dem Bayern üblich.

---

Außer von der Reichssteuer ist in den Urkunden dieser Zeit noch vom Judenzehnten die Rede. Nach dem Schwabenspiegel<sup>1)</sup> soll der Kaiser, wenn er das Reich verlässt, sein Richteramt dem Pfalzgrafen bei Rhein geben; dazu bemerkt das Gesetzbuch noch: „Er soll auch alle seine Juden, die in deutschen Landen sind, seinem Kanzler empfehlen, das ist der Bischof von Mainz, und empfiehlt er ihm die Juden nicht, so hütet er sie doch mit Recht“. Also als oberster Reichsbeamter, als Erzkanzler, hatte der Erzbischof die Befugnis, den Judenschutz in Stellvertretung des Kaisers auszuüben. Damit stand ihm zugleich ein Recht auf die Einkünfte aus der Judensteuer zu; ihm gebührte der Judenzehnte<sup>2)</sup>, der zehnte Teil dessen, was die Juden dem Kaiser zu steuern hatten. Der Judenzehnte war demnach keine besondere Steuer, sondern ein Teil der Reichssteuer. Die Einnahme war weder fest, da ja die Kaiser die Judensteuern vielfach verpfändeten, verkauften oder auf die Anweisungen gaben, noch sicher. Feindschaft gegen den Erzbischof von Mainz oder Geldverlegenheiten veranlassten wohl hin und wieder den Kaiser, die Verpflichtungen gegen das Erzbistum nicht zu erfüllen.

Schon 1297 hatte sich der Erzbischof Gerhard von Mainz darüber zu beschweren, dass ihm seit geraumer Zeit der Zehnte nicht zugekommen sei; Adolf von Nassau hatte ihn für sich verwandt.

Sein Nachfolger Albrecht I. suchte sogar den Judenzehnten an sich zu ziehen, denn es lag ja überhaupt in seiner Politik, das von seinen Vorgängern verschleuderte Reichsgut — dazu gehörten auch die Juden — wieder in den kaiserlichen Besitz zu bringen.

Ganz den Judenzehnten dem Erzbischof zu nehmen, wagte er zwar einstweilen nicht, aber er wollte ihn mit ihm teilen. Es ist leicht

---

<sup>1)</sup> Bei Lassberg S. 61 und 62: „vnd vert der kvnig von tvschem lande . . . er sol ouch alle sine Juden, die in tvschem lande sint, sinem kantzeler enphelhen, daz ist der bischof von Megentze, vnde enphilhet im der kvnig die Jvden nvt, er phliget ir doch mit rechte“ (Schwabenspiegel No. 125). (Bei Gengler mit anderer Orthographie S. 93 Kap. CV.)

<sup>2)</sup> S. das Osterprogramm 1911 S. 22 Anm. 7, woselbst Belege auch für andere Angaben zu finden sind.

zu begreifen, dass der Mainzer Erzbischof von diesem Vorschlag, der doch eine Einbuße seiner Einnahmen bedeutete, nicht sehr erbaut war und ihn zurückwies. Albrecht I. aber hatte allen Grund, den Erzbischof zu schonen, der einst in seiner Anmaßung erklärt hatte, er habe noch manchen neuen König in seiner Reisetasche; er lenkte ein und verhiess ihm statt des der Höhe nach stets schwankenden Zehnten von jetzt ab ein jährliches Fixum von 500 Pfund Heller, die er ihm von der Frankfurter Judenreichssteuer zahlen wollte<sup>1)</sup>.

Gegen den gefürchteten Erzbischof Gerhard ist Albrecht I. auch seinem Versprechen nachgekommen, nicht aber gegen dessen Nachfolger Peter. Diesem seinem Gegner, der ihm besonders am Ende seiner Regierung die größten Schwierigkeiten bereitete und sogar auf seinen Sturz arbeitete, ließ er nichts zufließen. Als daher nach Albrechts Ermordung Heinrich VII. sich um den Tron bewarb, war es eine der ersten Bedingungen, die der Erzbischof von Mainz an ihn stellte, dass er im Falle seiner Wahl zum König die Mainzer Kirche entschädige; er berechnete die Summen, die an Ungeld und Judensteuer Albrecht ihr widerrechtlich entzogen hatte, auf nicht weniger als 1000 Mark<sup>2)</sup>. Aber trotz aller Verheißungen behielt doch Heinrich VII. im Jahre 1309 den in Frankfurt, Oppenheim und anderen Orten am Rhein und im Elsaß erhobenen Zehnten wieder für sich, da er in zu großer Geldnot war, und Ludwig der Bayer verfuhr im ersten Jahre seiner Regierung nicht anders. Daher zog es der Erzbischof von Mainz vor auf den Judenzehnten ein für allemal zu verzichten und sich dafür mit einer sicheren Einnahme abfinden zu lassen. Heinrich VII. ging auch darauf ein und wies ihm 600 Pfund auf die Reichsmünze von Schwäbisch-Hall an, erhöhte also den Betrag um 100 Pfund.

Aber erst Kaiser Ludwig ordnete die Frage des Judenzehnten endgültig; er setzte die Entschädigungssumme jährlich auf 840 Pfund fest, worin auch die aus der Zeit Adolfs von Nassau stammenden 300 Mark (540 Pfund) einbegriffen sein sollten<sup>3)</sup>. Trotzdem jetzt die Summe viel geringer war als vorher, war der Erzbischof mit dieser Abmachung einverstanden. Denn diese Einkünfte flössen ihm nunmehr direkt von

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 23 Anm. 3.

<sup>2)</sup> a. a. O. Anm. 4.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 24 Anm. 1—6.

den Juden zu, und Ludwig hatte den Frankfurter Rat beauftragt, die Juden zur pünktlichen Zahlung anzuhalten.

Über dreißig Jahre, bis zur zweiten Judenschlacht, hat das Erzbistum Mainz, von niemandem gestört, die Steuer von 840 Pfund von der Frankfurter Judengemeinde bezogen.

Neben der Reichssteuer und den dazugehörenden Abgaben an das Erzstift Mainz hatten die Frankfurter Juden noch der Stadt<sup>1)</sup> und der Gemeinde zu steuern.

An und für sich war keine dieser Steuern übermäßig hoch, immerhin mochten sie alle zusammendrückend sein; wahrscheinlich kamen auch noch andere, uns unbekannt Lasten hinzu, die die Gemeinde in schlimme finanzielle Bedrängnis brachten. So entschloss sie sich im Oktober 1316, in der damals üblichen Form eines Rentenverkaufes gegen Versetzung von Gemeindehäusern und Liegenschaften ein beträchtliches Darlehn bei einem Frankfurter Bürger aufzunehmen, In bewegten Worten, die von dem sonst üblichen nüchternen Urkundenstil abweichen und den Eindruck hervorrufen, als ob der Schreiber der Urkunde sowie die bei dem Verpfändungsakt Anwesenden selbst von der Not der Juden tief ergriffen wären, schildert uns der Schultheiß Volrad, der mit den Schöffen und dem Rat den Verpfändungsakt beurkundete, den Vorgang. Erzählen wir ihn mit den Worten der Urkunde<sup>2)</sup> selbst. Danach erschien die Gemeinde (gemeinschaf) der Juden in Frankfurt vor dem Schultheißen Volrad und seinen Schöffen. „Sie klagte ihre Not und ihren Kummer und die große Schuld, die sie belaste, und da sie nichts anderes anzugreifen hätte, womit sie ihre Schuld bezahlen und ihre Not etlicher Maßen überwinden könnte, so sei sie unter sich zu Rate gegangen, weil diese Not und diese Schuld die Gemeinde anging, dass sie sich auch aus deren Gute etlichermaßen davon befreie. Und da konnte sie dafür nichts Besseres finden noch erdenken, als dass sie auf ihre Schule (Synagoge) und den Schulhof und ihren Friedhof vor der Stadt und die Häuser, die zu dem Kirchhof gehören, dem ehrsamem Mann Wigand

---

<sup>1)</sup> Der älteste Bürgerbrief ist für Josolin von Würzburg ausgestellt, datiert vom 31. August 1366; mit ihm wird eine Jahressteuer von 10 „guten schweren Gulden“ vereinbart (Untergew. E 43, gedruckt bei Baerwald, Der alte Friedhof usw. S. 21).

<sup>2)</sup> Böhmer-Lau a. a. O. II, S. 62—63.

## Verpfändung von Gemeindeliegenschaften.

von Kolnhusin, unserm Bürger, und Kuntzelin, seiner ehelichen Wirtin, und ihren Erben achtundzwanzig Mark kölnischer Pfennige weniger zweiunddreißig kölnische Pfennige, drei Heller für den Pfennig — je die Mark um zwölf Mark Pfennige derselben Währung — verkauften, die alle Jahre auf St. Michelstag und (= oder) binnen den nächsten acht Tagen, die darnach folgen, zu geben seien“. Die Gemeinde nahm also beim Frankfurter Bürger Wigand von Kolnhausen  $333\frac{1}{3}$  kölnische Mark zum Zinsfuß von  $8\frac{1}{3}\%$  auf <sup>1)</sup>. Sie ging dabei noch folgende Verpflichtungen ein: Die Zinsen müssen vom Ausstellungsdatum der Urkunde an bis Weihnachten 1322 pünktlich an jedem Michaelistage bezahlt werden. Wird ein Termin nicht innegehalten, so verfällt die Gemeinde für jede Woche der Verzögerung in eine Buße von 4 Mark, außerdem ist Kolnhausen befugt, die Schule mit dem Schulhof und den Friedhof zu schließen, bis die Zinsen nebst der Buße entrichtet sind.

Nach Ablauf der  $6\frac{1}{4}$  Jahre erhalten die Juden das Wiederkaufsrecht der Rente, doch nur zwischen dem St. Michaelis- und Unser-Frauen-Tage (also zwischen dem 29. September und 2. Februar) für die Dauer von 10 Jahren. Sie dürfen die Schuld dann, ganz oder zur Hälfte, auf einmal oder in mehreren Raten, ablösen. Nach Verlauf der zehn Jahre wird der nicht abgelöste Teil „ewige Gülte“.

---

Unter den Nachfolgern Heinrichs VII. ist Ludwig der Bayer für die Stadt Frankfurt von größter Bedeutung gewesen. Seine Wahl war wie die seines Mitbewerbers Friedrichs des Schönen auf dem Felde von Frankfurt erfolgt, aber nicht dem Habsburger, sondern dem Wittelsbacher öffnete der Rat die Tore, das Volk jubelte ihm bei seinem Einzug in Frankfurt zu<sup>2)</sup>, und die Stadt förderte auch seine Krönung in Aachen. Im Kampfe mit dem Papsttum stand sie mit unerschütterlicher Treue

---

<sup>1)</sup> Die kölnische Mark hat 144 kölnische Pfennige; da nun die Gemeinde 28 Mark — 32 Pfennige jährlich an Zins zahlt, und zwar für je 12 Mark 1 Mark, so beträgt das verliehene Kapital  $12 \times (28 \text{ Mark} - 32 \text{ Pfennige}) = 336 \text{ Mark} - 384 \text{ Pfennige}$  oder —  $2\frac{2}{3}$  Mark  $333\frac{1}{3}$  kölnische Mark oder in Pfund umgerechnet 600 Pfund. Der Zinsfuß von  $8\frac{1}{3}\%$  ist, wie Baerwald mit Recht bemerkt (Der alte Friedhof usw. S. 8 Anm. 2), auffallend hoch, denn der Rentenfuß in Frankfurt schwankte damals von etwa  $5\frac{1}{2}\%$  bis  $6\frac{1}{4}\%$ . S. die Rentenfußtabelle bei Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland, S 266.

<sup>2)</sup> Kirchner, Gesch. der Stadt Frankf. a. M. S. 157.

auf seiner Seite, trotz des Interdiktes, mit dem sie seit 1329 belegt war. Ludwig hat ihr diese Anhänglichkeit auch nie vergessen, sie war ihm die Stadt, in deren Mauern er sich am liebsten aufhielt; nicht weniger als 48 oder 49 mal war er während seiner fast dreiunddreißigjährigen Regierung ihr Gast<sup>1)</sup>, und er stattete sie mit Privilegien aus, die die Grundlage ihrer Freiheit und ihres Wohlstandes bildeten.

Obwohl uns direkte Nachrichten darüber fehlen, ist kein Zweifel, dass er bei seiner überaus häufigen und stets längeren Anwesenheit in der Stadt — im Jahre 1338 war er viermal in Frankfurt und blieb das eine Mal fünf Wochen daselbst, ein anderes Mal acht Wochen — mit der jüdischen Gemeinde in Berührung kam. Mehr als seine Vorgänger gewann er wohl Einblick in ihre Verhältnisse und ihre Leistungsfähigkeit, und besonders in der zweiten Hälfte seiner Regierung ist mancher seiner Erlasse ihr gewidmet.

Das Verhältnis des Kaisers zu den deutschen Juden ist verschieden beurteilt worden. Graetz<sup>2)</sup> hält ihn für ihren Feind, denn „kein deutscher Herrscher vor ihm hat seine Kammerknechte so übel behandelt, verpfändet, verkauft als Ludwig der Bayer“; er macht ihn auch mittelbar für die Judenmetzeleien in Deutschland verantwortlich. Auch Stobbe in seiner Geschichte der Juden im Mittelalter sieht in ihm nur einen ihnen feindlich gesinnten Herrscher. Und doch kann dieses Urteil vor einer unbefangenen Prüfung nicht bestehen. Wie wäre es sonst zu erklären, dass man ihn beschuldigte, er erweise den Juden Gunstbezeugungen, und dass diese nach dem Berichte eines zeitgenössischen Chronisten über den Tod des Kaisers tief betrübt waren<sup>3)</sup>. Und während im Westen und Süden Europas damals Leiden über Leiden die Juden heimsuchten, sie aus England verwiesen und aus Frankreich, all ihrer Habe beraubt, verjagt wurden, während die nordspanischen Gemeinden dem Hirtenkreuzzug unterlagen<sup>4)</sup>, genossen die deutschen Juden wenigstens in der ersten Hälfte der Regierung Ludwigs eine lange Zeit Frieden und Sicherheit. Wohl nicht Rücksichten der Humanität, vielmehr Erwägungen

---

<sup>1)</sup> Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste im Mittelalter S. 6 und 7.

<sup>2)</sup> Geschichte der Juden Band VII, S. 325.

<sup>3)</sup> Alberts von Straßburg. Chron. I, 149. „Ludovicus princeps ipsis (Judaeis) ... satis fuerat favorabilis et ergo ... mortuo principe multum fuerant de nece sua dolorosi.“ Graetz a. a. O.

<sup>4)</sup> Graetz a. a. O. S. 243 ff., 255 ff.

finanzieller Natur waren für Ludwig in seinem Verhalten gegen die Juden ausschlaggebend.

Ein Freund der Städte, deren Gedeihen er durch mannigfache Privilegien und Landfriedensgesetze förderte, begünstigte er sichtlich die Einwanderung der Juden dorthin<sup>1</sup>). So gestattete er seinem Schwager, dem Grafen Gerlach von Nassau, vier Juden mit Frauen und Kindern in Frankfurt anzusiedeln, und zwar unter Bedingungen, die für sie sehr verlockend sein mussten, freilich in Widerspruch mit der jüdischen Gemeindeverfassung standen<sup>2</sup>). Noch konnte man in einer Zeit volkswirtschaftlichen Umschwungs, der sich immer entschiedener von der Natural- zur Geldwirtschaft vollzog, der Juden nicht entbehren. Handel und Gewerbe, im Aufstreben begriffen, bedurften des befruchtenden Kapitals, und das war in den Händen der Juden. Dass diese sich dabei durch den Wucher bereichern mussten, war dem Kaiser nur erwünscht, er ließ sozusagen den Schwamm sich vollsaugen, um ihn dann nach Bedürfnis auszupressen. Dazu hielt er sich kraft seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit (von unsern gewalt) für durchaus berechtigt: „denn Leib und Gut der Juden gehöre ihm allein und er dürfe damit handeln und schaffen, wie ihm gutdünke.“

Zu den Gepflogenheiten des Kaisers gehörte es, auf Kosten der Juden seine Anhänger und Günstlinge zu entschädigen oder zu belohnen. Die Dienste, die sie ihm durch Darlehen oder durch Waffenhilfe geleistet hatten, vergalt er damit, dass er sie von der Zahlung ihrer Schulden entweder ganz oder teilweise entband. So erließ er der Stadt Heilbronn ihre Judenschulden, den Burggrafen Johann von Nürnberg entband er von allen seinen Schulden gegen seine achtzig Gläubiger, und auch die Frankfurter Juden verschonte er nicht. Im Juli 1336 mussten sie dem Grafen Ulrich II. von Hanau, dem er sehr verpflichtet war, 1000 Pfund Heller von seiner Schuld erlassen und zwei Jahre später 14 Monate lang auf die Zinsen seines Darlehens verzichten<sup>3</sup>).

Bei alledem muss man aber sagen, dass der Kaiser sein freundliches und wohlwollendes Verhältnis zur Stadt auch auf die Juden daselbst übertrug. Sie standen ihm wirklich näher als die anderen Juden des Reiches, sogar als die in seinen eigenen Landen, er nennt sie wieder-

---

<sup>1</sup>) Siehe die zahlreichen Belege dafür in Wiener, Regesten.

<sup>2</sup>) Osterprogramm 1911 S. 27 Anmerk. 4 und 5.

<sup>3</sup>) a. a. O. S. 28 Anm. 1 — 5.

holt seine „lieben Kammerknechte“<sup>1)</sup>, und in seinem letzten Erlass an sie<sup>2)</sup> spricht er von „der besonderen Gunst, die er zu ihnen habe“. Und das war doch mehr als eine inhaltslose Redewendung. Ist es nicht auffallend, dass in der stattlichen Liste der Judengemeinden, die Ludwig im Verlauf seiner langen Regierungszeit versetzt oder verkauft hat — es finden sich darunter die Gemeinden von Regensburg, Straßburg, Speyer und Worms, Würzburg, Rothenburg und andere — der Name Frankfurt vergebens gesucht wird?

Wiederholt hat er dem Rat der Stadt zur Pflicht gemacht, die Juden zu schirmen. „Wir haben ihnen verheißen“, schreibt er ihm von Nürnberg aus im Juli 1331, „dass . . . niemand sie dränge noch an sie eine Forderung stelle, wodurch sie beschwert würden und ihnen Schaden erwachse, ... wir heißen auch, dass ihr sie tröstet.“ Ja, der Kaiser gebot sogar dem Rat, wenn er sich selbst einen Übergriff gegen sie erlauben wollte, ebenso für sie gegen ihn einzutreten, als ob dem Rate selbst Gewalt geschehen sollte<sup>3)</sup>.

Am wirksamsten aber erwies sich sein Schutz in den Jahren 1336 und 1337. Damals traf die Juden im Elsaß, am Rhein und im südwestlichen Deutschland bis tief nach Schwaben hinein eine furchtbare Verfolgung. Mehr als fünftausend Bauern, mit Dreschflegeln, Heugabeln, Spießen und Äxten bewaffnet, scharten sich um zwei Edelleute, die sich Armleder nannten, von dem Leder, das sie um den Arm gewunden hatten. Raubend und mordend fielen sie über die Judengemeinden her, angeblich, um den Kreuzestod Christi im Blut der Juden zu rächen. Da machte der Kaiser der Verfolgung dadurch ein Ende, dass er den einen der beiden Armleder gefangen nehmen und hinrichten ließ. In dieser Bedrängnis der Juden hat sich Ludwig keiner Gemeinde in dem Grade angenommen wie der Frankfurter. Auf Bitten des Rates schärfte er den mächtigsten Dynasten in ihrer Umgebung, dem Grafen Ulrich

---

<sup>1)</sup> So in der Urkunde vom 21. Juli 1331 bei Böhmer-Lau II, S. 310 Nr. 415, vom 19. Juli 1336 a. a. O. S. 443 Nr. 578, vom 20. September 1338 a. a. O. S. 486 Nr. 646, und vom 12. August 1347 im Frankf. Stadt. Kopialbuch II, S. 41 f. (gedruckt bei Boehmer C. D. M. S. 609).

<sup>2)</sup> Vom 12. August 1347 a. a. O.

<sup>3)</sup> Böhmer-Lau a. a. O. II, S. 310 Nr. 415. S. auch das kaiserliche Schreiben an den Rat, datiert München 1337 vom 15. April a. a. O. S. 460 Nr. 610. Es schließt mit den Worten: „und haltent si bi irer gewonheitten und rechten, als si herbracht habent, als lieb iuch unser furderunge si.“

von Hanau und dem Herrn von Eppstein „vast und ernstlichen“ ein, die Juden zu schirmen, die Judenschläger - so nannte man die Scharen Armleders - nicht in das Gebiet der Stadt zu lassen, sondern bei einem derartigen Versuch über sie herzufallen. Ähnliche Weisungen erhielt der Erzbischof von Mainz. Gemeinsam mit dem Frankfurter Rat sollte er geeignete Veranstaltungen zur Verteidigung der Juden treffen. Durch diese Maßregeln eingeschüchtert, hielten sich die Armlederschen Scharen von Frankfurt fern.

Das Jahr darauf erschien Ludwig selbst in Frankfurt und hielt jenen folgenschweren Reichstag dort ab, der die Anmaßungen des Papstes, in die deutsche Königswahl einzugreifen, abwehren sollte. Ist die Angabe eines Chronisten<sup>1)</sup> richtig, dass damals die Juden in Frankfurt viel zu leiden hatten<sup>2)</sup>, so haben wir auch den Grund für die Verordnung, die der Kaiser am 20. September erließ<sup>3)</sup>. Die Bürger und die Juden werden sich wohl an ihn gewandt haben, diese, um seinen Schutz zu erflehen, jene, um sich über den Wucher zu beklagen. Da griff nun der Kaiser zwischen beiden Parteien vermittelnd ein. Er setzte die Höhe des Zinsfußes für die Juden Frankfurts fest, allerdings nur für die Zeit von Ende September 1338 bis Weihnachten 1339, von welchem Termin ab er sich Änderungen vorbehielt; sie sollten das Pfund Heller den Bürgern um anderthalb. Auswärtigen aber um zwei Heller wöchentlich ausleihen, also den Bürgern um 32<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, den Auswärtigen um 43<sup>1</sup>/<sub>3</sub>%. Das war in der Tat eine besondere „Gnade“, die er seinen „lieben, getreuen Frankfurtern“ erwies, da er den Juden sonst einen höheren Zinsfuß gestattete<sup>5)</sup>. Zum Dank für diese Gunst erwartete aber der Kaiser, dass Rat und Bürger seine Kammerknechte „desto gerner und williklicher schirmen und besorgen würden“. Aber all sein Wohlwollen gegen die „lieben“ Kammerknechte, das auch aus diesem Satze hervorgeht, hinderte den Kaiser keineswegs, ihre Steuerfähigkeit bis aufs äußerste in Anspruch zu nehmen. Zwar wissen wir nicht, wie

---

<sup>1)</sup> Des Dominikaners Peter Herp; s. Collectanea fratris Petri Herp Dominicani in Fronings Quellen zur Frankfurter Geschichte, Band I, Frankfurter Chroniken S. 66.

<sup>2)</sup> Judaeique super usuris vexabantur.

<sup>3)</sup> Böhmer-Lau II, S. 486 Nr. 646. Die weiteren Ausführungen im Abschnitt: Die Erwerbsverhältnisse der Frankfurter Juden.

<sup>4)</sup> Das Pfund Heller zu 240 Heller gerechnet.

<sup>5)</sup> S. Osterprogramm 1911 S. 30 Anm. 6.

hoch die Reichssteuer während seiner Regierung war: aber wenn er selbst kurz vor seinem Tode, am 12. August 1346, bekannte, dass die Frankfurter Juden ihm „schweren Dienst“ getan hätten, so müssen ihre Abgaben sehr bedeutend gewesen sein.

Ludwig setzte ihre Reichssteuer nur für einen bestimmten Zeitraum fest, um nach dessen Ablauf die Möglichkeit zu haben, sie „nach gelegenheit“ zu erhöhen. Dabei war es nicht ohne Belang für die Juden, dass er diese Steuer nicht einseitig bestimmte, sondern erst mit ihnen darüber verhandelte. Im Jahre 1331 einigte er sich mit der Gemeinde für einen Zeitraum von 10 Jahren<sup>1)</sup>. Wie die Steuer nach Ablauf der 10 Jahre geregelt wurde, ist unbekannt. Wenige Jahre später muss der Kaiser Ludwig von den Juden wieder eine außergewöhnlich hohe Summe erhoben haben, denn er wollte vom Ausstellungstag der Urkunde ab, dem 12. August 1347, bis Martini (11. November) 1349 keinerlei Art von Anforderungen mehr an sie stellen. Sollte dies dennoch geschehen, so versprach er, sich dem Schiedsspruch des Frankfurter Schöffengerichts zu unterwerfen<sup>2)</sup>.

Am Ende seiner Regierung führte Ludwig für die deutschen Juden eine weitere Steuer ein, den güldenen Pfennig<sup>3)</sup>. Da diese Abgabe uns in der späteren Geschichte der Frankfurter Juden, besonders im fünfzehnten Jahrhundert, öfters begegnen wird, wollen wir hier in Kürze auf sie eingehen.

Wir wissen, dass im Laufe der Zeit die späteren Hohenstaufen und ihre Nachfolger auf dem Thron in ihrer ewigen Geldverlegenheit die Einkünfte aus den Steuern der deutschen Juden verpfändet und veräußert hatten. Ludwig der Bayer übertraf darin womöglich noch seine Vorgänger. Nun suchte er das Verschleuderte auf anderem Wege zurückzugewinnen.

Deshalb bestimmte er, dass fortan jeder Jude und jede Jüdin, die das zwölfte Lebensjahr überschritten hätten und 20 Gulden Vermögen

<sup>1)</sup> Böhmer-Lau a. a. O. II, S. 310 Nr. 415.

<sup>2)</sup> Frankf. Stadt. Kopialb. II, S. 41 Nr. 98 (gedruckt bei Böhmer C. D. M. F. 609).

<sup>3)</sup> Stobbe, (Die Juden in Deutschl. S. 31,) der die Vermutung äußert, Ludwig habe bei dieser neuen Auflage eine Reminiszenz aus dem römischen Reich benutzt, den Befehl Vespasians an die Juden, ihre Tempelabgaben nicht mehr nach Jerusalem, sondern an den Tempel des Jupiter Capitolinus zu zahlen. Graetz a. a. O. S. 325; Rösel, Monatsschrift für Gesch. und Wissenschaft des Judentums, 54. Jahrgang S. 203ff.

besäßen, jährlich einen Gulden Zins „von ihrem Leibe“ zu geben hätten. Zugleich gebot er allen Behörden im Reich, seinen Abgesandten bei der Erhebung der Steuer getreulich beizustehen. Den Juden selbst suchte er sie dadurch annehmbarer zu machen, dass er einen Teil davon zu ihrer besseren Beschirmung aufwenden wollte.

Diese neue Steuer, der güldene Opferpfennig genannt, unterschied sich also von der Reichssteuer in doppelter Hinsicht: er war nicht wie jene eine Kollektiv-, sondern eine Kopfsteuer, sodann war er für jeden Erwachsenen, der über 20 Gulden besaß, gleich groß; der Unterschied zwischen arm und reich wurde dabei nicht berücksichtigt.

Damit hatte Ludwig IV. ein Mittel gefunden, um die Kammerknechtschaft der Juden, gleichviel ob sie noch unmittelbar zum Reich gehörten oder ihm durch Verleihungen an Fürsten und Reichsstädte entfremdet waren, auf anderem Wege wieder einzuführen und der kaiserlichen Kammer eine neue Einnahmequelle zu verschaffen, die erforderlichenfalls auch wieder verpfändet werden konnte.

Über die Höhe des Frankfurter güldenen Pfennigs erfahren wir nichts, was umso mehr zu bedauern ist, als wir daraus die Stärke der jüdischen Gemeinde annähernd hätten berechnen können. Die erste Erwähnung des güldenen Pfennigs für die Frankfurter Juden Geschichte 1346; in diesem Jahre sollte auf Geheiß des Kaisers der Landvogt in der Wetterau die Steuer von den Judengemeinden daselbst, also von Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar einziehen, aber nicht etwa für den Kaiser, sondern für den Grafen Bernhard von Solms, dem er für ein Darlehen von 2000 Pfund Heller den güldenen Pfennig der wetterauischen Juden verpfändet hatte<sup>1)</sup>.

Etwa ein Jahr vor Ludwigs Tode hatte sich ein großer Teil der Frankfurter Judenschaft seine Ungnade zugezogen. Über die Veranlassung dazu wissen wir nichts Näheres, In der darauf Bezug nehmenden Urkunde<sup>2)</sup> erwähnt der Kaiser nur „ettlich bruche“ (Vergehungen), die sich einige Juden hätten zuschulden kommen lassen. Aus Furcht vor

---

<sup>1)</sup> Foltz, Urkundenbuch der Stadt Friedberg S. 159, Nr. 365 und Reimer. Hessisches Urkundenbuch Band II S. 684 Nr. 695, Zusatz 2.

<sup>2)</sup> Frankf. Stadtarchiv, Privil 98 (gedruckt bei Böhmer C. D M. F. 664 — 668) und Kracauer Urkundenb. S. 37 Nr. 108, Zunz, Synagoga. Poesie S. 39, und Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten II S. 43, verwechseln die Heimsuchung durch die Flagellanten damit, die aber erst drei Jahre später erfolgte.

Strafe waren aber nicht nur diese, sondern auch andere Frankfurter I Juden und Jüdinnen, „denen er doch kein Leid getan habe“, wahrscheinlich um nicht in den Prozess mit hineingezogen zu werden, mit ihren Kindern und dem Gesinde entflohen<sup>1</sup>). Die Flüchtlinge, deren Namen uns sämtlich aufgezählt werden, bestrafte der Kaiser damit, dass er ihre Häuser und Besitzungen sowie ihre sonstige Habe einzog und sie um 3000 Pfund Heller an die Stadt verkaufte; sollte der Erlös der Grundstücke nicht so viel einbringen, so überließ er ihr noch die Schuldforderungen der Juden.

Einigermaßen befremdend wirkt der Schluss der Urkunde. Wollte er den Frankfurtern den Kauf annehmbarer machen, oder war die Schuld der angeklagten Juden nicht sicher nachzuweisen, er baute den Flüchtlingen eine goldene Brücke; sie durften zurückkehren, auch die konfiszierten Besitzungen vom Rate zurückkaufen und sollten innerhalb der nächsten zwei Jahre vom Kaiser völlig unbehelligt bleiben. Erst nach Ablauf dieser Zeit wollte er die Führung des Prozesses dem Frankfurter Schöffengericht überlassen und sich seinem Urteilsspruch fügen. Denjenigen entflohenen Juden aber, die schon vorher richterliche Entscheidung haben wollten, bewilligte er freies Geleit nach Frankfurt. In der Tat haben einige Juden davon bald Gebrauch gemacht und sind nach Frankfurt zurückgekehrt, wie aus den Bede- und den Gerichtsbüchern hervorgeht.

Der Groll des Herrschers gegen die Frankfurter Juden war nur von kurzer Dauer; im nächsten Jahre sind sie ihm wieder seine lieben Kammerknechte.“

So mochte die Frankfurter Gemeinde die Kunde von seinem Hinscheiden, das am 11. Oktober 1347 unerwartet erfolgte, mit aufrichtigem Bedauern vernehmen. Es konnten Zeiten über sie hereinbrechen, wo sie sich schmerzlich nach ihm zurücksehnte. Sie kamen nur allzu bald.

Auf Ludwig den Bayer folgte sein Gegner Karl von Luxemburg, der bereits im November 1346 in Bonn zum Gegenkönig gekrönt worden war, ohne jedoch bedeutenden Anhang zu finden. Auch der Tod Ludwigs förderte seine Sache nicht wesentlich, denn die bayrische Partei hob, nachdem der König von England und der Markgraf Friedrich

---

<sup>1</sup>) Bücher, (Bevölkerung von Frankfurt a. M., S. 533) berechnet die Zahl der Entflohenen auf fünfzig Personen.

von Meißen die angebotene Krone abgelehnt hatten, im Januar 1349 Günther von Schwarzburg auf den Schild.

Beide Teile rüsteten, ein Bürgerkrieg schien unausbleiblich, der Schauplatz des Kampfes war voraussichtlich die Gegend um Frankfurt. Es kam aber nicht zur Schlacht. Die Aussöhnung Karls mit der mächtigen bayrischen Partei beraubte Günther seiner stärksten Stütze. Nachdem ihm sein Gegner die Zahlung von 20000 Mark Silber versprochen hatte, verzichtete er zu dessen Gunsten auf den Thron, und Karl fand bald allgemeine Anerkennung als König.

Die Böhmen mochten allen Grund haben, ihn als Förderer ihres Landes, das er zu hoher wirtschaftlicher und geistiger Blüte gebracht hat, zu preisen; das deutsche Reich jedoch trat bei ihm hinter seinen Erbländern weit zurück, er war und blieb stets dessen „Erztiefvater“, er hat sich nur wenig darum gekümmert. Ein kühler Verstandesmensch<sup>1)</sup>, verdankte er seine Erfolge nicht der Waffengewalt, sondern seiner politischen Begabung. Er kannte und schätzte den Wert des Geldes weit besser als seine Vorgänger auf dem Thron, wusste es trefflich für seine Zwecke zu gebrauchen und war in der Wahl der Mittel, um in dessen Besitz zu gelangen, nicht zu bedenklich. Seine Zeitgenossen warfen ihm vor, dass er dabei die Schwächeren leicht vergewaltigte.

Bei Beginn seiner Regierung fand er das Reich in schwerer Zerrüttung. Im Osten erhoben sich die Geißlerbanden; 1348 begann in Österreich die große Geißlerfahrt, von dort aus drangen die fanatischen Scharen über Südbayern nach Schwaben und Franken vor. Mit Neugier und Staunen hörte die Menge ihren Gesängen zu und sah auf ihre Geißelungen; überall wuchs ihre Gefolgschaft. Nicht lange währte es, und ihr Fanatismus richtete sich gegen die Juden. Als furchtbarer Bundesgenosse in ihrem Vernichtungskampfe gegen diese gesellte sich ihnen die unter dem Namen „der schwarze Tod“<sup>2)</sup> bekannte Seuche, die bald nach dem Auftreten der Geißlerschar ganz Europa heimsuchte. Von Oberitalien und dem südlichen Frankreich näherte sie sich den

---

<sup>1)</sup> Seine Charakteristik bei Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern, Band II S. 29. Die Rankesche Charakteristik ist wohl zu optimistisch.

<sup>2)</sup> Siehe Hoeniger, Der schwarze Tod in Deutschland; Lechner, Die große Geißelfahrt des Jahres 1349, im historischen Jahrbuch, Jahrgang 1884 S. 446 ff.

deutschen Landen. Eine allgemeine Angst vor dem Würgengel ergriff die Volksmassen, die Bande der gesetzlichen Ordnung begannen sich zu lösen und die allgemeine Erregung wandte sich gegen die Juden. Schon begann man an vielen Orten im Süden und Westen Deutschlands sie zu morden und ihre Häuser zu plündern; wo die Behörde sie zu schützen suchte, erzwang die Menge ihre Preisgebung. Die Beschuldigung, dass sie die Brunnen vergiftet hätten, um die Christen zu töten, war der Habsucht der Massen ein willkommenes Vorwand.

Und als die Erregung zu ermatten schien, da fachten teils die jetzt wirklich einziehende Pest, teils die Geißlerscharen die erlöschende Flamme zu neuer Glut an. Am 2. Mai hielten sie ihren Einzug in Würzburg, ihr Ziel war offenbar Frankfurt. Voller Furcht sahen die Juden ihrer Ankunft entgegen.

Charakteristisch ist nun die Haltung des Königs während dieser Wirren und Metzereien. Völlig untätig sah er der Entwicklung der Dinge im Reiche zu und ließ sie gehen, wie sie eben gingen. Den Geißlerscharen und dann der Pest wich er vorsichtig aus, nur sehr spät, als jene einen gefährlichen sozialpolitischen Charakter angenommen hatten, rief er den Papst gegen sie ins Feld<sup>1)</sup>. Der Juden dagegen nahm er sich nur in seinen Erbländern an, in Deutschland überließ er sie ruhig ihrem Schicksal und hatte allenfalls eine billige Phrase des Bedauerns für sie<sup>2)</sup>. Er gab sie bereits für verloren und traf mit verschiedenen Reichsstädten Vereinbarungen, wie es zu halten sei, wenn ihre Juden getötet oder vertrieben würden. In all den darüber handelnden Urkunden Geschichte mit keiner Silbe davon Erwähnung, dass er sich seiner bedrohten Kammerknechte annehmen wolle, noch mahnt er die Obrigkeit, gegen die Judenschläger einzuschreiten, wie zwanzig Jahre vorher Kaiser Ludwig beim Auftreten der Armlederschen Scharen; vielmehr sagt er einer Reihe von Reichsstädten bei etwaigen Judenmetzereien<sup>3)</sup> schon im Voraus völlige Straflosigkeit zu und entbindet sie von jeder Verantwortung<sup>4)</sup>. Das war wahrlich kein Sporn für die Obrigkeiten,

<sup>1)</sup> Hoeniger a. a. O. S. 114.

<sup>2)</sup> So wenn er sagt: „wer es ouch, das got nicht enwelle, das die juden . . . virterbit odir dirslagen wurden“ (Frankf. Stadtarch. Privil. 87).

<sup>3)</sup> Siehe Graetz a. a. O. Band II S. 389 ff.

<sup>4)</sup> So vergibt er den Bürgern von Augsburg am 29. März 1349 alle Schuld, die sie an dem Tode der Juden etwa haben sollen, und erlaubt

der Mord- und Plünderungssucht der Menge entgegenzutreten. Und wie ein Kaufmann Waren, die voraussichtlich bald verderben würden, möglichst vorteilhaft loszuschlagen sucht, so überlässt er, natürlich gegen angemessene Geldsummen, seine Kammerknechte in Worms am 4. Januar

1348 den Bürgern daselbst „mit Hab und Gut und allen Nutzen und Rechten, die die Könige bisher von ihnen gehabt haben“. Am 1. März 1349 wurden sie verbrannt<sup>1)</sup>). Ebenso verpfändet er dem Bischof Albrecht von Würzburg die Gerechtsamen über die Judenschaft von Rothenburg und von Nürnberg für 1200 Mark<sup>2)</sup>). Im Dezember 1349 wurde letztere erschlagen. Diese Verpfändungen lieferten ihm bedeutende Geldsummen, deren er für die vielverschlungenen Pfade seiner diplomatischen Künste dringend bedurfte.

---

Zu den heftigsten Gegnern Karls IV. hatte bis dahin die Stadt Frankfurt gehört. Bande der Dankbarkeit fesselten sie an Ludwig den Bayern, und als dessen Anhang Günther von Schwarzburg zum Nachfolger auf dem Thron erkor, jubelten sie ihm bei seinem Einzuge in ihren Mauern zu und hielten fest an ihm bis zu seinen letzten Regierungstagen, die er als todkranker Mann<sup>3)</sup>) in Frankfurt verbrachte. In den Friedensschluss mit seinem Gegner ließ er auch den Rat und die Bürger mitaufnehmen. Karl IV. versprach ihnen, das Vergangene zu vergessen und sie im Genuss ihrer Privilegien und besonders ihrer Messen zu schützen. Erst daraufhin wurden ihm die Tore der Stadt geöffnet.

Karls IV. Aufenthalt in Frankfurt, der sich von Mitte Juni bis zum 10. Juli 1349 hinzog, ist für die Juden daselbst von größter Bedeutung geworden. Wir sehen ihn auch hier dieselbe Politik gegen sie befolgen, wie gegen ihre Glaubensgenossen in anderen Reichsstädten.

---

ihnen, von deren zurückgelassenem Gut ihre Geldforderungen abzuziehen (Wiener Reg. S. 127 Nr. 186). Ebenso beruhigt er am 2. Oktober desselben Jahres den Rat von Nürnberg über die etwaigen Folgen einer allgemein befürchteten Niedermetzlung der Juden daselbst; er werde sie nicht an der Stadt ahnden.

<sup>1)</sup> Siehe die Urkunde hierüber, in der Karl IV. die Wormser von jeder Schuld und Verantwortlichkeit losspricht, bei H. Boos, Urkundenb. der Stadt Worms, Band 11 S. 267 Nr. 385. Graetz a. a. O. S. 340.

<sup>2)</sup> Wiener, Reg. S. 128 Nr. 192.

<sup>3)</sup> Er starb den 14. Juni 1349.

Bis jetzt hatten die Frankfurter Juden seine Herrschaft nicht gefühlt; zwar hatte er im Dezember 1347 dem Grafen Ulrich III. von Hanau für eine Schuld von 500 Pfund die Reichssteuer in Frankfurt verpfändet — 300 Pfund sollte die Stadt, 200 Pfund die Juden dem Grafen jährlich zahlen —, aber beide Teile werden sich an den Befehl nicht gekehrt haben, da Karl um diese Zeit von ihnen noch nicht als Herrscher anerkannt war. Das änderte sich jetzt, wo er in Frankfurt zum König gewählt ward.

Die Abfindungsgelder an Günther und dessen Anhang, die Krönung in Aachen erforderten großen Geldaufwand. Es galt, rasch in den Besitz bedeutender Summen zu gelangen; Frankfurt und die dortigen Juden mussten sie ihm liefern. Deshalb verpfändete er am 5. Juni dem Grafen Johann von Nassau den güldenen Pfennig der drei wetterauischen Judengemeinden Gelnhausen, Friedberg und Frankfurt<sup>1)</sup>.

Die so erhaltenen Beträge mögen den Bedarf des Königs noch immer nicht gedeckt haben. Daher entschloss er sich zu einem für die Frankfurter Juden folgenschweren Schritt, er trat sie gegen eine mehr als angemessene Entschädigung der Stadt ab. Von wem der Anstoß dazu ausgegangen ist, vom König selbst oder vom Rate, wissen wir nicht, jedenfalls kamen sich die Wünsche beider auf halbem Wege entgegen. Denn die Politik des Rates verfolgte während des ganzen vierzehnten Jahrhunderts mit zäher Ausdauer und auch mit Erfolg das Ziel, nicht nur den kaiserlichen Grund und Boden in und außerhalb der Stadt, sondern auch die Regalien und sonstigen Rechte des Kaisers eines nach dem andern zu erwerben, dadurch selbständiger, vor allem aber Herr auf eigenem Gebiet zu werden. Sowohl Ludwig der Bayer als auch Karl IV. waren weit entfernt, dem Rate dabei Schwierigkeiten zu machen; um augenblicklicher Vorteile willen entäußerten sie sich ihrer Rechte. Bereits 1329 hatte jener dem Rate gestattet, die in der Stadt und deren Umgebung verpfändeten oder auf Wiederkauf entäußerten Reichsgüter, wie Zölle, Wege. Juden usw., bis zur Wiedereinlösung vonseiten des Reichs an sich zu bringen. Damals gestattete die finanzielle Lage der Stadt noch nicht, von der Erlaubnis des Kaisers Gebrauch zu machen; jetzt aber war der Zeitpunkt dafür gekommen.

Am 25. Juni 1349 kam der Vertrag mit der Stadt zustande, der

---

<sup>1)</sup> Foltz, Urkundenb. der Stadt Friedberg S. 174 Nr. 393.

ihr die Juden bis zur Wiedereinlösung um 15200 Pfund Heller überließ<sup>1)</sup>. Zu den Verhandlungen waren die Juden selbst offenbar nicht hinzugezogen worden.

Wegen der Bedeutung dieses Vertrages<sup>2)</sup> wollen wir etwas länger bei ihm verweilen. Zu Eingang rechtfertigt Karl IV. seinen Schritt. Er fühlt sich der Stadt sehr verpflichtet, sie hat ihm „und dem Reiche zu Nutz und Ehren und den Schaden und die Schuld zu entheben“, 15200 Pfund guter Währung zur Deckung der Kosten gegeben, die ihm die Schlichtung der zweijährigen Wirren im Reich verursacht haben, Für diesen Betrag versetzt er ihr seine Kammerknechte in Frankfurt ohne Ausnahme, sie selbst und ihr Gut, das sie in und außerhalb der Stadt haben, ihre Höfe nebst ihrem Friedhof und Schulhof „mit allem Nutzen, allen Gefällen und Diensten“ bis zur Wiedereinlösung der Juden durch ihn selbst oder seine Nachfolger. Er verspricht, keinerlei Art von Diensten oder Schatzungen den Juden zuzumuten bis auf folgende Ausnahmen: Dem Erzbischof Mainz, ebenso den Herren von Eppstein verbleiben ihre verbrieften Einkünfte von den Frankfurter Juden, ferner haben sie dem Kaiser, wenn er in der Stadt weilt, Pergament für die Kanzlei, für seinen Hof Betten, für die Küche Kessel zu liefern.

Zum Begriff der Souveränität über die Juden gehörte auch die ausschließliche Gerichtsbarkeit über sie. Darum untersagt die Urkunde, die Juden Frankfurts vor irgendein geistliches oder weltliches Gericht — nicht einmal vor den kaiserlichen Oberstkämmerer oder den kaiserlichen Hofrichter — zu laden. Wer gegen sie zu klagen hat, solle sein Recht allein vom Frankfurter Schöffengericht nehmen. Urteile fremder Gerichte gegen die Frankfurter Juden erklärt er für ungültig.

Zur Beruhigung des Rats und der Bürger erklärt Karl IV., dass sie für das Schicksal der Juden in der so kritischen Zeit keine Verantwortung tragen sollten: „Wenn diese von Todes wegen abgingen oder verderbt oder erschlagen würden oder hinwegführen“, so werde

---

<sup>1)</sup> Da um diese Zeit die Rente mit dem Zehnfachen ihres Betrages kapitalisiert wurde, hätte demnach die Frankfurter Judenreichssteuer 1520 Pfund betragen, vorausgesetzt, dass beim Verkauf der Reichssteuer auch dieser Prozentsatz maßgebend gewesen wäre.

<sup>2)</sup> Zuerst abgedruckt — nicht ohne Fehler — bei Senckenberg, *Selecta juris* usw., I, S. 634. Ich gebe ihn nach dem Original (Frankf. Stadtarchiv, Privileg. 87) in meinem *Urkundenb.* S. 50 ff. Nr. 141 wieder.

er Rat und Bürger deswegen nicht zur Rechenschaft oder vor Gericht ziehen. Sie dürfen vielmehr nach dem Untergang der Juden all deren Eigentum verkaufen oder versetzen, bis sie daraus die 15200 Pfund Heller gelöst hätten, der Mehrerlös dagegen falle dem Reiche zu<sup>1)</sup>.

Zum Schluss befiehlt Karl IV. dem Landvogt der Wetterau sowie den Fürsten, Grafen usw., die Bürger Frankfurts und ihre Juden zu beschützen. Wer sie befehde, der falle nicht nur in seine Ungnade, sondern dem dürften sich die Bürger ohne jede Furcht vor Verantwortung mit Waffengewalt widersetzen.

Noch am selben Tage bestätigten Pfalzgraf Rudolf bei Rhein<sup>2)</sup> und Markgraf Ludwig von Brandenburg die Verpfändungsurkunde<sup>3)</sup>. Die Zustimmungsbriefe der anderen, zurzeit von Frankfurt abwesenden Kurfürsten wollte Karl IV. den Frankfurtern bis zum St. Martinstag (11. November) gleichfalls verschaffen<sup>4)</sup>. Ein etwaiger Einspruch war höchstens vom Kurfürsten Gerlach von Mainz zu erwarten, da dieser ja, wie wir wissen, nicht unbeträchtliche Einkünfte von den Frankfurter Juden bezog. Aber Karl IV. hoffte, die Einwilligung des Erzbischofs und seiner Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle umso eher zu erlangen, als er dem Kurfürsten Gerlach gleich einen Tag nach der Verpfändung sein Anrecht auf die Frankfurter Judensteuer in Höhe von 840 Pfund Heller bestätigt hatte<sup>5)</sup>.

Fast scheint es, als ob die Juden selbst — oder auf ihr Ersuchen der Rat — den König um Erläuterung einiger Punkte in der Verpfändungsurkunde gebeten hätten. Da war zunächst von Leistungen die Rede, die den Amtleuten des Kaisers bei seiner Anwesenheit in der Stadt zu entrichten wären. Diese Leistungen mussten doch, um übermäßigen Anforderungen vorzubeugen, im Voraus genau festgestellt werden, zugleich, was alles unter „Amtleuten“ zu verstehen sei. Als solche bezeichnete nun der König folgende: den Hofmeister, den Marschall,

---

<sup>1)</sup> Wenige Tage vorher (am 20. Juni) hatte er den Bürgern Memmingsens dafür, dass sie ihre Juden getötet und verbrannt hatten, „gänzliche Sühne und Huld“ gegeben. Wiener, Reg. S. 128 Nr. 190.

<sup>2)</sup> Frankf. Stadtarch., Privil. 90. (Kracauer, Urkundenb. S. 54 Nr. 143).

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 55 Nr. 144.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 54 Nr. 142

<sup>5)</sup> Urk. des Mainzer Domkapitels im Würzburger Archiv sub Frankfurt Nr. 4 vom 26. Juni 1349; vgl. auch Böhmer-Huber, Reg. imp. VIII Nr. 1042.

den Kammermeister, den innersten Türkämmerer, den Schenken und den Truchseß (unser spiser), sonst niemanden. Jedem der Genannten sollten die Juden fünf Pfund geben, doch nur einmal im Jahre, auch wenn er mehrmals binnen Jahresfrist in Frankfurt erscheine<sup>1</sup>).

Viel wichtiger war für die Juden ein anderer Punkt. Wohl hatte ihnen Karl in der Verpfändungsurkunde zugesagt, niemandem Geld auf sie anzuweisen. Aber die Juden, die die bisherige Praxis der Kaiser in dieser Hinsicht wohl kannten, wünschten darüber noch eine besondere Urkunde. Eine solche hat er ihnen auch ausgestellt.

Eine Frage war in dieser sonst so umfangreichen und weitschweifigen Urkunde nicht berührt worden, die Frage nach dem güldenen Pfennig oder dem Opferpfennig, wie er später genannt wurde. Das Versehen der Stadt, sich darüber keine Zusicherung verschafft zu haben, hat sich später bitter gerächt. Wohl hat Karl IV. während seiner ganzen Regierung den güldenen Pfennig von den Juden Frankfurts nicht eingezogen, wenigstens haben wir keine Nachricht hierüber. Aber Karls IV. Nachfolger erhoben darauf Ansprüche. Während der ganzen Folgezeit bis an den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zieht sich der Kampf um diese Steuer hin, besonders heftig entbrannte er im fünfzehnten Jahrhundert. Nur einzelne Herrscher waren mit der Auffassung des Rates einverstanden, dass bei der Abtretung der Judenabgaben an die Stadt auch der Opferpfennig mit inbegriffen wäre.

---

Vierzehn Tage nach der Abreise des Kaisers, am 24. Juli, näherten sich die Geißelbrüder auf ihrem Zuge mainabwärts Frankfurt. Noch schöpften die Juden Hoffnung, dem drohenden Verderben zu entrinnen, denn die Stadt schien entschlossen, sich der fanatischen Banden zu erwehren. Sie hatte elf Erker an der Stadtmauer und an dem Friedhof der Juden anbringen lassen<sup>2</sup>). Trotzdem drangen die Geißler am 24. Juli in die Stadt ein und stürzten sogleich in das Judenquartier.

Über den Verlauf des Kampfes sind wir ausschließlich auf christ-

---

<sup>1</sup>) Bei längerem Aufenthalte, der sich über ein Jahr erstreckte, brauchten die Juden auch nicht mehr als fünf Pfund zu geben. Frankf. Stadtarch. Privil. Nr. 92.

<sup>2</sup>) Rechenbuch 1349 vom 21. Juni fol. 33a.

---

liche Quellen angewiesen <sup>1)</sup>. Die zeitgenössischen Berichte bringen darüber nichts Näheres, sie melden nur, dass die Juden sich selbst verbrannt hätten<sup>2)</sup>, ferner dass das Dach des Chores der Bartholomäuskirche von den Flammen ergriffen und auch sonst die Kirche stark beschädigt wurde<sup>3)</sup>. Wie wir wissen, lag sie ja im Judenquartier.

Je später die Quellen sind, umso ausführlicher werden sie, umso mehr schmücken sie die Vorgänge beim Kampfe aus, umso geringer aber wird auch ihre Glaubwürdigkeit. Eine Aufzeichnung aus etwas späterer Zeit, die des Bartholomäusstiftes vom Jahre 1407 <sup>4)</sup>, weiß schon zu berichten, dass die Juden den Dom in Brand geschossen hätten, wobei Chor und Kirche ganz und gar abgebrannt wären.

Viel ausführlicher ist ein tendenziös gefärbter Bericht, wohl aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, der des Chronicon I des Frankfurter Stadtarchivs<sup>5)</sup>. Nach ihm waren die Geißelbrüder bei ihrem Auftreten in Frankfurt darüber entrüstet, dass die Juden im besten Teil der Stadt wohnten, und beschlossen, die Verachtung Gottes, die nach ihrer Auffassung darin lag, mit den Waffen in der Hand zu rächen. Sie stürzten sich nun über die Häuser der Juden her, obgleich die Bürger sie daran hindern wollten, und machten alle sich zur Wehr Setzenden nieder. Auf das Stürmen der Glocke, so heißt es weiter, eilten die Bürger den Bedrängten zu Hilfe. Es kam zu einem erbitterten Kampf, in dem sehr viele Juden fielen, die Bürger aber siegten, und so war der Rest der Juden gerettet. Jedoch diese wähten, die Bürger ständen im geheimen Einverständnis mit den Geißlern, und beschlossen jetzt, die ganze Stadt zu verderben. Einer der angesehensten Juden

---

<sup>1)</sup> Im Gegensatz zur ersten Judenschlacht fehlen uns jüdische Quellen über die zweite gänzlich, sie führen nur Frankfurt unter den Orten an, wo 1348 1349 Judenverfolgungen stattgefunden haben, und nennen unter den in Frankfurt Erschlagenen „im besonderen den R. Ephraim“ mit dem Beinamen Gumprecht (s. Salfeld Martyrologium S. 248, 255, 268, 272, 281).

<sup>2)</sup> So Albert von Straßburg S 148 bei Graetz, *Gesch. d. Juden* Band VII, S. 341; ferner die *Annales Francofurtani* bei Froning, *Frankf Chroniken* S. 2.

<sup>3)</sup> Dass Geißlerscharen das Feuer angelegt hätten, wie Kirchner, (*Gesch. der Stadt Frankfurt a. M.*, S. 438), als sicher. Kriegk, (*Frankfurter Bürgerzwiste* S. 423), als wahrscheinlich annimmt, dafür fehlt jeder Beleg.

<sup>4)</sup> Barthol.-Stift A und U (Städtisch) Nr. 65 bei Froning S. 7.

<sup>5)</sup> Bei Froning S. 7 und 8.

mit dem Beinamen Storch, von dem Hause „zum Storch“, das er bewohnte, schoss einen Brandpfeil nach dem Rathaus, der sogleich zündete und auch den hinteren (westlichen) Teil der Bartholomäuskirche in Flammen setzte. Über diese schändliche Handlung erbittert, fielen die Bürger über die Juden her und metzelten sie nieder.

Wieviel Wahres in dieser Darstellung enthalten ist, können wir nicht mehr beurteilen. Dass aber die Juden das Rathaus nicht in Brand gesteckt hatten, sondern dieses im Kampfe unversehrt geblieben ist, weist schon Joannes Latomus (1524—1598) nach <sup>1)</sup>. Auch aus topographischen Gründen war es unmöglich, vom Storch aus das Rathaus mit Brandpfeilen zu treffen. Es lag nicht allzu viel Schritte nordwestlich vom Dom; zwischen ihm und dem Hause zum Storch zogen sich damals die Häuser der Affengasse (parallel dem jetzigen Häuserblock zwischen Krautmarkt und Saalgasse und wenige Schritte östlich davon) mit dem mehrgeschossigen „Fraßkeller“ hin, der das Rathaus fast ganz deckte<sup>2)</sup>.

---

Die Frankfurter Judengemeinde war zum zweiten Mal vernichtet. Die Metzerei war diesmal gründlicher gewesen als im Jahre 1241, wo es wenigstens einer ganzen Anzahl durch die Annahme der Taufe gelungen war, das Leben zu erkaufen. Diesmal scheint keiner dem Verderben entronnen zu sein. Die Erbitterung hatte sich während des Kampfes allmählich so gesteigert, dass man den Juden nicht einmal die Wahl der Taufe ließ, die manchem Rettung gebracht hätte<sup>3)</sup>. Die Judengasse war jetzt eine rauchende Trümmerstätte, das Feuer hatte sich im Süden bis zu der Fischerpforte und dem Brückenturm verbreitet. Nur

---

<sup>1)</sup> In seinen „Antiquitates“. Bei Froning S. 93: „Haec ita gesta esse, quidam annotaverunt, et vulgo creditur, cum tamen vanissimum sit“. Und nun folgt die Widerlegung. Siehe Lersner, Chronica I 55, Kirchner, Gesch. der Stadt Frankfurt S. 439 Anm. 9, u. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste S. 454.

<sup>2)</sup> Ich verdanke diese Bemerkung dem Herrn Architekten Ch. L. Thomas. Siehe auch seinen Aufsatz: Die Ausgrabungen im Domhof und auf dem Weckmarkt 1896 und 1897, im Archiv für Frankfurts Gesch. usw., 3. Folge, VI Band S. 314 ff. Über den Fraßkeller besonders S. 320—321.

<sup>3)</sup> Nur eine spätere Quelle (Chronicon I) weiß zu berichten, dass einige Juden unter dem Schutze der Nacht dem Gemetzel entrannen und nach Böhmen entkamen. Die Anzahl der Erschlagenen lässt sich nicht feststellen. In den urkundlichen Aufzeichnungen dieser Zeit finden wir ungefähr die Namen von 60 Juden bzw. Jüdinnen.

wenige Häuser mag die Flamme verschont haben, so dass man jetzt ungehindert vom Domhügel aus nach Sachsenhausen sehen konnte <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> So berichtet wenigstens das Chronicon I. (Froning a. a. O. S. 8.) Herr Architect Thomas hat bei den Ausgrabungen auf dem Weckmarkt 1896 und 1897 in den mit Brandschutt angefüllten Kellerräumen einiger Häuser des ehemaligen Judenquartiers verschiedene noch leidlich erhaltene Haushaltungsgegenstände gefunden, die vielleicht den Juden gehörten, so ein metallenes Näpfchen, einen Holzteller mit aufgedrehtem Reifen, einen kleinen Zuber aus Tannendauben, durch Birkenreifen mit Einkerbungen zusammengehalten, Glasgefäße, Tongefäßscherben, einen Spinnwirtel und ein bombenförmiges, schwarzgraues Gefäß.

---

## Kapitel II.

### **Die Wiedereinführung von Juden 1360. Der Wenzelsche Schuldenerlaß 1390/91.**

Nur vier Wochen hatte sich die Stadt ihres so teuer erkauften Judenprivileges zu erfreuen gehabt. Jetzt waren alle daran geknüpften Erwartungen dahin. Aber sie suchte zu retten, was zu retten war. Zunächst schickte sie einen ihrer Beamten, den Richter (Polizeibeamten) Herbord nach Köln zu Karl IV., um mit ihm „der Juden wegen“ zu reden. Leider erfahren wir nichts Näheres über diese Unterredung. Dass Herbord die Stadt wegen des Judenblutbades rechtfertigen sollte, ist nicht anzunehmen, denn die Verpfändungsurkunde hatte sie ja schon von vornherein von jeder Verantwortung entbunden. Viel wahrscheinlicher ist wohl, dass er dem Kaiser vorstellen sollte, ein wie schlechtes Geschäft der Rat bei der Verpfändung gemacht habe, um in irgendeiner Form Entschädigung zu verlangen. Über den Erfolg der Sendung Herbords wissen wir nichts Näheres, doch dürfen wir annehmen, dass die jetzt vom Rat ergriffenen Maßregeln zuvor die Billigung Karls IV. gefunden haben. Zunächst nahm die Stadt Besitz von der Habe der Juden, soweit sie den Plünderern und den Flammen entgangen war. Und die war nicht gering; ihr Wert wurde auf 7507 *fl* Heller geschätzt<sup>1)</sup>. Alsdann suchte sie auch als Erbin der Juden deren Forderungen von den Schuldnern in- und außerhalb der Stadt einzuziehen. Ein weiterer Wert, an dem die Stadt sich schadlos halten konnte, war der Grund und Boden, auf dem die Judenhäuser standen. Deren Zahl wird nicht sehr groß gewesen sein, da viele Juden nicht in eigenen, sondern in Mietshäusern gewohnt hatten.

Der Rat ließ sogleich die Judenhofstätten umzäunen und bot sie den Bürgern zum Verkauf an. Da die Plätze unweit des Mains in einer vom Handel und Verkehr durchfluteten Gegend lagen, so war zu er-

---

<sup>1)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 59 Nr. 151 — 152.

warten, dass sie rasch Käufer finden würden. In der Tat verzeichnen die Rechenbücher dieser Jahre, soweit sie uns noch erhalten sind<sup>1)</sup>, einzelne Verkäufe und die daraus an die Stadt fallenden Hauszinsen<sup>2)</sup>. Aber der Fortgang des Verkaufes verzögerte sich dadurch, dass sich viele Interessenten meldeten, die Ansprüche auf die jüdischen Hofstätten machten, so der deutsche Orden, das Weißfrauenkloster, der Herr von Schöneck, auf deren Grund die Juden gesessen hatten. Die Stadt musste sich bequemen, ihnen, da sie ihr Gelände an sich genommen hatte, Zins zu zahlen<sup>3)</sup>. Auch den Herren von Eppstein und von Sachsenhausen mussten die ihnen von den Kaisern bewilligten Judengefälle weitergezahlt werden. Noch andere Bewerber um die Hofstätten stellten sich nach und nach ein, so der Augustinergeneral Thomas für seinen Orden. Papst Innocenz VI. hatte ihm gestattet, sich Plätze zur Errichtung von Ordensklöstern in den deutschen Landen auszuwählen; vielleicht hatte der Erzbischof Gerlach von Mainz ihn auf die ehemalige Judengasse als geeignet für seine Zwecke hingewiesen. Aber dabei geriet der Orden in Streit mit dem Bartholomäusstift, das in erster Linie den Grund und Boden, auf dem die Judenhäuser gestanden hatten, beanspruchte und für eigene Zwecke zu verwenden gedachte; denn der an den Dom stoßende alte Pfarrkirchhof hatte durch die Erweiterung der Kirche, besonders durch den Bau eines Kreuzganges, viel von seinem Umfang eingebüßt. Jetzt bot sich dem Domkapitel die erwünschte Gelegenheit, die Judenhofstätten zur Erweiterung des Kirchhofes heranzuziehen. Dem Rat behagte es aber gar nicht, die Erbschaft der erschlagenen Juden mit so vielen Konkurrenten zu teilen. Als daher Karl IV. 1354 in Frankfurt weilte — er selbst hatte der Gräfin Irmengard von Nassau Judenhäuser und -Hofstätten geschenkt und auch die Absichten des Augustinergenerals Thomas auf solche unterstützt — stellte ihm wohl der Rat vor,

<sup>1)</sup> Es fehlen die Rechenbücher der Jahre 1353, 1354, 1355, 1359.

<sup>2)</sup> So Rechenbuch 1352 (auf dem Innern Pergamentdeckel): von eyner juden hofestad zu cinse von zwein iaren 15 sol. (a. a. O. S. 216). Rechenbuch 1356 (ebenfalls auf dem inneren Pergamentdeckel): LXX [gulden] von einer juden hobestad vnd flecken, die gap Herman zum Saltzhus fur in ... Rechenbuch 1357, fol. 176: Johan gertener III mark zu cinse ... von syme hüse . . . und etzewanne waz Süzsekundes des juden daz he um die stad hat gekouffit (a. a. O. S. 216, 217). Andere Einnahmeposten aus dem Verkauf von Judenhofstätten fürs Jahr 1358 ebendasselbst

<sup>3)</sup> Battonn, Örtliche Beschreibung d. Stadt Frkf. a. M. III, S. 240ff

wie ihm seine urkundlich festgelegten Rechte auf das Erbe der Juden von allen Seiten verkümmert würden. Eine Ehrengabe von 1550 Mark<sup>1)</sup> unterstützte wirkungsvoll die Gründe des Rates. So bestätigte denn Karl IV. auch bald die Verpfändungsurkunde mit dem Versprechen — das ist das Neue dabei, woran dem Rat besonders gelegen war — über die Häuser und Hofstätten der Juden nicht mehr zu verfügen, die Fälle ausgenommen, wo jemand den Anspruch darauf rechtlich beweisen könne. Aber auf das Wort des Kaisers war kein Verlass. Zwei Jahre später, am 17. Oktober 1356 verließ er doch dem Landvogt der Wetterau, Ulrich von Hanau, eine Judenhofstätte „zur Besserung seiner Lehen“ und wenige Wochen später eine zweite<sup>2)</sup>.

Der Rat hat dieser Verletzung der kaiserlichen Zusage nur schwachen Widerstand entgegengesetzt. Den Landvogt durfte man aus innerpolitischen Gründen nicht gegen sich aufbringen, da er das Schiedsrichteramt in dem jetzt beginnenden Streit zwischen dem Rat und den Zünften hatte, die größeren Anteil am Regiment verlangten<sup>3)</sup>, und den Beistand des Kaisers konnte man auch nicht entbehren gegen die Ansprüche des Mainzer Erzbischofs, der von der Stadt für die ihm seit 1349 entgangenen Judeneinkünfte entschädigt werden wollte. Freilich, so unanfechtbar, wie es der Erzbischof hinstellte, waren seine Ansprüche an die Frankfurter nicht. Der Kaiser hatte ja die Stadt von aller Verantwortung bei einem etwaigen Judengemetzel losgesprochen. Trotzdem fühlte sich der Rat nicht recht sicher. Die Tatsache; dass sich an dem Blutbad auch die Bürger beteiligt hatten, war nicht wegzuleugnen, darauf konnte sich der Erzbischof stützen. Jedenfalls war der Ausgang des Prozesses zweifelhaft. Aber rein politische Erwägungen mögen den Ausschlag gegeben haben. Der Rat befand sich damals in einer sehr kritischen Lage.

Im Westen und Südwesten Deutschlands herrschte unter den Volksmassen tiefe Gärung, es war die Zeit der Ständekämpfe in den Reichsstädten. Die Zünfte strebten mächtig empor und verlangten von den patrizischen

---

<sup>1)</sup> Goldschmidt, (in Geigers Zeitschr. Für d. Gesch. der Juden in Deutschl. Band II, 164f.) Die Rückkehr der Juden nach Frankfurt im Jahre 1360.

<sup>2)</sup> Hanauer Lehnurkundenb. S. 207 und 221.

<sup>3)</sup> Kirchner, Gesch. der Stadt Frankfurt a. M. I, S. 398 ff.

Herrschaft. Auch in Frankfurt begannen um diese Zeit die Zünfte sich gegen den Rat zu erheben, sie forderten zunächst Anteil am städtischen Regiment und Mitkontrolle über die öffentlichen Gelder<sup>1)</sup>. Da war es nun von größter Wichtigkeit für den Rat, in diesem Streit den Kaiser und den mächtigsten Nachbarn der Stadt, den Erzbischof von Mainz, auf seiner Seite zu haben. So ließ er gegen diesen den anfänglichen Widerstand fallen, bekannte sich als Schuldner der rückständigen 3000 Mark Judengeldes und damit zur dauernden Zahlung der Judensteuer. Doch suchte er diese Steuer durch eine einmalige Zahlung für immer abzulösen. Die Sache schien dem Rate so wichtig, dass er im April 1357 nicht weniger als sieben Ratsmitglieder zum Erzbischof nach Eltville schickte um mit ihm über die Höhe der Abfindungssumme zu verhandeln<sup>2)</sup>. Vom Kaiser selbst erwartete er, dass er in dankbarer Erinnerung an die reiche Gabe, die ihm die Stadt bei seiner letzten Anwesenheit daselbst verehrt hatte, ihre Sache fördern würde. Und darin täuschte sich auch der Rat nicht. Am 5. Juni schrieb Karl dem Erzbischof, dass er seine Forderungen an die Stadt, sobald er an den Rhein käme, selbst prüfen und sich dann entscheiden würde, bis dahin möge er sich gedulden und nichts gegen die Stadt unternehmen<sup>3)</sup>. Mit der Erledigung des Streites beauftragte Karl IV. schließlich den Schultheißen von Oppenheim, der auch die Verhandlungen mit Mainz zum

Abschluss brachte. Noch fehlte die Bestätigung des Kaisers. Da reiste der Ratsschreiber Heinrich nach Prag, und da er das Geld nicht sparte — der kaiserliche Kanzler erhielt allein nicht weniger als 100 Gulden — so erfolgte diese auch sehr rasch. Der Kaiser genehmigte am 14. April 1358 den Vertrag in allen Punkten, so wie er vom Schultheißen von Oppenheim aufgesetzt worden war.

Der Vertrag, der als eine gütliche und freundliche Vereinbarung bezeichnet wird, enthält folgende vier Punkte:

1) Der Erzbischof verkauft dem Frankfurter Rat mit Genehmigung des Kapitels die 900 lb Judensteuer, die er vom Reiche als Lehen hat.

2) Ebenso verkauft er dem Rat die anderen Gefälle und Nutzen, die

---

<sup>1)</sup> Kirchner a. a. O. II S. 399.

<sup>2)</sup> Rechenbuch 1357 fol. 19 a (Kracauer, Urkundenb. S. 217) unter Ausgaben.

<sup>3)</sup> Kopialbuch des Stadtarchivs II, S. 29 Nr. 67. (a. a. O. S. 62 Nr. 161.)

ihm von den Frankfurter Juden gebührten. (Worin diese bestehen, wird in den Urkunden nicht angegeben.)

3) Der Erzbischof verzichtet auf die seit 1349 fällig gewordenen Abgaben der Juden.

4) Zur Entschädigung für all dieses zahlt ihm die Stadt im ganzen 7500 Gulden.

Man sieht, die Stadt kam bei diesem Geschäft leidlich weg. Die verfallene (virsezzin), bereits beträchtlich angewachsene Schuld wird ihr nicht angerechnet, ebenso wenig die Gefälle, die der Erzbischof außer den 900 lb noch zu fordern hatte.

Bereits am 24. August hatte der Erzbischof die ausbedungene Summe in Händen<sup>1)</sup>; einen Teil des Geldes hatte der Rat in Mainz entliehen<sup>2)</sup>.

So lastete auf der Stadt eine, wenn auch nicht bedeutende Schuld, dazu kamen noch dauernde Verpflichtungen an die Herren von Eppstein und Sachsenhausen. Wir begreifen daher ihren lebhaften Wunsch, Juden wieder nach Frankfurt zu ziehen, um sich an ihnen für die bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen schadlos zu halten. Deren Anwesenheit war noch aus anderen Gründen wünschenswert. Gerade um diese Zeit (1359) traten an die Stadt erhöhte Geldforderungen heran. Sie hatte mit den anderen Reichsstädten der Wetterau, mit Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar, einen neuen Landfrieden geschlossen, an dem unter anderen auch der Erzbischof von Mainz und der Landvogt der Wetterau, Ulrich von Hanau, teilnahmen. Zum Schutze des Landfriedens mussten Reisige geworben und unterhalten werden. Trotz des Friedens fallen übrigens etliche Kriegsunternehmungen in dieses Jahr, so die Belagerung des festen Schlosses Vilmar und bald darauf die Fehde mit dem benachbarten Ritter Philipp von Falkenstein<sup>3)</sup>. Diese Kämpfe verschlangen viel Geld; die Summen mussten in Formen von Leibgedingen und auswärtigen Anleihen aufgebracht werden. Da war es doch bequemer und zugleich vorteilhafter, die Anleihen bei einheimischen Juden

---

<sup>1)</sup> Der Quittungsbrief des Erzbischofs a. a. O. S. 64 Nr. 166.

<sup>2)</sup> Im städtischen Rechenb. 1358 (a. a. O. S. 219) findet sich die Eintragung: „Peter zu der jüngen Abe von Mentze mille florenos von des byschouffes wene von Mentze, als von der achte halb dūsint wene, die man ime gab von der juden wene.“

<sup>3)</sup> Kirchner, Gesch. der Stadt Frankfurt a. M. II, S. 281.

aufzunehmen. Bei ihrer Abhängigkeit vom Rat konnte man eher günstigere Zahlungsbedingungen durchsetzen.

Auch weiteren Kreisen mochte die Wiedereinführung der Juden willkommen sein. Ein Teil des Grund und Bodens in der Stadt, so auch, wie wir gesehen haben, in der ehemaligen Judengasse und den daran stoßenden Quartieren, gehörte geistlichen Korporationen. Nun war durch den schwarzen Tod, der auch in Frankfurt zahlreiche Opfer gefordert hatte, wie durch die Judenschlacht die Einwohnerzahl der Stadt stark vermindert worden; es musste den Korporationen daran gelegen sein, Mieter für ihre leer stehenden Häuser und Wohnungen zu erlangen, In der Tat werden wir sehen, dass bald darauf eine Anzahl Juden in solchen Häusern als Mieter sitzt. Es waren ferner manche sehr einflussreiche Privatpersonen, wie der Ritter Herdan von Buches, die Edelknechte Herdan von Alpach, Werner von Echzell, Wilhelm Ulner, Heilmann von Holzhausen durch Kauf, Zession oder Erbschaft Pfandinhaber zuerst der Synagoge, dann des Judenfriedhofs samt den dazu gehörenden Gebäuden geworden. Der Rat hatte sich nicht verpflichtet gefühlt, all diesen die auf den erwähnten Gebäuden und Grundstücken ruhenden Renten weiter zu zahlen. Auch diese Gläubiger mögen wohl für die Rückkehr der Juden gewirkt haben.

Andrerseits fiel jetzt so manches weg, was der Wiedereinführung der Juden große Schwierigkeiten hätte bereiten können. Offenbar herrschte um die Mitte des XIV. Jahrhunderts in Frankfurt keine derartige Erbitterung gegen die Juden wie anderswo in den deutschen Landen, besonders in den Reichsstädten. Wir wissen ja, dass beim Eindringen der Geißelbrüder die Bürger sich anfangs diesen sogar widersetzt und sich erst später durch eine unselige Verkettung der Umstände gegen die Juden gewandt hatten. Auch ist beachtenswert, dass die Zünfte in ihren damaligen Forderungen an den Rat der Juden gar nicht gedenken, nicht etwa ihre ewige Entfernung von der Stadt verlangen, eine Forderung, die an anderen Orten zu dieser Zeit mehrfach erhoben ward. Schließlich, der Handwerker besonders konnte den Juden als Geldleiher nur schwer entbehren. Die neu aufzunehmenden Juden aber kamen nicht etwa als Gläubiger, um alte Forderungen geltend zu machen diese waren infolge der gänzlichen Vernichtung der Juden erloschen —, vielmehr sah man in ihnen diejenigen, die den einzelnen durch Kreditgewährung aus bedrängter Lage heraushelfen konnten.

Somit kam jetzt alles darauf an, wie sich Karl IV. zur Frage der Wiedereinführung von Juden nach Frankfurt stellen würde. Gerade um diese Zeit war er mit Privilegien an Fürsten und Städte, die aus ähnlichen Gründen wie Frankfurt Juden wieder bei sich haben wollten, nicht karg gewesen. So hatte Nürnberg schon 1352<sup>1)</sup>, Rothenburg<sup>2)</sup> im selben Jahr, Augsburg<sup>3)</sup> 1355 Juden aufnehmen dürfen an Stelle derer, die 1349 dort ebenfalls ausgerottet worden waren. Jetzt trat Frankfurt an den Kaiser mit gleichem Gesuche heran. Leider ist uns das städtische Rechenbuch von 1359 nicht erhalten, wir würden daraus manches über den Gang der Verhandlungen erfahren haben. Sie führten offenbar rasch zum Ziele. Am 13. Juli 1360 gewährte Karl IV. dem Rate „aus angeborener Sänftigkeit“<sup>4)</sup> die erbetene Gnade, „Juden, Weib und Mann zu sich in die Stadt zu ziehen und mit ihnen über den jährlichen Zins übereinzukommen“<sup>5)</sup>. In eigentümlicher Weise begründet der Kaiser seine Gnade: die Mainbrücke zeige große Gebrechen, deren Ausbesserung sehr viel Kosten verursachen werde; diese sollte die Judensteuer in Frankfurt aufbringen, aus ihr sollten auch die Ansprüche der Herren von Eppstein und von Sachsenhausen befriedigt werden. Die Hälfte von dem, was dann noch übrig blieb, wies Karl IV. der kaiserlichen Kammer zu, die andere der Stadt.

Auch in anderer Hinsicht berücksichtigte er die Wünsche des Rates. Dieser selbst als ausschließliche Obrigkeit erhielt das Recht, den Juden Gesetz und Ordnungen zu geben. Aus ihnen haben sich später die „Stättigkeiten“ entwickelt. Doch behielt sich der Kaiser vor, die Urkunde jeder Zeit zu widerrufen. In diesem Fall gewährte er den

---

<sup>1)</sup> Wiener, Regesten S. 137 Nr. 216.

<sup>2)</sup> a. a. O. Nr. 217.

<sup>3)</sup> a. a. O. Nr. 227.

<sup>4)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 69 Nr. 174.

<sup>5)</sup> Bücher (Bevölkerung v. Frankf. a. M. S. 536 ff.) und Goldschmidt (a. a. O.) haben gegen Kriegk, (Frankf. Bürgerzwiste S. 426) und Horovitz, nach m. Meinung überzeugend nachgewiesen, dass die Rückkehr der Juden nicht ins Jahr 1356 oder 1357 sondern ins Jahr 1360 zu setzen ist. Die von ihnen angegebenen Gründe lassen sich leicht vermehren; vor allem fehlen in den Gerichtsbüchern, in denen sämtliche Geschäftsvorgänge verzeichnet sind, besonders die auf das Leih- und Pfandwesen bezüglichen, vom Juli 1349 bis ins Jahr 1358 die Namen von Juden, die sonst überaus zahlreich in diesem Buch vertreten sind. Alle städtischen Urkunden vor 1360 setzen die Abwesenheit der Juden voraus.

Juden noch einen zweimonatlichen Aufenthalt in Frankfurt, nach dessen Ablauf sie sich von dort „frei mit Leib und Gut“ wegzubegeben hätten, wohin sie wollten.

Die Urkunde ist in einer Hinsicht beachtenswert. Die Verpfändungsurkunde von 1349 existiert für den Kaiser nicht mehr, sie war für ihn durch die nachfolgenden Ereignisse wirkungslos geworden. Der Rat schien auch dieser Ansicht zu sein; er war ja durch den Verkauf der Judenhofstätten und des Judengutes einigermaßen entschädigt. Die Verhältnisse lagen mithin jetzt so wie vor 1349. Die etwa in Frankfurt einziehenden Juden waren wiederum kaiserliche Kammerknechte und als solche der kaiserlichen Kammer zinspflichtig; es war schon viel, dass der Kaiser vom Rat nur die Hälfte der von den Juden einkommenden Steuer verlangte, Nürnberg war nicht so gut weggekommen, das musste ihm  $\frac{2}{3}$  der Judeneinkünfte geben <sup>1)</sup>.

Mit der Erhebung der Steuer beauftragt Karl den Frankfurter Patrizier Siegfried zum Paradies, Seinen „lieben Hofgesind und Getreuen“. Er sollte davon 30 Gulden jährlich dem Stift von Ingelheim zum Ankauf von Büchern, Kelchen, Meßgewändern und für sonstige Bedürfnisse geben, bis es im ganzen 2000 Mark erhalten habe<sup>2)</sup>; sodann sollte er von der Steuer für sich eine jährliche Rente von 30 Gulden abziehen<sup>3)</sup>.

Auf den Juden lasteten mithin jährlich folgende Steuern:

- 1) An die Herren von Eppstein 25 Gulden.
- 2) An den Herren von Sachsenhausen 1 Mark.
- 3) Die mit dem Rat bei ihrer Aufnahme festgesetzten Abgaben.
- 4) Dazu kommen von jedem Haupt 1 Gulden für den Landvogt Ulrich von Hanau<sup>4)</sup> und die der Stadt zu entrichtenden Abgaben.

---

Im Sommer 1360 entschlossen sich einige Juden in Frankfurt einzuziehen. Naturgemäß müssen vorher Verhandlungen zwischen ihnen und dem Rat stattgefunden haben. Wer sie zuerst eingeleitet hatte, welche Zugeständnisse dabei die Juden erhielten, darüber schweigen

<sup>1)</sup> Wiener, Reg. S. 134 Nr. 237.

<sup>2)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 71 Nr. 176 und S. 72 Nr. 177.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 72 Nr. 177.

<sup>4)</sup> Karl IV. überwies ihm in Anbetracht seiner Dienste den Hauptzins von allen Juden in der Wetterau; damals lebte also der güldene Opferpfennig wieder auf (a. a. O. S. 73 Nr. 178).

unsere Quellen völlig. Als sie in die Stadt einzogen, war der Anblick der Gasse verändert. Noch erinnerte manches in ihr an die blutigen Ereignisse des Juli 1349; überall stieß man auf Schutt und Asche, eben jetzt begannen erst die städtischen Wegemacher, den Boden zu ebnen und Wege und Straßen anzulegen<sup>1)</sup>. Der den Juden zur Verfügung stehende Raum war stark eingeschränkt, da der nördliche Teil des Judenquartiers zum Pfarrkirchhof gezogen worden war und über einige Hofstätten der Kaiser verfügt, andere die Stadt verkauft hatte. Nur eine bescheidene Anzahl von Juden kam nach Frankfurt: je einer aus Kassel, Heilbronn, Sobernheim, Stolzenberg, Seligenstadt, Basel, aus Mainz zwei, im Ganzen also acht. Der reichste von ihnen war Simelin von Stolzenberg; er zahlte doppelt soviel Steuer wie die anderen, nämlich 30 Gulden.

Die Hoffnung der Stadt auf stärkeren Zuzug von Juden erfüllte sich nicht. Im Gegenteil: 1362 waren von den ursprünglichen acht, drei wieder weggezogen, darunter der reiche Simelin, wofür als neuer nur Jakob von Miltenberg erscheint. Es war klar, den Juden erschien Frankfurt trotz seiner Bedeutung als Handels- und Meßplatz nicht als begehrenswerter Aufenthaltsort. Dies lag an den Bestimmungen der Aufnahmeurkunde. Nur bis auf Widerruf des Herrschers durften die Juden in Frankfurt bleiben, und dann war ihnen zur Abwicklung ihrer Geschäfte eine nur zweimonatliche Frist gewährt; sie mussten also jeden Augenblick gewärtig sein, dass der Kaiser sie auswies, oder dass ihm die Drohung damit ein willkommenes Vorwand war, um Geld von ihnen zu erlangen.

Da waren doch die nach dem Judengemetzel in Nürnberg und Augsburg wieder zugelassenen Juden viel besser daran: Karl IV. hatte dem Nürnberger Rate geboten, sie 15 Jahre lang zu schirmen<sup>2)</sup>, und in Augsburg sollten die Juden zuerst 8 Jahre, dann sogar 30 Jahre ungestört weilen dürfen<sup>3)</sup>.

Der Frankfurter Rat gab sich nun alle Mühe, eine Verbesserung

---

<sup>1)</sup> Rechenbuch 1357 (Kracauer, Urkundenb. S. 217) „zu grabene in der juden schüle“ 4<sup>l</sup> 2 sol., ferner 4<sup>l</sup> „zu grabene uff den juden hobestadin.“ Weitere Ausgaben sind im Baubuch 1361 (a. a. O. S. 74 Nr. 182) verzeichnet. Die Kosten für die völlige Herstellung der Gasse betragen nicht weniger als 375½ <sup>l</sup> (a. a. O.)

<sup>2)</sup> Wiener, Reg, S. 134 Nr. 237 für das Jahr 1360.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 134 Nr. 233, vom 3. Juni 1359.

der Zulassungsbedingungen beim Kaiser durchzusetzen und sparte dabei nicht an Geld<sup>1)</sup>. Der Erfolg war, dass Karl IV. die Urkunde in doppelter Hinsicht änderte. Von jetzt ab, d. h. vom 22. Januar 1363 an, durften die Juden 6 Jahre lang ungestört in Frankfurt wohnen; wollte der Kaiser ihnen dann den Aufenthalt nicht weiter verlängern, so konnten sie doch noch ein Jahr zur Einziehung der Schulden dort verbleiben.

Nun begann Frankfurt Anziehungskraft auf die Juden auszuüben. 1364 können wir allein aus den Urkunden, Rechen- und Bürgerbüchern — ganz abgesehen von den Gerichtsbüchern — 14 steuerzahlende Juden nachweisen, 1365 bereits 20 [22].

Erst jetzt hatte Frankfurt den erhofften Nutzen von den Juden. Die Rechenbücher der folgenden Jahre berichten uns über die großen Summen, die die Stadt von ihnen geliehen oder zum Geschenk erhalten, worauf ich weiter unten zu sprechen kommen werde.

Gerade um diese Zeit, in der Mitte der sechziger Jahre, war in Frankfurt die Erhebung der Zünfte durch die Einmischung des Kaisers niedergeschlagen worden und das Regiment der Geschlechter fester als zuvor begründet. Siegfried zum Paradies, „ein Pfeiler des altbürgerlichen Ansehens, der geschworene Todfeind der Zünfte“, wird auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers Schultheiß der Stadt<sup>2)</sup>. Jetzt, nachdem die inneren Wirren geschlichtet waren, nahm der Rat die schon zu Lebzeiten Ludwigs des Bayern befolgte Politik wieder auf, die Rechte und die Besitzungen des Reiches an sich zu bringen. Trefflich kam ihm dabei zu statten, dass der nunmehrige Schultheiß seinen ganzen Einfluss beim Kaiser nach dieser Richtung hin geltend machte. So gelangte die Stadt in den Besitz des Schultheißenamtes<sup>3)</sup> und des gewaltigen Reichsforstes in dem sie sich bis zur Gegenwart behauptet. Ebenso erfolgreich war der Rat mit seiner Judenpolitik. Da galt es, alle die weltlichen und geistlichen Herren, die vom Kaiser mit Reichslehen auf die Juden begabt

worden waren — zu den uns bereits bekannten kommt jetzt auch noch der Herr von Erlenbach mit 4 Mark jährlich<sup>4)</sup> — nach entsprechender Entschädigung zum Verzicht auf ihre Rechte zu bestimmen.

<sup>1)</sup> Rechenbuch 1362 fol. 26 a: „60 guldin alse von der judenbriff wegin.“

<sup>2)</sup> Kirchner, Gesch. d. Stadt Frankf. a. M. I, S. 404, 405, 406.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 283ff.

<sup>4)</sup> Wann er diese 4 Mark Reichslehen erhalten hatte, wird uns nirgends berichtet.

Der Rat ging schrittweise vor. Zunächst ließ er sich den Kaufbrief des Jahres 1358, durch den er alle dem Mainzer Stift zukommenden Judenabgaben erworben hatte, vom Kaiser bestätigen<sup>1</sup>); so hatte er von Mainzer Seite nichts mehr zu besorgen. Dagegen drohten jetzt einige andere Schwierigkeiten. Der Graf Ulrich von Hanau warf sich auf einmal, unter Berufung auf sein Amt als kaiserlicher Landvogt der Wetterau, zum Schirmherrn der Frankfurter Juden auf; er wollte dem Rat nicht gestatten, ihnen Schatzungen ohne seinen Willen aufzulegen, zum mindesten müsse ihm dann die Hälfte davonzukommen.

Bei diesem Streite zeigte es sich deutlich, wie misslich es für die Stadt war, dass die Hälfte der Frankfurter Judensteuer nicht dem Rate, sondern dem Kaiser, beziehungsweise seinem Vertreter, dem jeweiligen Landvogt der Wetterau, zustand. Das ganze Verhältnis war unklar. Der Vertreter des Kaisers fand dadurch immer Veranlassung, sich in die städtischen Angelegenheiten einzumischen. Von größtem Werte war es also für den Rat, die gesamte Judenschaft in Frankfurt an sich zu bringen. Da war es nun ein bedeutender Erfolg der städtischen Politik, dass Karl IV. sich am 2. Juni 1372 dazu verstand, das ihm zustehende Halbteil der Frankfurter Juden der Stadt für 6000 Gulden zu überlassen<sup>2</sup>). Damit wurde sie jetzt alleinige Herrin ihrer Juden, nur noch ein loses Band knüpfte diese an das Reichsoberhaupt.

Es liegt nahe, diese Urkunde mit der Verpfändungsurkunde des Jahres 1349 zu vergleichen. Beide stellte Karl IV. nur auf Widerruf aus, in beiden sagte er die Juden von allen ferneren Diensten gegen sich und das Reich los; solche haben sie fortan nur noch der Stadt zu

---

<sup>1</sup>) Die kaiserliche Urkunde ist ausgestellt: Heidingsfeld, den 21. Januar 1367 (Kracauer, Urkundenb. S. 86 Nr. 204). Im Rechenbuch dieses Jahres sind 3 Posten (vom 16., 30. Oktober, 8. Dezember) für Reisen zum Domdechanten und zum Erzbischof „wegen des Judenbriefes“ verzeichnet.

<sup>2</sup>) a. a. O. S. 95 Nr. 234. Bücher (S. 538) nimmt an, dass die dem Kaiser gezahlte Summe in gleichem (d. h. in zehnfachem, Verhältnis zu dessen jährlichen Einnahmen von den Juden gestanden habe. Aber die Judensteuern, wie sie uns die Rechenbücher angeben, haben in diesen Jahren nur die Höhe von 600 Gulden erreicht, 1368 betragen sie nur 306 Gulden, 1370: 312 fl 4 sol., 1371 nur 286 Gld. (eig. 266, da 20 Gld. nachbezahlt für 1370 sind); mithin stellen die 6000 fl. viel mehr als das Zehnfache der Reichssteuer vor.

leisten<sup>1)</sup>; in beiden versprach er „kein gelt, dienst oder gulde“ jemandem auf die Frankfurter Juden zu verleihen, alle darauf gegebenen oder noch zu gebenden Briefe erklärte er im Voraus für ungültig; in beiden verbot er ferner, die Frankfurter Juden, sei es in Gesamtheit, oder im einzelnen, vor ein christliches Gericht zu laden, da sie allein dem Schöffengerichte in Frankfurt unterständen.

Doch zeigen sich auch manche Unterschiede zunächst in formeller Hinsicht. Die zweite Urkunde ist eine reine Verkaufsurkunde mit dem Rechte des Wiederkaufes; von Versetzen und Verpfänden, wie in der ersten, steht nichts in ihr. Wichtig ist es ferner, dass der Kaiser in der ersten Urkunde die Stadt von aller Verantwortung freispricht, falls die Juden getötet würden, in der zweiten Urkunde nur dann, wenn dies gegen der Stadt Willen geschehe. Dann gestattet er dem Rate, an deren Stelle andere Juden in die Stadt aufzunehmen, „wenig oder vil, als sie wollen.“ Diese Bestimmung war offenbar nur auf Drängen des Rates aufgenommen worden, der sich damit all die Weitläufigkeiten und Kosten, wie er sie diesmal bei der Wiederaufnahme der Juden gehabt hatte, sparen wollte. Auch hatte er ausbedungen, dass auf die Kündigung des Kaufbriefes eine einjährige Frist folgen müsste, um den Juden genügende Zeit zur Auseinandersetzung mit ihren Schuldnern zu gewähren.

Auffallend bleibt, dass die zweite Urkunde mit keinem Wort der ersten gedenkt; auch findet sich in ihr nichts von Verpflichtungen der Juden gegen das Hofgesinde und die Hofbeamten bei der Anwesenheit des Kaisers in der Stadt. Und doch hatten weder er noch seine Nachfolger darauf verzichtet, wie die spätere Geschichte zeigt.

So waren denn die Juden abermals in den Besitz der Stadt gelangt<sup>2)</sup>, aber die Erwartungen, die diese daran geknüpft hatte, haben sich

---

<sup>1)</sup> „Sie hat vole macht und müge, der jüden . . zu genyssen und zu bruchen, mit yn zu brechen und zu bussen nach irem nutze, als wir selber etc.“ (a. a. O. S. 95).

<sup>2)</sup> In der Urkunde von 1372 hatte Karl IV. den Herren von Eppstein und von Sachsenhausen den Weiterbezug ihrer Judengefälle zugesagt, andere Berechtigte werden nicht erwähnt, die Stadt hatte sich wohl vorher mit ihnen abgefunden. So erhielt der Vasall des Landvogtes Ulrich von Hanau, Gottfried von Stockheim, als Abfindungssumme 200 Gulden, Siegfried zum Paradies 300 Gulden für die Ablösung der jährlichen Rente von 30 Gulden. (Rechenb. 1372, a. a. O. S. 238 und 239).

nicht in vollem Umfang erfüllt. Die habsburgischen Herrscher beachteten wenig die beiden Urkunden und stellten, wie wir sehen werden, Ansprüche aller Art an die Frankfurter Juden, ohne dabei die Proteste des Rates zu beachten.

---

Am 29. Nov. 1378 starb Karl IV. in Prag. Die Juden hatten nicht Anlass, seinen Tod wie den seines Vorgängers zu betrauern. Was mochte ihnen aber sein Sohn und Nachfolger Wenzel bringen? War er willens, den Grundsatz, den ihm sein Vater eingeprägt hatte: „Erweise jedem Zucht und Ehre!“<sup>1)</sup> auch nur in bescheidenem Maße auf die Juden anzuwenden? Das mussten schon die nächsten Jahre zeigen.

Wenzel war 18 Jahre alt, als er die Bürde der deutschen Königskrone auf sich nahm. Auch ein fähigerer und charakterfesterer Herrscher wäre kaum imstande gewesen, der zahlreichen Schwierigkeiten, die sich vor ihm in der inneren und äußeren Politik auftürmten, Herr zu werden. Werfen wir einen Blick auf die damaligen deutschen Verhältnisse, mit denen die Gesicke der Juden in engem Zusammenhang stehen.

Der Süden und der Westen Deutschlands starteten in Waffen. In nicht enden wollenden Fehden kämpften Ritter, Städte und Fürsten um die Vorherrschaft. Die Städte im Westen Deutschlands waren im Rheinischen, die des Südens im Schwäbischen Bunde geeint, seit 1381 standen sie in enger Fühlung mit einander. Auch die Ritter hatten sich in Bündnissen zusammengetan: Die Sehlegier im Süden, die Löwenritter in der Wetterau usw. Für sich allein waren diese Ritterbünde den Städten nicht gefährlich; anders aber, wenn die Fürsten mit den Rittern gemeinsame Sache machten.

Diesen Bündnissen der drei Stände gegenüber war das Königtum, wenn es auf sich allein angewiesen war, auf die Dauer machtlos. Vergehens versuchte Wenzel eine Zeit lang, sich über den Parteien zu halten und die Macht der Sonderbündnisse dadurch zu brechen, dass er ihnen gemischte Landfriedenseinigungen, welche alle drei Stände unter seiner Führung vereinten, entgegenstellte. Im Jahre 1384 gelang ihm dies

---

<sup>1)</sup> Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel Band I, S. 71.

in der sogenannten „Heidelberger Stallung“<sup>1)</sup>, die den Frieden zwischen den Städten und den Fürsten wenigstens für einige Jahre sicherte. Aber der Gegensatz der Interessen zwischen den drei Ständen, besonders zwischen Fürsten und Städten, war zu groß, als dass die Einigung lange hätte Bestand haben können. So musste früher oder später das Schwert entscheiden, ob dem Bürgertum oder dem Fürstentum die Zukunft Deutschlands gehöre. Was die Städte, besonders im Süden Deutschlands, von vornherein schwächte, war die Zwietracht, die in ihren Mauern herrschte. Der Kampf zwischen den Bürgern und dem Patriziat war hier noch nicht beendet, die Zünfte verlangten die Erweiterung ihrer politischen Rechte und Zutritt zum Rat; zugleich richtete sich ihr Angriff gegen die Juden, an deren Kapitalmacht der Rat eine mächtige Stütze und Förderung seiner Pläne fand. Aber auch aus wirtschaftlichen Gründen bekämpften sie die Juden. Sie waren ihnen stark verschuldet; nur eine Vertreibung oder Vernichtung der Juden schien Rettung zu bringen. Bereits war es an einzelnen Orten Schwabens, wie in Nördlingen, Weißenburg, Windsheim und Schwabach, zu blutigen Ausschreitungen, die mit der Niedermetzlung der Juden endeten, gekommen. Einstweilen noch schritt der Schwäbische Bund ein und nahm sich der bedrängten Juden an. Wie aber, wenn der König den Bund darin nicht unterstützte, ja dessen Politik bekämpfte? Dann geriet der Rat der Städte des Schwäbischen Bundes zwischen zwei Feuer, er hätte dann sowohl gegen den König als gegen die Bürger seiner Städte die Waffen führen müssen und wäre dabei aufgegeben worden. Sich aber für die Juden aufzuopfern, dazu fühlte er keine Neigung. Somit blieb nichts anderes übrig, als sie ihrem Schicksal, d. h. der Willkür Wenzels zu überlassen und nur darauf zu sehen, dass man bei der Verteilung der Beute auch nicht zu kurz käme.

Unter den deutschen Kaisern hatte wohl keiner bisher die Juden so ausschließlich vom Standpunkt der Ausbeutung betrachtet, wie Wenzel. Das sozialpolitische Mäntelchen, das er seinen Maßnahmen gegen sie bisweilen umzuhängen beliebte, ist zu fadenscheinig, als dass es seine wahren Absichten hätte verhüllen können<sup>2)</sup>.

Seine politischen Pläne, vor allem die Unterstützung seines Bruders

---

<sup>1)</sup> Lindner a. a. O. Band I S. 227—230.

<sup>2)</sup> S. die ausführliche Polemik Süssmanns (die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel) gegen Nübling (Die Judengem. des Mittelalters usw.)

Sigismund bei dessen Bewerbung um den ungarischen Thron erforderten große Summen. Von den geldarmen deutschen Fürsten war nicht viel zu erlangen, eher von den Reichsstädten, am meisten aber von den Juden, die dort saßen. Es galt, die Reichsstädte für seine judenfeindlichen Absichten zu gewinnen. So kam es, dass Wenzel seine ursprünglich den Städten abholde Politik aufgab und sich ihnen wieder näherte.

Etwas günstiger als in Schwaben lagen die Verhältnisse für die Juden im Rheinischen Bunde, schon aus dem Grunde, weil hier in diesen Jahren von demokratischen Erhebungen gegen den patrizischen Rat nicht die Rede war. In Frankfurt war dessen Herrschaft jetzt festbegründet, die Zünfte fügten sich ohne Widerstreben seiner Gewalt. Noch ein anderer Umstand machte die Städte des Rheinischen Bundes für die Absichten Wenzels weniger gefügig. Manche von ihnen hatten durch Privilegien das ausschließliche Nutzungsrecht über ihre Juden erlangt; sie standen daher jeder Einmischung des Herrschers misstrauisch gegenüber<sup>1)</sup> und besorgten von seiner Judenpolitik Eingriffe in ihre Hoheitsrechte. So verstehen wir, dass der Schwäbische und der Rheinische Bund in ihrer Judenpolitik nicht denselben Weg einschlugen.

Auch die Frankfurter Juden empfanden, dass die Tage nicht mehr waren, „wie gestern und ehegestern.“ Zum ersten Male kamen sie mit König Wenzel im Februar 1381 in nähere Berührung. Er hatte den Herzog von Teschen und den Bischof von Lübeck nach Frankfurt geschickt, um gewisse Forderungen an den Rat zu stellen, die auch die Juden betrafen. Dieser ließ den kaiserlichen Abgesandten durch Jakob Klobelauch und andere Ratsdeputierte „in des Schulmeisters Hause auf Unser Frauen Berge“ (auf dem Liebfrauenberg) seinen Bescheid zugehen<sup>2)</sup>. Wie dieser lautete, was der König von den Juden verlangte — ein Anlehen oder einen Teil ihres Vermögens — darüber sind wir völlig im Dunkeln.

Besser unterrichtet sind wir dagegen über die Absichten Wenzels gegen die Juden im Jahre 1383. Noch hielt er es damals mit den

---

der in den Maßnahmen Wenzels gegen die Juden (S. LXXVII) keineswegs Bereicherungsversuche des Kaisers sieht, sondern nur einen „von tiefer, sozialpolitischer Weisheit eingegebenen Wunsch, ein tief verschuldet Volk zu retten.“

<sup>1)</sup> Süßmann a. a. O. S. 84.

<sup>2)</sup> Rechenbuch 1380 (Kracauer, Urkundenb. S. 257 unter 9. März 1381.)

deutschen Fürsten; mit ihrer Unterstützung hoffte er den Beutezug gegen die Juden zu führen. Aber wie geheime Beratungen er auch mit ihnen darüber hielt, manches sickerte doch durch. So kam dem Schwäbischen Bund durch einen seiner Freunde „zu Ohren“, Wenzel lasse die rheinischen Fürsten durch einige seiner Räte bearbeiten, damit sie ihre Juden dahin brächten, den zehnten Teil ihres Vermögens dem Kaiser abzutreten. Irgendeinen Widerstand, so meinte der Schwäbische Bund in einem vertraulichen Schreiben an den Rat von Speyer<sup>1)</sup>, habe er von Seiten der Fürsten nicht zu befürchten, da sie mit ihm unter einer Decke steckten. Der Schwäbische Bund wollte ferner erfahren haben, dass Wenzel auch mit der Forderung des „zehnten Pfennigs“ an die Städte herantreten werde; seine Räte seien ermächtigt, ihre Juden, falls sie sich störrisch zeigen würden, vor sein Hofgericht zu laden. Noch stand der Schwäbische Bund dem Verlangen Wenzels ablehnend gegenüber. Er bat Speyer dringend, sich in dieser Sache nicht zu überstürzen und weitere mündliche Nachricht abzuwarten.

Auf die Verhandlungen Wenzels mit dem Schwäbischen Bunde gehen wir weiter nicht ein<sup>2)</sup>. Die Städte des Schwäbischen Bundes gaben schließlich den Widerstand auf, angesichts der großen Vorteile, die ihnen der König in Aussicht stellte. Beide Parteien kamen am 12. Juni 1385 zu einem Vertrage, dem ersten Judenschuldentilgungsgesetze<sup>3)</sup>, dessen wichtigste Bestimmungen folgende waren:

38 Städte des Schwäbischen Bundes — unter ihnen Augsburg, Ulm, Nürnberg, Eßlingen, Nördlingen, Rothenburg o. T., Heilbronn, Basel, Konstanz, St Gallen — zahlen dem König 40000 Gulden, dafür erhalten sie bis zum 6. Februar 1388 freie Hand gegen die Juden.

Alle Forderungen der Juden in den 38 Reichsstädten werden herabgesetzt dergestalt, dass für Schulden, die im verflossenen Jahr gemacht wurden, jede Zinszahlung wegfällt. Bei den länger stehenden Schulden

<sup>1)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 122 Nr. 307 und 308, S. 123 Nr. 309.

<sup>2)</sup> Süssmann (a. a. O. S. 418—419). Danach ist die Ansicht Lindners (a. a. O. S. 273): „Die Bürgerschaften [des Schwäbischen Bundes] kamen den Wünschen des Königs so bereitwillig entgegen, dass es fast unnütz scheint, darüber zu streiten, ob Wenzel oder die Städte zuerst den Streich geplant haben,“ zu berichtigen.

<sup>3)</sup> Stobbe S. 135, Lindner 273, Süssmann S. 34, Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte 1, S. Ulf., Deutsche Reichstagsakten I Nr. 272, Nübling S. LXXIII ff.

sollen Kapital und Zinsen zusammenschlagen und davon der vierte Teil abgezogen werden. Den Rest, also Dreiviertel der Schuld, hat der Schuldner nicht etwa seinem Judengläubiger, sondern seiner Obrigkeit zu bezahlen: er erhält dazu zwei Jahre Ausstand gegen Verzinsung von 10%. Zur Sicherung der Stadt muss er ihr hinreichende Pfänder stellen, die nach Ablauf der zwei Jahre bei Nichtbezahlung in deren Besitz gelangen. Zur besseren Durchführung dieser Vereinbarung wurden an einem Tage, am 16. Juni, sämtliche Judengläubiger in den 38 Reichsstädten in Haft genommen und ihrer Pfänder nebst Schuldverschreibungen beraubt. Sie waren durch diesen Gewaltakt ganz wehrlos in den Händen des Rates der einzelnen Städte. Dieser hatte die Abwicklung des Schuldenwesens übernommen und bereicherte sich außerordentlich dabei. Er entließ die Juden erst aus der Haft, nachdem sie einen geringeren oder größeren Teil ihrer Schuldforderungen an ihn abgetreten hatten. In Nürnberg gewann der Rat dabei nicht weniger als 80 986 Gulden<sup>1)</sup>.

Im Voraus hatte Wenzel den Städten zu allen Maßnahmen, die sie gegen ihre Juden ergreifen würden, seine Zustimmung erteilt, er selbst war ihnen bei der Behandlung seiner eigenen Juden in Böhmen mit anspornendem Beispiel vorausgegangen.

---

Minder erfolgreich war der König beim Rheinischen Städtebund, der sich durch das Vorgehen des Schwesterhundes in seiner Politik nicht beirren ließ. An Versuchen, auch die rheinischen Städte für eine Judenschuldenentilgung zu gewinnen, hatten es die königlichen Räte nicht fehlen lassen und waren damit auch an Frankfurt herangetreten. Menysch von Kußnyk, Hauptmann von Schweidnitz, ersuchte den Schultheißen Siegfried zum Paradies dringend, alle seine Kraft dafür einzusetzen, dass des Königs Wille „von der Juden wegen“ erfüllt werde. Aber diesmal blieben die Juden in Frankfurt und am Rhein noch von dem ihnen angedrohten Schläge verschont. Und wenn wir in den Rechenbüchern aus den Achtzigern des Jahrhunderts fast jedes Jahr große Schenkungen der Frankfurter Juden an den Rat verzeichnet finden, so brauchen wir

---

<sup>1)</sup> Süssmann S. 53 und Abschn. III, S. 63ff.: „Die Regelung der ersten Judenschuldenentilgung.“

nicht lange nach einem Grund dafür zu suchen; es galt den Rat von einer den Juden feindlichen Politik zurückzuhalten.

Und doch hatten die Juden damit nur eine Galgenfrist erlangt. Es war vorauszusehen, dass Wenzel bei einer abermaligen Finanzoperation gegen sie geringerem Widerstreben als früher begegnen würde. Die Volksstimmung in Süddeutschland wurde immer judenfeindlicher. Bei den gemeinsamen Tagungen des Schwäbischen und des Rheinischen Städtebundes zu Eßlingen und Speyer Ende August und Anfang September 1387 wurde eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die die Kluft zwischen Juden und Christen noch mehr erweitern und zugleich die soziale Stellung jener noch tiefer herabdrücken sollten. Freilich hat der Rat Frankfurts nur einem Teil dieser Beschlüsse seine Zustimmung gegeben. Die Bürgermeister Hertwin Wisse und Siegfried Holzhausen hatten die Juden zwar in die Synagoge zusammen berufen und ihnen das Halten christlicher Ammen und christlicher Mägde bei einer Strafe von 100 Gulden verboten<sup>1)</sup>, ebenso die fleischlichen Vermischungen zwischen Christen und Juden aufs neue untersagt. Dagegen ist er auf weitere Maßnahmen gegen die Juden, die auf dem Tage zu Speyer angeregt wurden, nicht eingegangen; er hat ihnen nicht den Zwang auferlegt, Judenabzeichen zu tragen, und auch nicht verboten, dass ein Kaufmann sich mit einem Juden in Wechselgeschäfte einlassen, Silber, Gold oder Geld von ihm annehmen dürfe, um es in deutschen oder welschen Landen anzulegen.

---

Inzwischen war in der allgemeinen politischen Lage ein plötzlicher Umschwung erfolgt. Wohl hatte Wenzel im November 1387 zu Mergentheim noch eine Verlängerung der „Heidelberger Stallung“ bis zum April 1390 erreicht; aber noch vor Ablauf dieses Jahres kam es

---

<sup>1)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 129 Nr. 330; Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste S. 557; Deutsche Reichstagsakten I, S. 582. Übrigens musste der Rat dieses Verbot am 15. Januar 1390 von neuem einschärfen. Diesmal setzte er als Frist für die Entlassung der christlichen Dienstboten nur 8 Tage. Blieben diese dann noch bei den Juden, so sollten sie in einen Turm „uff des rates gnade“ kommen. Der Jude dagegen sollte nach dieser Frist pro Tag und pro Dienstbote 10 Gulden Strafe zahlen Gesetzbuch 2 fol. 8b, Gesetzbuch 2a fol. 18b (Kracauer, Urkundenb. S. 126 Nr. 319).

zwischen den aufstrebenden Städtebünden und den in ihrer bevorrechtigten Stellung bedrohten Fürsten zum Bruch. Der Kampf endete mit einer vollständigen Niederlage der Städte. Im Süden erlag der Schwäbische Bund bei Döffingen am 23. August 1388 seinem grimmigsten Feinde, dem Grafen Eberhard von Württemberg; bei Worms zersprengte Pfalzgraf Ruprecht die Scharen des Rheinischen Bundes. Und als Frankfurt am 14. Mai 1389 auf einem Zuge gegen die Ritter von Cronberg eine schimpfliche Niederlage erlitten hatte, da war auf Seiten der Reichsstädte im Süden und Westen Deutschlands die Neigung zur weiteren Fortsetzung des Krieges ganz erloschen. Die Vermittlungsvorschläge Wenzels auf dem Reichstage zu Eger fanden allseitig Gehör<sup>1)</sup>. Die Städte merkten hier bald den Umschwung der Lage. Hatte Wenzel bisher ihre föderativen Bestrebungen gefördert, so war er jetzt wieder auf die Seite der Fürsten getreten; er verlangte von den Städten die Auflösung ihrer Sonderbündnisse, außerdem aber die Zurückgabe der Juden, trotzdem das den Verzicht auf ihre meist mit schweren Opfern erkaufte Judenprivilegien bedeutete, in deren Besitz sie schon seit geraumer Zeit waren. An Drohungen gegen die etwa Widerstrebenden ließ er es nicht fehlen, und dass er es bei solchen nicht bewenden ließ, hatte er soeben bewiesen. Kolmar, Schlettstadt und Hagenau, die ihm, auf ihre Privilegien pochend, die Judensteuer verweigerten, hatte er samt ihren Juden geächtet, bis sie ihm zu willigen waren<sup>2)</sup>. Mit der Rückerwerbung der Juden mochte es Wenzel doch nicht rechter Ernst sein, er hatte solches Verlangen nur gestellt, um die Städte einzuschüchtern und für seinen neugeplanten Feldzug gegen die Juden gefügiger zu machen. Auf dem Reichstage zu Nürnberg war nur noch von einer abermaligen Tilgung der Judenschulden die Rede; die ursprüngliche Absicht, den von den Juden zu erhoffenden Gewinn ganz allein einzustecken, hatte Wenzel als unausführbar inzwischen aufgegeben<sup>3)</sup>; er sah ein, dass er ihn mit den Fürsten und dem Adel teilen müsse. Auch die Städte des Schwäbischen Bundes waren darauf bedacht, dabei nicht zu kurz zu kommen<sup>4)</sup>.

Am 16. September 1390 erfolgte in Nürnberg der Schlag gegen die

---

<sup>1)</sup> Lindner, Gesell d. deutschen Reiches unter König Wenzel, II, S. 61 ff.

<sup>2)</sup> Süßmann, Die Judenschuldentilgungen usw. S. 93.

<sup>3)</sup> Lindner S. 109 und 110; Reichstagsakten unter Wenzel II, S. 284.

<sup>4)</sup> Reichstagsakten a. a. O. S. 311, 312, 322, 323, 327.

Juden Süddeutschlands. Gleichlautende Urkunden wurden für die Landschaften Schwaben, Franken, Bayern, für die Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg o. Tauber, Schweinfurt, Windsheim, Weißenburg erlassen, auf deren Inhalt wir in aller Kürze eingehen wollen.

Als Grund für seine Maßregel gibt Wenzel den gewaltigen Schaden an, der den Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Städten und jedermann durch den unmäßigen Wucher der Juden, seiner Kammerknechte, entstanden sei. Würden die Zinsen völlig bezahlt, so besorgt Wenzel, dass Fürsten und Ritter alsdann landflüchtig und ihm und dem Reiche zu Diensten unnütz würden. Um dies zu verhüten, erklärt er alle Schulden, die sie und ihre Untertanen, weltliche und geistliche in Stadt und Dorf, bei den Juden der erwähnten Landschaften und Reichsstädte gemacht haben, für ungültig, und befiehlt den Juden sämtliche Schuldbriefe und Pfänder unverzüglich herauszugeben. Behauptet der Jude, dass er die Pfänder vor Erlass der königlichen Gnade verkauft habe, so hat der Kläger den Fall vor die Obrigkeit, (den Fürsten oder Herren) unter der der Gläubiger sitzt, zu bringen und sich mit ihrem Urteilspruch zu begnügen. Von den Juden verschwiegene oder nicht herausgegebene Schuldverschreibungen sollten „tot und ungültig sein“. Alle diejenigen, die sich dem königlichen Erlasse in irgendeiner Weise zu widersetzen wagten, bedroht Wenzel mit seiner schweren Ungnade. Aber auch die Fürsten und der Adel — von den Städten ist nicht die Rede — sollten jeden Versuch zu Gunsten der Juden als Raub betrachten und den Landfrieden gegen „solche Übeltäter und Räuber“ aufbieten<sup>1)</sup>. Alle zu diesem Zweck geschlossenen Bündnisse und Gesellschaften verbietet er aufs strengste; ihr Hab und Gut soll vogelfrei sein. Im letzten Artikel des Erlasses erklärt er alle Briefe und Privilegien, die er Christen und Juden „im Widerspruch mit seiner Gnade“ gegeben habe oder noch geben werde, für ungültig.

Der Unterschied zwischen diesem Schuldenerlass und dem des Jahres 1385 liegt auf der Hand<sup>2)</sup>. Jener war im Interesse der Städte

---

<sup>1)</sup> Eine eigentümliche Rechtsverdrehung. Die eigentlichen Räuber nennen diejenigen, die sie in ihrem Handwerke stören wollen, in edler Entrüstung „Übeltäter und Räuber.“

<sup>2)</sup> Stobbe, Die Juden in Deutschl. usw. S. 138; siehe auch die Auseinandersetzungen Weizsäckers in Reichstagsakten II. S. 282 ff., Wiener Regesten S. 155 Nr. 356 und Nr. 258, Reichstagsakten II, S. 339.

gegeben worden, die Wenzel damals noch begünstigte. Dadurch, dass er ihnen die Schuldenregulierung überlassen, machte er den Adel von ihnen abhängig. Der Erlaß von 1390 aber kam in erster Reihe den Fürsten und dem Adel sowie deren Untertanen und nur einigen Reichsstädten wie Friedberg, Nordhausen und Mühlhausen usw. zu gute. Den Reichsstädten in Schwaben dagegen, wie Ulm und Augsburg, die für sich um gleiche Befreiung von den Judenschulden nachgesucht hatten, ist dieses nicht gewährt worden, doch wurden sie ermächtigt, ihre Juden auf dem Wege der ordentlichen und außerordentlichen Besteuerung auszupressen.

Hatten 1385 die Juden nur einen Teil ihrer Schuldforderungen eingebüßt, so verloren sie diese jetzt ganz. Der hohe und der niedere Adel ganzer Landschaften war mit einem Schlage von seinen jüdischen Gläubigern befreit, gleichgiltig wo diese saßen.

Wenzel selbst hatte sich dabei nicht vergessen. Er hatte in dem Schuldenerlass den Satz aufnehmen lassen „darumsollen sie (die Fürsten, Grafen usw.) uns einen redlichen Dienst tun, wenn sie von uns daran ermahnt werden“<sup>1)</sup>, und alle diejenigen Stände in Schwaben vorn Genuß seiner Gnade ausgeschlossen, die ihm dafür die versprochenen Geldsummen nicht zahlten<sup>2)</sup>, über deren Höhe man sich also vorher mit den königlichen Räten geeinigt hatte.

---

Die Stadt Frankfurt schien nicht unmittelbar vom Wenzelschen Erlaß betroffen. Dieser war, soweit er die Landschaft Franken erwähnte, nur für den hohen und niederen Adel sowie für deren Untertanen berechnet, der Reichsstädte aber war darin nicht gedacht worden. Auch war es zweifelhaft, ob Frankfurt zu Franken und nicht vielmehr zum oberrheinischen Gebiet zu zählen sei; es gehörte eigentlich zur Wetterau, aber für die dortigen Reichsstädte hatte Wenzel keinen Schuldentilgungserlass gegeben<sup>3)</sup>.

Es widerstrebte durchaus dem Interesse der Stadt, den zahlreichen, um Frankfurt herum wohnenden Adel mit dem Gute der Juden auszustatten und ihm dadurch aus seiner gedrückten wirtschaftlichen

---

<sup>1)</sup> Art. 2 im Erlaß für Schwaben, Deutsche Reichstagsakten II, S. 313.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 314 Nr. 176.

<sup>3)</sup> Burg und Stadt Friedberg haben einen solchen erst am 13. September 1391 erlangt, (a. a. O. II 339.)

Lage herauszuhelfen. Dann wäre diesem, der seit dem Siege bei Cronberg das Haupt schon hoch genug trug, der Kamm noch mehr geschwollen; man lebte so wie so in fast beständiger Fehde mit ihm. Erst im März 1390 hatte Bechtram von Vilbel<sup>1)</sup> und im Mai Gerhard von Scharfenstein den Frankfurter Juden wegen deren Geldforderungen Fehde angesagt. Welcher Wust von Verwicklungen und Streitigkeiten, welche Kämpfe drohten erst, wenn der Adel und seine Untergebenen vom Frankfurter Rate die Durchführung des königlichen Erlasses verlangten! Eine Beraubung der Juden aber musste deren Steuerkraft bedeutend schwächen, es war zu besorgen, dass dann die sehr ansehnlichen Geschenke, die sie seit einiger Zeit fast alljährlich der Stadt machten, wegfielen. Gerade jetzt wäre dieser aber eine Geldhilfe von Seiten der Juden doppelt willkommen gewesen, denn die Folgen der Niederlage bei Cronberg machten sich finanziell sehr unangenehm fühlbar. Für die Auslieferung ihrer Gefangenen hatte sie nicht weniger als 73 000 Goldgulden zu zahlen. Dazu kamen noch die Kosten für die Befestigung Sachsenhausens und für sonstige Verteidigungsanstalten.

Aus allen diesen Erwägungen heraus hatte der Rat den Reichstag zu Nürnberg, wo unter anderem auch über das Schicksal der Juden verhandelt worden war, nicht beschickt. Er zog vor, in Prag selbst mit Wenzel unmittelbar zu verhandeln, wobei er sich Gewissheit über das Schicksal seiner Juden verschaffen konnte.

Da damals für die Stadt viel auf dem Spiele stand, war sie mit dem Gelde nicht knauserig. Die „Handsalbe“, ohne die nun einmal am kaiserlichen Hofe nichts zu erreichen war, spielte eine große Rolle. Die zahlreichen Ausgabeposten sind sorgfältig in den Rechenbüchern 1389—1391 gebucht<sup>2)</sup>. Mit nicht weniger als acht Pferden waren Adolf Wisse der Alte und Bernhard Neubauer von Frankfurt nach Prag gezogen. Sechs Wochen weilten sie daselbst. Die drei Fuder Wein, die der Rat zu gleicher Zeit an den königlichen Hof geschickt hatte, — eine stets willkommene Gabe bei dem weinfrohen Wenzel und seiner Umgebung — sollten dort für die Anliegen der Frankfurter Abgesandten günstige Stimmung erwecken.

Auch des königlichen Gefolges gedachte der Rat, es durfte nicht

<sup>1)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 142 Nr. 360. S. 143 Nr. 361 und 362.

<sup>2)</sup> S. Kosten Frankfurts beim Tag von Nürnberg im Sept 1390 sowie zuvor und hernach in Deutsche Reichstagsakten II, S. 363 f.

leer ausgehen. Den Dienern schenkte er Hosen und Kopfbedeckungen (huben), dazu noch Gewürze und Spezereien („dresenye“) <sup>1)</sup>. Dem Bischof von Bamberg und dem einflussreichen Rate Kepler verehrte er Fische <sup>2)</sup>. Am aufmerksamsten erwies sich aber der Rat gegen den königlichen Kanzler, der sich damals in Heidelberg aufhielt. Am 22. Oktober schenkte er ihm 110 Gulden, dazu noch verschiedene Ohm Wein im Gesamtbeträge von 31 Gulden. Vier Wochen später erhielt er abermals ein Ohm Wein — anscheinend teilte er mit seinem Herrn die Vorliebe für edlen Rebensaft — sein Unterkanzler dagegen war bescheidener, er begnügte sich mit einem Paar Hosen und einem Hut.

Dazu kamen noch die Geschenke, die man den königlichen Boten gab, deren Verpflegung, wenn sie längere Zeit in Frankfurt weilten, mit in den Kauf genommen werden musste. Es herrschte in dieser Zeit ein reger Verkehr zwischen Prag und Frankfurt. Worum es sich bei den Hin- und Herreisen handelte, darüber berichten zwar unsere Quellen nichts, doch geben uns die Erfolge der Stadt einen Fingerzeig. Am 27. November bestätigte der König die Verpfändungsurkunde Karls IV. mit dem Versprechen, „den Rat bei solcher Verpfändung gnädiglich zu lassen“, im vollen Umfang<sup>3)</sup>. Auch in der Judenfrage behandelte Wenzel die Stadt besser, als eine Reihe befreundeter Reichsstädte wie Nürnberg<sup>4)</sup> und Rothenburg o. T.<sup>5)</sup> Er schloss sie jetzt nicht nur in den Schuldenerlass mit ein, sondern ließ ihr auch zugleich völlig freie Hand, wie sie diese Angelegenheit mit den Schuldnern regeln wollten.

Trotzdem hütete sich die Stadt wohl, in dieser wichtigen Angelegenheit einseitig vorzugehen. Da sehen wir, wie die städtischen Abgesandten fortwährend in Bewegung sind, um eine Verständigung in der Judenschuldensache zu erzielen. Zuerst galt es, die Fürsten für die Wünsche der Stadt zu gewinnen, dann den niederen Adel. Schon Ende Juli waren nicht weniger als neun Deputierte, unter ihnen Jakob Klobelauch der Junge und Jeckil Herdan, nach Mainz gereist; von dort begaben sich sechs von ihnen nach Boppard zu einer Versammlung von

---

<sup>1)</sup> a. a. O. Nr. 2.

<sup>2)</sup> a. a. O. Nr. 3. S. auch Kracauer, Urkundenb. S. 271 vom 8. Oktober und S. 272 vom 5. November.

<sup>3)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 147 Nr. 373.

<sup>4)</sup> Wiener, Regesten S. 154 Nr. 355.

<sup>5)</sup> a. a. O. Nr. 354.

Fürsten und Städten, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach über den Wenzelschen Erlaß und die Auseinandersetzung mit den Juden berieten. In besondern heimlichen Sachen“ — sie betreffen offenbar denselben Gegenstand — geht im September Henne Schilder „zu vnserm herren von Trier und den von Dorpmunde.“ Im Oktober und November reisen Gesandtschaften nach Heidelberg, teils zum Kurfürsten, teils wiederholt zum Kanzler Wenzels<sup>1)</sup>, im Dezember abermalige Gesandtschaften nach Aschaffenburg und Seligenstadt zum Erzbischof von Mainz<sup>2)</sup>. Erst nachdem der Rat die benachbarten Kurfürsten und den königlichen Kanzler für sich gewonnen hatte, suchte er sich auch mit den Rittern und Edelknechten zu verständigen. Er hatte zu diesem Zweck am 17. Dezember einige der benachbarten kleineren Dynasten, die Herren von Isenburg, von Eppstein und von Falkenstein, nach Frankfurt geladen<sup>3)</sup>; denn am Ende des Jahres erwartete der Adel bestimmt die Regelung des Schuldenwesens<sup>4)</sup>. Er war über das lange Hinausschieben des Schuldenerlasses ungeduldig geworden und wollte, da gerade um diese Zeit (im Dezember) ein Turnier in Frankfurts Mauern stattfand, sich sein vermeintliches Recht auf eigene Weise bei den Juden verschaffen und Selbsthilfe üben. Der Rat hatte aber von diesem Anschlag gegen die Juden Wind bekommen und eine Söldnerschar zu ihrem Schutze aufgeboden, die im Stolzenberg (am Eingang der Judengasse) postiert wurde<sup>5)</sup>.

Die Verhandlungen nahmen einen rascheren Fortgang, als die Fürsten und der Adel Schelris, den Vogt zu Seligenstadt und Konrad Rabenolt mit der Vertretung ihrer Ansprüche beauftragt hatten. Auf Wunsch des Rates wurden als Vermittler einige Mitglieder des Adels, wie Eberhard von Eppstein, der Burggraf von Bonames, der Burgvogt vom Otzberg, der Schultheiß von Aschaffenburg u. a. hinzugezogen.

<sup>1)</sup> Die Gesandtschaft zum Kurfürsten wird im Rechenbuch unter dem 5. November erwähnt (Kracauer, Urkundenbuch S. 272).

<sup>2)</sup> Urkundenb. a. a. O. (31. Dez. 1390).

<sup>3)</sup> Im Rechenb. (a. a. O. S. 272 vom 17. Dezember) heißt es: „. . . als sie der rad bij sich virbodt hatte, in zü raden alse von der juden wegin . . .“ Dabei verzehrten die erwähnten Edelleute nicht weniger als für 49  $\text{fl}$  8 sol. (Urkundenb. a. a. O. fol. 73 a.)

<sup>4)</sup> Urkundenb. a. a. O.

<sup>5)</sup> Urkundenb. a. a. O. vom 7. Januar 1391

Auch mit den Juden hatte der Rat zuvor Rücksprache genommen, mit ihrem Wissen und Wollen führte er die Verhandlungen. Freilich, was blieb ihnen anders übrig, als von vornherein jeden Einspruch aufzugeben, der doch zwecklos gewesen wäre? Überdies durften sie hoffen, dass der Rat sie nicht völlig preisgeben würde, er hatte sich ja redlich für sie in den letzten Monaten bemüht und ihretwegen, wie wir wissen, vielerlei Arbeit und Kosten mit den Gesandtschaften an den Kaiser und die Fürsten gehabt. Deshalb hatten auch die Juden dem Rat erst 600 Gulden, am 5. November weitere 1000 Gulden zum Geschenk gemacht<sup>1)</sup>.

---

Am 3. Januar 1391 kam der Vertrag der Stadt mit den Vertretern der Fürsten und des Adels über die Anwendung des Wenzelschen Erlasses vom 16. September 1390 in Bezug auf Frankfurt und seine Juden zustande<sup>2)</sup>. Eingangs der Urkunde gibt der Rat die Gründe an, die ihn zum Abschluss des Vertrages veranlasst hätten: sein Wille, den Geboten des Königs untertänig und gehorsam zu bleiben, die Besorgnis, sich bei etwaigem Ungehorsam dessen schwere Ungnade zuzuziehen, woraus der Stadt verderblicher Schade erwüchse, sodann der Wunsch, mit den Fürsten, Grafen, Rittern usw. in Gunst und Freundschaft zu bleiben.

Der eigentliche Vertrag enthält sieben Artikel. Der erste verpflichtet die Juden, den adligen Herren und allen denen, die vor dem 16. September 1390 deren Untertanen gewesen waren, die Pfänder und die Schuldbriefe zurückzugeben und zugleich alle, die für sie Bürgschaft geleistet, davon loszusagen.

Der zweite Artikel betrifft die Frankfurter selbst oder „andere geste uzwendig Franckenlande“<sup>3)</sup>, besonders die Rothenburger. In ihm behält sich der Frankfurter Rat das Recht vor, mit ihren Schulden nach

---

<sup>1)</sup> Im Rechenb. 1390 vom 7. Mai u. 5. November (Kracauer, Urkundenb. S. 270) heißt es: „Wir han enphangen düsent gülden von der judischeit wegin, die sie dem rade gegebin han von solicher Kost und erbeit wegin, als sie umb iren willin gehabt han“.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 148 und 149 Nr. 375. Deutsche Reichstagsakten II S. 334—338.

<sup>3)</sup> Dieser Passus ist sehr auffällig; der Wenzelsche Schuldenerlaß war ja nicht allgemein gehalten, sondern bezog sich nur auf gewisse Teile Deutschlands. (Kracauer, Urkundenb. a. a. O.)

Gebühr zu verfahren<sup>1)</sup>. Der Rat erwartet, dass der Adel ihn deshalb nicht befehlen werde.

Der dritte Artikel befasst sich mit den Fällen, in denen Streitigkeiten zwischen Gläubigern und Schuldnern wegen der Pfand- oder Briefforderung entstünden. Das zuständige Gericht sei dann ausschließlich das Frankfurter. Der Kläger habe sich mit dessen Spruch zufrieden zu geben, wo nicht, so erhalte er zur Verfechtung seiner Ansprüche freies Geleit nach Frankfurt.

Der vierte Artikel befreit die adligen Schuldner von der Verkehrs- Abgabe<sup>2)</sup> im Betrage von 4 Heller pro Gulden. Diese haben nur die bürgerlichen Schuldner zu entrichten.

Der fünfte Artikel bestimmt: Wer vom Adel den Juden Pfänder versetzt hat und ihnen nach dem königlichen Schuldenerlass (also nach dem 16. September 1390) deren Verkauf gestattete, hat jeden Anspruch auf Ersatz verloren. Weder der Frankfurter Rat noch seine Juden dürfen deswegen behelligt werden.

Der sechste Artikel macht den Bürgern Frankfurts besondere Zugeständnisse. Sind sie Schuldner irgendeines Juden, der unter den Fürsten, Herren und Rittern usw. sitzt, die in der Gnade des Königs mit inbegriffen sind, so sollen sie die königliche Gnade mit genießen, also von den Schuldverpflichtungen befreit sein.

Im letzten Artikel bedingt sich der Rat aus, dass, wenn die Mainzer in der Schuldentilgungssache sich größere Vorteile auswirkten<sup>3)</sup>, auch die Frankfurter dieser teilhaftig werden sollten.

Man sieht, der Frankfurter Rat hatte bei dem Vertrag keineswegs sich selbst vergessen; der Artikel 2 gewährte ihm freiesten Spielraum und die Möglichkeit, sich an den Gläubigern sowohl wie an den Schuldnern zu bereichern. Aber immerhin: welcher Abstand doch in

---

<sup>1)</sup> „Wir die von Franckinfurd . . . mögen tün und lassin, als uns dünket. daz bescheidenlich sij.“ (a. a. O.)

<sup>2)</sup> Kriegk, (Frankf. Bürgerzwiste usw. S. 434 Anmerk. 1) bemerkt von dieser Abgabe, „dass sie unklar sei,“ vermutet aber, „dass jene Abgabe von den Schuldbriefen der Juden erhoben wurde.“ Ich halte sie für eine Verkehrssteuer, die aber anscheinend nur bei dieser Gelegenheit erhoben worden ist.

<sup>3)</sup> wenn „die von Mentze in dissen vorgeschriben sachin von der juden wegin basz odir wolbedrechtlicher tedingetin, darnach sulde uns den von Franckinfurd und unsern juden auch geschehen“ etc. (Kracauer Urkundenb S. 149.)

der Behandlung der Juden in Frankfurt 1390 und fünf Jahre früher in Nürnberg und den schwäbischen Reichsstädten! Dort wurden sämtliche reichen Juden am gleichen Tage in Haft genommen. In Nürnberg brachte man sie teils nach der Burg, teils in den Keller des Rathauses<sup>1)</sup>. Dieses selbst, sowie die Tore und die Judenhäuser wurden bewacht, um jedes Entrinnen zu verhindern<sup>2)</sup>. Dann begannen mit jedem Juden einzeln die Verhandlungen, deren Endzweck war, ihn zu zwingen, seine Forderungen an den Rat abzutreten. Frankfurt hat dieses Beispiel nicht nachgeahmt, keine Zwangsmaßnahmen ergriffen, vielmehr sich mit seinen Juden gütlich verständigt. Keiner von ihnen ist aus der Stadt entflohen, sondern „gutwillig“ — wir werden diese Angabe nicht zu wörtlich nehmen — lieferten sie dem Rate alle Pfänder und Schuldverschreibungen aus.

Für diesen brach jetzt eine Zeit, reich an Mühen und Aufregungen an. Zunächst war die Zustimmung des Königs zum getroffenen Abkommen zu erlangen. Der mit der Verhandlung betraute Stadtschreiber Heinrich von Wetter hatte Erfolg, dank den reichen Geldspenden und sonstigen Geschenken an die königlichen Beamten. Nachdem die Juden Pfänder und Schuldverschreibungen dem Rat ausgeliefert hatten, fiel diesem das mühselige und zeitraubende Geschäft zu, das Schuldurkundenmaterial zu sichten und zu prüfen. Zuerst sollten die Schulden der Geistlichkeit und des Adels erledigt werden. Zu diesem Zweck setzte er eine besondere städtische Kommission ein. Bereitwillig zog er die uns schon bekannten Vertreter der Fürsten und des Adels hinzu: den Vogt von Seligenstadt Hermann Schelris und den Edelknecht Konrad Rabenolt, um damit dem Verdacht der Parteilichkeit zu entgehen. Auch die im Septemberabkommen erwähnten Edelleute Gilbrecht Weise von Fauerbach, Burggraf zu Bonames, sowie der Schultheiß von Aschaffenburg, Heinrich vom Weiler, und der Herr von Falkenstein nahmen an der Kommission teil und wurden auch dafür entsprechend bezahlt. Nach Ausweis der Rechenbücher fanden 9—10 Sitzungen statt; bei einigen verstärkte sich die Kommission durch Hinzuziehung der beiden Bürgermeister und einiger Ratsmitglieder. So schritt die Arbeit rasch vorwärts, trotzdem es in mehr als einem Falle zweifelhaft war, ob der Schuldner

---

<sup>1)</sup> Stobbe, Die Juden in Deutschland usw. S. 57 u. S. 224 Anmerk. 6.

<sup>2)</sup> Süssmann, Die Judenschuldenentilgungen usw. S. 52.

<sup>3)</sup> Näheres hierüber s. Deutsche Reichstagsakten S. 395 Nr. 22 a u. 22 b, Nr. 23—26.

auch wirklich auf den königlichen Gnadenerlass Anspruch hatte. Sodann wurden, wenn Schuldner und Gläubiger damit einverstanden waren, Briefe und Pfänder „uff uztrag hinder den rat gelegt“, d. h. dem Rat ward die Entscheidung völlig überlassen. Die Zahl solcher Fälle betrug ungefähr 35. Die regste Tätigkeit entwickelte die Kommission in den Monaten Januar, Februar und April 1391, im März stockte ihre Arbeit aus uns nicht bekannten Gründen und von Juli bis Oktober finden sich nur noch einzelne Quittungs- bzw. Anlaßbriefe <sup>1)</sup>. Offenbar stellen die uns im Frankfurter Stadtarchiv erhaltenen Urkunden nur einen Teil der überhaupt ausgestellten Schuldverschreibungen vor.

Im Ganzen sind im Protokoll und in einzelnen Urkunden ungefähr 200 [198] Schuldner angeführt (s. Anlage I). Versuchen wir sie nach Ständen zu unterscheiden. Dem geistlichen Stande gehören an:

- 1) Der Erzbischof Konrad von Mainz (1000 Gulden)
- 2) Herr Eberhard von Wertheim, Domherr zu Würzburg (100 Gulden)
- 3) Der Kanonikus zu U. L. Frauen in Frankfurt a. Main (Pfand ohne weitere Angabe),
- 4) Der Kanonikus Krug zu Oppenheim (ein silberner Napf für 6 Gulden),
- 5) Der Kanonikus von Aschaffenburg, Peter von Laudenschach (verschiedene Schmuckgegenstände und ein „beschlagen Messer“),
- 6) Der Vitztum zu Aschaffenburg, Eberhard von Fechenbach (ein Brief und ein Gürtel zusammen für 100 Gulden),
- 7) Gertrud vom Ryne, Konventsjungfrau des Klosters zu Padershausen (verschiedene Schmuckgegenstände, ein Paternoster und ein Gebetbuch).

Viel stärker ist der Adel verschuldet. Da unsere Urkunden meistens bemerken, ob der Schuldner Graf, Ritter, Edelknecht sei, so erhalten wir dadurch einen ungefähren Überblick über den Umfang der Verschuldung dieses Standes. Freilich, wie viele Schuldurkunden sind uns abhanden gekommen!

Im ganzen dürfte der Adel — darunter auch neun adlige Frauen soweit er Schulder der Frankfurter Juden war, mit 63 Personen am Wenzelschen Schuldenerlaß beteiligt gewesen sein. Auch der hohe Adel ist darunter vertreten: Herzog Ruprecht der Ältere von der Pfalz, die Grafen Johann von Nassau und von Wertheim, Ulrich von Hanau, Landvogt der Wetterau und Eberhard Schenk von Limburg.

---

<sup>1)</sup> Urkunden über Schiedsurteile.

Für manchen Ritter und seine Angehörigen war der Erlass in der Tat eine Rettung aus tiefer Verschuldung. So haben die einzelnen Mitglieder des Adelsgeschlechtes von Wasen (Henne, Hermann, Philipp, Winter) nicht weniger als sieben Schuldbriefe im Gesamtbeträge von 424 Gulden ausgestellt, dazu noch verschiedenen Juden (Zorline, Wolf, Fifelins Söhnen, Joseph von Oppenheim und Süßkind von Weinheim) Pfänder gegeben. Christine, Witwe des Ritters Rudolf von Sachsenhausen, ist mit ihren Söhnen Rudolf und Wolf sechsmal im Schuldregister vertreten, doch erfahren wir nur in vier Fällen die Höhe der Schuld (zusammen 154 Gulden). Ebenso oft sind die Schelme von Bergen, Eberhard und Sibold, verzeichnet. Auch hier wissen wir nur in vier Fällen die Gesamtsummen der Verschuldung, nämlich 811 Gulden; außerdem hatten sie noch Pfänder geben müssen. Das Ulnersche Adelsgeschlecht erscheint fünfmal mit 285 Gulden, die Ritter von Cronberg (Hartmut, Frank, Johannes) viermal mit 423 Gulden, die Frankensteiner (im Odenwald) fordern vier Schuldbriefe im Gesamtbeträge von 870 Gulden. Die Praunheimer und die Graslock haben nur Briefe zurückzuerhalten usw., usw. Diether Gaus der Ältere und sein Sohn schuldeten allein Zorlinen und ihrem Sohne Wolf 1600 Gulden, außerdem dem Seligmann von Linnich 85 Gulden. Leider sind die Wohnsitze mancher Ritter und Edelknechte nicht angegeben, so dass wir nicht genau wissen, welchen Umfang der Kundenkreis der Frankfurter Juden hatte. Aus Frankfurt stammen die Herdan, die Ritter von Sachsenhausen, die Patrizierinnen Klara von Glauburg, Else zum Goldstein, Katharina von Schönau, Gertrud vom Ryne. Aus der nächsten Umgegend der Stadt sind die Ritter oder Edelknechte Marquard von Rödelheim, Dietrich und Henne von Praunheim, die Schelme von Bergen, die Herren von Hanau, die Ritter von Erlenbach und Bommersheim, der Landvogt von Bonames, südlich vom Main die Ritter von Heusenstamm, von Seligenstadt, von Dieburg. Auf den Burgen des Taunus sitzen als Judenschuldner die Herren von Cronberg, von Falkenstein, von Reifenberg, von Hattstein, von Dernbach, von Sulzbach, von Ursel und von Hofheim. Im Odenwald, an der Bergstraße finden wir als Judenschuldner die Herren von Frankenstein und von Bickenbach, im Innern des Gebirges die Ritter von Rodenstein und die Schenk von Erbach. Die Wetterau ist im Schuldregister vertreten durch die Herren von Karben, von Düdelsheim, von Gründau, von Lißberg, von Rüdigheim (Kr. Hanau).

An der Peripherie des adligen Schuldnerkreises treffen wir den Amtmann von Lich (Oberhessen), den von Fronhausen (Kassel), von Mayen (Koblenz), im heutigen Rheinhessen den Edelknecht Hirte von Saulheim, in Unterfranken Kraft von Baldersheim und im Badenschen den Herrn von Odenheim (s. Anlage I).

Wir sehen hieraus, wie stark der Adel in der näheren und weiteren Umgebung Frankfurts den Juden verschuldet war. Berücksichtigen wir noch, dass uns viele Schuldurkunden verloren gegangen sein mögen, so haben Büchers Worte: „Es gab damals auf 10 Stunden im Umkreis wohl wenige Ritter und Edelknechte, von welchen nicht Schuldbriefe oder Pfänder im Frankfurter Judenquartier zu finden gewesen wären“, ihre Berechtigung<sup>1)</sup>.

Der Rest der Schuldner, und zwar weit über die Hälfte, ist aus dem Bürger- und Bauernstand. Eine genaue Herkunftsstatistik auch dieser Gruppe, besonders der Frankfurter Bürger (s. Anlage II), zu geben, ist, wie Bücher hervorhebt, nicht möglich, „da es in vielen Fällen nicht zu entscheiden ist, ob man's mit einem Fremden oder einem Frankfurter Bürger zu tun hat, der sich nach seinem Heimatsorte nennt<sup>2)</sup>).

Aus den Frankfurt benachbarten Städten finden wir Hanau und Cronberg, von Mainstädten Aschaffenburg und Wertheim, von Rheinstädten Mainz, Geisenheim, Bingen, Oppenheim und auffallender Weise Worms. Auch Augsburger Bürger leihen von Frankfurter Juden, wahrscheinlich wenn sie zur Meßzeit, in Geldverlegenheit geraten waren; vielleicht finden wir aus diesem Grunde auch Herborner und Alzeyer in der Schuldnerliste. Unter den bürgerlichen Schuldnern nimmt Richard von Winden bei weitem die erste Stelle ein, wenigstens neun Juden haben Schuldbriefe von ihm aufzuweisen (s. Anlage I). Seine Briefschulden, soweit sie überhaupt angegeben sind, betragen zusammen 637 Gulden, seine Pfandschulden — fast durchgehends auf niederländische Tuche und Hosen — 931 Gulden. Er hatte offenbar ein großes Lager von Tuchen verschiedener Herkunft und zugleich ein Konfektionsgeschäft<sup>3)</sup>.

Die bäuerlichen Schuldner, soweit sie sicher als solche zu erkennen sind, stammen naturgemäß in erster Reihe aus Frankfurts nächster Umgebung, wie aus Bergen, Hochstadt, Neuenhain, Falkenstein, Großkarben.

---

<sup>1)</sup> Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 577.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 576.

<sup>3)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 198 Nr. 404 und S. 766.

Altenhain, Oberhessen und der jetzige Regierungsbezirk Wiesbaden liefern sehr starken Anteil<sup>1)</sup>. Doch auch andere Landschaften fehlen nicht<sup>2)</sup>. Wir erhalten den Eindruck, dass gewisse Ortschaften zu den Stammkunden der Juden gehörten, so Großkarben und Gausalgesheim<sup>3)</sup>. Als Schutzherren und Vertreter der Bauern treten ihre Grundherren, so der Herr von Falkenstein und der Schultheiß Rost von Schaumburg, auf. Verhältnismäßig spät ging der Rat an die Regelung dieser Schulden heran. Erst Ende 1391 bildete sich eine neue sechsgliedrige Kommission zu diesem Zweck. Man traf schließlich folgende Bestimmungen:

- 1) Wer den Juden bis 10 Gulden schuldet, soll von deren Zahlung befreit sein.
- 2) Wer darüber hinaus, dem werden die bereits bezahlten Zinsen von der Schuld abgezogen. Den Rest zieht der Rat ein, um später darüber zu entscheiden.
- 3) Sollten Gläubiger und Schuldner sich nicht einigen, so behält sich der Rat die endgültige Entscheidung vor, die vor dem Frankfurter Schöffengericht zu erfolgen hat. Damit haben sich beide Parteien zu begnügen<sup>4)</sup>.
- 4) Die nach dem 16. September 1390 gemachten Schulden sollen ohne Unterschied, ob sie groß oder gering sind, den Juden voll bezahlt werden.

Die Streitigkeiten zwischen den Juden und ihren Schuldnern wegen der Pfänder sucht der Rat durch weitere Verfügungen zu schlichten<sup>5)</sup>. Behauptet ein Jude, er habe die zurückgeforderten Pfänder bereits vor dem Wenzelschen Erlasse, also vor dem 16. September, veräußert, so hat der Schuldner nachzuweisen, dass sie nach dem erwähnten Termin noch im Besitz des Gläubigers gewesen seien; alsdann muss dieser sie dem Schuldner zurückgeben. Gelingt ihm aber dieser

---

<sup>1)</sup> So Albach, Assenheim, Altenhain, Ortenberg in Oberhessen, Dahlheim, Michelbach, Sonnenberg, Sulzbach im Regierungsbez. Wiesbaden.

<sup>2)</sup> In Rheinhessen Dexheim, Grünstadt und Dirmstein in der Rheinpfalz, Heimbach im Regierungsbezirk Trier, Rienbeck in Unterfranken, Ötzberg in Hessen-Starkburg

<sup>3)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 198 Nr. 419, S. 177 Nr. 403.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 159 Nr. 392.

<sup>5)</sup> a. a. O. S. 159 Nr. 393.

Nachweis nicht, so wird dem Juden der in Frankfurt übliche jüdische Eid zugeschoben, um zu erhärten, dass er die Pfänder bereits vor dem 16. September verkauft habe. Dann hat der Schuldner keine Ansprüche mehr an ihn.

Aus dem Protokoll der Verhandlungen ergibt sich des Weiteren: Wo die Sachlage klar war und nicht böser Wille bei den Parteien vorherrschte, hatte die Kommission leichtes Spiel und brachte rasch eine Verständigung zustande. Das Protokoll bemerkt dann, die Parteien seien „gütlich gerichtet“, und es gibt zugleich den Betrag an, über den man sich geeinigt hatte. Wenn auch die Kommission, besonders da, wo es sich um auswärtige Schuldner handelte, die Juden nicht allzu sehr drücken wollte, so mussten diese immerhin ihre Forderungen stark herabsetzen. So wurden dem Juden Morse (= Moses) anstatt 30 Gulden, worin allerdings auch der Zins mit einbegriffen war, nur 5 Gulden zugesprochen, zahlbar in vierzehn Tagen. Süßkind von Weinheim musste Pfänder im Werte von 18 [16] Gulden für 6 Gulden ausliefern.

Aber es gab auch verwickeltere Fälle. Die Parteien stritten manchmal darüber, wie viel von der Schuld Kapital oder nur Gesuch (Zins) sei, oder ob, wie der Schuldner behauptete, die ganze strittige Schuld nur Gesuch sei und der Jude also keinen weiteren Anspruch an ihn habe. Am häufigsten entbrannte der Streit darüber, ob die Gegenstände vor oder nach dem Wenzelschen Erlaß verpfändet worden seien und ob ihr Verkauf vor oder nach diesem erfolgt sei.

Es kam auch vor, dass die Schuldner, selbst wo sie augenscheinlich im Unrecht waren, von keinem Vergleich wissen wollten und sich dabei auf ihr vermeintliches Recht, auf den Wenzelschen Erlaß, stellten. Sie wollten die „Gnade des Königs“, erklärten sie, „was andren Recht sei, das solle auch ihr Recht sein.“ Ein Schuldner erklärte geradezu — sein Anspruch war mehr als zweifelhaft — sich sein Recht anderswo als beim Frankfurter Gerichte verschaffen zu wollen.

Die Juden dagegen zeigten sich stets bereit, auf die Vermittlungsvorschläge der Kommission einzugehen. Nur als es sich das eine Mal um einen Schuldner aus Brabant<sup>1)</sup>, das andere Mal um einen Mainzer<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Kracauer, Urkundenb. Nr. 403.

<sup>2)</sup> a. a. O.

handelte, erhoben sie den Einwand, dass sich der Wenzelsche Erlaß auf diese nicht erstrecke, da sie nicht aus Franken seien<sup>1)</sup>).

Über die Verschuldung der Frankfurter Bürger und Beisassen geben uns die Protokolle nur ungenügende Auskunft. Alle Schuldposten bis 10 Gulden einschließlich waren ja von vornherein getilgt, und deren Zahl war gewiss sehr beträchtlich. Einen genaueren Einblick über die Verschuldung der Frankfurter Bürger und Beisassen gewinnen wir, wenigstens für die Zeit von 1389—1390, aus den Gerichtsbüchern<sup>2)</sup>, in die alle Gerichtsverhandlungen, besonders die auf das geschäftliche Leben, auf Schul- und Pfandwesen bezüglichen, eingetragen und dadurch beglaubigt worden sind.

Unter den Gläubigern befanden sich auch Frauen, nämlich Elheid, Fromet, Güdel von Eppstein, Rose, die Frau des Meisters Meier, (diese vier mit allerdings unerheblichen Posten); ferner Ritschlin und Selikeit. Jene erscheint stets mit ihrem Schwiegersohn Smohel geschäftlich verbunden, diese mit ihrem Schwager Liebermann von Linnich; nur einmal tritt sie selbständig auf. Bei weitem die reichste, eine Geldfürstin in ihrer Zeit, war Zorline, Witwe Fifelins von Dieburg. In zweiter Ehe hatte sie einen der reichsten Frankfurter Juden, Süßkind von Weinheim, geheiratet, doch führen beide völlig unabhängig voneinander ihre Geschäfte. Dagegen leiht Süßkind bisweilen gemeinsam mit seinem Stiefsohn Wolf von Dieburg, Zorline mit ihren Kindern<sup>3)</sup>).

Von der gesamten Schuldenmasse (s. Anlage II) im Betrag von ca. 17848 Gulden kommen ihr allein etwa zwei Fünftel (etwa 41%) zu, mit ihren drei Söhnen Kalman, Fifis und Wolf annähernd die Hälfte, (49%) und nehmen wir noch ihren Gatten Süßkind von Weinheim hinzu, so waren sie an der Gesamtsumme mit drei Fünfteln (über 59%) beteiligt. Aber Zorline hatte auch noch anderweitig bedeutende Ausstände. Beiläufig erfahren wir<sup>4)</sup>, dass sie auf einen Schuldbrief, gemeinsam mit

---

<sup>1)</sup> In Anlage I gebe ich eine Zusammenstellung der Gläubiger und Schuldner nebst der Höhe der Brief- und Pfandschulden auf Grund meines Urkundenbuches S. 149 Nr. 376 bis S. 187 Nr. 407.

<sup>2)</sup> S. Anlage II

<sup>3)</sup> Sonst leiht noch Liebmann von Nürnberg gemeinsam mit Wolf von Seligenstadt, (a. a. O. S. 196 Nr. 419.)

<sup>4)</sup> Aus einem Schiedsspruch, den Johann von Stockheim, Richard

dem Juden Joseph von Hanau, 3000 Gulden ausgeliehen hatte, wovon zwei Drittel ihr gehörten. Der Erzbischof Adolf von Mainz leiht von ihr 1000 Gulden (Urkundenb. S. 133 Nr. 340). In den Gerichtsbüchern (s. Anlage II) erscheint ihr Name seit 1380 am häufigsten, und zwar handelt es sich hierbei fast immer um größere Beträge. Es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn wir behaupten, dass sie damals die Kapitalkräftigste am Mittelrhein war. Nächste Zorline treten als Hauptgläubiger, — wenn auch in bedeutendem Abstände — auf: Süßkind von Weinheim, dann Ber, Simons Sohn, Wolf, Zorlinens Sohn, Gottschalk von Bacharach und Morse, Sohn Josephs von Miltenberg. Die Forderungen dieser Fünf betragen 6034 Gulden, also 35,5% mit den Forderungen der Zorline 13239 Gulden oder 75% der Gesamtschulden.

Die Anzahl und Art der Pfänder lässt sich nicht sicher angeben, da es oft nur heißt „eine Anzahl Schalen, Tücher“ usw., oder überhaupt nur „Pfänder“. Eine bunte Mannigfaltigkeit herrscht unter ihnen; wir können mindestens 60 Arten von Pfändern unterscheiden, (s. Anlage I).

Aus dem Verzeichnis ergibt sich, dass Schmuckgegenstände wie Gürtel (60 Mal) und Ringe (68 Mal) bei weitem die erste Stelle einnehmen, jene wurden vorzugsweise von den Rittern gegeben. Es folgen dann Becher aus Edelmetall (16 Mal), Schapel (15 Mal) und Spangen (11 Mal), während unter dem Hausgerät Schalen (über 44) am meisten vertreten sind. Auch vier Panzer sind verpfändet, obgleich den Juden streng untersagt war, solche als Pfand zu nehmen. Das seltsamste Pfandstück ist ein Pfund Eisen, auf das Morse nicht weniger als 7 Gulden geliehen hatte. Einzelne Schuldner hatten einen großen Teil ihres Hausrates als Pfand gegeben, so Henne Becker, der im Ganzen 15 Gegenstände, u. a. Kleider, Betten, einen ehernen Topf und einen kupfernen Stein (Gewichtsstein) der Jüdin Ritschlin überließ (s. Anlage I).

---

Wie sehr sich auch die Liquidationskommission streng sachlich vorzugehen bemühte, so liefen doch bald von verschiedenen Seiten Klagen und Beschwerden, schließlich Fehdebriefe ein. Der Ritter Eberhard Weise von Fauerbach wollte durchaus einen versetzten goldenen Becher zurückhaben: sonst müsse er die Frankfurter pfänden, er hoffe

---

von Kleen und Hermann Schelris im Streite zwischen Ulrich von Hanau und Henne Dieme fällen, (a. a. O. S. 202 Nr. 433.)

aber damit nicht gegen den Landfrieden gehandelt zu haben<sup>1)</sup>). Andere schrieben ihren Gläubigern, dass sie, wenn man ihnen die Pfänder nicht herausgäbe, Feind der gesamten Frankfurter Judenschaft würden. Werner Kalb von Reinheim fühlte sich verletzt, weil er vom Rate in seiner Pfandangelegenheit keinen endgültigen Bescheid erhalten habe und hielt sich deshalb für berechtigt zur Ansagung der Fehde. Ihm schloss sich Hartmut Drahe, Amtmann zu Lich, mit seinen beiden Knechten an<sup>2)</sup>). Er duldete über ein halbes Jahr lang nicht, dass die der Stadt gehörenden Äcker in Gründau, Seulberg und Erlenbach bestellt wurden. Ende August 1391 schickt Henne Schrimp von Dirmstein der ganzen Judenschaft, besonders aber dem Kalman. Süßkind und Ber, den Fehdebrief zu<sup>3)</sup>, Anfang 1392 Diether Hüne dem Frankfurter Rate, weil er ihm die „Gnade des Königs“ versagt habe. Und auch sein Freund Hartmann von Walstadt (?) ist darüber so entrüstet, dass er sich Hünen anschließt<sup>4)</sup>.

Das sind die uns noch erhalten gebliebenen Fehdebriefe; eine Reihe anderer mögen verloren gegangen sein.

Ernstere Folgen für die Stadt hatte der Streit mit Siegfried Dünnebein aus Geisenheim und seinen Erben; er zieht sich bis ins Jahr 1403 hin<sup>5)</sup>). Für ihn war bereits Ende Januar 1391 Konrad, damals noch „erwählter“ Erzbischof von Mainz, nachdrücklich eingetreten und hatte die Herausgabe der Dünnebeinschen Pfänder und Briefe verlangt, obgleich sich Dünnebein vorher mit seinen jüdischen Gläubigern deswegen verglichen hatte. Von der Vermittlung des Rates wollte Dünnebein nichts wissen, zu den von diesem vorgeschlagenen Tagessatzungen war er nicht erschienen.

Der Streit ergriff immer weitere Kreise. Der mit der Aufrechterhaltung des Landfriedens im Rheingau betraute Siegfried von Lindau drohte der Stadt mit der Entziehung seines Wohlwollens. Und auch der Erzbischof war für die Rechtsbedenken und Gegengründe des Rates nicht zu haben und wollte den Frankfurter Kaufleuten in seinem Gebiet nicht volles Geleit geben.

---

<sup>1)</sup>a. a. O. S. 195 Nr. 418.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 161 Nr. 397, S. 187 Nr. 406.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 161 Nr. 398.

<sup>4)</sup>a. a. O. S. 187 Nr. 406.

<sup>5)</sup> Die 20 Aktenstücke hierüber a. a. O. S. 152—154 Nr. 380.

Bald darauf wurden Frankfurter beim Betreten des Rheingaus in Östlich festgenommen und die Weinschiffe zweier anderer Frankfurter zur Schadloshaltung der Erben Dünnebeins — dieser war inzwischen gestorben — in Bingen mit Beschlag belegt.

Den befreundeten Städten im Rheingau — Rüdesheim, Östrich, Erbach, Geisenheim, Winkel, Eltville, Bingen — klagte der Rat seine Not; verschiedene Gerichtstage wurden angesetzt; der Frankfurter Rat steifte sich auf das kaiserliche Privileg, dass Frankfurter nur vor das Schöffengericht der Stadt vorgeladen werden dürften, der Kläger habe also dort seine Sache vorzubringen. Über den Ausgang des Streites hinsichtlich der Forderung des Rates auf Herausgabe der beschlagnahmten Güter erfahren wir nichts Weiteres<sup>1)</sup>.

Die übrigen Fehden dagegen sind wohl gütlich geschlichtet worden, von einer wenigstens haben wir die Belege dafür<sup>2)</sup>.

---

Ein wenig wurde dem Rat sein schwieriges Amt, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln und zu entscheiden, durch das Eingreifen Wenzels erleichtert. Dieser wollte doch nicht die Auffassung aufkommen lassen, die bei sehr vielen Schuldnern durch die zwei so rasch auf einander folgenden Schuldenerlasse hatte entstehen müssen, dass man weiter von den Juden unbesorgt Gelder leihen könne, es würde ja doch bald ein dritter Schuldenerlass folgen. Dieser Ansicht trat er am 22. April 1391 in einem bemerkenswerten Erlaß<sup>3)</sup> entgegen, der sich in erster Reihe mit den Juden in Köln, Mainz, Worms, Speyer und Frankfurt beschäftigt und dabei eine bei Wenzel auffallende judenfreundliche Gesinnung verrät. Als ob ihn die Not, in die die Juden durch seinen letzten Schuldenerlass geraten waren, rühre, will er seine Kammerknechte, deren Schutz ihm doch obliege<sup>4)</sup>, fürderhin schirmen und „zur Wiedererstattung solchen trefflichen Schadens“, den sie durch

---

<sup>1)</sup> Das letzte Schreiben in dieser Angelegenheit [a. a. O. S. 154 Nr. 21] ist das Schreiben des Rates nach Bingen (?) um Herausgabe der Güter. Es ist datiert 23. Juni 1403.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 187 Nr. 406.

<sup>3)</sup> Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Band VI, Nr. 18 S. 32—35. Damit vergl. Boos, Quellen zur Gesch. der Stadt Worms, Band II, S. 628 (Erlaß des Königs Wenzel an den Rat von Worms, datiert vom 22. April 1391.)

<sup>4)</sup> „die uns ouch sten zu vorsprechen.“ (Boos, a. a. O.)

die Auslieferung der Schuldbriefe und Pfänder erlitten hätten, ihnen behilflich sein. Daher versichert er zunächst, dass ein abermaliger Schuldenerlass nicht mehr erfolgen würde. Außerdem aber erweist er ihnen eine Reihe von Gnaden: als erste die, dass man ihnen alle nach Datum seines Erlasses vom September 1390 eingegangenen Schuldverpflichtungen ohne jeden Abzug bezahlen müsse, ferner dass sie berechtigt seien, jedes binnen Jahresfrist nicht eingelöste Pfand zu versetzen oder zu verkaufen, als ob es ihr eigen Gut sei. Wollte etwa Wenzel den Juden Zeit lassen, wiederum zum früheren Reichtum zu gelangen, um sie dann weiter zu schröpfen?

Ja, Wenzel tat noch einen weiteren Schritt, um dem Rat seine Arbeit zu erleichtern, in einem zweiten Erlass vom 10. März 1392 verordnete er — unter bitteren Ausfällen gegen den hohen und den niederen Adel — dass alle bei den Juden Frankfurts seit dem 16. September 1390 gemachten Anleihen diesen unbedingt bezahlt werden müssten <sup>1)</sup>.

Diese Erlasse müssen begreiflicherweise große Unzufriedenheit in den Kreisen der Schuldner erregt haben. Ihr Ingrimm richtete sich aber weniger gegen Wenzel als gegen die Juden, deren Lage an manchen Orten jetzt bedrohlich wurde. Am Rhein kam es zu Ausschreitungen gegen sie, die wie in Speyer, sogar zu Judenmetzeleien führten. Bis tief ins Jahr 1394 hinein währte die erregte judenfeindliche Stimmung, die eine solche Verbreitung fand, dass der Rheinische Städtebund für geboten hielt, dagegen einzuschreiten. Er erließ ein scharfes Edikt gegen diejenigen, die Aufruhr gegen Christen oder Juden anstifteten. Sollten sie, um der Bestrafung zu entgehen, in eine andere Bundesstadt flüchten, so habe sie diese so zu behandeln, als wenn sie den Aufruhr in ihren eigenen Mauern angestiftet hätten. Dieses Edikt<sup>2)</sup> ließ der Frankfurter Rat an den Toren der verschiedenen Kirchen und auch an der Sachsenhäuser Brücke anschlagen. Ja, für so bedrohlich hielt er die Lage, dass er sich von den Juden Briefe und Pfänder ausliefern ließ und sie selbst aufbewahrte, da ihm die Behausungen der Juden nicht die nötige Sicherheit boten<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 187 Nr. 407.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 201 Nr. 432.

<sup>3)</sup> S. Rechenbuch 1393 vom 4. Mai (a. a. O. S. 275) „8 sol. 7 h. vitzerten des rades frunde, also sie brieffe vnd phande von des rades wegin von den juden hinder sich namen.“ S. auch Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste usw. S. 431.

Wir haben schon früher angedeutet, dass der Rat bei der Schuldenregulierung auch an sich gedacht und durchgesetzt hatte, dass einige für den Stadtsäckel sehr vorteilhafte Bestimmungen in den Vertrag vom 3. Januar 1391 mit aufgenommen<sup>1)</sup> und eine große Anzahl von Schuldbriefen und Pfändern bei ihm bis zur Entscheidung des Prozesses hinterlegt wurden, offenbar solche, wo die Rechtsfrage, ob sie unter den Wenzelschen Erlaß fielen, zweifelhaft war. Beide Parteien hatten geloben müssen, sich seiner Entscheidung ohne Widerspruch zu unterwerfen. Zugleich hatte er die Juden durch einen mehr oder minder sanften Druck genötigt, ihm ihre Forderungen abzutreten, so dass er jetzt an ihrer Stelle als Gläubiger auftrat und den Schuldnern nur unter der Bedingung Pfänder und Briefe herausgab, dass sie ihm den Betrag dafür bezahlten und die völlige Verfügung über die erhaltenen Gelder überließen. Es stand ihm, wie er sich ausbedungen hatte, frei, sie entweder den Juden ganz oder teilweise zurück zu geben oder den Schuldnern, oder sie zum Nutzen der Stadt zu verwenden<sup>2)</sup>.

Leider erfahren wir nichts über die Höhe der Summen, die der Rat bei der Schuldenregulierung einheimste, und ob er den Juden bei seinem Fischzug auch etwas hat zukommen lassen. Ebenso wenig vermögen wir anzugeben, welchen Vorteil König Wenzel aus der zweiten Schuldenregulierung gezogen hat, soweit sie die Frankfurter Juden betrifft. Die Reichsstadt Regensburg, die von ihm im September 1390 ebenfalls aller Schulden und Verschreibungen an die Juden ledig gesprochen worden war<sup>3)</sup>, hatte ihm zum Dank dafür 15% von den erlassenen Judenschulden zahlen müssen<sup>4)</sup>. Denselben Betrag hatte er auch von den Ständen in Bayern verlangt, unter der Drohung, dass er ihnen sonst seine Gnade entziehen und sie zur vollen Bezahlung der Judenschulden anhalten werde.

Wie hat sich aber Frankfurt mit Wenzel abgefunden? Hat er sich mit den erwähnten Weinsendungen und anderen Aufmerksamkeiten begnügt? Oder hat er vom Rat eine reellere Erkenntlichkeit verlangt und auch erhalten? Die Rechenbücher schweigen darüber, was aller-

---

<sup>1)</sup> S. [2] und [3] des Vertrages in Kracauer Urkundenb. S. 148 Nr. 375.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 198 Nr. 423 ff.

<sup>3)</sup> Wiener, Regesten S. 155 Nr. 358.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 156 Nr. 360.

<sup>5)</sup> a. a. O. Nr. 363.

dings das Unterbleiben von Zahlungen nicht beweist<sup>1)</sup>. Auch können wir nur vermuten, aus welchen Gründen der Rat die ungewöhnlich hohen Einnahmen aus der Schuldenregulierung nicht hat buchen lassen.

Welche Wirkung hat nun die Schuldenreduktion von 1390 auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Frankfurter Juden ausgeübt? Anfänglich hat die Zahl der Haushaltungen, wie wir den Rechenbüchern <sup>2)</sup> jener Zeit entnehmen, kaum abgenommen, seit 1398 ist sie sogar wieder im Steigen begriffen. Es betrug nämlich die Zahl der Haushaltungen

am	13. November 1389	20 <sup>3)</sup>
„	11. November 1390	19
„	2. Dezember 1391	20 <sup>4)</sup>
„	16. November 1392	17 <sup>5)</sup>
„	8. Februar 1393	18
„	12. September	17
„	11. Dezember 1395	17
„	17. Februar 1397	13
„	17. November 1397	14
„	16. November 1398	18
„	24. April 1400	19
„	20. November 1400	22

<sup>1)</sup> Weizsäcker (in Reichstagsakten Band II S. 338 Anmerk. 2) macht darauf aufmerksam, dass sich im Frankfurter Stadtarchiv 2 Quittungen über 1000 fl. Befänden, die König Wenzel am „sabb. Ante Judica“ (22. März) 1393 vom Rate als Geschenk erhielt. Steht dieses Geschenk etwa im Zusammenhang mit dem Schuldenerlass? Kriegk S. 547 Anm. 235 stimmt Fichard zu, der bezweifelt (Archiv I, 416) „dass bei Wenzels Schuldenerlaß der König sich selbst gewisse Prozente ausbedungen habe“. Süßmann dagegen (S. 144 und 141) behauptet, dass wir solche Abgaben an Wenzel sicher anzunehmen haben, doch führt er keine Tatsache dafür an. Er selbst bemerkt: „Bei alldem bleibt es doch zu verwundern, dass sich weder für Frankfurt noch für eine der andern 4 Städte (Mainz, Worms, Speyer und Köln) irgendwelche sichere Nachricht erhalten hat über die an den König für den Schuldner zu zahlende Summe“.

<sup>2)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 269—284.

<sup>3)</sup> Kalman von Eschwege zahlt erst im nächsten Jahr.

<sup>4)</sup> Smohel von Gülche hatte sich nur kurze Zeit in Frankfurt aufgehalten (a. a. O. S. 274). Er ist nicht mit Smohel dem Sohn des Meisters Meier zu verwechseln.

<sup>5)</sup> Joseph von Oppenheim zahlt erst am 8. März 1393.

Warum hätten auch die Juden auswandern, wohin hätten sie flüchten sollen? In Frankfurt genossen sie immerhin noch leidlichen Schirm und Schutz, mehr vielleicht als an anderen Orten. Ausbeutungsobjekte sah man ja überall in ihnen. Eine weitere Frage ist, ob und wie weit der Wohlstand der Frankfurter Juden durch den Wenzelschen Schuldenerlaß gelitten hat. Auch darüber geben uns die Rechenbücher Auskunft. Nach ihnen betrug die Steuer der Judenschaft im Jahre

1390	456	Gulden	
1391	490	„	1 Ort [489] <sup>1)</sup>
1392	408	„	
1393	240	„	[242]
1394	241	„	
1395	222	„	[228]
1396	176	„	[186]
1397	213	„	[220]
1398	241	„	[238]
1399	238	„	[219]
1400	275	„	[278]

Also seit 1392 anhaltendes Sinken der Steuereingänge und erst von 1397 an wieder langsames Steigen. Während nach Bücher<sup>2)</sup> die Judenabgaben im Zeitraum von 1381 —1390 pro Haushaltung 25,4 Gulden betragen hatten, waren sie in den folgenden zehn Jahren nach seiner Berechnung auf 15,3 Gulden gefallen. Die vielen Geldgeschenke der Juden an den Rat, die wir vor 1391 in den Rechenbüchern verzeichnet finden, fielen in den folgenden kritischen Jahren weg. Und als die Stadt, um ihren Verpflichtungen gegen Wenzel nachzukommen, größerer Summen bedurfte, musste sie sich an einen auswärtigen Juden wenden, an Gottschalk von Kreuznach, der ihr 600 Gulden lieh<sup>3)</sup>. Zwar die eingebüßten Kapitalien ließen sich dank dem damals üblichen hohen Zinsfuß in kurzer Zeit ersetzen. Aber viel schlimmer war für die Juden die Rechtsunsicherheit, die die Schuldenerlasse des Königs herbeigeführt hatten. Wohl waren Schuldenerlasse seit den Kreuzzügen und besonders seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts nichts Seltenes.

<sup>1)</sup> Die eingeklammerten Zahlen nach Bücher, die Bevölkerung von Frankf. usw. S. 549, Tabelle XXXVIII.

<sup>2)</sup> a. a. O.

<sup>3)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 282.

Wenzels Vorgänger auf dem deutschen Thron hatten es seit König Albrecht und Heinrich VII. daran nicht fehlen lassen<sup>1)</sup>. Aber solche Erlasse wurden nur in einzelnen Fällen einzelnen besonders Begünstigten gewährt oder erstreckten sich nur auf eng begrenzte Gebiete. Erst Wenzel verlieh den Schuldenerlassen eine derartige Ausdehnung, dass ergänze Landschaften, ja einen großen Teil des Reiches damit begnadete. Ihre rasche Aufeinanderfolge drohte außerdem, sie nicht zu Ausnahmefällen sondern zu dauernden Einrichtungen zu machen.

Noch einmal kamen die Frankfurter Juden mit König Wenzel in Berührung, in der ersten Hälfte des Jahres 1397. Die Stadt Frankfurt befand sich damals in einer sehr kritischen Lage, die das Eingreifen des Reichsoberhauptes erforderte.

Seit der Niederlage bei Cronberg wollte die Ruhe in das erschütterte Gemeinwesen nicht so bald zurückkehren. Schöffen und Rat, Bürgerschaft und Geistlichkeit befehdeten sich gegenseitig. Wenzel schickte Kommissare nach Frankfurt, die eine „Richtung“, eine Vereinbarung zwischen den streitenden Parteien herbeiführten. Diese „Richtung“ befasste sich auch mit den Frankfurter Juden, die wegen Ungehorsams gegen Wenzel — worin sie diesen gezeigt hatten, wissen wir nicht — vor das Hofgericht in Prag geladen worden waren. Der Rat nahm sich ihrer an und erreichte auch die Zurücknahme der Vorladung gegen Zahlung von 1000 Gulden<sup>2)</sup>. Vielleicht hatte es sich um die Weigerung der Juden, den güldenen Opferpfennig zu bezahlen, gehandelt. Gerade um diese Zeit legte der stets geldarme Wenzel ein besonderes Gewicht auf dessen Beitreibung<sup>3)</sup>; so hatte er auch die Vorsteher der Judengemeinde in Regensburg nach Prag zur Verantwortung zitiert, weil sie sich geweigert hatten den güldenen Opferpfennig zu geben.

---

Über Streitigkeiten, die die Gemeinde damals mit der Geistlichkeit in Mainz hatte, sind wir nicht näher unterrichtet. Es scheint aber, dass die Juden sich im Laufe des Streites an den Erzbischof selbst

---

<sup>1)</sup> Siehe Stobbe, Die Juden in Deutschland usw. S. 131 und 249 ff., Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste S. 430, Scherer, Gesch. des Judenrechtes im Mittelalter S. 377 ff., Süssmann, Judenschuldentilgungen usw. S. 40 ff.

<sup>2)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 206 Nr. 450. Bei Wiener, Reg. Nr. 377 falsch datiert (18. X. 1396 statt 17. III. 1397).

<sup>3)</sup> Wiener S. 158 Nr. 373, 381.

gewandt haben. Wir haben wenigstens aus dieser Zeit zwei Erlasse von ihm. In dem ersten nimmt er die Juden nebst ihrem Gesinde<sup>1)</sup> in seinen Schutz mit dem Versprechen, sie ebenso zu schirmen wie seine eigenen Juden. Zugleich befreit er sie vom Mainzer geistlichen Gericht, das sie nicht mehr vorladen dürfe. Zu geistlichen Richtern setzt er für sie zwei Frankfurter Geistliche ein, den Kantor Jakob an der Leonhardskirche und Bruno zum Braunfels. Doch sollte diese Gnade nur für die Dauer von drei Jahren gelten. Noch vor Ablauf dieser Frist hatten die Juden abermals Veranlassung, sich an den Erzbischof zu wenden mit Beschwerden gegen seinen Vertreter, der sie zu sehr bedränge, ja sogar mit dem Bann bedrohe<sup>2)</sup>. Der Erzbischof erneuerte auf weitere drei Jahre den Schutzbrief, in dem er ausdrücklich den geistlichen Richtern untersagte, die Frankfurter Juden und ihr Gesinde zu bannen. Für diese Gnade hatten sie ihm 25 Gulden jährlich zu entrichten<sup>3)</sup>.

Für die innere Geschichte der Frankfurter Juden im 14. Jahrhundert haben wir nur wenig Angaben. Wir wissen bloß, dass sie bald nach ihrem Wiedereinzug in Frankfurt beabsichtigt hatten, sich ein Statut zu geben, oder wie Karl IV. ihnen vorwarf<sup>4)</sup> „gesetze under ynen zu machen und gerichte under ynen zu halden.“ Aber nicht „einen Meister“<sup>5)</sup> sollten sie eigenmächtig ohne Wissen und Willen des Frankfurter Schultheißen<sup>6)</sup> wählen. Später betraute der Rat, ohne sich mit den Juden zuvor zu verständigen, einige aus ihrer Mitte mit dem Vorsteheramt. Als diese keinen Gehorsam fanden, suchte er deren Autorität durch Bestrafung der Ungehorsamen zu stützen. — Dass es nicht immer friedlich in der Gemeinde herging, zeigen die Urteile des Schöffengerichtes in den Gerichtsbüchern. Bei einigen Juden saß das Messer sehr locker in der Scheide; denn der damalige Jude war noch nicht so gedemütigt und erniedrigt, dass er sich nicht zur Wehr setzte, wenn er sich in seiner Ehre für gekränkt hielt.

<sup>1)</sup> „magden und knechte, die ungeverlichen ire brodesser sin.“ Kracauer, Urkundenb. S. 209, Anm.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 283.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 209 Nr. 456.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 89 Nr. 207.

<sup>5)</sup> Bedeutet hier Vorsteher, sonst Rabbiner

<sup>6)</sup> Damals war Siegfried zum Paradies Schultheiss

Die dürftigen Nachrichten über das religiöse und geistige Leben der Gemeinde hat Horovitz in seinen „Frankfurter Rabbinen“<sup>1)</sup> zusammengestellt. Das Amt eines Rabbiners bekleidete 1392 Meier von Erfurt. Aus einem uns unbekanntem Grunde war er vom Rate ins Gefängnis gesetzt, jedoch auf Verwendung Wenzels daraus befreit worden. Die Stadt aber musste er verlassen, nachdem er Urfehde geschworen hatte<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Band I S. 11 f

<sup>2)</sup> Die darüber ausgestellte Urkunde (Kracauer, Urkundenb. S. 187 Nr. 408 und S. 190 Nr. 409) ist in deutscher Sprache und in hebräischer Kurrentschrift vorhanden; „sie ist eins der ältesten deutschen Sprachdenkmäler in hebräischen Schriftcharakteren.“ Sie zeigt auch, wie die deutschen Konsonanten und Vokale im damaligen Judendeutsch, das nicht erheblich vom damaligen Schriftdeutsch abweicht, wiedergegeben worden sind.

---

### Kapitel III.

## **Geld- und Pfandleihgeschäfte der Frankfurter Juden im XIV. Jahrhundert.**

Das frühe Mittelalter lehrt uns den Juden vorwiegend als Kaufmann und zwar als Großhändler, kennen. Während die Syrer den Handel im Abendlande bis ins VI. Jahrhundert beherrscht hatten, fiel dieser seit dem VII. Jahrhundert, fast ohne dass sie Mitbewerber gehabt hätten — die Friesen ausgenommen, die aber nur auf einem räumlich beschränkten Gebiete tätig waren — den Juden zu. Das weit ausgedehnte, sich vielfach verzweigende Netz ihrer geschäftlichen Verbindungen, ihre Kenntnis der Waren und Erzeugnisse der verschiedensten Länder, die Vertrautheit mit den kaufmännischen Gewohnheiten, die sie im Laufe der Zeit erworben hatten, und nicht zuletzt ihr Besitz an größeren Barmitteln befähigte sie in erster Reihe dazu, ein wichtiges und zunächst unentbehrliches Glied im wirtschaftlichen Leben der Völker zu werden<sup>1)</sup>. Vor allem waren die vielbegehrten Gewürze, besonders Pfeffer, und die kunstgewerblichen Erzeugnisse des Orients nur durch sie zu erlangen. Wie sie als Exporteure und Importeure die ganze damals bekannte Welt durchzogen und das westliche Europa mit Asien kommerziell verknüpften, zeigt uns am deutlichsten der Bericht des arabischen Oberpostmeisters Ibn Kordadbek aus den Jahren 854 — 874, der uns auch mit den Handelswegen bekannt macht, auf denen die drei Erdteile ihre Güter miteinander austauschten<sup>2)</sup>.

Für die spätere Zeit bis etwa in die Mitte des XIII. Jahrhunderts

---

<sup>1)</sup> R. Hoeniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im frühen Mittelalter, in Geigers Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 1887, S. 90.

<sup>2)</sup> Schipper, Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im frühen Mittelalter in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1906, S. 515. Weitere Ausführungen über diesen Gegenstand bei Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden, Band I.

stehen uns zur Würdigung der Handelstätigkeit der Juden die jüdischen Responsenwerke<sup>1)</sup> zur Verfügung, die für unsere Zwecke erst kürzlich erschlossen worden sind<sup>2)</sup>. Wir erfahren durch sie, dass jüdische Kaufleute, in Gesellschaften vereinigt, durch Russland zogen und daselbst schon im Voraus die ganze Produktion an Kleidern, besonders an Mänteln, aufkauften, dass sie aus den entferntesten ungarischen Orten Waren nach Mainz exportierten, dass sie mit Gold und Edelsteinen, mit Fellen und Handschuhen, mit Wein und Getreide, mit Pferden usw. handelten. Auch gehörten ihnen Schiffe, die gesalzene Fische vom Orte des Fanges nach den Küstenstädten brachten, wie sie überhaupt am Seeverkehr stark beteiligt waren. Man traf sie auf allen Messen, besonders in Köln, Mainz und Frankfurt.

Dass gerade Frankfurts Messen von der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts an von Juden besucht wurden, hatte nicht zum wenigsten seinen Grund darin, dass Kaiser Heinrich IV. die Juden von Worms, die ihn offenbar in seinen schweren Kämpfen finanziell unterstützt hatten, „sowie die übrigen Wormsern“ an der königlichen Zollstätte zu Frankfurt, ebenso an anderen, von jeder Zollabgabe befreit hatte<sup>3)</sup>. Hier konnten die Juden den Überfluss der Ernte an Wein, Flachs, Getreide und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse gegen ihre Waren eintauschen<sup>4)</sup>.

So war der Jude in Deutschland bis tief ins Mittelalter in erster Linie Kaufmann. Die Ausdrücke „Jude, mercator, negotiator“ wurden als gleichbedeutend gebraucht, wie aus zahlreichen Urkunden hervorgeht. Ebenso spricht sich R. Elieser b. Natan aus Mainz (ca. 1150) aus: „Der Handel dient zu unserm Lebensunterhalt“<sup>5)</sup>.

Bis ins XIII. Jahrhundert hinein behaupteten die Juden ihre herrschende Stellung im Großhandel, dank der Privilegien, die ihnen

---

<sup>1)</sup> Sie enthalten Sammlungen von schwierigen Fällen, die berühmten Gelehrten im Bereiche der Halacha vorgelegt und von ihnen beantwortet wurden.

<sup>2)</sup> Durch Moses Hoffmann in seiner Abhandlung: „Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350“, die auch die Beteiligung der Juden am Handel berührt.

<sup>3)</sup> Die Urkunde hierüber ist ausgestellt Worms, 18. Januar 1074. Siehe auch Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms I, S. 47.

<sup>4)</sup> Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte S. 22.

<sup>5)</sup> Hoffmann a. a. O., S. 160, Nr. 47.

von Kaisern<sup>1)</sup> und Bischöfen — ich erinnere nur an das vielerörterte Privileg des Bischofs Rüdiger von Speyer vom Jahre 1084 — gewährt wurden.

Im Laufe des XIV. Jahrhunderts hat sich dann ein völliger Wandel in der Handelstätigkeit der Juden vollzogen. Eine schier unübersehbare Anzahl von Urkunden haben wir für diese Zeit über das geschäftliche Treiben der Juden; sie betreffen mit wenigen Ausnahmen nur das Leih- und Pfandgewerbe aber nicht den Warengroßhandel. Nirgends mehr sehen wir wie früher die Juden von Ort zu Ort reisen, um neue Handelsbeziehungen anzuknüpfen, ihre Waren abzusetzen oder frische einzukaufen. Ihr Großhandel hat völlig aufgehört, und auch der etwa ihnen noch gelassene Handel reicht an Ausdehnung und Bedeutung nicht mehr im entferntesten an den früheren heran.

Wie ist dies zu erklären? Es ist doch nicht etwa anzunehmen, dass die Juden wie auf Verabredung freiwillig den Einfluss und Ansehen verschaffenden Groß- und Mittelhandel aufgegeben, auf ihre Stellung als „mercatores et negotiatores“ verzichtet und sich auf das viel weniger geachtete Leih- und Pfandgeschäft mit seinen die Sittlichkeit gefährdenden Folgen beschränkt hätten! Wir sind also zu dem Schluss gezwungen, dass ihnen im Laufe des XIV. Jahrhunderts die Kaufmannschaft immer mehr eingeengt und schließlich untersagt worden war. Für Nürnberg und Oldenburg können wir derartige Verbote urkundlich nachweisen.

Nur ein Gebiet sollte den Juden ausschließlich vorbehalten bleiben: das Wuchergeschäft, d. h. das Ausleihen auf Zins, und der Verkauf der aus dem Leihgewerbe stammenden Pfänder, woraus sich der Trödelhandel entwickelte, also eine niedrige Abart des kaufmännischen Berufes.

Was trug nun Schuld an diesem Umschwung? In erster Linie hat das Aufblühen des Städtewesens, das Erwachen eines nationalen

---

<sup>1)</sup> Aronius, Regesten, S. 71, Nr. 170, Absatz 4, wo es heißt, den genannten Juden ist gestattet, „intra ambitu regni nostri (sc. Heinrichs IV.) libere et pacifice discurrere, negocium et mercimonium suum exercere, emere et vendere et nullus ab eis thelonium exigat vel privatam repetat“; ferner das Privileg Kaiser Heinrichs an die Wormser Juden vom Jahre 1090 (a. a. O., S. 74, Nr. 191); das Privileg Heinrichs V. vom Jahre 1102 (a. a. O., S. 99, Nr. 215), das Privileg Friedrichs I. für die Wormser Juden vom Jahre 1157 (a. a. O., S. 123, Nr. 280), das Privileg vom Jahre 1182 für die Regensburger Juden, (a. a. O. S. 139, Nr. 315.)

Bürger- und Kaufmannstandes diesen verhängnisvollen Wandel der Verhältnisse für die Juden Deutschlands herbeigeführt. Dieser allmählich sich heranbildende einheimische Kaufmannstand emanzipierte sich von seinem bisherigen Vormund, dem Juden<sup>1)</sup>.

Noch harrt die Geschichte dieses tragischen Kampfes, der sich jahrhundertlang hinzog, ihres Bearbeiters. Wieviel Bausteine auch Roscher, Hoeniger, Schulte<sup>2)</sup> und andere dazu herbeigetragen haben, es klaffen noch viele Lücken. Jedenfalls war der Ausgang des Kampfes, von dem wir nur einzelne Stadien kennen, für die Juden verhängnisvoll. Die sich in Innungen und Gilden zusammenfassenden gewerblichen und kaufmännischen Kreise der städtischen Bevölkerung schlossen sie von ihren Genossenschaften aus und suchten die unbequemen und gefährlichen Mitbewerber aus dem Gebiete des Handels völlig heraus zu drängen. Ob die Ansicht Schultes berechtigt ist, dass sich diese Entwicklung nicht ganz ohne Schuld der Juden vollzogen habe, da sie verabsäumt hätten, zum Handwerk in das gleiche Verhältnis zu treten wie der christliche Kaufmann, der entweder selbst Produzent war oder die Handelsware bei dem ihm bekannten Handwerker bestellte und so in steter Fühlung mit ihm lebte, während der Jude zu seinem Unheil diesem fremd blieb, lasse ich dahingestellt.

Inwieweit trifft nun diese Entwicklung, die sich in allen deutschen Gegenden, in der einen früher, in der anderen später, vollzog, auch für die Frankfurter Juden zu?

Wir wissen, dass diese Stadt schon seit der Mitte des XII. Jahrhunderts ständig von Juden bewohnt war, und dass zu den Meßzeiten viele Juden, besonders vom Rhein (Worms), dorthin strömten. Wir sind also zu der Ansicht berechtigt, dass die Frankfurter Juden, wie ihre damaligen Glaubensgenossen überhaupt, sich am Warenhandel beteiligt hatten, wenn auch direkte Nachrichten hierüber fehlen. Erst sehr spät, seit der Mitte der Regierung Ludwigs des Bayern, beginnen einigermaßen zusammenhängende Aufzeichnungen über die wirtschaftliche Situation der Frankfurter Juden, also erst zu einer Zeit, wo gerade die

---

<sup>1)</sup> Schipper, Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden usw. S. 523.

<sup>2)</sup> Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien usw., besonders I, S. 152 ff.

Gewerbetätigkeit und der Handel der Stadt einen glänzenden Aufschwung nahm, der unter dem Nachfolger Ludwigs, unter Kaiser Karl IV., sich noch gewaltig steigerte<sup>1)</sup>. Man durchblättere nur einmal die Liste der christlichen Gewerbetreibenden und Handelsleute jener Zeit, die Dietz in seinem Werke „Frankfurter Handelsgeschichte“ über die verschiedenen Handelszweige, die Steuern und das Vermögen der Frankfurter Bürger für das XIV. Jahrhundert<sup>2)</sup> und für noch frühere Zeiten zusammengestellt hat! Eine stattliche Anzahl von Händlern mit Wolle und Tuch, mit Eisen, Kupfer und Edelmetall, mit Leinwand, Rauchwerk, Farbstoff, mit Hafer und sonstiger Frucht, mit Honig und Wein, mit Spezereien, mit Fischen, mit Holz usw. tritt uns hier entgegen. Wo blieb da noch viel Raum für den Handel der Juden? Wenn wir das uns überlieferte Material noch so eingehend prüfen, finden wir doch keine Angabe, die uns die damaligen Frankfurter Juden als Großhändler und Kaufleute im höheren Sinne des Wortes zeigt. Die Tage des Großhandels waren auch für die Frankfurter Juden vorüber, die christlichen Mitbewerber hatten sie gänzlich daraus verdrängt. Und so brauchen wir uns nicht zu wundern, dass Frankfurter „Judenstättigkeiten“, die uns belehren, unter welchen Bedingungen Juden in die Stadt aufgenommen wurden, und was sie daselbst tun und treiben durften, sie nur als Geldleiher und Pfandinhaber, aber nicht als Handelsleute kennen.

Handelsneid und eigene sich steigernde Tüchtigkeit der deutschen Kaufleute sind aber nicht die Haupt- und ausschlaggebenden Gründe, weshalb die Entwicklung diesen Weg lief. Die Ursache liegt tiefer und muss hier etwas ausführlicher dargelegt werden.

Es ist allgemein bekannt, dass die christliche Kirche schon frühzeitig gegen das zinsbringende Geldleihgeschäft nachdrücklich Stellung nahm. Von der Anschauung ausgehend, dass Geld unfruchtbar sei, „dass es nicht wieder Geld erzeugen könne“, verkannte sie die Beziehungen, die es zur Produktion hat, dass es in vielen Fällen Kapital darstelle und mittelbar einen Ertrag, etwas Neues erziele. Sie brandmarkte jede Entschädigung für Darlehen, ob gering oder groß, als Wucher und hatte bereits auf dem Konzil von Nikäa (323) den Geistlichen und ein Jahrhundert später unter Papst Leo I. (433) auch den Laien das Zinsnehmen als „damnabilis usura“ untersagt. Die Kirche berief

---

<sup>1)</sup> Näheres hierüber bei Dietz, Frankf. Handelsgesch., S. 141, 142, 147.

<sup>2)</sup> a. a. O. von S. 144 ab.

sich dabei auf verschiedene Stellen im alten Testament, besonders in den 5 Büchern Mosis, den Psalmen, den Propheten, ebenso auf das neue Testament.

Aber gerade die häufige Wiederholung des Verbotes beweist, dass es oft übertreten worden ist. Sicher erklärte Papst Innocenz III. mit gutem Recht, dass die Verhängung der äußersten Kirchenstrafen über die christlichen Wucherer mit der Schließung der Kirchen gleichbedeutend wäre. Denn nicht nur Laien trieben trotz der Konzilsverbote Darlehensgeschäfte; im frühen Mittelalter waren gerade die Klöster und geistlichen Stifter die privilegierten Bankhäuser. Ursprünglich sollten sie ohne Zinsvergütung Darlehen geben, gewissermaßen aus christlicher Nächstenliebe den Bedrängten helfen. Doch die Franziskaner nahmen von Anfang an schon 4—10 Prozent, und später arteten die Geldgeschäfte der Klöster oft geradezu in wucherische Ausbeutung aus<sup>1)</sup>, bis die von den Cluniazensern angebahnte kirchliche Reform den Klöstern und der Geistlichkeit überhaupt alle kaufmännischen Unternehmungen, insbesondere das Leihgeschäft, unter Androhung der härtesten Strafen untersagte — wenigstens soweit es Christen betraf. Das Zinsnehmen, den Wucher, gestattete die Kirche nur den außerhalb der christlichen Gemeinschaft Stehenden — den Juden.

Je mehr aber das Mittelalter von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft überging, umso mehr zeigte es sich, dass das kanonische Zinsverbot sich ohne Lahmlegung von Handel und Gewerbe in voller Strenge nicht durchführen ließ, „das Naturgesetz der Verkehrsentwicklung stellte sich solchem Vorgehen der Kirche entgegen“<sup>2)</sup>. Sie hat sich auch dieser Erkenntnis nicht verschlossen und auf verschiedene Weise dagegen Abhilfe gesucht. So hat sie die Umgehung des Zinsverbotes durch die Verwandlung des Darlehens in ein Kaufgeschäft in der mannigfachsten Form stillschweigend geduldet und der Zinszahlung durch die Lehre vom „dammun emergens“, vom „foenus nauticum“, durch die Gestattung von Verzugs- und Marktzinsen, die von den Besuchern der Märkte wegen des hohen Risikos zu erheben wären, sozusagen auf Schleichwegen wieder Eingang verschafft<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 477.

<sup>2)</sup> Hoffmann, Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters usw. S. 76/77, S. 207 Nr. 171.

<sup>3)</sup> Über all dieses s. Neumann, Gesell, des Wuchers in Deutschland, in den betreffenden Abschnitten.

Doch das waren alles nur kleine Mittel. Ihr Hauptmittel, das immer fühlbarer werdende Geldbedürfnis der Bevölkerung zu befriedigen, war die Schaffung eines besonderen Geldleiherstandes, der allein das Vorrecht hatte, Geld gegen Zinsen auszuleihen. Man ersah dazu die ohnedies außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft stehenden Juden. Eine Entschädigung dafür, dass sie vom Warenhandel durch das aufstrebende Bürgertum abgedrängt und auch auf anderen Erwerbsgebieten immer mehr eingeschränkt wurden, sollten sie im „Wucher“ finden. Das ist auch die Auffassung des „vermehrten Sachsenspiegels“ und der Rechtsgelehrten aus noch späterer Zeit. Freilich gestatteten die Päpste nur den „mäßigen“ Wucher, den „unmäßigen“ bedrohten sie mit harten Strafen. Das Laterankonzil des Jahres 1215 bestimmte, dass diejenigen Juden, die künftighin von den Christen zu hohe Zinsen erhöhen, von jeder Gemeinschaft mit diesen auszuschließen seien, bis sie ordnungsgemäß Ersatz geleistet hätten; die Christen aber sollten durch kirchliche Strafen angehalten werden, jeden geschäftlichen Verkehr mit ihnen zu vermeiden.

Auch in jüdischen Kreisen fehlte es nicht an Gesetzeslehrern, die im Zweifel waren, ob das Zinsnehmen von Christen gestattet sei; von Juden war es selbstverständlich verboten. Wir haben zwei Gutachten hierüber, das eine aus der Mitte des XII. Jahrhunderts von Elieser ben Natan aus Mainz. Dieser erklärte den Zins nur deswegen für statthaft, „weil in jetziger Zeit die Israeliten keine Felder und Weinberge haben, um davon zu leben“<sup>1)</sup>. Ein Jahrhundert später entschuldigte Isaak b. Mose Or Sarua, den Zins nur, „weil jetzt so viele harte Bestimmungen über uns verhängt werden und wir große Summen bedürfen . . . da wir nicht wissen, wieviel Steuern der König verlangen wird.“ Im „Buch der Frommen“ hält Juda b. Samuel mit dem Beinamen „der Fromme“ (bis 1226 in Regensburg) das Verbot des Zinsnehmens auch Christen gegenüber aufrecht, solange man sich noch vom Ertrag des Grund und Bodens ernähren könne.

Trotz dieser lauterer Ansichten ihrer Gesetzeslehrer und Frommen ist nicht zu leugnen, dass die Juden das ihnen von der Kirche eingeräumte Monopol des Zinsnehmens oft zum Unheil ihrer Schuldner und zu ihrem eignen Verderben ausgenützt haben. Aber wenn wir die verbürgte Äußerung des heiligen Bernhard von Clairvaux berücksich-

---

<sup>1)</sup> Hoffmann a. a. O. S. 163 Nr. 58, s. auch S. 177 Nr. 90.

tigen, dass da, wo Juden fehlten, christliche Wucherer es noch ärger trieben, ebenso die Erklärung der Stände Frankreichs gegenüber Ludwig IX., es sei besser, jüdische als christliche Wucherer zu dulden, wenn wir ferner hören, dass der Rat von Florenz Juden aufforderte sich in der Stadt niederzulassen, um der Ausbeutung der Bürger durch die christlichen Wechsler entgegenzutreten, — so erkennen wir hieraus, dass die Juden im Vergleich zu den christlichen Darleihern immerhin das kleinere Übel waren.

---

Auch die Juden in Frankfurt haben sich dem betrübenden Gang dieser eben geschilderten Entwicklung nicht entziehen können, auch sie mussten sich einseitig auf die Geldgeschäfte werfen, auch sie galten hier als die natürlichen, um nicht zu sagen, als die geradezu geborenen Darlehensgeber<sup>1)</sup>. Brauchte man Geld, so war der erste Gedanke, es bei den Juden zu suchen. Daher die stehende Wendung in den Schuldurkunden, dass der Schuldner den Gläubiger ermächtigt, im Fall der Zahlungsunfähigkeit die Schuldsomme „zun Juden zu gewinnen“ (bei den Juden zu erlangen).

Doch standen die Juden in manchen Gegenden, so im Süden und Westen Deutschlands, nicht ohne Mitbewerber — und zwar christliche — da. Das waren die sogenannten Kawerzen oder Kawesch (aus Cahors), die aber viel seltener aus dieser französischen Stadt als aus dem piemontesischen Asti stammten<sup>2)</sup>; sie waren die privilegierten Geldverleiher an den Orten, wohin die Juden noch nicht gedrungen waren, oder wo man sie als Gegengewicht gegen diese haben wollte. Viel gewann dadurch die christliche Bevölkerung nicht: sie kam im Gegenteil öfters aus dem Regen in die Traufe. Auch die Kawerzen suchten ihr Zinsmonopol möglichst auszunützen. Als z. B. im Jahre 1282 der Konstanzer Rat vier Kawerzen als Bürger aufnahm, damit sie Gelder auf Zins ausleihen sollten, musste er

---

<sup>1)</sup> Näheres bei Hoffmann, a. a. O. S. 23 ff.

<sup>2)</sup> Über sie siehe Schulte, *Gesch. des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien*, I, S. 300; Hoffmann, a. a. O., besonders S. 61 ff.; Cahn, *Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter usw.*, I, S. 151. Für die älteren Literaturangaben s. Stobbe, *Die Juden in Deutschland während des Mittelalters* S. 238

ihnen einen Zinsfuß von mindes %, d. h. 2<sub>3</sub>tens 43<sup>1</sup>/Pfennige die Woche für das Pfund, bewilligen<sup>1</sup>). Und darin lag noch eine besondere Begünstigung der Konstanzer Bürger, denn bei Darlehen an Juden und Fremde war den Kawerzen keine Grenze nach oben gesetzt, sie durften so viel Zins nehmen, wie sie erhalten konnten<sup>2</sup>). Nach Schulte<sup>3</sup>) war der erwähnte Zinsfuß für die Geldgeschäfte der Kawerzen in den deutschen Städten der übliche, wenn sich auch vereinzelt ein geringerer oder ein höherer Zinsfuß findet, so in Köln 1296 54,2%, in Oberwesel 108%, in Augsburg 1276 87%<sup>4</sup>).

Auch in den Frankfurt benachbarten Reichsstädten fehlte es nicht an Kawerzen; im XIV. Jahrhundert finden sich deren in Mainz<sup>5</sup>), in Oppenheim<sup>6</sup>) und in Friedberg. Dem Rate dieser Stadt gebot Kaiser Ludwig am 23. März 1346 ausdrücklich die Aufnahme eines Kawerzen als Bürger, den er noch in seinen besonderen Schutz nahm<sup>7</sup>); auch die Burgmannen Friedbergs beehrten einen solchen<sup>8</sup>).

Ob in Frankfurt zu irgendeiner Zeit auch Kawerzen sich angesiedelt hatten, bleibe dahingestellt. Eine Wetzlarer Schuldurkunde aus dem Jahre 1363 räumt zwar einem Gläubiger der Stadt das Recht ein, wenn seine Schuldner ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, die Schuld auf Kosten Wetzlars zu „christenen, zu juden oder zu Kauwertzinen“ in Mainz und in Frankfurt zu erheben<sup>9</sup>), aber diese Wendung ist eben konventionell, und man braucht dabei nicht auf die tatsächliche Anwesenheit von Kawerzen in Frankfurt zu schließen. Wohl finden wir

<sup>1</sup>) Cahn, a. a. O., S. 152; Hoffmann, a. a. O., S. 63.

<sup>2</sup>) Cahn, a. a. O.

<sup>3</sup>) Gesch. d. mittelalterl. Handels und Verkehrs usw. S. 317.

<sup>4</sup>) Hoffmann a. a. O. mit den Belegen S. 63. Über die Kawerzen in Köln s. Ennen, Gesch. der Stadt Köln, II, S. 327 ff., Brisch, Gesch. der Juden in Köln, II, S. 11.

<sup>5</sup>) Ennen, Quellen z. Gesch. der Stadt Köln, V, S. 208; Brisch, a. a. O.

<sup>6</sup>) Schulte, a. a. O. I, S. 299.

<sup>7</sup>) Foltz, Urkundenb. Usw. I, Nr. 356. Ludwig befiehlt, „das si (die Friedberger) den Kartzin (Kawerzen) von Ast (Asti) zu irem burger enpahan . . . sulen . . . und nemen, auch denselben Kartzin mit leib und mit gut in unsern besundern schirm, genad und Sicherheit, „dass er bei ihnen“ geruwiclich in unserm und des reichs schirm . . . beliben sol, dieweil er wil“ usw.

<sup>8</sup>) a. a. O., Nr. 357.

<sup>9</sup>) Foltz, a. a. O. S. 235, Nr. 516.

im Jahre 1335 einen Eberhard Kauwirzin<sup>1)</sup> daselbst, aber Kauwirzin bedeutet hier nicht den Beruf, sondern ist Familienname; er tritt auch nur als Schuldner der Juden auf. Für Frankfurt lag kein Bedürfnis nach Kawerzen vor, da seine Juden den Einheimischen Geld zu einem viel niedrigeren Zinsfuß vorschossen als die Kawerzen, nämlich seit Ende 1338 zu 32½ % <sup>2)</sup>).

Im Gesetz und in der öffentlichen Meinung waren Juden und Kawerzen fast gleichgestellt. Erfreuten sich diese mit den Juden im Pfand- und Schuldrecht einer besonderen Bevorzugung, so mussten sie auch dafür ein gleiches Maß von Haß und Verachtung über sich ergehen lassen.

---

Das Geld für ihre geschäftlichen Unternehmungen floss den Juden aus verschiedenen Quellen zu. Soweit es nicht aus eigenem Besitz kam, war es Leihgeld. Es gab unter den Juden Kapitalbesitzer, die selbst kein Geschäft betreiben konnten oder wollten, aber doch ihr Geld möglichst vorteilhaft anzulegen suchten, z. B. Witwen, Waisen, Gelehrte Diese gaben die Gelder her und zwar ohne Zins, oder vielmehr sie umgingen das Verbot, dass Juden von Juden keinen Zins nehmen sollten, indem sie das Darlehen zur Geschäftseinlage erklärten und an dem Gewinn oder dem Verlust zur Hälfte beteiligt wurden<sup>3)</sup>. Aber auch Christen verbanden sich auf diese Weise mit Juden trotz des Verbotes der Kirche. Sie streckten ihnen in der Hoffnung auf hohen Zinsfuß Geld vor, denn Zins von Nichtchristen zu nehmen, war nach den kirchlichen Satzungen gestattet<sup>4)</sup>. So verstehen wir die Bemerkung des Mordechai b. Hillel in der Responsensammlung: „Auch der König weiß es und alle Fürsten wissen es, dass die Juden gewöhnlich mit dem Gelde anderer Geschäfte machen.“

Die gesetzlichen Vorschriften, denen die Juden Deutschlands bei ihren Geldgeschäften unterlagen, waren nach Ort und Zeit durchaus

---

<sup>1)</sup> Böhmer-Lau, Urkundenb. II, Nr. 592.

<sup>2)</sup> Kracauer, Pol. Gesch. der Frankfurter Juden S. 30.

<sup>3)</sup> Hoffmann, a. a. O. S. 91.

<sup>4)</sup> S. die Stelle im Rechenb. 1395 (Kracauer, Urkundenb. S. 280) „Ve gülden an golde und xxx gulden an thornosen han sie uns geentwort als sie emphangin han von juden, den Wernher uff golden und silbern phande geluhen hatte.“

verschieden. In manchen Städten, so in Straßburg, in Winterthur, in Augsburg, waren die Juden geradezu gesetzlich verpflichtet, jedem, der sie darum ansprach, gegen genügende Sicherheit, Geld zu geben. In Basel hatte der Rat seine Juden gezwungen, ihm immer 5 lb auf ein Halbjahr ohne Zins vorzustrecken, und dem Erzbischof von Trier mussten seine Juden gar 10 Mark auf ein ganzes Jahr ohne Entgelt zur Verfügung stellen<sup>1)</sup>.

In dieser Hinsicht standen die Frankfurter Juden günstiger. Kaiser Ludwig hatte in seinem Schreiben an den Rat der Stadt vom 20. September 1338 ausdrücklich bestimmt, dass niemand die Frankfurter Juden zur Gewährung eines Darlehens zwingen dürfe<sup>2)</sup>. Und der Rat hielt auch an dieser Bestimmung fest. In dem Stättigkeitsvertrage, den er 1374 mit dem Juden Anselm von Gemünden über seine Aufnahme als Bürger schloss, verhiess er ihm ein Gleiches<sup>3)</sup>. Dasselbe sicherte den Juden die „Stättigkeit“ des Jahres 1424 zu<sup>4)</sup>.

Hatten so die Frankfurter Juden die Freiheit, Darlehensgesuche nach Belieben abzulehnen, so waren sie doch nach anderer Richtung im Leihgeschäft beschränkt. Einige Zeit lang hatte der Rat ihnen untersagt, Nichtfrankfurtern zu leihen<sup>5)</sup>, in der Besorgnis, dass dadurch die Stadt in Streit und sonstige Ungelegenheiten mit Auswärtigen geriete, besonders mit dem fehdelustigen Adel der Nachbarschaft, der jeden Vorwand gern ergriff, um sich an Frankfurt zu reiben. Aber dieses Verbot ließ sich nicht lange durchführen, da die Juden dadurch zu sehr in ihrer „Nahrung“ eingeengt wurden.

Ferner durften Söhne und Töchter eingebürgerter Juden erst dann für eigene Rechnung Gelder ausleihen<sup>6)</sup>, wenn sie sich mit dem Rate über den von ihnen zu zahlenden Steuerbetrag geeinigt hatten.

Aus den Gerichtsbüchern und Schuldbriefen lernen wir Stand und Geschlecht der ausleihenden Juden näher kennen. Fast jeder Jude

---

<sup>1)</sup> Siehe Stobbe, Die Juden in Deutschland usw. S. 113, 114.

<sup>2)</sup> Kracauer, Urkundenb. S 19, Nr. 69.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 101, Nr. 252.

<sup>4)</sup> Die Juden sollen nicht beschwert werden „mit lihen odir geben wider ihren willin ane geverde“. (Kriegk, in Mitteilungen des Vereins für Gesch. und Altertumsk. in Frankfurt, II, S. 200.)

<sup>5)</sup> a. a. O.

<sup>6)</sup> Der Ausdruck dafür ist: „eygen brot gewinnen.“

lebte im 14. Jahrhundert vom Darlehensgeschäft mit Ausnahme der Wenigen, denen, wie z. B. den niederen Kultusbeamten, seine Ausübung von vornherein untersagt war. Aber selbst diese richteten sich nicht immer nach dem Gebot. Der Vorsänger und der Schulklopfer<sup>1)</sup> lieh aus, ebenso der Lehrmeister und der Rabbiner, sowie der Arzt. Selbst Knechte und Mägde finden wir als Geldgeber. Besonders stark vertreten sind die Frauen. Im Jahre 1381 verzeichnen die Gerichtsbücher sieben, 1394 nicht weniger als neunzehn, darunter Witwen, die nach dem Tode ihres Gatten das Leihgeschäft fortsetzten. Vereinzelt kommt es vor, dass Mann und Frau gesondert ihr Geschäft betreiben, wie die reiche Zorline und ihr zweiter Mann Süßkind von Weinheim.

Wenn es sich um große Summen handelt, die ein einzelner nicht aufbringen konnte, so treten öfters mehrere, besonders Verwandte, zur Geschäftsgemeinschaft zusammen. Die erwachsenen Söhne und Töchter und, wenn sie verheiratet sind, deren Gatten werden Mitteilhaber. So führen uns die Gerichtsbücher in Geschäftsverbindung vor: Maseman und seine Tochter und den Schwiegersohn Menchin, Minneman nebst Sohn und Eidam David, Guse nebst Frau, Tochter und Eidam, Simon von Seligenstadt und Jakob von Miltenberg, den Lehrmeister Abraham mit seinem Diener (famulus) Lemmelin. Ob dieses Zusammenarbeiten für immer oder für einen längeren Zeitraum oder nur für einen Einzelfall stattfand, können wir nicht ermitteln. In der späteren Zeit, im letzten Drittel des XIV. Jahrhunderts, finden wir den Zusatz „und seine Gesellen“ hinter dem Ausleiher, wie bei Liebman, Simon von Seligenstadt, Kalman, Rygline (eine Frau). Dieser Zusatz entspricht unserem heutigen „und Kompagnie“.

---

Der Personalkredit war nur selten<sup>2)</sup>; es wäre auch für den Juden bedenklich gewesen, ihn zu gewähren, da das germanische Schuldrecht

---

<sup>1)</sup> Dieser berief die Gemeinde zum Gottesdienst in die „Schule“ (Synagoge). Näheres über ihn s. Kracauer, Aus der innern Gesch. der Frankf. Juden S. 48.

<sup>2)</sup> Philipp von Falkenstein entlehnt von den Juden Gumprecht und Levi 110 Gulden ohne Pfand und Bürgenstellung (Kracauer, Urkundenb. S. 31, Nr. 93). Vereinzelt leiht auch ein Jude einem Christen ohne Pfand auf die Bürgschaft eines anderen Juden hin. (Hoffmann, Der Geldhandel der deutschen Juden usw. S. 190, Nr. 135.)

den Schuldner vor dem Gläubiger begünstigte und zum Eide eher jenen als diesen zuließ<sup>1</sup>). Der Jude suchte sich daher gegenüber dem Schuldner möglichst zu sichern. Dies konnte auf doppelte Weise geschehen: durch Pfänder oder durch Schuldverschreibung mit Bürgenstellung. Befassen wir uns zunächst mit den Pfändern.

Das Pfandrecht der älteren Zeit kennt nur das Faustpfandrecht und zwar mit ausschließlicher Sachhaftung: eine persönliche Haftung des Schuldners bestand also nicht<sup>2</sup>). Zahlte dieser nicht, so verfiel das Pfand dem Gläubiger von Rechtswegen (Verfallpfand), wenn dies ausdrücklich ausgemacht war, sonst erst durch richterliche Übereignung nach dreimaligem Aufgebot<sup>3</sup>). Der Gläubiger hatte dann keine Ansprüche mehr zu erheben, auch wenn der Wert des Pfandes inzwischen geringer als die Schuldforderung geworden war.

Neben diesem Verfallpfand, das noch im späteren Mittelalter weiter bestand, bildete sich seit dem XIII. Jahrhundert eine Verpfändungsform aus, die mit der Pfandsetzung zugleich ein formelles Schuldversprechen Verband und die Haftung des gesamten Vermögens des Schuldners forderte.

Der Besitz des Pfandes war für den Juden in doppelter Hinsicht wertvoll: einmal diente es ihm als Beweisstück vor Gericht, falls der Schuldner das Schuldverhältnis bestritt, sodann war er dadurch vor Verlusten einigermaßen geschützt.

Nach der Höhe des Darlehens richtete sich selbstverständlich der Wert des Pfandes. Gewisse Gegenstände aber waren von vornherein von der Verpfändung ausgeschlossen. Die Gesetzgebung in Deutschland nahm nach Zeit und Ort bald mehr, bald weniger Gegenstände in das Verbot auf. So untersagte sie wohl Getreide auf dem Halm, den Wein von der Rebe als Pfand zu geben<sup>4</sup>). Hingegen schloss sie nicht, wie die französische Gesetzgebung im Anfang des XIII. Jahrhunderts, Pfluggeräte, die beim Pflügen verwandten Tiere und unausgedroschenes Korn aus<sup>5</sup>). Die Nürnberger Gesetze untersagten das

---

<sup>1</sup>) Siehe auch Stobbe a. a. O.

<sup>2</sup>) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. S. 729.

<sup>3</sup>) a. a. O.

<sup>4</sup>) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 611.

<sup>5</sup>) Scherer, Beiträge zur Geschichte des Judenrechts im Mittelalter usw. S. 198.

Leihen auf Korn, Weizen, Gerste hei Strafe von 1 lb<sup>1)</sup>) und hatte für die dienenden Klassen sowie für die Handwerker besondere Bestimmungen. Knechte und Mägde durften nicht über den Betrag von 1 lb Heller hinaus entleihen<sup>2)</sup>); Schneider und andere um Lohn Arbeitende konnten eine Sache, die nicht ihr Eigentum war, nur in Höhe des darauf haftenden Lohnes versetzen, und dem Besitzer der Sache stand jederzeit das Recht zu, das Pfand auszulösen<sup>3)</sup>). Eine weitere Beschränkung des Pfandgeschäftes, die sich nicht nur in Nürnberg sondern auch anderswo findet, war die, dass das Versetzen nur bei hellem Tage gestattet war.

Im Vergleich zu diesen Beschränkungen hatten die Frankfurter Juden einen weiteren Spielraum. Ursprünglich war ihnen, wie überall, nur untersagt, auf dreierlei Gegenstände zu verleihen, nämlich auf Meßgewänder und auf nasse und blutige Kleider, weil bei allen diesen der Verdacht nahe lag, dass sie von einem Diebstahl oder gar von einem Morde herrührten<sup>4)</sup>); sonst hatten sie freie Hand im Pfandgewerbe. So ergeben die Gerichtsbücher, dass ein beliebter Pfandgegenstand Getreide jeder Art und Mehl war, ferner Seide und Linnen, während jenes z. B. in Zürich überhaupt nicht verpfändbar war, diese in Dortmund nur in verarbeitetem Zustand. Befremdend ist es, dass die Frankfurter Juden auch kirchliche Gegenstände wie Gebetbücher, Patenoster — diese in nicht geringer Anzahl — als Pfänder annahmen, trotz der dies untersagenden Konzilsbeschlüsse<sup>5)</sup>) und der Bestimmungen der Rabbinersynoden, die in dieser Hinsicht mit einander Hand in Hand gingen. Denn die Rabbinersynoden zu Mainz im Jahre 1223 und 1245 zu Speyer hatten den bereits im 12. Jahrhundert gefassten Beschluss wiederholt und bei Strafe des Bannes den Kauf aller zu einem fremden (also dem christlichen) Kultus gehörenden Gegenstände — darunter auch Gebetbücher — unter Hinweis auf die hieraus erwachsenden Gefahren aufs strengste untersagt<sup>6)</sup>). Dagegen nahmen die Frankfurter Juden

---

<sup>1)</sup> Würfel, Historische Nachrichten von der Judengemeinde in Nürnberg, S. 28—29.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 35.

<sup>3)</sup> Barbeck, Gesell, der Juden in Nürnberg und Fürth S. 10.

<sup>4)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 94 Nr. 230 und S. 111 Nr. 281.

<sup>5)</sup> Scherer a. a. O. S. 46.

<sup>6)</sup> a. a. O. S. 198 mit Literaturangaben; s. auch Hoffmann, Der Geldhandel der Juden usw. S. 106 und 107.

nicht als Pfandgegenstände Kelche oder sonstige Kirchengeräte und Meßgewänder, obgleich die deutschen Rechtsquellen, der Schwaben-, der Sachsen- und der Deutschenspiegel, weder deren Kauf noch deren Pfandsetzung verboten, vorausgesetzt, dass die Juden sich über den rechtmäßigen Besitz genügend ausweisen könnten<sup>1)</sup>.

Fast das ganze 14. Jahrhundert hindurch waren also die Frankfurter Juden in dem Pfandgewerbe nur wenig eingeeengt. Dass im März 1382 der Rat verbot, Harnische, die bei ihnen versetzt waren, außerhalb der Stadt zu veräußern<sup>2)</sup> und bald darauf den Bürgern überhaupt verbot, Harnische zu versetzen, war durchaus keine judenfeindliche Handlung. Das Verbot ward nur im Interesse der Wehrhaftigkeit der Stadt erlassen; anderswo war es den Juden ein für alle Male untersagt, auf Harnische Geld zu leihen<sup>3)</sup>; in Nürnberg erstreckte sich das Verbot auch auf Armbrüste, Äxte und Eimer, die das Zeichen der Stadt trugen<sup>4)</sup>.

Gegen Ende des Jahrhunderts trat zu den verbotenen Pfandgegenständen noch ein weiterer hinzu. Als im Juli 1393 Seligmann von Gelnhausen mit seiner Familie auf drei Jahre Bürgerrecht erhielt, musste er geloben, auch auf rohe, unverarbeitete Tuche (unbereite duche) nicht zu leihen, wenn er nicht genau wüsste, dass sie das Eigentum des Versetzenden wären. Im Übertretungsfalle sollte er die Tuche wieder herausgeben und das verliehene Geld nebst den Zinsen verlieren<sup>5)</sup>.

Sonst konnte alles Mögliche als Pfandgegenstand dienen. Die Gerichtsbücher haben uns vom Jahre 1330 ab die Arten der Pfänder genau aufgezeichnet, eine schier unübersehbare Fülle und Mannigfaltigkeit, beachtenswert für den Kulturhistoriker, der daraus viel über die Art des Hausrats, des Schmuckes, der Kleidung, der Wohnungseinrichtung usw. entnehmen kann. Unter den Hausgeräten finden wir Kessel, Kannen, eiserne Töpfe, Flaschen, Schüsseln, Schalen, Pfannen, Löffel, Büchsen, kupferne Tiegel, Gießfässer, Trinkfässer, steinerne Mörser, hölzerne Becher schlechthin, und auch solche mit Silber beschlagen,

---

<sup>1)</sup> Güdemann, Gesch. des Erziehungswesen usw. I. S. 262.

<sup>2)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 117 Nr. 296.

<sup>3)</sup> Über das Verbot auf Harnische zu leihen s. Stobbe, Die Juden in Deutschland S. 249 und Nübling, die Judengemeinden des Mittelalters S. 192.

<sup>4)</sup> Würfel, Hist. Nachrichten von den Judengem. Usw. S. 29. In Frankfurt erfolgte dieses Verbot erst am Ausgang des XV. Jahrhunderts.

<sup>5)</sup> Kracauer a. a. O. S. 196 Nr. 420.

ebenso solche aus massivem Silber und Gold, sodann Betten mit lilachen und deckelachen (Betttücher), stullachen (Stulteppiche), Pulwen (Kissen) usw.

Schmuck und Zierrat ist selbstverständlich reichlich vertreten: Silberne Gürtel mit Schellen, goldene Ringe und Halsbänder, vergoldete Frauengürtel, Hauben mit goldenen Spangen, vergoldete Löwen und vergoldete Esel, (wahrscheinlich als Anhängsel am Gürtel getragen), auch silberne Kronen und Spangen. Bisweilen heißt es im Gerichtsbuch auch nur ohne nähere Angabe: silberne und goldene Kleinode<sup>1)</sup>.

An Kleidung finden wir Hosen und Röcke, auch solche aus Loden, Männer- und Frauenmäntel in allen Farben, auffallend viel Kursen, (Pelze), bei denen bisweilen die Art des Felles angegeben wird (Eichhorn. Lamm usw.), seidene Schleier, Hauben, Schapel (Kränze), Hollen (Kopftücher), gefütterte Dapharte (Mäntel, besonders mit Fuchsfutter), Hemden, Socken, Handschuhe und Ähnliches.

Auch Waffen- Reit- und Jagdausrüstungen erscheinen häufig im Versatz, so Feuerbüchsen, Schwerter, Stechhelme, Huben (Helme), Beckelhuben (Pickelhauben), Balista (Armbrüste), Panzer, Harnische Zäume, Hornfesseln (Riemen, woran des Hifthorn hängt), Sättel usw.

Die Handwerker bringen ihr Handwerkszeug, der Schmied den Amboß und eiserne Ketten, der Schneider die Gewandschere, der Fischer die Netze, der Schiffer den Anker, oder er bietet sogar sein Schiff an, der Glockengießer den Glockenschwengel, der Zimmermann die Säge, der Krämer seinen Warenvorrat: Tuche in verschiedenen Farben und von verschiedener Herkunft (brabanter, Löwensche, englische)<sup>2)</sup>, auch Tuch im Ausschnitt (also ellenweise), fertige Kleider, besonders Hosen, Seide in Säcken, Ballen von Barchent, Linnen und von Wollenzeugen, Fässer mit Wein, mit Gewürzen (dressenye vas), Mengen von Stockfischen, ganze Scheffel und Malter Weizen, Gerste und Mehl, einmal sogar 11lb Speise und 2 Schüsseln<sup>3)</sup> — alles das finden wir als Pfand. Selten erwähnt sind Bücher, so einmal ein von jüdischer Seite versetztes Werk des berühmten Meier von Rothenburg, dann ein Buch<sup>4)</sup> der Priorin zu den Weißen

---

<sup>1)</sup> Kracauer, a. a. O. S. 163-178.

<sup>2)</sup> Auch pannus sericus (Seidentuch) wird erwähnt.

<sup>3)</sup> Kracauer, a. a. O. S. 672.

<sup>4)</sup> a. a. O. 825

Frauen, und das Gebetbuch der Gertrud vom Ryne, der Konventsjungfrau des Klosters zu Patershausen<sup>1)</sup>.

Noch eine Gattung von beweglichen Pfändern haben wir zu verzeichnen: „die fressenden Pfände“, d. h. die Tiere. Wir finden vor allem Pferde (*runcinus*, *dextrarius*, auch *equus schlechthin*), auch Pferde mit Wagen, ferner Kühe und Kälber, seltener Schafe oder Hämmel, bisweilen auch Hühner. Selbstverständlich hatte der Schuldner die Kosten der Verpflegung zu tragen.

Das Frankfurter Recht kennt nicht die Vorschriften, die anderswo bei fressenden Pfändern zum Vorteil der christlichen Schuldner gelten. So durften die Juden in München, in Augsburg und in Osnabrück die ihnen verpfändeten Tiere, — wohl um Betrug, Vertauschung usw. zu verhüten. — nicht bei sich behalten, sondern hatten sie einem Fütterer zu übergeben; in Augsburg musste der Jude auch noch Bürgen stellen dafür, dass der Fütterer das Tier nicht vertausche oder gar verkaufe. Die Judenordnung des Herzogs von Polen aus dem Jahre 1264 untersagte den Juden, zu anderer Zeit als bei hellem Tage ein Pferd zum Pfände anzunehmen.

Ein besonderer Fall trat ein, wenn ein Schäfer seine Herden versetzte, wie Backele die seine dem Juden Anselm; sie wurde nicht ausgeliefert, sondern Backele durfte sie weiter weiden, allerdings gegen eine Entschädigung von 3 sol. pro Woche<sup>2)</sup>. Entweder war dies im Sinne der alten Satzung, nach der der Gläubiger das Pfand weiter benutzen durfte, — die wöchentlichen 3 sol. wären dann eine Entschädigung des Juden für den entgangenen Nutzen gewesen, — oder im Sinne der neuen Satzung: dann erhielt Anselm die 3 sol. wöchentlich, weil er das Risiko einging, dass das Pfandobjekt, die Schafherde, durch irgend welchen Zufall an Wert verlieren konnte. Das Pfand blieb also im Allgemeinen bis zur Auslösung in den Händen des Gläubigers, der es nach der neuen Satzung nicht für sich selbst benutzen durfte; doch war ihm gestattet, das Pfand weiter zu versetzen, falls er es dem Schuldner anzeigte und dieser nichts dagegen einwandte<sup>3)</sup>. In doppelter Weise wurden somit

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 170.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 406.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 860, S. 867 Anm. 6: Der Jude „hat den versast und ym (dem Schuldner) verkunt“. Auch die jüdischen Rechtsquellen nehmen das

die Pfänder ausgenützt: sie brachten nicht nur Zinsen, sondern, indem sie sich in übertragbare Gegenstände verwandelten, boten sie dem Juden die Möglichkeit neuen günstigen Erwerbs.

Mit der veränderten Auffassung des Pfandes seit Einführung der neuen Pfandsatzung in Frankfurt hängt es zusammen, dass der Pfandinhaber das in seinem Besitz befindliche Pfand „zu bessern und nicht zu ärgern“ hatte, d. h. er musste, wenn es bei der Auslieferung an Wert eingebüßt hatte, seinem Schuldner, der sonst zu Schaden gekommen wäre, den Verlust ersetzen, indem er ihm z. B. mehr Pfänder zurückgab, als ursprünglich zur Sicherung hinterlegt worden waren. Auch haftete der Pfandinhaber dem Schuldner für das Pfand. Verlor er es durch eigenes Versehen, so hatte er den Verlust sofort vor Gericht anzuzeigen, und der Gerichtsschreiber protokollierte ihn im Gerichtsbuch<sup>1)</sup>. Der Pfandgeber hatte dann zu schwören, wie viel das Pfand wert war und der Gläubiger den Betrag herauszuzahlen.

Von dieser unbedingten Haftpflicht war der Jude entbunden, wenn er durch einen Brand mit seinem Eigentum zugleich die ihm anvertrauten Pfänder verloren hatte. Konnte er dies eidlich versichern, so brauchte er keinen Ersatz zu leisten. Das Frankfurter Recht fand sich damit im Einklang mit den übrigen deutschen Gesetzbüchern.

In den Fällen, wo es sich um gestohlene Gegenstände handelte, die die Juden entweder käuflich erworben oder in ihren Pfandbesitz gebracht hatten, hatte Heinrich IV. den Juden Speyers das Privileg erteilt, dass sie solche Güter dem Eigentümer nur gegen Erstattung des Kaufpreises, dessen Höhe sie eidlich zu erhärten hatten, herauszugeben brauchten. Auch die den Wormser Juden von demselben Herrscher und von Kaiser Friedrich I. erteilten Privilegien enthielten dieselbe Vergünstigung<sup>2)</sup>.

---

Weiterversetzen von Pfändern als üblich an (s. die Beispiele bei Hoffmann a. a. O.)

<sup>1)</sup> Grb. 1377 (Kracauer, Urkundenb. S. 356); siehe auch Meißener Judenrecht von Heinrich dem Erlauchten vom Jahre 1365 und Aronius, Regesten S. 299. Die meisten Rechtsbücher sprechen den Juden auch dann vom Ersatze des Pfandes frei, wenn es ihm mit Gewalt entrissen ward. Über die Stellung des Sachsen- und des Schwabenspiegels und des vermehrten Sachsenspiegels zu diesen Fragen s. Scherer, Beiträge z. Gesell, des Judenrechts usw. S. 206.

<sup>2)</sup> Scherer, a. a. O. S. 73; Geigers Zeitschrift für die Gesch. der Juden in Deutschland Band 1, 65 ff., 136 ff., 207 ff.

Das Frankfurter Recht verlangte aber vom Juden einen Eid darüber, dass er den fraglichen Gegenstand in gutem Glauben erworben habe<sup>1)</sup>, während das Meißener Judenprivileg von 1265 ihn vom Eide befreite, wenn er Zeugen hatte, die seinen guten Glauben erhärteten<sup>2)</sup>. Doch durfte in Frankfurt der Jude bei der Rückgabe des gestohlenen Pfandes an den rechtmäßigen Besitzer nur das hergeliehene Kapital von ihm fordern, nicht aber die Zinsen dazu; so entschieden auch der Deutschenspiegel und der Schwabenspiegel im Gegensatz zu den österreichischen und böhmischen Judenprivilegien und dem Rechtsbuch nach Distinktionen, die dem Juden auch noch die Zinsen zusprechen<sup>3)</sup>.

Auch die jüdischen Gesetzeslehrer haben sich mit dieser Frage beschäftigt. Rabbinersynoden untersagten streng den Ankauf gestohlener Gegenstände oder das Leihen darauf, und am Schluss des XIII. Jahrhunderts galt allgemein die bereits von Elieser b. Natan um 1150 gegebene Bestimmung: „Wenn jemand von einem bekannten Diebe kauft, so hat er sich allein geschädigt; er muss dem Käufer sein Geld zurückgeben, denn er hätte eben von einem Diebe nichts kaufen dürfen“<sup>4)</sup>.

Über die Höhe der Beleihbarkeit gab es in Frankfurt keine Vorschrift, wenigstens schweigen unsere Rechtsquellen hierüber. Geschäftspraxis der Juden war aber, die Pfänder nur bis zur Hälfte ihres Wertes zu beleihen<sup>5)</sup>. Auch in Lübeck bestand diese Praxis, während das Augsburger Stadtrecht dem Juden zumutete, auf die Pfänder bis zu zwei Drittel ihres Wertes Geld herzugeben<sup>6)</sup>. In unseren Gerichtsbüchern sichert sich hin und wieder der Jude dadurch vor Verlusten, dass der Schuldner noch einen Bürgen stellen muss, der dann einzuspringen hat, falls die Schuld nebst angelaufenen Zinsen den Pfandwert übersteigt.

Die Dauer des Leihvertrages war in den einzelnen Städten Deutschlands verschieden geregelt. Nach dem jüdischen Recht war der Gläubiger nicht verpflichtet, das Pfand länger als ein Jahr zu ver-

---

<sup>1)</sup> So im Gerichtsbuch 1396 (Kracauer Urkundenb. S. 834).

<sup>2)</sup> Stobbe Die Juden in Deutschl. usw. S. 243; Aronius, Reg. S.294 Nr. 5.

<sup>3)</sup> Näheres hierüber bei Stobbe a. a. O. S. 242, 243 und Hoffmann a. a. O. S. 65.

<sup>4)</sup> Hoffmann a. a. O. S. 227 Nr. 214; Mordechai b. Hillel hatte diese Satzung wiederholt.

<sup>5)</sup> Hoffmann a. a. O. S. 68.

<sup>6)</sup> Stobbe a. a. O. S. 113.

wahren; er durfte es dann veräußern. Die Juden berufen sich dabei ausdrücklich auf das, was das „Königsgesetz“ vorschreibe, sie meinen damit das deutsche Recht<sup>1)</sup>. Und in Köln<sup>2)</sup>, Dortmund<sup>3)</sup>, Wismar<sup>4)</sup> sowie auch in anderen Städten dauerte die Leihfrist in der Tat nur ein Jahr. Auch die österreichisch-ungarischen Judenprivilegien des Herzogs Friedrich 11. vom 1. Juli 1244 nehmen diese Endfrist an<sup>5)</sup>. In Lübeck betrug die Verfallzeit zwei Jahre<sup>6)</sup>, Zürich dagegen gewährte nur sehr kurze Fristen<sup>7)</sup>.

Die Frankfurter Gerichtsbücher unterscheiden anscheinend zwei verschiedene Fälle: solche, in denen der Schuldner mit dem Geldgeber eine bestimmte Frist für die Auslösung vereinbart, (so der Weber Ulin, der mit Seligmann von Gelnhausen eine Leihzeit von einem ganzen Jahre festsetzt<sup>8)</sup>) oder solche viel häufigeren Fälle, wo kein Termin für die Pfandauslösung vorher bestimmt wird. Wo die Gerichtsbücher überhaupt die Ausleihefrist verzeichnen, da staunen wir über deren Länge. Greifen wir z. B. die Aufzeichnungen des Gerichtsbuches 1381 heraus. Da stehen die Pfänder fünf Jahre<sup>9)</sup>, drei Jahre<sup>10)</sup>, zwei Jahre<sup>11)</sup>, vier Jahre<sup>12)</sup>, anderthalb Jahre<sup>13)</sup>, zwei Jahre oder mehr<sup>14)</sup>, ins fünfte Jahr<sup>15)</sup> und gar ins neunte Jahr<sup>16)</sup>. Ebenso lange Leihzeiten finden wir in den Gerichtsbüchern anderer Jahre.

Wir haben dabei anzunehmen, dass die auf das Pfand geliehene Summe ursprünglich nicht bedeutend gewesen war, dass sie aber nach

---

<sup>1)</sup> S. den Rechtsfall bei Hoffmann a. a. O. S. 226 Nr. 212.

<sup>2)</sup> Ennen, Gesch. d. Stadt Köln III, S. 313.

<sup>3)</sup> Gierse, Die Gesch. der Juden in Westfalen usw. S. 43; Fahne, Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, S. 27.

<sup>4)</sup> Donath, Gesch. der Juden in Westfalen, S. 13.

<sup>5)</sup> Scherer, a. a. O. Artikel 27 des Fridericianum, S. 48.

<sup>6)</sup> Hoffmann, a. a. O. S. 48.

<sup>7)</sup> a. a. O. S. 69.

<sup>8)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 872.

<sup>9)</sup> a. a. O. S. 657.

<sup>10)</sup> a. a. O. S. 658.

<sup>11)</sup> a. a. O. S. 660.

<sup>12)</sup> a. a. O. S. 661 und 666.

<sup>13)</sup> S. 666.

<sup>14)</sup> S. 667.

<sup>15)</sup> S. 669.

<sup>16)</sup> S. 670.

Jahren mit den aufgelaufenen Zinsen dem Wert des Pfandes gleich kam oder ihn auch überstieg. Trat dies ein, oder brauchte der Jude selbst sein Geld, so hatte er keineswegs das Recht, das Pfand zu verkaufen, wenn er nicht zuvor gewisse Formalitäten erfüllt hatte; er sollte vielmehr mit dem Pfände so umgehen, „als es des gerichtes recht und gewonheit ist“<sup>1)</sup>).

Demnach hatte er zunächst den Schuldner vor das Schöffengericht zu laden und die Einlösung des Pfandes zu verlangen, sogar Schadenersatz geltend zu machen, wenn dies nicht geschehe<sup>2)</sup>. Nach Untersuchung des Falles setzte dann das Schöffengericht dem Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten einen kurzen Termin, meistens eine Woche<sup>3)</sup>, und dieser hatte sich durch Handgelöbniß dazu zu verpflichten<sup>4)</sup>. Brach er dies, so erhielt der Pfandinhaber (einerlei ob er Christ oder Jude) das Recht, die Pfänder vor dem Gericht aufzubieten<sup>5)</sup>; dies musste während der Schöffensitzung unter dem Vorsitz des Schultheißen vom Gerichtsschreiber ins Gerichtsbuch eingetragen werden. Dann hatte der Pfandinhaber das „gezuggelt“ (Geld für die Vollziehung des Urteils) dem Gerichte zu bezahlen und dem Schuldner noch 14 Tage Frist zur Auslieferung des Pfandes zu lassen (die phande zu entschudin)<sup>6)</sup>. Diese Formalitäten fielen weg, wenn der Schuldner die Erklärung vor dem Schöffengericht abgab, dass er dem Juden die Pfänder willig zur Verfügung stelle<sup>7)</sup> und dies ins Gerichtsbuch eintragen ließ. Als „missetat“ dagegen galt, ein Pfand ohne Erlaubnis des Gerichts zu verkaufen, und es ward demgemäß geahndet<sup>8)</sup>.

Härter ging das Schöffengericht gegen den Inhaber eines Pfandes

<sup>1)</sup> Grb. 1393 (a. a. O. S. 787); Grb. 1398 (a. a. O. S. 847 usw.)

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 536.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 356: Gebot, die Pfänder „redimere in una septimana“ a. a. O. S. 370, 371 usw.

<sup>4)</sup> So im Grb. 1400 (a. a. O. S. 884): „Gilbrecht zu Vierneburg hat geret und bek , daz er sin phande von Serechin von Lutern judynne in den nesten acht dagen losen wolle“; ebenso der vorhergehende Posten.

<sup>5)</sup> Der lateinische Ausdruck dafür ist „pignora exhibere.“

<sup>6)</sup> Baculus iudicii bei Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt a. Main und das fränkische Recht usw. S. 236.

<sup>7)</sup> Der gerichtliche Ausdruck dafür ist „er hat im die phande erleubet“. (Kracauer, Urkundenb. S. 767.)

<sup>8)</sup> Allerdings nur mit der geringsten Buße, nämlich mit 20 sol. (Thomas a. a. O. S. 231 ff; Kracauer a. a. O. S. 816).

vor — er mochte Christ oder Jude sein — der dieses dem Schuldner widerrechtlich vorenthielt. Ein solches Verhalten<sup>1)</sup> ward als „excessus maior“ angesehen und gebüßt; dann musste der Richter (Polizeibeamter) dem Schuldner zu seinem Rechte verhelfen<sup>2)</sup>; dieser stellte wohl auch Schadenersatzansprüche<sup>3)</sup>. Entstand zwischen dem Christen und dem jüdischen Pfandinhaber Streit über die Höhe des Betrages, für den das Pfand versetzt worden war, so ward nach altdeutschem Recht jener zum Eide zugelassen („er war dem Eide näher“); erst wenn er ihn nicht leisten wollte oder konnte, schwor der Jude<sup>4)</sup>. Überstieg der Erlös des verkauften Pfandes die Schuldsumme, d. h. Kapital nebst aufgelaufenen Zinsen, deren Höhe der Jude eidlich erhärten musste, so hatte er' dem Pfandeigentümer den Mehrwert herauszugeben<sup>5)</sup>; im umgekehrten Fall haftete dieser ihm für den Rest. Pfänder von geringem Wert wurden summarisch behandelt; so bot ein Pfandinhaber alle Pfandobjekte unter 9 sol. auf einmal auf<sup>6)</sup>.

Der Rat nahm übrigens Rücksicht auf die Fest- und Feiertage der Juden; an solchen Tagen setzte er keine Termine für sie an. Wie verhielt es sich aber, wenn ein Christ an Sabbaten oder sonstigen Festtagen sein Pfand zurückhaben wollte, um nicht unnötigen Zins zu zahlen? Die Entscheidung hierüber hat man in Frankfurt anscheinend den Juden überlassen. Es war ein Frankfurter Rabbiner, Alexander Süsslein, der, sich auf Or Sarua berufend, gestattete, dass sich der Christ das Pfand am Sabbat von dem Juden hole; nur durfte dieser nicht gleich mit ihm abrechnen; ja, der Jude sollte sogar die Schlüssel zu seinen Vorratsräumen am Sabbat dem Christen geben, wenn dieser als Pfand Getreide und sonstige Frucht dorthin bringen wollte<sup>7)</sup>.

Lehrreich ist vielleicht folgende kleine Tabelle über Pfandgeschäfte, wie ich sie für drei sich in 10jährigem Abstand folgenden Jahren aus den Gerichtsbüchern zusammengestellt habe. Freilich umfasst sie kaum den ganzen Geschäftsumfang der Frankfurter Juden, den wir uns nach

---

<sup>1)</sup> Der Ausdruck dafür ist „pignora defendere“, „die phande werin“.

<sup>2)</sup> Grb. 1397, (Kracauer, Urkundenb. S. 840).

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 541, 60b.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 858.

<sup>5)</sup> a. a. O. S. 832.

<sup>6)</sup> Grb. 1394 (a. a. O. S. 809.)

<sup>7)</sup> Hoffmann, a. a. O. S. 225 Nr. 208, doch s. auch S. 175 Nr. 82.

dem, was wir aus der Geschichte des Wenzelschen Schuldenerlasses gelernt haben, viel größer vorstellen müssen. Wir werden annehmen dürfen, dass viele Pfandgeschäfte heimlich, mit Umgehung des Schöffengerichtes, abgeschlossen wurden.

	1372	1382	1392
bis 1 Gld. (incl.)	11 Pfder.	1 Pfd.	1 Pfd.
bis 5 Gld.	29 „	10 Pfder.	10 Pfder.
bis 10 Gld.	11 „	2 „	7 „
bis 20 Gld.	10 „	3 „	6 „
bis 50 Gld.	4 „	1 „	7 „
bis 100 Gld.	—	—	—
über 100 Gld.	1 „	—	1 „
Summa	66 Pfder.	17 Pfder.	32 Pfder.

Auffallend ist der Rückgang der Pfänderanzahl im Jahre 1382, wofür wir keinen Grund wissen. Dass 1392 diese nicht ganz die Hälfte der des Jahres 1372 erreicht hat, war wohl noch eine Nachwirkung des Wenzelschen Schuldenerlasses.

Naturgemäß überwiegen die Pfänder bis 10 Gulden. Im Jahre 1372 sind es deren 51 oder etwas über 77%, im Jahre 1382 13 oder etwas über 16%, im Jahre 1392 18 oder etwas über 56%; dagegen beträgt die Anzahl der Pfänder bis 5 Gulden nur 15 oder 47%, 1372 ca. 60%, 1382 ca. 64,6%.

Außer den beweglichen Pfändern, von denen bis jetzt die Rede war, gab es auch, besonders wenn es sich um größere Darlehen handelte, unbewegliche, Immobilien. Sei es, dass sich der Gläubiger vom Schuldner eine „Gülte“ (Hypothek) auf ein Grundstück überweisen ließ, gleichgültig, ob der Zins in barem Geld oder in Naturalien, wie etwa in Korn, gezahlt wurde, wofür wir in den Insatzbüchern manches Beispiel haben, sei es, dass die Grundstücke selbst, „eigen und erbe“, verpfändet wurden. So hatte ja auch die jüdische Gemeinde, wie wir weiter oben gesehen haben, als sie in großer Not war, im Jahre 1316 ihre Synagoge mit dem Synagogenhof, ihren Friedhof und die dazu gehörenden Gebäude dem Frankfurter Bürger Wigand von Kolnhusen und seiner Frau Kuntzelin verpfändet. Ebenso hatten Moses von Seligenstadt und Süßkind von Köln 1337 ihr Haus „zum Alten Schwert“ z. T. dem Würz-

burger Kanonikus Emicho, z. T. dem Kölner Heinrich von Bachem für 100 lb versetzt<sup>1)</sup>).

Die Verpfändungen wurden seit 1328<sup>2)</sup> vor den beiden Bürgermeistern und vor Schöffen und Rat in ein besonderes, uns noch erhaltenes Buch, das Insatzbuch, auch „der stede buch“ genannt, eingetragen. Dadurch gewann der Gläubiger die Befugnis, den säumigen Schuldner ohne gerichtliche Klage zu pfänden. Bei der sonstigen Umständlichkeit des damaligen Gerichtsverfahrens war damit ein bedeutender Vorteil gewonnen<sup>3)</sup>. Ob ein Eintragungszwang für das XIV. Jahrhundert bestanden hat, ist zweifelhaft. Die erste Erwähnung eines Juden in den Insatzbüchern stammt aus dem Jahre 1329<sup>4)</sup>.

Auch die unbeweglichen Pfänder waren mannigfachster Art. Das Pfand konnte ein Grundstück in oder außerhalb der Stadt sein, ein Haus ganz oder geteilt, die Besserung<sup>6)</sup> eines oder mehrerer Häuser; Otto Deckelecher z. B. verpfändet sogar die Besserung und das Recht auf vier Häuser<sup>7)</sup>, die Besserung einer Badestube, zweier Gaden (Kramläden), dazu noch die Besserung eines Hauses. Die Heiligeist und sein Bruder Henne verpfänden dem Juden Rudolf die Besserung und alle von der Mutter ererbten Ansprüche an das alte und das junge Heiligeistpital in der Schnurgasse.

Schr häufig ist das Pfandobjekt bestelltes Gelände, auch ein Zeichen dafür, dass die ländlichen Betriebe noch im XIV. Jahrhundert in Frankfurt eine Hauptquelle des Erwerbes waren. Wir finden darunter Ackerland, Gemüse- und Kirschgärten, besonders aber viele Morgen Weinlandes. Auch daraus lässt sich entnehmen, dass in Frankfurt der Weinhandel von großer Bedeutung war<sup>8)</sup>.

Kam der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nach, so war

---

<sup>1)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 18 Nr. 62, 63.

<sup>2)</sup> Wenigstens beginnen die Insatzbücher mit diesem Jahr.

<sup>3)</sup> Böhmer-Lau, Urkundenb. II, S. 54.

<sup>4)</sup> In Form einer unvollständigen Notiz: „Gotschalco judeo pro 2 lb h.“ Insatzb. a. a. (Kracauer, Urkundenb. S. 14 Nr. 46.)

<sup>5)</sup> a. a. O. S. 17 Nr. 59.

<sup>6)</sup> Der Mehrwert (melioratio) des Grundstückes über der darauf liegenden Schuldsomme.

<sup>7)</sup> Insatzb. II, fol 19b.

<sup>8)</sup> S. hierüber auch die Bemerkung bei Böhmer-Lau, Urkundenb. II, S. 541.

der Prozessgang folgender: Der Schuldner ward dreimal vor Gericht geladen: erschien er nicht, so ward dies Ausbleiben im Gerichtsbuch vermerkt und er in *contumaciam* verurteilt. Der Gläubiger erhielt darüber einen Protokollauszug (*eynen zedel*), in dem ihm sein Anrecht auf die Liegenschaft ries Schuldners bescheinigt wurde, und der Schultheiß gab ihm dann einen Gerichtsdienere (Richter), der von Gerichtswegen *an solchem Eigen und Erbe richten sollte.*“ Den Vollzug dieser Handlung hatte dieser eidlich zu erhärten. Alsdann wurden, im 14. Jahrhundert ein „Fürsprech“ (Advokat), im 15. dagegen zwei „geschworene Unterkäufer“ vom Schultheißen beauftragt, die Liegenschaft zur Begleichung des Schuldbetrags und der Gerichtskosten vierzehn Tage lang öffentlich feil zu bieten<sup>1)</sup>. Fand sich kein Käufer, was der Fürsprech bzw. die Unterkäufer eidlich beglaubigen mussten, so fiel das Grundstück dem Gläubiger zu; doch hatte dieser es dem Schuldner und seinen Erben, — wenn sie in der Stadt waren, — durch den Richter ansagen zu lassen, um ihnen noch die Möglichkeit zu geben, längstens binnen eines Monats das Pfand einzulösen. Wohnte der Schuldner außerhalb Frankfurts — war er also Ausmärker — so hatte ihn der Gerichtsbote durch einen „Verkundsbrief“ der das Siegel des Schultheißen trug, zur mündlichen Verhandlung einzuladen. Dafür erhielt der Bote ein Meilengeld von je 18 Heller. Ward die Annahme des Briefes vom Schuldner verweigert, so hatte ihn der Bote ihm vor die Füße zu legen; ließ ihn der Schuldner nicht in das Haus, so sollte er den Brief an die Tür von dessen Behausung heften und sich hierauf weggeben. War der Aufenthalt des Schuldners nicht zu ermitteln, so hatte der Gerichtsbote den Verkundsbrief in die Herberge zu tragen, wo dieser zuletzt gesehen worden war und ihn dort zurückzulassen. Noch zweimal im Abstand von je sechs Wochen und einem Tage hatte er sich mit dem Verkundsbriefe nach dem Wohnort des Schuldners zu begeben. Erschien der Schuldner auch am dritten Termine nicht, waren somit drei mal sechs Wochen und drei Tage verstrichen, und hatte der Bote beschworen, seinen Auftrag jedes Mal erfüllt zu haben, so wurde nunmehr der „Kummer“ (der Arrest) rechtsgültig; das Eigentum des

---

<sup>1)</sup> Für das Folgende s. Senckenberg, *Selecta juris et historiae* I, S. 29 und Thomas, *Der Oberhof* usw. S. 269 ff. Besonders anschaulich ist ein Fall dargestellt im Grb. XXVII, fol. 4 a.

Verklagten ward dem Gläubiger zugesprochen. Der Verkauf erfolgte dann durch den Fürsprech, resp. die Unterkäufer.

Wenn somit auch der Schultheiß den Gläubiger auf seinen Antrag hin in das fragliche Besitztum als Eigentümer eingesetzt hatte<sup>1)</sup>, so wurde dieser doch erst nach Ablauf der angegebenen Frist rechtlicher Besitzer und erhielt darüber auf Verlangen den gerichtlichen Bestätigungsbrief.

Diese Bestimmungen galten für christliche und jüdische Gläubiger ohne Unterschied. So begehrt Seligmann eine „Anleide also vorgeschriben stet“<sup>2)</sup>, ebenso Süßkind von Rothenburg eine gegen den alten Furio<sup>3)</sup>. Und der Schultheiß setzte Peter zum Kaufhaus und Johannes Geilnhusen — also Christen — zugleich mit dem Juden Wolff in das Haus des gemeinsamen Schuldners Henne Heidensheimer als gemeinsame Besitzer ein<sup>4)</sup>. Nur bestimmte der Baculus iudicii, dass Ausmärker (Fremde), geistliche Personen oder Juden solche erworbenen Güter binnen Jahresfrist weiter veräußern sollten<sup>5)</sup>. Und die älteste Stättigkeit von 1424 ging darin noch weiter: nach ihr mussten die Juden „Eigen und Erbe, ewige Gülten und Pfandschaften, die sie jetzt haben oder durch das Gericht erwerben“, unverzüglich<sup>6)</sup> an weltliche Personen verkaufen und zwar in Frankfurt nur an solche, die daselbst Bürger oder „inpflichtig“ sind und dem Reiche und dem Rate der Stadt „zu Dienste sitzen“ (d. h. Abgaben entrichten). Inzwischen sollten sie aber von den Grundstücken „bede, dienste und sture,“ wie andere geben<sup>7)</sup>. Darin stimmte das Frankfurter Recht mit den meisten anderen deutschen Gesetzbüchern überein, nur die österreichischen waren den Juden günstiger<sup>8)</sup>. Die

---

<sup>1)</sup> Der gerichtliche Ausdruck für die Einsetzung ist „immissio“, „anleide“. Der Schultheiß nahm dabei einen Halm in den Mund (Thomas a. a. O. S. 249 und Anm.)

<sup>2)</sup> Grb. 1398 (Kracaer Urkundenb. S. 860).

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 872.

<sup>4)</sup> Grb. 1395 (a. a. O. S. 814).

<sup>5)</sup> Thomas a. a. O. S. 249, § 73.

<sup>6)</sup> „unverczogenlich, so sie erst mochten“ . . . s. Mitteilungen des Vereins für Gesch. usw. II, S. 202.

<sup>7)</sup> Am Schluss dieser Verordnung heißt es: Wollten sie die Güter zu hoch verkaufen, „so sulde daz an dem rate stan odir wem iz der rat befelhe“. Und wie dieser darüber erkenne „daz sulde also sinen Gang hauen“. S. auch Nübling Die Judengemeinden des Mittelalters usw.

<sup>8)</sup> Stobbe, Die Juden in Deutschland usw. S. 118, Scherer, Beiträge

Privilegien des Herzogs Albrecht III. von Steiermark im Jahre 1393 und seines Nachfolgers Wilhelm vom Jahre 1396 bestimmten: Falls die Juden die durch Verpfändung in ihren Besitz gekommenen Güter binnen Jahresfrist nicht verkauften, so hätten sie „davon mit den Bürgern zu leiden und zu steuern.“ Hier war ihnen also, gegen Übernahme der kommunalen Abgaben und Lasten der Hausbesitzer, der Erwerb von Grundstücken gestattet<sup>1)</sup>.

---

Außer den Pfandschulden kennen wir noch die Briefschulden. Das Frankfurter Stadtarchiv besitzt eine große Anzahl von Schuldurkunden, die sich Juden von ihren christlichen Schuldnern hatten ausstellen lassen. Sie wäre noch viel größer, wenn die städtischen Archivare des 17. Jahrhunderts sie mehr gewürdigt und besser bewahrt hätten<sup>2)</sup>.

Die uns noch erhaltenen Urkunden in Verbindung mit den Aufzeichnungen der Gerichtsbücher gestatten uns jedoch immerhin einen Einblick in das Frankfurter Briefschuldwesen des XIV. Jahrhunderts.

Bei den Briefschulden handelt es sich in der Regel um größere Beträge; die Leihenden sind kreditfähiger, es sind hohe Herren, Ritter, wohlhabende Bürger und Dorfbewohner, bisweilen ganze Stadt- und Dorfgemeinden, die von den Frankfurter Juden Gelder entleihen. Dabei darf man wohl unter diesen Groß- und Kleinkapitalisten unterscheiden, die zum Teil einen festen Kundenkreis besitzen. So wendet sich das Dorf Bergen in den 80er und 90er Jahren des XIV. Jahrhunderts fast

---

zur Gesch. d. Judenrechts usw. S. 171. Die Konsequenz führte später in Frankfurt dazu, dass man den Juden überhaupt verbot, auf Liegenschaften zu leihen. Auf dem ersten Blatt des Insatzbuches Band VII findet sich am 5. Juni 1566 folgende Notiz: „Der schreiberey bevelch thun, daz hinfurtere kein solcher insatzunge ingeschrieben wurde; do auch ein insatz darüber ingeschriben wurde, sol der kein crafft geben.“

<sup>1)</sup> Stobbe a. a. O. S. 128.

<sup>2)</sup> Kriegk berichtet hierüber: „In dem Kasten, in dem sich die Schuldverschreibungen der Juden von 1342—1348 befanden, lag ein Zettel mit der Aufschrift: „Diese Briefe sind vorhin in einem Lädlein gelegen . . . aber als nichts mehr nutz herausgetan und in die jüdische Lade gelegt worden anno 1623. Können hernächst gut abgeschafft werden.“ Auf der Rückseite stand: „Schuldverschreibungen unterschiedlicher Personen, von Grafen, Herren, vom Adel und anderer wegen ihrer von Juden entlehnter Gelder anno 1342—1349. Sind aber nichts mehr nütz.“ Erst Kriegk hat auf ihre Bedeutung hingewiesen.

ausschließlich an den Judenarzt Jakob<sup>1)</sup>, die Hochstädter an Seligmann von Linnich<sup>2)</sup> u. s. f. Eine besondere Stellung unter den Geldentleihenden nimmt die Stadt Frankfurt ein, worauf wir noch zurückkommen werden. Auch der geistliche Stand ist unter den Schuldnern, von den höchsten Kirchenfürsten an, wie dem Kurfürsten von Mainz<sup>3)</sup>, einzelnen Kanonici<sup>4)</sup> und Dechanten<sup>5)</sup> bis auf die Kapläne<sup>6)</sup> und Konventsjungfrauen<sup>7)</sup>. Einige dieser hohen geistlichen Würdenträger sowie zahlreiche Ritter und Edelknechte haben wir ja bereits im vorigen Kapitel als Schuldner der Frankfurter Juden kennen gelernt.

Die Form, in der die Schuldurkunden ausgestellt sind, spricht deutlich genug von der Unsicherheit der Rechtsverhältnisse, in der damals die Juden lebten; sie zeigt das ganze Arsenal von Listen und Ausflüchten, Vorwänden und Praktiken aller Art, die die Schuldner anwandten, um sich ihrer Verpflichtungen gegen die Gläubiger zu entziehen; u. a. gebrauchen sie oft die Ausflucht, ein oder mehrere Siegel an der Urkunde seien verletzt, gequetscht oder verrückt, oder die Buchstaben und die Worte seien „misseschrift“<sup>8)</sup>. Manche Schuldner wollen den Schuldbrief als unverbindlich erklären, weil er „nass, fleckig, madig, voller Löcher oder gebrochen“ sei.

Zu dieser Obstruktion der einzelnen Schuldner kamen noch als viel einschneidendere Schädigungen die sich öfters wiederholenden Moratorien und Zinsnachlässe, teilweise oder gänzliche Kapitalnachlässe, wie sie von geistlichen oder weltlichen Machthabern nach Willkür und unter allen möglichen Ausflüchten verfügt wurden<sup>9)</sup>.

All diese üblen Erfahrungen schwebten den Juden beim Auf-

<sup>1)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 132 Nr. 335, S. 136 Nr. 342, S. 142 Nr. 359

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 126 Nr. 318 Nr. 127 Nr. 321, S. 132 Nr. 336.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 115 Nr. 290, S. 133 Nr. 340.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 173 Nr. 139.

<sup>5)</sup> a. a. O. S. 23 Nr. 80.

<sup>6)</sup> a. a. O. S. 29 Nr. 89.

<sup>7)</sup> a. a. O. S. 170 Nr. 111

<sup>8)</sup> a. a. O. S. Mainz-Aschaffenh. Ingrossaturbuch, fol. XI, S. 270-272. (a. a. O. S. 133 ff. Nr. 340

<sup>9)</sup> Ein Verzeichnis solcher Eingriffe gibt chronologisch für die einzelnen Länder Süßmann. (Die Judenschuldenentilgungen unter König Wenzel S. 41 und 42.)

setzen der Schuldurkunden vor; sie boten ihren ganzen Scharfsinn auf, um sich vor allen Ausflüchten und Listen der Schuldner zu sichern. Sie lassen diese geloben „als ob wir die hende uff die heiligen hetten gelacht und eynen gestabeten eyt zu den heilgin gesworn,“ ihr Versprechen zu halten. Frauen geloben dasselbe „uff ire frawelich ere.“ Sie bedürfen übrigens beim Eingehen solcher Geschäfte sowie beim Versetzen von Pfändern der ausdrücklichen Genehmigung ihrer Ehemänner, — sonst war der Vertrag ungültig.

Die Schuldner verheißen stets in den Urkunden, den Juden freundlich und gütlich zu bezahlen, ohne allerlei Schaden, Arglist und Kränkung, die man erdenken kann, sich nicht gegen ihn eines geistlichen oder weltlichen Gerichtes zu bedienen, noch sich auf irgend eine Freiheit oder auf ein Privileg, sei es vom Papst oder von einem Bischof, vom Kaiser, von einem Fürsten oder von wem immer zu berufen; auch versprechen sie, die Schuldurkunde an keinen andern abzutreten<sup>1)</sup>.

Die Darlehen bestanden gewöhnlich in barem Gelde, häufig mit genauer Angabe der Währung<sup>2)</sup>; ihre Höhe ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung, der die in meinem Urkundenbuch abgedruckten Schuldurkunden von 1342 bis 1390 zu Grunde liegen.

	Anzahl	Gesamtwert
Schuldbriefe bis 5 lb	7	19 lb 11 sol.
10 „	13	108 „ 12 „
25 „	26	444 „ 1 „
50 „	21	ca. 779 „ „
100 „	14	897 „ 10 „
250 „	11	1864 „
500 „	1	336 „
1000 „	3	2600 „
Summa	96	7048 „ 12 „

<sup>1)</sup> Derartige, besonders häufig vorkommende Praktiken der Schuldner sind zusammengestellt in einer Urkunde, die die Stadt Frankfurt Gumpelin von Würzburg und anderen 1368 ausstellt, wo die Schuldner und ebenso die Bürgen an Eidesstatt geloben „kein ding zu suchen, die uns fromelichen mochten sin odir den vorgen. jüden schedelichen an dem vorgen. heübitgelde odir gesüche .... noch mit keisers gebode, noch mit des babestes gebode odir gesetze, noch mit laden, noch mit banen noch myt keinen dingen, daz mentschen hertze erdencken mag, daz uns fromelichen mochte sin odir den vorgen. iüden schedelichen wir odir nieman von unsern wegen.“ (Kracauer. Urkundenb. S. 86/87 Nr. 206.)

<sup>2)</sup> so „17 lb haller houbit geldiz guder, gengir und gebir werunge“

Demnach bewegt sich die Mehrzahl der Schuldposten (91 von 96) zwischen 25—100 lb.

In nicht seltenen Fällen bestand das Darlehen auch in Naturalien, besonders in Getreide oder Mehl. So versetzt Hennechin Walter dem Juden Mennechin all seine Habe für 30 Achtel „halb Korn und halb Weizen“, und dieser bedingt sich die Rückzahlung ebenfalls in diesen Getreidearten aus<sup>1)</sup>; Seligmann fordert von seinem Schuldner 48 Achtel Korn<sup>2)</sup>; und an noch vielen anderen Stellen der Gerichtsbücher finden sich als Schuldposten so und soviel „octava (Achtel) siliginis“ oder „avene“ oder so und so viel Malter Weizen, so und so viel „summer (Getreidemaß) farris“<sup>3)</sup>. Als weitere Schuldposten finden wir in dem damaligen zechlustigen Frankfurt Weinlieferungen,<sup>4)</sup> die Qualität wird dabei öfters angegeben, ebenso der Preis pro Fuder<sup>5)</sup>. Auch Wagenladungen mit Holz, Kohlen, Haferstroh, Säcken voll Spreu, ebenso Ölmengen kommen in den Gerichtsbüchern vor, hin und wieder in Verbindung mit Geldforderungen<sup>6)</sup>.

---

Bei der so unsicheren Rechtslage war es selbstverständlich, dass die Juden vom Schuldner Stellung von Bürgen verlangten. Deren Zahl richtete sich teils nach ihrer und des Schuldners Kreditfähigkeit, teils nach der Höhe des Darlehens. So brauchte der Edelknecht Johann von Huser nur einen Bürgen bei einer Schuld von 4 lb zu stellen, dagegen Fritze für 6 lb 3 Bürgen, der Edelknecht Rumpenheimer stellte bei einem Dar-

---

oder „1000 gülden gudir swerir, kleiner gülden, als zu Mentzen genge und gebe ist“, oder „60 cleyne gulden, gut von gulde, swere von gewichte guder Franckinfulder werunge“ u. ähnl.

<sup>1)</sup> Insatzb. II, fol. 13a vom 9.XI. 1345 (Kracauer, Urkundenb. S. 31 Nr. 92.)

<sup>2)</sup> Grb. 1390 (a. a. O. S. 771.)

<sup>3)</sup> Kracauer, Aus der inneren Gesch. der Juden Frankfurts, Osterprogr. d. Philanthropins 1914, S. 31.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 32.

<sup>5)</sup> So heißt es in Kracauer, Urkundenb. S. 113 Nr. 286: „4 ohm gudes, lutern wynes Frankfurter maszes, unsers bestin gewessis.“ Dabei wird bestimmt, dass der Wein auf Kosten des Schuldners und in seinen Fässern am Zahlungstage vor das Haus des Gläubigers zu bringen ist.

<sup>6)</sup> Freilich können wir nicht immer unterscheiden, ob die Juden nicht in manchen Fällen Geld verliehen und sich die Rückzahlung in Naturalien ausbedungen haben. Einmal hören wir, dass Jeckil Herdan ein Darlehen von 20 Gulden mit 40 Wagen Holz begleicht.

lehen von 20 Mark 4 Bürgen, der Graf von Nassau gar 6, darunter die angesehensten Frankfurter Bürger, als er sich 600 lb Heller entlieh. Dieselbe Anzahl bringt Philipp, Graf von Solms bei einem Darlehen von 200 lb bei<sup>1)</sup>, und Junge von Breitenbach stellt 8 Bürgen bei einer Schuld von 116 Gulden<sup>2)</sup>.

Im Allgemeinen müssen sich auch Städte, wenn sie sich zu Anleihen bei auswärtigen Geldgebern entschließen so gut wie Privatpersonen zur Bürgenstellung bequemen; so Frankfurt, als es im Jahre 1368 von Mainzer Juden die beträchtliche Summe von 2000 Gulden entlieh. Zwölf der vornehmsten Patrizier musste die Stadt damals als Bürgen stellen, darunter den Schultheißen Siegfried zum Paradies, zwei Glauburg, zwei Holzhausen, Wiker Frosch, Johann Hochhausen und andere, ihre eignen Juden schossen ihr freilich Gelder ohne Sicherstellung vor, nur im Jahre 1369 hatte sie für ein Darlehen von 150 lb 6 Bürgen zu stellen<sup>3)</sup>!

Wie die Responsenliteratur zeigt, fasst das jüdische Recht die Stellung des Bürgen zum Gläubiger anders auf als das deutsche. Jenes verpflichtete den Gläubiger, bei Nichtzahlung sich zuerst an den Schuldner zu halten, dann erst an den Bürgen. Nach deutschem Recht aber kann der Gläubiger, wenn der Schuldner etwa versagt, sofort die Bürgen heranziehen. Wenn diese sich ihrer Verpflichtung entziehen, die Bürgschaft also „brechen“<sup>4)</sup>, werden sie selbst Schuldner (sachwalder) des Gläubigers; dieser darf sie sofort ohne alle Formalitäten durch einen Richter oder Amtmann pfänden lassen, „glicherwiz, als wers erclagit vor schultheisin und vor scheffen zu Frankenford an gericht.“ Nur in dem Fall, dass von den Bürgen nichts zu erlangen ist, hält sich der Gläubiger wieder an den ursprünglichen Schuldner (heubtman)<sup>5)</sup>.

Ein auch nur flüchtiger Blick in die Gerichtsbücher lehrt uns, wie überraschend groß die Zahl derjenigen ist, die durch Übernahme von Bürgschaften Schuldner der Juden geworden sind, wie oft die Wendung wiederkehrt: „verschuldet ex parte fidejussionis“.

---

<sup>1)</sup> Kracauer Urkundenb. S. 27 Nr. 43.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 30 Nr. 90.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 89 Nr. 211.

<sup>4)</sup> Daher der Ausdruck „ein gebrochen, verbrochen bürge“, „fideiussor fractus.“

<sup>5)</sup> a. a. O. S. 840

## Stellung von Bürgen.

Der Schuldner hat auch dem Gläubiger Gewähr für die Zahlungsfähigkeit der Bürgen zu leisten. Ist sie inzwischen gesunken, so kann er Ersatz dafür beanspruchen<sup>1)</sup>. Bei Streitigkeiten über die Bonität der Bürgen wird die richterliche Entscheidung angerufen<sup>2)</sup>. Die Bürgschaft kann auch angefochten werden, wenn sie ohne Wissen des Ehemannes bzw. der Frau erfolgt. Natürlich suchen sich die Bürgen durch Rückgriff auf den Schuldner vor Verlusten zu sichern. Sie lassen sich deshalb in den Schuldurkunden vom Schuldner das Versprechen geben, sie „vom houbitgeld und von schaden zu losen“ oder, wie es auch heißt, sie „uz den juden zu entheben“<sup>3)</sup>. Aber die Bürgen begnügen sich häufig mit dem urkundlichen Versprechen nicht, sie verlangen noch dazu materielle Sicherung. So müssen die Schuldner ihnen ihren Hof, dazu noch ihr Gesamteigentum als Pfand setzen, „daz sy die bürgen von heubitgeld und von schadin sullen inkroding“<sup>4)</sup>. Oder der Schuldner cediert seinen Bürgen die Besserung an seinem Hause, dazu 2 Fuder Wein, ferner all seinen Hausrat an Betten, Kannen, Töpfen, Werkzeugen, Gewändern und der Frucht, „die er im Hause habe“<sup>5)</sup>. Ein anderer Bürge ist bescheidener, er lässt sich die Güter des Schuldners zwar als Pfand geben, gibt sie ihm aber gegen einen Rekognitionszins in Gestalt eines Kapauns zurück.<sup>6)</sup>

Bei ungewöhnlich hohen Darlehen verlangte der Gläubiger auch dementsprechende Sicherheiten; die Bürgschaften genügten ihm noch nicht, er beanspruchte außerdem Pfänder. So hatte der Frankfurter Bürger Gießübel, als er von den Brüdern Meier und Levi 213 lb entlieh, trotz Bürgenstellung noch einen goldnen, mit Edelsteinen besetzten

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 439.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 397 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Andere Ausdrücke dafür in den Gerichtsbüchern sind: der Schuldner verspricht, „daz er in lose undir den juden“, „yme sine phande uz den juden lose“ „uz den juden entschudde.“ Die lateinischen Ausdrücke ebendasselbst sind: „debet ipsum (sc. den Bürgen) indempnem servare“, „relevare indempnem a judeis“, „debet ipsum solutum facer inter judeos“, debiti principalis (Kapital) et dampno (Zins), „debet eum quittare, absolvere a judeis“, „redimere sine dampno“, „eximere a judeo“ usw.

<sup>4)</sup> Böhmer-Lau, Urkundenb., II. S. 555.

<sup>5)</sup> a. a. O.

<sup>6)</sup> So im Gerichtsbuch 1340, S. 17.

Becher zu verpfänden,<sup>1)</sup> und Reinhard, Herr zu Westenburg, bei einem Darlehen von 160 lb ein wertvolles Pferd.<sup>2)</sup>

Das mittelalterliche Schuldrecht ist sehr misstrauisch in Bezug auf die Bereitwilligkeit des Schuldners, seinen Verpflichtungen freiwillig nachzukommen. Es hat daher dem Gläubiger verschiedene Zwangsmittel an die Hand gegeben, um eher zu seinem Gelde zu gelangen. Eines dieser Mittel war, dass der Gläubiger im Falle der Nichtbezahlung, (wenn beide Parteien Christen waren, das Darlehen also nach den kanonischen Satzungen ohne Zinsen stand), die Schuldsumme bei den Juden aufnehmen durfte; man nannte dies: „Geld auf Schaden bei den Juden aufnehmen“<sup>3)</sup>. Allerdings musste der Schuldner die Erlaubnis dazu erteilen; denn er haftete ja jetzt auch noch für die Zinsen, die der Gläubiger dem Juden für die vorgestreckte Summe zu zahlen hatte. Nahm dieser den Juden ohne Wissen und Willen des Schuldners in Anspruch, so beging er einen „Frevel“, d. h. ein mit einer (geringen) Geldbuße zu sühnendes Vergehen. Der Jude hielt sich stets an den Gläubiger, der seinerseits Deckung für Kapital und Zinsen (Judenschaden) beim Schuldner suchte. Versagte dieser wieder, so verlor der ursprüngliche Gläubiger nicht nur sein Kapital, sondern hatte dem Juden dazu noch die Zinsen zu zahlen<sup>4)</sup>. Man sieht daraus, dass das „gelt zum juden nemen“ nicht ohne Risiko für den Gläubiger war.

Dennoch machten sogar Städte davon in manchen Fällen Gebrauch, so auch Frankfurt. Als Karl IV. und König Wenzel mehrmals Geld von der Stadt leihen wollten, gab sie es zwar nicht selbst, veranlasste aber Katharine, die Tochter Konrads von Fulda, und Bruno zum Braunfels dazu, mit der Ermächtigung, falls die hohen Schuldner nicht zahlen würden, das Geld unter Garantie der Stadt bei den Juden aufzunehmen<sup>5)</sup>. Von anderen Mitteln, die dem Gläubiger gegen den saumseligen Schuldner zustanden, erwähne

---

<sup>1)</sup> Kracauer Urkundenb. S. 37 Nr. 105.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 25, Nr. 82.

<sup>3)</sup> „Pecuniam accipere, recipere apud judeos sub usura debita et consueta.“ In den Gerichtsbüchern stoßen wir fortwährend auf Wendungen wie: „dede er des nyt, (zahlt der Schuldner nicht), so mochte er (sc. der Gläubiger) es under den Juden gewinnen“ und ähnl.

<sup>4)</sup> So heißt es öfters in den Gerichtsbüchern; „N. hat irfolgit uf N., daz he gelt frevelichin uff in zu den juden habe genomen.“

<sup>5)</sup> Kracauer, a. a. O. S. 106 Nr. 270 und 271. Über die Judenschulden s. Stobbe, Die Juden in Deutschland usw. S. 119 und S. 239.

ich die Belegung seiner Habe mit Arrest und darauf folgender Pfändung, ferner die besonders harten Strafbestimmungen, wenn vereinbarte Zahlungstermine versäumt wurden. In diesem Falle sollten die bereits geleisteten Zahlungen nicht berücksichtigt, also die ganze Schuld nochmals entrichtet werden, oder der Schuldner hatte eine besonders hohe Buße zu zahlen. Auf ähnliche harte Bedingungen hatten z. B. die Frankfurter Juden eingehen müssen, als sie im Jahre 1316 ein Darlehen vom Bürger Wigand von Kolnhusen aufnahmen: sie sollten, falls die Zahlungen stockten, für jede Woche Verzögerung 4 Mark Strafe zahlen, außerdem sollten die verpfändeten Liegenschaften, (die Synagoge mit ihrem Hof, der Friedhof nebst seinen Gebäuden) verschlossen bleiben<sup>1</sup>). Und Moses von Seligenstadt musste sich, als er 100 Gulden beim Kölner Heinrich von Bachem entlieh, verpflichten, für jeden Tag der Zahlungssäumnis 1 Gulden zur „pene“ zu zahlen<sup>2</sup>).

Noch ein anderes Druckmittel, von dem in unseren Schuldurkunden außerordentlich oft die Rede ist, konnte der Gläubiger, Christ wie Jude<sup>3</sup>), gegen den Schuldner anwenden: die Verpflichtung der Bürgen zum „Einlager“ oder, wie es auch heißt, zum „Einfahren“ zur „Leistung“ (obstadium). Die Bürgen begaben sich damit in eine Art von persönlicher Haft, die in der Regel so lange währen sollte, bis der Gläubiger befriedigt war; ausnahmsweise wird sie einmal befristet und zwar auf 29 Wochen<sup>4</sup>). Man erwartete von dieser Maßregel, dass der Schuldner auf das Drängen der ihrer Freiheit beraubten Bürgen sich ohne Säumen zur Zahlung bequemen würde.

Das „Bürgenrecht“ ist in unseren Urkunden genau bestimmt. Die Bürgen haben beim Versagen des Schuldners auf erfolgte schriftliche oder durch einen Boten bestellte Mahnung hin, innerhalb einer gegebenen Frist — in der Regel 14 Tage bis zu einem Monat — „zu leisten“.

---

<sup>1</sup>) Kracauer, Urkundenb. S. 13 Nr. 43; ausführlicher bei Böhmer-Lau, Urkundenb., II S. 62 und S. 63.

<sup>2</sup>) Kracauer, Urkundenb. S. 18. Nr. 63.

<sup>3</sup>) Zwar hatte ein Kapitular Karls des Großen und Ludwigs des Frommen den Juden die Forderung des Einlagers verboten, doch ward dieses Gebot später nicht beachtet. (Hoffmann, Der Geldhändler der deutschen Juden usw. 8. 70.)

<sup>4</sup>) Grb. 1335 (Kracauer Urkundenb. S. 331) „Senger cons (ecutus) e (st) 29 septimanas obstadium racione unius equi super idem (!) Dilonem“. usw.

Haften mehrere Bürgen — für ins wischen Verstorbene oder Weggezogene müssen Ersatzmänner gestellt werden, — so ist jeder von ihnen verpflichtet, entweder in eigener Person „einzufahren“ oder einen Knecht mit einem Pferd zur „Leistung“ zu schicken. Bisweilen wird sogar auch die Qualität des Pferdes bestimmt oder wenigstens bemerkt, dass es unter einem gewissen Wert nicht sein dürfe<sup>1)</sup>. In manchen Fällen erklärt sich der Schuldner bereit, gemeinsam mit dem Bürgen zu „leisten“. Die Kosten für das „Einlager“ trug zunächst der Gläubiger<sup>2)</sup>, doch bedang er sich dafür, wie wir es öfters in unseren Urkunden erwähnt finden, beim Schuldner späteren Ersatz aus<sup>3)</sup>. An welchem Ort hatte die „Leistung“ zu erfolgen? In Frankfurt geben die Schuldurkunden als Ort der „Leistung“ entweder das Haus des Gläubigers oder eine von diesem auszuwählende Herberge an, oder der Gläubiger behält sich die Wahl noch vor<sup>4)</sup>. Eine andere Art des „Einlagers“, nämlich dass umgekehrt der Gläubiger sich im Hause des Schuldners auf dessen Kosten einlogiert<sup>5)</sup>, kommt in Frankfurt im 14. Jahrhundert nicht vor.

Überhaupt zeigt es sich, wenn wir andere Gegenden Deutschlands zum Vergleich heranziehen, dass die Leistungsarten durchaus nicht überall die gleichen sind. Zwar in der Reichsstadt Friedberg<sup>6)</sup>, im Mainzer Stift<sup>7)</sup> und sogar weit im Norden, im Mecklenburgischen, weichen sie kaum von denen in Frankfurt ab. In Zürich dagegen ward im Jahre 1372

---

<sup>1)</sup> Wenn das Pferd sich „verleistet“ (zu Grunde geht), muss dafür ein anderes ebenso gutes gestellt werden. Über „Einlager“ (obstagium) s. auch Schröder, Lehrb. Der deutschen Rechtsgesch. S. 749 und Stobbe, Die Juden in Deutschland usw. S. 130.

<sup>2)</sup> Stobbe, a. a. O. S. 248; s. auch Schröder, a. a. O. S. 742.

<sup>3)</sup> Öfters heißt es ausdrücklich, der Bürge habe so lange Einlager zu halten, bis dem Juden Kapital, sämtliche Leistungskosten und Zinsen ersetzt seien; denn gerade durch diese Bestimmungen sollte der Schuldner, dessen Kosten immer mehr anwachsen, zur möglichst raschen Auslösung der Bürgen genötigt werden. Siehe dagegen Stobbe, a. a. O. S. 130.

<sup>4)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 30, Nr. 90, S. 45 Nr. 45 Nr. 123, S. 110 Nr. 280 u. a.

<sup>5)</sup> Hoffman, a. a. O. S. 70.

<sup>6)</sup> Foltz, Urkundenbuch der Stadt Friedberg, I, Nr. 567

<sup>7)</sup> S. die Urkunden im Mainz-Aschaffener Ingrossaturlbuch, IX, fol. 53a, 54b, und X, fol. 210.

nur dort ansässigen Lombarden, nicht aber den Juden, gestattet, die Bürgen zum Einlager anzuhalten<sup>1)</sup>. In Nürnberg durfte kein Jude den christlichen Schuldner bei sich in Personalhaft halten<sup>2)</sup>, ihn allenfalls im Hause eines Christen einfahren lassen, doch musste er — der Jude — dann die Kosten tragen, wodurch der Zweck der Maßregel hinfällig wurde<sup>3)</sup>. In Worms<sup>4)</sup> war die Personalhaft nur auf einen Teil des Tages beschränkt, von der Prime bis zum Abendessen. Strenger sind die Satzungen in Konstanz; die Bürgen haben dort 8 Tage nach erfolgter Mahnung außerhalb ihrer Wohnung und zwar zweimal am Tage in einer offenen Wirtschaft zu leisten; doch ist ihnen Stellvertretung gestattet. Zwei Monate nach dem Fälligkeitstermin haben sie, gleichviel ob sie geleistet haben oder nicht, die Stadt zu verlassen und dürfen nicht eher dorthin zurückkehren, als bis der Gläubiger vollständig befriedigt ist. Wohnt der Judengläubiger auswärts, so erhält er freies Geleit in die Stadt zum Einkassieren der Schuld.

Auch Städte haben sich bei Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten dem Einlager zu unterwerfen. So mussten zwölf Frankfurter Patrizier, die für die Stadt bürgten, den Mainzer Juden geloben, 8 Tage nach Verfallzeit der Schuld in Mainz „einzufahren“, und zwar in der Herberge, die ihnen von den Juden angewiesen war, und solange dort zu verharren, bis die Juden das ihrige erhalten hätten<sup>5)</sup>. In Erfurt räumte der Rat dem Erzbischof Balduin, der ihm ein Darlehen gegeben hatte, das Recht ein, wenn es nicht zur angesetzten Zeit zurückerstattet wäre, zwanzig Bürger aus der Stadt auszuwählen, die in Mühlhausen, Gotha oder sonst wo im Mainzer Stift einreiten sollten<sup>6)</sup>.

Eng verwandt mit der Bürgschaft und oft mit ihr zusammenfallend ist die Geiselschaft, die im 14. Jahrhundert eine sehr milde Form angenommen hatte<sup>7)</sup>. Die in der Vergeiselung liegende bedingte Knechtschaft hatte sich in eine vermögensrechtliche Haftung umgeändert. Der Unterschied zwischen Geisel und Bürge ist somit in unserem Zeitraum

---

<sup>1)</sup> Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter, S. 80.

<sup>2)</sup> Nübling, Die deutschen Judengemeinde im Mittelalter usw. S. 194.

<sup>3)</sup> Stobbe, a. a. O. S. 130.

<sup>4)</sup> Boos, Gesch. der rheinischen Städtkultur, II, S. 153.

<sup>5)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 86—88. Nr. 206 und 207.

<sup>6)</sup> Urkundenbuch der Stadt Erfurt, II Nr. 151.

<sup>7)</sup> Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 619,

nur äußerlich. In Geiselschaft geraten vorwiegend Leute aus geringem Stand, die weder Pferd noch Knecht halten können, so in Frankfurt meistens Bewohner der benachbarten Dörfer Bergen, Enkheim, Seckbach, Ostheim, Heldenbergen. Es handelt sich dabei nie um große Summen. Ein jeder Geisel hat sich mit „synes selbis lybe“ nach Frankfurt zu begeben und zwar in eine von dem Gläubiger ihm angewiesene Herberge (niemals in dessen Wohnung) und darin „in rechter Geiselschaft“ zu verharren<sup>1)</sup>, bis die ganze Schuld nebst Zinsen und Unkosten (Botenlohn, Kosten der Pfändung usw.) bezahlt ist.

Auch hier findet sich die Bestimmung, dass die Schuldner den weggezogenen oder gestorbenen Geisel durch einen anderen zu ersetzen habe.

Außer dieser milden Schuldhaft, dem „Einfahren“ und der „Geiselschaft“, ist in Frankfurt auch eine härtere bekannt, deren aber nur in vereinzelt Fällen gedacht wird. Nach dem *Baculus iudicii* muss der Schuldner ins Gefängnis (Schloss), wenn der Gläubiger seinem Gelöbnis, sich vor Gericht zu stellen, nicht traut<sup>2)</sup>.

Auch in den Insatzbüchern ist öfters von der Haft im „sloz“ die Rede. So geloben Hermann Monich und sein Sohn vor Gericht, dass, falls sie den Juden Senger nicht innerhalb 8 Tagen befriedigten, sich einer von ihnen in das Gefängnis begeben und so lange darin bleiben würde, bis er sich mit dem Juden geeinigt hätte. In einem anderen Falle bedroht das Gericht einen Schuldner, der weder zahlen noch Pfänder geben will, mit Gefängnis. Wieder ein anderer Schuldner, der verspricht, Isaak von Linnich 24 Gulden in mehreren Terminen zu bezahlen, soll, wenn er auch nur einen dieser Termine versäumt, in das Haus Keplers<sup>3)</sup> zur Haft gehen und von dort ohne Wissen und Willen Isaaks nicht herauskommen. Und wenn in einzelnen unserer Urkunden die Schuldner oder die Bürgen und Geiseln dem Juden gestatten, falls sie ihre Pflicht nicht erfüllen, sie an ihrem Leibe zu pfänden, so ist offenbar auch hier auf die Schuldhaft angespielt.

---

<sup>1)</sup> Grimm, a. a. O. S. 619.

<sup>2)</sup> Grb. 1389. fol. 37 b (Kracauer Urkundenb. S. 748.)

<sup>3)</sup> S auch Böhmer-Lau, Urkundenbuch, II, S. 548 § 54, wo es von drei

Schuldnern heißt: „Sc . . . dictam permiam non persolverent sum iudex . . . debet sibi (sc. dem Juden Samuel ante pontem) dare pignora sam in corpore quamquam in rebus.“

Vereinzelt, und nur wenn der Schuldner besonders angesehen und in Frankfurt wohnhaft ist, finden wir Fälle von reinem Personalkredit. So erhält Konrad Leuscher und ebenso Bruno von Braunfels Darlehen von ziemlich hohen Beträgen (dieser einmal 180 Gulden) ohne weiteres, auf bloße Schuldverschreibung hin<sup>1)</sup>. Erst wenn am Fälligkeitstermin die Zahlung nicht geleistet wird, hat Pfandstellung zu erfolgen.

Einen ähnlichen Charakter wie die eben erwähnte Schuldverschreibung haben die Urkunden, in denen nicht einzelne, sondern eine mehr oder minder große Anzahl von Personen gemeinsam als Geldentleiher auftreten: Gruppen bis 13 Personen, Dorf- und Stadtgemeinden<sup>2)</sup>. Die große Anzahl der Schuldner bot hier dem Gläubiger hinlängliche Sicherheit, er konnte auf Bürgen verzichten, da die Schuldner solidarisch für einander hafteten: denn sie geloben fast immer, „daz wir und unser erben unverscheidinlichen unser ieclicher fur vol und unserkeiner sich mit siner antzal abe zü scheidenne, schuldig sin und gelten sollen“ usw.<sup>3)</sup> Und auch da, wo sich jeder Schuldner nur zur Zahlung des auf ihn fallenden Betrags verpflichtet (pro portione sua, nach mar[c] zal) wird er doch herangezogen, wenn einer oder der andere Schuldner zahlungsunfähig geworden ist. Wo eine größere Anzahl von Personen gemeinsam Geld entleiht, erscheint öfters einer (oder zwei) von ihnen als Schuldner erster Ordnung (hauptmann, debitor principalis). An ihn hat sich der Gläubiger auch bei solidarischer Verpflichtung zunächst zu wenden, erst bei seiner Zahlungsunfähigkeit treten die anderen ein; diese können sich später an ihm schadlos halten<sup>4)</sup>.

In den Urkunden des 14. Jahrhunderts behalten sich die Juden das Recht vor, Schuldverschreibungen zu veräußern<sup>5)</sup>. Auch hier wird, ähnlich wie bei den Pfändern, das persönliche Verhältnis, in dem Gläubiger und Schuldner standen, in ein rein sachliches verwandelt. Die Schuldner geloben, den Besitzer (inhelder) der Verschreibung, wer es auch wäre, ebenso zu befriedigen wie den Gläubiger selbst. Erst am Ausgang des 14. Jahrhunderts ward den Juden diese Freiheit geschmälert. Der Stättigkeitsvertrag

<sup>1)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 111 Nr. 283.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 119 Nr. 305, S. 133 Nr. 333, S. 133 Nr. 339; s. besonders S. 142 Nr. 359.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 113 Nr. 286.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 132 Nr. 335.

<sup>5)</sup> a. a. O. S. 83 Nr. 335, S. 122 Nr. 306.

Seligmanns von Gelnhausen aus dem Jahre 1393 setzt ausdrücklich fest, dass derartige Briefe nur an Frankfurter Judenbürger weitergegeben werden dürften, nicht aber an andere Personen<sup>1)</sup>. Die jüdischen Responsen gingen darin noch weiter. Ein Schüler des Rabbi Meier von Rothenburg entschied: „Es darf niemand seinem Nächsten eine Schuldforderung abkaufen, die er von einem Nichtjuden hat, es sei denn, dass der Gläubiger im Beisein des Käufers zum Nichtjuden sagt: Zahle diesem meinem Freunde, was du mir schuldig bist, und wenn du das getan hast, bist du von mir frei“<sup>2)</sup>.

Im Mittelalter legte man außerordentlich großen Wert auf die Art, wie die Urkunden gesiegelt waren. Nach damaliger Rechtsanschauung war eine Urkunde überhaupt nicht gültig, wenn sie nicht gesiegelt war. Ein Siegelprivileg gab es nicht; vielmehr war jeder, der ein eigenes Siegel hatte, berechtigt, es in seinen Angelegenheiten zu verwenden. Manche Judengemeinden, wie Regensburg<sup>3)</sup>, Augsburg<sup>4)</sup> und Aschaffenburg<sup>5)</sup> führten Siegel zu Beurkundungen; auch einzelne Juden bedienten sich häufig zu Beglaubigungen eines eigenen Siegels. Umso mehr fällt auf, dass wir in den zahlreichen Frankfurter Judenurkunden aus dem 14. Jahrhundert weder von Siegeln einzelner Juden, noch von einem Siegel der jüdischen Gemeinde je etwas erfahren. Für Moses, Sohn Simons von Seligenstadt, der dem Grafen Ulrich von Hanau über eine Schuld quittiert, siegeln zwei Frankfurter Bürger; auch sonst siegeln für Frankfurter Juden stets Christen. An die schon mehrmals erwähnte Verpfändungsurkunde der Synagoge und des Friedhofes hing auf Bitte der jüdischen Gemeinde der Rat das große Siegel der Stadt an; denn die Stadtbehörden, sowie weltliche und geistliche Gerichte, hatten das Vorrecht,

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 197 Nr. 420.

<sup>2)</sup> Hoffmann, Der Geldhandel der deutschen Juden usw. S 225 Nr. 207, s. auch S. 221 Nr. 201, wo ein Jude einem Christen die Schuldverschreibung zum Versilbern gibt.

<sup>3)</sup> Stobbe, Die Juden in Deutschland usw. S. 81 und 248.

<sup>4)</sup> In Augsburg war es der zweiköpfige kaiserliche Adler zwischen dessen beiden Köpfen sich ein runder Hut mit herabhängenden Schnüren und der hebräisch-lateinischen Umschrift „S. Iudeorum Augusta“ befand. (Stetten, Gesch. der reichsfr. Stadt Augsburg, I, S. 85.)

<sup>5)</sup> Geht aus meinem Urkundenb. S. 21, Nr. 76 hervor, wo es heißt, dass Arnold Spiesner, Bürger zu Aschaffenburg auf Bitten der Bürgen „mit deme ingesigel“ gesiegelt „das den iuden doselbis gebin ist über ir schult“.

auch fremde Urkunden mit ihrem Siegel zu beglaubigen. In der Regel beglaubigen sowohl Schuldner als Bürgen den Schuldvertrag mit ihrem Siegel, oder der Stadtschultheiß hängt auf Verlangen sein Siegel dran, öfters auch der Oberstrichter und die anderen Richter. Sind die Betreffenden nicht aus Frankfurt, dann siegelt ihre Stadt für sie, so Königstein<sup>1)</sup>, Babenhausen, Windecken<sup>2)</sup>.

Hatte der Schuldner beim Ausstellen der Schuldurkunde das Siegel nicht bei sich, und fand er niemanden, der ihn vertrat, so war er verpflichtet, das Versäumte baldigst nachzuholen bei Vermeidung von Buße<sup>3)</sup>. Deshalb geloben auch der Ritter Heinrich von Rolshausen und Christian Flogel von Gießen dem Juden Heilmann, wenn sie binnen 14 Tagen die Schuldbriefe nicht untersiegelt hätten, als Geiseln nach Frankfurt zu kommen und die Stadt nicht ohne seine Einwilligung zu verlassen<sup>4)</sup>.

Wünschenswert war, dass alle Siegel unverletzt blieben. Aber in unseren Schuldbriefen wird ausdrücklich ausbedungen,<sup>5)</sup> dass die Verletzungen oder das gänzliche Fehlen eines oder mehrerer Siegel dem Juden nicht schaden sollte, wenn nur ein Siegel noch erhalten wäre<sup>6)</sup>.

---

Wir haben aus den vorigen Ausführungen bereits ersehen, dass der im Mittelalter übliche Zinsfuß überaus hoch war. Dies erklärt sich aus verschiedenen Gründen und lässt sich zunächst auf die allgemeinen wirtschaftlichen Gesetze über die Preisbewegung zurückführen, da ja der Zins den Preis für das Darlehen darstellt. Die Nachfrage nach flüssigem Geld im späteren Mittelalter, in der Zeit des wirtschaftlichen und gewerblichen Aufschwungs der Bürgerschicht, überwog bei weitem das Angebot; die Bereitwilligkeit aber der christlichen Kapitalisten, Großhändler usw. ohne Gewinn zu leihen, scheint nicht sehr groß gewesen zu sein. Abgesehen von diesen allgemein-wirtschaftlichen Gründen, die mit Notwendigkeit den Zinsfuß in die Höhe trieben, lagen für die Juden noch andere vor, die sie zu hohen Zinsforderungen zwangen. Das Leihgeschäft war für sie mit starkem Risiko verbunden, die Eintreibung der Forderungen un-

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 41. Nr. 114.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 121, Nr. 305.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 839 erhält Seligmann von Gelnhausen 10 Gulden von Bracht Riffean, weil er die Urkunde „nyt besigelt hat, als er geredt hat“.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 40 Nr. 111

<sup>5)</sup> a. a. O. S. 40 Nr. 112

<sup>6)</sup> a. a. O. S. 143 Nr. 363 und besonders S. 135 Nr. 340.

sicher; es war leicht zu besorgen, dass die Schuldner sich mit weltlichem oder geistlichem Beistand von ihren Verpflichtungen entweder ganz oder wenigstens von der Zinszahlung losmachen wollten. Nur zu oft mischten sich die Kaiser hinein. So gebot Kaiser Ludwig der Bayer den Frankfurter Juden, dem ihnen verschuldeten Ulrich II. von Hanau für die Zeit vom 16. September 1338 bis Martini 1339 die Zinsen zu erlassen und sich mit der Bezahlung des Kapitals zu begnügen<sup>1)</sup>. Und welche sonstigen Eingriffe in Hab und Gut der Juden in Form von Zwangsanleihen usw. gestatteten sich nicht die Kaiser und die Obrigkeiten! (vergl. Kapitel II). Da galt es die Umstände auszunützen und sieb in verhältnismäßig kurzer Zeit am Schuldner schadlos zu halten. Freilich zog man sich dadurch Hass und Verachtung zu, die sich so oft in blutigen Erhebungen gegen die Juden Luft machten.

Bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts trug die Obrigkeit keine Sorge dafür, durch Aufstellung eines Maximalzinsfußes den Schuldner vor Auswucherung zu schützen<sup>2)</sup>. Weder die Judenedikte Heinrichs IV. aus dem Jahre 1090<sup>3)</sup> noch das Edikt Friedrichs I. vom Jahre 1157<sup>4)</sup> sprechen davon. Erst im 13. Jahrhundert befasste man sich, wenigstens in den romanischen Ländern, mit dieser hochwichtigen Frage und setzte die Höchstgrenze des Zinsfußes fest. Recht bescheiden für die damalige Wirtschaftslage ist er in Sizilien, (10 %), um das doppelte so hoch (20 %) in Portugal. In Frankreich ward er unter Philipp II. August in den Jahren 1206 und 1218 auf 43<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% festgelegt (2 deniers vom Pfunde wöchentlich), stieg dann zeitweise höher und erreichte um 1360 den Höchststand, mit 86<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% (4 deniers wöchentlich), und in England ist er 1215 auf derselben Höhe<sup>5)</sup>.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts lassen sich auch einzelne deutsche Fürsten und Städte die Regelung des Zinsfußes in ihren Gebieten angelegen sein. Es macht sich hierbei ein großer Unterschied bemerkbar zwischen dem wirtschaftlich und kulturell vorgeschritteneren Westen und dem weit zurückstehenden slavischen Osten, wo in der

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 19 Nr. 68

<sup>2)</sup> Schipper, Anfänge des Kapitalismus usw. S. 544 ff.

<sup>3)</sup> Aronius, a. a. O. S. 71 ff Nr. 170 und 171.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 123 Nr. 280; es ist im wesentlichen nur eine Bestätigung der Judenprivilegien Heinrichs IV.

<sup>5)</sup> Scherer, Beiträge zur Geschichte des Judenrechts usw. S. 192 und 194.

Volkswirtschaft die ländlichen Betriebe weit überwogen, und Handel und Verkehr sich erst bescheiden regten. Dementsprechend ist auch in Böhmen und den von ihm abhängigen Ländern der Zinsfuß über alle Massen hoch. Nach dem Stadtrecht von Prag vom Jahre 1269 durften die Juden von der Mark fünf Pfennige wöchentlichen Zins nehmen, vom Pfunde sechs und von 30 Pfennigen einen Pfennig<sup>1)</sup>: danach wäre der jährliche Zinsfuß 180,5 %, 144,4 %, 108,3 % gewesen! Doch auch in den benachbarten österreichischen Ländern gestattete das Privilegium Fridericianum vom Jahre 1244 im Artikel 30 der Judensatzung den Juden für 1 Talent<sup>2)</sup> einen wöchentlichen Zins von 8 Pfennigen, also 173<sup>1</sup>/<sub>3</sub>%, falls nicht hier ein Versehen des Abschreibers vorliegt.

Einem derartig hohen Zinsfuß begegnen wir in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im eigentlichen Deutschland nur vereinzelt (siehe Tabelle III A, B, C, Anhang); als Maximum wurden 43<sup>1</sup>/<sub>3</sub> % angenommen, so im bayrischen Landfrieden von 1244 und 1256<sup>3)</sup>. Für die Gegenden im Westen Deutschlands war in dieser Beziehung von größter Wichtigkeit der Beschluss des 3. Rheinischen Bundestages vom 29. Juni 1255, dass der wöchentliche Zins von einem Pfunde 2 denare (Pfennige) nicht übersteigen dürfe, ohne Unterschied, ob dieses ein Kölnisches oder Hallesches oder Straßburgisches sei; wenn aber das Geld auf ein Jahr ausgeliehen würde, sollten vom Pfund nur 4 Unzen genommen werden (also 33,3 %). Zuwiderhandelnden wird eine Buße von 20 Mark Kölnisch angedroht<sup>4)</sup>. Wahrscheinlich hat der Rheinische Städtebund nichts Neues damit geschaffen,

---

<sup>1)</sup> Aronius, Regesten S. 311; Neumann (Gesch. des Wuchers in Deutschland, S. 321) nimmt mit Recht an, dass damit der wöchentliche Zins gemeint ist.

<sup>2)</sup> Zum besseren Verständnis dienen folgende Angaben: 1 Mark Köln. Pfennige = 12 solidi (Schillinge) = 144 denare (Pfennige) = 2SS obuoli, also 1 solidus = 12 denare, 1 denar = 2 obuoli; 1 Pfund (fb) = 20 solidi = 240 Heller, 1 sol. = 12 Heller, 1 Unze = 20 Heller, 1 Pfund (fb) also 12 Unzen; 1 Talent = 1 fb ist also mit 240 Pfennigen zu berechnen. (Joseph, Die Münzen von Worms S. 37 und Scherer, Beitr. zur Gesch. des Judenrechts usw. S. 191 und die Anmerkung dazu).

<sup>3)</sup> Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels und Verkehrs usw. S. 318.

<sup>4)</sup> Aronius, Regesten, S. 260. Weizsäcker, Der Rheinische Bund, S. 23; der Beschluss endet mit dem charakteristischen Satz: „Opus enim erat hiis institutis quia christiani usurarii excommunicantur et per iudicium ad

sondern nur den bereits seit geraumer Zeit üblichen Zinsfuß in einen gesetzlichen verwandelt. Wir werden sehen, wie diese Sätze —  $43\frac{1}{3}\%$  beziehungsweise  $33\frac{1}{3}\%$  — auch für das folgende Jahrhundert in vielen Gebieten des deutschen Reiches, besonders im Westen und Süden, maßgebend geblieben sind. Gleich der im selben Jahre von Herzog Heinrich von Bayern und den Bischöfen von Passau, von Freising und von Bamberg zu Straubing geschlossene Landfrieden richtet sich darnach: er gestattet den Juden einen wöchentlichen Zins von 2 denare, also  $43\frac{1}{3}\%$ , gleichviel, wie lange das Geld stehe.<sup>1)</sup>

Auch in Frankfurt lagen die Verhältnisse ähnlich wie im übrigen Deutschland des Mittelalters. Auch hier zwang die Not, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie man das kirchliche Zinsverbot durchbreche. Die Stadt half sich öfters damit, dass sie bei Geldbedürfnis Leibrenten an ihre Bürger verkaufte, die diese Gelegenheit gern benutzten, ihr Vermögen sicher anzulegen. In den städtischen Rechenbüchern aus jener Zeit bilden die Leibrenten (lypgedinge) eine ständige Rubrik. Der Zinsfuß richtete sich darnach, ob die Rente unablösbar (ewige Gülte) oder eine Wiederkaufsrente war und schwankte bei jener zwischen 6,6—8 %, bei dieser betrug er etwa 10%<sup>2)</sup>. Kaufte dagegen Private eine Gülte auf einem Grundstück, legten sie also ihr Geld gewissermaßen hypothekarisch an, so erhielten sie, wie aus den zahlreichen Hausurkunden des städtischen Archivs hervorgeht, in der Regel  $4\frac{1}{2}\%$ — $6\frac{1}{2}\%$ , in besonderen Fällen bis  $8\frac{1}{2}\%$ .

Noch andere Umgehungen der kanonischen Zinsverbote zeigen die Gerichtsbücher auf. Christliche Gläubiger verlangten von ihren christlichen Schuldnern außer dem Kapital noch „dampnum et interesse“<sup>3)</sup>, und das

---

restituendas usuras coartantur. (s. Stobbe, Die Juden in Deutschland usw. S. 112).

<sup>1)</sup> Aronius, a. a. O.

<sup>2)</sup> Wenigstens für das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts. Siehe Verzeichnis der 1355—1372 verkauften Leibgedinge und Wiederkäufe, (früher Ugb. B 73 Nr. 15.)

<sup>3)</sup> z. B. Grb., Tom. V fol. 48: N. (Christ) consecutus est 7 lb h. cum dampno“ oder ebenda, Tom. VII fol. 52: „Luzo Erlebacher exhibuit tunicam et pallium Gilberti Haumenger pro 5 lb et dampnum interesse“ oder ebenda, Tom. XV fol. 53b: „Gottschalk hat einen komer geuffnit uff Conraden von Hannauwe eigin und erbe fur 6 gulden et dampnum“.

Gericht spricht ihnen beides zu: anscheinend handelt es sich hier um Verzugszinsen oder um „lucrum cessans.“

Auch in Frankfurt war man bei Geldbedarf im wesentlichen auf die Juden angewiesen. Ob diese sich dabei die Satzung des Rheinischen Bundes vom Jahre 1255 zur Richtschnur genommen haben, können wir nicht beurteilen; für das 13. Jahrhundert fehlt uns jede Nachricht hierüber. Die älteste Schuldurkunde, die uns erhalten ist, stammt aus dem Jahre 1342, und die Insatzbücher, die erst mit dem Jahre 1329 beginnen, deuten den Zinsfuß nur an; in der Regel heißt es: das Geld ward bei dem Juden zum angemessenen Zins aufgenommen.

Erst Kaiser Ludwig machte, wie bereits erwähnt, dem bisherigen schwankenden Zustand und der Willkür ein Ende durch die Verordnung vom 20. September 1338. Sie setzt den wöchentlichen Zinsfuß für ein K auf 1½ Heller, d. h. auf 32½ % herab, gleichgiltig, ob das Geld längere oder kürzere Zeit stehe<sup>1)</sup>. Diese Vergünstigung kam aber nur Frankfurtern zugute, für auswärtige Schuldner blieb der wöchentliche Zinsfuß von 2 Heller für ein Pfund, also 43½ % , bestehen. Für die Überschreitung dieses Satzes ward aber, im Gegensatz zu den Bestimmungen des Rheinischen Bundes<sup>2)</sup>, keine Strafe festgesetzt. Diese kaiserliche Verfügung sollte übrigens nur für kurze Zeit, bis Weihnachten 1339, gelten, dann behielt sich Ludwig vor, „dieselben Satzung ze minnern oder ze meren nach der burger und der iuden gelegenheit.“ Offenbar lag es gar nicht im Interesse des Kaisers, den Zinsfuß zu sehr herabzusetzen. Wie oft hatten ihm nicht die Frankfurter Juden in seinen beständigen Geldnöten aushelfen müssen! Diese Geldquelle aus der er so oft schöpfte, sollte nicht zu stark abnehmen oder gar versiegen, daher durften die Einnahmen der Juden nicht zu sehr geschmälert werden<sup>3)</sup>. Nach Ablauf der festgesetzten Frist ist Kaiser Ludwig auf seinen Erlass nicht mehr zurückgekommen, er war also für die Frankfurter

---

<sup>1)</sup> Böhmer-Lau Urkundenb. usw., II S. 486 Nr. 646; Kracauer, Urkundenb. S. 19 Nr. 69.

<sup>2)</sup> Dieser setzte für ein Hinausgehen über den erlaubten Zinsfuß eine Strafe von 10 Mark Kölnisch fest.

<sup>3)</sup> Über diesen Punkt s. bei Scherer, Beiträge zur Gesell., d. Judenrechts usw S. 196, das Zitat des Franzosen Bédarride: „Les veritables usuriers ce n'étaient pas les Juifs, mais c'étaient les barons qui s'approprièrent leurs rapines.“

Juden eigentlich nicht mehr bindend; der frühere Zustand war wieder eingetreten.

Erst ein Menschenalter später hat der Frankfurter Rat aus eigener Machtvollkommenheit die Höhe des Zinsfußes endgültig festgelegt, nachdem ihm andere Reichsstädte darin schon längst vorausgegangen waren. Im Gegensatz zu Italien wird in Deutschland nicht Monats- sondern Wochenzins berechnet. Meistens steht das Kapital ein ganzes Jahr, auch kürzere Fristen kommen vor; die Rückzahlungen erfolgen an Festtagen, wie zu Pfingsten, Weihnachten oder an bestimmten Heiligtagen, am St. Walpurgis-, Johannis-, Michaelis-, Martini-, Nikolaustag.

Erfolgt die Zahlung vor der festgesetzten Frist, so wird der Zinsfuß fast durchgehends ermäßigt und zwar auf  $33\frac{1}{3}\%$ ; es war dies gewissermaßen eine Prämie, die den Schuldner zur vorzeitigen Erfüllung seines Versprechens anspornen sollte. Nur wird manchmal ausbedungen, dass die Zahlung nicht etwa schon vor Ablauf des ersten Quartals stattfinde.

Bei einzelnen jedenfalls sicheren Schuldneren sowie bei hohen Darlehen ist der ursprüngliche Zinsfuß nur 2 Heller wöchentlich vom ff, einige Male kommt auch ein wöchentlicher Zins von 3 Hellern vor, also 65%; die Schuldner waren hier Auswärtige oder der Geldgeber ein fremder Jude (aus Königstein). Im Allgemeinen jedoch werden, wie die Verzeichnisse besonders der Jahre 1347 und 1348 zeigen, Frankfurter und Nichtfrankfurter bezüglich des Zinsfußes gleichmäßig behandelt. (Die Kosten für die Ausfertigung der Urkunde trägt der Schuldner.)

Regelmäßig werden nach Ablauf eines Jahres — einmal sogar schon nach Ablauf eines halben — die Zinsen zum Kapital geschlagen, also Zinseszinsen genommen, in der Regel steht das neue Kapital dann zu demselben Zinsfuß wie das ursprüngliche<sup>1)</sup>, bisweilen aber zu einem niedrigeren, etwa zu  $33\frac{1}{3}\%$ , anstatt zu  $43\frac{1}{3}\%$ .

In den Schuldverschreibungen, die wir bis zum Jahre 1349 im Insatzbuch finden, wird, nur die Höhe der Schuld, aber nicht der Zins-

<sup>1)</sup> So heißt es z. B. im Schuldbrief des Grafen Philipp von Solms, der 200 Pfund zu 50 % aufgenommen hat: „. . .so sal . . . nach diser nehsten iars frist uf drühündirt phund hall, uf ie daz pund zwene hell, zû ie der wochin, als lange als ez stet unvorgoldin“ (Kracauer, Urkundenb. S. 27 Nr. 85.)

fuß bemerkt. In einem Falle ist erwähnt, dass der Schuldner bei Versäumnis des Zahlungstermines ungewöhnlich hohe Verzugszinsen zu zahlen hat, für jeden Tag Verzug 1 Gulden, d. h. 1% der Gesamtschuld „zu pene.“ Der Gläubiger ist diesmal ein Christ, der Kölner Bürger Heinrich von Bachem, der Schuldner ein Jude, Moszyt (Moses) von Seligenstadt. Sonst finden wir in den Urkunden aus dieser Zeit bis zum Schluss des Jahrhunderts keine besonderen Strafen für die Nichteinhaltung des Zahlungstermines, die Schuld steht dann einfach weiter. Durch das Nehmen von Zinseszinsen konnte sie leicht lawinenartig anwachsen; wir hören z. B. bei Gelegenheit der Schuldenregulierung auf Grund des Wenzelschen Erlasses (s. voriges Kapitel), dass eine ursprüngliche Schuld von 200 Gulden im Lauf der Zeit auf 600 Gulden angewachsen war). Es wäre übrigens durchaus irrig, anzunehmen, dass die Juden das Unsittliche und zugleich auch ihnen Schädliche einer allzu hohen Bewucherung verkannt hätten. Eine Response des schon öfters genannten R. Meier von Rothenburg belehrt uns hierüber). Danach verpflichteten die Vorsteher der Judengemeinden jeden Aufnahme Begehrenden, nicht mehr als 2 Pfennige vom 1b Heller wöchentlich zu nehmen, und das „Buch der Frommen“ (1226) sieht in dem Familienunglück eines Juden bisweilen eine Strafe dafür, dass er sein Geld in unredlicher Weise von Christen erworben habe<sup>3</sup>).

Die Schuldurkunden, die wir seit 1360, seit Wiedereinführung der Juden nach der zweiten Judenschlacht, bis zum Ende des Jahrhunderts haben, zeigen gegen die früheren manche nicht unwesentliche Abweichungen. Zunächst regelt jetzt die Stadt, wie bereits erwähnt, nach dem Vorangang anderer Reichsstädte den Zinsfuß. Den nach der zweiten Judenschlacht sich in Frankfurt wieder neu ansiedelnden Juden schreibt sie vor, dass sie von einem Pfund junger Heller bei keinem Schuldner mehr

---

<sup>1</sup>) Engelhard von Falkenstein verlangte von der Jüdin Zorline einen Schuldstein zurück, der 600 Gulden „besagete und doch nit me wan 200g. stunt.“ (a. a. O. S. 167 Nr. 403). Bücher (Bevölkerung von Frankfurt a. M., S. 577) bemerkt dazu: „d.h. er hatte 600 schreiben müssen und nur 200 empfangen.“

<sup>2</sup>) Hoffmann, Der Geldhandel der deutschen Juden usw. S. 77 und S. 207 Nr. 171.

<sup>3</sup>) a. a. O. S. 77 und 109.

als 2 junge Heller, von einem Pfunde alter Heller nicht über 2 alte Heller Zins zu nehmen hätten.<sup>1)</sup> Auch in den uns noch erhaltenen Stättigkeitsurkunden aus etwas späterer Zeit wird dieser Zinsfuß festgehalten.<sup>2)</sup> In diesen wird im Gegensatz zum kaiserlichen Erlass von 1338 Auswärtiger gar nicht gedacht; an ihnen durften sich also die Frankfurter Juden ungehindert bereichern. Auffallend ist dabei die Milde, mit der die das Ratsgebot übertretenden Juden behandelt werden: sie haben nicht wie anderswo dafür Strafe zu zahlen, sondern nur den Mehrgewinn herauszugeben.

Im Gegensatz zu den Schuldbriefen ist in den Insatzbüchern, wo die Schulden auf liegende Güter eingetragen sind, der Zahlungstermin fast immer angegeben<sup>3)</sup>. Es sind öfters sehr kurze Zahlungsfristen angesetzt, so vom 17. März 1364 bis zum 29. August desselben Jahres<sup>4)</sup>, vom 25. September 1370 bis zur Fastenmesse 1371<sup>5)</sup>, vom 18. Mai bis Martini<sup>6)</sup>, vom 27. Juli 1373 bis zum 16. Oktober 1373<sup>7)</sup>, vom 2. August desselben Jahres bis zur Fastenmesse 1377<sup>8)</sup>, vom 5. Juni 1385 bis Martini 1385<sup>9)</sup>, vom 9. April 1389 bis Michaelis desselben Jahres<sup>10)</sup>, vom 3. Mai 1398 bis Michaelis 1398<sup>11)</sup> usw. Doch kommen auch auffallend lange Termine vor, besonders wenn Teilzahlungen festgesetzt werden: 1 Jahr<sup>12)</sup>, 2 Jahre, sogar 3 Jahre<sup>13)</sup>.

<sup>1)</sup> Bgb. 1360 (Kracauer, Urkundenb. S. 314): „zũ lyhen 1 fb junge, 2 junge hell., 1 fb alde, 2 alde hell.“

<sup>2)</sup> So 1374 (a. a. O. S. 101 Nr. 252): „Auch sollin sie unsern burgirn lihen eynd phund umb zwene jünge heller, unde wo sie daz ubirfuren von virgeszinheide oder wij is sũz geschee unde is vor die burgermeister queme, so sollin si es widder keren.“ Auch in den Gerichtsbüchern kehrt an vielen Stellen dieser Zinsfuß wieder.

<sup>3)</sup> Nur ausnahmsweise heißt es: „pagando, wan he (sc. der Jude) is (das Darlehn) nicht enbern en will.“ (a. a. O. S. 84 Nr. 201.)

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 80 Nr. 193.

<sup>5)</sup> a. a. O. S. 91 Nr. 218.

<sup>6)</sup> a. a. O. S. 93 Nr. 228.

<sup>7)</sup> a. a. O. S. 99 Nr. 244.

<sup>8)</sup> a. a. O. S. 99 Nr. 245.

<sup>9)</sup> a. a. O. S.

<sup>10)</sup> a. a. O. S.

<sup>11)</sup> a. a. O. S.

<sup>12)</sup> a. a. O. S. 91 Nr. 217, S. 93 Nr. 227, S. 105 Nr. 268.

<sup>13)</sup> a. a. O. S. 90 Nr. 214.

Die städtischen Rechenbücher zeigen uns, einen wie ausgiebigen Gebrauch der Rat von der Geldkraft seiner Juden gemacht hat (s. Anl. III D). Nicht nur für die eigenen Bedürfnisse mannigfachster Art leiht die Stadt bei ihren Juden, sondern auch für den Kaiser, für den Erzbischof von Trier, für die befreundeten Wetterauischen Städte und für die mit ihr verbündeten Edelleute, besonders für die Herren von Eppstein. Bemerkenswert dabei ist, dass Frankfurt nicht das Beispiel anderer Reichsstädte, wie Freiburg, Zürich, Regensburg, befolgt und die Juden genötigt hat, der Stadt bei größeren Darlehen den Zinsfuß erheblich herabzusetzen. Es war dies auch nicht nötig, denn aus den Rechenbüchern entnehmen wir, dass ihr die Zinsen häufig entweder ganz oder zum Teil erlassen worden sind.

---

Was die spätere Entwicklung des Zins- und Schuldenwesens betrifft, beschränke ich mich auf folgende Angaben: Während bis zum Ende des 14. Jahrhunderts den Juden noch gestattet war, die Zinsen zum Schuldkapital zu schlagen, untersagte dies die Kirche später streng. Die Frankfurter Juden wurden deshalb öfters, wie wir erfahren werden, vor das geistliche Gericht zu Mainz geladen. Obleich sie im Jahre 1468 den Bürgermeistern erklärten, es sei bei ihnen nicht üblich, „Wucher vom Wucher“ zu nehmen, müssen sich doch 1467 verschiedene Juden nicht an diesen Grundsatz gekehrt haben. Die dadurch geschädigten Christen wandten sich beschwerdeführend an den Rat, an den Erzbischof von Mainz, ja sogar an den Papst. Der Rat begnügte sich damit, den Juden bei Strafandrohung das Zinseszinsnehmen zu untersagen, der Erzbischof von Mainz aber lud die Beschuldigten vor seinen Richterstuhl.

Während des ganzen 15. Jahrhunderts betrug der Zinsfuß für Frankfurter Bürger pro Gulden wöchentlich 1 Heller, oder für 2 Gulden 1 Pfennig (1 Pfennig = 2 Heller, also =  $2\frac{2}{3}\%$ ); für den Auswärtigen war er nicht fest bestimmt, doch war er erheblich höher, was sich dadurch rechtfertigte, dass dieser ja weniger Sicherheit bot, als der Einheimische, den der Rat zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zwingen konnte, während seine Machtmittel gegen einen auswärtigen säumigen Schuldner nur beschränkt waren: er konnte nur die Obrigkeit des Schuldners ersuchen, dem Juden zu seinem Rechte zu verhelfen.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ist der Zinsfuß in Frankfurt

auf die Hälfte herabgesunken<sup>1)</sup>), wenigstens für die Einheimischen; er schwankt zwischen 8 bis 12%, bei sehr hohen Summen ist er noch niedriger: so bei 10000 Gulden nur 5%. 1575 bietet sogar Jakob, ein Jude von Jugenheim, den städtischen Rechenherren 1000 Gulden auf vier Jahre zu 3½ % an. Doch das sind nur Ausnahmen, denn noch 1598 schreibt der Frankfurter Rat auf eine Anfrage aus Metz: „Die Juden nehmen von den Bürgern wöchentlich von jedem Gulden ½ Pfennig, von Fremden aber das Doppelte.“

Die Stättigkeit des Jahres 1616 ändert am Zinsfuß nichts, sie setzt fest, dass er bei Pfandhinterlegungen 8%, auf bloße Handschrift hin 10% nicht überschreiten darf (§ 58) und wiederholt nur bereits früher erlassene Bestimmungen. Dass der Zinsfuß immer mehr die Tendenz zum Sinken hat, beweist eine Reihe von Schuldurkunden aus dem 17. Jahrhundert, worin nur 6 % verlangt wird.

Die Form der Schuldurkunden bleibt bis tief ins 17. Jahrhundert hinein größtenteils unverändert. Noch immer gelobt, wie in den Urkunden des 14. Jahrhunderts, der Schuldner: „Davon (von der Zahlung) soll uns befreien keinerlei Gnade, Gunst, Freiheit, Privileg, die genannt oder diesem zuwider gedacht werden mögen“ usw.<sup>2)</sup> und in einem Schuldbrief aus dem Jahre 1624 heißt es<sup>3)</sup>: . . . „Darwider (gegen die Bezahlung) uns oder unsere Erben nicht schützen noch schirmen soll einigerlei Gnad, Wohltat oder Behelf sowohl geistlich als weltliche Rechte sonderlich aber die Exzeption und Einrede bösen Betrugs, Furcht, Gefahr, Übereilens, des nicht bar oder so viel empfangenen Geldes noch also vorgegangener Geschicht“, und so geht es noch einige Zeilen weiter. Auch noch manches andere gemahnt an die Zähigkeit alter Rechtsgewohnheiten. Noch immer steht dem Gläubiger frei, die Zahlungstermine nach eigenem Belieben festzusetzen. Noch bis ins 16. Jahrhundert hinein muss der Schuldner dann bezahlen, wenn er vom Gläubiger gemahnt wird, oder die Schuld steht nur auf 4, 6, 8 Wochen, oder ist an den Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) oder an den Messen fällig;

---

<sup>1)</sup> Der Versuch der Zünfte 1525, den Zinsfuß auf 5% festzusetzen, ließ sich nicht durchführen.

<sup>2)</sup> Aus dem Schuldbrief des Hans Steinheimer von Oberrad vom 24. Oktober 1611.

<sup>3)</sup> Ugb. D. 73, Nr. 3.

oder das Geld wird auf 1, auf 2, auf 3 Jahre ausgeliehen, in einem Falle (bei einem höheren Geistlichen) auf 6 Jahre.

Auch der Rekognitionszins ist noch nicht verschwunden. Für die Weiterbenutzung des verpfändeten fahrenden Gutes hat der Schuldner jeden Monat einen Heller zu zahlen. Ebenso sichern sich noch immer die Bürgen eines Schuldners dadurch, dass dieser ihnen einen Teil seiner Habe verpfänden muss.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ist der Rat bestrebt, die Willkür des Gläubigers zu beschränken und den Schuldner vor dessen etwaigen Praktiken zu sichern. Eine Reihe von Verboten, die in die einzelnen Stättigkeiten aufgenommen wurde und manche Spalte der Stättigkeit von 1616 füllen, geben davon Kunde.

Schon 1428 wird den Juden untersagt, auf Immobilien („uff eigen und erbe“) zu leihen, ein Verbot, das allerdings erst im letzten Drittel des Jahrhunderts streng gehandhabt wurde. Seit 1494 dürfen sie nicht mehr an die noch unter väterlichem Schutz stehenden Bürgersöhne leihen<sup>1</sup>); ferner war der Schuldschein eines Bürgers nur dann gültig, wenn er auch von der Ehefrau mitunterschieden war. Falls diese nicht schreiben konnte, sollte sie ein Kreuz dafür setzen. Zeugen hatten für die Gültigkeit des Kreuzes zu bürgen. Andererseits dürfen auch jetzt noch Frauen nur mit Erlaubnis ihres Gatten Pfänder versetzen oder Schuldscheine ausstellen.

Anderere Verbote untersagen, einen Schuldbrief länger als zwei Jahre ungemahnt zu lassen, schränken das Leihgeschäft mit den Untertanen (den Bewohnern der 7 Frankfurter Dörfer) ein<sup>2</sup>), verbieten das Leihen auf gestohlene Pfänder ebenso deren Ankauf.

Im 18. Jahrhundert sah sich der Rat nicht veranlasst, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verschärfen oder neue hinzuzufügen. Das Leih- und Pfandgeschäft war im Laufe der Zeit immer mehr zurückgegangen, die Juden versicherten auch dem Rat: „Wüssten wir, dass einer der Unseren unrecht mit seinem Schuldner handle, so würden wir ihn in der Synagoge nicht dulden, sondern ihn von jedem

---

<sup>1</sup>) Später (1559) in der Fassung: „Die Juden sollen keinem Minderjährigen (unter 25 Jahren) noch jungen Haussöhnen hinter der Eltern oder Vormünder Wissen und Bewilligung kein Geld weder auf Schuldbrief noch auf Pfänder leihen.“

<sup>2</sup>) Die Juden durften ihnen nur mit Erlaubnis des Schultheißen leihen.

Verkehr ausschließen<sup>1)</sup>). Am Ende des 18. Jahrhunderts betont die Gemeinde in ihren Eingaben an den Rat, dass nur noch wenige Juden sich mit dem Leihgeschäft abgaben, Wucherer aber völlig verachtet und gemieden wären. Der Klein- und Großhandel war an die Stelle des Pfand- und Leihgeschäftes getreten. Vielleicht erklärt sich daraus die sonst auffallende Tatsache, dass die Stättigkeit von 1808 in dem Abschnitt über Handel und Gewerbe den Wucher und die Höhe des Zinsfußes völlig übergeht.

Die bald darauf erfolgte Emanzipation der Juden Frankfurts hob jede besondere Judengesetzgebung auf und stellte die Judenschaft im Erwerbsleben der christlichen Bevölkerung gleich.

---

<sup>1)</sup> Ugb. E 47 R.

---

## Kapitel IV.

### **Die Frankfurter Juden unter Ruprecht und Sigismund.**

Nach der üblichen schematischen Einteilung rechnet der Historiker das 15. Jahrhundert noch zum Mittelalter. Nicht ganz mit Recht. Es zeigt eine durchaus andere geistige Struktur als die vorausgegangenen Jahrhunderte, es regen sich in ihm Keime und Kräfte, die den Anbruch einer neuen Zeit verkünden, es bereiten sich auf fast allen Gebieten des menschlichen Daseins tiefgehende Wandlungen vor.

Nur ein Bruchteil der Bevölkerung Europas, besonders der deutschen Lande, blieb von dem Frühlingshauch einer beginnenden neuen Epoche der Menschheit unberührt — die Juden. Der Druck, der auf ihnen lastete, schwand nicht, keine Stimme in der Christenheit erhob sich, um im Namen der Menschlichkeit eine Besserung zu fordern; ja, erst jetzt brach für sie das finstere Mittelalter mit seiner Unduldsamkeit und Verfolgungssucht an, so dass gerade das 15. Jahrhundert der trübste Abschnitt in der Geschichte der deutschen Juden ist.

Es ist eine unerquickliche, ja niederdrückende Aufgabe für den Geschichtsschreiber, diesen kaum durch einen Lichtstrahl erhellten Zeitraum darzustellen, diese nicht enden wollende Kette von Bedrückungen, Demütigungen und Verfolgungen. Mehr als je in dem langen Verlauf ihrer Geschichte konnten sich damals die Juden Deutschlands als das auserwählte Volk betrachten, auserwählt nämlich vor allen andern zum Dulden und zum Leiden. Man mag sich füglich wundern, dass die Juden diese harten Zeiten überdauert haben, dass aus dem schwergetroffenen Stamme immer wieder neue Zweige hervorsprossen. Nur ihr unerschütterliches Vertrauen auf eine göttliche Weltordnung, in der alles planvoll bestimmt sei, bewahrte sie vor Verzweiflung und gab ihnen die Gewissheit ein, dass ihr Ausharren doch belohnt würde.

Rein äußerlich betrachtet war die politische Zerrissenheit des deutschen Reiches in eine schier unübersehbare Anzahl größerer und kleinerer staatlicher Gebilde, die in ihrer Judenpolitik von einander abwichen, von Vorteil für die Juden. Aus einem Gebiet vertrieben, fanden sie leicht Aufnahme in einem anderen, dessen Herr dadurch auf eine Vermehrung seiner Einnahmequellen rechnete.

---

Am Anfang des 15. Jahrhunderts saß Wenzel nicht mehr auf dem Thron. Die Mehrzahl der deutschen Kurfürsten, (die vier rheinischen und der sächsische) hatte ihn am 20. August 1400 auf einer Zusammenkunft in Oberlahnstein seiner Unfähigkeit wegen abgesetzt und schon am nächsten Tage einen Fürsten aus ihrer Mitte, Ruprecht III. von der Pfalz, zum römischen König gewählt. Aber nur im Westen und Süden Deutschlands setzte er allmählich seine Anerkennung als Herrscher durch, dagegen gelang es ihm nicht, den deutschen Osten für sich zu gewinnen, und in Böhmen behauptete sich Wenzel noch bis zu seinem Ende.

Ruprechts Stellung zu den Juden ist bis vor kurzem zu günstig beurteilt worden. Wie er in dem Verlauf seiner kurzen Regierung den Ruf eines gerechten Fürsten voll redlichen Willens genoss, so währte man, habe er im Gegensatz zu seinem Vorgänger im Reich auch den Juden ein auffallendes Wohlwollen entgegengebracht und sogar den Versuch gemacht, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen<sup>1)</sup>. Diese Ansicht stützt sich hauptsächlich auf das Urteil des David Gans, eines jüdischen Geschichtsschreibers aus dem 16. Jahrhundert, der ihn in seinem Werke „Zemach David“ als einen frommen, demütigen, gottesfürchtigen, das Recht liebenden und den Armen gnädigen Fürsten feiert. Erst Moritz Stern hat dieses unbegründete Lob auf sein richtiges Maß zurückgeführt und uns, gestützt auf ein reiches urkundliches Material, ein anderes Bild von dem Verhältnis Ruprechts zu den deutschen Juden entworfen.<sup>2)</sup>

Die Kunde von der Wahl Ruprechts III. zum König mochte die Juden Deutschlands mit trüben Ahnungen für die Zukunft erfüllen, denn es war wohl auf seinen Einfluss zurückzuführen, dass sein Vater, Pfalzgraf Ruprecht II., die Juden aus der Rheinpfalz und aus der Oberpfalz verwiesen hatte; und kaum war er Kurfürst geworden, so ließ er seine

---

<sup>1)</sup> Wiener (in seinen Regesten usw. S. 73, Nachwort) schreibt: „Unter der leider nur so kurzen Regierung des Königs Ruprecht verlebten die Juden mit ihre glücklichsten Tage während des ganzen Mittelalters, und sie fühlten die Milde dieses Herrschers umso mehr, als dessen Regierung auf die des grausamen Wenzel folgte“ usw. Höfler (in seinem „Ruprecht von der Pfalz, genannt Clem.“ S. 375—380) spricht von „den wohlwollenden Absichten“ des Königs gegen die Juden, seiner Gerechtigkeit gegen sie usw. S. auch Stern, König Ruprecht von der Pfalz usw., Einleitung S. VII.

<sup>2)</sup> a. a. O. Er schießt allerdings über das Ziel hinaus, wenn er Ruprecht in seinen Beziehungen zu den Juden auf gleiche Stufe mit

Söhne Ludwig und Johann für sich und ihre Erben geloben, in keinem ihrer Sitze Juden wohnen zu lassen, noch dies ihren Untertanen zu gestatten<sup>1)</sup>). Was war daher von einem Herrscher, der von der Verschlagenheit und Schlechtigkeit der Juden<sup>2)</sup> durchdrungen schien, zu erwarten?

Die Befürchtungen der deutschen Juden haben sich zum Glück nicht erfüllt. Eine direkt judenfeindliche Haltung des Herrschers lässt sich nicht nachweisen; andererseits berechtigen die mannigfachen den Juden erteilten Gnaden- und Schutzbriefe nicht zur Annahme einer judenfreundlichen Gesinnung bei ihm. Zu all diesen Gnadenbeweisen<sup>3)</sup> war er aus seiner stets drückenden Geldnot heraus gezwungen.

Eine Fülle kaum lösbarer Aufgaben trat an Ruprecht beim Regierungsantritt heran. Was sein Vorgänger im Reich ein Menschenalter lang verabsäumt, sollte er jetzt in Ordnung bringen. Dazu waren aber bedeutende Summen erforderlich, die die beschränkten Mittel des nur mit einer geringen Hausmacht ausgestatteten Fürsten weit überstiegen. An Geldmangel waren auch seine kriegerischen Pläne in Oberitalien gescheitert, als „Fürst mit der leeren Tasche“ hatte er sie aufgeben und nach Deutschland zurückkehren müssen. Um zu neuen Unternehmungen ausgreifen zu können, musste die Kasse erst gefüllt werden. Wer sollte sie aber füllen? Nun, in erster Reihe die Juden. Hierbei zeigt sich Ruprecht als gelehriger Schüler Wenzels, wie unähnlich er ihm auch sonst war. Welch stattliche Summen hatte dieser nicht durch die Schuldentilgungen der Jahre 1385 und 1390 der königlichen Kammer verschafft! Der König geriet daher gleich bei seinem Regierungsantritt auf den fruchtbaren Gedanken, derartige Vermögensberaubungen zu einem feststehenden Recht der Krone zu machen und sie in bestimmten Abständen zu wiederholen; zum mindesten aber sollte dieses neue Recht ein angemessenes Druckmittel abgeben, um von den bedrohten Juden große Summen zu erpressen als Dank für dessen Nichtausübung. So gewährte er wenige Tage nach seiner Krönung, am 9. Januar 1401,

---

Karl IV. und Wenzel, ja noch unter diese stellt (S. auch Schmidt, Die Reichseinnahmen Ruprechts von der Pfalz. S. 96 Anm.) Maßvoller ist das Urteil von Graetz (Gesch. der Juden usw.) über den König.

<sup>1)</sup> Nach Stern, a. a. O. (S. X-XII.)

<sup>2)</sup> „versucia judaice pravitatis“ (Zitat bei Stern, S. XI)

<sup>3)</sup> S. den Abschnitt bei Wiener (Reg. S. 63 Nr. 1, 4, 6—9 usw.)

den Juden in Mainz<sup>1)</sup> und Köln und am nächsten Tage auch denen von Frankfurt die „Gnade“, sie mit einem Schuldenerlass zu verschonen, aber, wohlverstanden, versprach er dies nur für die nächsten drei Jahre, also von 1401 —1403. Dass er trotzdem später bis zu seinem Ende auf diese Einnahmequelle verzichtet hat, lag an Umständen, die uns unbekannt sind, vielleicht an dem Widerstand der Städte und Fürsten, die ihre jüdischen Schafe allein scheren wollten<sup>2)</sup>, vielleicht auch an der dem König dämmernden Erkenntnis, dass sich derartige Erlasse bald als eine zweischneidige Waffe erweisen würden. Sie mochten wohl den Schuldnern eine kurze Zeit lang Vorteil bringen, aber sie schädigten ungemein das Kreditwesen. Der Gläubiger, der immer eine Ungültigkeitserklärung seiner Forderungen befürchten musste, wurde schwieriger im Kreditgeben, verlangte große Sicherheit, suchte sich durch die Aufnahme der Klausel in den Schuldbrief, dass die Schuld auch bei einem etwaigen Schuldenerlass nicht „getötet“ werden sollte, vor Verlusten zu sichern, bestand vor allem auf kürzeren Zahlungsfristen<sup>3)</sup>. So kam es, dass die Stände in Österreich schon 1406, während der Minderjährigkeit des Herzogs Albrecht, jede Niederschlagung von Schulden untersagten.<sup>4)</sup>

Auch späterhin haben die deutschen Kaiser von derartigen Erlassen nur sehr selten Gebrauch gemacht. Es standen ihnen ja noch andere Möglichkeiten offen, um die leeren Schatzkammern mit Geld aus jüdischen Quellen zu füllen, wie z. B. die Eintreibung des güldenen Opferpfennigs, der am St. Jakobstage (25. Juli) fällig war. Während Ruprecht mit dessen Erhebung in Schwaben und am Bodensee einen Christen, den königl. Hofschreiber Johann Kirchheim, betraute, übertrug

---

<sup>1)</sup> Stern a. a. O. S. XV und Anm. 1 und 2. Dasselbst auch der Quellennachweis. In der für die Mainzer Juden ausgestellten Urkunde, die vorbildlich für die anderen Städte war, also auch für Frankfurt, heißt es unter anderm: „Auch als konyg Wenczlauw von Beheim ... für zyden gemeynlichen alle Juden-schult vergeben vnd faren gelassen hat, vnd auch aller menglichen erleubet vnd gegunnet hat, daz nymand eyniehen Juden deheinrlei scholte bezalen solte; des bekennen wir, daz wir solicherlaube vnd verhengnisse bynnen disen nechsten drin iaren nit tun wollen, ane gewerde.“ Wiener, Reg., Beilage II, S. 69 ff.

<sup>2)</sup> So meint Stern (a. a. O. S. XVI.)

<sup>3)</sup> Näheres bei Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter, S. 65 und 66.

<sup>4)</sup> Noch 1405 hatte der Erzbischof Johann II. von Mainz ein Fünftel

er dieses Geschäft für Franken und andere Gegenden den Juden Elias von Weinheim und Isaak von Oppenheim. Aber die Einziehung der Abgabe geriet, wahrscheinlich durch den italienischen Feldzug Ruprechts, ins Stocken, und so sah er sich nach seiner Rückkehr aus Italien genötigt, die Steuer nebst ihren Rückständen mit größerem Nachdruck einzufordern. Eine Reihe von Schreiben, beginnend mit dem 17. August 1402, erging jetzt an die einzelnen Stände des Reiches mit der Weisung, die königlichen Boten Elias und Isaak bei der Einziehung des „Pfennigs“ nach Kräften zu unterstützen und ihnen unter Entbindung von jedem Zoll sicheres Geleit zu geben.<sup>1)</sup> Zu den beiden Juden gesellte er einen dritten, seinen „Kammerknecht Meyer“, einen Arzt aus Lahnstein,<sup>2)</sup> der sich gerade damals mit seinen Brüdern in Frankfurt aufhielt. Mit Vorliebe übertrug Ruprecht gerade Juden derartige Ämter, sie waren geschäftskundiger und gewandter in der Behandlung von Geldgeschäften und kannten besser die inneren Zustände der einzelnen Gemeinden und ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Auch mochten sich die Juden wohl leichter fügen, wenn sie von Glaubensgenossen eingeschätzt wurden. Außerdem fiel der Umstand noch ins Gewicht, dass deren Verwendung weit geringere Spesen verursachte als die christlicher Kommissare. Der Empfehlung Ruprechts<sup>3)</sup> hatte es Meyer zu verdanken, dass er als Judenbürger in die Stättigkeit aufgenommen und auch seinen Brüdern, von denen uns aber nur einer, Symelin, genannt wird, der Aufenthalt in der Stadt bewilligt wurde. Über die Tätigkeit Meyers in Frankfurt erfahren wir nichts weiteres; wahrscheinlich zahlten die Juden daselbst ohne Widerstreben die Steuern. Die Höhe ihres Betrages lässt sich nur annähernd schätzen. Der güldene Opferpfennig war, wie schon früher erwähnt, eine Kopfsteuer, die jeder Jude und jede Jüdin nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre zahlen musste. Nun wissen wir, dass die

---

aller Judenschulden niedergeschlagen, der Rest sollte den Juden in 4 Terminen gezahlt werden. (Stobbe, Die Juden in Deutschland usw. S. 139 und Anm.)

<sup>1)</sup> Siehe die darauf bezüglichen Urkunden aus dem pfälzischen Kopialbuch, abgedruckt bei Stern, a. a. O. S. 7 — 10 Nr. 9 und 10.

<sup>2)</sup> Als solcher erscheint er im Rchb. 1408 mit einem Jahreszins (jährliche Abgabe) von 15 Gulden. (Der höchst besteuerte Jude in Frankfurt zahlte in diesem Jahre nur 17 Gulden.)

<sup>3)</sup> Ruprecht schrieb dem Rate am 21. August, der Rat solle Meyer

Gemeinde damals<sup>1)</sup> 21 Steuerhaushaltungen zählte; wie viele Personen aber eine solche umfasste, erfahren wir nur ungenau durch vereinzelte Notizen<sup>2)</sup>. Ganz im Unklaren sind wir zumal über die Zahl derer, die das dreizehnte Lebensjahr bereits überschritten hatten.

Nur zwei Jahre verweilte Meyer in Frankfurt, dann gab er die Stättigkeit auf. Augenscheinlich veranlasste ihn dazu die Weigerung des Rates, ihn die ärztliche Praxis ausüben zu lassen<sup>3)</sup>, da sich schon ein jüdischer Arzt, Baruch, in der Stadt befände. Er wählte jetzt als Wohnsitz das am Fuß des Taunus gelegene Städtchen Cronberg, unweit Frankfurt<sup>4)</sup>. Er blieb übrigens weiter in Ruprechts Diensten und erfreute sich dessen besonderer Gunst, ebenso sein Bruder Symelin, der sich gleichfalls um die Beitreibung des Opferpfennigs bemühte.

Viel ertragreicher als der Opferpfennig war für den König die Bestätigung der den Juden von seinen Vorgängern erteilten Privilegien und sonstiger Gnadenbriefe. Die jüdische Gemeinde in Mainz hatte dafür — abgesehen von den nicht unbeträchtlichen Kosten an die königliche Kanzlei — 1100 Gulden zu zahlen, die Regensburger 200 Gulden<sup>5)</sup>, Frankfurts Beitrag wird nicht angegeben, belief sich aber mindestens auf 300 Gulden. Diese Bestätigungen bildeten für Ruprecht eine ständige Einnahme, dadurch dass er sie nicht für die ganze Dauer seiner Regierungszeit, sondern nur auf kurze Fristen, auf 3, 4, allenfalls auf 6 Jahre erteilte, nach deren Ablauf sie erneuert werden mussten, nicht ohne dass dann von königlicher Seite der Versuch gemacht wurde, die Beträge zu erhöhen.

---

und seine Brüder „gutlichen bij uch veliben lassent unbesweret und daz sie unser daran geniessen, daz ist uns von noch tzu danke.“ (Ugb. E 49 C<sup>3</sup>, abgedruckt bei Stern, a. a. O. S. 10. Nr. 11.)

<sup>1)</sup> Nach Rchb. 1401.

<sup>2)</sup> Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. usw. S. 526, 555, 563 ff.

<sup>3)</sup> Der Rat hatte ihm „die arzenie abegeslagen „ (Rchb. 1404.) Dafür erscheint Symelin, der ausdrücklich als Bruder Meyers bezeichnet wird, seit 1407 als Frankfurter Judenbürger.

<sup>4)</sup> Daher er in den am 17. Dezember 1404 von Ruprecht ausgestellten Urkunden Meyer von Cronberg heißt. (Stern, a. a. O. S. 17 Nr. 21 und 22.)

<sup>5)</sup> Stern, a. a. O. S. XXI. S. auch Höfler, Ruprecht von der Pfalz, genannt Clem. S. 376—377

## Erneuerung von Privilegien.

Auch die Frankfurter Gemeinde erfuhr dies, als sie im Sommer 1404 um Erneuerung ihrer Privilegien einkam. Da verlangte der Ritter Hermann von Rodenstein als königlicher Unterhändler für deren weitere Bestätigung eine Steigerung der Summe, aber trotz langer Verhandlungen wollten ihm die Juden, wie er klagend dem König schrieb, nicht mehr als 300 Gulden bewilligen; dabei sollte der Bote — dieses Misstrauen ist sehr charakteristisch — den Betrag nicht eher erhalten, als bis die Bestätigungsurkunde in Frankfurt sei<sup>1)</sup>. Als diese schließlich eintraf, bereitete sie den Juden bittere Enttäuschung<sup>2)</sup>. Der Schutzbrief entsprach keineswegs ihren Wünschen. Da hätten die Oppenheimer Juden einen viel günstigeren erlangt, zum mindesten wollten die Frankfurter nicht schlechter als diese gestellt werden. Nun mischte sich auf Ersuchen der Juden auch der Frankfurter Rat in die Verhandlungen und unterstützte ihr Verlangen. Ruprecht ging darauf ein und gab einen anderen, die Wünsche der Juden mehr berücksichtigenden Gnadenbrief. Vor allem war er auf eine etwas längere Frist, auf 4 Jahre, ausgestellt; binnen dieser Zeit sollten ihre außenstehenden Forderungen nicht niedergeschlagen werden. Besonders wertvoll aber war die Zusicherung, dass die Frankfurter Juden von ihren Prozessgegnern nicht vor auswärtige Gerichte, sondern nur vor das Frankfurter Schöffengericht geladen werden durften<sup>3)</sup> wie es ihnen bereits Karl IV. zugesagt hatte. Für die Nichtachtung dieser und noch anderer den Frankfurter Juden bewilligten Rechte setzte Ruprecht eine Strafe von 50 Mark lötligen Goldes an, die der königlichen Kammer zuließen sollte. Aber das Privileg enthielt freilich noch zwei Bestimmungen, die unter der Judengemeinde billigerweise Anstoß erregen mussten. Zwar war ihnen abgabenfreier Verkehr zu Wasser und zu Lande zugesagt, aber der Würfelzoll<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Stern, a. a. O. S. 16 Nr.18.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 16. Nr. 19 und Anmerkung 2.

<sup>3)</sup> Eine fast gleichzeitige Anschrift des Privilegs in „Allerhandt schreiben und bericht die ... von der judenschaft alhier geforderte cronsteuer opferpfennig und andere gelder betreffend. I, Nr. 12 b. Regeste der Urkunde s. Chmel, Regesta Chronologico – Diplomatica Ruperti Regis Romanorum S. 113 Nr. 1881.

<sup>4)</sup> Verpflichtung der Juden, bei Reisen Würfel mit sich zu führen und sie dem Zöllner zu geben; aus welchem Grunde ist zweifelhaft. (s. Stobbe, Die Juden in Deutschland S. 42, 217.) In Bgmb. 1486 findet sich die Notiz: „Zu dem Juden im Schlosse (Gefängnis) gehen und die Würfel vorbereiten.“

sollte bestehen bleiben, obgleich Ruprecht früher diesen die Juden tief demütigenden Zoll unter Vereinbarung mit einer Reihe von geistlichen und weltlichen Fürsten sowie mit verschiedenen Städten, darunter auch Frankfurt, abgeschafft hatte. Des weiteren wurde am Schlüsse der Urkunde der „guldene Pfennig“ auch für die Frankfurter Juden verbindlich, da er ja einem alten Herkommen entspreche.

Noch auf ein drittes Mittel verfiel Ruprecht, um den königlichen Kassen reiche Gelder Zuströmen zu lassen: er erhob Anspruch auf die Straf gelder<sup>1)</sup>, die den Juden in den einzelnen deutschen Territorien wegen gewisser Vergehen und Übertretungen<sup>2)</sup>, teils von der christlichen Obrigkeit, teils von jüdischen Behörden auferlegt wurden. Zwar gebührt ihm nicht der Ruhm, zuerst diese Einnahmequelle entdeckt zu haben. Ludwig der Bayer und Karl IV.<sup>3)</sup> waren ihm damit zuvorgekommen, doch erst er hat diese Steuer nicht allein in vollstem Umfang ausgebeutet, sondern sie auch weiter ausgebildet. Er schenkte auf einmal dem religiösen und sittlichen Wandel der Juden, ihrer Aufführung gegen die christliche Obrigkeit sowie gegen ihre eigenen Vorsteher, eine ungewöhnliche Beachtung, schwerlich in der Absicht, bessernd und erzieherisch einzuwirken, sondern um einen Vorwand zu finden, sich finanziell zu bereichern. So hatte er bereits im August 1402 den mit der Einziehung des Opferpfennigs betrauten Juden Elias von Weinheim und Isaak von Oppenheim zugleich die Aufgabe übertragen, nach Vergehungen (frevell und bruche) ihrer Glaubensgenossen sorgfältig Umschau zu halten und mit etwaigen Übeltätern in seinem Namen über die dem König zukommende Strafsumme zu verhandeln<sup>4)</sup>.

Ende 1404 finden wir sogar in der Person Hermanns von Rodenstein, Landvogt der Wetterau, einen besonderen königlichen Kommissar für diese Angelegenheiten. Dieser hatte auch bald Gelegenheit, gegen

---

<sup>1)</sup> Über diese Bußgelder s. Stern, a. a. O. S. XXXV ff.

<sup>2)</sup> z. B. wenn ein Jude länger als 30 Tage im jüdischen Banne blieb, in der Synagoge den Gottesdienst störte, seine Glaubensgenossen fälschlich der Obrigkeit beschuldigte, dieser oder den königlichen Beamten den Gehorsam verweigerte usw. Näheres a. a. O. S. XXXVI und XXXVII.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. XXXVI und S. XLV.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 6 Nr. 8 und S. 7 Nr. 9. „Darnebe uns als eim Romischen Könige billich besserunge gescheen sal.“ (S. 8.)

drei Frankfurter Juden vorzugehen, gegen Kaufmann von Butzbach<sup>1)</sup>, Wolf von Seligenstadt, Sohn des reichen Fifelin<sup>2)</sup> von Dieburg, später noch gegen Süßkind, den Eidam des Gottschalk von Kreuznach. Ihr Verbrechen bestand darin, dass sie mit gebannten Juden Gemeinschaft gepflogen haben sollten. Die Anklage erstreckte sich aber bald auf die gesamte Judenschaft Frankfurts, weil sie den Verkehr mit den drei straffälligen Juden nicht abgebrochen hätte. Nun aber bestritten die Juden diesen Sachverhalt und weigerten sich, im Gefühl ihrer Unschuld, wegen der Zahlung von Bußgeldern mit dem Landvogt in Verhandlung zu treten. Die Folge davon war, dass zunächst Wolf und Kaufmann auf Antrag des königlichen Prokurators Wahrmond auf den 14. Februar 1405 vor das Hofgericht in Heidelberg geladen wurden<sup>3)</sup>. Einige Tage später, am 26. Februar, befahl Ruprecht dem Frankfurter Rat<sup>4)</sup>, sich des Habs und Guts dieser beiden Juden zu versichern, damit sie nicht etwa durch Flucht einer etwaigen Betrafung entgingen<sup>5)</sup>.

Die Sache der Juden ward in mehreren Sitzungen im Rat erwogen. Sollte man sie dem König preisgeben? Dazu war der Rat umso weniger geneigt, als er in dem Vorgehen Ruprechts eine Verletzung der von diesem gewährleisteten Privilegien sah, in denen er ja der Stadt das ausschließliche Recht verbrieft hatte, die Juden bei Gesetzesübertretung zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen<sup>6)</sup>; die Vorladung vor dem königlichen Hofrichter musste als völlig gesetzwidrig angesehen werden. So beschloss denn der Rat, zum König nach Heidelberg eine Gesandtschaft zu schicken, um das drohende Unheil von den Juden abzuwenden. Ein glücklicher Zufall hat uns die Instruktion (gedechtnissz) erhalten, die die Abgesandten mit auf den Weg bekamen<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> So heißt er in den Rechenbüchern 1401 — 1403. Er wird auch Kaufmann von Friedberg genannt. (Butzbach liegt unweit Friedberg.)

<sup>2)</sup> nicht Fiselin, wie Kriegk in „Frankfurter Bürgerzwiste“, S. 550 fälschlich schreibt und nach ihm Stern, a. a. O. S. 19, Anm 2.

<sup>3)</sup> Stern, a. a. O. S. 19 Nr. 23

<sup>4)</sup> a. a. O. Nr. 24.

<sup>5)</sup> Süßkind scheint schon vorher die Flucht ergriffen zu haben, er fehlt im Rchb. 1405.

<sup>6)</sup> In der Verkaufsurkunde Karls IV. vom 2. Juni 1372 heißt es: Wir geben dem Rat „volle macht und müge, der jüden da zu Frankenfurt zu genyssen und zu bruchen, mit yn zu brechen und zu bussen nach irem nutze (Kracauer, Urkundenb. S. 95 Nr. 234.)

<sup>7)</sup> Stern, a. a. O. S. 20 Nr. 25.

Beachtenswert ist, wie der Rat das Verhältnis zu seinen Juden auffasst. Unumwunden erklärt er, dass er moralisch und rechtlich zu ihrem Schutze verpflichtet sei, denn bei der Aufnahme in die Stättigkeit habe er ihnen ja „Tröstungen und Geleite verschrieben und gesiegelte Briefe darüber gegeben.“<sup>1)</sup> Auch die Verpfändungsurkunde Karls IV. vom Jahre 1349<sup>2)</sup> halte ihn dazu an. Deshalb sollten die Abgesandten die Folgen eines jüdenfeindlichen Vorgehens in den schwärzesten Farben schildern; ein solches würde allgemeinen Unwillen erregen und ehrbare und wohlhabende Bestandteile der Bevölkerung (gemeint sind die Juden) zur Auswanderung veranlassen, wodurch die Stadt dem Ruin entgegenginge. Falls alle diese Erwägungen auf Ruprecht keinen Eindruck machen würden, bevollmächtigte der Rat die Abgesandten mit dem König über „ein Geschenk“ zu unterhandeln, für das allerdings die Juden aufkommen sollten. Da diese sich aber nicht zum Zahlen bereit finden ließen, ging die Gesandtschaft vorerst nicht ab, und der Rat begnügte sich mit einer schriftlichen Fürbitte für seine Juden unter Beifügung von Abschriften seiner Privilegien.

Der Bescheid des Königs lautete ausweichend: er erwarte eine Frankfurter Gesandtschaft, mit der er über den Fall reden wolle. Da lenkten die Juden ein. Mit den städtischen Abgesandten zugleich brachen auch ihre Vertreter, deren Wortführer Seligmann von Linnich war,<sup>3)</sup> nach Heidelberg auf. Aber weder die christlichen noch die jüdischen Gesandten richteten etwas aus, wie warm auch Seligmann die Sache der Juden vertrat. Der König verstand sich nur dazu, das Urteil für einige Zeit hinauszuschieben.

Etwas glücklicher war eine Gesandtschaft die der Rat im Sommer 1405 nach Heidelberg<sup>4)</sup> schickte; die angesehensten Mitglieder des Rates nahmen daran teil. Sie erreichten wenigstens so viel, dass der Bischof von Speyer und der Graf Günther von Schwarzburg, die auch den Juden genehm waren, mit dem Richterspruch betraut

---

<sup>1)</sup> Gemeint sind damit die Stättigkeitsbriefe.

<sup>2)</sup> S. den Schluss dieser Urkunde. (Kracauer, Urkundenb. S. 96.)

<sup>3)</sup> Er heißt auch „Seligmann mit der bulen“ und ist seit 1381 Frankfurter Judenbürger. Er wird im Rechenb 1381 zum ersten Mal unter den steuerzahlenden Juden gebucht. (Kracauer, Urkundenb S. 258.)

<sup>4)</sup> Schreiben Ruprechts an den Rat vom 18. Juli 1405 (Stern, a. a. O. S. 25 Nr. 30)

wurden. Über den Gang der Untersuchung erfahren wir nichts Näheres. Anscheinend konnte die Gesamtheit der Juden ihre Unschuld nachweisen, nicht aber Kaufmann von Butzbach (Friedberg), Wolf und Süßkind; sie sollten mit ihrer Person und ihrer Habe dem Reich verfallen sein. Gegen dieses Urteil erhob der Rat zwar Einspruch, doch hielt er es für geraten, seinen Standpunkt nicht bis auf das Äußerste zu vertreten, sondern durch ein Geldgeschenk — und darauf kam es ja Ruprecht in erster Reihe an — den Handel aus der Welt zu schaffen. Man einigte sich auf die bedeutende Summe von 2000 Gulden, die der Rat einstweilen vorstreckte, und zwar zahlte er 1000 Gulden am 19. August — er hatte den Betrag in Mainz „auf Schaden“<sup>1)</sup> aufgenommen — die andern 1000 Gulden kurze Zeit darauf, da der König in seiner ewigen Geldverlegenheit von einem Aufschub bis Michaelis nichts wissen wollte.

Beinahe wäre der Rat wegen dieser Sache in Streit mit dem Kurfürsten Johann 11. von Mainz geraten. Einer der Verurteilten, Wolf, hatte bei dieser Aufnahme und Schutz gefunden. Darauf hatte der Rat sein Hab und Gut eingezogen und seinen Schuldnern verboten, ihm zu zahlen. Jetzt trat der Erzbischof für ihn ein und forderte, dass dem Wolf, der nunmehr sein Jude geworden wäre, das beschlagnahmte Vermögen ausgeliefert würde, und dass er außerdem freies Geleit nach Frankfurt erhalte, um seine Schulden daselbst einzukassieren<sup>2)</sup>. Den Einwand des Rates, dass es sich hierbei um ein königliches Verbot handle, beachtete der Erzbischof nicht; er hatte ja 1405 das Marbacher Bündnis zur Schwächung der königlichen Macht zu stände gebracht. Da gab der Rat nach, nachdem Wolf sich zur Zahlung einer Strafsumme bequemt hatte<sup>3)</sup>. Auch in einem andern Falle zeigte der Erzbischof sich störrisch gegen das Reichsoberhaupt. Trotz dessen ausdrücklichem Verbot musste der Rat den Juden Süßlein, den er ausgewiesen hatte, wieder als Judenbürger aufnehmen, weil er ein Schützling des Erzbischofs war<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> d. h. der Rat entlieh sich den Betrag (ohne Zinsen) bei einem christlichen Kapitalisten in Mainz unter der Bedingung, dass dieser bei Nichtinnehaltung des Zahlungstermines die Summe bei Juden erheben dürfte. (S. über derartige Geschäfte Kap. III.)

<sup>2)</sup> Stern, a. a. O. S. 26 Nr. 35 und S. 27.

<sup>3)</sup> Rchb. 1407.

<sup>4)</sup> Stern, a. a. O. S. 38 Nr. 48, S. 40-42.

Die Juden zogen daraus die Lehre, dass der Erzbischof der wahre Regent sei, und die königliche Autorität sank bedeutend in ihren Augen. Als Ruprecht 1407 einen königlichen Oberrabbiner (Israel) über alle Juden einsetzte, weigerten sie sich, diesen anzuerkennen, bedrohten ihn sogar mit dem Bann, wenn er nicht sein Amt niederlege; denn die Übertragung eines geistlichen Amtes durch die weltliche Macht galt in ihren Augen für verpönt. Wir hören nicht, dass Ruprecht gegen die Ungehorsamen vorgegangen ist, und so starb das deutsche Oberrabbinat unmittelbar nach seiner Geburt. Die jüdischen Zeitgenossen Israels suchten sein Andenken völlig auszulöschen, indem sie seiner und seiner Wahl mit keinem Worte gedachten<sup>1)</sup>.

In den letzten Jahren seiner Regierung ist Ruprecht mit den Juden Frankfurts kaum mehr in Berührung gekommen. Wir erfahren nur, dass er Ende des Jahres 1407 seinen Schreiber Wahrmond nach Frankfurt wegen eines die Juden betreffenden Briefes sandte<sup>2)</sup>, über dessen Inhalt nichts angegeben wird. Als der Tod am 18. Mai 1410 seiner zum Schattenkönigtum herabgesunkenen Regierung ein Ende machte, hatten die Juden der deutschen Lande keinen Anlass, sein Hinscheiden zu beklagen.

---

Ruprecht hinterließ seinem Nachfolger das Erbe in völliger Zerrüttung aller politischen und religiösen Verhältnisse. Die Christenheit war in drei feindliche Lager mit drei sich gegenseitig bannenden Päpsten zerspalten, das Reich durch innere Wirren und Fehden geschwächt, die königliche Macht durch eine Fürstenoligarchie zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Es wäre wahrlich ein Herrscher von hohen Geistesgaben und starker Willenskraft von Nöten gewesen, der sich zugleich auf eine große Hausmacht hätte stützen müssen, um Heilung der Gebrechen, an denen das Reich krankte, zu bringen.

Ruprechts Nachfolger war ein Luxemburger, Sigismund, Wenzels Bruder. Als Herrscher von Ungarn mit seinen Nebenländern und, nach Wenzels Tode, auch von Böhmen und dessen Nebenländern, nahm er im östlichen Europa eine achtunggebietende Stellung ein. Am 21ten Juni 1411 ward er in Frankfurt einstimmig zum König gewählt und von der Bevölkerung als solcher jubelnd begrüßt. Er hat

---

<sup>1)</sup> Graetz, Gesch. der Juden, VIII S. 214; Stern, a. a. O. S. XLVIII ff.

<sup>2)</sup> „von eins jüdischen briefs wegen.“ (Stern, S. 47 Nr. 60.)

dies auch nie vergessen. Gern verweilte er in der Mainstadt, mehr als einen Reichstag beschied er in ihre Mauern, und am Anfang des Jahres 1417 hielt er sogar ein großes Turnier auf dem Römerberg ab<sup>1</sup>).

Sigismund war ein Herrscher, dessen phantastische Pläne an die universalistischen Kaiserideen vergangener Jahrhunderte anknüpften. Er betrachtete sich als weltliches Haupt der Christenheit und stürzte sich in eine Fülle von Unternehmungen, deren Bewältigung einen ungewöhnlichen Aufwand von Mitteln erfordert hätte. Mit diesen aber verstand er nicht Haus zu halten, er war überaus verschwenderisch; bezeichnend für ihn war der ungeheure Leichtsin, mit dem er Geldangelegenheiten behandelte, und Geldmangel blieb der Fluch seiner Regierung von Anfang bis zu Ende<sup>2</sup>). Das mussten alle die Kreise fühlen, in deren Händen damals die Geldmittel waren, die Reichsstädte und vor allem die Juden.

An und für sich lag Sigismund jede Verfolgungssucht gegen die Juden fern. Er nahm wiederholt Juden und Jüdinnen in seinen besonderen Schutz, ebenso ganze Gemeinden und trat für sie bei ihren Obrigkeiten ein, wenn er sie von diesen bedrückt sah, gestattete Rittern und Herren, sowie Reichsstädten, sie in ihr Gebiet aufzunehmen<sup>3</sup>), setzte Juden als Vertrauensmänner bei der Erhebung von Steuern und Abgaben ein, wie den Juden Michel von Koblenz, den Juden Lewe, genannt Kölner, den Rabbi Joseph von Schlettstadt. Ja, anscheinend war er auch um die sittliche Haltung der Juden besorgt. Er setzte, wie sein Vorgänger Ruprecht, nach dem Tode des Israel drei Meister über sie ein, „um der Unordnung und Unredlichkeit unter ihnen zu steuern“<sup>4</sup>). Freilich die Erwägung, ob er sich bei all diesen Verfügungen nicht ausschließlich durch finanzielle Rücksichten hat leiten lassen, ist nicht von der Hand zu weisen, wenn man sein sonstiges Verhalten gegen die Juden in Betracht zieht. Er ist entschieden bei Ruprecht in die

---

<sup>1</sup>) Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt am Main, I, S. 337.

<sup>2</sup>) Lindner, Sigmund, Deutscher Kaiser (in der Allgemeinen deutschen Biographie. Band XXXIV, S. 281 Nr. 1148).

<sup>3</sup>) Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds usw. I, S 42 und 43 Nr. 736, II. S. 49 Nr. 6724, S. 264 Nr.10064, S. 275 Nr. 10066, S. 291 Nr. 10300; Wiener, Reg. S. 183 Nr. 525, Nr. 546, S. 188 usw.

<sup>4</sup>) Nämlich Hans von Landshut, Jakob von Mainz und Nassen (?) von Eger (s. Altmann a. a. O. II, S. 54 Nr. 6799).

Schule gegangen, übertrifft jedoch seinen Lehrer bedeutend. Während dieser sich immerhin noch in gewissen Grenzen hielt, sucht Sigismund bei seiner ewigen Geldverlegenheit das Letzte aus ihnen herauszupressen.

Mit dem Gedanken einer Wiederholung der Judenschuldentilgungen, bei denen er selbstverständlich nicht leer ausgegangen wäre, hatte er sich vertraut gemacht<sup>1)</sup> und sie einzelnen Schuldnern auch gewährt<sup>2)</sup>, besonders den an den Hussitenkriegen Teilnehmenden; ja, er ging sogar so weit, den Deutschordenskomtur Klaus von Redwitz zum Bevollmächtigten zu ernennen, um mit den Juden in den deutschen Landen über eine Abfindungssumme zu verhandeln, durch deren Zahlung sie von einem etwaigen Schuldennachlass befreit würden<sup>3)</sup>.

Bald nach seiner Wahl verließ Sigismund den deutschen Boden. Länger als zwei Jahre finden wir ihn in Oberitalien mit kriegerischen Unternehmungen gegen Mailand und Venedig beschäftigt. Aber auch während dieser Zeit ließ er die jüdischen Angelegenheiten nicht ganz außeracht. Er erinnerte die Reichsstädte in Schwaben, Franken, Bayern, im Elsaß, am Rhein und in der Wetterau<sup>4)</sup> daran, dass ihre Juden mit den Abgaben noch rückständig seien, und dass er den Burggrafen Friedrich von Nürnberg beauftragt habe, diese einzuziehen<sup>5)</sup>. Am 30. April 1412 hatte er von Basel aus Stephan von Leutzenbrun nach Frankfurt gesandt, offenbar um mit dem Rate über die Judenabgaben zu reden<sup>6)</sup>, wahrscheinlich ohne Erfolg.

Erst nach seinem Wiedererscheinen in Deutschland nahm er die Frage der Judenbesteuerung ernstlich in Angriff. Was die Frankfurter Juden dabei zu erwarten hatten, das zeigte ihnen das Schreiben des Königs vom 13. August 1414 aus Koblenz<sup>7)</sup>. Nicht ohne eine gewisse

---

<sup>1)</sup> So versprach er den Nürnberger Juden „falls er einmal alle Judenschulden erlassen wollte“, sie davon auszunehmen. (Altmann, a. a. O. S. 174 Nr. 8572)

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 243 Nr. 3421.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 8572.

<sup>4)</sup> Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar.

<sup>5)</sup> Altmann a. a. O. I, S. 1 Nr. 80, S. 25 Nr. 402, S. 41 Nr. 686 und Nr. 687.

<sup>6)</sup> Allerh. Schr. I, 19.

<sup>7)</sup> Ugb. E 49 R<sup>2</sup>; Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, S. 258 (Regeste); Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigismunds, I, S. 67 Nr. 1143; Deutsche Reichstagsakten, VII, S. 173.

Selbstgefälligkeit rühmt er darin von sich, „wie schwerlich und köstlich“ er in eigner Person und mit nicht kleiner Macht seit zwei Jahren gearbeitet habe und täglich arbeite, eine Einheit der Kirche, die allen Christen eine große Notdurft sei, zustande zu bringen usw. Dazu bedürfe es großer Hilfe. Die Juden in Frankfurt aber und auch anderswo im Reiche, seine Kammerknechte, hätten seinen Vorfahren seit langer Zeit nicht gedient (Abgaben gegeben) — eine direkt mit den Tatsachen in Widerspruch stehende Behauptung — darum beabsichtigte er, eine „redliche Steuer“ von ihnen zu erheben. Wie hoch diese wäre, darüber verlautete im königlichen Schreiben nichts. Aber der Schlusssatz, der Rat solle sich des Gutes der Juden und ihrer Person versichern, damit sie nicht auswandern könnten, bevor sie die Steuern entrichtet hätten, ließ nichts Gutes erwarten. Diesem Schreiben folgte wenige Tage später (am 27. August) ein zweites<sup>1)</sup> mit fast gleichem Inhalt. Die Wiederholung des Satzes, aus dem vorigen Brief, dass „die Juden in seine und des Reiches Kammer gehörten und seine Kammerknechte wären“, gab dem Rate Stoff genug zu denken. Auch dass er den Überbringer des königlichen Schreibens, Wyglef Schenk von Geyern, in seiner Eigenschaft als Steuereinzahler mit allen Kräften bei seinem Werk unterstützen sollte, behagte dem Rate gar nicht. Waren denn dem Herrscher die Privilegien der Stadt über ihre Juden unbekannt? So schickte denn der Rat zwei seiner Mitglieder, Jakob Brun und Konrad Wisse, an den königlichen Hof nach Koblenz, um von Sigismund die Bestätigung der städtischen Privilegien zu erlangen; ihnen schlossen sich Vertreter der jüdischen Gemeinde an, die um Erneuerung ihrer Freiheitsbriefe bitten sollten. Die städtischen Abgesandten waren beauftragt, sie hierbei zu unterstützen.

Die Juden gelangten rasch zu ihrem Ziel. Schon am 14. September gab ihnen Sigismund den gewünschten Freiheitsbrief<sup>2)</sup>, der deswegen eine besondere Beachtung verdient, weil alle späteren Privilegien sich auf ihn stützen. Die früher bereits den Juden Frankfurts erteilten Gnadenbeweise fasst er noch einmal zusammen. Die Schuldner werden gemahnt, den Verpflichtungen gegen ihre jüdischen Gläubiger

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Janssen, a. a. O. S. 470 Nr. 259; Jung, Inventare des Frkf. Stadtarchivs, Nachträge IV, S. 91 Nr. 159; Deutsche Reichstagsakten, VIII, I, 181.

<sup>2)</sup> Ugb. E 56 J 26 und (Kopie) Ugb. E 46 F.

gewissenhaft nachzukommen. Alle Straßen sollen den Juden sowohl im Frieden als auch im Kriege offen sein, und nur die Zölle dürfen von ihnen erhoben werden, die schon von alten Zeiten her festgesetzt seien. Es folgt dann das Verbot, ihre Weiber oder ihre Kinder zur Taufe zu zwingen und sie zu hindern, aus der einen Stadt in die andere zu ziehen. Besonders wertvoll für die Frankfurter Juden war die Zusage, dass ihr Gerichtsstand in allen Fällen das Frankfurter Schöffengericht und dass auch jedem fremden Juden, jedem auswärtigen Hochmeister (Rabbiner) bei Geldstrafe untersagt sei, einen Frankfurter Juden vor seinen Richterstuhl zu ziehen; nur dem Hochmeister in Frankfurt stehe dies zu, und, falls ein solcher fehle, dem der nächstgelegenen Reichsstadt. Es finden sich in der Urkunde ferner Bestimmungen über den Judeeid, über die Zeugen bei Prozessen zwischen Christen und Juden, über die Verpflichtung jedes Juden und jeder Jüdin, nach zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahr den güldenen Opferpfennig zu zahlen, mit Ausnahme der von Almosen Lebenden. Die gegen dieses Privileg Handelnden bedroht Sigismund mit der Unnade des Reiches, dazu noch mit einer Strafe von 50 Mark lötligen Goldes, in welchen Betrag sich die Juden und des Reiches Kammer teilen sollten.

Es war vorauszusetzen, dass König Sigismund den Frankfurter Juden dieses Privileg nicht ohne Entgelt gewähren würde. Man war auch auf hohe Summen gefasst. Bereits Mitte Oktober hatten Jakob Brun und Johann von Ergersheim, die der Rat zum König nach Heilbronn entsandt hatte, berichtet, wie hart die Juden im Reich mitgenommen werden sollten. Von einem Teil verlange er die Hälfte der Nahrung, vom andern den dritten Pfennig der Habe<sup>1)</sup>. Von jedem Juden wurde unter eidlicher Versicherung eine genaue Angabe seines Vermögensstandes verlangt, seiner außenstehenden Schulden, seines Bargeldes, seines Silbers, Goldes, seiner Ringe und sonstiger Geschmeide<sup>2)</sup>. Also ein Einblick in die Vermögensverhältnisse eines jeden Juden wurde gefordert! Welche bedenkliche Folgen konnte das nach sich ziehen! Kein Wunder, dass überall die Juden nach Kräften bemüht

---

<sup>1)</sup> Ersteres bezieht sich wohl auf die jährliche Einnahme, letzteres auf den Besitz. (Kerler, Zur Gesch. der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II. in Geigers Zeitschr. f. d. Gesch. der Juden in Deutschland, III., S. 1—13, 107-129.)

<sup>2)</sup> S. eine solche Liste für die Koburger Juden bei Kerler, S. 12.

waren, solch „lästige Eindringlinge“<sup>1)</sup> in ihre Angelegenheiten von sich fern zu halten und sich lieber auf Abfindungssummen einlassen wollten. So hörten Brun und Ergersheim in Heilbronn, die Kölner Juden hätten sich zu 12000 Gulden verstehen müssen, zum selben Betrag die Nürnberger, die von Heilbronn zu 1200, ein Jude von Weinsheim gar zu 2400 Gulden. Vergebens hätten sich die Oppenheimer Juden — an Anzahl 6 — auf ihre Schutzbriefe berufen, sie wären jetzt schon zufrieden, wenn sie mit ca. 1000 Gulden wegkämen. Auch was man den städtischen Abgesandten über Mainz berichtete, klang ebenfalls niederschmetternd. Die Mainzer Bürger selbst sollten für die Bestätigung ihrer Privilegien nur 1000 Gulden geben, von ihren Juden aber verlange man viel mehr: die von ihnen angebotenen 2000 Gulden habe man als zu niedrig zurückgewiesen. Überall wo die Frankfurter Gesandten vorsprachen, ließ man sie merken, wie übel man es aufnehme, dass der Rat der Stadt in der Judenbesteuerung so wenig den Wünschen des Königs entgegenkomme. Aus diesem Grunde habe er es auch verschmäht, von Mainz aus, wie er ursprünglich beabsichtigt hatte, nach Frankfurt zu gehen. Brun und Ergersheim fanden die Stimmung gegen die Stadt derart feindlich, dass sie den ihnen wohlgesinnten Burggrafen Friedrich von Nürnberg baten, sich ins Mittel zu legen; von einer längeren Zauderpolitik zu Gunsten der Juden befürchteten sie Schlimmes. Das leuchtete auch dem Rat ein. Als am 10. Dezember 1414 der Hofrichter Graf Günther von Schwarzburg und der königliche Rat, Ritter Romlean von Kövern in Frankfurt eintrafen<sup>2)</sup>, „um auf ein Drittel der Judenhabe, oder auf eine Summe zu tedingen“<sup>3)</sup>, gelangten die Verhandlungen in kurzer Zeit zum Abschluss. Die Frankfurter Juden einigten sich mit ihnen auf 5000 Gulden und bezahlten sie sofort. Im Schreiben vom 14. Dezember, das zugleich als Quittung diente, versicherte sie deshalb Sigismund seiner besonderen Gnade.<sup>4)</sup>

Man sieht, Sigismund verstand in ganz anderer Weise als seine Vorgänger, die Juden auszunutzen und an und für sich berechnete

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 5.

<sup>2)</sup> Ihr Kreditiv ist ausgestellt: Friedberg den 9. Dezember 1414. Kaiserschreiben II, Nr.54; Janssen, Frankf. Reichskorrespondenz, I, S. 270; Altmann, Die Urk. Kaiser Sigmunds usw., S. 82, Nr. 347.

<sup>3)</sup> a. a. O.

<sup>4)</sup> Kaiserschr. (a. a. O.)

Forderungen ins Maßlose zu steigern. Für die Frankfurter Gemeinde war die Steuer fast erdrückend. Sie zählte zu Beginn des 15. Jahrhunderts (bis zum Jahre 1410) nie unter 17 Haushaltungen, fing aber von 1412 ab, wo sie den Höhepunkt (29 Haushaltungen) erreicht hatte, jäh zu sinken an. Anfang Juni 1414 bestand die Gemeinde nur noch aus 9 Haushaltungen<sup>1)</sup>, im darauf folgenden Jahr aus 8<sup>2)</sup>, 1416 erreichte sie mit 3 Steuerfamilien den tiefsten Stand und gelangte erst 62 Jahre später (1478) wieder bis auf 17 Haushaltungen. So gering an Zahl war die jüdische Bevölkerung in Frankfurt während des ganzen 15. Jahrhunderts!

Was war vorgefallen, dass die Juden auf einmal begannen, Frankfurt zu verlassen und ihren Stab anderswohin setzten? Zunächst könnte man das starke Anziehen der Steuerschraube, das auch der Rat in jenen Jahren beliebte, dafür verantwortlich machen<sup>3)</sup>. Aber dies war nicht das Entscheidende, wenn sich auch die Juden über eine abermals geplante Steigerung der Abgaben bitter beschwerten. Die Reichsten der Gemeinde, deren Namen wir noch kennen: ein Süßkind, ein Kaufmann von Butzbach, ein Wolf, Fivelins Sohn, und andere konnten die Steuererhöhungen wohl ertragen, und wir finden sie noch bis Ende 1415 in Frankfurts Mauern; erst im folgenden Jahr haben sie und der größte Teil der Gemeinde die Stadt verlassen. Der Grund dafür war, dass eine stark judenfeindliche Strömung damals im Rat die Oberhand gewann und ihn zu schwer bedrückenden Verordnungen trieb. Worin diese bestanden, erfahren wir nur andeutungsweise<sup>4)</sup>. Wir wissen eigentlich

<sup>1)</sup> s. das Rchb. dieses Jahres und Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., S. 550.

<sup>2)</sup> Bücher (a. a. O.) hat 7. Die höchste Steuer zahlen Kaufmann von Butzbach, Wolf, Fivelins Sohn (60 Gulden), Süßkind, Meier von Fritzlar (50 Gulden), die niedrigste Steuer beträgt 30 Gulden.

<sup>3)</sup> Man vergleiche in den städtischen Rechenbüchern die Posten: „Einnahmen von den Juden“ aus den Jahren 1412 und 1413.

	1412	1413
Süßkind zahlt	20 Gld.	50 Gld.
Libertrud „	12 „	36 „
Jakob von Bingen „	11 „	31 „
Wolf „	20 „	60 „

<sup>4)</sup> Im Schreiben des Erzbischofs von Mainz, datiert Aschaffenburg den 29. September 1416, ist die Rede von „Geboten und Zinsen und anderm damit sie beschwert werden“. (Ugb. E 44 G<sup>2</sup>)

nur, dass der Rat, um einen Druck auf die Juden auszuüben, ihnen den Friedhof sperrte, so dass keine Beerdigungen dort stattfinden konnten.

Da geschah etwas Unerwartetes: König Sigismund trat als Beschützer der Bedrängten auf. Es war ihm in Konstanz, wo er das Konzil abhielt, zu Ohren gekommen — oder hatte die Frankfurter Gemeinde selbst ihm davon Mitteilung gemacht? — wie der Rat mit seinen Juden umsprang. Und nun setzte der König, ohne sich selbst in das Spiel einzumischen, alle Welt für die Frankfurter Juden in Bewegung: den Erzbischof Johann von Mainz, den Bischof von Würzburg, den Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg<sup>1</sup>). Der Erzbischof erinnerte den Rat auf das ausdrückliche Geheiß Sigismunds daran, dass die Juden in des Königs Kammer gehörten und seinem Schutz und Schirm anvertraut seien, in der schlimmen Behandlung seiner Kammerknechte erblicke aber der Herrscher zu seinem großem Unwillen nicht bloß eine Störung seiner Kammer, sondern auch eine „Schmähung seiner Briefe und Freiungen“<sup>2</sup>). Der König spielte wohl hiermit auf den von ihm in Konstanz am 6. Juni 1415 erlassenen Freiheitsbrief für sämtliche im Römischen Reich sich befindenden Juden an<sup>3</sup>). Auch den Juden Lewe, genannt Kölner (aus Köln), den er in seine Dienste genommen hatte, um den „zehnten Pfennig“ und alle Straf gelder von den Juden im Reich einzuziehen, beauftragte Sigismund, bei seiner Ankunft in Frankfurt dem Rat noch besondere Vorstellungen zu machen<sup>4</sup>).

Das Verfahren des Rates gegen seine Juden war in der Tat zu ärgerlich und störte Sigismund in seinen finanziellen Plänen nicht wenig. Seit 1415 hatte der König dem bereits erwähnten Konrad von Weinsberg, einem vielgewandten, rührigen, auch vor Geschäften höchst bedenklicher Art nicht zurückschreckenden Ritter<sup>5</sup>), der für Sigismund in seinen beständigen Geldnöten als Unterhändler und Vermittler unentbehrlich war, die Einziehung der Judengefälle, anfänglich im ganzen Reich,

<sup>1</sup>) Sein Schreiben an den Rat ist datiert: 25. Sept. 1416. (Ugb. E 49 F<sup>8</sup>).

<sup>2</sup>) Schreiben vom 29. Sept. 1416. (Ugb. E 44 G<sup>2</sup>)

<sup>3</sup>) Altmann, a. a. O. S. 112 Nr. 1735.

<sup>4</sup>) Ugb. E 44 A. Kolners Vorgänger bei der Erhebung der Judenabgaben war ebenfalls ein Jude, Michel von Koblenz, gewesen. (Altmann, a. a. O. S. 67 Nr. 1140; über Kolner s. a. a. O. S. 112 Nr. 1736, S. 116 Nr. 1784, S. 163 Nr. 2535.

<sup>5</sup>) So charakterisiert ihn Kerler (Zur Gesch. der Besteuerung der Juden usw. S. 2; s. auch Anmerk. 2.)

später nur in einem Teile davon, mit weitgehenden Befugnissen übertragen<sup>1)</sup>. Dieser hatte während seiner Reise zum König nach Konstanz zu seinem Stellvertreter seinen Pfarrer Meinwart zu Baldersheim eingesetzt. Der aber musste, als er die Bullengelder (s. weiter unten) von den Juden „an den Enden des Reiches“ erheben wollte, einen gänzlichen Misserfolg verzeichnen. Die Juden verweigerten ihm die Zahlung und wurden in ihrer Renitenz z. T. von ihren Obrigkeiten unterstützt, die befürchteten, dass Sigismunds fortwährende Aderlässe ihre Juden schließlich verbluten ließen. Als eigentlichen Grund für seinen Misserfolg sah aber Meinwart, wie er klagend seinem Herrn nach Konstanz schrieb<sup>2)</sup>, die Erbitterung der Juden über die Frankfurter Friedhofssperre an, die der König so ruhig hinnähme. ohne der Gewalttätigkeit des Rates gebührend entgegenzutreten. Dieser hatte nämlich die verlangte Wiedereröffnung dem königlichen Abgesandten rundweg abgeschlagen. Nur dem König selbst wolle er durch die beim Konzil in Konstanz anwesenden Vertreter der Stadt über den Fall Bericht erstatten lassen, antwortete er. In diesem Bescheid erblickte Meinwart, wohl mit Recht, nur eine Ausflucht, um die Sache in die Länge zu ziehen und ihm die Erfüllung seines Auftrages zu erschweren<sup>3)</sup>. Als nach einiger Zeit an Stelle des angekündigten Lewe Kölner, der inzwischen in stattlichem Aufzuge mit nicht weniger als sechs Pferden<sup>4)</sup> in anderen Gegenden Deutschlands umherreiste, um für den König Judenabgaben zu erheben, Herte von Hertneck als königlicher Steuerheber in Frankfurt erschien, fand der Rat sogar den Mut, jede Forderung des Königs glatt abzuweisen.

---

Das Konzil zu Konstanz bot dem König neuen Vorwand, einen Beutezug großen Stils gegen die Juden im Reich zu eröffnen. Das Verdienst, den Plan dazu ausgedacht zu haben, nahm er nicht für sich in Anspruch, sondern bezeichnete selbst als dessen geistigen Urheber seinen vertrauten Rat Konrad von Weinsberg und die Konstanzer

---

<sup>1)</sup> Sigismund hatte ihn von Konstanz aus am 23. Juni 1415 beauftragt, „die alte und die neue Judensteuer im Reich zu erheben, (womit er früher den Juden Kölner beauftragt habe) sowie auch einen Judenmeister nach dem Tode des Rabbi Israel einzusetzen“. (Altmann, a. a. O. S. 110 Nr. 1784.)

<sup>2)</sup> Im Schreiben vom 24. Juni 1417. (Ugb. E 49 M<sup>3</sup>)

<sup>3)</sup> ebenda.

<sup>4)</sup> Altmann, a. a. O. S. 163 Nr. 2353, S. 164 Nr. 2360.

Juden<sup>1)</sup>, denen er aus guten Gründen mehr persönliches Wohlwollen als ihren Glaubensgenossen im Reich entgegenbrachte. Er begründete die Berechtigung der neuen Steuer, des Bullengeldes, auf doppelte Weise: einmal mit den großen Ausgaben, die ihm seine Reisen in Frankreich, England und Aragonien, sowie der Krieg mit dem konzilifeindlichen Herzog Friedrich von Österreich verursacht hätten; zum andern sollte die Abgabe eine Erkenntlichkeit der Juden dafür sein, dass er den neu erwählten Papst Martin V. zur Bestätigung der ihnen von den früheren Päpsten verliehenen Freiheitsbriefe, zu denen dieser noch neue hinzufügte, veranlasst habe.

Mit der Erhebung der Bullengelder wurden der Burggraf Johann von Nürnberg und Konrad von Weinsberg beauftragt<sup>2)</sup>. Diesen unterstanden drei Juden als Gehifen, Joseph von Schlettstadt, Lazarus und Lewe aus Konstanz<sup>3)</sup>, außerdem noch eine Anzahl von Steuerkommissaren. Denn recht planmäßig sollte der Feldzug ausgeführt werden. Der Westen und der Süden Deutschlands wurden in eine Anzahl Steuerbezirke eingeteilt, die Konrad von Weinsberg und seine Beamten besuchten<sup>4)</sup>. Diese führten Listen mit sich, Voranschläge dessen, was man den einzelnen Gemeinden oder größeren jüdischen Bezirken glaubte zumuten zu können. Den Kommissaren ward dabei ein gewisser Spielraum gelassen und nur eine Grenze bestimmt, unter die sie nicht gehen sollten. Konrad hoffte, dabei ein Erkleckliches für sich herauszuschlagen. Seine Beamten sollten überall hervorheben, was die Judenheit ihm schulde; habe er doch die Aufnahme judenfeindlicher Bestimmungen in die päpstliche Bulle verhindert und sich dadurch Anspruch auf ihre Dankbarkeit erworben.

Ob und in wie weit dieser Anspruch Konrads berechtigt war, sind wir nicht in der Lage nachzuprüfen. Jedenfalls war die am 12. Februar 1418 ausgestellte päpstliche Urkunde, deren nachdrückliche Befolgung im ganzen Reiche König Sigismund durch den Erlass vom 26. Februar gebot, von wohlwollender Gesinnung gegen die Juden

---

<sup>1)</sup> Altmann, a. a. O. S. 205 Nr. 2884.

<sup>2)</sup> Über ihren Wirkungskreis und ihr gegenseitiges Verhältnis Kerler, a. a. O. S. 6 u. 7.

<sup>3)</sup> Altmann, a. a. O. S. 262 Nr. 3006. Den drei Juden erteilte Sigismund besondere Schutzbriefe, (a. a. O. Nr. 3007.)

<sup>4)</sup> Kerler, a. a. O. S. 9.

durchweht<sup>1)</sup>. Von den sechs Artikeln<sup>2)</sup> der Bulle hebe ich nur diejenigen hervor, die für die Frankfurter Juden von Bedeutung waren. Artikel I verbietet, einen Juden vor das geistliche Gericht zu ziehen, außer in den Fällen, die den katholischen Glauben ... betreffen; Artikel II gestattet den Juden, — im Widerspruch mit früheren Synodalbeschlüssen — von Christen Häuser zu mieten. Artikel III betrifft das Tragen von Judenabzeichen. Der Papst vermeidet allgemein gültige Festsetzungen darüber und lässt den verschiedenen Obrigkeiten, unter denen Juden sitzen, weiten Spielraum. Jedenfalls solle keine Vorschrift erlassen werden, die den ortsüblichen Sitten und Gebräuchen zuwiderliefe. Artikel IV untersagt, die Juden in den Synagogen . . . und im Besitz ihrer Friedhöfe zu stören.

Mit weitgehenden Vollmachten hatte der König Konrad von Weinsberg ausgestattet, um die Judensteuern möglichst einträglich zu machen. Er durfte nichtgefüge Rabbinen absetzen, gegen widerspenstige Gemeinden mit dem Banne Vorgehen. Die Abgaben sollten 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% des Vermögens betragen, (nämlich den dritten Teil vom zehnten Pfennig)<sup>3)</sup>. Die Ausbeute blieb aber weit hinter den Voranschlägen zurück<sup>4)</sup>. Die Juden von Oppenheim und Mainz und in der Wetterau, wären auf 1200 Gulden veranschlagt worden. Aber Meinwart, der schon erwähnte Gehilfe Konrads von Weinsberg, sah sich genötigt, diese Summe noch erheblich zu vermindern. Wieviel die Frankfurter Juden dazu beisteuerten — Frankfurt zählte ja zur Wetterau — darüber verlautet nichts, jedenfalls aber eine ziemlich bedeutende Summe, denn sie traten recht selbstbewusst auf und verlangten, dass die ihnen vom Papste Martin V. gewährten Privilegien nicht bloß auf dem Papier ständen, sondern dass Sigismund auch wirklich für ihre Beobachtung Sorge, zunächst in der Friedhoffrage. Wohl hatte der Rat den Friedhof seinen Juden wieder geöffnet, aber nicht den umwohnenden Glaubensgenossen, die ihn nach altem Gewohnheitsrecht gegen eine mäßige Abgabe als Begräbnisstätte für

---

<sup>1)</sup> Simonsohn, Die kirchliche Gesetzgebung im Zeitalter der Reformkonzilien von Konstanz und Basel, Kap. II und III, S. 17 ff; Kerler, a. a. O. S. 8.

<sup>2)</sup> Simonsohn a. a. O. S. 21, 22; Stein, Die Juden der schwäbischen Reichsstädte im Zeitalter König Sigismunds S. 26, 27; Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden, S. 22 ff.

<sup>3)</sup> Altmann, S. 205 Nr. 2886.

<sup>4)</sup> Kerler, a. a. O. S. 10 und S. 11.

sich und ihre Angehörigen zu benutzen pflegten. Erst als Sigismund von Konstanz aus dem Rat unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bulle Martins „ernstlich und festlich“ gebot, die umwohnenden Juden bei ihren alten Freiheiten zu lassen und auch ihnen die Benützung des Friedhofes weiter zu gestatten<sup>1)</sup>, mag die Angelegenheit in Ordnung gekommen sein.

Dagegen drückten jetzt neue Sorgen auf die Frankfurter Judengemeinde. Um jene Zeit trat der Erzbischof Johann von Mainz, der bis dahin freundliche Beziehungen zu den Frankfurter Juden gepflogen und ihnen 1414 einen weitgehenden Schutzbrief ausgestellt hatte, feindlich gegen sie auf und behelligte sie mit einer Reihe von Prozessen wegen Verletzung kirchlicher Vorschriften. Er warf ihnen vor, sie hielten noch immer christliche Dienstboten und Ammen, ließen ihre Häuser und Fenster an christlichen Feiertagen, besonders am Karfreitag und Fronleichnamstage, offen, anstatt sie zu verschließen, und gingen so gekleidet, dass man sie von Christen nicht unterscheiden könne<sup>2)</sup>.

Die Verteidigung der Juden übernahm diesmal der Rat, dessen Vertreter mehrmals nach Mainz fuhren<sup>3)</sup>. Es war ein leichtes für diese, die Beschuldigungen zu widerlegen, auch die gegen die Juden vorgebrachte Anklage wegen übertriebenen Wuchers konnten die Abgesandten des Rates zurückweisen. Der Rat ging sogar so weit, dass er seinen auf dem Konzil weilenden Vertreter anwies, Sigismund über das Verhalten des Erzbischofes zu unterrichten<sup>4)</sup>. Da der König am nächsten Morgen Konstanz auf geraume Zeit verlassen wollte, eilte der Abgesandte noch spät abends zu ihm und erhielt die nachgesuchte Audienz, in der er ihm Näheres über die den Juden drohenden Prozesse und das Eintreten der Stadt für sie vortrug. Sigismund billigte dieses und zeigte überhaupt einen ungewöhnlichen Eifer für die Sache der Juden. Die königliche Kanzlei fertigte sofort ein Schreiben an den Frankfurter Rat ab, um ihn in seinem Widerstande gegen den Erzbischof zu bestärken, während dieser ermahnt wurde, von den Prozessen abzulassen und nicht etwa

---

<sup>1)</sup> Nach Ugb. E 55 D 25 und Rchb. 1418 fol. 64 b wurde auch der Erzbischof von Trier in diesen Streit hineingezogen.

<sup>2)</sup> Über diese kirchlichen Verbote s. Scherer, Beiträge zur Gesch. d. Judenrechts usw. S. 40 ff, S. 328 ff. und Stobbe, Die Juden in Deutschland usw. S. 174 ff und 274 ff.

<sup>3)</sup> Rchb. 1417 vom 10. April.

<sup>4)</sup> S. auch Janssen, a. a. O. S. 322 und 323 Nr. 561.

die Frankfurter Bürgerschaft, wenn es zum Bruche zwischen ihm und dem Rat käme, mit Schließung der Gotteshäuser zu bestrafen. Da endlich gab der Erzbischof nach, nachdem der Streit sich etwa zwei Jahre hingezogen hatte. Sein Kommissar Jakob Bumann entschied am 18. September 1418<sup>1)</sup>, dass die Klagen gegen die Juden wegen Wuchers<sup>2)</sup> und alle daraus gegen sie entspringenden Forderungen „absein und verziehen werden sollten und sie sowohl wie der Rat im Genuss ihrer alten Rechte nicht behelligt würden“, ein Urteil das der Erzbischof umso eher bestätigte, als die Juden ihm 500 Gulden verehrten<sup>2)</sup> Vielleicht war der Prozess von vornherein nicht ernsthaft gemeint, und es war nur auf eine Geldabzapfung von den Juden abgesehen gewesen.

---

Am. 22. April 1418 ward die Konstanzer Kirchenversammlung geschlossen. Welche Enttäuschung sie auch in mancher Hinsicht gebracht hatte, ein Großes war doch erreicht worden, und dies ist das bleibende Verdienst König Sigismunds: die kirchliche Spaltung war beseitigt. Die Christenheit hatte in Martin V. wieder ein allgemein anerkanntes Oberhaupt. Aber der Flammentod des Huß, die feindselige Haltung Sigismunds gegen dessen Anhänger, die auf sein Betreiben von Martin V. erlassene Kreuzzugsbulle gegen die Ketzerei in Böhmen hatten die Hussitenkriege zur Folge, Kriege, in denen ein deutsches Kreuzheer nach dem andern der stürmischen Tapferkeit der erbitterten Böhmen erlag. Am 8. Januar 1422 erlitt Sigismund bei Deutsch-Brod eine schimpfliche Niederlage. Der im Juli des gleichen Jahres nach Nürnberg einberufene Reichstag sollte Rettung aus allen Nöten bringen<sup>3)</sup>, aber die Erwartungen des Herrschers wurden schwer enttäuscht Die Reichsstädte lehnten seinen Antrag, eine allgemeine Reichssteuer einzuführen, einmütig ab, da sie nicht ohne Grund besorgten, dass vorwiegend sie die Zahlenden sein würden; und so musste der Antrag fallen. Dagegen zeigten die Kurfürsten und Fürsten dem König größeres Entgegenkommen; sie bewilligten ihm eine Steuer gegen die böhmischen Ketzer, von der niemand ausgeschlossen sein sollte, weder Geistliche, noch Weltliche, noch die Juden. Aber wie ungleich waren die Anfor-

---

<sup>1)</sup> R.-S. Urk. Nr. 188

<sup>2)</sup> Rchb. 1418 fol. 43 b vom 12. November.

<sup>3)</sup> Über diesen Nürnberger Reichstag von Juli bis September 1422 s. Deutsche Reichsakten, VIII, 2, S. 103 ff.

derungen, die an die verschiedenen Bevölkerungsgruppen gestellt wurden! Den Christen war es überlassen, die Beihilfe zum Kriege in Mannschaften (gleven und schützen) oder in barem Geld zu leisten, und zwar sollten sie den 100. Pfennig, also 1% des Vermögens<sup>1)</sup>, die Juden dagegen  $\frac{1}{3}$  ihrer Habe hergeben. Mit der Einziehung der Steuer ward für eine Reihe von Reichsstädten, wie Nürnberg, Regensburg, Nördlingen, Rothenburg a. T.“ der Pfalzgraf Johann von Neumarkt beauftragt<sup>2)</sup>; für das südwestliche Deutschland und die beiden Ufer des Rheins bis Köln hinab erhielt der Oheim Sigismunds, der Markgraf Bernhard I. von Baden, dieses Amt<sup>3)</sup>. Am 9. Oktober 1422 erschienen auch drei seiner Räte in Frankfurt, um vom Rate Beihilfe zur Einziehung der „Ketzersteuer“ von den Juden zu fordern<sup>4)</sup>. Aber der Rat wollte diesmal einen Eingriff in seine Machtsphäre, wie es die Besteuerung seiner Juden doch war, nicht zulassen und wies das an ihn gestellte Ansinnen zurück. Da gerade um diese Zeit ein Städtetag in Worms abgehalten wurde, beabsichtigte er erst dessen Stellungnahme in der Steuerfrage und das Verhalten des Mainzer Kurfürsten Konrad III., abzuwarten. Die Juden, so im Rücken gesichert, verweigerten nunmehr jede Zahlung. Und dabei beharrten sie, trotz aller Mahnungen des Markgrafen<sup>5)</sup> und des Königs selbst<sup>6)</sup>. So blieb dem Markgrafen nichts anderes übrig, als die Juden Frankfurts in die Reichsacht zu erklären. „Aus dem Frieden hetzte er sie in den Unfrieden,“ gestattete jedermann, sich an ihnen und ihrer Habe zu vergreifen, ihre Schuldner entband er von allen Verpflichtungen, niemand sollte sie „hausen“ oder Gemeinschaft mit ihnen haben. Und damit nicht genug, bedrohte er sie auch mit dem jüdischen Bann, mit geistlichen Strafen und anderen Beschwerden „auf das härteste und schwerste als wir können“.

Welche Folgen die Achterklärung für die Frankfurter Juden gehabt hat, ob die Fürsten und Herren der Aufforderung des Markgrafen,

---

<sup>1)</sup> Deutsche Reichstagsakten VIII, 2, S. 156-168 Nr. 145-148: Gesetz, betr. die Stellung von Kontingenten zum täglichen, Krieg in Böhmen: Kerler, a. a. O. S. 109.

<sup>2)</sup> Kerler, a. a. O. S. 108; Altmann, a. a. O. S. 350, Nr. 4972.

<sup>3)</sup> Altmann, a. a. O. S. 367 Nr. 5225.

<sup>4)</sup> R. S., Nr. 1892 a und b.

<sup>5)</sup> Ugb. E 49 B<sup>2</sup>; Allerh. Schr. I, fol. 22 a.

<sup>6)</sup> Sein Schreiben ist datiert Kaschau, 28 April 1423 (R. S. 1922); Deutsche Reichstagsakten, VIII, 2, S. 274 Nr. 234.

gegen sie vorzugehen, wirklich nachgekommen sind, können wir nicht nachweisen. Jedenfalls konnten sie als Geächtete nicht in der Stadt bleiben, sonst wäre diese ebenfalls der Acht verfallen gewesen. Sie verließen also ihre Wohnstätten und hielten sich einstweilen in der Umgebung Frankfurts auf<sup>1)</sup>. Auf die Dauer war ein solcher Zustand aber für die Juden zu gefährlich. Denn als Begleiterscheinung des durch die Hussitenkriege neu erwachten religiösen Fanatismus lebte im Volk ein blutrünstiger Judenhass wieder auf, geschürt besonders durch die Dominikaner, die in ihren racheschnaubenden Predigten gegen die Hussiten nicht vergaßen, kräftig gegen die Juden zu hetzen. Man beschuldigte sie, wie einst zur Zeit des Mongoleneinfalls, den Feinden des christlichen Glaubens Waffen geliefert zu haben. Viele der nach Böhmen ziehenden Kreuzfahrer gelobten, nach glücklicher Heimkehr den ungläubigen Juden ein ähnliches Los zu bereiten wie den Ketzern in Böhmen. Bereits kam es in Franken und Sachsen zu Judenmetzeleien; auch am Rhein, in Oppenheim, Köln und in Rüdesheim, wurden die Juden mit ähnlichem Schicksal bedroht, so dass es leicht fiel, von den Verängstigten einen rheinischen Gulden Lösegeld pro Kopf einzufordern<sup>2)</sup>. Einzelne Juden wurden übrigens trotzdem hingemordet. Die Juden hielten damals ihre Lage für so verzweifelt, dass sie ein dreitägiges Fasten und Beten — man sprach die am Versöhnungstage üblichen Gebete<sup>3)</sup> — ansetzten.

Bei diesen schlimmen Zeiten sehnten sich die geächteten Frankfurter Juden umso mehr nach den schützenden Mauern der Stadt zurück.

---

<sup>1)</sup> Darum heißt es im Rchb. 1423 hinter der ersten Rechnung: Dieses Geld sollten sie (die Juden) gegeben haben, .... „als sie hie nit gedorsten sin von der achte wegin, als der markgraf von Baden, sie meinte geachtet han“ usw. u. ebenda 1424, fol. 38 a . . . 128g (Gulden) hat man dem Kanzler gegeben . . . , „das man juden hie mag wider enphahen“ usw. So erklärt es sich auch, dass in dem städtischen Rchb. 1422 der Posten, „Judeneinnahmen“ fehlt. Bei Bücher, (Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., S. 550,) findet sich freilich die Angabe von 7 Haushaltungen mit dem Gesamtsteuerbetrag von 296 Gulden, wie im Jahre 1421. Aus einem Schreiben an einen der Verbannten (den Juden Kaufmann) aus dieser Zeit geht übrigens hervor, dass einige Städte ihre Juden, trotzdem auch sie der Markgraf in die Acht getan, dennoch bei sich behalten hatten. R. S., Nr. 1904; Graetz, Gesch. d. Juden, VIII, S. 142.

<sup>2)</sup> s. Emek habacha von R. Joseph ha Cohen S. 196.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 69.

Freilich, auch in Frankfurt gährte es. Als die Stättigkeit der Juden 1422 abgelaufen war, schwankte der Rat eine Zeitlang, ob er sie erneuern sollte. Und wenn im April 1422<sup>1)</sup> die Frankfurter Judenschaft der Stadt als Beisteuer zum Hussitenkrieg 569½ Gulden schenkte, 1426 abermals 100 Gulden und 1430 „umsonderliche Freundschaft“<sup>2)</sup>, als man aus Furcht vor einem Angriff der Hussiten die Wälle in Verteidigungszustand setzte, gar 520 Gulden, so galt dies nur dem einen Zweck, den Rat in guter Stimmung gegen sie zu erhalten, um durch seine Bemühungen wieder aus der Acht zu kommen. Und zu diesem Beistand war er auch bereit. Mit dem Erzbischof Konrad III. von Mainz beriet er sich, wie das am füglichsten zu erreichen wäre. Man wollte sich hierbei der Vermittlung des vielgewandten, einflussreichen Konrad von Weinsberg (s. oben) bedienen, der eben im Begriffe war, zum König Sigismund nach Ungarn zu reisen. Er war auch gern bereit dazu, aber Geschäfte anderer Art verzögerten seine Abreise<sup>3)</sup>. Des langen Harrens müde entschloss sich der Rat, einen eigenen Abgesandten, den geschäftstüchtigen und vielfach erprobten Ratsherrn Walter Schwarzenberg, zum König zu senden. Nicht mit leeren Händen erschien dieser am kaiserlichen Hoflager in Ungarn. Er führte sich daselbst gut ein, indem er die dem König zustehende Reichssteuer mitbrachte. Konrad von Weinsberg hatte ihm schon vorgearbeitet und angesehene Hofleute für den Ratsgesandten gewonnen, der außer der Judensache noch andere städtische Angelegenheiten ins Reine bringen sollte<sup>4)</sup>. Sigismund ließ sich von Schwarzenberg in einem längeren Vortrage über die Rechtslage genau unterrichten<sup>5)</sup> und entschied daraufhin, dass die Frankfurter Juden von der ihnen zugemuteten Ketzersteuer befreit sein sollten, da sie im Widerspruch mit dem Privileg Karls IV. stünde; ausdrücklich erklärte er, dass die Juden der Stadt allein abgabenpflichtig

---

<sup>1)</sup> s. Rchb.

<sup>2)</sup> Rchb. fol. 15 a vom 2. November.

<sup>3)</sup> Die Korrespondenz der Stadt mit Konrad von Weinsberg über die Verhältnisse der Frankfurter Juden bei Jung, Inventare des Frkft. Stadtarchivs I, S. 114 (R. S. 3369) und IV, S. 98 (R. S.-Nachtr. 1205 a).

<sup>4)</sup> R. S.-Nachtr. Nr. 1205 a.

<sup>5)</sup> Schwarzenberg „interpretirte“ ihm die Privilegien, wie es im Rchb. 1423 vom 19. Februar heißt.

seien<sup>1)</sup>. Indem er diese von neuem in ihren Rechten über die Juden bestätigte und alle künftigen Anforderungen an sie, die er oder seine Nachfolger „aus Vergessenheit“ stellen würden, für ungültig erklärte, hob er zugleich die vom Markgrafen Bernhard I. verhängte Acht nebst den damit zusammenhängenden Strafen auf<sup>2)</sup>.

Der Rat und die Juden waren über den Erfolg Schwarzenbergs hocheifrig und hielten mit ihrer Anerkennung in Gestalt eines besonderen Geldgeschenkes nicht zurück. Die Juden aber hatten dem Rat für die Vertretung ihrer Interessen und die Erlaubnis, jetzt wieder in die Stadt zu ziehen, außer den Reisekosten Schwarzenbergs noch 500 Gulden zu zahlen<sup>3)</sup>.

Das Privileg Sigismunds war kaum in den Händen des Rates, als es auch schon auf seine Wirkung erprobt werden musste. Es handelte sich diesmal um eine neue Anzapfung der Juden und zwar vonseiten des Herzogs Johann von Bayern. Dessen Bevollmächtigter erschien in Frankfurt und verlangte von den Juden, bei Strafe von 50 lb Gold, die Hälfte ihrer Nahrung (Einkommen) als Steuer mit der mehr als seltsamen Begründung, die Ritter hätten ihr Vermögen in den Kreuzzügen gegen die Hussiten und die Ungläubigen in Preußen geopfert, daher müssten jetzt die Juden ihr Vermögen hergeben. Das ihm vorgelegte Privileg Sigismunds wollte er zuerst nicht anerkennen, da es ohne Wissen der Kurfürsten ausgestellt sei. Bereits lud der Erzbischof Konrad die Frankfurter Juden zu Verhandlungen über die Höhe des Beitrags nach Mainz ein<sup>4)</sup>; aber die Beschwerde Schwarzenbergs bei Sigismund hatte Erfolg. Das wollte der König denn doch nicht, dass ein Privileg, das er soeben der Stadt verliehen hatte, gleich verletzt würde, und so befreite er die Juden Frankfurts von weiterer Verfolgung; auch blieben sie von der Reichssteuer, die der 1427 in den Mauern der Stadt tagende Reichstag beschlossen hatte<sup>5)</sup>, glücklich verschont.

---

<sup>1)</sup> Er bedient sich an dieser Stelle derselben Worte, die er im Privileg Karls IV. fand.

<sup>2)</sup> Privileg. Nr. 311 vom 17. August 1424.

<sup>3)</sup> Die Verpflegungskosten während seiner Anwesenheit in Ofen hatte Schwarzenberg mit 80 Gulden 15 sol. 1 hel. berechnet, der Rat rundete diesen Betrag auf 100 Gulden ab, die die Juden zu zahlen hatten. (Rchb. 1423 fol. 21 a.)

<sup>4)</sup> Sein Schreiben an sie ist datiert vom 24. Februar 1425. (Allerh. Schr. I, 24 und Ugb. E 56 C<sup>3</sup>.)

<sup>5)</sup> Deutsche Reichstagsakten X, S. 88 - 112.

## Vorladung vor das geistliche Gericht in Mainz.

Die kleine Frankfurter Gemeinde, die damals kaum mehr als 10 Haushaltungen zählte, konnte jetzt, ungestört vonseiten des Reichsoberhauptes, einige Jahre der Ruhe genießen. So ganz friedlich verliefen freilich auch diese Jahre nicht. Das Verhältnis zwischen der Frankfurter Judenschaft und dem Erzbischof Konrad von Mainz begann sich immer mehr zu trüben. Bereits 1426 glaubte dieser Grund zur Unzufriedenheit zu haben — ebenso wie er den Juden in Mainz, Worms, Speyer und Oppenheim zürnte — und wollte sie vor sein geistliches Gericht fordern; nur mit Rücksicht auf den „Willen und Frundschaft die . . . sie uns getan und furter tun mochten<sup>1)</sup>“ hatte er davon Abstand genommen, d. h. hinter diesen Worten dürfen wir wohl die Erkenntlichkeit für eine ansehnliche Geldspende vermuten. Nun aber hatten sich die Frankfurter Juden etwas zu schulden kommen lassen, das nach seiner Meinung ein unnachsichtiges Einschreiten gegen sie erforderte. Zum Verständnis des Folgenden schicke ich voraus, dass sittliche Vergehungen der Juden, in erster Reihe unzüchtige Handlungen zwischen Christen und Juden, nach kirchlicher, von der weltlichen Obrigkeit allerdings bestrittener Ansicht, vor das geistliche Gericht gehörten. Nun hatte die Magd eines christlichen Bürgers einen Juden, der sich vorübergehend in der Stadt aufhielt, an sich gelockt und eine Zusammenkunft mit ihm festgesetzt, um ihm eine Falle zu stellen. Als er am verabredeten Ort erschien, stürzten sich einige verborgen gehaltene Christen auf den Juden und beraubten ihn seiner Kleidung und seiner sonstigen Habe. Der Fall wurde ruchbar, und der Rat befahl den Juden festzunehmen. Der aber hatte schon sein Heil in der Flucht gesucht; und so begnügte sich der Rat damit, die Magd und ihre Helfershelfer ins Gefängnis zu werfen<sup>2)</sup>. Damit glaubte er der Gerechtigkeit vollauf genügt zu haben; in der Vorladung seiner Juden vor das geistliche Gericht erblickte er und auch diese mit Recht eine Verletzung des von Sigismund eben erst wieder bestätigten Judenprivilegs Karls IV.<sup>3)</sup>. In sehr nachdrücklicher

---

<sup>1)</sup> S. sein Schreiben an sie, datiert Höchst den 5. Februar 1426, in Ugb. E 430

<sup>2)</sup> S. das Schreiben des Rates an den Vikar des Erzbischofes, datiert vom 21. Januar 1428 in Ugb. E 49 N<sup>2</sup>.

<sup>3)</sup> S. die Stelle: „Wir wellen ouch, das nymand di selben Juden besament odir besunder ensal laden noch eyschen an geistlich .. gerichte“ usw.

Sprache ersuchte daher der Rat den Erzbischof, den Prozess gegen seine Juden aufzugeben, „da wir nicht gerne solche grobe Sache... bei uns gestatten wollen“<sup>1)</sup>. Über den Ausgang des Streites erfahren wir nichts. Die Juden hatten geglaubt, die Sache mit ungefähr 50 Gulden erledigen zu können. Ob sie so billig davongekommen sind<sup>2)</sup>?

Der Hussitenkrieg nahm inzwischen weiteren Fortgang und enthüllte die elenden Zustände des deutschen Kriegswesens immer mehr. Die deutschen Heere wagten nicht mehr, sich im offenen Kampfe den Hussiten zu stellen, sie liefen, wie bei Mies am 4. August 1427, beim bloßen Anblick ihrer Gegner, ohne an Widerstand zu denken, in schmählicher Flucht auseinander. Die Hussitenscharen ergossen sich nun in die ungeschützten deutschen Nachbargebiete, alles mit Feuer und Schwert verheerend. Sogar Frankfurt hielt sich geraume Zeit nicht für sicher und rüstete sich für eine Belagerung.

Während so das Reich nach außen hin das Bild kläglicher Ohnmacht darbot und im Innern durch den Kampf der Stände untereinander zerrissen war, befand sich König Sigismund, davon wenig betroffen, außerhalb Deutschlands in seinen Erbländern im Kampfe mit den Türken, der ihm weder Ruhm noch Erfolg einbrachte. Doch dabei vergaß er nicht ganz der Juden des Reiches. Hin und wieder ließ er durch einen Boten einige von ihnen an sein Hoflager entbieten; in welcher Absicht war den Juden nicht unbekannt. Im Sommer 1427 sandte er zu einzelnen Gemeinden die Juden Nachim und Mendel<sup>3)</sup>, 2 Jahre später beauftragte er seinen Rat Erkinger von Seinsheim, Herrn zu Schwarzenberg, mit der Eintreibung der Judensteuern im Reich<sup>4)</sup>. Dieser

---

sondern allein vor das Frankfurter Schöffengericht. (Kracauer, Urkundenb. S. 52 nr. 141.)

<sup>1)</sup> Schreiben des Rats vom 17. Juni an den Kurfürsten von Mainz, Ugb. E 49 N<sup>2</sup>.

<sup>2)</sup> a. a. O.

<sup>3)</sup> Von Cron zu Wurtzenland (dem heutigen Kronstadt in Siebenbürgen) erlässt er am 22. Febr. 1427 ein Schreiben des Inhalts: die beiden Juden, Vorzeiger des königlichen Briefes, mit ihren „Dienern, Pferden, Gütern, Hab und Gerät, . . . frei und ungehindert ziehen zu lassen und ihnen Geleit zu geben, wenn sie solches begehren“. (Allerhand Schreiben I, fol. 27). Ebenda I, fol. 26 erwähnt Sigismund andere Hochmeister, die er zu den jüdischen Gemeinden geschickt habe.

<sup>4)</sup> Altmann, a. a. O. S. 95 Nr. 7367.

hatte dabei wenig Erfolg und tat daher, nach dem Wortlaut seines Mandates, die widerstrebenden Juden in den Bann. Ihr Name sollte an die Türen der Synagogen angeschlagen werden, damit jeder Jude den Verkehr mit ihnen miede. Aber als der Bote des Herrn von Schwarzenberg in Frankfurt erschien und die Bannbriefe gegen einige Juden Miltenbergs und Klingenbergers an die Synagogentür heftete, ohne sich erst mit dem Rat hierüber verständigt zu haben, ließ dieser die Briefe<sup>1)</sup> abreißen; der Rabbiner aber weigerte sich überhaupt, das Schreiben ohne Wissen des Bürgermeisters anzunehmen und ließ sich sogar im weiteren Verlauf des Wortwechsels dazu hinreißen, es zur Erde zu werfen. Darauf entsetzte ihn der Herr von Schwarzenberg seines Amtes, wozu er kraft seiner Vollmacht berechtigt war. Aber der Rabbi störte sich nicht daran und verwaltete das Amt ruhig weiter, weil er, wie er behauptete, ein Absetzungsschreiben nicht erhalten habe<sup>2)</sup>.

Welche Mühe sich auch Rat und Hochmeister gaben, dem Vorgefallenen eine möglichst harmlose Deutung zu geben, es war umsonst. Der Herr von Schwarzenberg war über den ihm angetanen Schimpf, „wie ein solcher noch nie einem königlichen Abgesandten widerfahren wäre“, ganz außer sich und hoffte vom König Genugtuung dafür zu erlangen. Um das drohende Ungewitter zu beschwören, hielt es der Rat fürs beste, Konrad von Weinsberg um seine Vermittlung zu ersuchen, die dieser auch zusagte<sup>3)</sup>. Weitere Folgen hat der Zwischenfall anscheinend für Frankfurt nicht gehabt.

---

Endlich, nach achtjähriger Abwesenheit erschien Sigismund wieder in den deutschen Landen. Am 25. August 1430 finden wir ihn in Straubing mit kriegerischen Maßnahmen gegen die Hussiten beschäftigt,

---

<sup>1)</sup> Die Bannbriefe waren auf schmale Zettel in hebräischer Sprache geschrieben.

<sup>2)</sup> Die Briefe des Herrn von Schwarzenberg hierüber an den Rat vom 11. und 13. April s. Ugb. E 49 I<sup>3</sup> und Ugb. E 44 P.

<sup>3)</sup> Konrad von Weinsberg wollte den königlichen Bescheid nach Frankfurt bringen; s. Schreiben Schwarzenbergs an den Rat vom 30. Januar 1431 in Allerh. Schreiben I fol. 55. Darauf bezieht sich wohl die Notiz in Bgmb. vom 20. Dezember 1429: „Juden Winsperge zu antworte.“

um deren weiterem Vordringen einen Damm entgegenzusetzen. Aber schon nach vierzehntägigem Aufenthalt daselbst verließ er auf die Kunde vom Nahen der Hussiten die Stadt und begab sich nach Nürnberg, wo er am 13. September mit großem Gefolge seinen Einzug hielt. Dort fanden sich auch verschiedene Stände des Reiches, die von den Einfällen der Hussiten am meisten bedroht waren, und die Vertreter einiger Reichsstädte ein. Auch die Juden am Rhein, die von Mainz, Worms, Speyer, sowie die von Frankfurt hatten Vertreter dahin abgesandt.

Sigismund änderte nämlich jetzt seine Taktik den Juden gegenüber einigermaßen. Es hatte sich nicht als praktisch erwiesen, die Einziehung außerordentlicher Abgaben durch besondere königliche Sendboten besorgen zu lassen; die Reichsstände, die Juden unter sich hatten, stellten sich zwischen seine Beamten und die Juden und breiteten schützend die Hand über sie, beriefen sich dabei auf Privilegien, auf alleinige Hoheitsrechte über ihre Juden und verdarben so dem König das Geschäft gründlich. Ganz anders aber war es, wenn er jüdische Abgesandte an sein Hoflager berief. Da waren sie ohne Schutz und Stütze, sie waren leichter einzuschüchtern und eher zu Zahlungen bereit. Aus diesem Grunde ließ Sigismund im Frühjahr 1431 die rheinischen Juden durch den königlichen Sendboten Nachum (Nachi(y)m aus Znaim nach Nürnberg beordern, und zwar sollten aus jeder Stadt zwei Gemeindeglieder, darunter mindestens ein Rabbiner, erscheinen. Sie waren auch der Aufforderung gefolgt und harrten nun der Dinge, die da kommen sollten. Aber vergebens! Niemand kümmerte sich um sie, man hatte scheinbar ihrer und der Geldforderungen, die man an sie stellen wollte, vollkommen vergessen. Aber während die Vertreter von Mainz, Worms und Speyer in Nürnberg geduldig warteten und Zeugen der glänzenden Veranstaltungen waren, die Sigismund dem dorthin berufenen Reichstage bot, reisten die Frankfurter Juden aus Unmut darüber, dass die königlichen Räte für sie keine Zeit hatten, im Einvernehmen mit Nachum bald wieder ab und übertrugen die Vertretung ihrer Angelegenheiten zwei Nürnberger Juden. Als nun Sigismund nach endlicher Erledigung der wichtigsten Fragen der inneren und äußeren Politik die Abgesandten der jüdischen Gemeinden vor sich berief, war er nicht wenig aufgebracht über die eigenmächtige Abreise der Frankfurter; ihre Vertretung ließ er nicht gelten. Gerade jetzt hätte er ihnen wichtige Dinge zu sagen, denn eine große Gefahr bedrohe

sie Wie er den Juden Frankfurts schrieb<sup>1)</sup>, wären eine Anzahl Ritter an seinem Hof erschienen und hätten ihm vorgestellt, dass sein Vater und sein Bruder Wenzel die Reichsritter und andere Adlige von allen Judenschulden befreit hätten. Jetzt hielten die Ritter den Zeitpunkt für gekommen, auch ihnen solche Gnade anzutun wie einst ihren Ahnen, „dass sie der Christenheit, uns und dem Reiche desto besser zu Dienste kommen mögen“. Schenken wir diesen Worten Glauben, so war eine schwere Versuchung an den König herangetreten. Ging er auf die Bitte der Ritter ein, so war er deren freudigster Unterstützung bei seinen kriegerischen Unternehmungen sicher, und auch er wäre bei diesem Geschäft nicht leer ausgegangen. Und doch hatte Sigismund dem Verlangen der Ritter nicht nachgegeben, da er — die Juden mochten wohl über diese Stelle des königlichen Schreibens ihre besondere Ansicht haben — „der Judenheit im heiligen römischen Reich allezeit gnädig und gütig gewesen sei,“ er auch besorge, „dass ihnen das zu schwer werde.“ Sogar über das Verhalten der Frankfurter Abgesandten wollte Sigismund gnädigst hinwegsehen, wenn sie bis zum 8. Juli wieder in Nürnberg erschienen, und mit seinen Räten „über solche Sache“ einig würden. Dem Frankfurter Rate aber gebot er, einen Druck auf seine Juden auszuüben, dass sie dem königlichen Befehle nachkämen. Von der Androhung, dass er sonst ihren Schuldnern die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erlassen würde, hoffte er das Beste.

Es ließ sich nicht bestreiten, dem Rat machten seine Juden viel zu schaffen. In alle ihre Streitigkeiten mit dem Herrscher ward er mit hineingezogen. Wie viel Mühe und Verdruss, ja wie viel Feindschaft erwuchs ihm nicht daraus! Aus derartig verärgerter Stimmung nur lässt sich der Antrag erklären, der ganz unvermittelt von einigen Ratsmitgliedern gestellt wurde: nämlich auf Mittel und Wege zu sinnen, sich der Juden zu entledigen<sup>2)</sup>. Es stellte sich immer mehr heraus, dass der Rat, als er von Karl IV. die Juden um 15200 fl Heller erworben hatte

---

<sup>1)</sup> Das Schreiben an die Juden wie das an den Rat sind datiert: Nürnberg, den 7. Mai 1431. (Allerh. Schr. I, fol. 41 und 42.)

<sup>2)</sup> Bgmb. 1431, fol. 22 a vom 7. Juni „zu raitslagen, ob man der juden quit mochte werden“. Im Bgmb. 1430 (fol. 13) vom 9. März 1431 findet sich der Eintrag: „Juden pantschafft“. Wahrscheinlich hatte man also schon damals erwogen, welchen Wert die Verpfändung für die Stadt gehabt hatte und noch hatte.

— wozu später noch 6000 Gulden hinzukamen<sup>1)</sup> — ein recht schlechtes Geschäft gemacht hatte. Die Zinsen dieser Summe überstiegen bei weitem den Steuerertrag von der jüdischen Gemeinde<sup>2)</sup>, zumal in dieser Zeit, wo die Anzahl ihrer Mitglieder immer mehr zu schwinden begann. 1430 gab es deren noch ein Dutzend, und 1431 drohten wieder einige die Stadt zu verlassen. Die Privilegien der Kaiser aber von Karl IV. an, die dem Rat alle obrigkeitlichen Rechte über seine Juden, besonders das alleinige Besteuerungsrecht zusprachen, waren, wie die jüngste Vergangenheit und die ständigen Forderungen Sigismunds bewiesen, nicht beachtet worden; vielmehr setzte sich der König, so oft er sich in Geldverlegenheit befand — und das war er anhaltend — über jedes Privileg, über jede Zusage hinweg. Schützte aber der Rat seine Juden, so zog er sich die höchste Ungnade und noch Schlimmeres zu. Trotzdem ging der Antrag nicht durch, die Juden blieben weiter in der Stadt, da man weder auf die regelmäßigen Steuerbeträge, noch auf die diese oft übersteigenden außerordentlichen Zuwendungen der Juden in Form von Schenkungen<sup>3)</sup>, freiwilligen Beiträgen etc. verzichten wollte.

So musste sich der Rat wohl oder übel entschließen, die Sache der Juden in Nürnberg, woselbst sich Sigismund noch aufhielt, zu vertreten. Ganz besonders groß war damals des Königs Geldverlegenheit. Es fehlten ihm sogar die Mittel zur Weiterreise. Der Gedanke einer Judenschuldentilgung erschien ihm jetzt als letzter Ausweg aus allen Schwierigkeiten. Einstweilen halfen ihm die Nürnberger, sie schossen ihm 6000 Gulden vor, wofür die Juden von Nürnberg und Werde (?) die Bürgschaft übernahmen. Zu ihrer Sicherung ließ er ihnen als Geisel seinen Rat Klaus von Redwitz, Kontur des deutschen Ordens, zurück<sup>4)</sup>. Diesen bevollmächtigte er zugleich, mit den Juden im Reich über eine Abfindungssumme einig zu werden, dafür dass der König den Rittern eine Schuldentilgung abgeschlagen habe<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Kracauer, Urkundenb S. 95 Nr. 234

<sup>2)</sup> s. bei Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., den gesamten Steuerbetrag der jüdischen Haushaltungen von 1401—1500. (S. 550 und 551).

<sup>3)</sup> So heißt es — ohne jeden weiteren Kommentar — im Bgmb. 1432, fol. 74: Item die juden „dederunt 500 gulden“.

<sup>4)</sup> Altmann, a. a. O. S. 174 Nr. 8572. Dafür versprach Sigismund, dass, wenn er einmal doch eine allgemeine Schuldentilgung anordne, die Nürnberger und Werder Juden davon ausgenommen sein sollten.

<sup>5)</sup> a. a. O. S. 174 Nr. 8573.

Die Verhandlungen der Vertreter des Rates, Jakob Stralenberg und Johann Weiß (Wysse), mit Klaus von Redwitz zogen sich in die Länge. Es lag gar nicht in der Absicht des Rates, dem Vertreter des Kaisers entgegen zu kommen<sup>1)</sup>, seine Gesandten sollten vielmehr auf Grund der ihnen zugeschickten Privilegien-Urkunden die an die Frankfurter Juden gestellten Forderungen zurückweisen. Stießen sie dabei auf Widerstand, dann sollten sie eine bindende Zusage so lange hinausschieben, bis man Gewissheit hätte, welche Summen die anderen Juden zahlten<sup>2)</sup>. Redwitz dürfe höchstens 400 Gulden von den Frankfurter Juden erwarten. Dieses niedrige Angebot regte Redwitz derart auf, dass er auf weitere Verhandlungen verzichtete. Er befahl vielmehr dem Rate, sich sämtlicher Juden der Stadt mit Weib und Kind nebst aller ihrer Habe und Bücher<sup>3)</sup> zu versichern, falls er selbst nicht in schwere Strafe verfallen wolle.

Mit einem Manne wie Redwitz, der die Sache „fast stolzlich behandelte,“ weiter zu verhandeln, hatte offenbar keinen Zweck. Der Rat ließ die Angelegenheit einstweilen ruhen bis zur Wiederankunft Sigismunds in Nürnberg; von ihm war mehr zu hoffen als von seinem Vertreter<sup>4)</sup>. Aber die Hoffnung, einen gnädigen König zu finden, wurde getäuscht. Der sonst so Liebenswürdige gebärdete sich diesmal sehr unwirsch gegen die Vertreter der Stadt, sprach davon, dass sie ihn um das Seinige bringen wollten, drohte mit baldiger Tilgung der Judenschulden, und schließlich verwies er sie wieder an Redwitz.

In der Tat hatte Sigismund Grund, dem Rate wegen seiner Halsstarrigkeit zu grollen. Während Redwitz mit den Juden in Heilbronn und Ulm und einer Reihe anderer Städte in Schwaben sich über ihre Beiträge bereits geeinigt hatte, und auch die Verhandlungen mit Augsburg, Erfurt und Rothenburg a. T. allem Anschein nach zu einem für ihn vorteilhaften Ergebnis führten, zeigten Rat und Judenschaft Frankfurts ihm noch immer wenig Entgegenkommen und steiften sich auf die

---

<sup>1)</sup> S. die Instruktion für Stralenberg und Wysse vom 18. Mai 1431 in Allerh. Schr. I, fol. 35.

<sup>2)</sup> „dan weres, das die unszern von erst gelt geben und ander des erlaszen wurden, betten wir nit gern“. (Allerh. Schr. I, fol. 35.)

<sup>3)</sup> wohl ihre Schuldbücher, um die von den Juden ausgeliehenen Kapitalien zu ermitteln. (Allerh. Schr. I, 40 und 43.)

<sup>4)</sup> Allerh. Schr. I, 36.

Judenprivilegien. Da erklärte Redwitz den Vertretern Frankfurts rund heraus, wenn der König Geld brauche, könne sie kein Privileg retten. Er verlangte von ihnen 2000 Gulden. Die städtischen Abgeordneten hatten die Kühnheit, darauf ein Gegenangebot von 100 oder höchstens von 200 Gulden zu machen; hatten doch die Augsburger Juden die anfängliche Forderung von 3000 Gulden auf 1500 Gulden herabzusetzen verstanden. Da musste gewiss den Frankfurter Juden auf Grund ihrer Privilegien ein noch größerer Abstrich gewährt werden. Über dieses Anerbieten entrüstet, wollte Redwitz sofort gegen die Juden Vorgehen; nur mit Mühe konnten Stralenberg und Weiß einen zehntägigen Aufschub erlangen, um weitere Anweisungen einzuholen. Unter dem Eindruck der letzten Unterredung mit Redwitz hielten sie jetzt die Abordnung von Vertretern der jüdischen Gemeinde nach Nürnberg für nicht durchaus erforderlich<sup>1)</sup>, trotzdem der König darauf zu bestehen schien und äußerte, er wolle doch sehen, ob man ihm seine Kammerknechte vorenthalte<sup>2)</sup>.

Das war deutlich genug gesagt. Um bei längerem Hinhalten die Stadt nicht selber in Ungelegenheiten oder gar in Gefahr zu bringen, legte der Rat den Juden die königlichen und Redwitzschen Schreiben vor, damit sie den Ernst der Lage begriffen. Den verhehlten sie sich auch nicht<sup>3)</sup>, und schließlich einigte man sich auf 300 Gulden; darüber hinaus wollten sie nicht gehen, da die Gemeinde nur sechs Hausgesasse zähle<sup>4)</sup>; der Rat gedachte, dieser Summe noch 100 Gulden aus eignen Mitteln hinzuzufügen. Dagegen waren die Juden nicht dazu zu bringen, Vertreter nach Nürnberg zu schicken, weniger aus Furcht vor den im Land herumschweifenden Hussiten, als aus Angst vor der fanatisierten Volksmenge.

---

<sup>1)</sup> S. ihr Schreiben an den Rat vom 13. Juni 1431 in Allerh. Schr. I, fol. 46.

<sup>2)</sup> So heißt es in seinem Schreiben an den Rat vom 16. Juni 1431: „domit wir inne wurden, in welcher masz man uns und dem rich unser camerknechte also vorhiede“. (Allerh. Schr. I, fol. 44.)

<sup>3)</sup> „Sie waren sehr erschrocken“, schrieb der Rat am 21. Juni seinen Vertretern nach Nürnberg (Allerh. Schr. I, 32.)

<sup>4)</sup> Auf die Verhandlungen mit den Juden in dieser Sache bezieht sich wohl auch die Stelle im Bgmb. 1431 fol. 22b, vom 7. Juni: „Als die frunde mit yne (sc den Juden) geret han, die somme am gelde zu meren“. Die erwähnten 6 Hausgesasse, die die Juden namhaft machen (s. Schreiben

Noch bevor Stralenberg und Weiß dieses Angebot aus Frankfurt erhielten, hatten sie auf eigene Faust gehandelt und sich mit dem König selbst auf 700 Gulden verständigt<sup>1)</sup>, in der sicheren Erwartung, dass die Überschreitung der ihnen angewiesenen Summe nachträglich werde genehmigt werden.

„Aufsässigkeit und Ungehorsam“ hatte das Reichsoberhaupt dem Frankfurter Rate während der Verhandlungen vorgeworfen. Dieser lehnte den schweren Vorwurf nachdrücklichst ab. Er berief sich auf die von Sigismund selbst bestätigte Verpfändungsurkunde, mit der er nicht nur Rechte sondern auch Pflichten gegen die Juden übernommen habe. Deshalb habe er auch den Befehl des Kaisers nicht erfüllen können, die Juden mit Gewalt in den Mauern der Stadt zurückzuhalten, denn ihnen ist „auf unsere Pfandschaft und Verschreibung des Reiches hin zugesagt worden, dass sie mit ihren Leibern und Gütern fahren und fließen mögen, wohin sie wollen, wenn sie ihren jährlichen Zins gegeben haben“<sup>2)</sup>. Ob diese Erklärungen des Rates Eindruck auf den Herrscher gemacht haben, wissen wir nicht. Aber von der Sendung jüdischer Abgesandten nach Nürnberg sah er jetzt ab. Er stellte den Juden die Freiheitsbriefe wie anderen reichsstädtischen Juden aus, sogar auf die Dauer von 12 Jahren mit dem Zusatz, dass alle Anordnungen, die er gegen die Frankfurter Juden bereits getroffen habe oder noch treffen werde, um ihre Schulden mit Arrest zu belegen, „zu bekümmern oder zu verbieten“ usw., kraftlos sein sollten<sup>3)</sup>.

---

des Rates nach Nürnberg in Allerh. Schr. I, fol. 22) umfassen die Familien Simons von Nürnberg, seines Sohnes Mose des Rabbiners, des Jakob von Eppstein, sowie von dessen Söhnen Natan und Salman und des Manne (Menlin) von Bingen. Das Rchb. 1431 zählt freilich 11 Familien, aber die Juden behaupteten, dass einige von ihnen weggezogen seien, andere jetzt die Stättigkeit gekündigt hätten. In der Tat finden wir im Rechenb dieses Jahres Stättigkeitsaufsagungen (fol 27 b und 31 a)

<sup>1)</sup> Schreiben aus Nürnberg vom 23. Juni. (Allerh. Schr. I, 47.)

<sup>2)</sup> Aber die Verpfändungs- und Verkaufsurkunden der Jahre 1349 und 1372 enthalten keine Bestimmung über die Freizügigkeit der Juden, wohl aber die Stättigkeitsverträge, so der mit Anselm von Gemünden und Seligmann von Gelnhausen. (Kracauer, Urkundenb. S. 101 Nr. 252, S. 116-197 Nr. 420.)

<sup>3)</sup> Ugb. E44 B<sup>2</sup>. Die Juden hatten noch den Zusatz im königlichen Schreiben gewünscht: „Sollten einige andere ungehorsame Juden dieser

Noch während seines Aufenthaltes in Nürnberg erhielt Sigismund die Nachricht von einer abermaligen schmachvollen Niederlage der Deutschen bei Taus in Böhmen. Das große Kreuzfahrerheer, auf das man so stolze Hoffnungen gesetzt, hatte beim Heranrücken der Hussiten die Flucht dem Kampfe vorgezogen. So dringend gerade jetzt das Verweilen Sigismunds in den deutschen Landen gewesen wäre, um Vorbereitungen zu neuen Rüstungen zu treffen, so wählte sich doch sein abenteuerlicher, phantastischer Sinn ein anderes Betätigungsfeld: Italien, wo ihn die lombardische und die Kaiserkrone lockten. Von dort aus hoffte er auch Einfluss auf das Ende Juli 1431 nach Basel einberufene Konzil zu gewinnen.

Am 25. November 1431 empfing Sigismund in Mailand die eiserne Krone; im September 1432 finden wir ihn in Siena, sich auch hier als Schirmherr über die Juden aufspielend, wofür er von den Gemeinden Mittelitaliens große Summen einzuziehen verstand<sup>1)</sup>. Von Siena aus schickte er sich zur Romfahrt an. Am 31. Mai 1433 ward er vom Papste Eugen IV., nachdem er ihm in der Peterskirche den Eid der Treue geschworen, zum Kaiser gekrönt. So leuchtete der Glanz der Kaiserkrone, der seit dem Tode Karls IV. 1378 erloschen war, wieder über dem deutschen Reiche. Aber der Stolz und die Genugtuung über die Erneuerung der alten Kaiserherrlichkeit genügte Sigismund nicht: es sollte ihr auch materieller Gewinn entspringen. Er dachte an eine Kaiserkrönungssteuer, d. h. an die Darbringung eines Ehrengeschenkes dafür, dass er die Kaiserwürde wiederhergestellt habe.

Wohl war es bereits zum staatsrechtlichen Grundsatz geworden, dass die neugewählten deutschen Könige das Recht über Leben und Tod der Juden hatten und, wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machten, dafür Anspruch auf den dritten Teil ihres Vermögens erheben konnten<sup>2)</sup>; aber wenn Sigismund behauptete, dieses Recht über das

---

Sache wegen zu Ungnade kommen oder in die königliche Acht, dass sie deswegen nicht in Mitleidenschaft gezogen würden“ (Allerh. Schr. I, fol. 50 b.)

<sup>1)</sup> So bestätigte er den Juden zu Siena ihre Privilegien, nachdem sie ihm 6000 Dukaten dafür bezahlt; zum Dank dafür stellte er einer Reihe von Juden aus verschiedenen Gemeinden, die ihm die Summe aufgebracht hatten, Geleitsbriefe durch das ganze Reich aus (Altmann, a. a. O. S. 222 Nr. 9248 und 9249).

<sup>2)</sup> Stobbe, Die Juden in Deutschland usw. S. 17 und S. 18.

Leben, beziehungsweise über die Habe der Juden stände nach „altern Herkommen“ auch den gekrönten römischen Kaisern deutscher Nation zu, so war das, gelinde gesagt, ein Irrtum von ihm oder seinen Räten. Kein Kaiser vor ihm, nicht einmal Ludwig der Bayer, war auf diesen Gedanken verfallen<sup>1)</sup>. Da aber die Kaiserwürde ohne Zweifel höher war als die königliche, so war es nach seiner Auffassung<sup>2)</sup> nur billig, dass die Juden „dem neuem Kaiser mehr schätzen mussten als dem neuen König,“ also nicht etwa nur ein Drittel ihrer Habe, sondern die Hälfte. Immerhin mussten es die Juden dankend anerkennen, dass Sigismund die lombardische Krone empfangen hatte, ohne ein Entgelt von ihnen zu verlangen.

Als Generalbevollmächtigten zur Einziehung dieser „Ehrenabgabe“ und aller damit in Verbindung stehenden Arbeiten ernannte Sigismund den gerade für diese Art von Geschäften besonders geeigneten Konrad von Weinsberg, von dem vielleicht der ganze Plan ausgegangen war. Wie bei früheren ähnlichen Veranlassungen teilte man auch jetzt das Reich in bestimmte Steuerbezirke, die die kaiserlichen Sendboten, darunter immer ein Jude, entweder einzeln oder zu zweien oder dreien, zu bereisen hatten. Nicht ohne Interesse ist die Instruktion, die man ihnen mit auf den Weg gab<sup>3)</sup>. Darnach sollten sie von den Juden zuerst die Hälfte all ihrer Habe verlangen und darauf einige Zeit lang beharren; wäre aber der Widerstand zu groß, dann dürften sie bis auf den dritten, ja vierten Pfennig hinuntergehen. Was man ihnen an barem Gelde böte, das sollten sie sich sofort auszahlen lassen, sonst möglichst kurze Zahlungsfristen festsetzen und das Übereinkommen durch die Obrigkeiten der Juden beglaubigen lassen. Wo die kaiserlichen Sendboten nicht hinkamen, da erhielten die dort ansässigen Juden die Aufforderung, zu Mariä Lichtmeß (2. Februar) 1434 Vertreter nach Basel, wo sich Sigismund bis Mitte Mai aufhielt, zu schicken, um mit dem

---

<sup>1)</sup> Kerler, Zur Gesch. d. Besteuerung der Juden usw. S. 114.

<sup>2)</sup> So heißt es auch in der Instruktion für die mit der Erhebung der Steuer betrauten Sendboten . . . „ir solt sprechen zu ersten: do mein here, der Keiser, König ward, do gab man im den tritten phennig Dieweil er nu Keiser worden ist, so ist seiner gnaden meinung und forderung daz halbtail aller seiner oder irer habe“; doch durften die Boten, wenn sie auf Widerstand stießen, bis auf ein Viertel heruntergehen, (a. a. O. S. 122.)

<sup>3)</sup> Kerler, a. a. O. Beilage I, S. 122.

Kaiser wegen der bei der Krönung hergebrachten Steuern und — das war etwas ganz Neues — auch über die „Gebrechen der Juden zu reden“. So stand in dem kaiserlichen Erlass an die unter dem Herzog Friedrich von Sachsen sitzenden Juden<sup>1)</sup>, so an die unter Diether von Isenburg<sup>2)</sup>, so an die von München und Straubing unter der Herrschaft der Herzoge Ernst und Wilhelm von Bayern<sup>3)</sup>.

Die Drohung, die der Kaiser seinem Schreiben an die Juden beigefügt hatte, dass ihr Fernbleiben ihre Schuldner von jeder Zahlung entbinden würde, hatte die gewünschte Wirkung. An dem festgesetzten 2. Februar 1434 erschienen die Abgeordneten zahlreicher Gemeinden aus Österreich, der Schweiz, Schwaben, Württemberg, Baden, Sachsen, Thüringen, von den Rheingegenden, aus der Wetterau usw. in Basel<sup>4)</sup>. Hier fanden nun die Verhandlungen zwischen den kaiserlichen Bevollmächtigten und den Juden über die Höhe des Ehrengeschenkes statt, aber der „Gebrechen der Judenheit“, über deren Abhilfe ja auch nach der Ankündigung des Kaisers beraten werden sollte, ward mit keinem Worte gedacht.

Der Kaiser hatte allen Grund, mit dem Erfolg der Verhandlungen zufrieden zu sein. Ströme von Gold flössen jetzt seinen ewig leeren Kassen zu. Die Regensburger Juden verstanden sich zu 1400 Gulden, die von Zürich zu 1000 Gulden, die von Nürnberg gar zu 4000 Gulden, die von Erfurt zu 3000 Gulden usw<sup>5)</sup>. Nur eine Gemeinde suchen wir vergebens in der Liste, die Frankfurter, obgleich die benachbarten Gemeinden der Wetterau, nämlich die von Friedberg<sup>6)</sup> und von Gelnhausen<sup>7)</sup>, sowie die von Mainz<sup>8)</sup> und von Oppenheim<sup>9)</sup> darin angeführt sind. Wieso kam das? Der Rat der Stadt Frankfurt hatte sich

---

<sup>1)</sup> Altmann, II, S. 250 Nr. 9818.

<sup>2)</sup> a. a. O. Nr. 9819.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 256 Nr. 9820.

<sup>4)</sup> S. „Verzeichnis der zum Kaiser nach Basel geladenen Juden und Nachrichten über das Ergebnis der mit ihnen in betreff eines Geldgeschenkes an denselben geflogenen Verhandlung“, Kerler, Beilage II, S. 123-126

<sup>5)</sup> Kerler a. a. O.

<sup>6)</sup> Mit dieser Gemeinde waren die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen, daher die Bemerkung in der Liste: (Kerler, a. a. O S. 126) „beleib ansten“.

<sup>7)</sup> sie wollte 100 Gulden zahlen.

<sup>8)</sup> Die Juden im Erzstift Mainz gaben 600 Gulden.

<sup>9)</sup> Sie gaben anscheinend 1500 Gulden. (Kerler, S. 126). Die Bemerkung

nicht wenig darüber gewundert, dass seine Juden bis zum Ende des Jahres von kaiserlichen Sendboten und von kaiserlichen Schreiben verschont geblieben waren, während fast alle Reichsstädte und jüdischen Gemeinden rings umher zur Beschickung des Baseler Tages eingeladen worden waren. Lag hier nur ein Versehen der kaiserlichen Kanzlei vor? Darüber sollte sich Walter von Schwarzenberg, der Vertreter der Stadt auf dem Baseler Konzil, Gewissheit verschaffen, sowie darüber, welche Haltung die Städte bei der Schröpfung ihrer Juden einnehmen<sup>1</sup>). An geeigneter Stelle sollte er, um überspannten Erwartungen und Forderungen von vornherein vorzubeugen, die Notlage der Frankfurter Gemeinde mit lebhaften Farben schildern. Ihr Glanz und Reichtum sei dahin, die meisten und gerade die Wohlhabendsten (die Hebedigsten) seien weggezogen, der Rest bestände nur aus armen Leuten<sup>2</sup>).

Ein Schreiben des Kaisers lief noch immer nicht ein, wohl aber eins aus Basel von Konrad von Weinsberg, weniger bemerkenswert wegen seines Inhalts, als seltsam in seiner Form, völlig abweichend von dem üblichen nüchtern-geschäftsmäßigen Tone, vielmehr in fast biblischem Gewände. Ich gebe deshalb einige Stellen des Schreibens fast wortgetreu wieder: „Zu euch wird kommen Thomann von (!) Gotliebe, des Kaisers Knecht, in Sachen die Euch betreffen. Wollet nicht schlafen sondern wachen und Euren rechten Herrn suchen und den auch erkennen, denn wer Gnade sucht usw., der soll auch Gnade finden, und seid auch Thoman förderlich, wo es ihm Recht tut, und helfet ihm mit redlicher Zehrung, dass er seihe Botschaft besser ausrichten kann“<sup>3</sup>). Aber der

---

kung Kerlers (S. 115): „Fast überall begegneten die Vertrauensmänner des Erbkämmerers (Konrads von Weinsberg) einem lebhaften Widerstand“ ist demnach keineswegs zutreffend.

<sup>1</sup>) S. die Instruktion im Schreiben vom 19. Dezember 1433, (Allerh. Schr. 1, fol. 58) und Schwarzenbergs Schreiben an den Rat. (ebenda fol. 57.)

<sup>2</sup>) Die Schilderung des Rates ist nicht allzu übertrieben. Im Rechnungsjahr 1433 zählte die Gemeinde folgende selbständige Familien: 1. Simon von Nürnberg, 2. sein Sohn Mose (Rabbiner) 3. Mose, Jakobs Sohn, 4. Salman, Sohn des Jakob von Eppstein, 5. Nathan, gleichfalls dessen Sohn, 6. Lazarus, 7. Samuel von Lahnstein, 8. Joseph von Köln. Das Steuererträgnis aber war seit 1363 nie so niedrig gewesen, wie in diesem Jahre; es belief sich nämlich nur auf 184½ Gulden. In einer Eingabe an den Rat aus dem Anfang des Jahres 1434 geben die Juden die Anzahl ihrer Familien auf 6 an, 2 waren demnach inzwischen weggezogen.

<sup>3</sup>) Allerh. Schr. I, fol. 62.

so angekündigte Thoman<sup>1)</sup> ließ sich in Frankfurt nicht blicken. Die Juden baten nun den Rat um Verhaltungsmaßregeln. Wieder hielt es dieser für das Beste, bei Konrad von Weinsberg anzufragen; der aber behauptete, keine Vollmachten zu haben und verwies an Sigismund selbst. Als diesem der städtische Abgesandte Schwarzenberg in einer Audienz die besondere Lage der Frankfurter Juden auseinander setzen wollte, schnitt der Kaiser jede Erörterung der Angelegenheit damit ab, dass er zu Schwarzenberg „mit lachendem Munde“ sagte: „Ihr seid doch kein Jude, wir wollen mit Euch darüber nicht reden“<sup>2)</sup>. Der Kaiser bestand darauf, mit den Juden allein, nicht mit deren Obrigkeiten, über die Höhe der Ehrengabe zu verhandeln, ihm gegenüber würden sie nicht den Mut haben, nur 150—200 Gulden zu bieten<sup>3)</sup>.

Der abschlägige Bescheid des Kaisers entmutigte Schwarzenberg keineswegs. Er wandte sich auf's neue an Weinsberg und außerdem an zwei andere adlige Herren, die zu seiner Verwunderung großen Eifer an den Tag legten und die Juden dahin brachten, ihre Reisescheu zu überwinden, so dass sie Nathan, Sohn des Jakob von Eppstein, als Bevollmächtigten nach Basel sandten mit Empfehlungsschreiben an die drei „Edelkeiten“, um „unserem gnädigsten liebsten Herrn einen Schanck zu tun“<sup>4)</sup>. Man wurde dort jetzt rasch handelseins; mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Frankfurter Gemeinde spannten die kaiserlichen Bevollmächtigten die Forderungen nicht zu hoch und begnügten sich mit 400 Gulden, die Pfingsten bezahlt werden sollten<sup>5)</sup>. Aber so lange wollte und konnte der Kaiser nicht warten, denn er hatte seine Kostbarkeiten und sogar seine Krone in Basel (bei Christen) versetzt und wollte sie jetzt auslösen. Er bat daher Walther von Schwarzenberg „gar freundlich und ernstlich“ umsofortige Zahlung des Betrages<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Über ihn s. Kerler S. 125.

<sup>2)</sup> Bericht Schwarzenbergs an den Rat vom 5. Februar 1434 (Allerh. Schr. 1, fol. 73.)

<sup>3)</sup> Diese Summe hatten die Juden dem Rate zur Abwicklung der Sache angeboten. (Schreiben des Rates an Schwarzenberg vom 17. Januar 1434, ebenda, I, fol. 71.)

<sup>4)</sup> Schreiben des Rates an die drei „Edelkeiten“ vom 10. April (ebenda fol. 78.)

<sup>5)</sup> Dazu kamen noch 31 Gulden für die kaiserliche Kanzlei.

<sup>6)</sup> Schreiben an den Rat vom 7. Mai. (Allerh. Schr. I, 79).

So musste dieser das Geld in Basel selbst aufnehmen, Konrad von Weinsberg schoss einen Teil davon vor.

---

Die mehr oder minder großen Schröpfungen vonseiten des Kaisers bedeuteten wenig im Vergleich zu den neuen Lasten von Verboten und Bedrückungen, die jetzt in Basel den deutschen Juden auferlegt wurden, sich in der Folge auch für die Frankfurter Juden fühlbar machten und viel zur Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage beitrugen. Die Kirchenversammlung hatte in ihr Reformprogramm auch die Unterdrückung des angeblichen Übermutes der Juden aufgenommen und unter französischem Einfluss, hauptsächlich dem des Erzbischofs von Lyon, in ihrer neunzehnten Sitzung Verordnungen erlassen, die in schroffem Gegensatz zu der Gesinnung Martins V. sich in judenfeindlichen Bestimmungen kaum genug tun konnten. Alle den Juden bis dahin gewährten Freiheitsbriefe und Rechte — auch die erst kürzlich von Martin V. erworbenen und von Sigismund bestätigten — verdammt sie, hält dagegen alle apostolischen und synodalen Beschlüsse aufrecht, die seither zur Unterdrückung der Juden gefasst worden waren, und ordnet zugleich an, dass sie in allen Kathedralen und Kollegiatkirchen den Gläubigen verkündet würden<sup>1</sup>). Unter diesen Beschlüssen finden wir die Verordnungen, dass die Juden eine sie von den Christen unterscheidende Kleidung zu tragen hätten<sup>2</sup>), dass sie in eigenen Vierteln wohnen sollten<sup>3</sup>), (also von den Christen getrennt und so weit wie möglich von den Kirchen entfernt), dass sie an Sonntagen und sonstigen christlichen Feiertagen nicht öffentlich arbeiten oder Handel treiben durften<sup>4</sup>), dass sie sich in der Karwoche überhaupt nicht in der Öffentlichkeit zeigen sollten und Fenster und Türen ihrer Häuser festverschlossen halten müssten, wenn das Aller-

---

ferner die Korrespondenz Konrads mit dem Komtur des deutschen Ordens und dem Frankfurter Rat (ebenda fol. 81, 84 und Ugb. E 44 Z.)

<sup>1</sup>) Simonsohn, Die kirchliche Judengesetzgebung im Zeitalter der Reformkonzilien, Kap. IV: Das Konzil von Basel und die Juden S. 37 ff.

<sup>2</sup>) Zuerst bestimmt im XII. allg. (IV. Lateranensischen) Konzil 1215. (Scherer, Beiträge zur Gesch. d. Judenrechts usw. S. 41, 42 und 43.)

<sup>3</sup>) So bestimmt zuerst die Synode in Breslau im Jahre 1267. (Näheres a. a. O. S. 44).

<sup>4</sup>) a. a. O. S. 41 Nr. 8.

heiligste vorbeigetragen würde<sup>1)</sup>). Christliche Diener und Ammen zu halten, wurde ihnen auf's neue verboten, während es den Christen untersagt wurde, sich jüdischer Ärzte zu bedienen oder deren Arzneien zu nehmen<sup>2)</sup>, mit Juden zusammen zu essen und zu baden<sup>3)</sup> usw. Da die ausgesprochene Absicht der Synodalbeschlüsse war, die Juden zum Christentum zu bekehren, wurde des weiteren bestimmt, dass zu diesem Zweck vorgebildete Männer Juden und Jüdinnen um sich zu versammeln und ihnen die Wahrheiten der katholischen Lehre vorzutragen hätten. Diesen Bekehrungsversuchen durften sich die Juden bei Strafe der Geschäftssperrung keinesfalls entziehen.

Es war ein Glück für die Juden Frankfurts, dass der Rat sich vorerst um all diese Bestimmungen der Baseler Kirchenversammlung blutwenig kümmerte. Er ließ die jüdischen Ärzte ungehindert weiter ihre Praxis unter den Christen ausüben, nahm sogar später Juden zu Stadtärzten, duldete gemeinsame Bäder und gestattete auch fernerhin das Wohnen von Juden inmitten von Christen, dazu noch in unmittelbarer Nähe der Hauptkirche. Nur einen Konzilsbeschluss scheint der Rat damals durchgeführt zu haben, den nämlich, dass sich die Juden in der Karwoche in ihren Behausungen zu halten hätten<sup>4)</sup>.

Um so eifriger waren die Vikare des Erzbischofs von Mainz auf die sorgfältige Beobachtung der Baseler Verordnungen bedacht, und so sahen sich die Frankfurter Juden in der Folgezeit mit einer Reihe von Prozessen bedroht. Im Herbst 1437 wurden sie vom Erzbischof von Mainz wegen ihrer Kleidung zur Verantwortung gezogen, zweimal gingen in dieser Angelegenheit Vertreter der Stadt nach Höchst, seinem damaligen Aufenthalte; ein Geschenk der Juden scheint seinen religiösen Eifer besänftigt zu haben.

---

Kurz vor seinem Tode im Juni 1437<sup>5)</sup> trat Sigismund noch einmal an die Juden heran, diesmal in einer Form, die etwas Bestechendes für sie haben sollte und dem Scharfsinn der Erfinder dieses Anschlag

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 41 Nr. 27.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 41 Nr. 64.

<sup>3)</sup> a. a. O.

<sup>4)</sup> So verstehe ich die Bemerkung im Bgmb. 1437, fol. 37 a vom 25. Juli... „und yn (sc den juden) oucli sagen, das sie sich in der Kore inhalten.“

<sup>5)</sup> Bgmb. 1437, fol. 57 a.

alle Ehre machte. Der Kaiser gab sich auf einmal den Anschein, als oh er davon durchdrungen sei, dass die Juden unter dem Drucke ungewöhnlicher Zölle und anderer Lasten zu schwer zu leiden hätten; er schlug vor, ihre Beschwerden genau prüfen zu lassen, was aber mit großen Kosten verbunden sei. Er selbst wolle keine bestimmte Summe nennen und überlasse vielmehr den Juden von Mainz, Worms und Frankfurt oder ihren Oberen den einzelnen Gemeinden nach ihrem Gutdünken angemessene Beiträge aufzuerlegen; den Ungehorsamen unter ihnen drohte er mit schwerer Strafe. Auch hier bediente er sich der Hilfe des in Judensteuerangelegenheiten erfahrenen Konrads von Weinsberg. Dem Kaiser war es selbstverständlich auch hierbei nur um eine Brandschatzung der Juden zu tun, bei der sie selbst mitwirken sollten. Nur sein plötzlicher Tod am 9. Dezember ließ diesen Anschlag nicht zur Ausführung gelangen.

---

## Kapitel V.

### **Die Frankfurter Juden unter Albrecht II. und Friedrich III, Das Ghetto. — Die Feme.**

Wenige Monate nach Sigismunds Tode, am 18. März 1438, ward sein Schwiegersohn, der mächtigste Reichsfürst, Albrecht V. von Österreich, zugleich König von Böhmen und Ungarn, in Frankfurt einstimmig zum König gewählt. Er eröffnete die Reihe der habsburgischen Herrscher, die von da ab bis zum Ende des römischen Reiches deutscher Nation in ununterbrochener Aufeinanderfolge den Kaiserthron innehatten. Der Ruf eines sparsamen, umsichtigen, kriegsgeübten, jedoch von Fanatismus nicht freien Fürsten ging ihm voraus<sup>1)</sup>. Wie er erbarmungslos viele Hussiten zum Feuertod verurteilt hatte<sup>2)</sup>, ließ er auch zahlreiche Juden, auf die Beschuldigung einer Hostienschändung hin, verbrennen, die übrigen aus den österreichischen Erblanden vertreiben. Dagegen verbot er den Städten im Reich, sie ohne sein Wissen zu verjagen, „da dadurch die königliche Kammer geschwächt und zerstört würde“<sup>3)</sup>. Sonst hätte er wohl nichts dagegen gehabt.

Eine seiner ersten Regierungshandlungen in Bezug auf die Juden war der Befehl zur Erhebung der Kronsteuer. Auf dem Reichstag zu Nürnberg (Juli 1438) sollten sich kaiserliche Bevollmächtigte mit den Vertretern der Judengemeinden über deren Höhe einigen. Die Oberleitung hatte Albrecht dem geradezu unentbehrlich gewordenen Konrad von Weinsberg übertragen. Dieser machte sich sofort ans Werk. Er war mehr als irgend ein anderer seiner Zeitgenossen so zu sagen Spezialist in jüdischen Angelegenheiten, da er, wie uns ja bekannt, im Auftrage Kaiser Sigismunds schon wiederholt zu den Juden im Reiche gereist war und mit ihnen verhandelt hatte, so dass er ihre weithin zerstreuten Sitze im großen und ganzen kannte. Er setzte, sich auf sein Gedächtnis verlassend — freilich, wie er selbst sagt, ohne Gewähr für Genauigkeit<sup>4)</sup> ein Verzeichnis der Fürsten, Herren und Städte auf,

---

<sup>1)</sup> Scherer, Beiträge zur Gesch. d. Judenrechts usw. S. 408—420.

<sup>2)</sup> a. a. O. S 414.

<sup>3)</sup> Deutsche Reichstagsakten, XIII, 2. Hälfte, S. 698 Nr. 347; Wiener, Reg., S. 194, Nr. 589; Kerler, Zur Gesch. der Besteuerung der Juden usw. (Geigersche Zeitschr. für die Gesch. d. Juden in Deutschl. III, S. 118.)

<sup>4)</sup> Deutsche Reichstagsakten, XIII, 2. Hälfte, S- 464 und 465 Nr. 227. Nach Aufzählung der Fürsten, Grafen und Herren, die Juden unter sich

die Juden in ihren Gebieten hatten, damit Albrecht II. durch deren Beistand rascher zu seinem Ziele käme. Da sich aber die Mitwirkung der Juden selbst bei ihrer Besteuerung als unentbehrlich herausstellte, nahm Weinsberg bei seinem Aufenthalte in Wien den dortigen Juden Nachem in seinen Dienst und ließ von ihm einen Voranschlag für die zu erhebenden Beträge anfertigen. Auf Grund dieser Liste<sup>1)</sup> sollten die Verhandlungen in Nürnberg stattfinden. Die Liste zählt 69 Gebiete auf, in denen Juden wohnen und gibt uns daher über deren räumliche Verbreitung im damaligen deutschen Reich, allerdings höchst unvollkommen, Aufschluss. Als am weitesten westlich wohnende Juden finden wir die lothringischen, am weitesten im Osten die schlesischen, böhmischen und salzburgischen. Mit den schweizerischen Juden geht Nachem am weitesten nach Süden, mit den niederrheinischen und westfälischen am weitesten nach Norden. Aber auch außerdeutsche Gebiete, wie Ungarn und Oberitalien, hatte er nicht vergessen. Es wäre nicht ohne Interesse zu erfahren, auf welcher Grundlage Nachem die Steuerkraft der jüdischen Gemeinden berechnet hat. Hatte er sich etwa mit ihnen in Verbindung gesetzt und von ihnen geeignetes Material für seinen Zweck erbeten? Das ist nicht anzunehmen, da ja auch die Gemeinden kaum dazu die Hand geboten hätten; jede Andeutung darüber fehlt. Er richtete sich wohl nach früheren Steuerverzeichnissen, so nach den für den Tag von Basel (1434) bestimmten<sup>2)</sup>. Es ist auffällig, dass er die Juden der Reichsstädte unverhältnismäßig höher veranschlagt hat, als die der fürstlichen und bischöflichen Territorien<sup>3)</sup>. Auf die Nürnberger Gemeinde sollten 10000 Gulden kommen, auf die Erfurter 6000, auf die Regensburger und Oppenheimer je 4000, auf die Mainzer 3000, auf die von Rothenburg a. d. Tauber 1500 Gulden, der gleiche Betrag auf die von Speyer. Glimpflich kam Frankfurt mit 1000 Gulden weg; es war wohl allgemein bekannt, wie sehr die dortige Gemeinde an

---

hatten, die Bemerkung: „Herumbe so wil ich unverdaht darinne sin, ab meer oder minner juden weren wann an den enden, so vor geschrieben stet wan ich zu diser zit nit anders weisz.“ Ein weiteres Verzeichnis Konrads von Weinsberg s. Deutsche Reichstagsakten, a. a. O. S. 472- 473 Nr. 233.

<sup>1)</sup> Kerler, a. a. O. Beilage III: Vorschläge des Juden Nachem in Betreff der Erhebung des dritten Judenpfennigs, S. 127 und Anm. I; s. auch Deutsche Reichstagsakten, a. a. O. S. 467—469.

<sup>2)</sup> Deutsche Reichstagsakten, XIII, 2. Hälfte, S. 467 oben.

<sup>3)</sup> Kerler, a. a. O.

Zahl und Wohlstand zurückgegangen war. Die Juden der drei anderen Reichsstädte der Wetterau, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar, sollten zusammen 1000 Gulden, die Wormser Juden nur 400 Gulden zahlen. Auf 156100 Gulden hat Nachem den Gesamtertrag der Kronsteuer berechnet für den allerdings wenig wahrscheinlichen Fall, dass alle Gemeinden und zwar ohne jeden Abzug zahlen würden. Die königlichen Bevollmächtigten, an ihrer Spitze der Kanzler Kaspar Schlick, bezweifelten dies aber sehr; sie hätten mit weit geringeren Summen vorlieb genommen, besonders bei sofortiger Barzahlung. Und die Vertreter der Juden in Nürnberg — aus welchen Gemeinden sie waren, erfahren wir nicht, wie wir überhaupt über den Gang der Verhandlungen nicht unterrichtet sind<sup>1)</sup> — waren auch geneigt im ganzen 33000 Gulden zu geben. Die Frage, wie diese Summe unter die verschiedenen Gemeinden zu verteilen sei, war freilich nicht leicht zu beantworten. Die Fürsten verlangten, dass der Betrag in erster Reihe von den reichsstädtischen Juden, nicht aber von ihnen, aufzubringen wäre. Da sie mit dieser Forderung auf Widerstand stießen, traf das ein, was Robin (=Ruben), der Vertreter der Frankfurter Juden in Nürnberg, schon im Voraus befürchtet hatte: der ganze Apparat zur Erhebung der Kronsteuer war vergebens gewesen; nun mochte Albrecht, sehen, wie er die Steuer aufbrächte.

Der Rat dachte schon daran, durch Robin eine besondere Vereinbarung mit den Bevollmächtigten Albrechts zu treffen, als im Herbst 1438 Konrad von Weinsberg unerwartet in Frankfurt erschien. Von allen Mitteln entblößt, bat er die Juden um ein Darlehen von 300 Gulden, das er für den Dienst des Königs verwenden wolle. Zu ihrer Sicherheit bot er 11 silberne Schüsseln und 2 silberne Becken als Pfand an, außerdem versprach er, die 300 Gulden von der Kronsteuer abzuziehen. Die Juden konnten das Darlehen schon aus dem Grunde nicht gut verweigern, weil sie den am Hofe so einflussreichen Erbkämmerer auf keinen Fall zum Feinde haben wollten. Als er aber im Dezember

---

<sup>1)</sup> Im Schreiben des Rates an seine Vertreter in Nürnberg, an Walter von Schwarzenberg und Johann Stralenberg heißt es: „begriff und tedinge als von gemeyner judischeid wegen vor diesser zyt zu Nurenberg begriffen worden sy.“ Kaiserschr. III, 103, abgedr. bei Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, S. 468 Nr. 835; Deutsche Reichstagsakten, XIII, 2. Hälfte, S. 700 Nr. 349.

1438 von Basel aus in mehreren Schreiben<sup>1)</sup> an den Rat das Ansinnen stellte, das verpfändete Silbergeschirr zurück zu schicken, „dem König zu Ehren“ der häufig sein Gast sei, schlugen die Juden die Bitte ab; denn die 300 Gulden waren von ihnen gemeinsam aufgebracht worden, seitdem hatten aber einige von ihnen die Stättigkeit aufgegeben und waren nach Hanau gezogen, andere waren in Geschäften abwesend, und die Zurückgebliebenen erklärten sich nicht für berechtigt, eigenmächtig vorzugehen<sup>2)</sup>. Bei diesem Bescheid blieben sie, wie sehr sich auch der Rat bemühte, sie umzustimmen.

Da der Nürnberger Tag am 13. Juli 1438 völlig ergebnislos verlaufen war, ebenso ein zweiter am 16. Oktober und ein dritter am 22. Februar 1439, machte Albrecht einen vierten Versuch, in den Besitz der Kronsteuer zu gelangen. Zu diesem Behufe lud er die Vertreter der jüdischen Gemeinden nach Mainz<sup>3)</sup>, wohin sich die Abgesandten der Frankfurter Juden auf dem Wasserwege begaben. In Mainz angekommen, verharteten sie so lange auf dem Schiffe, bis sie von bewaffneten Reisigen abgeholt wurden, damit sie von dem „gemeinen Volk“ nicht belästigt würden. Vorsicht war auf alle Fälle geboten, da alle Mainzer Juden kurz vorher die Stadt verlassen hatten, offenbar wegen der gegen sie dort herrschenden feindseligen Stimmung. Es scheint nun, das der Tag von Mainz von den übrigen Juden kaum beschickt wurde<sup>4)</sup>; vielleicht sträubten sie sich, an einem sonst von ihren Glaubensgenossen gemiedenen Ort zusammenzutreffen. Der unermüdliche Erbkämmerer berief daher auf den 25. Oktober 1439 abermals eine Versammlung<sup>5)</sup> der Juden zur Regelung der Kronsteuer, und zwar nach Worms. Die Frankfurter Juden warteten aber diesen Termin nicht ab, sie einigten sich vorher mit Konrad von Weinsberg auf 600 Gulden<sup>6)</sup>, die sie in zwei Raten zahlen wollten. Statt der ersten Rate von 300 Gulden wollten sie die in ihrem Besitze befindlichen silbernen Pfänder herausgeben, der Rest sollte an einem nicht näher angegebenen Zeit-

---

<sup>1)</sup> Kaiserschr. IV, Nr. 4 und 5.

<sup>2)</sup> ebenda Nr. 11.

<sup>3)</sup> Kerler, Zur Gesch. der Besteuerung der Juden usw, S 119.

<sup>4)</sup> Kerler (a. a. O. S. 120) spricht von einer Nichtbesuchung des Mainzer Tages.

<sup>5)</sup> a. a. O.

<sup>6)</sup> Allerh. Schr. I, 90; Die Verhandlungen mit Weinsberg hatten schon im Juli 1439 in Wien begonnen.

punkt in bar entrichtet werden. Dafür sollte ihnen der Erbkämmerer vom König einen Freiheitsbrief verschaffen, der zugleich alle früheren Privilegien bestätige. Dieser Handel kam aber nicht mehr zustande, ebenso wenig die anberaumte Tagung in Worms, da Albrecht II. am 27. Oktober 1439 starb.

Nach der Bestimmung der Goldenen Bulle war der Erztruchseß des deutschen Reiches, der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, bis zur Neuwahl des Königs Verweser und Vikar des Reiches. Ihm erstattete auch Konrad von Weinsberg über den Erfolg oder Misserfolg bei Erhebung der Kronsteuer Bericht und händigte ihm den mit den Frankfurter Juden geschlossenen Vertrag ein. Der Pfalzgraf bestätigte Weinsberg in der ihm von Albrecht II. verliehenen Würde eines Generaleinnehmers der Kronsteuer<sup>1)</sup>; er selbst aber erhob nunmehr den Anspruch, in die Rechte des verstorbenen Königs einzutreten und verlangte von den Frankfurter Juden sowohl das Silbergeschirr als auch die 300 Gulden. Diese aber schlugen beides ab; sie machten geltend, dass der Erbkämmerer das Versprechen, ihnen den königlichen Freiheitsbrief zu verschaffen, nicht gehalten habe<sup>2)</sup>. Der Erztruchseß Pfalzgraf Ludwig verfolgte seinen angeblich berechtigten Anspruch nicht weiter, und so entkamen diesmal die Frankfurter Juden glücklich der Kronsteuerzahlung.

---

Als Nachfolger Albrechts II. wurde am 2. Februar 1440 in Frankfurt sein Schwiegersohn Friedrich IV., Herzog von Steiermark, zum deutschen König gewählt. Mehr als zwei Menschenalter hat er die deutsche Krone getragen, weder zu seinem Ruhme noch zum Segen des Reiches. Nur auf die Mehrung seiner Hausmacht bedacht, fehlte ihm sowohl der Wille als auch die Kraft, entscheidend in den Gang der Ereignisse einzugreifen. Bei der Ordnung der kirchlichen Wirren versagte er völlig; die Streitigkeiten in seinen Erblanden — bald mit seinem Bruder Albrecht, bald mit dem König Podiebrad von Böhmen und dem König Mathias von Ungarn, bald auch mit seinen eigenen aufständischen Untertanen — nahmen ihn dermaßen in Anspruch, dass er das Reich 27 Jahre lang nicht betrat. Währenddessen war Deutsch-

---

<sup>1)</sup> Kerler, a. a. O. S. 120.

<sup>2)</sup> a. a. O. s. auch Allerh. Schr. I, 90 ff.

land der Tummelplatz verheerender Fehden der Fürsten untereinander und begehrte Beute von eroberungslüsternden Nachbarn, die seine Randgebiete an sich rissen.

So lautet das Urteil über Friedrich III. als Träger der deutschen Krone geradezu vernichtend. Ganz anders erscheint er als Privatmann. Selbst seine Gegner erkennen seinen allezeit regen Sinn für die Wissenschaften an, seinen Widerwillen gegen jede Gewalttätigkeit, seine Milde und sein hochgespanntes Gerechtigkeitsgefühl<sup>1)</sup>. Diese Charakterzüge beeinflussten auch seine Stellungnahme zu den Juden, in seinen Erbländern sowohl als im Reich. Wohl hat auch er bei seiner ewigen Geldnot und überaus starken Verschuldung sie öfters in Anspruch genommen, aber er sah doch in ihnen nicht, wie etwa Kaiser Sigismund, bloß eine ergiebige Geldquelle; vielmehr erblickte er auch noch in dem verachteten Juden den Mitmenschen. Dieser Gesinnung entsprachen auch seine Handlungen: er erwirkte eine päpstliche Bulle, die ihm die Wiederaufnahme der von Albrecht II. aus den österreichischen Ländern verbannten Juden gestattete, wie sehr auch die Stände dem widerstrebten; er gewährte ferner den Juden in Innerösterreich neue Rechte; und als der Markgraf Karl von Baden und später die Stadt Regensburg die Juden auf Grund einer Blutbeschuldigung ins Gefängnis werfen, einige sogar verbrennen ließ<sup>2)</sup>, nahm er sich ihrer besonders nachdrücklich an und erwirkte die Befreiung der Eingekerkerten. Dieses Eintreten für die Juden trug ihm bei den Zeitgenossen teils Spott, teils herben Tadel ein<sup>3)</sup>.

Noch bevor König Friedrich seine erste Fahrt nach Deutschland antrat, machte er den Versuch, sich der Frankfurter Juden anzunehmen. Es war ihm zu Ohren gekommen — von welcher Seite wissen wir nicht — dass der Rat die Abgaben seiner Juden<sup>4)</sup> um ein beträchtliches gesteigert habe<sup>5)</sup>. Dies fasste Friedrich III. als eine Ver-

---

<sup>1)</sup> Nach Scherer, Beiträge zur Gesch. des Judenrechts usw., S. 423 und Anm. 1 daselbst. Auch Friedrichs III. Biograph Chmel hebt seine guten Seiten hervor.

<sup>2)</sup> Scherer, a. a. O. S. 430 ff.

<sup>3)</sup> S. d. Zitat a. a. O. S. 422 Anm.2; „vulgo dicebatur rex Judaeorum pocius quam Romanoram propter familiaritatem, quam ad Judeos habere videatur.“

<sup>4)</sup> Die „Judenzenzen“, wie sie in den Rechenbüchern genannt werden.

<sup>5)</sup> Jakob von Eppstein wurde von 55 Gulden auf 70, Mose von 40 auf 50 Gld., Salman von 20 auf 40 Gld., Robin von 25 auf 26 Gulden erhöht. (Nach den Rechenbüchern.)

letzung der den Frankfurter Juden erteilten kaiserlichen Privilegien auf, die sie zur Auswanderung veranlassen könne, was wiederum eine Schmälerung seiner eigenen Einkünfte bedeute. Er verlangte daher die Zurücknahme der Steuererhöhung. Aber der Rat ließ sich in seine inneren Angelegenheiten nicht hineinreden und beachtete das königliche Schreiben nicht weiter. Der neue Herrscher stand daraufhin bei seiner Schlawheit von seiner Forderung ab, und die Juden zahlten die erhöhten Sätze<sup>1)</sup>.

Mehr als zwei Jahre seit seiner Wahl waren verstrichen, ehe sich Friedrich, langsam in allem wie er war, entschloss, seine Erblände zu verlassen und seinen ersten Reichstag — und zwar in Frankfurt — abzuhalten. Der Rat beschäftigte sich mit den umfassendsten Vorbereitungen dafür; es war ja keine geringe Ehre für ihn, dass der erste Reichstag des neuen Herrschers gerade in den Mauern seiner Stadt abgehalten wurde. Eine zahlreiche, glänzende Versammlung traf nach und nach in Frankfurt ein. Auch der Papst und die ihn befehldende Baseler Kirchenversammlung schickten ihre Abgesandten, ebenso alle weltlichen und geistlichen Fürsten, soweit sie nicht in eigener Person erschienen, sowie fast alle bedeutenderen Reichsstädte<sup>2)</sup>. Der Rat gab den einzelnen Kreisen der Bürgerschaft, in erster Reihe den Zünften, besondere Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit; auch von seinen Juden verlangte er eine gewisse Unterstützung. Kaiser Karl IV. hatte ja in der Verpfändungsurkunde vom Jahre 1349 den Juden bestimmte Leistungen auferlegt, so oft er oder seine Nachfolger nach Frankfurt kämen: Pergament für die Kanzlei, Betten für seine Hofleute, Geschirr für die Küche<sup>3)</sup>; dazu noch Geldgeschenke für eine Reihe königlicher Hofbeamten<sup>4)</sup>. In aller Heimlichkeit luden nun die Reichsdeputierten die Juden vor sich und lasen ihnen aus den Urkunden vor, welche Pflichten sie gegen das Reichsoberhaupt zu erfüllen hätten. Es stellte sich dabei heraus, dass die Juden den Inhalt dieser Urkunden gar nicht kannten; eine Abschrift davon

---

<sup>1)</sup> S. Schreiben des Mainzer Erzbischofs, datiert Aschaffenburg, den 29. September 1441 in Ugb. E44 G<sup>2</sup>.

<sup>2)</sup> Janssen, Frankf. Reichskorrespondenz II, S. 42 Nr. 67 ff.

<sup>3)</sup> Kracauer, Urkundenb. S. 51 Nr. 341.

<sup>4)</sup> nämlich je 5 lb für den Hofmeister, den Marschall, den Kämmerer, dem innersten Türkämmerer, dem Küchenmeister, den Schenken und den Speisemeister, (a. a. O. S. 56—57 Nr. 147.)

für ihr Archiv schlug ihnen aber der Rat ab; vielleicht sollten sie nicht erfahren, dass Kaiser Karl IV. dem Rat darin auch den Judenschutz mit allem Nachdruck eingeschärft hatte. Da die Ratsdeputierten den Juden verhiessen, mit den königlichen Bevollmächtigten selbst über die Höhe der Ehrung zu verhandeln<sup>1)</sup>, so hofften sie glimpflich wegzukommen.

Am 27. Mai 1442 langte Friedrich III. in feierlichem Aufzug in der Stadt an, weilte aber nur eine Woche daselbst und zog dann zur Krönung nach Aachen. Am 4. Juli kehrte er nach Frankfurt zurück, diesmal zu längerem Aufenthalte. Seine Kanzlei war in reger Tätigkeit: es galt die Bestätigung der Freiheitsbriefe, die von allen Seiten verlangt wurde. Auch die Frankfurter Juden erhielten am 22. Juli von der Kanzlei einen Freiheitsbrief; er ist in allen Punkten eine Wiederholung des von Kaiser Sigismund ausgestellten, dem er keine neue Bestimmungen zufügt<sup>2)</sup>. Jede Verletzung ihrer Privilegien bedrohte der König mit einer Geldstrafe von 50 Mark lötligen Goldes, in die sich die königliche Kammer und die geschädigten Juden teilen sollten. Der Preis für den Freiheitsbrief fiel höher aus, als die Juden erwartet hatten; sie bequerten sich schließlich zur Zahlung von 1000 Gulden. Dafür erhielten sie aber noch vom König das Versprechen, dass er sie für die nächsten 5 Jahre von jeder Abgabe befreie, außer er müsste etwa während dieser Zeit die Kaiserkrone erlangen<sup>3)</sup>. Man erkennt an dieser Klausel, dass er das von Sigismund gegebene Beispiel nachzuahmen suchte.

In der Tat blieb die Frankfurter Gemeinde in den nächsten 5 Jahren von jeder Extraforderung verschont. Friedrich begnügte sich mit der Erhebung des goldenen Opferpfennigs, den sein Bruder Albrecht für ihn einzog. Als dieser aber, seine Vollmacht überschreitend, mehr von den Juden erpressen wollte, als sie zu zahlen hatten, und einige Widerstrebende ins Gefängnis setzen lies, ja, versuchte, den jüdischen Bann über sie verhängen zu lassen, schritt Friedrich gegen ihn ein und verbot seinem Bruder, die Juden im Genuss ihrer Freiheiten zu stören<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> S. Janssen, a. a. O. II, S. 36 Nr. 65 und Bgmb. 1442, fol. 3b vom 8. Mai und fol. 12a vom 1 Juni: „den juden helfen tedingen . . die juden das privileg laszen horen und nit abeschr. [iben]“.

<sup>2)</sup> Ugb. E43 H<sup>6</sup>; eine Abschrift davon in Ugb. E44 F 12.

<sup>3)</sup> Chmel, Reg. Friderici III, Nr. 764.

<sup>4)</sup> Schreiben Friedrichs an seinen Bruder vom 25. November 1450 in Ugb. E49 H<sup>3</sup> und verschiedene Stellen im Bgmb. 1450, fol. 11a.

Wenn somit den Frankfurter Juden geraume Zeit Brandschatzungen vonseiten des Reichsoberhauptes erspart blieben, so war doch gerade dieser Zeitraum für sie voll von Bedrängnis und Not. Der König, fern in seinen Erbländern, hatte weder den Willen noch die Kraft, der überall emporwachsenden Anarchie zu steuern. Um die Aufrechterhaltung des Landfriedens bekümmerte er sich nicht, Adel und Fürsten führten Kleinkrieg auf eigene Faust, und besonders in der Wetterau war das Fehdeunwesen üppig ins Kraut geschossen. Alle Straßen und Wege waren durch räuberische Scharen gefährdet, Frankfurts Umgebung so unsicher, dass der Rat Söldner in Dienst nehmen musste, um die fremden Reisenden zu geleiten. War doch selbst ein Kardinal, der als Abgesandter der Baseler Kirchenversammlung nach Frankfurt reiste, von Wegelagerern ausgeplündert worden<sup>1)</sup>. Handel und Wandel litten stark unter diesem Unwesen; auch die Juden wagten sich nicht mehr ohne Geleit aus den Mauern der Stadt heraus. Sie ersuchten wohl in Bittschriften den Rat, wenn ihre Geschäfte sie für längere Zeit weit von der Stadt wegführten, sich zu deren Abwicklung anderweitig „verherren“ zu dürfen, d. h. unter einstweiliger Aufgabe der Stättigkeit, sich dem Standesherrn, durch dessen Gebiet sie ziehen mussten, zu unterstellen.

Die Ritter und kleinen Dynasten in näherer und weiterer Umgebung Frankfurts, die fortwährend in Fehde miteinander lagen, suchten und fanden wohl auch leicht Gelegenheit, mit den Juden anzubinden, öfters auf ganz nichtige Anlässe hin. Weil Ludwig von Waldeck auf ein Schreiben an den Juden Hirsch in Frankfurt längere Zeit keine Antwort erhalten, sagte er nicht nur diesem, sondern zugleich sämtlichen Frankfurter Juden<sup>2)</sup> Fehde an und wies das Anerbieten des Hirsch, den Streitfall der richterlichen Entscheidung zu unterbreiten, schroff zurück. Und nun verging eine Zeitlang kein Tag, an dem nicht die Frankfurter Juden einen Fehdebrief nach dem andern von den Standesgenossen Ludwigs von Waldeck erhielten, von Jörg Mangolt von Rehberg, dem Alten, von Hartmann Kistenschedel von Weinsheim, von Beter von Sinzheim, von Eberhard Renner von Babenberg, von Hans von Balden-

---

<sup>1)</sup> Kirchner, Gesch. der Stadt Frankfurt a. Main, I, S. 357.

<sup>2)</sup> Es handelte sich darum, dass Hirsch das Haus zum Waldeck in Frankfurt bewohnte, das Ludwig zum Waldeck als sein Eigentum beanspruchte. (R. S. Nr. 4886).

herg, von Hans Hebeeisen aus Gelnhausen, von Heinz von Steinweiler usw. Der Protest der Juden, dass sie doch nichts mit dieser Sache zu tun hätten, ward nicht beachtet<sup>1</sup>). Im Taunus waren es die Herren von Eppstein und von Königstein<sup>2</sup>), im Odenwald die Herren von Bickenbach und von Frankenstein, die Grund hatten oder vielmehr solchen vorschützten, mit ihren Freunden und Mannen gegen die Frankfurter Juden ins Feld zu rücken. Da musste allemal der Rat, der ja durch diese Fehden mehr oder minder betroffen wurde, sich ins Mittel legen und durch Geldopfer, die selbstverständlich die Juden zu tragen hatten, die Beleidigten versöhnen<sup>3</sup>).

Besonders kritisch waren die Jahre 1444 und 1445, als sich Friedrich III. von Karl VII. von Frankreich dessen beschäftigungslos gewordene Krieger, die sogenannten Armagnacs, unter Führung des Dauphin, zur Bekämpfung der Schweizer erbeten hatte. Nach ihrer Niederlage bei St. Jakob an der Birs wandten sie sich gegen den Oberrhein, das Elsaß und die Pfalz, alles unter furchtbaren Greueln verheerend. Das Landvolk floh überall vor ihnen in die festen Plätze; Frankfurt vor allem schien den sichersten Schutz zu bieten. Der Rat selbst sah schon im Geiste die Armagnacs vor den Mauern der Stadt und besorgte deren Angriff. Mit fieberhafter Tätigkeit ward jetzt an den Außenwerken gearbeitet, und alles für die Abwehr von Sturmangriffen bereit gemacht. Zu den beträchtlichen Kosten der Verteidigungsmaßnahmen wurden selbstverständlich auch die Juden herangezogen, sie „schenkten“ der Stadt 600 Gulden für diesen Zweck<sup>4</sup>), zugleich auch als Beisteuer für den Unterhalt einer Abteilung von 40 Reitern, die der Rat zu dem gegen den Dauphin kämpfenden Reichsheer hatte stoßen lassen<sup>5</sup>). Erst im Jahre 1445 gelang es, durch Waffengewalt und darauf folgende Unterhandlungen diese Räuberscharen aus Deutschland zu entfernen. Doch lange noch dauerte die Unsicherheit der Wege an.

Aber nicht genug, dass Handel und Verkehr der Juden nach außen schwer litten, es drohte jetzt auch ihrer geschäftlichen Tätigkeit inner-

---

<sup>1</sup>) ebenda.

<sup>2</sup>) ebenda Nr. 4847

<sup>3</sup>) „200 Gulden gaben uns die Juden zur Steuer und zur Hilfe zu ihrem Kriege gegen den von Bickenbach und Philipp von Frankenstein“. Rchb. 1449, fol. 15 a.

<sup>4</sup>) Rchb. 1444, fol. 15 a vom 28. März.

<sup>5</sup>) Kirchner, a. a. O. I, S. 357.

halb der Mauern eine starke Beeinträchtigung. Der Propst und Official des Erzbischofs von Mainz mischte sich nämlich um diese Zeit (1450) in ihren Geschäftsbetrieb. Er verlangte in höherem Auftrag vom Rat, dass die jüdischen gleich den christlichen Krämern den Sonntag<sup>1)</sup> streng hielten; sie sollten an diesem Tage weder Geld ausleihen noch die Auslösung versetzter Pfänder vornehmen, weder kaufen noch verkaufen und Tore und Türen ihrer Häuser verschlossen halten. Aber gerade am Sonntag war, wie die Juden dem Rate in ihrer Eingabe<sup>2)</sup> versicherten, ihr Geschäft am lebhaftesten: die Handwerker hätten erst an diesem Tage, wo ihre Betriebe feierten, Zeit, zu ihnen zu gehen; auch wollten die Grafen, Herren, Ritter und Knechte, die „das Ihrige hinter uns haben“ und es für den heiligen Tag brauchten, es gerade am Sonntag auslösen. Kämen sie dann vor verschlossene Türen, so wäre das Schlimmste zu besorgen. „Wir meinen aber“, so schließt die Bittschrift, „dass die Geistlichkeit uns nichts zu gebieten habe .... Sollte sie uns regieren, so müssten wir in Sorgen stehen, dass sie uns in allem, was wir täten, hineinspräche, so dass wir wohl mit ihr nimmer in Frieden ständen.“

Die Antwort des Rates auf die Eingabe der Juden haben wir nicht mehr. Er scheint aber diese Einmischung der Geistlichkeit abgewiesen und die Juden in ihrem sonntäglichen Geschäftsbetrieb nicht weiter behelligt zu haben.

---

Nach elfjähriger Regierung, am Ende des Jahres 1451, unternahm Friedrich III. seinen Römerzug. Am 9. März 1452 hielt er in Rom mit einem Gefolge von 2000 Reitern seinen Einzug. Der 19. März dieses Jahres war der glänzendste Tag seines Lebens, der Höhepunkt seiner Regierungszeit. An diesem Tage wurde er vom Papste Nikolaus V. zum römischen Kaiser gekrönt, nachdem er schon 3 Tage vorher aus seiner Hand die lombardische Krone erhalten hatte. Nach einem fast zweimonatlichen Aufenthalt in Rom trat Kaiser Friedrich die Heimreise nach seinen Erbländen an und traf jetzt Anstalten, die durch den Aufwand des Römerzuges leer gewordenen Kassen zu füllen. Es ergingen

---

<sup>1)</sup> Zuerst erscheint dieses Gebot 1092 in der Kirchenversammlung von Szabolcs, dann in der von Avignon 1209, zuletzt in dem Dekret des Baseler Konzils vom 7. September 1434. (Scherer, a. a. O. S. 41 Nr. 8)

<sup>2)</sup> Ugb. E55 A8.

nun aus der kaiserlichen Kanzlei an alle Stände des Reiches, besonders an die Reichsstädte. Schreiben des Inhalts, dass die Juden dem Herrscher, der soeben „zur Höhe römischer, kaiserlicher Würde gelangt sei,“ nach altem Herkommen<sup>1)</sup> den dritten Pfennig von ihrer Habe zu entrichten hätten. Über dessen Höhe sollten sie mit seinen Kommissaren durch Bevollmächtigte verhandeln. Besonders bemerkenswert ist der Schluss des Schreibens an den Frankfurter Rat. Wie dem Regensburger Rat mutete man auch ihm zu, sich genauen Einblick in die Vermögensverhältnisse seiner Juden zu verschaffen — und zwar in aller Heimlichkeit, dass diese davon nichts erführen — und das Ergebnis im verschlossenen Schreiben dem Kaiser zu senden<sup>2)</sup>. Aber der Frankfurter Rat gab sich nicht, wie der Regensburger, zu dieser Rolle her. Obgleich er leicht imstande gewesen wäre, den Wunsch des Kaisers zu erfüllen — jeder Jude musste ja bei der Aufnahme in die Stättigkeit der Besteuerung wegen seinen Vermögensstand unter Eid angeben — schrieb er doch zurück; „Die Juden sitzen in Frankfurt auf unsern Trost und Glauben“; es steht uns nicht zu, ihren Reichtum im einzelnen zu erforschen; das überlasse man den kaiserlichen Kommissaren<sup>3)</sup>. So vom Rate abgewiesen, beschloss der Kaiser, ohne ihn zu handeln und setzte die Kaiserkrönungssteuer auf 2000 Gulden fest; dazu verlangte er noch für seine Amtleute gewisse Gebühren. Im Verweigerungsfalle drohte er mit harten Strafen gegen die Ungehorsamen<sup>4)</sup>.

Dem Rat war es dabei gar nicht wohl zu Mute. Er fand die Steuer zwar viel zu hoch für die Juden, deren Zahl sich in den letzten Jahren nur unbedeutend vermehrt hatte<sup>5)</sup>; aber sollte er es mit dem Kaiser ihretwegen verderben? Sie setzten ihm freilich nicht wenig zu und hielten mit dem Vorwurf nicht zurück, dass andere Obrigkeiten entschiedener für ihre Juden eingetreten wären und dadurch die Kronsteuer auf die Hälfte herabgedrückt hätten. „Und so hoffen wir auch“,

---

<sup>1)</sup> Wie wir wissen, stammt dieses „alte“ Herkommen erst aus dem Jahre, in dem Kaiser Sigismund gekrönt wurde.

<sup>2)</sup> Allerh. Schr. I, 95. Dasselbe Ansinnen hatte er auch an den Rat von Erfurt gestellt: „das Vermögen der Juden daselbst und an anderen Orten Thüringens in aller Heimlichkeit zu erkunden“. (Wiener, Reg S. 247 Nr. 222.)

<sup>3)</sup> Allerh. Schr. I, 96 vom 12. Oktober 1453.

<sup>4)</sup> Allerh. Schr. I, 93 vom 16. November 1453.

<sup>5)</sup> Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 550, 551.

heißt es in ihrer Bittschrift<sup>1)</sup>, „da wir in guter Treue und Glauben hinter Euch sitzen und nächst Gott keinen anderen Herren denn Euch haben noch haben wollen und alles Gute von Euch versehen, dass Ihr Euch unser annehmet und uns Rat gebet, dass uns unser Vermögen nicht genommen wird“ usw. Wenn sie schutzlos blieben, drohten sie Frankfurt für immer zu verlassen. Das wirkte bei dem Rat. Er gab Isaak Ryner<sup>2)</sup>, den die Juden Ende des Jahres 1453 als Abgesandten an den kaiserlichen Hof nach Wiener Neustadt schickten, nicht nur einen „Bedebrief“<sup>3)</sup> für den Kaiser mit, sondern beauftragte auch den besonders gewandten Advokaten Diether von Alzey, sich mit Ryner ins Einvernehmen zu setzen. Beide sollten in einer Audienz vom Kaiser eine erhebliche Herabsetzung der 2000 Gulden, — etwa auf die Hälfte — zu erlangen suchen. Die Audienz ward aber den Frankfurter Abgesandten nicht gewährt, der Kaiser war für sie in der Judensache nicht zu sprechen; er zog einen anderen Weg vor. Unter Ausschaltung ihrer Obrigkeiten sollte einer seiner Räte, den er zum Prokurator des kaiserlichen Fiskus und der kaiserlichen Kammer im ganzen Reich ernannt hatte, von den Juden die rückständige Kronsteuer einfordern, die Widerspenstigen aber unter Androhung der Acht vor das Kaiserliche Kammergericht laden. Aber damit ward die Angelegenheit keineswegs gefördert. Der Grundzug im Wesen des Kaisers, die Sachen einstweilen gehen zu lassen, wie sie eben gingen, und jede Entscheidung möglichst lange hinauszuschieben, offenbarte sich auch hier. Die Einziehung der Kronsteuer im Reich zog sich Jahre lang hin. Nur vereinzelt war sie 1454 bezahlt worden, wie z. B. von der Halberstädter Gemeinde, der damals reichsten unter den deutschen Judengemeinden; die Regensburger hatten noch 1456 keine Miene gemacht, ihren Verpflichtungen nachzukommen<sup>4)</sup>. Das stärkte auch die Frankfurter Juden in ihrem Entschluss, über die zuerst zugesagten 1000 Gulden nicht hinauszugehen ja, sie erwogen ernstlich, die Summe auf 600—700 Gulden herabzusetzen, dabei auf die Nachsicht des kaiserlichen Kammerprokurators Hartung von Cappel rechnend, der ihre nach Wiener Neustadt geschickten Boten gnädig aufnahm und

---

<sup>1)</sup> Allerh. Schr. I, 99 ohne Datum, doch wohl von Ende 1453.

<sup>2)</sup> Isaak Ryner ist kein Frankfurter Jude, wenigstens begegnet er uns weder in den Rechen- noch in den Bürgermeisterbüchern.

<sup>3)</sup> Bgmb. 1453, fol. 50b vom 15. November.

<sup>4)</sup> Chmel, a. a. O. S. 328 Nr. 3262; Wiener, Reg., S. 85 Nr. 44.

bei seiner Anwesenheit in Frankfurt versprach, ihr Angebot dem Kaiser zu übermitteln<sup>1</sup>). Aber so oft auch der Prokurator mit Friedrich III. über diese Angelegenheit sprechen wollte, nie gelang es ihm. Friedrich beschäftigten wichtigere Dinge als etwa die Angelegenheiten der Frankfurter Juden. Es handelte sich damals um nichts Geringeres als um Behauptung seiner Herrscherstellung. Das Bedürfnis nach einer kräftigeren Regierung regte sich immer mehr im Reiche. Schon im Jahre 1454 war der Gedanke aufgetaucht, Friedrich III. entweder abzusetzen oder ihm einen römischen König als Koadjutor zur Leitung der Geschäfte beizugeben. Das Verlangen nach einer Reichskonferenz — der Hauptantragsteller war der Kurfürst Friedrich der Siegreiche — erscholl immer lauter. Dazu kam die Türkengefahr, die jetzt nach dem Fall Konstantinopels (1453) immer drohender ihr Haupt erhob, sodann die Streitigkeiten mit dem hochstrebenden Böhmenkönig Georg Podiebrad und mit dem nationalen Ungarkönig Matthias Hunyadi.

Endlich, es war bereits der Herbst des Jahres 1457 herangekommen, fand Friedrich Zeit, auf das Angebot der Frankfurter Juden zurückzukommen und sich von Cappel darüber berichten zu lassen. Abermals wurde dieser nach Frankfurt geschickt, um die Juden zur Zahlung eines höheren Betrags zu veranlassen<sup>2</sup>). Vergebens! Sie behaupteten hartnäckig, picht mehr geben zu können, und die zu den Verhandlungen beordneten Ratsmitglieder bekräftigten dies<sup>3</sup>). So kehrte Hartung von Cappel mit leeren Händen, dafür aber mit einer Bittschrift des Rates für seine Juden, an den kaiserlichen Hof zurück.

Es ist leicht zu begreifen, dass der Kaiser über die Herabsetzung der ursprünglich verheißenen Summe entrüstet war. Er wollte die Juden empfindlich dafür züchtigen und erhöhte jetzt die Steuer auf 3000 Gulden; zugleich sollte Hartung von Cappel den Prozess gegen sie eröffnen und sie vor Gericht laden<sup>4</sup>). Der Rat hielt jetzt die Sache der Juden für verloren und riet ihnen, sich mit dem Kaiser

---

<sup>1</sup>) Schreiben des Hartung von Cappel an den Rat vom 12. März 1455. (Allerh. Schr. II, 1.)

<sup>2</sup>) Das Kreditiv Friedrichs III. für Cappel ist ausgestellt: Völkermarkt den 14. Oktober 1457 (Ugb. E49 E 2.)

<sup>3</sup>) Auf die Verhandlungen Cappels mit den Juden beziehen sich die Stellen im Bgmb. 1457 fol. 81 a vom 25. Juni und fol. 82a vom 27. Januar 1458.

<sup>4</sup>) Ugb. E 49 E<sup>2</sup>.

gütlich abzufinden<sup>1</sup>). Die Juden beachtetten aber den Wink des Rates nicht: die Steuer wurde einstweilen nicht bezahlt.

Alan kann annehmen, dass die sich ewig wiederholenden Geldforderungen, die vonseiten des Kaisers, der Stadt und verschiedener Stände unter allen möglichen Formen und Vorwänden an die Frankfurter Juden herantraten und ihnen mancherlei materielle Verluste zufügten, sie nicht sonderlich aufregten. Sie nahmen das Unvermeidliche ergeben hin und suchten sich ihrer Haut zu wehren; sie waren es nicht anders gewohnt. Unendlich tiefer musste sie berühren, was man jetzt versuchte: nämlich der kirchlichen Bestimmung, dass die Juden beiderlei Geschlechts besondere Kleiderabzeichen tragen sollten<sup>2</sup>) (angeblich um eine fleischliche Vermischung zwischen Christen und Juden zu verhindern), endlich Geltung zu verschaffen<sup>3</sup>). Wohl war diese von Fanatismus und Intoleranz zeugende Vorschrift<sup>4</sup>) schon von Innocenz III. bei Gelegenheit des vierten Lateranischen Konzils im Jahre 1215 erlassen worden, aber sie hatte in Deutschland lange Zeit keinen Eingang gefunden. Während des ganzen 13. und 14. Jahrhunderts haben wir für Frankfurt nicht eine Andeutung dafür, dass die Juden sich in ihrer Kleidung von den Christen unterschieden hätten. Erst zur Zeit König Ruprechts erfahren wir beiläufig, dass die jüdischen Männer einen spitzen Hut, die Frauen aber keine von der herrschenden Mode abweichende Kleidung getragen haben. Nun aber ließen es sich einzelne Provinzialsynoden Deutschlands besonders angelegen sein, genaue Bestimmungen zum Kleidererlass der Baseler Kirchenversammlung vom 7. September 1434 zu geben. Bereits der berühmte Kardinallegat Nicolaus von Cues, Bischof von Brixen, der der Mainzer Provinzialsynode im Jahre 1452 beigewohnt hatte, klagte beim Frankfurter Rat darüber<sup>5</sup>), dass die Juden der Stadt sich nicht an

---

<sup>1</sup>) Bgmb. 1457, fol. 93a vom 31. März 1458.

<sup>2</sup>) Für das Folgende s. Scherer, Beiträge zur Gesch. des Judenrechts usw. S. 41 ff.

<sup>3</sup>) „propter improbum venus“, wie es im Schreiben des Erzbischofs Diether von Alanz heißt. (Ugb. E56 E<sup>2</sup>.)

<sup>4</sup>) Scherer, a. a. O., S. 43.

<sup>5</sup>) Privilegia et Pacta, 2. Ausgabe, S. 311; Schaab, Diplomatische Gesch. der Juden zu Mainz. S. 120. Nach ihm hatte die Synode beschlossen, „dass die Mannsleute einen Zirkel von gelben Fäden auf der Brust, die Weibsleute aber zwei holzfarbige Streifen auf ihrem Kopftuch tragen müssten.“

die kirchliche Kleiderordnung kehrten und bestimmte sie jetzt genauer nach dem Vorbild der römischen Judentracht: die Männer sollten vorne auf den Rücken gelbe Ringe von einem fingerlangen Durchmesser, die Frauen aber blaugestreifte Schleier tragen. Es scheint, dass trotz der mannigfachen Strafen, womit die Ungehorsamen bedroht wurden, diese Kleiderordnung nicht genau innegehalten wurde, denn Erzbischof Diether von Mainz beschloss jetzt nachdrücklicher einzugreifen. Von Aschaffenburg aus erlässt er am 16. März 1457 eine Verordnung<sup>1)</sup>, worin der bisher den Juden nicht feindlich gesinnte Kirchenfürst sich in einer leidenschaftlichen Sprache gegen sie ergeht. Er wirft ihnen schnöden Undank gegen die Christen vor, dabei an die bekannte Fabel von der Schlange und dem Wanderer erinnernd. „Wie sie nun unserem Glauben fremd sind, so sollen sie auch in ihrer Kleidung unterschieden sein“<sup>2)</sup>. Diesem ersten Erlass folgte wenige Wochen später, am 7. Mai, ein zweiter<sup>3)</sup> gegen die „verkehrten (perversos) und treulosen Juden“, deren der Gottesfurcht unzugängliche und verhärtete Herzen nur durch strenge Disziplin in Zucht gehalten werden könnten. Den Frankfurter Juden, die nach seiner Behauptung noch immer gegen die allgemeine Judenkleiderordnung verstießen, setzte er darin eine besondere. Die Männer sollten von jetzt ab an ihren Kleidern einen grauen Kreis vom Durchmesser eines großen Apfels, die Frauen Streifen (striffas) derselben Farbe von der Breite einer Stola tragen. Auf Nichtbeachtung dieser Vorschrift stand eine Strafe von 1 lb lauterem Goldes. Diese Bestimmung versetzte die Frankfurter Juden in große Verlegenheit. Es gab ja Äpfel von verschiedener Größe, ebenso Stolen verschiedener Breite. Welcher Apfel und welche Stola entsprach denn der Auffassung des Erzbischofs? Darüber begehrt sie unter Vermittlung des Rates vom Erzbischof nähere Auskunft<sup>4)</sup>.

---

Das Jahr vorher hatte Nicolaus von Cues bestimmt, dass die auf der Diözesansynode zu Bamberg erlassene Verordnung betr. der Judenabzeichen auch auf die Würzburger Diözese ausgedehnt werden solle. (Wiener, Reg. S. 200 Nr. 627.)

<sup>1)</sup> Ugb. E56 E<sup>2</sup>, abgedr. bei Gudenus, Codex Diplomaticus, IV, S. 324:

Edictum Theodorici ad compescendam pravitatem nequissimae gentis judaicae.

<sup>2)</sup> „Sicut sunt a fide alieni, ita etiam existant habitu et vestitu

segregati, .... in publico possint a christianis discerni „

<sup>3)</sup> Abgedruckt bei Gudenus, a. a. O. S. 327 und 328.

<sup>4)</sup> Ugb. E55 D33.

Durch diese kniffligen Anfragen suchten die Juden offenbar nur den endgültigen Entscheid hinauszuziehen. Aber der Erzbischof hatte noch eine Waffe in Händen, um sie gefügig zu machen: er mischte sich in ihr Geschäftsgebaren, erhob gegen sie die Beschuldigung, sie hätten das kirchliche Verbot, Zins vom Zins zu nehmen, übertreten und lud sie deshalb zur Verantwortung nach Aschaffenburg; zugleich bestimmte er, dass sie den zu Unrecht erhobenen Zins herausgeben sollten. In seinen Erlassen bedrohte er aber nicht nur die Juden mit auserlesenen Strafen, sondern zugleich auch deren Obrigkeit, falls sie ihre Mitwirkung bei der Gefügigmachung der Juden verweigerte. So musste der Rat schon im eigenen Interesse Stellung zu den Erlassen nehmen. Seine Advokaten, denen er die Führung schwieriger Prozesse zu übertragen pflegte, bestritten dem Mainzer Vikar, einem Herrn von Henneberg, überhaupt die Berechtigung zu Anklagen gegen die Juden Frankfurts; es kam zu erregten Auseinandersetzungen, wobei der geistliche Vikar einen sehr gereizten Ton anschlug und der Stadt sogar mit dem Interdikt drohte. Daraufhin entschloss sich der Rat, an das Oberhaupt der Kirche selbst zu appellieren. Ein unerhörter Schritt! Noch nie hatte sich ein Streit mit dem Erzbischof von Mainz bis zu solchem Grade verschärft.

Die Appellation brauchte jedoch nicht nach Rom abgesandt zu werden, denn das Unerwartete geschah: des Erzbischofs Diether von Mainz Erregung gegen die Juden seines Sprengels und gegen die Frankfurts verrauchte mit einem Male<sup>1)</sup>. Er hatte nicht nur „durch redliche Ursach die berührten Prozesse, auch allen Unwillen, den wir zu ihnen gehabt, ganz und gar . . . abgetan<sup>2)</sup>“, sondern er überschüttete sie jetzt geradezu mit Gnadenbezeugungen; er wollte sie wie ihr Gesinde bei ihren alten Gewohnheiten und ihrem Herkommen sowohl im Handel und Leihgeschäft als auch in ihrer Kleidung lassen, seinen Richtern das Prozessieren gegen sie untersagen, ihnen freies Geleit in seinem Gebiet geben und ihnen den Aufenthalt daselbst gestatten<sup>3)</sup>. Diese Privilegien sollten für die ganze Regierungszeit des Erzbischofs gelten.

---

<sup>1)</sup> Schaab, Diplomat. Gesch. der Juden zu Mainz usw. S. 122.

<sup>2)</sup> Gudenus, a. a. O. S. 329: „Decreta, quoad Hebraeos Francofurti morantes penitus revocat,“ ausgestellt am 27. Juni 1457.

<sup>3)</sup> Ein ähnliches Privileg stellte er auch den Juden von Bingen (Schaab, a. a. O. S. 121), ebenso denen von Lorch und Kastei aus. (a. a. O. S. 123.)

Was waren die „redlichen Ursachen,“ die einen solchen Umschwung beim Erzbischof hervorgebracht hatten? Hatte er sich etwa von der Grundlosigkeit seiner Beschuldigungen, soweit sie die Frankfurter, Bingener und andere Gemeinden seiner Diözese betrafen, überzeugt? Oder sollten etwa die Geldschwierigkeiten, in denen er sich damals befand, und aus denen ihm Frankfurter Juden heraushalfen, seinen Gesinnungswechsel beeinflusst haben? Der Erzbischof hat sich darüber nicht ausgelassen.

---

Kaum war dieser Anschlag gegen die Frankfurter Juden abgewandt, als sich ein viel unheilvollerer gegen sie vorbereitete, der ihre Menschenwürde noch weit tiefer treffen sollte, und der eine so einschneidende Änderung ihrer bürgerlichen Lage bedeutete, dass wir von da ab einen neuen Abschnitt ihrer Geschichte datieren müssen: nämlich ihre Verpflanzung in einen entlegenen, abgesperrten Stadtteil.

Nicht unvorbereitet traf sie dieser Schlag. Im Jahre 1432<sup>1)</sup> scheint zuerst der Plan, ein Ghetto zu errichten, aufgetaucht zu sein; 6 Jahre später beschäftigte sich der Rat wieder damit. Wahrscheinlich war die Handelseifersucht der christlichen Kaufleute und Krämer mit im Spiele; denn die Juden wohnten bisher, wie der Chronist Latomus bemerkt<sup>2)</sup>, in der besten Gegend der Stadt, wo der stärkste Verkehr herrschte. Wir wissen ja, dass das Judenquartier in nächster Nähe der Fahrgasse, der damaligen Hauptstraße der Stadt, und dicht beim Main lag, der, durch Lastschiffe aller Art belebt, mächtig fördernd auf den Handel wirkte zu einer Zeit, wo es an Fahrstraßen mangelte, oder diese wegen der Unsicherheit durch das Fehdewesen zeitweise gemieden wurden. Etwa zwanzig Schritte nordwärts der Synagoge befand sich die Hauptkirche der Stadt; dorthin wallten an Sonn- und Festtagen die Bürger zum Gottesdienst, und den Juden, die an und unweit der Kirche Verkaufsbuden innehatten, bot sich daher mannigfache Gelegenheit zu einträglichen Geschäften. Grund genug für die Eifersucht der christlichen Konkurrenten.

---

<sup>1)</sup> Bgmb. 1432, fol. 71a vom 8. April: „d. juden an ein ander stat zu legen“. Bgmb. 1438, fol. 87 b: „radslagen, obe die juden anderswo hin zu setzen sin“; ferner ebenda 1443, fol. 5a.

<sup>2)</sup> Kracauer, *Gesch. der Judengasse* S. 307 und von demselben: *Aus der inneren Gesch. der Juden Frankfurts im XIV. Jahrhundert* S. 6 und Anmerk. 2.

In lebhafteren Fluss kam die Angelegenheit der Juden-Absperrung aber erst, als sich Friedrich III. einmischte. Bei seinem zweimaligen Aufenthalt in Frankfurt im Jahre 1442, wo er wahrscheinlich schon wie in späteren Zeiten im Braunfels, also nur eine kurze Strecke vom Dom entfernt, wohnte, hatte er auch Gelegenheit das Judenquartier kennen zu lernen. Nun wissen wir zwar, dass er in weit geringerem Grade als seine Vorgänger die Juden anfeindete, aber seiner frommkirchlichen Gesinnung erschien es doch als großes Ärgernis, dass sie mitten im vornehmsten Teil der Stadt, z. T. unter demselben Dach mit angesehenen christlichen Bürgern wohnten, vor allem aber, dass ihre Synagoge sich gegenüber der Pfarrkirche befand<sup>1)</sup>. Seinen Unmut hierüber verhehlte er dem Rate nicht. In einem von Mainz, 19. August 1442 datierten Schreiben<sup>2)</sup> klagt er darüber, dass die Juden, wie er selbst wahrgenommen habe, in solcher Nähe der Pfarrkirche ihre Wohnungen und Übungen haben, wodurch der Gottesdienst mannigfach betrübet und geschmäht werde.“ Nimmermehr dürfe er zugeben, dass „christliche Ordnung . . . durch solche Ungläubige irgend wie verunehrt werde.“ Er befahle daher den Bürgermeistern der Stadt, im Einvernehmen mit verschiedenen städtischen Ratsherren, die Juden noch vor Ablauf eines Jahres in einen anderen Stadtteil zu versetzen; dort dürften sie eine neue Schule und eine neue Synagoge bauen.

Es erging diesem kaiserlichen Erlasse nicht besser als zahlreichen anderen Friedrichs: er wurde zunächst vom Rate nicht beachtet. Auch die Kirche verhielt sich in dieser Angelegenheit untätig, der Erzbischof Diether von Mainz hatte sich ja seit kurzem als Gönner der Juden gebärdet, die städtische Geistlichkeit aber, besonders die des Bartholomäusstiftes, erblickte in der Versetzung der Juden eine Schädigung ihrer Einkünfte, da diese zum Teil auf ihrem Grund und Boden wohnten<sup>3)</sup>. Immerhin aber wandte jetzt der Rat der Synagoge mehr Beachtung zu. 1443 fanden Besprechungen hierüber zwischen ihm, den Juden und dem Bartholomäusstift statt<sup>4)</sup>. Im darauf folgenden Jahre müssen die

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 7.

<sup>2)</sup> abgedruckt bei Lersner, Chronica usw. II, S. 809; Ugb. E43 M 1.

<sup>3)</sup> Kracauer, Aus der inneren Geschichte der Juden Frankfurts S. 8 u. 9.

<sup>4)</sup> Bgmb. 1443, fol. 20a: „alle juden uff morne mitwoeche verboden und yne sagen von irer Synagogen wegen“; fol. 21a „mit der juden Synagogen lassen ansten“; am 27. August: „die frunde (Ratsherren) zun herren zur pharre von der juden schule.“

Juden besondere Tore an der Synagoge anbringen lassen<sup>1)</sup>, wahrscheinlich um den Schall zu dämpfen. Dann ruhte die Angelegenheit für kurze Zeit; schließlich — das Jahr steht nicht fest<sup>2)</sup> — verlangte der Rat die Verlegung der Synagoge an einen anderen Ort. Um dieses abzuwenden, waren die Juden zu jedem Zugeständnis bereit. Sie wollten die Pforten und Türen sowie sämtliche Fenster der Synagoge vermauern lassen; eine Ratskommission sollte ihre Behausungen besichtigen und etwaige ihr gut scheinende Veränderungen daran vornehmen. So oft Prozessionen mit dem Allerheiligsten durch die Gasse gingen, gelobten sie, sämtliche Türen und Fenster ihrer Wohnungen verschlossen zu halten usw. Daraufhin stand der Rat bis auf weiteres von seiner Forderung ab, nachdem eine Kommission bei Besichtigung der Räumlichkeiten festgestellt hatte, dass die vom Kaiser erhobenen Beschwerden grundlos seien; man konnte in der Synagoge nichts von alledem wahrnehmen, was draußen geschah. Um aber für die Zukunft etwaigen Ungelegenheiten zu entgehen, duldete der Rat nun nicht mehr, dass Juden beim Wohnungswechsel oder beim Zuzug in die Stadt, sich in unmittelbarer Nähe des Domes oder des daran stoßenden Friedhofes ansiedelten<sup>3)</sup>.

Dennoch war der den Juden drohende Schlag nicht abzuwehren. Im Jahre 1458 verlangte der Kaiser auf's neue die Räumung des seitherigen Judenquartiers<sup>4)</sup>. Und nun konnte der Rat dem Willen des Kaisers nicht länger widerstreben, zumal um diese Zeit gerade eine sehr wenig wohlwollende Stimmung für die Juden in seiner Mitte

---

<sup>1)</sup> Bgmb. 1444, fol. 16a.

<sup>2)</sup> S. die darauf bezügliche Bittschrift der Juden (1450?) in Ugb. E55 C20 a.

<sup>3)</sup> Bgmb. 1454, fol. 75b: „dem juden nicht gönnen umb und bij die parre zu ziehen.“ Ebenso hat wohl der Rabbiner der Gemeinde vergebens gebeten, ihm das Haus „zum Wolf“ (gegenüber der Mehlwage) zu lassen. Er wollte das Haus, wenn Prozessionen stattfänden, mit seinem Gesinde räumen und es zuschließen, ja er war sogar bereit, alle die Änderungen, die eine Baukommission für nötig hielt, behufs besserer Absperrung, vornehmen zu lassen. (Ugb. E55 A6.)

<sup>4)</sup> Der Erlass ist datiert: (Wiener) Neustadt 2. September (Ugb. E43 M Nr. 2, abgedruckt bei Lersner, Chronica II, S. 81. Dieser Erlass ist kürzer gehalten als der aus dem Jahre 1442. In jenem wird als Grund für die Entfernung der Juden angegeben, dass durch ihre allzu große Nähe an der Pfarrkirche der Gottesdienst „betrübt und geschmäht werde“, nach dem zweiten Erlass würde der Gottesdienst „verhindert, verspottet und geirret.“

herrschte<sup>1)</sup>). Immerhin verflossen weitere anderthalb Jahre, bevor er an die Durchführung des kaiserlichen Befehles ging. Erst 1460 gab er den Juden das Schreiben Friedrichs III. zu lesen und forderte sie auf, Anstalten zur Räumung ihres Quartiers zu treffen; binnen einem Vierteljahr sollten sie ihre Häuser an Frankfurter Bürger veräußern<sup>2)</sup> und die Synagoge schließen.

Aber wohin jetzt mit den Juden? Seit Anfang Mai 1460 beschäftigte sich der Rat mit dieser Frage. Er entschied sich schließlich für den nördlichen Teil des Fischerfeldes, den Wollgraben<sup>3)</sup>. Das war der alte Graben, der einen Teil der ehemaligen Befestigungswerke ausmachte und durch die Stadterweiterung im 14. Jahrhundert von der Peripherie weit ins Innere gerückt war. Damals war rings um ihn noch ganz offenes Gelände. Bis zur Allerheiligengasse erstreckten sich Gärten und Gemüesfelder, dazwischen lagen einzelne von Gärtnern und Fischern bewohnte Häuser.

Kaum war die Kunde von dem Beschluss hinsichtlich ihrer neuen Wohnsitze zu den Juden gedrungen, als sie noch einen letzten Versuch machten, das Verhängnis von sich abzuwehren. In einer Eingabe, „einem Meisterstück natürlicher Beredtsamkeit“<sup>4)</sup>, beschworen sie den Rat, ihnen „ihr Wesen zu lassen, wie es von alters hergebracht sei“. Zu allen möglichen Opfern erklärten sie sich bereit. Alle baulichen Veränderungen, die eine Kommission bei der Besichtigung ihrer Häuser und ihrer Synagoge nebst Schule für geboten hielt, wollten sie ausführen, die Mauern dieser beiden Gebäude erhöhen, das daran stoßende Haus erniedrigen, alle Ausgänge nach dem Fischerfeld, außer denen zum Main, vermauern, ja, sie durch Errichtung zweier Mauern von den übrigen Teilen der Stadt gänzlich absperren. Sollte aber der Beschluss des Rates, dass sie vom Main und der Pfarrkirche weg müssten, unabänderlich sein, so wollten sie sich zwar darin ergeben und einen anderen Bezirk der Stadt beziehen: nur gegen die Wahl

---

<sup>1)</sup> Das ergibt sich aus manchen harten Bestimmungen gegen sie. Es ist auch beachtenswert, dass sie in den Protokollen der Bürgermeister- und Rechenbücher damals mit dem verächtlichen Ausdruck „Hundejuden“ bezeichnet werden.

<sup>2)</sup> Bgmb. 1460, fol. 8a vom 27. Mai.

<sup>3)</sup> Bgmb. 1460, fol. 3b vom 6. Mai. Über den Wollgraben s. Battonn, Örtl. Beschr. der Stadt Frkft. I, S. 86, V, S. 294 ff, VII, S. 83 und Kriegk, Gesch. von Frankfurt a. M., S. 461.

<sup>4)</sup> Kirchner, Gesch. der Stadt Frankfurt a. M., I, S. 448; Bittschrift abgedr. bei Lersner, Chronica II, S. 809-812. (fehlerhaft, oft nicht verständlich)

des Wollgrabens sträubten sie sich mit aller Macht. Eindringlich schildern sie dem Rat alle die Gefahren, denen sie dort ausgesetzt seien. Die einsame Lage<sup>1)</sup>, ganz abseits vom Verkehr, böte vor Dieben und Mördern keine genügende Sicherheit, bei ausbrechendem Feuer seien sie ohne Schutz und Beistand. „Das Volk ist uns ungünstig gesinnt<sup>2)</sup>,“ heißt es weiter in der Bittschrift; „schon jetzt sind wir, wenn wir weiterhin durch die Schmiedgasse (obere Fahrgasse) gehen, Steinwürfen und Beschimpfungen ausgesetzt, da unser einer oft mit wunderlichen Leuten zu schicken hat.“ Um wie viel mehr hielten sie sich für gefährdet, wenn sie so entfernt von der Stadt wohnen müssten! Welche Verlockung schon allein für die zur Meßzeit so zahlreich nach Frankfurt strömenden Fremden, über sie in ihrer Abgeschlossenheit herzufallen und sie zu berauben. Die Juden erinnerten dabei den Rat an einen Vorfall, der sich erst vor kurzem ereignet hatte, wie eine Rotte Wegelagerer in ihr Quartier eingedrungen wäre und versucht hätte, ihre Synagoge zu plündern, was nur durch das zufällige Erscheinen einiger Polizeibeamten verhindert worden sei. Aber auch noch aus anderen Gründen hielten die Juden den Wollgraben für durchaus ungeeignet zu ihrem künftigen Sitz: dort gäbe es kein Trinkwasser, keinen Brunnen, dort wären auch die Häuser nicht zu unterkellern, sie könnten aber für ihr Geschäft nicht etwa so kleine Häuser wie die Handwerker gebrauchen, sondern müssten geräumige Keller haben, um dort die Pfänder unterzubringen.

War auch der Beschluss des Rates unumstößlich, so wollte er doch den Juden so weit als möglich entgegenkommen und ihre Wünsche betreffs der Ausgestaltung ihrer künftigen Wohnungen erfüllen. Die Häuser sollten gewölbte Keller erhalten, eine Synagoge, ein rituelles Bad unter der Erde, sowie ein Häuschen für die Gemeindebeamten sollte gebaut, ein Ziehbrunnen gegraben werden. So ergaben sich die Juden in ihr Schicksal<sup>3)</sup>. Die Stadtbaumeister und eine Baukommission von drei Ratsmännern<sup>4)</sup> nahmen ihre weiteren Wünsche entgegen und besichtigten mit ihnen die Bauplätze. Rüstig schritt man zum Bau. Man hatte denjenigen, die nicht in das Ghetto ziehen wollten, Erlaubnis zur Abwan-

---

<sup>1)</sup> „da nit stetlich luyde sin und weberhafftig ist.“

<sup>2)</sup> „Nachdem man uns ungünstig ist.“

<sup>3)</sup> Bgmb. 1460, fol. 11b.

<sup>4)</sup> Bgmb. 1461, fol. 7 b.

derung gegeben, hoffte aber, dass keine jüdische Familie davon Gebrauch mache<sup>1)</sup>. Und in dieser Hoffnung tauschte sich der Rat auch nicht; im Gegenteil, während im Rechnungsjahr 1460 die Zahl der Steuerhaushaltungen 10 betrug, stieg sie das folgende Jahr auf 11, 1463 auf 12, 1466 auf 13, 1471 auf 14 usw.<sup>2)</sup>.

Die Herstellung der ersten Wohnungen können wir schrittweise verfolgen. Noch haben wir zwei „Baubücher“ aus diesen Jahren, in denen die Kosten für die Backsteine, das Holz, den Kalk und sonstiges Baumaterial, ferner die Namen der am Bau beschäftigten Handwerker, die Löhne und Geschenke für sie und ihre Gehilfen (opperknechte) gebucht sind<sup>3)</sup>.

Der Bau schritt rasch vorwärts. 1462 waren bereits 3 Häuser fertig gestellt und bewohnbar, die Brücke über den Wollgraben zur Stadt wurde begonnen und ein zweiter Brunnen gegraben<sup>4)</sup>. Die Juden hätten füglich jetzt einziehen können<sup>5)</sup>, aber sie hatten es nicht so eilig; der Befehl musste noch einige Male wiederholt werden, bis die ersten Familien übersiedelten. Wie viel Häuser noch weiter gebaut wurden, steht nicht fest, die Angaben hierüber gehen auseinander. Kriegk in seinen handschriftlichen Exzerpten spricht von 11 Häusern, da in den Rechenbüchern die Ausgaben für 11 Herdstellen und 11 Öfen vermerkt seien, als ob ein Haus nicht deren mehrere hätte haben können — jedenfalls müssen zu den bis Mitte 1462 vollendeten Häusern noch einige hinzugekommen sein.

Besondere Sorgfalt wandten die Juden dem Bau der Synagoge zu. Leider enthalten weder die Rechen- noch die Bürgermeisterbücher genügend Angaben, nach denen man sich von ihrem Äußeren und von ihrer inneren Einrichtung ein Bild machen könnte. Wir wissen nur, dass sie aus Stein gebaut war, und dass die Dicke der Mauern in den Fundamenten 4 Schuh und über der Erde 3 Schuh betrug. Erwähnt werden ferner 3 Tore, 13 Fenster und Simse. Anfang Juli 1463 waren die

---

<sup>1)</sup> Erst gegen Ende September 1461 befahl der Rat den Rechenmeistern, mit den Juden zu reden, „welche bliben wullen, sich mit den buwen wissen zu richten.“ (Bgmb. fol. 38b).

<sup>2)</sup> s. die Rechenbücher der betreffenden Jahre.

<sup>3)</sup> Näheres hierüber in Kracauer, *Gesch. der Judengasse* S. 308 und besonders Anmerk. S. auch Lersner, *Chronica II*, S. 813—818.

<sup>4)</sup> Bgmb. 1461, fol. 47 a vom 20. Oktober.

<sup>5)</sup> Bgmb. 1162, fol. 6 b.

Mauern bis zur Decke errichtet; diese sollte gewölbt werden. Auf die Bitte der Juden, der Rat möge ihnen einen Beitrag zum Bau gehen oder ihnen wenigstens einen Teil der Abgaben erlassen, ging dieser nicht ein; so mussten sie auf eigene Kosten weiter bauen. Die auf der alten Synagoge ruhenden Hypotheken wurden auf die neue überschrieben. Dabei stellte es sich heraus, dass gerade die geistlichen Orden und Stifter und sehr angesehene Bürger Gläubiger der Juden waren, wenn auch nicht mit sehr hohen Beträgen. So hatte das Bartholomäusstift eine Hypothek auf der Synagoge und dem Friedhof, auch das Katharinenstift, der Johanniter- und der Barfüßerorden hatten Judenhypotheken<sup>1)</sup>.

Schon war man im Spätherbst 1462 rüstig beim Aufbau der Synagoge, als es dem Rat schwer aufs Gewissen fiel, dass er ein Werk unternommen, das eigentlich gegen die kirchlichen Satzungen verstieß. Diese stellten die bestehenden jüdischen Gotteshäuser unter ihren Schutz — und der Rat war dabei, die Frankfurter Synagoge einreißen zu lassen! Andererseits verboten sie streng den Bau neuer Synagogen<sup>2)</sup> — und der Rat baute den Juden eine solche. Wie würde der Papst ein solches Verhalten aufnehmen? Der Fall schien wichtig genug, um einen besonderen Abgesandten nach Rom zu schicken, der die nachträgliche Guttheißung der eigenmächtigen Handlung einholen sollte. Ein ebenfalls dorthin reisender Wormser Domherr, Rudolf v. Rudensheim, versprach, die Sache der Stadt zu befürworten<sup>3)</sup>.

Die Befürchtungen des Rates erwiesen sich als grundlos. Papst Pius II., der bei seinem früheren Aufenthalt in Frankfurt sich einen genaueren Einblick in die dortigen Verhältnisse verschafft hatte<sup>4)</sup>, war ebenfalls höchst unwillig darüber, dass die Juden bei der allzu großen Nähe ihrer Behausungen an der Hauptkirche und dem daran liegenden Friedhof den Gottesdienst, die religiösen Zeremonien, die Vorgänge bei den christlichen Begräbnissen beobachten könnten; und

---

<sup>1)</sup> Ugb. E 43 A, besonders Nr. 12.

<sup>2)</sup> Scherer, Beiträge zur Gesch. des Judenrechts usw. S 45.

<sup>3)</sup> Das Ratsschreiben an Rudolf von Rudensheim vom 26. August 1462 in Ugb. E43 M4. (abgedruckt bei Lersner, a. a. O. II, S. 813).

<sup>4)</sup> Er war im Herbst 1446 als päpstlicher Vertreter zu dem dort tagenden Kurfürstentag geschickt worden. In seinem Werk über Deutschland gedenkt er Frankfurts anerkennend. (Kirchner, Gesch. der Stadt Frankfurt a. M. I, S. 358.)

so pries er den Entschluss des Rates als durchaus löblich, fromm und dem wahren Geist des rechtmäßigen Glaubens entsprechend. Ein längeres Verbleiben der Juden in ihren alten Sitzen erschien ihm geradezu als Geringschätzung und Schimpf gegen die Religion und den göttlichen Kultus und im höchsten Grade verderblich und anstößig für die fromme Christenheit<sup>1</sup>). Und so billigte er, dass man die alte Synagoge einreißt und den Juden bei ihren neuen Wohnsitzen ein anderes Gotteshaus erstelle.

Hatte der Rat die ersten Häuser des Judenquartiers mit allem Zubehör auf städtische Kosten herstellen lassen, (6289 Gulden waren bereits dafür verausgabt) so erfolgte 1465, wahrscheinlich als die Juden um den Bau von weiteren Häusern nachsuchten, der Ratsbeschluss, den städtischen Säckel nicht mehr dafür in Anspruch zu nehmen, sondern die Juden auf eigene Kosten weiter bauen zu lassen<sup>2</sup>). Nicht ohne Einfluss auf diesen Entschluss des Rates war wohl die Tatsache, dass das Baukapital bei dem niedrigen Hauszins sich in den ersten Jahren nur mit 4%, später noch schlechter verzinste.

Über das Äußere sowie über das Innere der Neubauten fehlen Nachrichten, doch dürfen wir annehmen, dass sie sich von den christlichen Bürgerhäusern kaum unterschieden haben, also Fachwerkbauten, (worauf auch die vielen Holzfuhrposten in den Rechenbüchern hindeuten) mit deutlicher Betonung der vielfach dekorativ ausgestatteten Ecksäulen waren, die Gefache unter den Fensterbänken durch einfach oder paarweise gekreuzte Diagonalbalken überspannt, wodurch die Flächen unter den Fenstern ein reiches Zickzackmuster von braunen Holzbalken erhielten. Die sich beständig wiederholenden Ausgabeposten für

---

<sup>1</sup>) Übrigens wäre es unberechtigt, aus dieser Bulle auf eine jüdenfeindliche Gesinnung Pius' II. zu schließen. Denn kurze Zeit darauf versicherte er in einer zweiten Bulle, dass ihm das Wohl auch der Nichtchristen am Herzen liege, zumal den Gläubigen aus dem Verkehr mit ihnen mancher Vorteil erwachse. Daher gestattete er gern, dabei in den Spuren seiner Vorgänger wandelnd, dass Juden unter Christen wohnen und mit ihnen in geschäftliche Verbindung treten und schärft den Christen besonders ein, die dabei geschlossenen Verträge gewissenhafter als bisher zu halten. (Ugb. E 46 X<sup>2</sup>).

<sup>2</sup>) Doch blieb der Rat dabei nicht konsequent, wie wir aus einer Eingabe des Juden Mose aus Lauda an den Rat, vom 18. August 1474 ersehen, der nur unter der Bedingung nach Frankfurt ziehen wollte, dass ihm der Rat ein neues Haus nach dem Muster des Hauses „zum Hirsch“ baue, was dieser auch anscheinend zusagte. (Ugb. E56 E6.)

Schiefersteine zeigen uns, dass die Dächer nicht mehr mit Stroh oder Schindeln, sondern mit Schiefer gedeckt waren; auch ganze Fachwerkgeschosse hatten wohl schon die noch heute übliche Verschieferung. Sämtliche Giebelseiten waren der Straße zugekehrt<sup>1)</sup>.

Drei Tore schlossen die neue Ansiedlung „Neu-Ägypten<sup>2)</sup> von der Stadt ab: das Bornheimertor von der Fahr- und von der Allerheiligengasse, das Judenbrückchentor von der Predigergasse, sodann das Wollgrabentor vom Fischerfelde. Jede Nacht wurden die Tore verschlossen und durch Wächter bewacht<sup>3)</sup>; und so wäre die Bewohnerschaft des Ghettos die ganze Nacht hindurch von ihrer Umgebung völlig abgeschnitten gewesen, wenn nicht der Rat einem vertrauenswürdigen Juden den Schlüssel zu den in den Toren befindlichen kleinen Türchen anvertraut hätte, damit in dringenden Fällen, wenn man z. B. eines Arztes oder einer Hebamme bedurfte, Hilfe geholt werden konnte<sup>4)</sup>. Auch in anderen deutschen Reichsstädten, wo es Ghettos gab, wie in Köln, hatte man den Juden dieses Zugeständnis gemacht.

Das Judenquartier war ausschließlich für die Juden bestimmt; Christen haben nie darin gewohnt, solange es bestanden hat; andererseits hat der Rat jedem Juden das Wohnen außerhalb der Gasse, also in der eigentlichen Stadt, stets verweigert, wie hoher Fürsprache er sich auch zu erfreuen gehabt hätte. Selbst der Gemahlin Maximilians I., der Königin Blanca Maria, schlug er ihr wiederholtes dahingehendes Ersuchen für einen jüdischen Schützling ab.

---

Im Vergleich zu späteren Zeiten lebte die kleine Gemeinde, die bis zum Ende des 15. Jahrhunderts noch nicht 20 Haushaltungen zählte, also wenig über 100 Seelen<sup>5)</sup>, nicht ohne Behagen und Bequemlichkeit indem ihr angewiesenen Bezirk, der mit seinen neuen Fachwerkhäusern und dem bald darauf angelegten Pflaster offenbar recht schmuck ausgesehen hat. Für die religiösen Bedürfnisse war durch die Synagoge ausreichend

---

<sup>1)</sup> O. Lauffer, Der volkstümliche Wohnbau in Frankfurt a. M., im Archiv für Frankfurts Gesch. usw. 3. Folge, X, S. 244.

<sup>2)</sup> Dieser Name taucht schon früh auf, er findet sich bereits 1461 auf dem Umschlag des zweiten Rechenbuchs. Wann zuerst der Name „Klein- Jerusalem“ vorkommt, steht nicht fest. (Battonn, Örtl. Gesch. usw. V, S. 295.)

<sup>3)</sup> Bgmb. 1463, fol. 36 a; Lersner, Chronica usw S. 814.

<sup>4)</sup> Lersner, Chronica II, 1, S. 814

<sup>5)</sup> Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M.“ S. 551. Tabelle XXXVII.

gesorgt, ein kaltes Bad für rituelle Zwecke war vorhanden, ein Gemeindehaus beherbergte die Gemeindebeamten: den Schächter, den Vorsänger und den Schulklopfer, wohl auch den Metzger; der Geselligkeit dienten das Tanzhaus, woselbst auch die Hochzeiten abgehalten wurden, und zwei Wirtshäuser, von denen das eine zur Beherbergung der während der Meßzeiten zahlreich nach Frankfurt strömenden Juden bestimmt war.

Die sanitären Verhältnisse ließen freilich manches zu wünschen übrig. Ein Spital (Hekdisch), war zwar vorhanden; aber es war sehr dürftig ausgestattet und diente zugleich als Fremdenherberge, Armenhaus und Gefängnis<sup>1)</sup>. Die zwei tiefen ausgemauerten Brunnen lieferten wohl genügend Trinkwasser, aber es fehlte, wenigstens anfänglich, an jeder Badegelegenheit; erst 1491 ließ der Rat den Juden eine Badestube errichten<sup>2)</sup>. Die Anlage der Aborte war sehr ungünstig, unter den Kellern; bedenklicher war noch, dass die Westseite der Gasse an den Graben der früheren Stadtbefestigung stieß, der als Antauche (Kanal) benützt wurde und zugleich als Ablagerungsort für allen möglichen Unrat, wodurch er sich als die Brutstätte gar mancher Krankheiten erwies.

Vorerst machten sich alle diese Mängel freilich nicht sehr fühlbar, denn man hatte doch, im Gegensatz zu späteren Zeiten, überall Licht, Luft und Raum, um sich auszubreiten, auf der Ostseite freien Blick auf die Gärten und Felder, die sich bis zur Allerheiligengasse erstreckten. Es fanden sich daher auswärtige Juden genug, die nach der Gasse strebten; aber der Rat war keineswegs gesonnen, allzu viele neu aufzunehmen, und so musste mancher von ihnen, der nicht besonders steuerkräftig war und keine Empfehlungen mächtiger Herren aufzuweisen hatte, wieder abziehen<sup>3)</sup>.

Ließ es sich also, rein materiell betrachtet, einstweilen im Ghetto nicht übel hausen, so zeigten sich doch bald auf ethischem Gebiet die schlimmen Folgen der erzwungenen Absperrung; Bei den Unterdrückten Verbitterung darüber, dass man wie Aussätzige von der Mitwelt abgetrennt war, bei den Unterdrückern das den Sinn verhärtende Bewusstsein, als

---

<sup>1)</sup> Hanauer, Festschrift zur Einweihung des Neuen Krankenhauses der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main. S. 2.

<sup>2)</sup> gegen einen jährlichen Zins. (Bgmb. 1491, fol. 110 b).

<sup>3)</sup> Bgmb. 1462, fol. 70 a: „die fremden juden heiszen, hienweg zu ziehen, man wolle ir also nit lijden.“

Herrenvolk nach Willkür über Untergebene schalten und walten zu können. Durch diese Absonderung musste sich der Gegensatz zwischen beiden Teilen der Bevölkerung immer mehr verschärfen und vertiefen. Nur durch beständigen Verkehr mit einander hätten sich ja die gegen seitigen Vorurteile abschleifen können. So aber waren die Juden ausschließlich auf sich angewiesen; nur spärlich, verspätet und entstellt drangen neue, die Zeit bewegende Ideen hinter die Ghettomauern; losgelöst von der erzieherisch wirkenden Vergleichung mit den Sitten der Umwelt und nur auf sich selbst beschränkt, ließen sie sich gehen, vernachlässigten ihr Äußeres, ermangelten im Verkehr mit Andersgläubigen der Würde und des Selbstbewusstseins, des äußeren Anstandes und boten dadurch den Gegnern noch mehr als früher Stoff zu Spott und Verhöhnung. So klagten sie schon in der ersten Zeit nach ihrem Einzug in das neue Quartier vielfach darüber, dass sie beim Austritt aus ihrer Gasse und in den Straßen der Stadt mit Worten und Misshandlungen behelligt, so z. B. mit Steinen beworfen würden, und während der Messe kühlten die Fremden ihr Mütchen an ihnen. Besonders die Bewohner der an das Ghetto stoßenden Häuser lebten in beständigem Zwist mit den Juden, von denen sie behaupteten, dass sie sie durch ihr geräuschvolles Auftreten anhaltend störten. Der Rat musste einschreiten, um nicht die Ansicht aufkommen zu lassen, dass seine Juden für jedermann vogelfrei wären. Die Polizeibeamten erhielten die Weisung, gegen die Übeltäter, besonders zu Meßzeiten, mit aller Strenge vorzugehen, sie zu pfänden oder „ins Schloss (Gefängnis) zu legen“<sup>1)</sup>, den Nachbarn der Judenhäuser aber ward bedeutet, sich mit den Ghettobewohnern auf besseren Fuß zu stellen, während diese ermahnt wurden, sich eines ruhigen, gesitteten Benehmens zu befleißigen<sup>2)</sup>.

Immerhin soll nicht in Abrede gestellt werden, dass das Ghetto den Juden auch manchen Vorteil bot. Man fühlte sich innerhalb seiner Mauern geborgen, war vor Misshandlungen und unberechenbaren Ausbrüchen der entfesselten Volkswut geschützt, man hatte eine Art von festem Heim, doppelt wertvoll in einer Zeit, wo die Fehde zwischen dem Grafen Adolf von Nassau und dem vom Papste Pius II abgesetzten

---

<sup>1)</sup> Lersner, Chronica II, 1, S. 814 aus dem Bgmb. 1465 vom 17. Sept.; vergl. auch Rchb. 1469, fol. 20 b.

<sup>2)</sup> Bgmb. 1466, fol. 23 a: „Den juden sagen, daz sie züchtig sijen und kein geschrey machten.“

Diether von Isenburg um den Besitz des Erzbistums Mainz den ganzen Rheingau mit allen Schrecken des Krieges erfüllte, bis Adolf von Nassau durch Verrat in den Besitz von Mainz gelangte und nach einem entsetzlichen Blutbad unter den Bürgern sich des erzbischöflichen Sitzes bemächtigte. Eine seiner ersten Handlungen als Erzbischof war, sämtliche Anhänger seines Gegners, zu denen auch die Juden zählten, aus Mainz zu vertreiben<sup>1)</sup>. Damals war auch Frankfurt, das ebenfalls zu Adolfs Feinden gehört hatte, stark gefährdet. Der Rat befürchtete das Schlimmste. Deshalb ward die gesamte Bürgerschaft zur Besetzung der Türme und Wälle aufgeboten und die Gassen mit Ketten gesperrt; niemand wagte wegen der Unsicherheit der Straßen die Stadt zu verlassen.

---

In der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts, kurz nach dem Einzug ins Ghetto, hatten die Juden von Frankfurt und mit ihnen der Rat der Stadt viel Ungemach von Seiten der Feme zu erdulden<sup>2)</sup>. Wohl mochte diese in den ersten Zeiten ihres Wirkens der hohen Aufgabe, die sie sich gestellt hatte, nachgekommen sein: die Schwachen und Bedrängten zu schützen, die Frevler mit Furcht und Schrecken zu erfüllen und sie bis in ihre geheimsten Schlupfwinkel zu verfolgen. Aber bald begann sie darnach zu trachten, ihre ohnedies schon weitgehenden Befugnisse ins Ungemessene auszudehnen, alle Streitsachen, von welcher Art sie auch waren, an sich zu ziehen und sich zum höchsten Gerichtshof des Reiches aufzuwerfen.

Es war durchaus kein leichtes und gefahrloses Unternehmen, gegen sie anzukämpfen. Jede Auflehnung gegen ihren Rechtspruch suchte sie durch neue Verfehlung zu ersticken; kein Wunder, dass jeder, selbst wenn er den höchsten Ständen entstammte, um die Gunst der Freistühle buhlte; selbst Kaiser Sigismund war Freischöffe geworden und hatte die Ansprüche der Feme gegen die Stände des Reiches nachdrücklichst unterstützt. Erst als Kaiser Friedrich III. zur Regierung gelangt war, hatte ein Bekämpfen ihrer unberechtigten Ansprüche mehr Aussicht auf Erfolg; im Gegensatz zu seinem Vorgänger im Reich stand er den

---

<sup>1)</sup> Zu den Vertriebenen gehörte auch Rabbi Simon, der nach Frankfurt flüchtete und dort als Judenbürger aufgenommen wurde. (s. weiter unten).

<sup>2)</sup> Ausführliches hierüber s. Kracauer, Feme und Frankf. Juden (Festschrift zum siebenzigsten Geburtstag Martin Philippons, S. 53 ff); s auch Th. Lindners grundlegendes Werk über die Feme.

Femgerichten wenig wohlwollend gegenüber. Gleich nach seinem Regierungsantritt kam die oft zitierte „Frankfurter Reformation“ (das erste gedruckte Frankfurter Gesetzbuch) heraus, worin, auf Vorstellungen des Rates hin, die Gerichtsbarkeit der Feme wesentlich beschränkt wurde. Nur bei Rechtsverweigerung durch andere Gerichte sollte sie eingreifen und sich mit solchen Personen und Streitsachen befassen, die wirklich vor ihren Stuhl gehörten, wie in erster Reihe gemeinschädliche Verbrechen.

Nun war die Frage, ob auch Juden den westfälischen Gerichten unterständen, längere Zeit umstritten, bis eine zahlreich besuchte Tagung von Stuhlgrafen im Jahre 1451 ausdrücklich aussprach, dass die Freigerichte zum Tröste der Christenheit eingesetzt seien, und man deshalb die Juden, da sie mit dem christlichen Glauben nichts zu tun hätten, mit den heiligen Gerichten nicht beschweren solle. Aber auch abgesehen von dieser Entscheidung, war der Frankfurter Rat der Ansicht, dass seine Juden schon aus dem Grunde nichts mit den Femgerichten zu tun hätten, weil ja die Verpfändungsurkunde des Jahres 1349 ausdrücklich untersagte, dieselben vor ein anderes Gericht (sei es weltlich, geistlich oder sogar kaiserlich) zu laden als vor das Frankfurter Schöffengericht. Aber manche Freistühle kümmerten sich weder um päpstliche und kaiserliche Privilegien noch um Entscheidungen anderer Femgerichte und verfolgten die Juden fortwährend mit Prozessen.

Bei den Streitigkeiten des Rates mit den westfälischen Gerichten über ihre Kompetenz war das Amt des Femboten, der die Vorladungen zu überbringen hatte, nicht beneidenswert. Öfters getraute er sich nicht in die Judengasse hinein, sondern heftete das Vorladeschreiben an die Pforte der Gasse oder gar an die Stadttore. Wagte er sich aber doch in das Ghetto, so wollte ihm dort niemand die Wohnung des vorzuladenden Juden zeigen, oder dieser empfing ihn gar „ungütig“ und warf ihm wohl, wie es z. B. der Jude Meier tat, den Vorladebrief „mit großer Unwürdigkeit“ und unter Schmähungen vor die Füße, was ihm natürlich einen neuen Prozess wegen Verhöhnung des Gerichtes zuzog.

In weit überwiegender Anzahl beschäftigten sich die Feme-Akten des städtischen Archivs mit Streitigkeiten, die von dem Pfand- und Leihgeschäft der Juden ihren Ausgang nahmen, trotzdem das Arnberger Kapitel vom Jahre 1443 solche Fälle ausdrücklich von dem Richterstuhl der Feme ausgeschlossen hatte. Um die Art und Weise, wie die westfälischen Gerichte vorgingen, klar zu machen, will ich einen solchen

Fall — eine wahre Bagatellsache — ausführlicher darlegen. Es handelt sich um den Prozess, den die Waldeckschen Freigrafen Konrad Weber zu Elfringhausen und Reginhard Lorinde im Jahre 1460 gegen den Frankfurter Juden Jakob den Fetten<sup>1)</sup> und den Frankfurter Rat anstrebten. Der Arzt und Freischöffe Johann Westfal hatte bei Jakob einige silberne Mantelschnallen für 1½ Gulden versetzt. Nach geraumer Zeit sandte er einen Boten nach Frankfurt zur Einlösung des Pfandes. Da dieser aber mit einer in Frankfurt verbotenen Münzsorte zahlen wollte, verweigerte Jakob die Herausgabe der Schnallen. Daraufhin verklagte der Arzt den Juden beim Freigrafen Konrad Weber wegen verweigerter Lösung seiner „Kleinode“ — damit meinte er die wenig wertvollen Mantelschließen. Der Freigraf wies nicht etwa die Klage ab, sondern gebot dem Juden, den Arzt zu befriedigen und ihm noch außerdem 66 rh. Gulden zu geben; so hoch hatte Westfal den ihm aus der Weigerung des Juden entstandenen Schaden berechnet. Als Jakob der Vorladung nicht Folge leistete, legte ihm der Freigraf eine Strafe von 66 sol. auf „als Königsbuße“<sup>2)</sup> und gebot zugleich dem Frankfurter Rat, ihn im Falle weiteren Ungehorsams aus der Stadt zu weisen und seine Habe mit Arrest zu belegen. Den anderen Frankfurter Juden befahl er bei einer Strafe von 50 lb feinen Goldes, jede Gemeinschaft mit dem Missetäter aufzugeben und ihm die Synagoge zu sperren; bei Zuwiderhandlung drohte er, auch sie sämtlich vor seinen Richterstuhl zu laden. Da sich weder die Judenschaft noch der Rat an seinen Machtspruch kehrte, erboste sich der Freigraf nicht wenig. Jeden einzelnen Frankfurter Juden, der das vierzehnte Jahr überschritten hatte, verurteilte er nunmehr zu 66 sol. Buße, bei weiterem Ungehorsam drohte er mit der höchsten Acht „in Holz und Feld, auf Markt und Straße, so dass sie kein Geleit mehr haben mögen.“ Dem Rate aber befahl er aufs Neue bei Strafe von 50 lb Gold, Jakob mit Weib und Kind sofort aus der Stadt zu jagen, mit den Juden aber jeden geschäftlichen Verkehr so lange abzubrechen, bis sie dem Freistuhl alle Bußen gezahlt hätten.

Nun konnte und wollte der Rat nicht länger schweigen. Dem Freigrafen bedeutete er, dass er sich zu solchen Schergendiensten nicht hergeben werde; die Juden ständen unter seinem Schutz, die Vorladung vor das westfälische Gericht verstoße gegen seine Privilegien und die Be-

---

<sup>1)</sup> Nach den Rechenbüchern einer der Wohlhabendsten in der Gemeinde-

<sup>2)</sup> Die übliche Strafe bei Versäumnis eines Termines.

stimmungen der Freistuhle selbst. Die Streitsache Westfals gehöre vor das Frankfurter Schöffengericht. Dieses mannhafte Auftreten imponierte dem Freigrafen durchaus nicht. Er beschuldigte den Rat geradezu, er habe sich von seinen Juden bestechen lassen und verhängte, als dieser die Verleumdung in recht scharfen Worten zurückwies, über Frankfurt die Acht. Kurz darauf starb er, und damit hielt man den Streit für erledigt.

Aus dieser Sicherheit ward der Rat aber zwei Jahre nach dem Ableben Konrad Webers unliebsam herausgerissen. Der Nachfolger auf dem Freistuhl zu Elfringhausen, Reginhard Lorinde, schrieb im Januar 1463 nach Frankfurt, Westfal bestehe auf der Vollstreckung des Weberschen Urteils gegen die Stadt; doch sollte dem Rat und den Juden noch Frist bis Ende April gegeben werden. Als aber dieser Termin herankam, und sich Rat und Judenschaft noch immer unbotmäßig zeigten, schritt Lorinde in einer Gerichtssitzung, der sehr viele Freischöffen beiwohnten, gegen sie ein. Er verhängte zwar noch nicht die höchste Acht über die Stadt, aber er stellte einen Kummer- (Arrest-) brief aus, kraft dessen Westfal die Frankfurter und ihre Untertanen, die Juden, „anfallen“ konnte. Der Brief gebot, Westfal oder seinen Bevollmächtigten überall die weitgehendste Förderung angedeihen zu lassen.

Westfal zeigte sich nun sehr rührig und suchte allenthalben die Frankfurter zu schädigen. Mit welchem Erfolg zeigte sich bald. Als zu Beginn des Jahres 1464 der Frankfurter Bürger Henne Horn durch Kassel fuhr, wurde er angehalten, und sein Gespann ihm fortgenommen. Horn hielt sich jetzt an den Juden Jakob und verlangte von ihm Schadenersatz, den dieser selbstverständlich verweigerte, wobei er sich auf das Zahlungsverbot des Rates stützen konnte. — Fast zur selben Zeit, als Horn in Kassel festgenommen wurde, geschah das gleiche einem anderen Frankfurter Bürger in Fulda. Dem Schmied Stephan wurden dort zwei vollbeladene Waagen mit Arrest belegt. Der Frankfurter Rat verlangte natürlich von dem Fuldaer Abt Reinhard sofortige Aufhebung der Beschlagnahme. Dem Abt war aber bei diesem Ansinnen nicht wohl zu Mute. Er wollte es weder mit Westfal, der sich als Bevollmächtigter des Femgerichtes aufspielte, verderben, noch den Rat von Frankfurt zum Feind haben. Um allen Weiterungen zu entgehen, gab er dem Arzte aus eigener Tasche eine Entschädigungssumme, mit der dieser offenbar sehr zufrieden war. In einer hierüber ausgestellten

Quittung versprach er, die Frankfurter in dem Gebiet des Abtes nicht mehr zu behelligen. Um weiteren Anschlägen seines Gegners zuvorzukommen, sandte der Rat jetzt Schreiben an viele Städte, mit denen die Bürger in geschäftlicher Verbindung standen, u. a. an Kassel, München, Göttingen, Hildesheim, Hannover, Nordheim, Homberg in Hessen usw., mit der Bitte, den Westfalschen Machenschaften entgegenzutreten und den Frankfurtern freies Geleit und Sicherheit in ihrem Gebiet zu gewähren. Die hessischen Städte verwiesen den Rat an ihren Landesherrn, den Landgrafen, der allein berechtigt sei, freies Geleit zu geben oder abzuschlagen. So rief der Rat dessen Vermittlung an, ja er verstand sich schließlich dazu, die Weiterführung des Westfalschen Prozesses dem landgräflichen Gerichte zu überlassen. Doch kam es zu keiner weiteren Gerichtsverhandlung; die endgültige Beilegung des Streites erfolgte auf ganz andere Weise: durch eine „Ehrung“, die der Rat dem Grafen Otto von Waldeck, dem Stuhlherrn des Freigrafen Reginhard Lorinde, anbieten ließ. Der Graf nahm an diesem schlecht verhüllten Bestechungsversuch nicht den geringsten Anstoß; nach einigem Hin und Her war er damit einverstanden, dass der Rat ihm den Entwurf eines Vergleiches zwischen den streitenden Parteien einsandte. Die Ehrung ward auf 100 Gulden festgesetzt. Aber erst nachdem der Rat die schärfsten Ausdrücke im Entwurf, wie „ungebührliches Verhalten“, „ungesetzmäßige Vorladung“ usw. gemildert hatte, kam der Vergleich zustande, in dem der Graf sowohl den Rat als auch die Juden von aller Schuld und den aufgelegten Bußen freisprach.

Die letzten Femprozesse gegen die Frankfurter Juden, deren Akten uns noch erhalten sind<sup>1)</sup> datieren aus dem Jahre 1535; aber kein späterer Prozess (s. weiter unten) hat die Bedeutung des Westfalschen erlangt.

---

Ungefähr um die gleiche Zeit, in der der Einzug in das Ghetto stattfand, und in der auch der Streit mit der Feme sich abspielte, hatten die Frankfurter Juden, und mit ihnen der Rat als ihr Schutzherr, noch einen anderen Strauß auszufechten, diesmal wieder auf bekanntem Kampfgebiet, auf dem finanziellen. Friedrich III. hatte nach dieser Richtung

---

<sup>1)</sup> Repetorium der Feme-Akten von Usener, sowie die Ehrmannschen Feme-Akten im Frankfurter Stadtarchiv; Usener, die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens.

hin die Juden bis jetzt glimpflich behandelt, aber nun in allerlei kriegerische Wirren sowohl in seinen Erblanden als im Westen und Süden Deutschlands verstrickt, zwang ihn bittere Not zu veränderter Haltung. Er konnte den Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg, der für ihn, übrigens erfolglos, gegen verschiedene seiner Widersacher Krieg führte, nicht bezahlen und trat ihm als Entgelt für seine Leistungen den goldenen Opferpfennig und die Schatzung (d. h. die Brandschatzung) der Juden im südlichen Deutschland ab<sup>1)</sup>. Bald sollten daher die Frankfurter Juden mit Albrecht Achilles in sehr unliebsame Berührung kommen. Er forderte sie auf, bis spätestens zum 22. Juli 1462 einen oder zwei Bevollmächtigte wegen Vereinbarung der Schatzung zu seinen Räten zu schicken; bei etwaiger Weigerung — so bestimmte der kaiserliche Erlass — sollten ihre Güter beschlagnahmt, sie selbst mit dem jüdischen Bann belegt oder gar eingekerkert werden.

Wohl waren die Juden zur Zahlung des Opferpfennigs verpflichtet — und dazu verstanden sich auch die Frankfurter, einem deutlichen Wink des Rates<sup>2)</sup> nachgebend — aber wann hatten sie je außerdem eine jährliche Schatzung entrichtet? Schatzungen waren doch nur bei außergewöhnlichen Veranlassungen, wie etwa bei Eröffnung des Konzils zu Konstanz oder bei Königswahlen und Kaiserkrönungen erhoben worden. Trat man also jetzt nicht einem derartigen Ansinnen entgegen, so schuf man für die Zukunft einen folgenschweren Präzedenzfall. Das stellten die Juden auch dem Rate vor und erklärten dabei unverhohlen, dass sie bei mangelndem Schutz die Stadt verlassen und sich anderweitig „verherren“ würden. Der Rat konnte gerade jetzt die Juden schwer entbehren. Wer wollte ihm die Kosten für den Bau der Gasse ersetzen, falls sie abzogen, wer ihn finanziell beim Festungsbau unterstützen, wie es gerade jetzt die Juden getan hatten<sup>3)</sup>?. Er handelte also im eigenen Interesse wenn er die Sache der Juden als die seinige führen wollte. Aber die markgräflichen Räte in Ansbach wiesen seine Einmischung ab, die Berufung auf die Verpfändungsurkunde Karls IV. fanden sie „etwas fremd und unbillig“. So blieb das letzte Wort dem Markgrafen selbst, an den sich jetzt der Rat wandte<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Allerdings erwartete der Kaiser, dass ihm der Markgraf davon auch einen geziemenden Anteil zufließen lassen würde. (Allerh. Schr. II, 2.)

<sup>2)</sup> Bgmb. 1462, fol. 29 a; Allerh. Schr. II, 6.

<sup>3)</sup> Bgmb. 1463, fol. 15 a.

<sup>4)</sup> Allerh. Schr. II, 3 ff.

Erst am 2. September beantwortete Albrecht Achilles das Schreiben des Rates. Er behauptete, eine derartige kaiserliche Verschreibung, in der das Reichsoberhaupt seine Ansprüche auf die Juden einem Stande abgetreten hätte, existiere nicht; das müsse er in seiner Eigenschaft als ehemaliger Hofmeister wissen; auch beim Nachsuchen in den Registern habe sich die Frankfurter Urkunde nicht gefunden. Es wäre sehr einfach gewesen, den Markgrafen durch Einsenden der Urkunde oder wenigstens wie die Juden meinten — einer Abschrift der wichtigsten Stellen daraus, schwarz auf weiß eines Besseren zu belehren, aber der Rat wusste, Albrecht Achilles verlangte nicht nach Belehrung sondern nach Geld, dessen sowohl er als der Kaiser zur Befriedigung ihrer Söldner dringend bedurften. Dieses herzugeben, waren aber die Juden — der Unterstützung des Rates sicher — vorerst nicht gewillt; sie schickten einstweilen dem

Markgrafen ein wahrscheinlich vom Rate redigiertes Schreiben, in dem sie auf die geringe Anzahl der Gemeindemitglieder<sup>1)</sup> hinwiesen, die nach dem Wegzug der wohlhabendsten („der hebbigsten und nahrhaftigen“) nicht über große Mittel verfügten und auch keine Aussicht hätten, zu solchen zu gelangen. Seit Jahren stocke ja wegen der unruhigen und kriegesischen Zeiten Handel und Verkehr, und die Messen die sonst so ergiebige Hilfsquelle für die Christen und Juden Frankfurts, seien wegen des ausbleibenden Fremdenbesuches am Absterben.

Dieses Schreiben, wie das ihm beigelegte des Rates, nahm der Markgraf sehr ungnädig auf. Das letztere besonders bereitete ihm, wenn wir ihm glauben dürfen, eine herbe Enttäuschung; eines solchen Undankes hatte er den Rat nicht für fähig gehalten. Er, der vom Kaiser nur Wohltaten empfangen habe, enthalte ihm das vor, was ihm recht- und gesetzmäßig zukäme und zwinge die Juden nicht zu ihrer „Schuldigkeit“. Er werde daher jetzt ohne Vermittlung des Rates gegen diese vorgehen.

Voller Aufregung sahen die Juden den angedrohten Maßnahmen des Markgrafen entgegen. Aber erst Ende Februar 1463 — die Verhandlungen mit seinen Gegnern ließen ihm während des Winters 1462 kaum Muße für andere Geschäfte — sandte Albrecht Achilles einen seiner Räte, Engelhard, nach Frankfurt, damit er Einblick in die fragliche Verpfändungsurkunde nähme. Aber wie auch ihr Inhalt wäre, von der

---

<sup>1)</sup> Rchb. 1462 fehlt, Rchb. 1463 zählt 15 Haushaltungen auf.

## Jüdische Unterhändler in Ansbach.

Schatzung sollten die Juden nicht befreit werden. Falls sie die letzte ihnen noch gewährte Frist bis Ostern 1463 verstreichen ließen, ohne Abgesandte zu ihm nach Ansbach zu schicken, sollte der Rabbiner in seiner Eigenschaft als „Oberster der Judenheit in Frankfurt“ eingreifen und „bei des heiligen Reiches Acht und Aberacht“ jeden Juden und jede Jüdin ohne Ausnahme in den jüdischen Bann tun als freventliche Verächter des kaiserlichen Gebotes<sup>1)</sup>. Vom Rat aber erwartete der Markgraf kräftige Unterstützung<sup>2)</sup>. Einem Druck vonseiten des Rates nachgebend, schickten die Juden nun Unterhändler nach Ansbach, die beauftragt waren, „eine ziemliche Ehrung zu tun“<sup>3)</sup>. Die trüben Ahnungen, mit denen diese zur Reise aufgebrochen waren, schienen sich zu erfüllen. Denn, wie sie nach Hause berichteten, „waren ihnen die Dinge so hoch und schwer vorgehalten worden, dass sie „das nicht ertragen und erleiden könnten“. Große Aufregung bemächtigte sich daraufhin der Juden. Sie glaubten Grund zur Unzufriedenheit mit dem Verhalten des Rates zu haben, der sich ihrer, wie sie meinten, nicht in dem Maße angenommen hätte, wie es z. B. der Rat von Worms gegenüber seinen Juden getan. Schon machte sich ein Teil der Gemeinde daher mit dem Gedanken vertraut, die kaum erst bezogenen Häuser in der Judengasse zu räumen und der Stadt den Rücken zu kehren. Erst die Erklärung des Rates, dass die Wegziehenden doch nicht von der dem Markgrafen zu zahlenden Schatzung befreit wären, hielt einen Teil der Juden in der Gasse zurück<sup>4)</sup>, woran dem Rate sehr viel gelegen war; denn die noch im Aufbau begriffene Judengasse, in die man so viel Kapital hineingesteckt hatte, sollte nicht gleich wieder veröden. Um die Juden etwas zu besänftigen, schickte er daher den Advokaten Meister Konrad von Schönberg — natürlich auf Kosten der Juden<sup>5)</sup> — nach Ansbach, um

<sup>1)</sup> Das Schreiben des Markgrafen an die Juden ist datiert: Plassenburg den 27. Februar 1463 (Allerh. Schr. II, 14), das an den Obersten der Judenheit: Plassenburg den 20. Februar, (ebenda 13.)

<sup>2)</sup> Schreiben an den Rat. (ebenda 15 vom 27. Februar.)

<sup>3)</sup> ebenda 16, vom 2. April 1463.

<sup>4)</sup> Bgmb 1463, fol. 25 b: „Drij Rechenm. [Meister] sollen gelubde nemen von den juden, sich und ire gude nit von hynnen zu keren sie enhaben sich dan mit unserm gn. heren, dem margraven vertragen“. Dahinter werden einige Juden erwähnt, die die Stättigkeit aufgesagt hatten; s. auch ebenda, fol. 45 a vom 10. September, wo dem Juden Simon erst dann der Wegzug gestattet wird, wenn er die auf ihn fallende Betragsquote bezahlt hat.

<sup>6)</sup> ebenda, fol. 18 a.

die Ansprüche des Markgrafen auf ein bescheideneres Maß herabzudrücken. Alle uns bereits bekannten Gründe dafür sollte er geltend machen: die geringe Anzahl der Juden, ihre Bedürftigkeit u. s. w. Aber all dieses verfiel nicht beim Markgrafen, er hielt sich für durchaus im Rechte. Nach altem Herkommen, dozierte er dem Ratsabgesandten, sei ja jeder neu gewählte König oder Kaiser befugt, den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut zu nehmen, ja sie bis auf eine geringe Anzahl auszurotten, um das Gedächtnis an Christus zu erhalten. Nur die Gnade hätten die Juden vom Kaiser erlangt, dass sie, gegen die Herausgabe des dritten Teiles ihrer Habe, ihres Lebens und ihres Gutes versichert sein sollten.

Durch diese Äußerung erfuhr wenigstens der Rat, und durch ihn die Frankfurter Judenschaft, dass die Ansprüche des Markgrafen nicht, wie man geglaubt hatte, auf eine jährliche Schatzung gingen, sondern dass es sich um die Krönungsabgabe handelte, die Friedrich III. bis jetzt, nach 10jähriger Regierungszeit, noch nicht eingezogen hatte. Diese Forderung hatte er Albrecht Achilles überfragen, der sie mit ganz anderer Strenge als der schwache Herrscher von den Juden Frankfurts einzuziehen entschlossen war.

Rat und Juden sahen jetzt ein, dass eine Zahlung geleistet werden müsse. Es ging daher wieder das wohlbekannte Feilschen an. Ende Juli 1463 reiste Schönberg ein zweites Mal nach Ansbach<sup>1)</sup>, um mit dem Markgrafen abzuschließen. Erst nach langem Hin- und Herreden verstand sich Albrecht Achilles dazu, „aus alter Zuneigung zu Frankfurt“, wie er sagte, seine ursprüngliche Forderung von 4000 Gulden auf 2000 zu ermäßigen. Aber auch diese Summe fand der Rat zu übertrieben hoch; 800 Gulden waren die Juden zu geben bereit, Schönberg durfte auf eigene Verantwortung, ohne vorher Rücksprache<sup>2)</sup> zu nehmen, bis auf 1200 gehen; wäre der Markgraf auch damit noch nicht zufrieden, so sollte er „ungeendet“ von ihm scheiden<sup>2)</sup>. Aber als dieser fest blieb und sich höchstens auf einen Abzug von 100 Gulden einlassen wollte, ergaben sich die Juden, mürbe geworden, „mit großer Betrübniß und Klage“ in ihr Schicksal. Konrad von Schönberg einigte sich mit dem

---

<sup>1)</sup> Bgmb. 1463, fol. 27 a.

<sup>2)</sup> ebenda, fol. 35 b.

Markgrafen auf 1900 Gulden; 1000 Gulden sollten Weihnachten desselben Jahres, der Rest in der darauffolgenden Fastenmesse bezahlt werden<sup>1)</sup>).

---

Die Erhebung der Krönungssteuer hatte wiederum gezeigt, dass man auf kaiserlicher Seite die staatliche Stellung der Frankfurter Juden wesentlich anders auffasste, als der Rat. Dieser beharrte noch immer bei seiner Ansicht, dass Karl IV. durch die Urkunden aus den Jahren 1349 und 1372 alle seine Rechte über die Juden der Stadt übertragen habe. Aber seine Nachfolger, von König Ruprecht ab, waren weit entfernt, die beiden Urkunden in diesem Sinne auszulegen; nach ihrer Auffassung waren die Frankfurter Juden nach wie vor als Reichsangehörige zu Abgaben verpflichtet, wenn die Bedürfnisse des Reiches es erforderten, oder der Herrscher sich in besonderer Notlage befand.

In eine solche war Friedrich III. wieder einmal, wie er dem Markgrafen von Baden klagte<sup>2)</sup>, nur deswegen geraten, weil er in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt das Schwert zur Niederkämpfung des überall sich erhebenden Aufruhrs habe ziehen müssen und sich dadurch in „merkliche Geldschuld“ gestürzt habe. Deshalb erhob er jetzt eine Judensteuer im deutschen Reich in Form des zehnten Pfennigs. Mit ihrer Eintreibung beauftragte er seinen Schwager, den erwähnten Markgrafen Karl von Baden, und versah ihn dafür mit den weitgehendsten Vollmachten, schon im Voraus alle etwaigen Strafmittel gegen die Juden billigend. Die Einziehung des zehnten Pfennigs erfolgte auf dieselbe Weise wie zu Zeiten des Kaisers Sigismund, da sie sich als praktisch herausgestellt hatte. Den zu den einzelnen jüdischen Gemeinden gesandten Bevollmächtigten gesellte Markgraf Karl Juden bei, die Hab und Gut ihrer Glaubensgenossen abschätzen und auf dieser Grundlage mit ihnen

---

<sup>1)</sup> Die Stadt hatte dabei verlangt, dass die Quittungen über die beiden Beträge vom Kaiser ausgestellt würden, doch der Markgraf erklärte, da er ja vollständige Vollmacht vom Kaiser habe, genüge auch seine Quittung. (Allerh. Schr. II, 34 vom 2. Oktober, II, 35 vom 9. Dezember und II, 36, 38, ferner Ugb. E 55 C3 vom 8. Dezember 1463). Einige Juden, die sich der Zahlung des Betrages durch Wegzug entziehen wollten, hatte der Rat ins Gefängnis geworfen und erst auf das Eingreifen ihrer neuen Landesherren hin in Freiheit gesetzt. (Korrespondenz hierüber mit dem Kurfürsten Diether von Mainz in Allerh. Schr. II, 22, 25, 28). Ihren Beitrag hatten sie allerdings zuvor zahlen müssen. S. auch Bgmb. 1463, fol. 65 a vom 15. Dezember.

<sup>2)</sup> Allerh. Schr. II, 37, abgedruckt bei Chmel, Regesten Friederici III, S. 409 und 410.

über die Höhe der zu zahlenden Summe verhandeln sollten. In Frankfurt fanden die markgräflichen Abgesandten diesmal weder vonseiten des Rates noch bei der Judenschaft Widerstand; nach kurzen Verhandlungen einigte man sich auf 2300 Gulden, die auch bald bezahlt wurden<sup>1)</sup>.

Aber noch auf andere Weise ließ der Kaiser jetzt die deutschen Juden seine reichsobrigkeitliche Macht fühlen. Schon 1464 waren dem städtischen Vertreter am kaiserlichen Hof in Wiener Neustadt dunkle Gerüchte zu Ohren gekommen, dass wieder irgendein Anschlag gegen die Juden geplant sei. Bald darauf ermittelte er, dass es sich um einen Prozess gegen die Juden im Reiche handle, die beschuldigt wurden, Wucher (Zins) vom Wucher genommen zu haben; der Bischof von Freising sei mit der Untersuchung beauftragt. „Das könnt Ihr wohl merken“, so schließt sein Bericht, „dass wie manche Stricke gelegt werden, ob man ein Vögelein fangen möge.“ Uns sind die näheren Umstände unbekannt, die den Kaiser zu dieser Untersuchung, die doch eigentlich den geistlichen Gerichten zugekommen wäre, veranlasst haben. Waren ihm wirklich derartige Klagen, besonders gegen die Frankfurter Juden, zugegangen, die ihn bestimmten, wie es im Schreiben an den Bischof Johannes von Freising heißt, „solches Unrecht zu bestrafen und unsere Untertanen vor unbilliger und unrechtlicher Beschwerung zu schützen“, oder war, wie der Frankfurter Abgesandte vermutete, die Beschuldigung nur ein Vorwand, um von neuem Gelder von den Juden zu erpressen?

Das ihm gewordene Amt übertrug der Bischof von Freising dem „Meister“ Martin Mayer, den er bevollmächtigte, die Juden auf einen bestimmten Tag, es war dies der 5. Juni, nach Freising vorzuladen. Dort sollte er die Schuldigen unter ihnen, nachdem der Bischof selbst den Fall geprüft, unter Androhung von Acht und Aberacht und anderer Strafen anhalten, ihr Unrecht wieder gut zu machen, gegen die Ungehorsamen aber, „wie es sich gebühre“, prozessieren. Die Frankfurter Juden schickten pünktlich ihre Bevollmächtigten nach Freising, „um sich freundlich oder rechtlich mit Martin Mayer zu vereinigen“; aber dieser hatte sich dort gar nicht eingefunden. Als sie dann einen Boten

---

<sup>1)</sup> Auffallender Weise findet sich weder in den Rechenbüchern noch in den Bürgermeisterbüchern eine Angabe hierüber; nur aus einer Eingabe des Juden Jakob von Nürnberg (Allerh. Schr. II, 39 vom 30. Januar 1465) an den Rat erfahren wir etwas über den Erfolg der Bevollmächtigten des Markgrafen von Baden.

zu ihm sandten, stellte er derartig maßlose Anforderungen, dass der Bote unverrichteter Sache abzog. Einige Wochen darauf sandte nun seinerseits Martin Mayer einen Bevollmächtigten, Gabriel Harbacher, nach Frankfurt, der sämtliche Mitglieder der Gemeinde<sup>1)</sup> vor sich laden ließ, um ihnen das kaiserliche Mandat vorzulesen. Der Rat ließ das auch geschehen, bemerkte aber, dass es eine alte ehrbare Gewohnheit wäre, denjenigen, den man vor seine Schranken fordere, unbeleidigt und unbeschwert wieder zu entlassen, ein deutlicher Wink für den Abgesandten, sich an den Juden nicht zu vergreifen.

Was Harbacher jetzt von Gemeindemitgliedern zu Gesicht bekam, machte gerade keinen besonders zahlungsfähigen Eindruck. Zuerst erschienen solche, die überhaupt keine Steuer zahlten, da sie als niedere Kultusbeamte nichts ausleihen durften, wie der Schächter und der Schulklopfer, dann einige arme Juden, die im Rechenbuch deshalb nicht verzeichnet sind, weil ihnen das Leihgeschäft vom Rate untersagt worden war, dann die Frauen dreier Gemeindemitglieder (des Hirsch, des Jakob von Nürnberg und des fetten Jakob) an Stelle ihrer abwesenden Männer, die die Stättigkeit aufgesagt hätten und sich anderweitig verherren wollten<sup>2)</sup>. Harbacher las nun den Erschienenen das kaiserliche Mandat

---

<sup>1)</sup> Nach dem Rechenbuch 1464 gab es damals in der Gemeinde folgende steuerzahlende Haushaltungen:

- |     |   |                                      |    |   |
|-----|---|--------------------------------------|----|---|
| 1)  | Simon, der Hochmeister (hoemeister) der aus dem Blutbade von Mainz 1462 sich nach Frankfurt gerettet und dort Stättigkeit erlangt hatte, mit einem Steuerbetrag von 20 Gulden |                                      |    |   |
| 2)  | Robin   | mit einem Steuerbetrag von 13 Gulden |    |   |
| 3)  | Nenlin die Wirtin   | „ „ „ „                              | 10 | „ |
| 4)  | Jakob von Nürnberg  | „ „ „ „                              | 50 | „ |
| 5)  | Hirsch und Frau Mutter  | „ „ „ „                              | 80 | „ |
| 6)  | Jakob Eppstein mit (den Hauszins mit eingerechnet)  | „ „ „ „                              | 50 | „ |
| 7)  | Der fette Jakob   | mit einem „ „                        | 72 | „ |
| 8)  | Joselin von Köln  | „ „ „ „                              | 72 | „ |
| 9)  | Johel, Natans Eidam   | „ „ „ „                              | 60 | „ |
| 10) | Lewe von Wertheim   | „ „ „ „                              | 80 | „ |
| 11) | Ryke  | „ „ „ „                              | 75 | „ |

(Es ist dieselbe, deren Testament uns noch erhalten ist; s. weiter unten.)

12) Simmel von Eppstein, (der zwar dieses Jahr nicht verzeichnet ist, wohl aber in den vorhergehenden und nachfolgenden) zahlt 68 Gulden.

<sup>2)</sup> In Wirklichkeit finden wir die drei erwähnten Juden noch die folgenden Jahre in Frankfurt, wie die Rechenbücher von 1461 ab beweisen.

an den Bischof von Freising vor und verlangte von ihnen noch am seihen Tage, unter Drohung mit Acht und anderen Strafen, die Herausgabe der widergesetzlichen Wucherzinsen. Die Juden aber ließen sich nicht einschüchtern, bestritten, sich gegen die Wuchergesetze vergangen zu haben und verlangten gerichtliche Entscheidung hierüber. Freilich ohne Erfolg. Harbacher mutete dem Rat jetzt zu, die widerspenstigen Juden und ihr Eigentum ihm zu überantworten, sogar den Juden Lewe, der sich in ein geistliches Asyl in Sachsenhausen, in das Deutsch-Ordenshaus, geflüchtet hatte, wollte er ausgeliefert haben. Der Rat war aber Mannes genug, dieses Ansinnen abzulehnen. Erbittert über das anmaßende und herrische Auftreten des Abgesandten, der die sofortige Ausführung seiner Anordnungen verlangte und nicht einmal eine Abschrift des kaiserlichen Mandates hatte geben wollen, entschloss er sich, an das Reichsoberhaupt zu appellieren<sup>1)</sup>. Den am kaiserlichen Hof sich gerade aufhaltenden Ratsherrn Walter von Schwarzenberg wies er an, sich eifrig der Juden anzunehmen, die in der Tat nicht wüssten, wie sie „all der Stricke entgehen könnten“.

Der Schriftwechsel zwischen Rat, Juden und Martin Mayer zog sich bis in den Spätherbst des Jahres 1464 hin, ohne zu einem Ergebnis zu führen. 2000 Gulden, eben so viel wie sie dem Markgrafen Albrecht Achilles bewilligt hätten, verlangte Harbacher von den Juden für die Niederschlagung der Prozesse. Geschenke, die sie ihm und seiner Gattin anboten, um ihn nachgiebiger zu machen, nahm er zwar an, ließ aber doch nicht das Geringste von der Summe nach. Die Sache war jetzt auf den toten Punkt angelangt. Der Kaiser selbst musste einschreiten, um sie vorwärts zu bringen. Und dazu war er auch bereit. Er erließ ein Reskript, in dem er diejenigen Stände, die etwa die Juden im Ungehorsam gegen ihn bestärkten, mit der Acht, mit hoher Geldbuße und mit dem Verlust ihrer Freiheiten bedrohte.

Nun geriet der Rat doch ins Schwanken. Sollte er der Juden wegen das Wohl der Stadt aufs Spiel setzen? Gerade jetzt lief die Stättigkeit ab; mit ihrer Erneuerung hätte er zugleich die Verpflichtung übernehmen müssen, seine Juden gegen jede Anfeindung zu schützen. Er zögerte daher mit diesem Schritt und glaubte schon ein Übriges getan zu haben, wenn er ihnen vom 31. Dezember ab für die Dauer

---

<sup>1)</sup> Der Entwurf zur Appellationsschrift befindet sich in Ugb. E 43 Z.

eines Vierteljahres Schutz zusagte, wenigstens denen, die nicht in Wucherprozesse verwickelt waren<sup>1)</sup>).

Anfang 1465 kam Gabriel Harbacher abermals nach Frankfurt, um die Verhandlungen mit den Juden fortzusetzen. Zu seinem nicht geringen Verdruss erschienen aber gerade die Reichsten der jüdischen Gemeinde nicht vor ihm. Der fette Jakob und die Witwe Ryke begründeten ihr Fernbleiben damit, dass sie als Untergebene des Rates fremden Befehlen nicht unterständen; wenn er ihnen etwas mitzuteilen habe, möge er zu ihnen kommen. Von den Wohlhabenden fand sich nur Joselin ein und erklärte sich auch bereit, nach seinem Vermögen zu steuern. Außerdem kamen eine Anzahl von Frauen, die von dem augenblicklichen Aufenthalt ihrer Ehemänner angeblich nicht unterrichtet waren, und erklärten, dass sie keinerlei Vollmachten hätten. Da mit Verhandlungen also offenbar nichts zu erreichen war, zögerte Harbacher nicht länger, die Mittel, mit denen das kaiserliche Mandat gedroht hatte, in Anwendung zu bringen. Der Rat sollte ihm ein Verzeichnis sämtlicher Judengläubiger mit Angabe der ihnen geschuldeten Summe vorweisen, die ihnen wegzunehmenden Pfänder ihm aushändigen, Arrest auf ihre Habe legen, ihnen das Verlassen der Stadt verbieten und Lewe zur Stelle schaffen, da durch das kaiserliche Mandat jedes Asylrecht aufgehoben sei. Nur einen Aufschub von wenigen Tagen bewilligte er bis zur Ausführung all dieser Maßnahmen. Die Entflohenen erklärte er inzwischen in die Acht. Die Frist benützte nun der Rat, um diese durch ihre Frauen zur Rückkehr zu veranlassen. Da sie sich als Geächtete in ihren Zufluchtsorten nicht sicher fühlten, kamen sie der Aufforderung zur Rückkehr bald nach, und die Verhandlungen führten, diesmal unter tätiger Mitwirkung von Ratsdeputierten<sup>2)</sup>, zum gewünschten Ziel: Die Juden boten 800 Gulden oder 5% ihrer Habe, deren Höhe sie entweder eidlich erhärten oder durch ihre Schuldbücher nachweisen wollten; schließlich gaben sie noch 200 Gulden mehr, und am 25. Januar quittierte Harbacher über den Empfang von 1000 Gulden. In einer zweiten, noch am selben Tage ausgestellten Urkunde löste er die geflohenen Juden aus der Acht und sicherte ihnen den kaiserlichen Schutz wieder zu, gleichgültig, ob sie nach Frankfurt zurückgekehrt wären oder sich

---

<sup>1)</sup> Bgmb. 1464, fol. 48 a.

<sup>2)</sup> Bgmb. 1464, fol. 45 b.

anders wo aufhielten<sup>1)</sup>).

Harbacher hatte Grund, mit der Abwicklung der Angelegenheit zufrieden zu sein; denn es war ihm ja nur darum zu tun gewesen, Geld in die Hand zu bekommen. Nicht so die Juden! Der Verdacht, die kirchlichen Zinsverordnungen übertreten zu haben, war nicht von ihnen genommen worden. Diesen Verdacht nützten ihre Schuldner gegen sie aus, um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Vom Reichsoberhaupt konnten sie freilich, nachdem Harbacher sich mit den Frankfurter Juden geeinigt hatte, kein weiteres Einschreiten erwarten, wohl aber von dem höchsten geistlichen Würdenträger in Deutschland, dem Erzbischof von Mainz, Adolf von Nassau, dessen jüdenfeindliche Haltung auf Erfolg rechnen ließ<sup>2)</sup>). Diese Erwartung täuschte auch die Schuldner nicht: Der Erzbischof nahm ihre Reklamationen an und lud die darin angeklagten Juden zur Verantwortung vor das geistliche Gericht nach Mainz<sup>3)</sup>). Die Wirkung dieser Vorladung ging aber weit über das beabsichtigte Maaß hinaus. Eine allgemeine Zahlungsstockung trat ein; auch diejenigen Schuldner, die nicht geklagt hatten, kamen ihren Verpflichtungen nicht nach, sie wollten anscheinend den Mainzer Richterspruch erst abwarten.

Man wird es daher vom menschlichen Standpunkt aus wohl begreiflich finden, wenn die Juden in einer etwas „länglichen“ Schrift<sup>4)</sup> dem Rat ihr Herz ausschütteten und ihm dabei auch manches bittere Wort zu hören gaben. Sie zählten darin die Vorfälle der letzten Jahre auf, die Flut von Unheil, die sich über sie ergossen hatte: das erzwungene Aufgeben ihrer so günstig gelegenen Wohnsitze am Main und dafür den Eintausch „ungelegener, unnützer“ Plätze, die Brand-

---

<sup>1)</sup> In Ugb. E 44 A<sup>3</sup>: Schriftwechsel zwischen Jakob von Nürnberg und Lewe von Wertheim über die Verteilung der 1000 Gulden auf die einzelnen Gemeindemitglieder; Lewe wollte 200 Gulden geben, Jakob war auf 160 Gulden veranschlagt worden, verstand sich aber nur zu 100 Gulden, sonst beabsichtige er, die Stättigkeit aufzusagen.

<sup>2)</sup> Schaab, Diplom, Gesch. der Juden zu Mainz, S. 129 und 130.

<sup>3)</sup> In zwei Schreiben; im ersten, datiert Mainz den 14. Mai 1468, zitiert er Guda, Witwe des Jakob von Eppstein, Hirsch (Hirtz), Lewe, Moses, Kahen (Kain) nach Mainz auf den 19. Mai . . . „super fraudulente usurarum extorsionen a Christi fidelibus per eos factam“. Das zweite Schreiben „contra perfidos judeos opidi Franckenfurdenis“ ist an dieselben Personen gerichtet, nur fehlt darin Guda.

<sup>4)</sup> Versch. Judensachen, Nr. 20.

schatzung durch den Markgrafen Albrecht Achilles, fast unmittelbar darauf die des Martin Mayer, dann die dem verstorbenen Erzbischof Diether von Mainz gezahlten Summen. Jetzt klage sein Nachfolger, der Erzbischof Adolf. Wäre dieser abgefunden, so träten sicher sofort andere mit Anforderungen gegen sie hervor. Und nun wird die Eingabe zu einer Anklageschrift gegen den Rat selbst. Sein mattes, nur immer vermittelnwollendes Auftreten da, wo Entschlossenheit und kühnes Durchfahren allein Erfolge hätte erzielen können, sei an allem schuld, fordere jeden geradezu zu Angriffen gegen sie heraus, als ob sie eine leicht erjagbare Beute seien. Wiederum stellten die Juden das Verhalten des Wormser Rates als Vorbild auf. An dessen Festigkeit und Standhaftigkeit wären alle ungerechtfertigten Angriffe auf die Wormser Gemeinde abgeprallt. Warum habe der Rat gegen Friedrich III. nicht den altdeutschen Rechtsgrundsatz geltend gemacht, dass niemand in einem Prozesse zugleich Kläger und Richter sein dürfe, warum sich nicht mehr auf die Privilegien versteift, die die Juden der Stadt vor jeder fremden Gerichtsbarkeit, selbst vor der des Kaisers, schütze? „Dann hätten unsere Weiber und Kinder erkannt, dass wir in einer guten, wohlbefriedeten Stadt, und nicht in einem unbefriedeten Flecken sitzen, wo wir alle Tage ruckens und abzuckens wartende sein müssten“. Auf die gegen sie gerichteten Angriffe wegen Wuchers gehen die Juden in der Schrift nicht näher ein; sie fertigen sie mit der Bemerkung ab, solche seien nur von etlichen „verdorbenen Bürgern und Beiwohnern Frankfurts, die sich ihres Schadens von uns zu erholen meinen,“ ausgegangen. Sie behaupten in dieser Eingabe, (und diese Behauptung kehrt auch sonst immer wieder) dass sie nur geringen Zins (geringe Gesuche) zu nehmen pflegten und den Schuldnern lange Zahlungsfristen, bis zum Ausgang des Jahres, gewährten, wo sie selbst ihre Schulden begleichen müssten. „Solch langer Verzug der Rechenschaft und so kleine Gesuche kämen sonst nirgends im Reiche vor.“

Einen gewissen Eindruck machte diese Schrift immerhin auf den Rat. Aber wiederum konnte er sich nur zu halben Maßregeln entschließen, um es nicht mit seinem Nachbar, dem gefürchteten, kriegerischen Erzbischof Adolf von Nassau, zu verderben; er wagte nicht die Anklage des geistlichen Gerichtes unter Berufung auf seine Freiheitsbriefe einfach abzuweisen, erkannte vielmehr stillschweigend dessen Berechtigung zum Eingreifen an und stellte nur den Juden seinen

gewandtesten Advokaten, seinen Syndikus Sixtus Mayer, zur Verfügung<sup>1</sup>). Vor allem aber suchte er zwischen den klagenden Schuldnern und ihren Gläubigern zu vermitteln, um dadurch die Prozesse am geistlichen Gerichte zu Mainz hinfällig zu machen<sup>2</sup>). Der Erzbischof Adolf zeigte sich übrigens gefügiger, als man erwartet hatte, und gewährte dem Syndikus Sixtus Mayer die erbetene Audienz. Die Juden hätten nicht leicht einen geschickteren Anwalt finden können. Er suchte sie zunächst von dem Vorwurf des unerlaubten Wuchers zu entlasten, der nach ihrem ganzen Geschäftsgebaren wenig wahrscheinlich sei. Handel trieben ja die Frankfurter Juden eigentlich nur während der Meßzeiten mit den in die Stadt strömenden fremden Kaufleuten, denen sie Geld gegen Pfänder vorstreckten, die diese auf der nächsten Messe einzulösen pflegten. Nur Nutzen brächten die Juden den Fremden, von ihnen dürfte sich kaum einer beschwert haben; somit kämen nur die einheimischen oder die in der Nähe Frankfurts wohnenden Christen in Betracht. Aber selbst wenn deren Klagen begründet wären, so stände doch nach dem vom Kaiser Karl IV. ausgestellten Freiheitsbriefe dem Rat allein die Gerichtsbarkeit über die strafbaren Juden zu.

Der Erzbischof verstand sich vorerst dazu, das gerichtliche Verfahren einstweilen einzustellen, wenn die Juden sich in ihren Schuldforderungen „an billigen und gleichen Dingen genügen ließen“. Diesen Wink griff der Rat auf und setzte weiter seine Bemühungen, eine Einigung zwischen jüdischen Gläubigern und ihren Schuldnern zu erzielen, mit dem Erfolg fort, dass das Mainzer Gericht keinen Anlass zum Einschreiten fand.

Mit einer derartigen Schlichtung der Streitsache waren aber die Juden sehr unzufrieden. Sie hätten eine prinzipielle Erklärung des Erzbischofes gewünscht, dass sie fürderhin vom geistlichen Gerichte in Mainz nicht mehr mit Wucherbeschuldigungen behelligt würden, sondern dass das Frankfurter Schöffengericht dafür zuständig sei. Darauf ging aber Adolf von Nassau nicht ein, und so wollten die Vorladungen nach

---

<sup>1</sup>) Bgmb. 1468, fol. 14 a: „die juden mögen in iren Sachen des doctors [Sixtus Mayer] und anderer rat han . . . sal man yne gönnen und helfen“; s. auch ebenda, fol. 15 a.

<sup>2</sup>) Zum Teil mit Erfolg; so erzielte er zwischen Guda, der Witwe Jakobs von Eppstein, und ihrem Schuldner Henne Kemmer eine Einigung (gütliche rachtung); s. auch Bgmb. 1468, fol. 35 a: „die frunde (Ratsdeputierte) by Conrad Aspach (also dem Schuldner) und dem juden, sie gütlich zu eynigen“ usw.

Mainz kein Ende nehmen und verursachten zum mindestens schwere Kosten.

---

Inzwischen hörten die Steuerforderungen vonseiten des Reichsoberhauptes nicht auf. Den goldenen Opferpfennig zahlten die Juden ja bereitwillig, aber darüber hinaus wollten sie sich zu nichts verstehen, und sie wurden in ihrem Widerstreben jetzt kräftig durch den Rat unterstützt, der in der Forderung einer halben Judensteuer, des dritten Pfennigs und ähnlicher Abgaben eine Verletzung der ihm früher gewährten kaiserlichen Privilegien, besonders der Verpfändungsurkunde Karls IV., sah. Von dieser Haltung gingen Rat und Judenschaft auch nicht ab, als der Kaiser durch einen besonderen Boten, den Kammerprokurator Ehinger, die Frankfurter Juden in Acht und Aberacht erklären ließ, deren Verkündung an die Türen des Domes angeheftet wurde. Da der kaiserliche Bevollmächtigte in seinen Berichten an den Hof vom bösen Willen der Stadt Frankfurt, ja geradezu von ihrem Ungehorsam gegen den Kaiser sprach, sandte man einen städtischen Boten mit einem Protest an den Markgrafen von Baden, der den Kaiser in dieser Sache vertrat. Der Bote schlug, da er niemand fand, der den Protest in Empfang nehmen wollte, nun seinerseits eine Abschrift davon zur allgemeinen Kenntnisnahme an die Tür der dortigen Hauptkirche an, und damit hatte die Sache einstweilen ihr Bewenden. Freilich hatte der Kaiser damit nicht auf seine Forderungen verzichtet, die städtischen Gesandten am kaiserlichen Hoflager (damals in Villach), berichteten nach Hause, mit welchem Eifer Friedrich sich bemühe, die Judenschätzung, die er zu einem Feldzug gegen die Türken verwenden wolle, möglichst ergiebig zu machen. „Er ist selbst Kanzler und Taxator und hat die Siegel (zur Beglaubigung der Quittungen u. s. w.) bei seinen Gnaden, weshalb schwieriger als vorher zu handeln ist“, so klagen sie<sup>1</sup>).

Nicht nur durch Strenge, auch durch Milde sollten die Juden gefügig gemacht werden. Durch Locktöne, die bereits Kaiser Sigismund, allerdings vergeblich, angestimmt hatte, suchte Friedrich, sie für sich zu gewinnen. Er entdeckte auf einmal sein warm für sie schlagendes Herz und behauptete, die Juden des Reiches gehörten ihm ausschließlich und unmittelbar, aber zwischen ihn und sie hätten sich andere

---

<sup>1</sup>) 28. August 1470. (Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, II, S. 257 Nr. 415.)

geworfen, „um obrigkeitliche Gewalt zu gebrauchen“. Dies könne er nicht länger dulden, er lade deshalb, „nur aus guten, redlichen Absichten“, sämtliche Juden des Reiches ein, entweder in eigener Person an seinen Hof nach Regensburg zu kommen oder Bevollmächtigte zu einer allgemeinen Tagung dorthin zu schicken. Hier sollten sie ihre Not vortragen, hier wollte er mit ihnen Satzungen vereinbaren, die ihre gerechten Wünsche berücksichtigen und sie zugleich fester an das Reich angliedern würden.

War es wirklich die ernste Absicht des Kaisers aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit den schweren Druck, der auf den Juden im Reiche lastete, zu lindern und unter Ausschaltung aller dazwischen stehenden geistlichen und weltlichen Territorialherren die dem Reiche Entfremdeten wieder an dieses zu bringen, so bedeutete dies nichts weniger als eine völlige Revolution in der Lage der Juden; denn so manche verbrieft Rechte wären dadurch verletzt worden. Freiwillig würden die Stände, unter denen Juden saßen, kaum auf ihre Oberhoheit über sie verzichten; eine allgemeine Auflehnung gegen den Kaiser wäre die Folge gewesen. Friedrich aber war am wenigsten der Mann, solche Pläne zu verwirklichen. So erschienen den Zeitgenossen diese Verheißungen nur als hohle Redewendungen, die bedrohten Stände regten sich nicht sonderlich darüber auf und taxierten sie nach ihrem wirklichen Werte.

Vielleicht stand im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Judentag das kurze Zeit darauf erlassene Generalmandat an den Markgrafen Karl von Baden<sup>1)</sup>, in dem der Kaiser die gegen die Juden des Reiches erlassene Zahlungssperre aufhob. Hoffte er sie dadurch zur Beschickung des Tages geneigter zu machen? Die Juden Frankfurts, an die ebenfalls die Aufforderung zur Beschickung der Versammlung in Regensburg ergangen war, wollten ihr ursprünglich fernbleiben. Sie misstrauten den wohlwollenden Absichten des Herrschers und besorgten, dass all die Veranstaltungen wieder nur auf einen „Schank an ihn“ hinauslaufen würden, ließen sich aber schließlich bestimmen, zwei Gemeindemitglieder, Gompchin und Samuel<sup>2)</sup>, nach Regensburg zu senden. Der Rat hatte

---

<sup>1)</sup> Ugb. E 44 B 5.

<sup>2)</sup> Beide fehlen in der Steuerliste des Rechenbuches 1470, d. h. sie zahlten der Stadtkasse keine Steuern, weil sie niedere Kultusbeamten waren, also wahrscheinlich Vorsänger oder Schulklopfer.

ebenfalls zwei Abgesandte dorthin beordert, Johann Gelthaus und Gilbrecht Holzhausen, an die die Juden Empfehlungsschreiben mitbekamen. Die Gemeinde schärfte ihnen ein, keinen Schritt ohne Wissen und Billigung dieser beiden Ratsabgesandten zu tun.

In Regensburg fanden sie bereits Vertreter anderer jüdischer Gemeinden, so die von Worms und Speyer, in lebhaften Verhandlungen, zwar nicht mit dem Kaiser selbst — dieser traf erst am 16. Juni 1471 dort ein<sup>1)</sup> — aber mit den Beamten der kaiserlichen Kammer. Des angeblichen Zweckes der Einberufung des Judentages scheint mit keinem Wort gedacht worden zu sein. Nicht von Prüfung der politischen und rechtlichen Stellung der Juden, von Festlegung eines neuen Judenrechtes usw. war die Rede; vielmehr handelte es sich, soweit wir aus einzelnen Notizen schließen dürfen, einzig und allein darum, die Juden zu erhöhten und zwar ständigen Abgaben an die kaiserliche Kammer zu bewegen. Wie Gompchin und Samuel erfuhren, war man auf kaiserlicher Seite nicht abgeneigt, dem Vorschlag einiger Gemeinden zuzustimmen, der dahin ging, als jährliche Leistung — abgesehen vom güldenen Opferpfennig, an dem nicht gerüttelt werden sollte, — von jedem Hausgesäß (steuerpflichtige Familie) 3 Goldgulden einzuziehen; dafür sollten ein für allemal alle weiteren Abgaben, wie die halbe Judensteuer, der dritte oder der zehnte Pfennig usw., wegfallen.

Die Vertreter der Frankfurter Gemeinde verhielten sich einstweilen als stumme Zuschauer. Ihre Anwesenheit in Regensburg war Gelthaus und Holzhausen aus Gründen, die wir wohl vermuten können, nicht willkommen. „Wir wollten“, so schrieben sie nach Hause<sup>2)</sup>, „dass wir zu Hause geblieben wären aus Ursachen, die wir Euch erzählen werden“. Sie hielten es überhaupt nicht für zweckdienlich, jetzt für die Juden einzutreten. Aber der Rat war anderer Ansicht. „Ihr wisst“, schrieb er ihnen nach Regensburg zurück, „wie jetzt die Juden auf mancherlei Weise vorgenommen und umgetrieben werden, wodurch uns Mühe, Kosten und Unwillen entsteht, wir auch an unseren Rechten, Freiheiten und Verschreibungen gedrückt werden. Also sorget, dass die Privilegien für die Juden ausgebracht werden . . . , aber so, dass unserer Gerechtigkeit und Verschreibung kein Schade geschehe“. Erst wenn sie keinen Erfolg hätten, sollten sie den jüdischen Abgesandten gestatten,

---

<sup>1)</sup> Janssen, a. a. O., S. 263 Nr. 431. Anm.

<sup>2)</sup> Kaiserschr. VI Nr. 167, datiert vom 18. Juli 1471.

mit der kaiserlichen Kammer unmittelbar zu verhandeln und zwar unter denselben Bedingungen wie Speyer und Worms<sup>1)</sup>).

Der Gedanke der Einführung einer Reichsjudensteuer ist über Beratungen nicht hinausgediehen, und so ist es bei dem bisherigen System, den Juden von Zeit zu Zeit Schatzungen aufzuerlegen, geblieben. Erst nach manchen Mühen erlangten die städtischen Abgeordneten vom Kaiser die Erneuerung der Judenprivilegien, freilich nicht in dem Umfang und nicht mit den Abänderungen, die sie gewünscht hatten<sup>2)</sup>).

---

Die jetzt folgenden Jahrzehnte, bis in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts hinein, waren im Vergleich zu den stürmischen Jahren 1462—1470 verhältnismäßig ruhig, wenigstens nach außen hin. Ab und zu lief wohl ein Fehdebrief von dem einen oder anderen kleinen Dynasten der Umgegend ein, der sich von einem Juden beeinträchtigt glaubte und dafür nicht etwa diesen allein, sondern die ganze Judenschaft von Frankfurt zur Verantwortung zog, wie es Philipp Gans von Otzberg) wegen seiner Streitigkeit mit der Jüdin Kele tat Auch nahmen gerade in dem siebten und achten Jahrzehnt (1470—90) die Händel mit den Femgerichten wieder zu, z. T. aus ganz merkwürdigen Veranlassungen). Aber das waren nur kleine gewohnte Ärgernisse.

---

<sup>1)</sup> Ugb. E 56 E 1: Schreiben des Rates an Gelthaus und Holzhausen vom 12. Juli 1471.

<sup>2)</sup> Sie hatten der kaiserlichen Kammer einen Entwurf vorgelegt, in dem sie u. a. vorschlugen, den güldenen Opferpfennig künftighin nur noch von Juden männlichen Geschlechts zu erheben. Man kann verstehen, dass die kaiserliche Kammer diese Forderungen abgelehnt.

<sup>3)</sup> In seinem Fehdebrief (Ugb. E 56 E 20) zählt er eine Reihe von Rittern auf, die ihm gegen die Frankfurter Judenschaft beistehen wollten. Der Rat ersuchte ihn, die Fehde abzustellen und seine Klage beim Frankfurter Schöffengericht einzureichen.

<sup>4)</sup> So wurde der Jude Hirsch vorgeladen, weil er einen Schuldner aus Straßburg hatte verhaften lassen, wodurch er diesem nicht die Kosten und Schaden verursacht habe, sondern ihm auch in seiner kaufmännischen Ehre zu nahe getreten sei, (Usener, Repertorium der Feme-Akten, S. 171, Urk. XXXIX.) oder der Jude Vifus, weil er einem Handwerker den Lohn vorenthalten (a. a. O. E 56 110, Reichssachen 6224 und noch eine Reihe der von Usener (a. a. O.) im Anhang abgedruckten Urkunden.

Bedenklicher entschieden waren die nicht enden wollenden Streitigkeiten mit der Mainzer Geistlichkeit, die sich bis ans Ende der siebziger Jahre hinstreckten und im Laufe der Zeit einen derartig gereizten Charakter annahmen, dass der Erzbischof schon nahe daran war, den Rat wegen seines Widerstandes gegen die geistliche Gerichtsbarkeit mit dem Interdikt zu bestrafen<sup>1)</sup>. Es handelte sich immer um die alten Klagen: die Juden trügen nicht die vorgeschriebenen Abzeichen an ihren Kleidern<sup>2)</sup>. Aber letzten Endes wurden die Streitigkeiten doch stets friedlich beigelegt, nachdem die Juden mit größeren oder kleineren Summen die geistlichen Gerichte versöhnt hatten.

Wirklich schlimm für sie war aber, dass damals im Reiche wieder lauter denn seither die Klagen wegen Überhandnehmens von Wucher und Profitwut erschollen. (Übrigens wurde auch über christliche Wucherer geklagt.) Diese Klagen ertönten immer in den Zeiten besonders heftig und aufreizend, in denen sich ein starkes Bedürfnis nach Barmitteln geltend machte, dem nicht ein entsprechendes Angebot gegenüberstand. Sei es nun, dass dieses Geldbedürfnis auf den jetzt sich emporgingenden Individualismus zurückzuführen war, der in seinem Gefolge übermäßige Genusssucht und Überschätzung der materiellen Lebensgüter hatte, sei es, dass die gesteigerte Produktionslust, der nicht genug Kapitalien zur Verfügung standen, daran Schuld trug — die Kirche ließ sich nicht auf nationalökonomische Erwägungen ein und ging mit aller Entschiedenheit gegen den Wucher vor. Und der Frankfurter Rat hatte auch allen Grund, der Wucherfrage näherzutreten. Die Prozesse zwischen den Juden und ihren Schuldnern wurden ja vor seinem Schöffengericht abgeurteilt. Selbstverständlich kam es öfters vor, dass die Schuldner mit dem Spruch des Gerichtes nicht einverstanden waren und es der Parteilichkeit für die Juden der Stadt und allzu großer Nachsicht mit ihrem wucherischen Treiben beschuldigten. Wie wenig begründet auch diese Vorwürfe waren, sie fanden doch in der näheren und weiteren Umgebung Frankfurts vielfach Glauben. Sogar bis zum päpstlichen Stuhl war das Gerücht gedrungen, dass die Stadt übermäßigen Judenwucher in ihrem Gebiet dulde, wenn nicht gar begünstige. Das gab dem Papst Sixtus IV. Anlass, die Sache zu untersuchen; er fand aber, „dass die Stadt es (s. c. die Duldung des Wuchers) nur ungern

---

<sup>1)</sup> Schreiben des Rates vom 21. Mai 1473.

<sup>2)</sup> Bgmb. 1473, fol. 69 a vom 20. März; Ugb. E 56 E 3.

getan habe und auch Reue darüber empfände<sup>1)</sup>). Deshalb spreche er sie von den geistlichen Strafen, die er sonst über sie hätte verhängen müssen, frei.

Mit dieser päpstlichen Bulle war aber die Angelegenheit nicht aus der Welt geschafft; die fortwährenden Klagen über den Judenwucher waren zu prüfen und wo möglich zu ihrer Abhilfe gesetzgeberisch vorzugehen. Von den sich längere Zeit (von 1474 bis 1475) hinziehenden Beratungen darüber<sup>2)</sup> erfahren wir leider nichts; wohl aber dürfen wir als ihr Resultat annehmen, dass eine Anzahl von neuen Bestimmungen, teils über die Höhe des Zinsfußes, teils über das geschäftliche Treiben der Juden, in die im Juli des Jahres 1474 erneuerten Stättigkeiten aufgenommen wurden<sup>3)</sup>, Bestimmungen, von denen die Frankfurter Juden behaupteten, sie schmälerten ihre Nahrung und fügten ihnen großen Schaden zu<sup>4)</sup>. Doch auch dies half nichts. Vielfach war man damals in Deutschland der Ansicht, dass das Übel nur dann ausgerottet werden könne, wenn man den Juden das Leihgeschäft überhaupt verbiete<sup>5)</sup>.

Bei dieser Lage der Dinge ist es erklärlich, dass die Frankfurter Juden beim Einfordern ihrer Schulden, besonders aber der Zinsen, auf die größten Schwierigkeiten stießen. Sie klagten dem Rate, dass sie nicht zu dem ihrigen gelangen könnten und bei den Gerichten nicht die gewünschte Hilfe fänden. Der Rat erkannte wohl, welche Folgen die Durchführung des Leihverbotes für die Juden haben musste. Dann hätte ihnen auch das damit zusammenhängende Pfandgeschäft untersagt werden müssen. Wovon sollten sie aber leben? Wovon die nicht geringen

---

<sup>1)</sup> Die Bulle des Papstes ist datiert vom 3. Januar 1478. (Ugb. E 43-49).

<sup>2)</sup> Bgmb. 1474, fol. 55 b vom 1. März: „Mit doctor Pfeffer reden von den juden und der wisunge über juden wucher“ usw.

<sup>3)</sup> S. den Beleg hierfür im Schreiben des Rates an Johann Gelthaus und Ludwig Waldeck vom 21. Mai 1474. (Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, II, S. 384).

<sup>4)</sup> Klageschrift der Juden an Rat vom 20. Februar 1475 in Allerh. Schr. II, 61. Wahrscheinlich wurden erst daraufhin zu den Kommissionssitzungen auch Juden hingezogen, um ihre Einwände gegen die zu fassenden Beschlüsse und überhaupt ihre Ansichten zu vernehmen.

<sup>5)</sup> Aus dem erwähnten Schreiben des Rates bei Janssen (a. a. O.) folgt, wie allgemein damals das Verlangen war, dass „die juden nit lihen sollten und den gesuch inbringen mochten.“

Abgaben der Stadt bezahlen? Was fesselte sie dann noch an Frankfurt? Im Geiste sah der Rat schon eine allgemeine Auswanderung der Juden aus der Stadt vor sich. Dann hatte die so teuer erkaufte Verpfändungsurkunde nur den Wert eines Papierfetzens. Wer würde die Stadt dann für die auf den Bau der Judengasse verwandten Unkosten entschädigen? All diese Bedenken sollten die Ratsvertreter in Augsburg dem Kaiser vortragen und um seinen Beistand bitten<sup>1)</sup>. Auch aus anderen Reichsstädten mochten ähnliche Vorstellungen an den kaiserlichen Hof gelangt sein, besonders wird uns dies von der Stadt Regensburg berichtet.

Die Juden selbst appellierten wegen dieser für sie so wichtigen Angelegenheit an den Kaiser, der sich im Januar 1474 einige Zeit in Frankfurt aufhielt<sup>2)</sup>. Ihre Vorstellungen fanden bei Friedrich ein geneigtes Ohr. Über die Juden als Menschen urteilte er ja, wie bereits früher erwähnt, unbefangener als die meisten seiner Zeitgenossen, auch über ihre Stellung im Wirtschaftsleben der Zeit dachte er viel freier als die im Wettbewerb mit ihnen lebenden Kreise. Schon hatte er dies einige Jahre vorher deutlich gezeigt, als er den Nürnberger Juden das Nehmen von Zinsen mit der Begründung gestattete, dass sonst Handel und Gewerbe leiden würden und die Gerichte, besonders das Regensburger, anwies, den Juden bei ihren Klagen keine Hindernisse in den Weg zu legen<sup>3)</sup>. Auch jetzt versicherte er in besonderen Erlassen den Gemeinden von Regensburg und Frankfurt, dass er nie dulden würde, dass man ihnen wegen ihrer Zinsgeschäfte Schwierigkeiten bereite<sup>4)</sup>. Diese

---

<sup>1)</sup> Janssen, a. a. O.: Die Abgesandten sollten die Bedenken bei der Kaiserlichen Majestät fleißig anbringen . . . „ob einige Wege zu finden wären, damit die Juden bei uns blieben und wir uns zu halten wissen mögen, angesehen, dass uns die Juden eine merkliche Summe Pfandes stehen, wir ihnen auch kostlich gebaut haben“.

<sup>2)</sup> Bgmb. 1473, fol. 56 a.

<sup>3)</sup> In einem kaiserlichen Schreiben, ausgestellt: Gratz, 4. Sept. 1470, gültig für die Dauer von 6 Jahren, heißt es: „Die Stadt Nürnberg ist auf sandigem, unfruchtbarem, dünnen Erdreich gelegen, daher kann gemeyner nutz der . . . statt an (ohne) wucher und gesuch bevoor zu hanthabung irer Kauffmannschafft und gewerbs nit wol besten“, abgesehen davon, dass es ein kleineres Übel sei, wenn Juden als wenn Christen Zinsen nehmen usw. (Chmel, Reg. Friderici III., S. 379 Nr. 6120.)

<sup>4)</sup> Ugb. E 44 E<sup>2</sup>.

entschiedene Willensäußerung des Reichsoberhauptes brachte endlich Klarheit in die schwebenden Streitfragen und befreite die Juden aus einer unleidlichen Lage.

---

Die letzten Jahre der Regierung Friedrichs III. brachten dem Reich wieder schwere kriegerische Bedrohungen an seinen Grenzen im Westen, Osten und Südosten. Zur Abwehr der Feinde waren natürlich bedeutende Geldsummen nötig, zu deren Aufbringung selbstverständlich auch die Juden in besonders starkem Maße herangezogen wurden.

Zuerst handelte es sich darum, dem Ehrgeiz und der Eroberungslust des Burgunderherzogs Karls des Kühnen entgegen zu treten. Den Beitrag der Frankfurter Juden zu diesem Unternehmen setzte der Kaiser auf 2000 rheinische Gulden fest; er erklärte dem Rat, als dieser durch eine Gesandtschaft seinen Juden Befreiung von der Zahlung erwirken wollte, die diesmalige Schatzung sei keine Verletzung der Verpfändungsurkunde. „Da die Sache nicht ihn allein, vielmehr die ganze deutsche Nation so hoch und merklich berühre, dürfe keiner ausgeschlossen sein von solcher Hilfe“<sup>1)</sup>. Die Drohung Friedrichs, bei längerem Widerstreben der Stadt Lehen, Freiheiten, Zölle usw. zu entziehen, wie es sich gegen offenbar Ungehorsame und Verhinderer des allgemeinen Wohles gebühre<sup>2)</sup>, wirkte. So gaben die Juden den Gedanken an weiteren Widerstand auf und zahlten als Beisteuer zum Reichskrieg 1200 Gulden; 800 Gulden hatte ihnen also der Kaiser erlassen<sup>3)</sup>, vielleicht mit Rücksicht darauf, dass auch die Stadt die Juden zur Bestreitung der Rüstungskosten mit annähernd 1000 Gulden heranzog<sup>4)</sup>.

Die darauf folgenden Kriege mit dem Ungarkönig Mathias Corvinus brachten den deutschen Juden etwas Neues: ein findiger Kopf war auf den Gedanken gekommen, sie sollten diesmal nicht in barem Gelde sondern mit der Lieferung von 400 Zentner Pulver zu den Kriegskosten beisteuern. Der Kaiser glaubte, dabei rascher und sicherer zum Ziele zu gelangen, wenn er, unter einstweiliger Ausschaltung der christlichen

---

<sup>1)</sup> Allerh. Schr. II, 62-64 vom 2. Bis 9. März 1475

<sup>2)</sup> Kaiserschr. VI Nr. 184/5 vom 18. Mai 1475: Schreiben Walters von Schwarzenberg des Jungen aus Köln an seinen Vetter Arnold von Holzhausen.

<sup>3)</sup> Quittung des Kaisers über die 1200 Gulden, datiert Neuß im kaiserlichen Heer gegen Burgund, 28. Mai 1475, in Ugb. E 49 A<sup>2</sup>.

<sup>4)</sup> Bgmb. 1475, fol. 45 b vom 20. Dezember 1474 und ebenda, fol. 46 b.

Obrigkeit, die Erledigung der Angelegenheit den Juden selbst überließe und bevollmächtigte den „königlichen Juden Levi“, fünf Rabbiner und drei andere unbescholtene Juden zu sich einzuladen, um mit ihnen die Munitionslieferung auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen. Um dieser Kommission mehr Ansehen zu verschaffen, befahl er den Reichsständen, Levi und seinen Beauftragten jeden verlangten Beistand zu leisten. Die Frankfurter Juden sollten zwölf Zentner Pulver liefern, ferner dem soeben in Aachen zum römischen König gekrönten Maximilian eine „königliche Ehrung“ zukommen lassen; außerdem verlangte der Kaiser noch eine Entschädigung dafür, dass sie ihm die durch Karl IV. festgesetzten Lieferungen von Pergament, Betten usw. vorenthalten hätten.

Gerade um diese Zeit kam nach Deutschland die Nachricht, dass der junge römische König im Kampf mit seinen neuen Untertanen in Brügge am 1. Februar 1489 von diesen gefangen genommen worden sei und in strenger Haft gehalten werde. Es gelang dem Kaiser, die Stände zum Reichskriege gegen die Aufständischen zu bewegen, um seinen Sohn der gefährlichen Gefangenschaft zu entreißen. Selbstverständlich sollten auch zu diesem Unternehmen die deutschen Juden wieder Geldhilfe leisten. Auf einer Tagung in Nürnberg, wohin die Rabbiner der verschiedenen Gemeinden beordert wurden, sollte für jede einzelne Gemeinde die von ihr zu leistenden Beiträge festgesetzt werden. Zum Vertreter der Frankfurter Juden war der Hochmeister Gomprecht ausersehen. Wie erstaunt war dieser nun, als er, in Nürnberg angekommen, keinen einzigen anderen Rabbiner vorfand. So wurden die kaiserlichen Befehle beachtet! Wahrscheinlich hatten ihre Obrigkeiten den Rabbinern die Reise nach Nürnberg nicht gestattet, aus Ärger darüber, dass der Kaiser über ihre Köpfe hinweg mit ihren jüdischen Untertanen verhandeln wollte. 19 Tage harrete Gomprecht vergebens in Nürnberg aus; als niemand erschien, kehrte er nach Frankfurt zurück, was ihm vom Kaiser eine Strafe eintrug.

---

Seit Maximilian zum König gekrönt war und Einfluss auf die Reichsangelegenheiten gewonnen hatte, eröffnete sich für den Frankfurter Rat und die Judenschaft eine neue Perspektive. Man konnte jetzt versuchen, wenn man glaubte beim alten Kaiser sein Recht nicht zu finden, an den neuen Herrn zu appellieren. Gleich das erste Mal war eine

solche Appellation von Erfolg begleitet. Maximilian trat aufseiten der Juden bei ihrer Weigerung, zum Zuge nach Flandern und Ungarn die für sie angesetzten 1200 Gulden zu zahlen. Er erkannte den Einspruch des Rates, der in eigenem Interesse als Sachwalter seiner Juden auftrat, für berechtigt an und entband die Juden von jeder Leistung, „da sie dem Rat sein verkaufte Gut und zu keinem Dienst gegen das Reich verpflichtet seien“. Zugleich hob er die über ihren Hochmeister Gomprecht und über sie selbst wegen Ungehorsams verhängten Strafen auf. Also diesmal hatte die Stadt doch Vorteil von der Verpfändungsurkunde gehabt. Und nun sträubten sich auch die Juden nicht länger, den König für die bei seiner Anwesenheit in Frankfurt nicht gelieferten Materialien mit 300 Gulden zu entschädigen. Über die Verteilung dieser 300 Gulden auf die einzelnen Gemeindemitglieder kam es allerdings in der Judenschaft zu derartigen Meinungsverschiedenheiten, dass man den Rat um Schlichtung angehen musste. Es waren nämlich inzwischen manche Juden weggezogen, andere dafür in die Stättigkeit neu aufgenommen worden. Wie sollte es also hinsichtlich der Veranschlagung gehalten werden<sup>1)</sup>? Eine dreigliedrige Ratskommission<sup>2)</sup> entschied nun, indem sie den vorliegenden Fall für die Zukunft zur allgemeinen Festsetzung erhob, die bei ähnlichen Fällen als Richtschnur dienen sollte, folgendermaßen: Nur die zur Zeit der Veranschlagung in Frankfurt sesshaft und begütert gewesenen Juden seien beitragspflichtig, nicht aber diejenigen, die erst später dahin gezogen wären und ihren Beitrag bereits an anderen Orten bezahlt hätten.

Bald sollte es sich aber zeigen, dass Maximilian späterhin seine erste Entscheidung nicht für bindend hielt. Die Kämpfe gegen den nach dem Tode des Matthias Corvinus zum Ungarkönig erhobenen böhmischen König Wladislaw Jagello und zugleich gegen Ludwigs XI. Nachfolger, Karl VIII., erforderten neue Rüstungen, und der Reichstag zu Nürnberg bewilligte die Mittel, wenn auch nicht in der gewünschten

---

<sup>1)</sup> Schreiben des Bürgermeisters von Nördlingen an den Rat (7. März 1491): Die Nördlinger Juden hätten ihren Beitrag zur Reichssteuer bezahlt, unter ihnen auch Jakob, der jetzt nach Frankfurt gezogen sei. Trotzdem verlange die dortige Gemeinde von Jakob nochmalige Zahlung derselben Steuer.

<sup>2)</sup> Darauf bezieht sich folgende Stelle im Bgmb. 1490, fol. 83 b, vom 11. Januar 1491: „die frunde by den juden den anszlag helffen uff sie zu setzen“. Hans vom Ryn, Christian Volker, Peter Herbststein.

Höhe. Die Juden im Reiche wurden zu 2800 Gulden veranschlagt, wovon auf die Frankfurter 600 Gulden entfallen sollten<sup>1)</sup>. In der zweiten Woche des September 1491 erschien der kaiserliche Gesandte Hans Wolfsberger in der Stadt, um den Juden das Mandat über ihre Veranschlagung zu verlesen. Aber der Rat wollte nicht dulden, dass Wolfsberger mit den Juden verhandle, als ob diese selbständig und nicht vielmehr seine Untergebene und ihm allein steuerpflichtig wären. Im Laufe der erregten Auseinandersetzung darüber verstieg sich der Rat zu einer Behauptung, die der Wahrheit geradezu ins Gesicht schlug: er erklärte nämlich, dass die früheren Kaiser zwar auch Forderungen an die Frankfurter Juden gestellt hätten, aber jedes Mal davon abgestanden wären, sobald man sie auf die Verpfändungsurkunde aufmerksam gemacht hätte. Er hielt es deshalb doch für geraten, einen Boten zu König Maximilian zu senden, der diesem die Bereitwilligkeit der Stadt zu den Rüstungen beizusteuern, kund tun sollte; gleichzeitig sollte er den König an seine Zusage betreffs der Juden erinnern. Diese waren gern bereit, dafür die Kosten der Gesandtschaft „nach Mäßigkeit“ zu tragen<sup>2)</sup>. Mit dieser Gesandtschaft ward der Schultheiß der Stadt, Ludwig zum Paradies, betraut. Den Weg zu Maximilian bahnte er sich durch reichliche Gaben an die königlichen Räte. Maximilian ging auf seine Wünsche ein, auch in der Judenfrage. Die Frankfurter Juden sollten von den Reichsanschlägen befreit sein. Aber ihre Freude hierüber ward sehr gedämpft durch die ungeheure Rechnung, die der Rat ihnen für die Gesandtschaftskosten präsentierte. 500 Gulden sollten sie zahlen. Hätten sie allein, warfen sie dem Rate vor, mit dem König über den Anschlag verhandelt, so wären sie viel glimpflicher weggekommen. Aber alle

<sup>1)</sup> Die Frankfurter Gemeinde ward am höchsten veranschlagt, während Worms nur 400 Gulden, Friedberg 35 Gld., Wetzlar 30, Gelnhausen 80, die Städte im Elsaß 100, Schweinfurt dieselbe Summe zahlen sollte. Als Zahlungsstelle war Nürnberg bestimmt. Das kaiserliche Schreiben ist an die Rabbiner zahlreicher Gemeinden gerichtet. Außer „in den Städten im Elsaß und in anderen Städten und Gegenden des heiligen Reiches“ werden nicht weniger als 21 Gemeinden namhaft gemacht, zum größten Teil in Süddeutschland; in Norddeutschland: Halberstadt, Mühlhausen (i. Th.), Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar, Aschersleben. Die Urkunde ist ausgestellt: Ulm, den 9. September 1491. (Allerh. Schr. II, 83 und II, 85). S. auch ebenda, 87 vom 22. Sept und Reichssachen (R.-S.) 6568 ff, vom 10. Sept, und Ugb. E 55 D 5 vom 23 Sept.

<sup>2)</sup> Bgmb. 1491, fol. 60 b vom 29. Oktober, fol. 67 b, fol. 68a, ol. 69 a vom 3. November; s. auch R.-S. 1491 Nr. 6588.

ihre Bitten, ihre Klagen über den schlechten Geschäftsgang, über die Zerrüttung der Gemeindefinanzen, die sie gezwungen hätten, zur Bestreitung dringender Ausgaben kurz befristete Anleihen aufzunehmen, verfangen nicht. Die Juden konnten nur eine Herabsetzung der Summe auf 400 Gulden erreichen, die in 14 Tagen zu erlegen waren<sup>1</sup>).

---

Wir haben bis jetzt in der geschichtlichen Darstellung des 15. Jahrhunderts die Juden immer nur als homogene Masse betrachten können in ihrer Abwehr gegen äußeres Ungemach, das von den verschiedensten Seiten und in den verschiedensten Formen an sie herangetreten war. Wie sich das innere Leben der Gemeinde in den ersten Jahrzehnten des Ghettodaseins gestaltete, wie ihr religiöses und sittliches Verhalten, ihr geistiges Streben, ihre Einrichtungen, ihre Verwaltung usw. waren, darüber fehlen uns nähere Angaben fast gänzlich. Wir wissen nur, dass die Gemeinde sich gegen Ausgang des Jahrhunderts eine Oberbehörde gab, die Baumeister<sup>2</sup>). Ursprünglich wohl nur für das Bauwesen eingesetzt, nahmen sie bald das ganze Gebiet der Verwaltung an sich. Die deutschen Fürsten kennen aber diese Behörde noch gar nicht; so oft sie es mit der Gemeinde zu tun haben, wenden sie sich an die Rabbiner (Hochmeister) Frankfurts, die geradezu als Beamte des Kaisers erscheinen, während sie in Wirklichkeit jeder Macht innerhalb der Gemeinde entbehren und vollständig abhängig von den Baumeistern sind.

Ebenso dürftig wie die Kenntnis über das Gemeindeleben ist auch unser Wissen über das Leben einzelner Juden in jener Zeit. Wohl werden in den Urkunden, Bürgermeister- und Rechenbüchern usw. Hunderte von Juden und Jüdinnen erwähnt, aber wir erfahren damit nur ihre Namen, allenfalls wieviel Steuern sie bezahlt und welches Gewerbe sie getrieben haben; sie zeichnen sich in keiner Hinsicht von den anderen aus, nichts Besonderes, Individuelles wird von ihnen berichtet. Nur zwei Gestalten überragen das Niveau des Typischen und verdienen der Vergessenheit entrissen zu werden: der Rabbi Simon und Frau Ryke<sup>3</sup>).

---

<sup>1</sup>) Bgmb. 1491, fol. 90 a vom 17. Januar 1492. Die Bittschrift der Juden an die Rechenmeister in Allerh. Schr. II, 89, die an den Rat ebenda, 91.

<sup>2</sup>) Auch bei den Christen erscheint der Name „Baumeister“ als der eines ihrer Beamten, so im benachbarten Friedberg.

<sup>3</sup>) Kracauer, Ein jüdisches Testament aus dem Jahre 1470. (Brauns Monatsschrift für Gesch. und Wissensch. des Judentums, 60. Jahrgang, Juli bis August 1916, S. 295 ff.)

Wie wir weiter oben erfahren haben, war Simon ursprünglich Rabbiner in Mainz, von wo er, nach Erstürmung der Stadt durch den Erzbischof Adolf von Nassau (1462), sich nach Frankfurt geflüchtet hatte. Da er keine Geldgeschäfte betrieb, befand er sich in bedrängten Verhältnissen; doch seine Glaubensgenossen nahmen sich des durch seine Gelehrsamkeit berühmt gewordenen Hochmeisters warm an und zahlten für ihn die Bede in Höhe von 20 Gulden. Trotz seiner Gelehrsamkeit hatte er aber einen offenen Blick für die praktischen Bedürfnisse der Allgemeinheit. So erkannte er z. B. den Wert und die Bedeutung der Messen für Frankfurt und für die Juden der Stadt und bestimmte daher<sup>1)</sup>, dass an den Halbfeiertagen des Oster- und Laubhüttenfestes, in welche Zeit die Messen gewöhnlich fielen, die Juden ihren Geschäften ohne religiöse Bedenken nachgehen sollten.

Simon war der Freund und Vertraute der Ryke. Diese war die reichste Frau in der Gemeinde und die höchste Steuerzahlerin. (Sie zahlte jährlich 85 Gulden). So recht lernen wir sie schätzen und würdigen durch ihr auf uns gekommenes Testament<sup>2)</sup>. Nichts spricht mehr für das Ansehen, das sie ganz allgemein in der Stadt genoß, als die Tatsache, dass dieses Testament in das Minor-Währschaftsbuch aufgenommen wurde, in dem sonst nur die Testamente der angesehensten Christen stehen. Auch außerhalb der Stadt erfreute sie sich größter Hochschätzung; sogar Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg interessierte sich für sie. All die Anordnungen, die sie in ihrem Testamente getroffen hat, zeigen sie als eine kluge, wohltätige, liebevolle, Welt und Menschen richtig einschätzende Frau. Zum Hauptvormund ihres Sohnes setzte sie ihren Freund, den Hochmeister Simon, ein; aber nur kurze Zeit hat er sein Amt verwaltet, denn er starb ein Jahr nach seiner alten Freundin (1478).

---

<sup>1)</sup> Horovitz, Frankfurter Rabbinen I, 18.

<sup>2)</sup> Jüdische Testamente aus dieser Zeit in deutscher Sprache gehören zu den größten Seltenheiten. Das Schriftstück ist von mir im oben erwähnten Aufsatz in der Brannschen Monatsschrift veröffentlicht worden.

---

## Kapitel VI.

### **Die Frankfurter Juden unter Maximilian I. — Pfefferkorn. — Franz von Sickingen.**

Am 19. August 1493 starb hochbetagt Kaiser Friedrich III., bis zu seiner Todesstunde betreut von seinem jüdischen Leibarzt, dem gelehrten Jakob ben Jechiel Loans, dem er seine volle Gunst zugewandt hatte<sup>1</sup>). Mit Friedrich trug man zugleich das Mittelalter endgültig zu Grabe. Eine neue Zeit, die ihre Boten längst voraus gesandt hatte, kam herauf. Auf allen Gebieten des Daseins, in Wissenschaft, Kunst und Religion, in Handel und Verkehr, bereiteten sich tiefgehende Wandlungen vor. Überall ein neues Keimen, Sprossen und Blühen! „Es ist eine Lust zu leben“, sang damals Ulrich von Hutten.

Nur für die Juden war es keine Lust zu leben. Wohl trieb man jetzt in Italien, später auch durch den Einfluss Reuchlins in Deutschland, hebräische Studien, nicht allein um die Ursprache des alten Testaments kennen zu lernen, sondern auch um in die Geheimnisse der Kabbala eindringen zu können; aber der Hass gegen die Juden und die Vorurteile, die man gegen sie hegte, minderten sich dadurch nicht. Im Jahre 1492, als Columbus eine neue Welt entdeckte, vertrieb man sie aus Spanien, bald darauf aus Sizilien, wie überhaupt aus den Teilen Italiens, die dem spanischen Szepter unterworfen waren. Und auch in Deutschland mussten sie viel erdulden und erleiden.

In jenen für sie so traurigen Tagen haben die deutschen Juden nur schwachen Schutz an Maximilian gefunden. Denn wie es ihm überhaupt in Verfolgung seiner nach der Weite strebenden Politik an Stetigkeit gebrach, so ermangelte er auch klarer, fester Richtlinien und Ziele in seiner Judenpolitik. Selbst von schwankendem Charakter und fremder Beeinflussung leicht zugänglich, ließ er sich auch bei wichtigen Entscheidungen in Judenangelegenheiten weniger von sachlichen Erwägungen als von augenblicklichen Stimmungen und Bedürfnissen hinreißen.

Nicht als ob er den Juden besonders feindlich gesinnt gewesen wäre, wie manche andere zeitgenössische Fürsten; es sind vielmehr auch judenfreundliche Handlungen von ihm überliefert. Einzelnen Juden hat er sogar seine besondere Gunst zugewandt, wie dem Joseph, Sohn

---

<sup>1</sup>) Graetz, Gesch. der Juden, IX, S. 51.

des Gerson Loans aus Rosheim im Elsaß (gen. Josel oder Joselmann), den er zum offiziellen Vertreter der deutschen Judenheit, „zum Befehlshaber der Juden im Reich“, ernannte<sup>1)</sup>. Dem gegenüber steht aber ausgesprochen feindliches Verhalten in anderen Fällen: Im März 1496 gestattete er den Ständen Steiermarks und Kärntens<sup>2)</sup>, 1509 denen des Erzherzogtums Österreich<sup>3)</sup> die Austreibung ihrer Juden. Auch duldete er, dass die meisten deutschen Reichsstädte sich ihrer Juden entledigten. So kam es, dass es am Anfang des 16. Jahrhunderts in Schwaben keine Juden mehr gab, dass die angesehensten Reichsstädte wie Nürnberg, Ulm, Regensburg, Augsburg, Colmar, Magdeburg, Nördlingen ihre Juden vertrieben. Dies Beispiel wirkte ansteckend auf andere Reichsstädte, so dass binnen kurzem größere Gemeinden sich nur noch in Worms und Frankfurt behaupteten. Wie lange sie aber hier noch verschont bleiben würden, war fraglich.

---

Den Antritt seiner Regierung teilte Maximilian den Frankfurter Juden erst verhältnismäßig spät, im Juni 1494, mit<sup>4)</sup> und verlangte von ihnen die „Ehrung, die sie einem römischen König nach alter, löblicher Gewohnheit, zu erweisen schuldig seien“, nämlich den dritten Teil ihrer Habe. Zu einer „Ehrung“ waren die Juden wohl auch bereit, meinten aber, bedeutend billiger wegkommen zu können, nämlich mit 2000 Gulden. Der Rat jedoch verbot ihnen überhaupt, mit dem königlichen Abgesandten direkt zu verhandeln<sup>5)</sup>, da dadurch ein ganz falsches Licht auf ihre rechtliche Stellung zur Stadtregierung geworfen würde. Er nahm die Sache selbst in die Hand, womit die Juden sich einstweilen einverstanden erklärten und brachte es durch die Vorlegung der Kaiserprivilegien dahin, dass der König sie von der „Ehrung“ entband, sogar mit dem Versprechen<sup>6)</sup>, dass die Juden, die jetzt in Frankfurt seien oder künftig

---

<sup>1)</sup> Graetz, a. a. O., S. 51.

<sup>2)</sup> Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden usw. S. 442.

<sup>3)</sup> wobei er allerdings bemerkt, „dass es seine Meinung nicht gewesen sei, sie gar in andere Lande zu vertreiben, denn sie seien sein Kammergut, weshalb er sie zu Eisenstadt, Marcheg und andere Grenzorten geduldet“. (a. a. O. S. 444-447).

<sup>4)</sup> Allerh. Schr. II, 93 vom 5. Juni 1494 und 94 vom 7. Juni.

<sup>5)</sup> Bgmb. 1494, fol. 17 b.

<sup>6)</sup> Die Urkunde ist ausgestellt: Worms, 27. Mai 1495 (Allerh. Schr. II, 97).

dahin kämen, weder von ihm noch von seinen Nachfolgern im Reich mit irgendwelchen Forderungen, wie diese auch heißen mochten, beschwert werden sollten.

Die Juden hatten aber keinen Grund, sich über diesen Erfolg zu freuen; denn die Hälfte dessen, was der Rat ihnen beim König erspart hatte, verlangte er nun für sich, nämlich eine „Ehrung“ von 1000 Gulden<sup>1)</sup>, einen ungewöhnlich hohen Betrag, wenn man auch berücksichtigen muss, dass der neue Freiheitsbrief Maximilians die Stadt selbst viel gekostet hatte. 200 Gulden waren die Juden zu geben geneigt, mehr zu zahlen erklärten sie sich außerstande<sup>2)</sup>. Aber ihr Sträuben half ihnen nichts, der Rat griff zu ungewöhnlichen Zwangsmaßnahmen. Nachdem er den Richtern (Polizeibeamten) eingeschärft halte, darauf zu sehen, dass kein Jude aus der Stadt flüchte<sup>3)</sup>, ließ er die gesamte Gemeinde ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters festnehmen und ins Gefängnis werfen<sup>4)</sup>. Dieses gewaltsame Mittel wirkte. Die Juden verstanden sich dazu, die 1000 Gulden in zwei Terminen zu zahlen. Dies war der Auftakt zur Regierung des Herrschers.

Die Hoffnungen, die man in Deutschland an die Thronbesteigung Maximilians geknüpft hatte, sollten sich nur zum Teil erfüllen. Unter dem Widerstreit der königlichen Rechte mit den Ansprüchen der Stände auf größere Beteiligung an der Reichsregierung litt die von allen für so notwendig erkannte Reichsreform. Immerhin bedeuteten die Beschlüsse des ersten von ihm abgehaltenen Reichstages zu Worms (1495) und des sich daran anschließenden Reichstages zu Lindau (1496) einen gewaltigen Fortschritt. Die Erklärung des ewigen Landfriedens und seine Handhabung durch eine jährlich zusammentretende Reichsversammlung, die Auflegung einer allgemeinen Reichssteuer, des „gemeinen Pfennigs“, dessen Einziehung und Verwendung dem Reichstage obliegen sollte, schienen nicht allein Recht und Frieden im Reiche zu sichern, sondern auch die geeignete Grundlage für den weiteren Ausbau einer gründlichen Reform abzugeben.

Besonders wichtig war aber die Einsetzung eines höchsten Reichsgerichtes, des „Kammergerichtes“ zu dessen Sitz Frankfurt ausersehen war. Der Rat nahm diese Ehrung der Stadt mit

---

<sup>1)</sup> Bgmb. 1495, fol. 37 a, fol. 39 a und 41b.

<sup>2)</sup> ihre Bittschrift an die Rechenmeister in Allerh. Schr. II, 99.

<sup>3)</sup> Bgmb. 1495, fol 42 b.

<sup>4)</sup> Bittschrift der Juden vom 7. September 1495 in Allerh. Schr. II, 96.

sehr gemischten Empfindungen auf; in seinem philiströsen, kleinlichen Sinn fühlte er sich dadurch beengt, dass es jetzt in seinem Machtbereich eine von ihm unabhängige Behörde gäbe, die seinem Einspruch entrückt wäre') und dazu noch vielleicht des öfteren Anforderungen mannigfacher Art an ihn stellen könnte, wie es der Kammerrichter, Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern, gleich zu Anfang tat<sup>2)</sup>. Er besorgte auch, dass das plötzliche Anwachsen der Bevölkerung durch das Beamtenpersonal des Reichsgerichtes und den Zustrom der vielen Prozessfühler die Preise der Lebensmittel bedeutend steigern, ja dass vielleicht sogar Schwierigkeiten bei deren Beschaffung entstehen könnten. Mit Rücksicht darauf verbot er sofort den Juden, bis auf weiteres das Fleisch in den Schirnen zu kaufen<sup>3)</sup>, sie sollten es sich anderswo, auf dem Lande, verschaffen. Ihre wiederholte Bitte, das Verbot zurückzunehmen und es beim alten Herkommen zu lassen, ward 1497 abgewiesen<sup>4)</sup>.

Schon ein Jahr tagte das Gericht im Braunfels in Frankfurt, ohne dass seine Beisitzer und ihr Personal irgendwelchen Gehalt empfangen hätten. Die Frage beschäftigte noch immer die Stände, wer die Kosten für das Kammergericht und dessen Beamten aufbringen sollte. Schon drohten diese, bei weiterer Nichtbezahlung ihr Amt niederzulegen, so dass Maximilian vorerst die Gehälter aus eigener Tasche bestritt<sup>5)</sup>, um das Gericht in Gang zu halten. Da aber die Stände auch fernerhin wenig Neigung zum Zahlen verspürten — man empfand damals in Deutschland einen Widerwillen gegen jede für das Reich bestimmte Abgabe, aus der eine dauernde Verpflichtung, „eine ewige Servitut“ hätte werden können<sup>6)</sup> — verfiel man auf die bekannten Prügelknaben, die Juden<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Kirchner, *Gesch. der Stadt Frankfurt am Main*, S. 387.

<sup>2)</sup> Er verlangte, dass der Rat die Gerichtsstühle, Bänke, Kissen und Schreibtische neu beziehen, resp auffrischen lasse, worauf dieser bemerkte, das Kammergericht möge sich bei den Juden umtun und bei ihnen das Erforderliche kaufen. Der Gerichtspedell forderte übrigens von den Juden, freilich vergeblich, ein Geldgeschenk, dessen Berechtigung er nicht begründen konnte. (Kirchner, a. a. O., S. 388, Anm. h.)

<sup>3)</sup> Bgmb. 1496, fol. 61 b.

<sup>4)</sup> Bgmb. 1497, fol. 63a. Der Rat gestattete den Juden nur noch einen Monat lang, das Fleisch wie von alters her im Schlachthaus zu koschern. (ebenda, fol. 65 a.)

<sup>5)</sup> Kirchner, a. a. O. S. 389.

<sup>6)</sup> Kaser, *Deutsche Gesch. zur Zeit Maximilians I.*, S. 38.

<sup>7)</sup> *Allerh. Schr.* II, 100 vom 8. Nov. 1496.

Sie sollten das höchste Gericht im Reich erhalten; dies erschien nicht mehr als billig, denn hauptsächlich sie mit ihren ewigen Prozesshändeln nahmen es vorwiegend in Anspruch. Deshalb solle jeder Jude und jede Jüdin, ohne Rücksicht auf Alter oder Vermögen, einen Gulden bezahlen.

Soweit man aus den Quellen ersehen kann, sträubten sich auch prinzipiell die deutschen Juden keineswegs, das, was rechtens war, zu zahlen. Zum Teil knüpften sie aber, wie z. B. die Nürnberger, daran die Bedingung, dass auch die Stände des Reiches dem Reichstagsabschied von Worms nachkämen<sup>1)</sup> oder versuchten wenigstens, die Höhe der Steuer für sich zu ermäßigen. Es handelte sich ja diesmal nicht um eine einmalige Abgabe; sie war von Maximilian für die Dauer von 10 oder gar 12 Jahren beabsichtigt, und wenn die Stände sie auch auf 4 Jahre beschränkt hatten, so war sie immerhin fühlbar genug. Daher baten die Juden Frankfurts den Rat, die Erhebung des „gemeinen Pfennigs“ einstweilen noch hinauszuschieben, bis sie erfahren hätten, wie sich die übrige Judenschaft im Reiche dazu verhielte; es verlaute ja, dass die Mainzer nicht den ganzen Betrag zu zahlen brauchten. Der Rat aber ging darauf nicht ein. Auf ihn hatte offenbar das Beispiel von Worms Eindruck gemacht, das von seinen Juden die Reichssteuer unverkürzt erhob, „damit der Landfrieden und auch das Kammergericht nicht gestümmelt oder verschoben werde“<sup>2)</sup>. Er beschloss, die Steuer in der vollen Höhe einzuziehen, nur sollten von den Minderbemittelten je 24 Personen zusammen bloß einen Gulden aufbringen, die Vermögenderen dagegen das an der Gesamtsumme Fehlende drauflegen<sup>3)</sup>. Bei diesem Anlass stellte sich die Notwendigkeit heraus, die Stärke der Frankfurter Gemeinde festzustellen. Die Zählung ergab 104 Seelen; dementsprechend zahlte die Gemeinde 104 Gulden.

So einfach es war, die Juden zur Zahlung des „gemeinen Pfennigs“ zu zwingen, so unmöglich erwies es sich, diese Steuer allgemein durchzuführen; sowohl der auf den Reichstagen nicht vertretene Reichsritterstand, als auch eine Reihe von Ständen, die den Reichstagen von Worms

---

<sup>1)</sup> Schreiben des Rates von Nürnberg an Frankfurt vom 7. Dezember 1496. (Allerh. Schr. II, 104).

<sup>2)</sup> Die beiden Schreiben des Wormser Rates s in Allerh. Schr. II, 101 und 102. Auch der Rat von Lübeck ersuchte den Frankfurter Rat um Mitteilung, wie er sich in dieser Sache verhalte, er würde die Auskunft geheim halten, (ebenda 117).

<sup>3)</sup> Bgmb. 1496, fol. 72 a, 81 b, 82 a, 83 b

und Lindau ferngeblieben waren, verweigerten entweder die Zahlung oder blieben mit ihr, wie eine Umfrage auf dem Reichstage zu Freiburg 1498 zeigte, dauernd im Rückstand. So musste man den Gedanken der allgemeinen Reichssteuer fallen lassen; die Frankfurter Juden haben daher nur einmal den gemeinen Pfennig entrichtet.

---

Für den geringen Erfolg in der inneren Politik suchte Maximilian Ersatz in der äußeren. In den Niederlanden und in Italien wollte er seine Machtstellung erweitern und verwickelte sich dadurch in eine nicht endenwollende Reihe von Kämpfen, bald mit den unbändigen, trotzigten Ständen Flanderns, bald mit den Königen von Frankreich und Ungarn und mit der Republik Venedig, während er im Reiche selbst an Ruprecht von der Pfalz einen kriegerischen Gegner fand. Dass die Juden diese vielseitige Politik zu spüren bekamen, versteht sich von selbst. Im Herbst 1497 liefen von der königlichen Kammer an die Hochmeister der bedeutenderen deutschen Judengemeinden Schreiben des Inhalts ein, ihren Glaubensgenossen eine Steuer zum italienischen Feldzug Maximilians aufzuerlegen, deren Höhe für jede der erwähnten Gemeinden besonders angegeben war<sup>1</sup>). Den Obrigkeiten dieser Gemeinden befahl das Mandat, die etwa ungehorsamen Juden ins Gefängnis zu werfen und auf ihre Güter so lange Arrest zu legen, bis sie gefügig geworden wären<sup>2</sup>). Gleichzeitig mit diesem Schreiben gab es für Frankfurter Rat und Judenschaft noch eine andere Überraschung: Es wurde ihnen mitgeteilt, dass die Frankfurter Juden auch zum Zuge gegen Flandern und Ungarn eine größere Summe beizubringen hätten, trotzdem Maximilian diese Steuer längst als unberechtigt zurückgenommen hatte; und als die Juden, ungeachtet der üblichen Drohungen — Verlust aller Freiheiten, Aufheben jeglichen Schutzes, Verhängung von Geldstrafen usw.<sup>3</sup>) — „verächtlicher Weise“ dieses Verlangen zurückwiesen, lud der Herrscher sie zur Verantwortung vor das Kammergericht<sup>4</sup>).

---

<sup>1</sup>) Frankfurt wurde auf 380 rh. Gulden, Worms auf 400, Gelnhausen auf 40, Friedberg auf 26 Gulden veranschlagt. Datiert ist das Schreiben Innsbruck, 3. Okt. 1497 (Allerh. Schr. II, 123).

<sup>2</sup>) Das Mandat ist ausgestellt: Innsbruck, den 3. Okt. 1497. (Allerh. Schr. II, 121); s. auch ebenda, 120 (Schreiben des Frankfurter Rates hierüber nach Nürnberg) und Bgmb. 1497, fol. 78 b und 80 a.

<sup>3</sup>) Das betreffende königliche Mandat ist bereits den 28. November 1496 auf dem Reichstage zu Lindau ausgestellt. (Allerh. Schr. II, 116).

<sup>4</sup>) Allerh. Schr. II, 118; Bgmb. 1496, fol. 93a vom 10. Febr.

Nach des Rates Überzeugung war die Inkonsequenz des Königs diesmal nur auf Ränke von Gegnern zurückzuführen, die am Hole gegen die Stadt intriguierten. Er beauftragte daher seinen Vertreter am königlichen Hofe, Arnold Schwarzenberg, in Verbindung mit dem königlichen Rate Veit von Wolkenstein, den Machenschaften entgegen zu wirken. Schwarzenberg wandte die dafür geeigneten Mittel an. Die Verehrungen — freilich durfte er damit nicht höher als bis zu 50 Gulden gehen — vielleicht auch die dem König eröffneten Aussichten auf ein zu gewährendes Darlehen taten das ihrige. Maximilian nahm die Vorladung zurück und versprach zugleich, die Rechte des Rates auf seine Juden nicht weiter anzutasten; nur behielt er sich die Wiedereinlösung des ihm gehörenden Judenanteils vor, „wann es uns und unseren Nachkommen beliebe.“ Daraufhin schlug das Kammergericht den Prozess nieder<sup>1)</sup>. Damit glaubte der Rat die leidige, stets wieder auftauchende Streitfrage, wer das Steuerrecht über seine Juden habe, endgültig zu seinen Gunsten entschieden zu sehen. Er hielt sich sogar für berechtigt, den güldenen Opferpfennig nicht nur von der Frankfurter Gemeinde, sondern auch von den dem Frankfurter Rabbinat unterstehenden Juden von Schweinfurt, Rothenburg und Weißenburg (in Mittelfranken)<sup>2)</sup> für sich einzuziehen.

Aber der Rat hatte zu früh triumphiert. Die Steuerforderungen des Reiches an seine Juden hörten nicht auf. Zum Feldzug gegen die Schweizer wurden sie mit 600 rh. Gulden<sup>3)</sup> veranschlagt, und als auf dem Reichstage zu Konstanz 1507 die Stände dem König zur Erlangung der Kaiserkrone eine Beihilfe „gegen des Reiches Anfechter“ zusagten, wurde von allen über 16 Jahre alten Juden und Jüdinnen — also auch von denen in Frankfurt — eine Kopfsteuer von 2 fl.<sup>4)</sup> verlangt unter der Androhung, dass die Widerstrebenden, „von Stund an aus dem Reich, aus den Städten und Flecken ziehen müssten“<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Die Stadt hatte drei Advokaten zur Verfechtung ihrer Sache angenommen. Über den Gang des Prozesses s. Bgmb. 1498, fol. 3a, 52 a, 56 b; s. auch Privilegien Nr. 387.

<sup>2)</sup> Auffallenderweise ist Friedberg nicht erwähnt. Vielleicht fürchtete der Rat dort zu viel Widerstand.

<sup>3)</sup> Bgmb. 1499, fol. 24a vom 19. Juli; auf fol. 18a vom 1. August ist dagegen die Rede von 550 fl., auf fol. 50b vom 3. Oktober gar von 800 fl; 8. auch fol. 64 b

<sup>4)</sup> Ugb. E49 X<sup>2</sup>; Ratschlagungsprotokoll (Rschpl.), fol. 100.

<sup>5)</sup> Der Erlass Maximilians ist datiert: Augsburg den 20. Mai 1510.

Trotz dieser Drohung verweigerten aber die Juden, hinter denen der Rat stand, jede Zahlung, und es war diesem gar nicht unerwünscht, dass die königlichen Kommissare Michael Reuter und Hans Rommel (Rümelin) sie wegen Ungehorsams und Verachtung der königlichen Befehle bei dem Kammergericht, das seit kurzem seinen Sitz nach Worms verlegt hatte, verklagten. Der höchste vom Kaiser unabhängige Gerichtshof, der schon einmal zu Gunsten der Stadt entschieden hatte, sollte nun prinzipiell klipp und klar festsetzen, ob der Rat allein oder ob auch Kaiser und Reich berechtigt seien, die Juden in Frankfurt zu besteuern.

Wenn der Rat, wie wir gesehen haben, dem Reichsoberhaupt immer wieder das Recht bestritt, seine Juden zu besteuern, so bezweckte er damit nicht, sie überhaupt von ihren Verpflichtungen gegen die Allgemeinheit zu entbinden, er wollte nur — wohlverstanden, in eigenem fiskalischen Interesse — ihre doppelte Besteuerung verhüten. Zu allen großen Leistungen für das Reich zog er sie ja ohnedies heran. Als er z. B. 1499 zum Reichskrieg gegen die Schweizer 50 Reiter, 70 Fußknechte und 2 Schlangenbüchsen<sup>1)</sup> hatte stellen müssen, verlangte er von seinen Juden einen entsprechenden Betrag zur Deckung der Kosten; als der Konstanzer Tag Maximilian die Mittel zum Römerzug bewilligte, forderte die Stadt 1000 fl. von ihnen als Beisteuer Zur städtischen Zahlung<sup>2)</sup>. Die Rechenmeister wurden damals angewiesen, die Juden „beslieszen zu lassen“ (sie einzukerkern), wenn sie die Forderung ablehnten; denn der Rat erklärte, da er selbst mit großen Ausgaben belastet sei, müssten sie dazu beitragen.

Am 22. Oktober 1511 fällte das Kammergericht das Urteil: Es sprach die Juden von der Anklage wegen Ungehorsams frei<sup>3)</sup>; die Kosten des Prozesses aber legte es zu gleichen Teilen dem Kläger und den Beklagten auf. So empfand der Rat keine rechte Freude über das Urteil, das doch nur einen halben Sieg bedeutete. Denn zu der schwebenden Streitfrage hatte das Kammergericht keine prinzipielle Stellung genommen und keine endgültige Entscheidung getroffen. Dieser Gerichtsspruch würde kaum die kaiserliche Kammer von neuen Forderungen

---

(Ugb. E 56 II: die fiskalische Sache wider die Juden von Frankfurt de anno 1510 und 1511); s. auch Bgmb. 1510, fol. 44 a vom 14. Sept.

<sup>1)</sup> Kirchner, a. a. O. I, S. 390.

<sup>2)</sup> Bgmb. 1507, fol. 23 b und fol. 25 b.

<sup>3)</sup> Kirchner, a. a. O. S. 393 und Anm. X.

abhalten. Und wirklich, 3 Jahre später erschien wieder ein kaiserlicher Kommissar, der Waldbote Michael Reuter, in der Stadt, um von den Juden die Reichssteuer, die auf den Reichstagen zu Trier und Köln für sie in Höhe von einem halben Gulden pro Kopf festgesetzt worden war, einzuziehen<sup>1)</sup>. Aber Reuter musste mit leeren Händen von Frankfurt abreisen; nicht einmal eine persönliche „Verehrung“ hatte er heraus schlagen können. Von weiteren Schritten gegen den Rat, die daraufhin in dieser Angelegenheit unternommen worden wären, erfahren wir nichts. Bis zum Tode Maximilians sind die Frankfurter Juden von jeder Reichssteuer verschont geblieben.

---

Das erste Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts bedrohte die Frankfurter Judenschaft mit zwei schweren Beschuldigungen, die weit schlimmere Folgen für sie hätten haben können als die sich stetig wiederholenden Geldforderungen. Die erste, die in das Jahr 1504 fällt, ist eine der sattsam bekannten Blutbeschuldigungen. Ein Frankfurter Schuhmacher, Heinrich Bry, hatte sein Stiefkind ermordet. Auf der Flucht in Hanau festgenommen, gestand er den Mord ein mit dem Bemerken, dass er das in einer Schüssel aufgefangene Blut dem Frankfurter Juden Gompchin gebracht habe. Daraufhin wurde dieser und noch ein anderer Glaubensgenosse verhaftet und verhört. Beide suchten die Beschuldigung, dass sie den Mord verübt hätten, zu widerlegen, und auch die Folter konnte Gompchin kein Geständnis erpressen. Die Erregung in der Bürgerschaft muss damals gewaltig gewesen sein. Ein Menschenalter vorher waren Trienter Juden verurteilt worden, weil man sie beschuldigt hatte, einen Knaben, namens Simon, getötet und sein Blut zu rituellen Zwecken benützt zu haben. Zur ewigen Erinnerung an diese Schandtat halte der Frankfurter Rat an der Sachsenhäuser Brücke ein Bild anbringen lassen, das die Ermordung Simons durch die Juden darstellte. Und jetzt sollte in den Mauern der eigenen Stadt ein ähnlicher Mord geschehen sein! Es war also wahr, dass sich die Juden Christenbluts für ihre religiösen Zwecke bedienten! Wie übel wäre es wohl der Frankfurter Gemeinde ergangen, wenn sich nicht sehr bald diese Anschuldigung als boshafte Erfindung enthüllt hätte<sup>2)</sup>. Aber die Magd des

---

<sup>1)</sup> Bgmb. 1513, fol. 159 b, 1514, fol. 160 b.

<sup>2)</sup> Näheres bei Neustadt, Eine Blutbeschuldigung in Frankfurt a. M. im Jahre 1504 mit Quellenangaben. (Jüdisches Literaturblatt, Jahrgang XXI)

Schusters bekannte, dass ihr Brotherr gelogen; und als schließlich Bry selbst gestand, er habe den Juden Gompchin, bei dem er tief verschuldet war, aus Hass falsch angeklagt, erhielt der Eingekerkerte sofort seine Freiheit wieder.

Von viel weittragenderer, ja geradezu von weltgeschichtlicher Bedeutung war eine andere Anklage, die fünf Jahre später die Juden bedrohte, und die an die Wurzeln ihres geistigen Lebens rührte.

Im Herbst 1509 erschien in Frankfurt ein Mann namens Pfefferkorn als Überbringer eines kaiserlichen Mandats, das wohl geeignet war, unter den Juden im Reich, — an sie alle war es gerichtet, — die äußerste Bestürzung hervorzurufen. Es machte ihnen den Vorwurf, dass sie nach glaubwürdigem Bericht „etliche ungegründete unnütze“ Bücher besäßen, die den christlichen Glauben schmäheten, auch gegen die fünf Bücher Mosis verstießen und die eigentliche Ursache seien, dass sie sich immer noch vom christlichen Glauben abwendeten. Deshalb sollten sie bei Vermeidung von schwerer Strafe besagtem Pfefferkorn alle ihre Bücher ausliefern. Diejenigen darunter, die von der erwähnten Art seien, solle er, „doch überall nur mit Wissen des Rats“, in Gegenwart des Pfarrers und zweier Ratsverordneter an sich nehmen und vernichten, damit die Juden, wenn sie auch nicht das Christentum annähmen, wenigstens nicht in Irrtum und Ketzerei verharren. Von sämtlichen Obrigkeiten erwarte der Kaiser, dass sie sich Pfefferkorn bereitwilligst zur Verfügung stellten<sup>1)</sup>.

Wer war dieser Pfefferkorn? Das kaiserliche Mandat bezeichnet ihn als einen wohlgelehrten und in dem jüdischen Glauben, in den fünf Büchern Mosis und in den Propheten erfahrenen Mann. Verhielt es sich wirklich so? Die Persönlichkeit Pfefferkorns an sich ist eigentlich zu unbedeutend und wertlos, als dass es sich verlohnte, länger bei ihr zu

---

Nr. 28). — Erwähnen will ich hier, dass viele Jahre später (1594) der Frankfurter Gemeinde fast ein zweiter Prozess wegen Blutbeschuldigung gedroht hätte. Ein polnischer Jude, erbittert darüber, dass ihm seine Bettelei in Frankfurt so wenig eingebracht hatte, trug ein mit Tierblut gefülltes Gefäß in die Synagoge, offenbar zum Zweck der Blutbeschuldigung. Zum Glück ward sein Anschlag entdeckt, und er für immer aus der Stadt verwiesen. (S. meinen Aufsatz in der Revue des Etudes Juives 1887: „Accusation de meurtre rituel, portée contre les juifs de Francfort au XVI. siècle.)“

<sup>1)</sup> S. für das Folgende: Kracauer, die Konfiskation der hebräischen Schriften in Frankfurt a. M usw. (Geigers Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland I, 160 -170 und II, 230 - 248).

verweilen. Nur mit Rücksicht darauf, dass sein Auftreten eine Bewegung entfesselte die alle literarischen und theologischen Kreise, weit über Deutschland hinaus, aufs tiefste erregte, eine Bewegung die Kräfte auslöste, die die Sache der bald darauf einsetzenden Reformation nicht wenig förderten, wollen wir uns etwas näher mit ihm beschäftigen.

Pfefferkorn wurde 1476 als Jude geboren, sein Geburtsort ist unbekannt<sup>1)</sup>. Als Metzger finden wir ihn in der böhmischen Stadt Tachau, wo er gleichzeitig Geldgeschäfte betreibt. Bei einem Einbruchsdiebstahl ertappt, wurde er ins Gefängnis geworfen und entging der Bestrafung nur durch die Fürbitte seiner Verwandten, die auch eine Geldbuße von 100 rh. Gulden für ihn erlegten. In seiner Heimat war ihm daraufhin der Boden zu heiß geworden, er ging nach Deutschland, nach Dachau bei München. 1504 tat er den für sein weiteres Leben entscheidenden Schritt: er trat mit Frau und Kindern und einigen Freunden — im ganzen zehn Personen — zum Christentum über. Die Anerkennung dafür blieb nicht aus. Die Dominikaner, deren Hochburg damals Köln war, verschafften ihm den Posten eines Hospitalaufsehers und Salzmessers.<sup>2)</sup> Sie legten seinem Übertritt eine außergewöhnliche Bedeutung bei; hatte er doch mit größter Dreistigkeit versichert, er wäre von seinen ehemaligen Glaubensgenossen geliebt und hoch geehrt und mit wichtigen Missionen an Könige und Fürsten betraut gewesen, seine Taufe würde daher noch viele andere Juden zum Übertritt veranlassen. Von 1507 ab entfaltete er eine rege schriftstellerische Tätigkeit, die sich gegen die Juden richtete; jede Zeile seiner Pamphlete atmete grimmigsten Hass; die strengsten Maßregeln gegen sie, ja sogar ihre Vertreibung, befürwortete er, vor allem aber ein nach seiner Meinung unfehlbares Mittel zu ihrer Besserung: Wegnahme ihrer Bücher, die „die Mutter aller ihrer Bosheit“ seien. Seine Gönner — es waren diesmal Franziskaner — verschafften ihm Zutritt zur Schwester Maximilians) Kunigunde, die nach dem Tode ihres Gatten, des Bayernherzogs Albrechts IV., Nonne in einem Franziskanerinnenklosters geworden war. Er überzeugte sie von dem Verdienstlichen seiner Bestrebungen und erlangte ihre tätige Mithilfe. Sie übergab ihm einen Empfehlungsbrief an ihren Bruder, der im August 1509 gegen die Venetianer zu Felde lag. In diesem Schreiben beschwor sie Maximilian, den Absichten

---

<sup>1)</sup> Nach Geiger, in der Allgem. Deutschen Biographie XXV, S. 621 ff.

<sup>2)</sup> Graetz, Gesch. der Juden usw. IX, S. 71.

Pfefferkorns gegen die Juden kräftig Vorschub zu leisten. Und das tat der Kaiser auch, ohne die ganze Tragweite seines Vorgehens zu überlegen. Wie hätte er auch inmitten seiner kriegerischen Unternehmungen auf italienischem Boden dazu Zeit finden können! Er stellte Pfefferkorn in Padua am 19. August 1509 das oben erwähnte Mandat aus, das ihm die jüdischen Schriften fast uneingeschränkt preisgab. Man erwäge, was das bedeutete! Nicht bloß der vielgeschmähte Talmud, von dessen Inhalt damals wohl kaum ein Christ in Deutschland Kenntnis hatte, nein, die gesamte jüdische Literatur bis auf die Bibel fiel damit dem Glaubenseifer Pfefferkorns zum Opfer. Von der Außenwelt verfolgt, verachtet, geschmäht, hatten die Juden von je im Studium ihrer Schriften Trost und Erhebung gefunden. Mitten im werktägigen Hasten nach Geld und Besitz war ihnen das heilige Erbgut der Väter die Leuchte, die ihnen die Finsternis erhellte. Ihnen die Bücher nehmen, hieß nichts anderes, als sie zu schwerer geistiger Not verurteilen und ihr Dasein in freudlose Öde verwandeln.

Von Italien kehrte Pfefferkorn zu seiner Beschützerin Kunigunde zurück, um ihr triumphierend seinen Erfolg zu berichten. Dann eilte er nach Stuttgart; es galt den als Menschen und als Gelehrten hochgeschätzten Humanisten Reuchlin zum Bundesgenossen zu werben. Pfefferkorn mochte fühlen, dass gerade dessen Mitwirken manche Stimme, die sich gegen seine eigene Person erheben könnte — klagte er doch selbst, dass man ihm als einem getauften Juden an vielen Orten mißtraue — zum Schweigen bringen werde. Reuchlin, damals wohl der einzige Christ auf deutschem Boden, der der hebräischen Sprache und teilweise auch der hebräischen Literatur kundig war, hatte in einer kurz vorher erschienenen Schrift den Juden vorgeworfen, dass ihre Bücher voller Lästerungen gegen das Christentum wären. Er dächte daher Pfefferkorn der richtige Bundesgenosse zu sein. Aber die Begegnung mit dem großen Humanisten verlief wenig erfreulich für ihn. Der Gelehrte nahm Anstoß an der Fassung des Mandates, noch mehr an dessen Vollstrecker. Bei einer Prüfung enthüllte sich die Unwissenheit Pfefferkorns im Hebräischen. Auch bei leichten ihm vorgelegten Stellen aus jüdischen Schriften stand er ganz hilf- und ratlos da. Er musste Reuchlin gestehen, dass er nur die Bibel aber nichts von den talmudischen Werken kenne. Etwas enttäuscht, aber nicht irre gemacht, reiste Pfefferkorn von Stuttgart nach Frankfurt, das damals neben Worms und

Regensburg die größte Judengemeinde beherbergte<sup>1)</sup> und wegen seiner jüdischen Lehranstalten sich eines gewissen Rufes erfreute. Hier musste also die Jagd nach jüdischen Schriften besonders ergiebig sein.

In der Ratssitzung vom 21. September 1509 ward Maximilians Paduaner Mandat verlesen und eine Kommission, bestehend aus den vornehmsten Ratsmitgliedern, zu seiner Ausführung gewählt. Diese Kommission forderte, wie es das Mandat vorschrieb, das Kapitel des angesehensten geistlichen Ordens der Stadt, des Bartholomäusstiftes, zur Mitwirkung bei der Konfiskation der jüdischen Schriften auf. Inzwischen hatte Pfefferkorn dafür gesorgt, dass die Kunde von seiner Ankunft sich rasch unter der Judenschaft verbreitete. Er hatte sie durch Anschlag — wohl an die Pforten der Synagoge zu einer öffentlichen Disputation über ihre Schriften, und zwar „inn der gutlichkeit oder uff das feuer, wie ine geliebt“, aufgefordert. Die Frankfurter Juden haben ihm die Ehre einer Disputation jedoch nicht erwiesen; sie wussten aus langjähriger, trüber Erfahrung, welch heikle Sache eine solche Disputation war. Aus noch so vorsichtigen und begründeten Einwürfen und Entgegnungen konnte ihnen ein Strick gedreht werden und neuer Anlass zu Anklagen und Verfolgungen entstehen.

Das Bartholomäusstift stellte sich, ohne erst die Erlaubnis des Erzbischofs von Mainz, Uriel von Gemmingen, eingeholt zu haben, bereitwillig dem Rat und Pfefferkorn zur Verfügung. Zwei seiner Abgeordneten, Johann von Greifenstein und Johann Brun, drängten sich sogar in den Vordergrund, lasen den in die Synagogen zusammenberufenen Juden das Mandat vor, während die Ratsdeputierten nur eine stumme Rolle spielten und befahlen dann, sämtliche Schriften ohne Ausnahme ungesäumt in die Synagoge zu bringen. Im ersten Augenblick waren die Juden über diesen Schlag, der sie ganz unerwartet und unvorbereitet traf, wie betäubt. Dann gewannen sie die Sprache wieder und erklärten, dass sie „als erschrockene Leute“ einen sofortigen Bescheid nicht geben könnten, sie erbat und erhielten auch Bedenkzeit, nachdem sich die Rabbiner im Namen der Gemeinde verpflichtet hatten, die Bücher nicht beiseite zu schaffen. Am 28. September, an einem Freitag, war der gewährte Aufschub abgelaufen. Trotz aller Proteste<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die Frankfurter Gemeinde zählte damals etwa 22 Haushaltungen.

<sup>2)</sup> Graetz (IX, S. 82) geht doch zu weit, wenn er schreibt: „Auch das zeugt für das Wesen einer neuen Zeit, dass sie es wagten, Einspruch gegen

der Juden, die sich auf ihre Privilegien beriefen, konfiszierte Pfefferkorn alle in der Synagoge befindlichen Bücher, 168 an der Zahl, und ließ sie in das St. Marthaspital (auf dem ehemaligen Klapperfeld) bringen; auch verbot er den Juden — wozu ihn das Mandat gar nicht ermächtigt hatte — ihre Gebetbücher zu gebrauchen und Gottesdienst in der Synagoge abzuhalten. Gern hätte er auch noch die jüdischen Wohnungen nach Büchern durchsucht, aber der Abend war inzwischen hereingebrochen, und die Geistlichen waren so rücksichtsvoll, wenigstens die Sabbatruhe nicht zu stören.

Die ihnen damit gewährte Frist benutzen die Juden, um sich bei dem Vorgesetzten des Bartholomäusstiftes, dem Erzbischof Uriel von Gemmingen, über das Vorgefallene zu beschweren. Ohne gerade ein Judenfreund zu sein, hatte dieser sich doch bisher gegen sie gerecht und billig denkend erwiesen.<sup>1)</sup> Er war nicht wenig aufgebracht über das eigenmächtige Vorgehen seiner Geistlichen und über das Mandat Maximilians, der über sein Haupt hinweg in einer rein geistlichen Angelegenheit die Juden seines Sprengels der Willkür eines Pfefferkorn preisgegeben hatte. Nicht ungerne schenkte er daher ihrem Abgeordneten Gumprecht Weissenau Gehör und verbot dem Bartholomäusstifte, sich fernerhin in die Bücherangelegenheit einzumischen; ja, er ging noch weiter: in einem Schreiben an den Kaiser drückte er sein Erstaunen darüber aus, dass sich christenfeindliche Schriften in seiner Diözese befinden sollten. Wenn dem aber so wäre, hätte man eine geeignetere Persönlichkeit als Pfefferkorn mit deren Prüfung beauftragen müssen. Überdies schrieb er seinem vertrauten Rat, dem Marschall Frowin von Hutten, der sich damals am kaiserlichen Hofe befand, er möge die Sache der Juden nach Kräften unterstützen.

Das Dazwischentreten des Erzbischofs führte dazu, dass die weitere Büchereinziehung ins Stocken geriet, die Geistlichen zogen sich zurück und ersuchten den Rat, für sie ein gutes Wort in Mainz einzulegen; der Rat aber, der ja mehr der Geschobene als der Schiebende war,

---

diesen gewalttätigen Eingriff zu tun. Sie ließen nicht mehr, wie früher in Deutschland, Beraubungen, Plünderungen und selbst den Tod mit stummer Lammesgeduld über sich ergehen“ usw. Die Frankfurter Juden hatten sich stets ihrer Haut erwehrt, wie aus meiner bisherigen Darstellung hervorgeht.

<sup>1)</sup> Die Belege hierfür bei Schaab, Diplomatische Geschichte usw., S. 145 ff.

unterstützte Pfefferkorn nicht länger. Dass dieser den Vorschlag einiger Ratsmitglieder, je zwei Exemplare der im Besitz der Juden befindlichen Bücher zur Prüfung ihres Inhalts an sich zu nehmen, ablehnte und auf der Herausgabe aller bestand, machte einen zu ungünstigen Eindruck auf ihn. „Ein mutwilliges Fürnehmen“ hatten es die Juden in ihrer Bittschrift<sup>1)</sup> an den Rat genannt „Er begehrt, unserem Glauben einen großen Abbruch zu tun“, heißt es weiter darin, „obgleich es sich doch nicht gebühre, jemanden von seinem Glauben wider seinen Willen abtrünnig zu machen“. So blieben die Juden vorerst im Besitz ihrer übrigen Bücher, die sie aber nicht veräußern oder aus der Stadt schaffen durften. Die bereits eingezogenen 168 wurden einstweilen in Fässern aufbewahrt.<sup>2)</sup>

Mit geheimem Ingrimm mochte wohl Pfefferkorn dieser Entwicklung der Dinge zugesehen haben. Was war aus seinen stolzen Siegeshoffnungen, mit denen er von Padua aufgebrochen war, geworden! Er hatte hier in Frankfurt, das konnte er sich nicht verhehlen, eine Niederlage erlitten; darüber konnte ihm auch das Zehrgeld, das ihm der Rat auf sein Ansuchen gewährte — es betrug (bescheiden genug) im ganzen zwei Gulden — nicht hinweg helfen. Wenn Maximilian nicht abermals und zwar nachdrücklich eingriff, war seine Sache verloren. Am 9. Oktober verließ er die Stadt und eilte über München, wo ihm seine Gönnerin Kunigunde wiederum ein Handschreiben an ihren Bruder mitgab, nach Italien in das kaiserliche Feldlager.

Inzwischen hatte die Frankfurter Gemeinde den weiteren Plänen Pfefferkorns entgegenzuwirken gesucht. Zunächst wandte sie sich an das Kammergericht in Worms; aber der dorthin gesandte Vorsänger Jonathan Zion kehrte unverrichteter Sache zurück, er war auf Widerstand bei dem einflussreichsten Beisitzer des Gerichtes, dem Grafen von Nassau, gestoßen, der ein eifriger Gönner Pfefferkorns war.<sup>3)</sup>

Es blieb den Verzagenden jetzt nur noch ein Ausweg: sich an Maximilian persönlich zu wenden. Wen sollte man aber zu ihm schicken?

---

<sup>1)</sup> Ugb. E. 93, S<sup>2</sup>, ohne Angabe des Datums.

<sup>2)</sup> Ein Verzeichnis dieser Bücher habe ich in Branns Monatsblättern für Gesch. und Wissensch. des Judentums 1900, S. 320 ff. gegeben. Unter den dort angeführten ist auch ein gedrucktes deutsches Gebetbuch erwähnt.

<sup>3)</sup> Er hatte ihm auch einen Geleitsbrief und einen Förderungsbrief ausgestellt. (Ugb. E. 56, F 19.)

Der Weg nach dem oberitalienischen Kriegsschauplatz, wo der Kaiser bei dem Heere weilte, war weit und gefahrvoll. Die Reichen und Angesehenen der Gemeinde hatten, offenbar aus Angst vor gefährlichen Reisezufällen, die Ehre der Gesandtschaft abgelehnt. So übertrug man diese Mission einem niederen Gemeindebeamten<sup>1)</sup>, dem oben erwähnten Jonathan Zion.

Mit den nötigen Vollmachten versehen, reiste er nach Italien ab. Der Erfolg seiner Sendung musste von vornherein fraglich sein, da man ihm ungenügende Gelder mitgegeben hatte. Die Frankfurter Gemeinde wollte nämlich nicht allein für die Kosten aufkommen, sondern war der Ansicht, dass bei einer Angelegenheit, die die gesamte Judenschaft betraf, auch diese insgesamt dazu beizusteuern hätte. Deshalb hatte sie einen aus ihrer Mitte, namens Kneblein, an die verschiedenen Gemeinden geschickt und sie auf den 29. Oktober zur Beratung nach Frankfurt eingeladen; bei der Dringlichkeit der Angelegenheit sollten die Abgesandten ohne Rücksicht auf Sabbat und Festtage reisen dürfen. Diejenigen Gemeinden, die die Tagsatzung nicht beschicken, auch keine Beiträge zahlen wollten, wurden mit dem Bann bedroht. Dieses Rundschreiben rief aber nicht die erwartete Wirkung hervor. Das sonst bei den Juden stark entwickelte Gefühl der Zusammengehörigkeit versagte diesmal. Lag es am drohenden Ton des Frankfurter Schreibens, das in manchen Gemeinden Anstoß erregte, oder an der Kurzsichtigkeit der Judenheit, die die ihr drohende Gefahr unterschätzte — der Gemeindetag ward außer von Worms nur von einigen Orten der Wetterau, von Friedberg, Gelnhausen und Windecken, besucht, obgleich der Rat allen zur Tagung Reisenden sicheres Geleit versprochen hatte. Die meisten entschuldigten ihr Fernbleiben mit der Höhe der Reisekosten; einzelne erklärten schriftlich, sie wollten zahlen, wenn auch die anderen Gemeinden Beiträge gäben. Nur die Regensburger Juden machten eine rühmliche Ausnahme und wirkten eifrigst für die Frankfurter, sie wiesen auch ihren Abgesandten am kaiserlichen Hof an, Jonathan Zion bei seinem Eintreffen daselbst mit allen Kräften zu unterstützen.

Sehen wir nun, wie es diesem auf italienischem Boden erging. Er berichtet hierüber in drei längeren Briefen, von denen der erste, von

---

<sup>1)</sup> Da er als solcher nicht ausleihen durfte, war er steuerfrei, und deshalb fehlt sein Name in den Rechenbüchern dieser Zeit.

Fürth aus datiert, uns leider nicht mehr erhalten ist<sup>1)</sup>). Diese Briefe sind von unschätzbarem Wert für unsere Darstellung und lassen uns die -Seltenheit derartiger Berichte schmerzlich bedauern. Wie anders stünde es mit der Kenntnis der jüdischen Geschichte, wenn wir nicht fast ausschließlich auf christliche Quellen angewiesen wären, die — größte Unparteilichkeit vorausgesetzt — doch einseitig sind und uns über das Seelenleben der Juden, über die inneren Beweggründe ihres Handelns und ihre Auffassung der Ereignisse, keinen oder nur ungenügenden Aufschluss geben.

Am 15. Oktober langte Jonathan Zion mit seinem Diener Hiskiah in Bozen an; von dort ging es weiter nach dem Süden. Er fühlte sich nicht wohl auf dem ihm nicht vertrauten Boden und wäre am liebsten wieder in Frankfurt, so schrieb er nach Hause. Sein Geld war fast bis auf den letzten Heller aufgezehrt, „neues könne, man nur gegen 200% auftreiben; auch wäre das Leben durch den Krieg bitter teuer geworden. Der Kaiser sei nirgends zu erreichen, da er heute hier, morgen dort wäre“. Diese, in naiver, ungeschminkter Sprache vorgebrachten Klagen — Zion ist weder Gelehrter noch Stilist — rührten die Frankfurter Gemeinde derart, dass sie ihm einen Wechsel von 200 Gulden übersandte. Mehr dürfe er aber auf keinen Fall ausgeben. Sie erweiterte seinen Auftrag dahin, dass er versuchen solle, außer der Bücherkonfiskation, die Ernennung des Grafen Adolf von Nassau zum Richter in dieser Angelegenheit, wie auch die Ansetzung von Disputationen, zu verhindern.

In sehr gedrückter Stimmung erreichte Zion das kaiserliche Feldlager in Verona. Ein Glück für seine Sache, dass er dort zwei angesehene und einflussreiche Juden, Isaak aus Triest und dessen Schwager Moschel, antraf, die besser als unser Zion in derartigen Missionen Bescheid wussten und einige kaiserliche Räte für sich gewannen. Diese verschafften den Juden eine Audienz bei Maximilian, in der wohl Isaak das Wort führte. Der Kaiser zeigte sich ihnen gegenüber von großer Leutseligkeit; zwar gab er keine bindende Zusage und wollte ihnen später Bescheid zukommen lassen, aber sie gewannen doch die Überzeugung,

---

<sup>1)</sup> Diese Briefe wurden zuerst von Graetz in der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1875 veröffentlicht, von mir noch einmal mit beigefügter, von Braun nachgesehener Übersetzung in derselben Zeitschrift herausgegeben. (Jahrgang 1901, S. 140 ff.)

dass er bei weitem nicht so schlimme Absichten gegen die Judenheit hege, wie sie nach Pfefferkorns Vorgehen hatten befürchten müssen. Freilich, die Stimmung in seiner nächsten Umgebung war den Juden nicht günstig; außer dem Markgrafen von Baden war kaum einer der Räte für sie. Der Markgraf, dem der Kaiser die Sache zur weiteren Behandlung übertrug, ließ, nach einer dreistündigen Unterredung mit Jonathan, durch seinen Sekretär eine Bittschrift aufsetzen, die jener dem Kaiser überreichen sollte.

So stand die Sache nicht schlecht für die Juden, als am 28. Oktober Pfefferkorn wieder in Verona eintraf. Er erkannte sofort, was auf dem Spiele stand und handelte dementsprechend. Gestützt auf das Schreiben Kunigundens, bat er Maximilian um weitergehende Vollmachten gegen die Juden. So oft er Zion auf den Straßen Veronas erblickte, suchte er diesen, der gerade kein Held war, durch Schmähungen und Drohungen einzuschüchtern, so dass er, um seine persönliche Sicherheit bangend, sich dem Kaiser zu Füßen warf und um Schutz bat. Der leicht jedem Einfluss zugängliche Herrscher geriet aber wieder ins Schwanken. Einen Augenblick dachte er daran, die ganze Frage von sich abzuwälzen und die Entscheidung einer Kommission von Fürsten zu übertragen, die Zion und Isaak sowie Pfefferkorn vorladen und nach Anhörung der Gründe und Gegen Gründe beider Parteien das Urteil fällen sollte. Damit aber waren die beiden Juden nicht einverstanden. Sie fühlten sich nicht gelehrt und redegewandt genug, um es mit Pfefferkorn, den sie bei weitem überschätzten, aufzunehmen, sie verlangten daher einen Aufschub, bis geeignete Persönlichkeiten einträfen.

Inzwischen gingen, am 1. November 1509, das Schreiben des Erzbischofs Uriel von Gemmingen und die Appellationsschrift der Frankfurter Juden bei der kaiserlichen Kanzlei ein, und Frowin von Hutten, der kurmainzische Vertreter, begann seine Tätigkeit mit dem Erfolg, dass jetzt der Kaiser Pfefferkorn seines Auftrags enthob und dem Erzbischof die Entscheidung in der Bücherfrage übertrug; Pfefferkorns wurde nur insoweit gedacht, als ihm die begehrte Disputation, zu der die jüdischen Gemeinden unter Zusicherung freien Geleits Abgesandte schicken sollten, gewährt wurde. So schien alles nach Wunsch der Juden zu gehen, als abermals eine Wendung eintrat. Während noch die kaiserliche Kammer mit der Abfassung der betreffenden Erlasse beschäftigt war,

kam dem Herrscher der Bericht des Frankfurter Rates über die Vorgänge bei der Einziehung der jüdischen Schriften in den Septembertagen in die Hände. Dieser Bericht muss aber die Haltung der Juden bei diesen Vorgängen in sehr ungünstigem Licht dargestellt haben, so als ob sie erklärt hätten, sie brauchten das Mandat nicht anzuerkennen, der Kaiser sei gar nicht befugt, ein solches zu erlassen usw. Diese (angebliche) Widersetzlichkeit der Juden erregte den Unwillen des Kaisers und seiner Räte und verschaffte Pfefferkorn wiederum Oberwasser. Der Inhalt des für den Erzbischof bestimmten Schreibens wurde wesentlich geändert, trotz aller Bitten und Vorstellungen Jonathan Zions, wenn auch die Rücksichtnahme auf den hohen geistlichen Würdenträger den Kaiser daran hinderte, Pfefferkorn aufs neue unumschränkte Vollmacht zu geben.

So bedeutete das zu Roveredo am 10. November ausgestellte Mandat immerhin, im Vergleich, zu dem Paduaner Edikt, einen Gewinn für die Juden. Das Schicksal ihrer Bücher war nicht mehr dem Belieben ihres erbittertsten Feindes anheimgestellt. Zum kaiserlichen Kommissar ward Uriel von Gemmingen eingesetzt; nach seinem Gutdünken durfte er Gelehrte der Universitäten Köln, Mainz, Erfurt und Heidelberg, außerdem noch den Ketzermeister von Köln, das Haupt der Dominikaner daselbst, Dr. Jakob Hochstraten, sodann Dr. Johann Reuchlin, den Priester Viktor von Carben<sup>1)</sup> (einen ehemaligen Juden) und schließlich — auch Johann Pfefferkorn zur Beratung zu sich bescheiden; dieser war somit völlig ins Hintertreffen geraten. Die Gelehrten-Kommission sollte zunächst die bereits eingezogenen Bücher, sodann jene, die Pfefferkorn außerdem als verdächtig bezeichnete, sorgfältig prüfen, sie den Juden, wenn der Inhalt unverfänglich wäre, sofort zurückzugeben, mit den anderen Büchern aber nach der Bestimmung des Paduaner Mandates verfahren. Als Richtschnur sollte der Kommission dienen, „die Judenschaft nicht wider Billigkeit zu beschweren, damit sie sich keiner Leichtfertigkeit oder ungegründlichen Handlung beklagen möchten“. Aus der Zusammensetzung der Kommission erkennen wir den Willen Maximilians, völlige Unparteilichkeit in dem Streit zu wahren. Die Juden sollten keinen Anlass haben, sich über Vergewaltigung zu beklagen.

---

<sup>1)</sup> Über ihn und sein judenfeindliches Auftreten s. Graetz, IX, S. 42 ff.

Am 19. November hatte der Kaiser vom Schlosse Yfan (?) aus dem Frankfurter Rate mitgeteilt, dass er das Paduaner Mandat aufgehoben und dem Erzbischof von Mainz die weitere Behandlung der Bücherangelegenheit übertragen habe. Auffallend ist nun das Verhalten des Erzbischofs. Er kümmerte sich weiter gar nicht um den Inhalt des Mandats von Roveredo, ließ die Kommission nicht zusammentreten, sondern begnügte sich, die Entscheidung über die Bücher zwei Männern, dem Doktor der heiligen Schrift Hermann Ortlieb und — Pfefferkorn zu übertragen, also dem Manne, den er erst vor kurzem dem Kaiser als ganz ungeeignet zu diesem Geschäfte hingestellt hatte! Was mochte wohl diesen Gesinnungswandel hervorgerufen haben? Pfefferkorn war gerade damals, Ende Dezember, mit der Fortsetzung seines durch die Reise zum kaiserlichen Hof nach Oberitalien unterbrochenen Feldzuges gegen die jüdischen Schriften vollauf beschäftigt. Diesmal ging es gegen die Gemeinden am Rhein. Zuerst tauchte er in Worms auf und konfiszierte die ihm anstößig erscheinenden jüdischen Bücher, dann fuhr er rheinabwärts nach Mainz, Bingen, Lorch, Lahnstein bis nach Deutz, überall in gleicher Weise verfahren. Nur der Frankfurter Juden schien er gänzlich vergessen zu haben, diese aber nicht seiner. Nach seiner Behauptung hätten sie ihn damals durch Bitten und Geschenke umzustimmen gesucht, mit Entrüstung habe er aber alle Bestechungsversuche von sich gewiesen.

Mit Beginn des Jahres 1510 gewann im Rate der Stadt Frankfurt eine veränderte Auffassung der Bücherangelegenheit das Übergewicht, wobei wohl Hynsperg, einer der angesehensten und einflussreichsten Patrizier, der als Judenfreund galt, die Hand im Spiele hatte. War bisher der Rat in dieser Sache völlig untätig geblieben, da ihm ja keine materielle Schädigung daraus zu erwachsen schien, so fing er jetzt an, den Bitten der Juden um hilfreiches Eingreifen für sie Beachtung zu schenken. Ihm war ohnedies die Befürchtung aufgedämmert, dass Pfefferkorn und seine Anhänger nicht sowohl aus religiösem Eifer als vielmehr aus sehr weltlichen Interessen handelten und beabsichtigten, von den einzelnen Judengemeinden für die Zurückgabe ihrer Bücher große Geldsummen zu erpressen — eine Ansicht, die auch von Reuchlin und vielen anderen Persönlichkeiten, besonders aus dem Kreise der Humanisten, geteilt wurde. Begreiflicherweise wollte aber der Rat nicht dulden, „dass Fremde seine Schafe scherten“, d. h. die Steuerkraft und

Leistungsfähigkeit seiner Juden minderten. Zu diesen neu erwachten Bedenken kamen noch äußere Unannehmlichkeiten: Es ergoss sich über das Haupt des Rates eine wahre Flut von Beschwerdeschriften vonseiten auswärtiger Territorialherren, deren Juden ihre Bücher durch Pfefferkorn eingebüßt hatten, und die nunmehr deren Herausgabe verlangten. Schon im Dezember 1509 hatte sich der Markgraf Friedrich von Brandenburg-Kulmbach für seinen Juden Chaim verwandt; dieser erhielt auch seine Bücher wieder. Nicht so die anderen Juden. Maximilian hatte ja inzwischen von Yfan aus den Rat angewiesen, die Bücher bis zum Zusammentreten der Kommission, die aber nicht zustande kam, in Verwahrung zu halten. Diesen unbestimmten Aufschub wollte man nicht gelten lassen; und so ward der Rat in einen zeitraubenden und dazu noch sehr verdrießlichen Schriftwechsel mit dem Grafen von Hanau, mit dem Landvogt des unteren Elsasses, mit dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg und mit dem Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach verwickelt. Ernste Repressalien waren von ihnen zu erwarten. All dies veranlasste den Rat, aus seiner Passivität herauszutreten. Zwar schlug er den Juden ihre Bitte, wegen der Bücherangelegenheit einen besonderen Abgesandten an den in Augsburg tagenden Reichstag zu schicken, rundweg ab, denn er mochte nicht, wie er seinem dortigen Vertreter Jakob Heller<sup>1)</sup> schrieb, für einen Freund der Juden gelten, aber Mitte Januar 1510 wies er Heller an, die Boten, die die Gemeinde aus ihrer Mitte nach Augsburg abordne — darunter den uns bereits bekannten Gumprecht von Weissenau — im geheimen mit Rat und Tat zu unterstützen.

Aber auch Pfefferkorn war auf dem Augsburger Kampfplatz erschienen und zwar nicht mit leeren Händen. Er brachte dorthin eine „In Lob und Ehr dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn“, dem Kaiser gewidmete Schrift mit, in der er sich die Aufgabe stellte, diesen von der Notwendigkeit einer weiteren Büchereinzziehung zu überzeugen. Ich übergehe die Flut von Verleumdungen und Schmähungen, mit denen er seine ehemaligen Glaubensgenossen darin überschüttete, wobei er auch zugleich seine erstaunliche Unwissenheit auf dem Gebiete des rabbinischen Schrifttums enthüllte<sup>2)</sup>, um

---

<sup>1)</sup> Es ist derselbe kunstsinnige Patrizier, für den Albrecht Dürer das Altarbild gemalt hat.

<sup>2)</sup> Von „gräulicher, elementarer Unwissenheit“ spricht Graetz, (IX,

kurz auf den Hauptinhalt des Machwerks einzugehen. Seine Gegner, so führt er aus, behaupteten, die Bücherkonfiskation bedeute einen Rechtsbruch, eine Verletzung der den Juden von den Kaisern bewilligten Freiheitsbriefe. Da sie nun einmal geduldet wären und überall im Reiche Geleit für Leib und Gut hätten, solle man ihnen ihre Bücher lassen. „Mit den Haaren könne man sie doch nicht zum Himmel ziehen“. In sophistischer Weise sucht nun Pfefferkorn über diese Bedenken, deren Berechtigung er wohl fühlt, hinwegzukommen, indem er erklärt, der Kaiser verfare ja, wenn er in die Konfiskation einwillige, nicht aus Hass, sondern „aus angeborener Tugend, göttlicher Gerechtigkeit und gütigem Mitleid gegen die armen, unverständigen Juden“. Dieser Schrift ließ er bald eine zweite folgen, ein „Sendschreiben an alle Geistliche und Weltliche“, das aber eigentlich nur an die Mitglieder des Augsburger Reichstags gerichtet war, um sie vor den „ungetreuen Christen“ zu warnen, die, durch die Juden bestochen, gegen sein löbliches Vornehmen „falsche und geblümete Worte vorbrächten“. Zu diesen Ungetreuen gehörte unter anderen auch Karl von Hynsperg, den der Frankfurter Rat an Stelle Jakob Hellers als Vertreter der Stadt auf den Reichstag entsandt hatte; er galt, wie bereits erwähnt, als ausgesprochener Judenfreund, und man hatte ihn, freilich ohne Grund, bezichtigt, die angesehensten der 1498 aus Nürnberg vertriebenen Juden zur Übersiedlung nach Frankfurt förmlich eingeladen zu haben. Hynsberg hatte den Auftrag, sich beim Reichstag darüber zu beschweren, dass Pfefferkorn sich gegen die kaiserlichen Mandate vergangen habe, die nur von einer Besichtigung, nicht aber von einer Wegnahme der Bücher sprächen, eine Auffassung, die wohl bestritten werden konnte. Ferner sollte er verhüten, dass die Bücher aus der Stadt geschafft würden, da der Rat darin eine Nichtachtung seiner Hoheitsrechte erblickte.

Inzwischen hatte Pfefferkorn, nachdem er den Boden für sein weiteres Wirken genügend vorbereitet glaubte, Augsburg verlassen und erschien, von Mainz aus in Begleitung des Hermann Ortlieb, kurz vor Ostern in Frankfurt zum Schrecken der Juden, die bereits sich in der Hoffnung gewiegt hatten, dass die Bücherkonfiskation nunmehr abgeschlossen sei, da der Erzbischof von Mainz ja bisher noch keinen

---

S. 519, Note 2), wofür er auch die Belege bringt, die ich noch in meinem oben erwähnten Aufsatz in der Geigerschen Zeitschrift (S. 225 Anm.) vermehrt habe.

Schritt getan hatte, um das Mandat von Roveredo auszuführen. Und nun überbrachte Pfefferkorn ein erzbischöfliches Schreiben, das ihn mit der Fortsetzung der Bücherprüfung betraute!

Der Rat geriet in nicht geringe Verlegenheit. Er hätte wohl die beiden Abgesandten zurückweisen können, da Uriel von Gemmingen dem Wortlaut des Roveredaner Mandates, das von einer Kommission sprach, nicht nachgekommen war, er hielt es aber für besser, unter irgend einem Vorwand Zeit zu gewinnen, um den Erfolg von Hynspergs Wirken abzuwarten und ersuchte sie, da zur Festzeit die Ratsmitglieder zum Sakrament zu gehen pflegten, auch ein großer Teil von ihnen überhaupt abwesend wäre, mit der Ausführung ihres Auftrags bis 8 Tage nach Ostern zu warten. Damit waren auch Ortlieb und Pfefferkorn einverstanden. Schleunigst ließ der Rat nun für Hynsperg eine Denkschrift ausarbeiten, die er Maximilian überreichen sollte. Er bezog sich darin auf die Erlasse der Päpste und Kaiser, die den Juden „in ihren alten Gewohnheiten, Herrlichkeiten, Zierlichkeiten, Festen, Solemnitäten in ihren Synagogen Schirm zugesagt“, besonders aber verboten hätten, ihnen ihr Gut — also auch ihre Bücher — wegzunehmen. Sie seien ja zum Verständnis der heiligen Schrift unumgänglich nötig und ihr Studium den Christen dringend zu empfehlen; denn wenn diese in hebräischer Sprache und Literatur genügend bewandert wären, so könnten sie die Juden mit ihren eigenen Schriften überwinden und sie zum christlichen Glauben bekehren. Außerdem wäre den Juden doch die Ausübung des Gottesdienstes im Reiche gestattet; wie könnten sie aber ohne ihre Gebetbücher „nach ihren Sitten und Herrlichkeiten in ihren Hochzeiten und Festen Gott den Allmächtigen loben?“ 100 Gulden — allenfalls 200, wenn er auf bedeutende Schwierigkeiten stieße — stellte er Hynsperg im geheimen zur Verfügung, um damit die einflussreichsten Räte zu gewinnen.

Nach Ablauf der gewährten Frist, am 9. April, stellten sich Pfefferkorn und Ortlieb wieder beim Rate ein, um nunmehr seinen Beistand bei der Vollstreckung des erzbischöflichen Auftrags zu erlangen. Die Juden ergaben sich aber so schnell nicht in ihr Los; sie hatten einen sehr redegewandten Advokaten angenommen, der, mit allen Spitzfindigkeiten seines Berufes wohl vertraut, unter Anführung aller möglicher Gründe die Konfiskation hinauszuschieben suchte, bis vom Kaiser Bescheid eingetroffen wäre. Aber nur zwei weitere Tage wurden dadurch

gewonnen; dann verfieng auch die Drohung der Juden nicht mehr, wegen Verletzung ihrer Privilegien an den Papst appellieren zu wollen. Sie mussten ihre Bücher ins Marthaspital bringen, wo sie, nachdem ein Verzeichnis angefertigt worden war, gleich den früher konfiszierten in Fässern verpackt, aufbewahrt wurden. Pfefferkorn konnte mit seiner diesmaligen Ausbeute wohl zufrieden sein. Er rühmte sich, 1500 Bücher weggenommen zu haben; ihre Anzahl wäre noch größer gewesen, wenn ihm der Rat, wie er beansprucht hatte, auch die Bücher fremder Juden, die in Frankfurt aufbewahrt wurden, ausgeliefert hätte.

So waren jetzt die Frankfurter Juden all ihrer hebräischen Bücher beraubt. Am schmerzlichsten empfanden sie den Verlust ihrer Gebetbücher, da ohne diese ein regelrechter Gottesdienst fast unmöglich war. Umso eifriger bearbeiteten sie jetzt den Rat, beim Kaiser die Zurücknahme der erzbischöflichen Kommission zu erwirken. Das war aber unter den jetzigen Zeitumständen nach der Ansicht des Rates zu viel gefordert. Er hätte sich schon völlig damit begnügt, die Bücher in der Stadt behalten zu dürfen, bis deren Schicksal endgültig entschieden wäre. Diese verzagte Haltung war eine Folge der Berichte Hynspergs über seinen bisherigen Misserfolg in Augsburg. „Der Handel ist also weit gekommen“, schrieb er nach Frankfurt, „dass man keinen Rat mehr schaffen könne“. Auch der von der Frankfurter Gemeinde nach Augsburg geschickte Bote Isaak („Itzzog“ heißt er im Briefe) habe bis jetzt nichts erreicht. In der Tat stand die Angelegenheit schlimm genug. Des Kaisers Schwester Kunigunde bot allen ihren Einfluss für Pfefferkorn auf, und dessen beide Streitschriften „In Lob und Ehr“ und das „Sendschreiben an alle Geistlichen und Weltlichen“ hatten die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlt und eine judenfeindliche Stimmung unter den Mitgliedern des Reichstages hervorgerufen. Maximilian selbst wollte von der ganzen Angelegenheit nichts mehr hören; er scheute sich doch, zum dritten Mal binnen so kurzer Zeit in ein und derselben Sache seine Ansicht zu ändern. Hynsperg aber erhielt überall, wo er für die Juden wirken wollte, den Bescheid: „Würde er etliche tausend Gulden daran wenden, dann wäre man bereit, Fleiß daran zu kehren aber um 200 Gulden verlohne es sich nicht, sich die Feindschaft eines Fürsten zuzuziehen.“ Solch hohe Summen wollte aber die Frankfurter Gemeinde nicht aufwenden; denn sie vermeinte, dass nicht sie allein die Kosten für eine Angelegenheit zu tragen habe, die die ganze Juden-

schaft Deutschlands anginge. Somit war, wie sich Hynsperg bezeichnend ausdrückt, der Handel der Juden sehr „verprennt“. Der Frankfurter Rat ließ schon alle Hoffnung sinken und schrieb seinem Abgesandten, er möge jetzt die Sache auf sich beruhen lassen, er fürchte, sich wegen seines Eintretens für die Juden schon genug bei den Ständen des Reiches bloßgestellt zu haben.

Aber Hynsberg hoffte noch immer auf eine glückliche Wendung der Dinge. Diese erfolgte auch wirklich von einer Seite her, von der es niemand erwartet hätte. Eine neue Persönlichkeit trat jetzt auf den Schauplatz und führe die Entscheidung herbei: der Herzog Erich I. von Braunschweig-Kalenberg. Kein deutscher Fürst stand Maximilian so nahe wie er. Er selbst hatte ihn aus der Taufe gehoben. Seit seinem zwanzigsten Lebensjahr kämpfte Erich mit unerschütterlicher Anhänglichkeit für die habsburgische Sache, in der Schlacht bei Regensburg im bayrischen Erbfolgekrieg (1504) hatte er dem Kaiser das Leben gerettet; damals beteuerte dieser dem Schwerverwundeten, „er wolle ihm Vater und Sohn sein“. Im kaiserlichen Dienste aber hatte sich Erich eine bedeutende Schuldenlast aufgebürdet, da ihm seine Auslagen für den Unterhalt der geworbenen Söldnerscharen nur zum Teil vergütet worden waren; und so hatte er seine Kleinode bei den Frankfurter Juden versetzen müssen. Bereits anfangs 1509 war deren Verfallzeit eingetreten; nur den Bemühungen des Kaisers hatte er es zu verdanken, dass die Juden ihm Aufschub bewilligten. Als dieser Aufschub im Frühjahr 1510 zu Ende ging, war der Herzog noch immer nicht in der Lage, die Pfänder einzulösen, und er bat den Kaiser um abermalige Vermittlung. Doch auch die Frankfurter Juden hatten nach Augsburg Boten gesandt, um die Erlaubnis zum Verkauf der Kleinode zu erlangen. Vergebens bemühten sie sich bei Maximilian aber um eine Audienz in dieser Sache. Da kam dem Kaiser der Gedanke, die Bücherangelegenheit mit dem Anliegen des Herzogs zu verquicken und dadurch seinem Schützling aus der Not zu helfen. Er ließ den Juden eröffnen, dass er bereit wäre, die Konfiskation rückgängig zu machen, wenn sie die Pfänder des Herzogs ein weiteres Jahr prolongieren wollten. Die Juden trugen anfangs Bedenken, darauf einzugehen; sie hätten gewünscht, dass Maximilian für den Herzog Sicherheit leiste, wovon jener aber nichts wissen wollte. Noch bis Anfang Mai dauerte ihr Widerstreben; dann gaben sie nach. Am 23. Mai ließ daraufhin der Kaiser

dem Rate schreiben, er habe sich „aus merklichen Ursachen“ (die wir nunmehr kennen) veranlasst gesehen, die dem Erzbischof Uriel von Gemmingen erteilte Kommission wieder zurückzunehmen und habe ihm untersagt, bis auf weiteres gegen die Juden vorzugehen. Die konfiszierten Bücher solle der Rat den Eigentümern zurückgeben. Der Rückzug, den der Kaiser damit antrat, war nur schlecht verhüllt durch die wenig besagende Bestimmung am Schlusse des Mandates, die Titel der Bücher sollten genau aufgezeichnet werden und die Juden geloben, sie in ihren Synagogen, Schulen und Häusern unverändert zu gebrauchen und sie nicht aus der Stadt zu schaffen. Ein Zuwiderhandeln würde den Verlust der Schriften nach sich ziehen. Am 6. Juni 1510 erhielt der Rat das Augsburger Mandat; schon am nächsten Tag hatten die Frankfurter Juden die Bücher wieder in ihrem Besitz, höchstwahrscheinlich auch die Juden in Mainz, Worms, Bingen, Lahnstein und Deutz.

Freudig teilte die Frankfurter Gemeinde ihren Glaubensgenossen im Reich den glücklichen Ausgang der Bücherangelegenheit mit und glaubte sie für immer erledigt. Sie hatte aber dem wandelbaren Wesen des Kaisers zu wenig Rechnung getragen und ihre Gegner unterschätzt. Sowohl die Schwester des Kaisers als auch der Erzbischof Uriel von Gemmingen waren durch das Augsburger Mandat tief verletzt; dieser erblickte darin sogar fast eine persönliche Beleidigung. Unmutvoll äußerte er zu Pfefferkorn, es wäre, wie die Sache jetzt läge, besser gewesen, sich mit einer so wichtigen Frage überhaupt nicht zu befassen, als sie so schlecht zu beenden. Aus dem Gefühl der Verletztheit heraus ergriff er jetzt umso entschiedener Pfefferkorns Partei und gab ihm ein warmes Empfehlungsschreiben mit, als dieser wieder den Kaiser aufsuchte, der sich damals bei seiner Schwester Kunigunde aufhielt. Auf den Knien und unter Tränen beschwor diese den Bruder, das Augsburger Mandat zu widerrufen. Dazu war Maximilian allerdings nicht zu bewegen, die Juden behielten ihre Bücher; aber der Erzbischof von Mainz, dem damit eine Genugtuung bereitet wurde, sollte die Angelegenheit unter einer anderen Form wieder aufnehmen und sowohl von deutschen Universitäten als von Reuchlin, Viktor von Carben und Hochstraten Gutachten darüber einfordern, ob es dem Christentum förderlich sei, die talmudischen Schriften zu verbrennen. Auch Pfefferkorns gedachte dieses zu Füßen am 6. Juli 1510 erlassene Mandat, das vierte binnen Jahresfrist in dieser Angelegenheit; ihm ward der Auftrag, die erlangten Gut-

achten dem Kaiser zu überbringen<sup>1)</sup>). Er brüstete sich aber noch mit einem anderen, weit wertvolleren Gnadenbeweise des Kaisers. Voller Stolz zeigte er dem Rat bei seiner Rückkehr aus Bayern einen kaiserlichen Freiheitsbrief vor, des Inhalts, dass er nirgendwo anders als in Köln „gerichtlich vorgenommen“ werden könne<sup>2)</sup>).

---

Um jene Zeit nahm die judenfeindliche Strömung in Deutschland, besonders in den Reichsstädten, immer mehr überhand, vielleicht weniger aus religiösen als aus wirtschaftlichen Gründen. Das Zunftwesen begann von seiner Höhe herabzusinken, und man gab den Juden die Schuld daran; der erstarkte Handelsstand aber suchte sich der rührigen Mitbewerber im jüdischen Lager zu entledigen. Städte wie Nürnberg und Mainz, die bis vor kurzem blühende Judengemeinden beherbergt hatten, waren bereits judenrein; auch in Regensburg dachte man ernsthaft an die Vertreibung der Juden; wenige Jahre später mussten sie, dem Hass der Zünfte weichend, von dort abwandern. Und selbst da, wo sie noch scheinbar sicher saßen, war ihr längeres Verbleiben in Frage gestellt.

Aber noch anderes kam dazu. Die Anschuldigungen wegen Kindesmordes für rituelle Zwecke und wegen Hostienschändung tauchten in verschiedenen Teilen des Reiches immer wieder auf. Einen gewaltigen Eindruck machte es auf die Zeitgenossen, dass am 19. Juli 1510 der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg wegen Hostienschändung 38 Juden nach vorausgegangener Folterung auf einem Roste verbrennen ließ. In der Kurpfalz war ein alter Jude wegen Verhöhnung eines Kruzifixes ebenfalls zum Feuertode verurteilt worden, obgleich seine Zurechnungsfähigkeit stark anzuzweifeln war. Dieser Einzelfall ward gegen die Gesamtheit der deutschen Juden ausgebeutet, als ob es überhaupt ihre, der Juden, Gepflogenheit sei, die den Christen heiligen Gegenstände zu verspotten und zu verunehren. Eine judenfeindliche Literatur schoss auf einmal üppig ins Kraut.

In dieses wüste Treiben platzte Reuchlins unbefangenes Gutachten zu Gunsten der jüdischen Schriften und hatte zur Folge, dass sich alle Dunkelmänner-Kreise, in erster Reihe die einflussreichen Dominikaner, um Pfefferkorn scharten und dessen judenfeindlichen Plänen Vorspann

---

<sup>1)</sup> Graetz, Gesch. der Juden, IX, S. 101.

<sup>2)</sup> Bgm. 1510, fol. 27a.

leisteten. In der Frühjahrsmesse 1511 verkaufte er selbst mit seiner Frau in den Straßen Frankfurts seine Hetzschrift „Der Brandspiegel“, in dem er den Juden Schmähung des christlichen Regiments, Gotteslästerung, Aberglauben und Ketzerei vorwarf.

Die Juden verstanden wohl die Zeichen der Zeit; sie wollten nicht länger untätig das gegen sie anstürmende Unheil abwarten und ersuchten Maximilian um die Ermächtigung, eine Judenversammlung in Worms abhalten zu dürfen<sup>1)</sup>. Zur Sprache sollten dort die judenfeindlichen Bestrebungen im Reich und etwaige Schritte zu ihrer Abwehr kommen. Weil aber zu befürchten war wie es sich bei der Bücherangelegenheit gezeigt hatte — dass die Juden nicht zu einer gemeinsamen Tagung zusammenzubringen wären, und die Beschlüsse der Versammlung nicht die nötige Beachtung fänden, gerieten die Veranstalter auf den Gedanken, die Tagung unmittelbar unter den Schutz des Kaisers zu stellen. Dieser ging auch auf ihr Ansinnen ein und erkannte in seinem Schreiben<sup>2)</sup> an die Juden die Berechtigung der Tagung an, — hatten doch schon seine Vorgänger Friedrich III. und Sigismund derartige Versammlungen, allerdings aus ganz anderen Gründen, geplant. Er ernannte 5 Juden, Süßmann aus dem Oberelsaß, Hahn aus Colmar, Meyer aus Worms, Schmal aus Regensburg und Mordechai aus Frankfurt zu Kommissaren mit der Befugnis, im kaiserlichen Auftrag sämtliche Juden im Reich und auch in den habsburgischen Erblanden auf einen bestimmten Tag nach Worms einzuladen. Die Nichterscheinenden wurden mit dem Verlust ihrer sämtlichen Privilegien und des kaiserlichen Schutzes, dazu noch mit einer Geldstrafe von 10 Mark lötigen Goldes bedroht<sup>3)</sup>.

Die Tagung ist auch wirklich zustande gekommen, aber erst 1513<sup>4)</sup>. Sie stand unter dem Zeichen des Kampfes um den Talmud. Außer Reuchlins Gutachten darüber war auch das von Carben und Hochstaten erschienen; eine immer weiter um sich greifende literarische Fehde hatte sich daran geknüpft. Bald hatte sich Deutschland in zwei

---

<sup>1)</sup> Einen „jüdischen Reichstag“, wie es in der einzigen Urkunde hierüber im Frankfurter Stadtarchiv (Ugb. E 56, F 26) heißt.

<sup>2)</sup> Datiert Innsbruck den 8. August 1510 (ebenda).

<sup>3)</sup> Bgmb. 1510, fol. 54 b spricht von 6 Juden.

<sup>4)</sup> Das Erscheinen des „Augenspiegels“ von Reuchlin (im Herbst 1511) und auch der für ihn günstige Ausgang seines Prozesses in Mainz (Herbst 1613) muss der Tagung vorangegangen sein. S. auch Graetz, IX, S. 142.

Heerlager geteilt; um Reuchlin sammelten sich die Humanisten, um Pfefferkorn und Hochstraten die Dominikaner und ihr Anhang. Es bedarf nicht erst der Versicherung der Zeitgenossen<sup>1)</sup> wir finden es selbstverständlich — dass die Juden die einzelnen, an Wechselfällen reichen Abschnitte des Kampfes, der ja eigentlich für oder gegen ihre Sache geführt wurde, mit höchster Spannung verfolgt haben. Von Reuchlins Gegner, dem Dekanat der Kölner theologischen Fakultät, erfahren wir, wie eifrig Reuchlins „Augenspiegel“ von ihnen gelesen und verbreitet wurde, da er für jedermann verständlich in deutscher Sprache abgefasst war, und wie reißenden Absatz die Schrift auf der Frankfurter Messe fand.

Über die Verhandlungen auf dem Wormser Tage wissen wir nichts Näheres. Nur so viel steht fest, dass die Frankfurter Abgesandten auch die Verbrennung des alten Juden im Kurpfälzischen zur Sprache brachten und die Versammlung zu einem gemeinsamen Schritt gegen die kurpfälzischen Fürsten, denen sie die Schuld daran beimaßen, zu bewegen suchten. Aber sie stießen bei den Vertretern der Gemeinde Worms auf Widerstand. Diese, aus Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen der pfälzischen Fürsten, behaupteten, der Fall ginge nicht die gesamte Judenschaft, sondern nur die Frankfurter an; nur diese allein sei von den Fürsten der Mitschuld an der Verhöhnung des christlichen Glaubens geziehen worden! So von ihren Glaubensgenossen verlassen, wandten sich die Frankfurter Juden an Maximilian, der gerade in den Mauern ihrer Stadt weilte, und flehten ihn um Schutz an. Huldvoll nahm er ihre Klagen entgegen und forderte sie auf, ihre Beschwerde schriftlich vorzulegen, er wolle sie dann den Fürsten zur Erwiderung weitergeben<sup>2)</sup>.

Die Beschwerdeschrift hatte aber eine unerwartete, nicht erwünschte Wirkung. Die beiden pfälzischen Fürsten behaupteten, den Juden mit Fug und Recht verbrannt zu haben; er hätte freiwillig, ohne durch die Folter dazu gezwungen zu sein, seine Missetat eingestanden; von den Frankfurter Juden wäre dabei gar nicht die Rede gewesen. Sie drehten daher den Spieß um und verlangten vom Frankfurter Rat, dass er ihnen von seinen Juden Genugtuung wegen ihrer falschen Anklage beim Kaiser verschaffe. Die Juden traten daraufhin einen nicht gerade

---

<sup>1)</sup> Belege dafür bei Graetz a. a. O. S. 121 und besonders Anmerk. 1.

<sup>2)</sup> Zwist des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und des Pfalzgrafen Friedrich mit der Frankfurter Judenschaft. (R.-S. II, 367.)

rühmlichen Rückzug an: sie lehnten die Verantwortung für den Inhalt des Gesuches an den Kaiser ab<sup>1)</sup>, behaupteten, dieses sei auf dem Wormser Tag beschlossen und ausgefertigt worden, — eine Angabe, die die Wormser Juden bestritten — aber „alles sei dabei so in der Eile geschehen“. Schließlich blieb nichts anderes übrig, als sich in der Herbstmesse 1513 de- und wehmütig im Beisein von Ratsmitgliedern vor den kurpfälzischen Abgesandten zu entschuldigen. Mit dieser Genugtuung scheinen die pfälzischen Fürsten sich begnügt zu haben; und so war dieser Fall nicht gerade zum Ruhm der Frankfurter Gemeinde erledigt.

---

Schon mehrfach ist von mir darauf hingewiesen worden, dass sich seit Beginn der Neuzeit die Lage der Juden in Deutschland immer mehr verschlechterte. Als die meisten süddeutschen Reichsstädte sich ihrer entledigt hatten, galt nur noch Frankfurt als „Neu Jerusalem“, als Bollwerk der deutschen Judenheit. Aber auch hier begann schon zu Ende des 15. Jahrhunderts für sie der Aufenthalt recht unsicher zu werden. Ein Zeichen für die veränderte Lage war, dass der Rat die Angriffe gegen sie lässiger als früher abwehrte, und, wo er im Interesse seiner obrigkeitlichen Hoheit für sie einstehen musste, seinen Vertreter — wie wir oben erfahren haben — anwies, dies möglichst im geheimen zu tun, um ja nicht den Verdacht zu erwecken, dass er ein Judengönner sei. Im Bücherstreit hatte er sich erst sehr spät dazu entschlossen, etwas für seine Juden zu tun; schließlich hatte er sie sich selbst überlassen und duldet, dass Pfefferkorns Gönner, der Stadtpfarrer Peter Meyer, von der Kanzel aus durch seine aufreizenden Reden das Feuer gegen sie heftig schürte<sup>2)</sup>. Rücksichten, die in früheren Zeiten der Rat auf seine Juden als die finanziellen Nothelfer hatte nehmen müssen, traten jetzt zurück. Im Falle er Geld brauchte, konnte ihm

---

<sup>1)</sup> Wir kennen den Inhalt des Gesuches nicht, es muss aber sehr ungeschickt abgefasst gewesen sein, denn der Rat behauptete im Schreiben vom 7. September an die Fürsten (1513) er hätte selbst an der Supplication, die übrigens ohne sein Wissen und seinen Willen geschrieben worden sei, gar kein Gefallen. (R. S. ebenda.)

<sup>2)</sup> Graetz, a. a. O. IX, S. 126. Doch deutet vielleicht die Stelle im Rschpl. 1517, fol. 3a vom 21. August: „mit dem pferner [Peter Meyer] zu reden dißmals underlassen der juden halber“ auf des Rates Absicht hin, ihm eine Rüge wegen seiner Judenpredigten zu erteilen“.

eine nicht geringe Anzahl von Patriziern aushelfen, die durch den Ertrag von Bodenrente und durch Großhandel ein Vermögen angesammelt hatten, welches das der meisten damaligen Juden bei weitem überstieg. Dennoch fing die Lage der Juden in der Stadt erst an bedrohlich zu werden, als der ihnen am feindlichsten gesinnte Teil der Bevölkerung — zu diesem dürfen wir von vornherein die dritte Ratsbank, die Zünfte, rechnen — immer mehr Einfluss gewann.

Als 1508 die Stättigkeit der Juden abgelaufen war, wurde zum ersten Mal seit langer Zeit wieder erwogen, ob man sie erneuern sollte. Zwar gab man den Rechenherren, die mit der jüdischen Gemeinde zu verhandeln hatten, diesmal noch die Vollmacht zur Erneuerung<sup>1)</sup>, aber die Gegenpartei setzte doch die Annahme des bedenklichen Zusatzes durch, „man solle mittlerzeit ernstlich ratschlagen, wie man füglich sich der Juden entschlagen und mit Nutz ledig werden könnte“. Im geheimen wollte man vertraulich bei dem Rate der befreundeten Reichsstädte Nürnberg, Eßlingen, Nördlingen, Ulm anfragen, welcher Mittel und Wege sie sich bei Vertreibung ihrer Juden bedient hätten und erwartete aus der Antwort manches für die Zukunft verwendbare. Inzwischen beschäftigte sich der Rat eingehender mit dieser Frage, indem er alle auf die Juden bezüglichen Urkunden, besonders die von 1349 und 1372, verlesen ließ, da die meisten seiner Mitglieder nur ungenügende Kenntnis davon hatten. Man berechnete die Höhe der damaligen Kaufsumme nach derzeitiger Kaufkraft des Geldes auf 34250 Gulden. Trotzdem deren Ersatz vom Kaiser nie zu erhoffen war, wenn man auf eigene Verantwortung die Juden vertriebe, waren dennoch zahlreiche Ratsmitglieder der Ansicht, das Geld verloren zu geben und bei dieser Angelegenheit ausschließlich „den Nutzen der Bürger und gemeiner Stadt und christliche Liebe und Beschwerung der consciencien zu betrachten“<sup>2)</sup>. Von der „chrislichen Liebe“ bekamen die Juden jetzt einige Proben zu kosten. Bei Strafe von 20 Gulden ward ihnen untersagt, während der ganzen Karwoche auch nur einen Schritt außerhalb der Gasse zu tun<sup>3)</sup>. Einem Juden ward eine hohe Buße auferlegt, weil er eine Christin beherbergt hatte, einem andern ward das Gesuch, in einem Frankfurter Dorf sich aufhalten zu dürfen, abgeschlagen, obgleich der

---

<sup>1)</sup> Bgmb. 1508, fol. 25 b.

<sup>2)</sup> Rschpl., fol. 114 b.

<sup>3)</sup> ebenda, fol. 110 a vom 17. April 1508.

Rat früher daran keinen Anstoß genommen hatte. Und als die Juden darum einkamen, während der Meßzeiten vom Tragen der Judenhüte befreit zu sein, weil sie sonst vonseiten der fremden Meßbesucher manchem Spott und Holm, wohl auch Misshandlungen ausgesetzt seien, wurden sie abschlägig beschieden.

Der Stein war nun einmal ins Rollen gekommen; jedes Mal wenn der Stättigkeitstermin ablief, wie im Jahre 1511, sprach man von Vertreibung der Juden<sup>1)</sup>. Zwei Jahre später (1513) drohte die Menge, die Sache selber nach ihrer Weise in die Hand zu nehmen. In jener Zeit, kurz vor Beginn der reformatorischen Bewegung, hatte sich im Süden und Westen Deutschlands eine tiefe, allgemeine Unzufriedenheit, eine dumpfe Gärung, der Massen bemächtigt, erzeugt durch religiöse, besonders aber durch wirtschaftliche Missstände, die die unausbleibliche Folge von der Umstellung der Natural- auf Geldwirtschaft waren. Bei dieser Hochspannung konnte ein noch so unbedeutender Anlass verheerende Wirkungen auslösen. In Frankfurt war dies der Beschluss des Rates, das Ungeld auf Bier von 4 sol. auf 5 sol. zu erhöhen. Ein gewaltiger Sturm des Unwillens erhob sich darob unter den Handwerkern<sup>2)</sup>, sie rotteten sich zusammen und nahmen eine bedrohliche Haltung an. Aufrührerische Reden erschollen wie: „Nieder mit den Geistlichen!“ (Das Bartholomäusstift hatte den besonderen Ingrimm der Menge auf sich geladen). Dieser Ruf wurde aber bald abgelöst durch den: „Nieder mit den Juden!“ Und schon wollte man in die Judengasse eindringen, um deren Bewohner tot zu schlagen.

Der Rat, völlig überrascht von dieser Erhebung der Massen, entsandte schleunigst Abgeordnete in die Versammlungsstuben der Gesellschaften und Zünfte und ließ dort die unausbleiblichen Folgen schildern, die ein Herfallen über die Geistlichkeit und die Juden nach sich ziehen würden, Folgen unter denen jedermann, ohne Unterschied ob arm oder reich, zu leiden haben würde: Verbot der Messen, der Hauptquelle des Wohlstandes für alle, Verhängung des Bannes usw. Zugleich kündigte der Rat die Zurücknahme der Ungeld-Erhöhung an, dasselbe sollte wie bisher nur 4 sol. betragen, für die Auswärtigen aber 12 sol., um ihnen die Konkurrenz mit den Einheimischen zu erschweren. Dies

---

<sup>1)</sup> Rschpl., fol. 146 a vom 26. Juli 1511: „Etliche zu verordnen, die der judden halber ratslagen sollen, zu bliben oder zu vertriben“.

<sup>2)</sup> ebenda, fol. 143—145 vom 4. Juli 1513.

wirkte. Die aufgeregte Menge beruhigte sich wieder. Aber diese Vorgänge bewiesen doch dem Rat eines: er musste die Judenfrage schärfer anfassen. 2 Wochen später beschloss er daher bezüglich der Juden, ihnen die Stättigkeit nicht wie bisher auf 3 Jahre, sondern nur noch auf ein Jahr zu gewahren, um freie Hand gegen sie zu haben und dann ernstlich an ihre Vertreibung zu denken<sup>1)</sup>, oder ihnen wenigstens das Zinsnehmen zu verbieten<sup>2)</sup>. Voller Besorgnis verfolgten die Frankfurter Juden die Umtriebe ihrer Gegner. Diese stieg, als der Rat 1515 ihnen auf ihr Gesuch um Erneuerung der Stättigkeit eine ausweichende Antwort gab<sup>3)</sup>.

Und nun zog sich auch noch in Mainz ein Unwetter gegen die deutschen Juden zusammen, das den Judenfeinden in Frankfurt besonders willkommen sein musste. Dort war Uriel von Gemningen gestorben. Zu seinem Nachfolger hatte das Domkapitel den erst 25jährigen Hohenzollern Albrecht, den Bruder des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, gewählt. Einstweilen schlug dieser aber seinen Sitz nicht in Mainz auf und ließ dem Domkapitel und den Statthaltern völlig freie Hand in den Regierungsgeschäften<sup>4)</sup>. Sie benützten diese Selbständigkeit, um ohne Wissen Albrechts, der den Juden keineswegs abgeneigt war<sup>5)</sup>, einen Plan zu entwerfen, der nichts geringeres beabsichtigte, als sämtliche Juden aus den vorderen Kreisen des Reiches für immer auszuweisen.

Aus dem Rundschreiben, das sie an die verschiedenen Stände dieser Kreise in den letzten Tagen des Dezember 1515 erließen, will ich die wesentlichsten Punkte herausgreifen<sup>6)</sup>. Alle Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Städte, Schlösser usw., die Juden zu Untertanen haben, sollen sich verpflichten, nicht bloß für sich, sondern auch für ihre Nachkommen, auf sämtliche Lehen, Pfandschaften und Rechte über ihre Juden, unter welchen Formen und Titeln sie sie auch erworben haben mögen, zu verzichten. Diese Erklärung hat vor einem

---

<sup>1)</sup> Bgmb. 1513, fol 45a.

<sup>2)</sup> Rschpl. 1514, fol. 213a.

<sup>3)</sup> Bgmb. 1515, fol. 35 b.

<sup>4)</sup> Schaab, Dipl. Gesch. der Juden von Mainz, S. 163.

<sup>5)</sup> Belege hierfür bei Schaab, a. a. O. S. 147, 167 ff. Leider haben wir über diese geplante Judenaustreibung keinen hebräischen Bericht. Die erste Mitteilung davon verdanken wir Schaab, der für seine Darstellung die Bodmannsche Urkundensammlung im Archiv zu Darmstadt benutzt hat. S. auch Graetz, IX, S. 149, 171—173.

<sup>6)</sup> Das Sendschreiben im Wortlaut abgedruckt bei Schaab, a. a. O. S. 149-150.

öffentlichen Notar und vor Zeugen in einem Schriftstück zu erfolgen, in dem außerdem eine Geldstrafe bei Nichterfüllung des Gelöbnisses anzugeben ist. An dieses Gelöbnis hat sich das Versprechen zu schließen, „keine Juden zu ewigen Tagen anzunehmen weder durch Lohnschaft, Gabe, Pfandschaft oder andere Titel“. Aber nicht allein die Stände, an die das Schreiben gerichtet ist, auch die Oberstände, d. h. die Lehnsherren<sup>1)</sup> der erwähnten Stände, werden aufgefordert bei der Judenvertreibung mitzuwirken. Die Absender des Schreibens glauben oder geben sich wenigstens den Anschein zu glauben, dass ein solch einmütiges Handeln in dem durch die verschiedenartigsten Interessengegensätze zerklüfteten Reiche durchzusetzen sei. „Wann nun“, damit schließt das Schreiben, „sich die Ober- und Unterherren und Stände, so Juden haben, sich dermaßen vereinigt haben, sei den Juden ein bestimmter Termin zur Abrechnung der Schulden anzusetzen, nach dessen Ablauf sie ihre seitherigen Wohnsitze zu räumen haben“. Aber was würde das Oberhaupt des Reiches, der höchste Schirmvogt der Juden, dazu sagen? Seiner gedenkt das Sendschreiben nur nebenbei, in dem Sätzchen „als dann von Nöten sei, solche Meinung an Kaiserliche Majestät und andere Oberherren zu bringen“. Da es der junge Erzbischof nicht für klug hielt, sich gleich nach seinem Eintreffen in Mainz in Zwiespalt mit dem Domkapitel zu setzen, deckte er dessen judenfeindlichen Anschlag mit seinem Namen.

Diesem Schreiben folgte ein anderes, in dem Mainz die erwähnten Stände auf den 7. Januar 1516 zur weiteren Verhandlung in der Judenfrage nach Frankfurt berief<sup>2)</sup>. Nur die Landgräfin Anna von Hessen und der Abt von Fulda hielten es für nötig in besonderen Schreiben vom 23., resp. vom 21. Dezember, die Beschickung des Tages zuzusagen. Jedoch fanden sich auch die anderen eingeladenen Stände bzw. ihre Vertreter in Frankfurt ein. Eröffnet wurde die Versammlung durch den Mainzer Bevollmächtigten, der auf den Zweck der Zusammenkunft hinwies und um Förderung der Absichten seines Herren bat. Aber nun zeigte es sich erst, wie weit man noch vom Ziele entfernt war. Es fand nur ein gegenseitiger Meinungs-austausch statt, der zu nichts verpflichtete, bei dem es sich aber herausstellte, dass unter den Erschienenen keineswegs Einigkeit herrschte. Am zufriedensten konnte

---

<sup>1)</sup> Sie werden auch in den Schreiben „Oberherren“ genannt.

<sup>2)</sup> Bgmb. 1515, fol. 107 a.

der Mainzer Bevollmächtigte mit den Vertretern der kleineren Gebiete sein. Der Graf von Nassau-Dieburg als Vormund von Hanau-Hanau erklärte sich bereit, die Juden aus diesem Bezirk zu vertreiben und sich auch weiter an all dem zu beteiligen, „was Notdurft zu christlichem Vornehmen zu tun erforderlich sei“, der Vertreter von Hanau-Babenhausen sprach sich im gleichen Sinne aus. Sein Herr habe zwar keine Juden, aber er verspreche, auch zukünftig keine in seinem Lande wohnen zu lassen. Isenburg, das nur einen Juden zu Cleburg<sup>1)</sup> besaß, und auch den nur gemeinsam mit einem andern Dynasten, dessen Name uns nicht genannt wird, gab dieselbe Versicherung für die Zukunft, wie Hanau-Babenhausen ab. Des Grafen von Nassau-Wiesbaden oberherrliche Gewalt erstreckte sich auf zwei Juden, die über den dritten, in Sonnenberg sesshaften, teilte er mit einem anderen Grafen. Zwar hatte er den beiden erstgenannten Juden Schutz und Aufenthalt „etliche Jahre“ zugesagt, sollte aber die Versammlung finden, „dass dies nicht gut sei, da alle Juden vertrieben werden müssten“, so wolle er sich schon mit den Juden vergleichen „und alles, was zu christlichem Glauben und gemeinem Nutz zu gutem kommen möge, helfen vornehmen“. Von derselben Gesinnung war auch der Abgesandte des Grafen Philipp von Solms erfüllt, ebenso der der Burg Cronberg.

Die Vertreter des Erzstiftes Mainz mochten es wohl schmerzlich empfinden, dass Stände mit derartig löblichen Gesinnungen kaum mehr als ein halb Dutzend Juden zu Untertanen hatten. Weit mehr in die Wegschale fiel, welche Erklärungen die Vertreter der größeren Gebiete abgaben. Aber deren Haltung erschien unsicher und abwartend. Der Bevollmächtigte des Burggrafen von Friedberg versicherte zwar, dass die Burgmannen sich in dem, „was Gutes gehandelt und beschlossen werde, sich aller Billigkeit befleißigen würden“, er verweigerte aber, sich irgendwie durch eine Zusage zu binden; in Friedberg saßen so viele Juden, ein Beschluss über sie könne erst dann erfolgen, wenn sämtliche Burgmannen befragt worden wären. Damit aber hatte es gute Wege. Und welche Bedingungen stellte er später, wie wir bald erfahren werden. Der Schenk von Erbach, der die Kurpfalz auf der Tagung zu vertreten hatte, erklärte, seine Vollmacht ginge nicht weiter, als seinem Herrn über den Verlauf der Versammlung und die dort vorgebrachten Gründe für die Vertreibung der Juden Bericht zu erstatten, — darüber aber hatte

---

<sup>1)</sup> Kleeberg, Kreis Usingen.

sich noch keiner der Abgeordneten geäußert. Mehr Eifer für die Sache ließ die Landgräfin Anna von Hessen verspüren. Ihr Gesandter durfte den festen Entschluss sowohl seiner Herrin als auch ihrer Räte der Versammlung anzeigen, dass in sämtlichen hessischen Gebieten fürder keine Juden gehalten würden, und dass seine Regierung überhaupt mit all dem einverstanden wäre, was die Versammlung in dieser Frage „gemeiner Christenheit und gemeinem Nutz zu Gutem vornähme“.

Aber auch an direkten Gegnern der Judenvertreibung fehlte es nicht: es waren dies der Abgesandte des Erzstiftes Fulda und der Graf Michel von Wertheim, der in eigener Person erschienen war. Des Grafen Widerstand entsprang nicht etwa einem humanitären Grunde sondern ergab sich aus der besonderen Lage seines Gebietes. Dieses war, wie er der Versammlung darlegte, rings umgeben von den Besitzungen solcher Stände und Edelleute, die eine große Anzahl von Juden hielten. Er wies besonders auf den Bischof von Würzburg, auf die Herren von Thüngen und von Rosenberg hin. Vertriebe er nun seine Juden, so würden diese unzweifelhaft bei den Erwähnten Zuflucht finden und von dort aus seinen Untertanen noch viel mehr zusetzen als in ihren ehemaligen Wohnorten. Nur wenn auch die angrenzenden Gebiete veranlasst würden, ihre Juden zu verjagen, könnte er die seinigen zur Abwanderung zwingen. Die gleichen Bedenken hatte der Abgesandte des Stiftes Fulda; denn auch an dieses stießen Territorien, in denen viele Juden saßen: Hessen, die Grafschaft Henneberg, die Thüngenschen und anderer Herren Besitzungen. Zudem hatte kurz vorher der Abt von Fulda seinen Juden den Aufenthalt in seinem Gebiete auf eine Reihe von Jahren urkundlich zugesichert, es fiel ihm daher „beschwerlich, etwas gegen seine Zusage und Verschreibung zu handeln“. Aber er wusste doch Rat. Verhandlungen seien mit den Hennebergern, mit den Thüngens und anderen einzuleiten, dass sie ihre Juden auswiesen; dann werde er mit seinen über die Abkürzung ihres Aufenthaltes schon ein Abkommen treffen, womit sie sich „billig begnügen müssten“.

Zuletzt kamen die Reichsstädte der Wetterau zu Wort. Friedberg und Wetzlar waren nicht erschienen, nur Gelnhausen und Frankfurt. Die Vertreter Gelnhausens — es waren ihrer drei, darunter der Stadtschreiber — bekannten, dass ihre Stadt sich in dieser Sache nicht zu raten wisse und deshalb auch keine Zusage mache, sie werde den

Verlauf der weiteren Verhandlungen abwarten. Höchst gespannt war man auf die Erklärung der Frankfurter. Diese hatten sich ja mit der Frage der Judenvertreibung seit einer Reihe von Jahren gründlicher als die anderen Stände befasst, eine besondere Kommission dafür eingesetzt, den Ratsschreiber Dr. Adam im Sommer 1515 nach Mainz zum Kurfürsten entsandt, um gemeinsam mit ihm über Mittel und Wege zur Erreichung des Zieles zu beraten, schließlich aber die Entscheidung bis zur einzuberufenden Tagung hinausgeschoben<sup>1)</sup>). Inzwischen hatte man sich zu dem Beschlüsse aufgerafft, dem Kaiser die Neueinführung von Juden in die Stadt zu verwehren, wenn er nicht zuvor die Pfandsumme Karls IV. zurückbezahle, eine Maßnahme, die einem Schlage ins Wasser glich.

Die Erklärung der Frankfurter lehnte sich ganz und gar an den Wortlaut des Mainzer Einladungsschreibens zur Tagsatzung an, wahrscheinlich war dies in den vorangegangenen Besprechungen mit dem Kurfürsten vereinbart worden. Aber — und das war der springende Punkt — Frankfurt wollte sich einstweilen im Hintergrund halten und abwarten; eingreifen wollte es erst, wenn die im Einladungsschreiben angegebenen Forderungen erfüllt wären: also feierliche Verzichtleistung aller derer, die Juden zu Untertanen hätten, auf alle Ansprüche und Rechte an sie usw. und Bestätigung dieser Beschlüsse durch den Kaiser und die Stände des Reiches<sup>2)</sup>). Ob diese so ohne weiteres erfolgen würde, war mehr als fraglich. Mit dieser Erklärung Frankfurts schloss die Zusammenkunft. Die Fortsetzung der Beratung wurde auf den 12. Februar 1516 verschoben.

Ob die Veranstalter der Tagung mit dem Ergebnis zufrieden waren? Sie hatten eigentlich wenig Grund dazu. Die Versammlung hatte nur eine Reihe von Erklärungen vernommen und war nicht einmal in Beratung hierüber eingetreten, geschweige dass irgendein Beschluss gefasst worden wäre. Mit großen Worten hatte man durchaus nicht gekargt, viel von dem „gemeinen Nutzen“ und dem Wohl der Christenheit gesprochen, aber — abgesehen von der Landgräfin Anna von Hessen — es an Eifer und Begeisterung für eine so gottgefällige Sache durchaus fehlen lassen. Ein jeder hatte sich hinter den andern verschanzt, wollte

---

<sup>1)</sup> Über die Beratungen mit Mainz s. Rschpl. 1515 fol. 248 b vom 20. April und fol. 251 b vom 2. Juni.

<sup>2)</sup> Bgmb. 1515 fol. 115 a, fol. 115 b vom 11. Januar.

erst abwarten, was dieser und jener tun würde; sogar die pfälzischen Fürsten, deren judenfeindliche Gesinnung bekannt war, hatten sich sehr lau gezeigt. Das Schreiben aber, das einige Zeit darauf von den Friedberger Burgmannen als das Ergebnis ihrer Beratungen an den Kurfürsten von Mainz ein lief, durfte dieser geradezu als eine Ablehnung auffassen<sup>1)</sup>. Da war die Rede von der Größe des Opfers, das man den Burgmannen zumute. Seit 300 Jahren hätten sie zur Erhaltung der Reichsburg Friedberg eine Rente von hundertdreißig Mark auf die dortigen Juden gehabt. Und doch wären sie bereit, darauf zu verzichten, wenn vorher die Ursachen ihrer Beschwerden, die gleicherweise wie der Judenschaden gegen „den gemeinen Nutzen seien“, behoben würden, d. h. wenn die geistliche Gerichtsbarkeit über die Burgmannen und ihre Untergebenen abgeschafft und die Übervorteilung ihrer Bauern durch die Frankfurter bei den Leih- und Getreidegeschäften aufhören würde.

Noch bevor die kurmainzische Kanzlei dieses Schreiben beantwortete, schritt ganz unerwartet das Reichsoberhaupt ein und bereitete dem ganzen Spuk ein rasches Ende. Die Frankfurter Tagung vom 8. Januar 1516 hatte die Juden am Rhein und überhaupt in den vorderen Kreisen des Reiches aus ihrer Ruhe aufgeschreckt. In einer von ihnen — wiederum nach Worms — einberufenen Versammlung wurden von allen Seiten Klagen laut über die unsichere Rechtslage der Juden und über die Pläne der Gegner, sie unter Verletzung der Verträge von Haus und Hof zu jagen. Als einziger Retter erschien ihnen der Kaiser, der seine Kammerknechte nicht dem Verderben preisgeben könne. Ihm, so beschloss man, wollten sie die ihnen drohende Gefahr mitteilen — wir erfahren nicht, ob durch eine Gesandtschaft oder durch eine Eingabe — und um Abhilfe bitten.

Die Beschwerden der Juden wurden am kaiserlichen Hofe in ihrer ganzen Tragweite gewürdigt. Das ganze Dasein des Kaisers war ja ausgefüllt durch den Kampf mit den Ständen um die Herrschaft im Reich. Was waren nun diese neuerlichen Bestrebungen des Kurfürsten von Mainz und der mit ihm verbundenen Stände anderes als weitere

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Schaab, Diplomat. Gesch. usw. S. 157-158. Der Inhalt ist an einigen Stellen nicht ganz klar.

Schritte auf dem längst von ihnen betretenen Weg? Sie wollten ihn nötigen, eines der wenigen ihm gebliebenen Regalien preiszugeben und ihm damit eine immerhin noch ergiebige Einnahme rauben. Dagegen musste ungesäumt eingeschritten werden. Deshalb erließ er schon drei Wochen nach der Versammlung in Frankfurt ein „Abmachungsschreiben“<sup>1)</sup> an den Kurfürsten von Mainz, in dem darauf aufmerksam gemacht wurde, dass man eingegangene Verpflichtungen halten müsse. Beim Antritt seiner Regierung habe der Kurfürst die in seinem Stift wohnenden Juden auf eine bestimmte Anzahl von Jahren mit dem Aufenthaltsrecht „gefreit“, und nun beabsichtige er, sie aus seinem Gebiet auszuweisen und es ihnen auf immer zu verschließen; ja, noch andere Stände habe der Kurfürst zu diesem Entschluss zu bestimmen gesucht. Mit Fug und Recht hätten daher die Juden ihn um Schutz angerufen, denn sie gehörten „ohne alles Mittel in unser und des Reiches Kammer“. Deshalb befehle er ihm, eine zweite, auf den 8. März einberufene Tagung wieder „abzukünden“ und die Juden weiterhin im Erzstift unbehelligt wohnen zu lassen.

Damit begnügte sich aber Maximilian nicht. Am 29. Januar erließ die kaiserliche Kanzlei auch ein Schreiben<sup>2)</sup> an alle die Stände, die entweder die Frankfurter Tagung besucht oder das Unternehmen des Erzbischofs auf irgendeine Weise gefördert hatten, und untersagte ihnen streng den Besuch der zweiten Versammlung.

Der 8. März kam heran. Der Kurfürst schickte trotz des kaiserlichen Schreibens Vertreter nach Frankfurt, aber sie warteten den ganzen Tag vergebens; kein einziger der Eingeladenen fand sich ein. Hier zeigte es sich unzweideutig, dass das Reichsoberhaupt, wenn es auch nicht imstande war, gegen den Willen der Stände etwas Positives zu schaffen, doch immerhin noch Macht genug besaß, deren Bestrebungen, wenn sie ihm nicht genehm waren, zu vereiteln.

Die Beschämung der Mainzer Vertreter über die Nichtbeschickung des Tages war nicht klein. Sie suchten den Ärger hierüber, so gut es ging, zu verbergen und setzten am 9. März ein Schriftstück auf, dem sie den stolzen Namen eines „Abschiedes“<sup>3)</sup> gaben. Darin behaup-

---

<sup>1)</sup> Datiert: Kaufbeuren, 28. Januar 1516, abgedruckt bei Schaab, a. a. O. S. 159 und 160.

<sup>2)</sup> Ebenfalls abgedruckt bei Schaab, S. 160—162.

<sup>3)</sup> Schaab, S. 162—163.

teten sie dreist, dass der Kaiser unzweifelhaft sein Mandat nur auf das „unwahrhaftige, ungegründete und ungestüme Anhalten der Judenschaft“ erlassen habe. Aber der Kurfürst werde durch seine Abgesandten ihn der Wahrheit gemäß eines besseren belehren, so dass er seinen Befehl zurückziehe und das angefangene Werk seinen Fortgang nehmen lasse. Ob sie selbst daran glaubten? Jedenfalls hatten sie sich durch diesen „Abschied“ einen leidlichen Abgang von der Bühne zu sichern gesucht.

Seit dieser Zeit blieben die Juden unangefochten in den erwähnten Gebieten sesshaft. Erst 100 Jahre später, zur Zeit des Fettmilch'schen Aufstandes, wurde der Gedanke ihrer Vertreibung wieder aufgegriffen und auch durchgeführt, — diesmal aber nur von den Zünften der Städte Worms und Frankfurt. Wie wenig Ernst es übrigens dem Erzbischof Albrecht von Mainz mit dieser Angelegenheit gewesen sein muss, zu der er sich nur durch das Mainzer Domkapitel und dessen Hintermänner, die Dominikaner und Pfefferkorn, hatte bringen lassen, beweist die Tatsache, dass er selbst anderthalb Jahre nach der Frankfurter Tagsatzung einem Binger Juden die Niederlassung, zwar nicht in Mainz selbst, aber in der Vorstadt Vilzbach, auf sieben Jahre gestattete<sup>1)</sup>. Im folgenden Jahre nahm er sogar eine größere Anzahl von Juden in die Stadt Mainz auf und bestätigte ihnen die Wahl von vier Vorstehern zur Regelung des Finanz- und Steuerwesens<sup>2)</sup>.

Die geplante Ausweisung der Juden aus den vorderen Kreisen des Reiches hatte ein tragikomisches Nachspiel. Auf der erwähnten Judenversammlung zu Worms hatten Vertreter verschiedener Gemeinden, anscheinend Frankfurter und Wertheimer, vorgeschlagen, man solle beim Kaiser um Erlangung wirksamer Privilegien vorstellig werden, die von vornherein derartige Anschläge gegen die Juden, wie die eben erlebten, unmöglich machten. Wenn es auch zu keinem gemeinsamen Beschlüsse hierüber gekommen war, drangen doch derartige Wünsche bis zum kaiserlichen Hof und wurden dort wohlwollend aufgenommen; denn bei Ausstellung solcher Privilegien fiel immer etwas Erkleckliches für verschiedene Räte ab. Und so fertigte die kaiserliche Kanzlei „einen trefflichen, freien Brief“ aus, der den Juden zusicherte, dass sie künftighin „friedlich und unvertrieben“ im Reich und auch in den kaiserlichen

---

<sup>1)</sup> Die ausführliche Aufnahme-Urkunde bei Schaab, S. 164-166. Vilzbach existiert nicht mehr.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 167—169 und S. 169—171.

Erbländen sitzen sollten<sup>1)</sup>). Diesen Freibrief sollte der kaiserliche Hofmeister Wilhelm zu Rappoltstein, der zugleich oberster Hauptmann und Landvogt im Elsaß war, der Judenschaft gegen Erlegung von 2000 Gulden aushändigen; er durfte auch einzelnen Juden, natürlich gegen entsprechende Gebühren, ähnliche Freiheitsbriefe bewilligen, und manche Juden machten davon Gebrauch. Aber die Judenschaft in ihrer Gesamtheit beachtete den „trefflichen Brief“ gar nicht. Kein Vertreter irgend einer Gemeinde holte ihn beim kaiserlichen Hofmeister ab; man hielt ihn jetzt für überflüssig, da man sich durch die Schreiben Maximilians an den Kurfürsten von Mainz und die mit ihm verbundenen Stände für ausreichend geschützt hielt. Auf solche Weise kam aber die kaiserliche Kammer nicht auf ihre Kosten, und beim Kaiser selbst erregte diese Gleichgültigkeit nicht geringes Missfallen; er war auch keineswegs geneigt, das so hin zu nehmen. Er setzte zwei Juden, Jakob Süßmann und Knebel (Knäbchen) aus Frankfurt, zu Steuerkornmissaren ein, die ün Reich herumreisen, von den Juden eine 2 prozentige Vermögenssteuer erheben und den Betrag auf die Burg Rappoltstein abliefern sollten.

Knebel hatte aber wenig Glück (über Süßmanns Wirksamkeit hören wir nichts). Er reiste zunächst zu den Gemeinden, die die Wormser Versammlung beschickt hatten; jedoch überall, wo er erschien, stieß er auf Widerstand. nicht sowohl bei den Juden selbst, als auch bei ihren Obrigkeiten, die das kaiserliche Anerbieten als einen Eingriff in ihre Hoheitsrechte betrachteten. Der Graf Jörg von Wertheim verbot seinen Juden geradezu, sich mit Knebel in Verhandlungen einzulassen, da sie nur, laut einem kaiserlichen Privileg, ihm allein „zugetan und rechtspflichtig seien“<sup>2)</sup>; er verlangte vom Frankfurter Rat, dass dieser seine obrigkeitliche Gewalt gegen Knebel gebrauche und ihm verbiete, seine Juden mit Forderungen zu belästigen. Der Rat hütete sich wohl, dadurch einen Streit mit dem Kaiser hervorzurufen und schrieb dem Grafen zurück, er könne und dürfe Knebel, dem kaiserlichen Kommissar, nichts in den Weg legen. Die Wertheimer Juden aber, die schon bereit gewesen waren, den Freiheitsbrief von Knebel zu erwerben, mussten dies auf Geheiß ihres Herren unterlassen. Ähnlich erging es Knebel, als er zu den Juden des Grafen Wilhelm von Henneberg kam<sup>3)</sup>. Als er sich

---

<sup>1)</sup> Kaiserliches Mandat aus Füssen vom 8. Febr. 1516. (Ugb. E 55 D 2).

<sup>2)</sup> Ugb. E 55 D 2 vom 19. Mai 1516.

<sup>3)</sup> Scheirben Knebels an den Frankfurter Rat vom 30. Juli 1516. (ebenda).

auf den kaiserlichen Auftrag berief, fertigte ihn der Graf mit der Erklärung ab, er würde ihm, einem Juden, doch nicht obrigkeitliche Gewalt über seine Juden einräumen. Diese bedürften übrigens eines kaiserlichen Freiheitsbriefes nicht, noch eines besonderen kaiserlichen Schutzes; er sei Mannes genug, sie gegen jeden, der ihnen zu naheträte, zu verteidigen.

Etwas mehr Erfolg hatte Knebel in Frankfurt selbst. Anfangs zwar wies ihn der Rat, trotz des kaiserlichen Mandates und eines Schreibens des Herrn von Rappoltstein, ab mit dem Bedeuten, „er möge außerhalb fordern, hier ließe der Rat nichts geschehen“<sup>1)</sup>. Auch duldete er nicht, dass die jüdische Gemeinde als solche den kaiserlichen Brief annahm, nur einzelne Gemeindemitglieder als Privatpersonen durften Privilegien von Knebel erwerben. Doch ließ er zu, dass ihm aus der Gemeindegasse (aus „dem gemeinen Dressel“) eine Summe bewilligt wurde. Knebel mag sich wohl in seinem Berichte an den Herrn zu Rappoltstein nicht gerade sehr wohlwollend über Rat und Judenschaft in Frankfurt ausgesprochen, wohl auch einige besonders Widerspenstige mit Namen angeführt haben. Die Folge davon war, dass die Juden Simon von Weissenau, Jakob von Eßlingen und Gumpel durch Wilhelm von Rappoltstein an den kaiserlichen Hof vorgeladen wurden, um sich dort zu verantworten, und zwar bei Strafe von 9 Mark lötligen Goldes im Falle des Nichterscheinens<sup>2)</sup>. Trotzdem reisten sie nicht, und der Rat entschuldigte ihr Fernbleiben unter Hinweis darauf, dass jetzt überall Fehde herrsche und die Wege allenthalben unsicher seien<sup>3)</sup>. Dem Rat trug freilich sein Verhalten in dieser Angelegenheit einen scharfen Verweis vonseiten des elsässischen Landvogts ein, der ihm die Schuld beimaß, dass Knebel bei Vollziehung seines Auftrags überall auf Widerstand gestoßen sei<sup>4)</sup>.

---

Das stolze Vertrauen zur eigenen Kraft, auf das pochend der Frankfurter Rat Knebel mit seinen kaiserlichen Judenschutzbriefen abgewiesen hatte, sollte bald darauf einer sehr starken Belastungsprobe unterworfen werden. Frankfurt geriet im Sommer 1518 seiner Juden wegen mit Franz von Sickingen in eine Fehde, die einen sehr gefähr-

---

<sup>1)</sup> Bgmb. 1515, fol. 158 a vom 24. April 1516, s. auch Rschpl.

<sup>2)</sup> Bgmb. 1515, fol 77 a.

<sup>3)</sup> Ugb. E 55 B 18, vom 2. Januar 1517.

<sup>4)</sup> Das Schreiben ist datiert: Mecheln, 5. März 1517. (Ugb. E 55 D 2).

lichen Ausgang zu nehmen drohte. Eine Fehde mit Franz von Sickingen war, von ganz anderer Bedeutung als mit einem Reichsritter gewöhnlichen Schlages, wie die Stadt im Verlaufe des Mittelalters deren viele erfolgreich ausgefochten hat. Besaß Sickingen auch nur ein winziges Gebiet und waren auch nur zwei Burgen, die Ebernburg bei Kreuznach und der Landstuhl in der Pfalz, sein eigen, so war er doch der angesehenste und gefeiertste Reichsritter seiner Zeit, dem sich seine Standesgenossen und Scharen von Landsknechten zur Durchführung seiner weitgreifenden Pläne freudig zur Verfügung stellten. Auf diese zahlreichen Streitkräfte gestützt, bedeutete er geradezu eine Macht, die in den Kämpfen dieser Zeit mehr als einmal den Ausschlag gab, und mit der auch Fürsten und Könige zu rechnen hatten<sup>1)</sup>.

Der Anlass zu den Verwicklungen mit der Stadt Frankfurt war ein unbedeutender Streitfall mit zwei Frankfurter Juden, Hayum und Meyer. Sickingen hatte einem Apotheker (zugleich Zuckerbäcker) Andreas Pruß, mit dem er in geschäftlicher Verbindung stand, den Auftrag gegeben, für ihn einige Gegenstände, darunter auch Münzen, „vertraulich zu verkaufen“. Aber Pruß beging einen groben Vertrauensbruch: er versetzte die Gegenstände mit der Angabe, dass sie sein Eigentum wären, bei den oben erwähnten Juden, und als er sie nicht einlösen konnte, verkaufte er sie ihnen. Hayum und Meyer nahmen an dem Kauf umso weniger Anstoß, als Pruß bei Christen und Juden als zuverlässiger Geschäftsmann bekannt war. All dieses vollzog sich hinter dem Rücken Sickingens, der von der Kaufsumme nichts erhielt. Er erfuhr erst von dem ganzen Handel, als Pruß gelegentlich eines Besuches der Frankfurter Messe vom Rat ins Gefängnis geworfen wurde, aus welchem Grunde erfahren wir nicht. Franz von Sickingen suchte nun wieder zu dem seinigen zu kommen. Aber nicht an den Schuldigen hielt er sich, sondern an die Frankfurter Judengemeinde; sie sollte Hayum und Meyer zwingen, ihm sein Eigentum ohne jede Entschädigung herauszugeben, wo nicht, würde er sie für den ihm erwachsenden Schaden verantwortlich machen. Ihre Antwort, dass sie mit der Sache nichts zu tun, auch keinen Einfluss auf die beiden Juden habe, ließ er nicht gelten und meinte, sie könnte sich ja an Pruß halten. An den Rat aber stellte er das Ansinnen, einen Druck auf die Juden auszuüben, sonst mit dieser versteckten Drohung schloss sein Schreiben — „könnt ihr als

---

<sup>1)</sup> Die Akten hierüber s. R.-S. II, 500.

Verständige ermessen, dass mir Ursache gegeben würde, ferneres Trachten zu haben, das Meine zu bekommen“. Als „ein ehrbares, billiges Begehren“ bezeichnete er diese Forderung. Darin aber irrte er sich; sie widersprach dem seit den frühen Zeiten des Mittelalters geltenden Judenrecht. Nach diesem war der Jude, der ein Pfand erworben hatte, das sich als gestohlenen oder verlorenes Gut herausstellte, nur dann verpflichtet, es seinem ursprünglichen Eigentümer wiederzugeben, wenn dieser ihm die gegen das Pfand ausgeliehene Summe auszahlte.

Der Rat hielt es nicht für angebracht, sich mit Sickingen in weitläufige Rechtserörterungen einzulassen, er befahl vielmehr den Juden, um die Stadt „nicht etwa in Unrat zu führen“, sich mit dem Ritter auf gütlichem Wege zu einigen. Hayum und Meyer kamen dem auch nach, obgleich sie von ihrem Rechte überzeugt waren und schlugen vor, den Streit entweder durch das Frankfurter Schöffengericht oder durch das Regiment der Burg Friedberg oder durch das Kammergericht entscheiden zu lassen. Sie taten noch ein Übriges: Einem Untergebenen Sickingens erstatteten sie die bei ihnen versetzten silbernen und vergoldeten Gegenstände zurück, zum Dank dafür, dass er sich als Vermittler zwischen ihnen und seinem Herrn angeboten hatte. Aber alles war vergebens: Sickingen wollte nichts von Vermittlung wissen, er bestand auf seinem angeblichen Recht. Immer unverblümter wurden in seinem Schriftwechsel mit der Judenschaft und dem Rat seine Drohungen; schon sprach er von Ersatz der Kosten und des Schadens, den er durch die Pfandsache bereits erlitten habe. Jedoch der Rat wollte von einem stärkeren Druck auf die beiden Juden nichts wissen; diese hätten mit dem Vorschlag eines Schiedsgerichtes ihre Schuldigkeit getan.

Sickingen würdigte das Angebot eines Schiedsgerichtes keiner Erörterung. Er stellte vielmehr in einem Drohbrief vom 24. Sept. 1518 den Rat vor die Wahl, sich entweder als in Fehde mit ihm zu betrachten oder ihm seine Habe herauszugeben und ihm dazu noch 10000 Gulden „Kriegskosten“ zu zahlen; das Verhalten des Rates habe ihn zur Werbung von Kriegsvolk gezwungen, was ihn bereits zur Aufwendung von 30000 Gulden genötigt hätte. Diese Behauptung entsprach nicht der Wahrheit: Die Scharen waren vielmehr zum Feldzüge gegen den Landgrafen von Hessen bestimmt, den der Ritter jetzt begann. Er zog mit seinem Heere an den Rhein, den er bei Gernsheim erreichte. Die Stadt

ergab sieh ohne Widerstand, und damit war der Rheinübergang gewonnen. Jetzt rückte er in das landgräflich-hessische Gebiet ein, legte sich vor Darmstadt und beschoss die Stadt. Die Belagerung ward auf kurze Zeit durch das Dazwischentreten des Markgrafen von Baden und des Grafen Ludwig von Nassau unterbrochen, die sich als Vermittler zwischen den streitenden Parteien anboten.

Begreiflicher Weise verfolgte man in Frankfurt den Fortgang dieser Angelegenheiten mit größter Spannung. Als dort verlautete, Sickingen habe sich mit dem Landgrafen von Hessen verglichen, fürchtete man, er werde jetzt die angedrohte Fehde gegen die Stadt eröffnen und vom Darmstädtischen aus in ihr Gebiet einfallen. In der Tat rückten von Süden her bereits seine Landsknechte heran, und dem Rat wurde von mancher Seite Hilfe angeboten. Aber er wollte den Kampf mit Sickingen auf alle Fälle vermeiden; denn die Stadt war für eine Belagerung nicht vorbereitet, und das offene Land, die Frankfurter Dörfer, wären schutzlos den plünderlustigen Söldnerscharen preisgegeben gewesen. Die Rücksicht auf die Landbevölkerung war es auch, die in der durch den Älteren Bürgermeister eilig zusammenberufenen Ratsversammlung in erster Linie den Ausschlag gab. Man entschied sich dafür, mit Sickingen in Unterhandlungen zu treten. Die Ritter Walter von Cronberg und Martin von Heusenstamm (damals Schultheiß von Frankfurt) begaben sich zu ihm und unterbreiteten ihm folgende Vorschläge: Der Streitfall soll der Entscheidung sämtlicher Fürsten und der gesamten Ritterschaft unterstellt werden, die Juden werde der Rat veranlassen, sich mit Sickingen zu vergleichen, der, wenn er sich jedes Angriffs enthalte, von der Stadt 2000 Gulden empfangen solle.

Den Bemühungen beider Ritter, die durch Schwägerschaft Franz von Sickingen Nahe standen, gelang es, ihn zu versöhnen; freilich mussten die Zugeständnisse nicht unwesentlich erweitert werden. Vor allem wollte Sickingen von einer Übertragung der Streitsache an die Fürsten oder an die Ritterschaft nichts wissen; die beiden Juden sollten vielmehr seine Pfänder dem Rate zustellen, und dieser sie ihm aushändigen, außerdem aber die binnen Monatsfrist zu zahlende Geldentschädigung von 2000 auf 4000 Gulden erhöhen. Dafür wollte Sickingen die Fehde mit der Stadt aufheben und versprach zugleich auf seinem Rückzug nach dem Rhein seine Scharen nicht durch Frankfurt zu führen, sondern „nebenhin, ohne ihren Angehörigen sonderlich zu schaden“.

Auf Sickingens Bitte hin schickte der Rat noch vor der ausbedungenen Frist dem Ritter die 4000 Gulden, und damit war der Friede zwischen ihm und der Stadt Frankfurt und ihren Juden wieder hergestellt. Dass der Rat nun von Hayum und Meyer den Ersatz dieser 4000 Gulden verlangte, nimmt uns nach dem, was wir von ähnlichen Fällen wissen, nicht wunder. Da die beiden Juden nicht imstande waren, diesen Betrag aufzubringen, wurden sie in Schuldhaft genommen und erst dann daraus entlassen, als sie sich zur Zahlung von 2400 Gulden in 2 Terminen erboten. Mit dieser Summe nahm der Rat vorlieb. In dem Schuldvertrag, den sie darüber am 6. Oktober dem Rat ausstellen mussten, verpfändeten sie ihm zu seiner Sicherheit ihr und auch ihrer Frauen Hab und Gut (und auch Schuldbriefe), und gelobten, bis zur Tilgung der Schuld nichts davon zu veräußern. Beide Schuldner hafteten solidarisch für einander. Sie mussten sich ferner auch eidlich verpflichten, sich an den Schöffen, an den Bürgern, an der Stadt und an den Richtern (Polizeidienern) und ihren Gehilfen, die sie in das Schloss (Gefängnis) gelegt, nicht zu rächen und über alles, worüber sie befragt worden seien, Stillschweigen zu bewahren.

Die Zeitgenossen haben an dem Vorgehen Sickingens gegen Frankfurt kaum Anstoß genommen. Sie erblickten darin keine Vergewaltigung des Rechtes, keine Verletzung der Wormser Reichstagsordnung des Jahres 1495, die die Selbsthilfe aufs strengste untersagt hatte. Das seit Jahrhunderten durch Gewohnheit sanktionierte Fehdewesen war trotz Einsetzung des Kammergerichtes nicht so leicht auszurotten, und da es sich hier um eine reiche Stadt wie Frankfurt und um ihre Juden handelte, so beruhigte sich das etwa verletzte Rechtsbewusstsein sehr rasch. Jedenfalls kann aber Sickingens Fehde gegen Frankfurt nicht zu seinen Ruhmestaten gerechnet werden.

---

## Kapitel VII.

### **Die Frankfurter Juden in der Reformationszeit. - Der Schmalkaldische Krieg. - Die Belagerung Frankfurts.**

Wenige Monate nach Sickingens Fehde mit der Stadt Frankfurt starb Maximilian I. Sein Ableben erregte die deutsche Judenheit nicht sonderlich, noch versetzte es sie in Trauer; denn dem Toten bürdeten sie die Verantwortung dafür auf, dass unter seiner Regierung die mächtigsten Reichsstädte sich ihrer Juden entledigt hatten. Sein Nachfolger ward, nach langem Schwanken der Fürsten, sein Enkel Karl I. von Spanien, als römischer Kaiser deutscher Nation Karl V. genannt. Seine Wahl erweckte bei den deutschen Juden schlimme Befürchtungen. Was war für sie von einem Herrscher zu erwarten, der den größten Teil seiner Jugend in Spanien verlebt hatte, einem Lande, aus dem kurz vorher die Juden ausgetrieben worden waren? Dort hielt sich der religiöse Fanatismus im fortgesetzten Kampf gegen die Marannen und Mohammedaner in nie erlöschender Glut, dort flammten die Scheiterhaufen für die des Rückfalls in das Judentum Verdächtigen. Würden die in seiner Jugendzeit aufgenommenen Eindrücke und Vorurteile nicht auch die Stellungnahme Karls zu den deutschen Juden beeinflussen?

Diese Besorgnisse waren zum Glück unbegründet. Nicht etwa, dass der neue Kaiser ein warmes Herz für die Juden gehabt hätte, aber man kann ihm auch keine feindselige Handlung gegen sie nachweisen<sup>1)</sup>. Sein ausgesprochener Wille war, „dass sie im deutschen Reich ruhig sitzen bleiben und wohnen mögen“; deshalb hat er ihre Freiheitsbriefe stets bestätigt, sich in gefährlichen Zeitläuften, wie im Schmalkaldischen Krieg, ihrer angenommen und auch dann ihre Wiederaufnahme erzwungen, wenn sie, wie z. B. aus Landau, widerrechtlich vertrieben worden waren. Vor allem hat er aber dem hervorragenden Juden seiner Zeit, Josel aus Rosheim im Elsaß<sup>2)</sup>, einem Alaun von seltener Reinheit der Gesinnung und Größe des Charakters, dessen ganzes Leben in Aufopferung für seine bedrängten Glaubensgenossen aufging, Einfluss auf seine Beschlüsse hinsichtlich der Juden eingeräumt.

---

<sup>1)</sup> Selbst Graetz (Gesch. der Juden, IX, S. 281 ff.), der ihn hinsichtlich seiner Judenpolitik abfällig beurteilt, gibt dieses zu.

<sup>2)</sup> Über ihn s. Feilchenfeld, Rabbi Joselmann von Rosheim, und Kracauer, Rabbi Joselmann de Rosheim, (RÉvue des Etudes juives 1888.)

Gleich, bei seiner ersten Anwesenheit auf deutschem Boden, in Aachen im Herbst 1520, erteilte er den Juden aller deutschen Gebiete einen Schutzbrief. Es erscheint einigermaßen auffallend, dass er nicht, wie es bisher die Gepflogenheit der neugewählten deutschen Kaiser war, eine Abgabe dafür verlangte. Jedenfalls ist von den Frankfurter Juden keine Kronsteuer erhoben worden<sup>1)</sup>. Als er aber nach dem Reichstage von Worms 1521 Deutschland verließ, um erst nach Ablauf von über 8 Jahren dahin zurückzukehren, waren die Juden auf sich allein angewiesen. Es war gerade um jene große Zeitenwende, wo alle Grundlagen des religiösen und staatlichen Daseins aufs tiefste erschüttert und ins Schwanken geraten waren, wo, von der gewaltigen geistigen und religiösen Bewegung getragen, eine Fülle politischer, sozialer und wirtschaftlicher Forderungen auftauchten, die die Volksmassen bis ins innerste bewegten.

Es ist begreiflich, dass das Auftreten Luthers, sein Kampf gegen das Papsttum, sein Zurückgehen zu den ursprünglichen Quellen des Glaubens, auch die deutsche Judenschaft mächtig bewegt hat; sie wähte, dass ein Feind der päpstlichen Lehre auch die Juden unbefangener beurteilen müsse, und eine Bestätigung dieser Ansicht glaubte sie in der viel zitierten Schrift „Dass Jesus Christus ein geborener Jude sei“ zu finden, in der Luther die bisherige Behandlung oder Misshandlung der Juden scharf geißelte<sup>2)</sup>. Manche Juden mochten daraus wohl die Hoffnung geschöpft haben, dass er Sympathie für das Judentum gefasst habe, und so erscheint die Kunde, dass einige von ihnen wahrscheinlich in Worms, wo er mit Juden zusammentraf — mit Bekehrungsabsichten an ihn herangetreten seien, nicht ganz ungläubhaft. Aber dieser Wahn entrüstete Luther nicht wenig, ebenso die Wahrnehmung, dass die Juden, unbeeinflusst durch seine Lehre, noch immer in ihrem Irrglauben verharren. Der Reformator verwandelte sich daher späterhin in einen wütenden Feind der Juden und bekämpfte sie mit allen Mitteln.

Als ein Vorbote der politischen und sozialen Revolutionsstimmung, die damals das deutsche Volk in einem Umfang ergriffen hatte, wie

---

<sup>1)</sup> Sie wurde zwar nach dem Gemeindebuch der Frankfurter isr. Gemeinde im Jahre 1521 verlangt, „doch als der Kaiser die Verpfändungsurkunde des hohen Rates sah, sprach er uns davon frei.“

<sup>2)</sup> Die Schrift erschien 1523. S. auch Graetz, a. a. O. S. 211.

niemals vorher oder nachher, konnte der Ansturm der Reichsritter unter Franz von Sickingen gegen die geistliche Fürstengewalt gelten, von dem aber die Juden nicht weiter betroffen wurden. Viel bedrohlicher für sie war die Erhebung der bäuerlichen Bevölkerung, die im Frühjahr 1525 in der Gegend des Bodensees begann, ins Württembergische und Badische, nach dem Odenwald Übergriff, sich über das Elsaß, die Bistümer am Rhein und Main verbreitete und sich schließlich über Thüringen ausdehnte. Die Gefahr für die Juden wuchs noch dadurch, dass auch andere Schichten der Bevölkerung, Kleinbürger, Handwerker, niedere und mittlere Beamte und ein Teil des Adels, sich offen oder heimlich der Bewegung angeschlossen hatten. Die Radikalsten hofften, auf den Trümmern des Bestehenden ein neues Reich auf völlig geänderten politischen und wirtschaftlichen Grundlagen zu errichten. Ob in diesem auch Raum für die Juden gewesen wäre und unter welchen Bedingungen, war fraglich. Ein allgemein verbindliches Programm hierüber fehlte, wie überhaupt die ganze Bewegung der Einheit und des Zusammenschlusses ermangelte, woran sie auch schließlich gescheitert ist. Demgemäß war auch die Behandlung der Juden in den einzelnen Landschaften, wo der Aufruhr flammte, soweit wir aus den zerstreuten Angaben hierüber entnehmen können, durchaus verschieden<sup>1)</sup>. Die Behauptung Zimmermanns<sup>2)</sup>, die Juden hätten während dieser schlimmen Zeiten keine Misshandlung erfahren, entspricht jedenfalls nicht den Tatsachen<sup>3)</sup>. Für die elsässischen Juden erstand als Retter in der Not Josel von Rosheim, der mit den einzelnen Führern der Aufrührer unterhandelte und Schutz des Lebens und der Habe für seine Glaubensgenossen auswirkte. Auch die fränkischen Bauernhaufen sicherten beides den Juden zu. In der Versammlung zu Bildhausen beschlossen sie im April 1525, die Juden zu schützen, aber auf ihr Vermögen ein scharfes Auge zu haben und dessen Wegführung zu verhindern<sup>4)</sup>; besondere Klagen gegen die Juden wurden nicht laut.

Anders lagen die Verhältnisse am Oberrhein, im Sundgau und im Rheingau, dem Gebiete des Kurfürsten von Mainz. Hier hatte man

---

<sup>1)</sup> Stern, Alfred, Die Juden im großen deutschen Bauernkrieg. (Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben, herausg. von Abr. Geiger, 8. Jahrg. S. 57 ff.); Graetz, a. a. O., IX, 2, S. 281 ff.

<sup>2)</sup> Zimmermann, Gesch. des großen Bauernkrieges, II, S. 306.

<sup>3)</sup> Stern, a. a. O.

<sup>4)</sup> Stern, a. a. O. S. 61.

sich ja mit dem Gedanken einer Judenvertreibung seit der Frankfurter Tagung bereits vertraut gemacht. Was damals durch kaiserlichen Einspruch misslungen war, konnte vielleicht jetzt erreicht werden. Und so lautete der 14. Artikel, den die Landschaft des Rheingaus dem Kurfürsten abtrotzen wollte: „Es soll kein Jude im Rheingau wohnen oder hausen, es soll auch kein Richter über Gesuch oder Wucher Recht sprechen, und nur die Hauptsumme (das Kapital) soll einklagbar sein“<sup>1)</sup>.

Die revolutionären Bestrebungen fanden auch in den unteren Ständen und in den Handwerkerkreisen Frankfurts viele Anhänger<sup>2)</sup>; auch hier waren viele entschlossen, mit den Bauern gemeinsame Sache zu machen und das städtische Regiment zu stürzen, das im Laufe der Zeit unter der Bürgerschaft viel Unzufriedenheit erregt hatte. Man klagte über die Kostspieligkeit der Rechtspflege, über die Höhe des Ungeldes von Wein, Korn und Fischen, über die zu hohen Wirtschaftsabgaben, verlangte vor allem eine Steigerung der Löhne, entsprechend der Verteuerung aller Bedürfnisse. Gegen den Rat ward noch der Vorwurf erhoben, dass er die Juden geradezu in ihrer Ausbeutung der ärmeren Klassen begünstige. Die Erfolge der Bauern im Gebiete des Odenwaldes und die Nachricht von der Einnahme Würzburgs brachte die Erhebung in Frankfurt zum Ausbruch. Ihr geistiges Haupt entstammte nicht der Menge, war auch kein Frankfurter, sondern ein fremder Advokat, Dr. Westenburg.

Die erste Handlung der Aufständischen war verhältnismäßig harmlos: man begnügte sich einstweilen damit, ins Dominikanerkloster und in den benachbarten Fronhof einzudringen und dort auf Kosten der Geistlichkeit ein großes Ess- und Trinkgelage zu veranstalten. Um weitere Ausschreitungen zu verhindern, ließen die Vorsteher der Zünfte die Handwerker zu den Waffen greifen und die Stadttore besetzen; durch Patrouillen sorgten sie für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Es war dies auch notwendig, denn schon am 19. April 1525 wollte ein Volkshaufe in die Judengasse eindringen und über deren Insassen herfallen; nur die an den Toren aufgestellte starke Bürgerwache hielt sie davon zurück. Die Zügel des Regimentes waren jetzt den Händen des Rates entglitten, die bewaffneten Zünfte waren Herren der Stadt.

---

<sup>1)</sup> Schaab, Dipl. Gesch. der Juden zu Mainz. S. 173.

<sup>2)</sup> Kriegk: Der Aufstand von 1525 und Frankfurts Verhältniss zum Bauernkriege. (Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, S. 137 ff).

Der Rat begriff die völlig veränderte Lage und schmiegte sich ihr an. Er forderte die Zünfte auf, einen Ausschuss zu ernennen, der ihm ihre Klagen und Beschwerden unterbreiten sollte. Viel zu seiner Nachgiebigkeit mochte die Wahrnehmung beigetragen haben, dass auch die der Stadt. Untertanen Ortschaften Bornheim. Bonames und Oberrad zu den Aufständischen übergetreten waren.

Die Bereitwilligkeit des Rates, auf die Wünsche der Menge einzugehen, rettete ihn vor dem Sturz und mäßigte die Bewegung. Die besonnenen Elemente in der Bevölkerung erhielten das Übergewicht; sie überreichten dem Rat eine in 45 Artikeln zusammengefasste Beschwerdeschrift, die nicht ausschließlich wirtschaftliche und politische Misstände betraf, sondern auch sittliche und religiöse Forderungen erhob, wie Anordnungen gegen die Trunksucht, gegen Gotteslästern und Fluchen, außerdem Aufheben des Zölibats der Geistlichen verlangte. Einige Artikel befassten sich auch mit den Juden. Man beschuldigte sie des übertriebenen Wuchers, aber ihre Vertreibung aus der Stadt ward nicht, wie anderswo, verlangt: eine ziemlich auffallende Tatsache, wenn wir bedenken, dass sich eine starke Partei im Rat kurze Zeit vorher ernstlich mit dieser Frage beschäftigt hatte. Man begnügte sich, einschränkende Bestimmungen vorzuschlagen, die tief in ihren Geschäftsbetrieb und ihre Erwerbsverhältnisse eingriffen. Zunächst verlangte man Aufhebung des seit Jahrhunderten in Deutschland geltenden Judenprivilegs, das auch die deutschen Rechtsbücher wie der Sachsen- und der Schwabenspiegel anerkannten, wonach die Juden bei ihnen versetzte, gestohlene oder verloren gegangene Gegenstände den rechtmäßigen Eigentümern nur gegen Bezahlung der Pfandsumme zurückzugeben brauchten. Im Anschluss daran klagte man über das Geschäftsgebahren der Juden und über die Parteilichkeit des Schöffengerichtes, durch dessen Schuld man öfters die Pfänder nicht zurückerhalten könne. Aber die Forderungen der Zünfte und Kleinhändler gingen noch weiter. Damit sie den Markt allein beherrschen könnten, sollten die Juden vom eigentlichen Handel gänzlich ausgeschlossen werden, ihre einzige Erwerbsquelle sollte fürderhin das Geldleih- und das davon unzertrennliche Pfandgeschäft sein. Damit wäre ihre Existenzmöglichkeit bedeutend eingeschnürt und nicht nur ihre geschäftliche, sondern auch ihre soziale Stellung noch mehr herabgedrückt worden.

Wie wohl der Rat in den Händen der Zünfte war, ließ er sich durchaus nicht vollkommen einschüchtern; er verstand in der Bedrängnis seine Würde zu verteidigen. In seiner Antwort auf die Beschwerdeschrift verwahrte er sich gegen den Vorwurf, dass er den Wucher der Juden stillschweigend geduldet und damit begünstigt hätte. Das Zinsnehmen sei ihnen gestattet; dass sie den gesetzlich festgesetzten Zinsfuß, der inzwischen auf 10% herabgesetzt worden war, überschritten hätten, sei ihm nicht bekannt, sonst wäre er dagegen eingeschritten<sup>1)</sup>. Auch auf die Forderung der Zünfte, ihnen den Handel zu verbieten, ging er nicht ein, denn „Kaufen und Verkaufen könne ihnen wohl nicht verwehrt werden“<sup>2)</sup>. Das Einzige, was er zugestand, war, dass, von jetzt ab, verpfändete, gestohlene oder in Verlust geratene Gegenstände von den Juden ohne Entgelt zurückgegeben werden müssten<sup>3)</sup>. Da der Rat aber auf die sonstigen Punkte der Beschwerdeschrift einging und Abhilfe zusagte, nahmen die Zünfte an dessen Haltung in der Judenfrage weiter keinen Anstoß, sie war ja nicht der eigentliche Grund zur Erhebung gewesen, und so schien die Eintracht im Gemeinwesen wiederhergestellt. Am 22. April 1525 beschwor der Rat die 45 Artikel und die Bürgerschaft erneuerte „mit aufgerecktem Finger“ den Eid der Treue.

Der alte Zustand war aber trotzdem nicht so leicht wieder herzustellen, die aufgeregten Gemüter beruhigten sich nicht so bald<sup>4)</sup>. Der revolutionäre Ausschuss, den die Zünfte aus ihrer Mitte gewählt hatten, löste sich nicht auf, sondern ernannte vielmehr einen engeren Ausschuss von 10 Mitgliedern. Inzwischen brandeten die Wogen des Bauernaufstandes immer näher an das Gebiet der Stadt heran. Die Bauern aus dem Odenwald, im Verein mit denen aus dem Spessart, waren unter Führung von Götz von Berlichingen und Georg Metzler raubend und plündernd bis nach Miltenberg am Main vorgerückt, hatten die Stadt verbrannt und waren von dort nach Aschaffenburg gezogen. Am 2. Mai erfuhr der Rat, dass ihr weiterer Marsch mainabwärts nach Frankfurt gerichtet sei, wo sie über die Deutschordensherren und über

---

<sup>1)</sup> Johann Marstellers Aufruchrbuch. (Quellen zur Frankf. Gesch. II, S. 5.)

<sup>2)</sup> a. a. O.

<sup>3)</sup> a. a. O; s. auch Bgmb. 1524, fol. 114 a und Bgmb. 1525, fol. 23 b.

<sup>4)</sup> Kriegk, a. a. O. S. 168 ff.

die Juden herfallen wollten<sup>1</sup>). Mit ihnen im Bunde waren die der Stadt nahe gelegenen Orte wie Hanau und Steinheim, Eschersheim und Bergen. In der Stadt selbst regten sich jetzt die radikalen Elemente, „die bösen Buben“; sie hatten mit nicht verhehlter Freude die Kunde von dem bevorstehenden Erscheinen der Auführer vor Frankfurts Mauern vernommen und beabsichtigten, sich auf die Geistlichkeit und die Juden zu stürzen und sie niederzumachen<sup>2</sup>).

Der Rat war sich der Größe der Gefahr wohl bewusst und traf eiligst Gegenmaßregeln. Es handelte sich vor allem darum, sich der Zünfte zu vergewissern und sie der Sache der Aufständischen abwendig zu machen. Er ließ deshalb ihre Vorsteher in die Zunftstuben berufen und ihnen durch dahin beordnete Ratsherren die Größe der allen drohenden Gefahr vor Augen führen. Jetzt sei Eintracht und festes Zusammenhalten mehr als je nötig. Die Klagen gegen Juden und Geistlichkeit seien ja gegenstandslos geworden; denn die Geistlichkeit habe auf ihre Ausnahmestellung verzichtet, sie habe geschworen, alle Lasten mit den Bürgern gemeinsam zu tragen, die Juden aber müssten gleich den Bürgern geschützt werden, da sie wie diese zur Erhaltung des Gemeinwesens beitragen. Und nun schilderten die Ratsfreunde die unausbleiblichen Folgen eines Anschlags auf Geistlichkeit und Judenschaft, das Strafgericht, das sich dann über die Stadt entladen würde. Alle ihre wertvollen Privilegien wären gefährdet, vor allem würden ihr die beiden Messen genommen und damit die Quelle ihres Wohlstandes zugeschüttet. Außerdem drohten ihr wohl noch eine unübersehbare Menge von Fehden und Prozessen; denn die Juden hätten die Güter und Kostbarkeiten nicht nur vieler Meßfremden, sondern auch mancher Ritter, Grafen und Fürsten als Pfand in Verwahrung, die die Stadt verantwortlich machen würden, falls bei einer Plünderung der Judengasse ihr Eigentum in Verlust geriete.

Manche Zünfte wichen bei diesen Vorstellungen einer Antwort aus, andere, wie die Schmiede, die Säckler, die Fischer und die Hutmacher, wollten zwar ihrem Bürgereid treu bleiben und mit

---

<sup>1</sup>) Johann Marstellers Aufruhrbuch. (Quellen zur Frankf. Gesch. II, S. 193)

<sup>2</sup>) Wolfgang Königsteins Tagebuch (Quellen zur Frankf. Gesch. II, S. 89): „Böse Buben wollen die Geistlichkeit und die Juden, auch die deutschen Herren auf die Fleischbank liefern“.

„Leib und Gut, bei dem Rate feststehen“, lehnten aber ab, im Falle eines Angriffs auf Geistlichkeit und Judenschaft, für diese einzutreten<sup>1</sup>).

Zum Glück kam es nicht zum Angriff auf die Stadt. Das einmütige Vorgehen der Fürsten und Herren gegen die Bauern und deren Niederlagen in den verschiedenen Teilen des Aufruhrgebietes nötigten sie zum Abzug. Dadurch verlor die revolutionäre Partei in der Stadt, der es überhaupt an Entschlossenheit gefehlt hatte, völlig den Mut. Der Rat wurde wieder Herr der Lage. Er löste den alten Ausschuss und die Zehnerkommission auf, verjagte den Dr. Westenburg, das Haupt der aufständischen Bewegung, aus der Stadt, die Zünfte mussten den Artikelbrief ausliefern, der für ungültig erklärt ward, und der alte Zustand trat wieder in Kraft. Im Gegensatz zu den Fürsten, die nach niedergeschlagenem Aufstand ein furchtbares Strafgericht über die unglücklichen Bauern ergehen ließen, verfuhr er gegen die Schuldigen mit weiser Mäßigung und ließ sie nicht die Schärfe seiner obrigkeitlichen Gewalt fühlen, wodurch er nicht wenig zur Beruhigung und Versöhnung der Gemüter beitrug<sup>2</sup>). Von Maßnahmen gegen die Juden war auch vorerst nicht mehr die Rede.

---

Während dieser Wirren auf deutschem Boden weilte Karl V. in seinen Erblanden. Die Kämpfe mit den Franzosen und den Türken ließen ihm keine Zeit, sich mit den deutschen Angelegenheiten zu befassen. Er hatte nach dem Wunsche der deutschen Stände auf dem Wormser Reichstag ein vielköpfiges Reichsregiment eingesetzt, das während seiner Abwesenheit von Deutschland die höchste Macht in Händen hatte, das aber den gewaltigen Bewegungen, die damals das Land erschütterten, tatenlos gegenüberstand und sich auch nach wenigen Jahren sang- und klanglos auflöste.

Endlich, Ende Mai 1530, kam der Kaiser nach Deutschland zurück, umstrahlt vom Glanze seiner Erfolge und Siege. Zweimal hatte er Franz I. gedemütigt, ihn und den Papst nach der Erstürmung Roms zum Bündnis genötigt und dem weiteren Vordringen der Türken einstweilen Halt geboten. Nun hoffte er auch, die Gegner der Kirche zu überwinden und sie dem alten Glauben zurückzugewinnen.

---

<sup>1</sup>) „aber die geistlichen und juden wollen sie, wo der stadt oder inen daraus schadde entsteen solt, gar nit verantworten“ (Marstellers Aufruchrbuch a. a. O. S. 194).

<sup>2</sup>) Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste usw. S. 137 ff

Nicht ohne Sorgen sahen die deutschen Juden seinem Auftreten auf dem Reichstag zu Augsburg entgegen. Denn inzwischen war ihnen die Ahnung einer neuen Gefahr aufgegangen. Das unaufhaltsame Vordringen der Türken unter Führung ihres gewaltigen Kriegsherrn Soliman versetzte damals die Christenheit in höchste Unruhe und Besorgnis. Bereits war der größte Teil Ungarns mit der Hauptstadt Ofen in ihrem Besitz, von dort bedrohten sie die deutsch-habsburgischen Erblande. Schon streiften ihre Scharen bis vor die Tore Wiens, und dass im Jahre 1529 die Residenz der Habsburger nicht eingenommen werden konnte, und Soliman im Herbst unverrichteter Sache vor ihren Mauern abziehen musste, lag nicht sowohl an der Tapferkeit der Verteidigung, als vielmehr an Lebensmittelmangel im türkischen Heer. Es war zu befürchten, dass der Sultan den Feldzug mit besserer Vorbereitung erneuern würde. Dann aber stand alles auf dem Spiel. Wie nun die Juden einige Jahrhunderte früher, bei dem Einfall der Mongolen in den Osten Deutschlands, beschuldigt worden waren, im geheimen Bunde mit diesen gegen die Christen zu stehen und darob schwere Verfolgungen erduldet hatten, so erhoben sich auch jetzt laute Stimmen gegen sie, die behaupteten, dass sie, im geheimen Einvernehmen mit den Türken, diesen alle Pläne der Christen enthüllten und so deren Unternehmungen vereitelten. Beweise dafür konnte inan allerdings nicht beibringen, man konnte nur darauf hinweisen, dass die aus den romanischen Ländern des westlichen Europas vertriebenen Juden gastfreundliche Aufnahme in der Türkei gefunden hatten und dort in menschenwürdigerer Weise als in den christlichen Staaten gehalten wurden<sup>1</sup>). Die Ankläger bestürmten den Kaiser und seinen Bruder Ferdinand, den König von Böhmen- Ungarn, die Juden aus den an das türkische Reich grenzenden Ländern zu vertreiben<sup>2</sup>).

Da brachte Josel von Rosheim seinen bedrängten Glaubensgenossen Rettung. Er reiste an den kaiserlichen Hof, und es gelang ihm durch Überreichung einer Rechtfertigungsschrift den Herrscher von der Grundlosigkeit der Beschuldigung zu überzeugen.

---

1) Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten I, S. 59, 88, 89, 137, 344.

2) Josel, dem wir diese Mitteilung verdanken, spricht nicht von einer gänzlichen Vertreibung der Juden, sondern nur davon, dass sie diese Länder nicht betreten sollten. (Kracauer, Rabbi Joselman de Rosheim in der *Révue des Etudes juives* 1888, XVI, S. 7 Nr. 14.

Kaum war dieser Anschlag gegen die Juden abgewehrt, so erfolgten unmittelbar darauf Angriffe ganz anderer Art gegen sie. Klagen, die immer wieder von neuem gegen sie erhoben wurden<sup>1)</sup>, sollten jetzt ein für alle Mal ihre Erledigung auf dem Augsburger Reichstag finden. Sie betrafen den Wucher der Juden und ihr angeblich unlauteres Geschäftsgebahren im Verkehr mit den Christen. Zu Wortführern der Beschwerden hatten sich die Statthalter und Räte des Herzogtums Württemberg gemacht, die u. a. ein allgemeines Verbot des Wuchers<sup>2)</sup> in den deutschen Landen verlangten. Joselmann war einsichtig genug, die Berechtigung solcher Klagen anzuerkennen und verhehlte in einem Sendschreiben an die verschiedenen Gemeinden seine Ansicht keineswegs; er forderte sie zugleich auf, Vertreter nach Augsburg zu schicken, die Mittel und Wege zur Abhilfe ausfindig machen sollten<sup>3)</sup>. Und wenn wir erfahren, dass die Juden dem „ernstlichen“ Begehren Josels Folge leisteten und von vielen „Orten und Enden ihre Gewalthaber“ (Bevollmächtigte) nach Augsburg entsandten, so dürfen wir wohl annehmen, dass die Frankfurter Gemeinde, für die die Entscheidung über den Antrag des Herzogs von Württemberg von besonderer Bedeutung war, auch ihrerseits bei den Beratungen vertreten war<sup>4)</sup>.

Die unter dem Vorsitz Josels tagende und von seinem Geist beseelte Versammlung fasste eine Reihe wichtiger Beschlüsse, die jede Übervoreilung oder sonstige Schädigung der Schuldner verhüten sollten und den Juden überhaupt strenge Gewissenhaftigkeit in Handel und Wandel einschärften. Einige der Bestimmungen mögen hier mitgeteilt werden<sup>5)</sup>: Wenn der christliche Käufer die Ware nicht gleich beim Kauf bezahlen kann, so darf der jüdische Verkäufer deshalb keinen höheren Preis dafür fordern. — Der gesetzliche Zinsfuß darf nicht überschritten werden, ebenso ist verboten, Zins vom Zins zu nehmen. — Bei Leihen auf Pfänder hat sich der Jude Gewissheit über die Herkunft des Pfandes

---

<sup>1)</sup> „Missive des D. Mathias Heidt an Josel“ bei Feilchenfeld, Rabbi Josel von Rosheim, Anhang IV, S. 159.

<sup>2)</sup> Geht aus Josels Aufzeichnungen hervor (Kracauer, a. a. O.) doch s. auch Feilchenfeld a. a. O. S. 53.

<sup>3)</sup> Feilchenfeld, a. a. O. Anhang III, S. 53

<sup>4)</sup> Feilchenfeld, a. a. O. S. 27; Kracauer a. a. O.

<sup>5)</sup> „Artikel und Ordnung so durch Josel, Juden von Roßheim gemeiner jüdischer Regierung aufgerichtet und beschlossen worden“ usw. bei Feilchenfeld, a. a. O. Anhang III, S. 153—159.

zu verschaffen. Ist er trotz aller Vorsicht in den Besitz eines gestohlenen Gegenstandes gelangt, so hat er in Zukunft jede Geschäftsverbindung mit der Person, die ihm diesen übergeben, abzurechnen. Auf alle Fälle ist er verpflichtet, das Pfand dem rechtmäßigen Eigentümer ohne Entschädigung herauszugeben. — Geschäfte mit Unmündigen oder mit Knechten und Mägden ohne Wissen der Eltern, resp. der Herrschaft sind nicht rechtskräftig. — Ein Jude, der in betrügerischer Absicht Geld oder Waren von einem Christen entnimmt und damit flüchtig wird, verfällt dem höchsten Bann; wer trotzdem mit ihm verkehrt, hat dem Christen seinen Verlust zu ersetzen. — Die jüdischen Gemeindevorsteher sind verpflichtet, jedem Christen, der über einen Juden klagt, zu seinem Rechte zu verhelfen; überhaupt haben sie darauf zu sehen, dass die Juden in ihren Geschäften mit den Christen die strengste Redlichkeit beachten; gegen Übeltäter sollen sie unnachsichtig Vorgehen.

Leider zog sich die Abfassung der 10 Artikel der neuen Judenordnung derart in die Länge, dass sie erst am 19. November 1530, also zwei Tage vor Schluss des Reichstags in Augsburg, beendet war und somit keinen Einfluss mehr auf dessen Beschlüsse über die Judenfrage gewinnen konnte. Diese waren äußerst ungünstig und verlangten u. a. von neuem das Tragen der Judenabzeichen. Immerhin war Josels Tätigkeit nicht vergebens gewesen. Er sorgte dafür, dass die Judenordnung unter Juden und Christen weite Verbreitung fand<sup>1)</sup> und jenen eine Richtschnur bei ihrer Geschäftstätigkeit mit den Christen gab.

Die gegen die Juden gerichteten Beschlüsse des Augsburger Reichstages 1530 boten manchen Ständen, besonders einer Anzahl süddeutscher Reichsstädte wie Heilbronn, Schwäbisch Hall und Nürnberg, die erwünschte Handhabe zum Versuche, die geschäftliche Tätigkeit der Juden, besonders der Frankfurter, möglichst zu beschränken und mit der Zeit lahm zu legen. Die Handwerker und Kaufleute dieser Städte kamen mit ihnen während der beiden Messen in geschäftliche Berührung und waren öfters auf deren Kreditlinie angewiesen. Dass sie diese bei dem größeren Risiko unter ungünstigeren Bedingungen erhielten als die einheimischen Christen, lag in der Natur der Sache. Es entwickelten sich

---

<sup>1)</sup> Schaab, Dipl. Gesch. usw. S. 173; Feilchenfeld, a. a. O. S. 30. Im Jahre 1541 ward in einer Versammlung der Juden zu Worms die Augsburger Judenordnung unter „schwerem, großen Bann“ erneuert, ein Zeichen dafür, dass sie nicht überall beachtet worden ist. (Feilchenfeld, a. a. O. S. 33).

daraus Händel und Prozesse, denen die reichsstädtischen Obrigkeiten entgehen wollten. Deshalb hatte sich Heilbronn, bald darauf auch Schwäbisch-Hall und Nürnberg, vom König Ferdinand I. ein Privileg erwirkt, wonach den Frankfurter Juden das Leihen, das Kaufen und Verkaufen, Eingehen von Verträgen, also jeder Geschäftsverkehr mit Bürgern der betreffenden Städte ohne Erlaubnis der Obrigkeit untersagt ward; alle daraus entstehenden Forderungen der Juden sollten nicht einklagbar sein<sup>1)</sup>. Dieses Privileg wünschte der Heilbronner Rat in Frankfurt öffentlich angeschlagen zu sehen. Aber das Gutachten der Advokaten<sup>2)</sup>, denen der Frankfurter Rat die Angelegenheit überwiesen hatte, war für Ablehnung des Antrages. Es machte geltend, die Heilbronner hätten ja nur ein „privat Privileg erlangt, nicht ein gemein offen Mandat“, es enthalte auch keine Klausel darüber, dass es öffentlich angeschlagen werden solle. Und wenn ein Christ in seiner Geldbedrängnis keinen anderen Ausweg sehe, als den Kredit der Juden in Anspruch zu nehmen, sollte er da zuvor seine Obrigkeit um Ermächtigung anfragen? Dies würde kein Geheimnis bleiben und seine Kreditfähigkeit nach außen schädigen. Diesen Gründen schloss sich der Rat an, und der Anschlag des Privilegs unterblieb, wie sehr auch Heilbronn darüber grollte, dass Frankfurt die Stände des Reiches in „so ehrbaren und billigen Forderungen nicht befördere“, wodurch die Überhebung der Juden nicht wenig gesteigert werde.

Nur kurze Zeit hielt die den Juden feindliche Stimmung Karls V. an. Es ist wohl den Vorstellungen des von ihm hochgeschätzten Josel von Rosheim zuzuschreiben, dass er ihnen auf dem Reichstage zu Speyer 1544 einen Freiheitsbrief zusagte, der allen ihren Wünschen entgegen käme. Und Karl V. hielt sein Versprechen: Zwei Jahre später, auf dem Reichstage zu Regensburg, nahm er die Juden in einem besonderen Privileg von neuem in seinen und des Reiches Schutz. „Sowohl im Frieden als auch im Krieg, zu Wasser und zu Lande“ sollten sie „sicher handeln und wandeln“; jede Obrigkeit müsse ihnen auf ihr Gesuch ausreichendes Geleit geben und dürfe von ihnen kein höheres Zoll- und Mautgeld verlangen, als von seinen Vorfahren festgesetzt sei. Er entbinde die Juden ferner vom Tragen der Judenabzeichen auf den

---

<sup>1)</sup> R.-S. II Nr. 981.

<sup>2)</sup> „Memorial und ungeverlich bedunken, warumb die Halbrunisch transsumpt nit anzuschlagen sey“. (ebenda).

Landstraßen usw. Von besonderer Bedeutung, gerade für die Frankfurter Juden, ist die Stelle des Privilegs, in der es heißt: „Da die Juden in allen des Reichs Anlagen und Hilfen mit Leib, Hab und Gut höher als die Christen beanlagt werden und doch weder liegende Güter noch andere stattliche Hantierung, Ämter oder Handwerk bei den Christen haben, so gönnen wir ihnen, dass sie ihre Barschaften und Zins umso viel höher, denn den Christen zugelassen ist, anlegen“. Die Frankfurter Juden haben dieses Privileg Karls V. sorgfältig in ihrem Archiv aufbewahrt, (wo es sich noch heute befindet), und es sich von seinen Nachfolgern bei ihrem Regierungsantritt erneuern lassen<sup>1)</sup>.

Der Kaiser hat überhaupt während der ganzen Dauer seiner Regierung sich der Frankfurter Juden besonders angenommen und ist Öfters bei ihren Streitigkeiten mit dem Rat für sie eingetreten. So erfahren wir, dass der Rat verschiedene Juden, die er wegen Überfüllung der Gasse ausgewiesen hatte, auf kaiserliche Verwendung 1546 wieder aufnahm<sup>2)</sup>. Anforderungen an sie hat Karl V. trotz des beständigen Kriegszustandes mit den Franzosen, Türken und den nordafrikanischen Seeräuberstaaten nicht gestellt, nicht einmal den güldenen Opferpfennig eingefordert, ebenso wenig auf der Erhebung der Kronsteuer bei der Wahl seines Bruders Ferdinands zum deutschen König bestanden, als er dabei auf den Widerstand des Rates gestoßen war<sup>3)</sup>. Erst bei seinem letzten Feldzug gegen Franz 1. mussten die Frankfurter Juden mit den übrigen deutschen Juden zu den Kriegskosten beisteuern<sup>4)</sup>.

So erklärt es sich, dass die Frankfurter Gemeinde, wie überhaupt die deutsche Judenheit bei dem Kampfe zwischen Karl V. und dem Schmalkaldischen Bunde im Jahre 1546 mit allen ihren Wünschen aufseiten des Kaisers stand, und dass man in der Frankfurter Synagoge beim

---

<sup>1)</sup> Leider ist die Schrift durch Feuchtigkeit so zerstört, dass sie kaum zu lesen ist. Auch das Frankf Stadtarchiv besitzt das Privileg im Abdruck, und zwar eingefügt in ein Privileg Rudolfs II. vom 15. Juni 1577 in Ugb. E 46 L.

<sup>2)</sup> Ugb. D 78 Nr. 13 vom Jahre 1551.

<sup>3)</sup> Näheres hierüber Bgmb. 1532, fol. 105 b, 106 a u. ff. (8. u. 10. April 1533) König Ferdinand I. hatte damals den Rat selbst um Einziehung der Steuer, die er nicht für sich, sondern für ein christliches Werk, die Bekämpfung der Türken, verwenden wollte, ersucht; dagegen kämen die Freiheitsbriefe der Stadt über ihre Juden nicht auf. (Ugb. E 45 D).

<sup>4)</sup> Die deutschen Juden hatten 3000 Goldgulden Kriegssteuer zu zahlen. Näheres hierüber im Journal Joselmanns (Kracauer, a. a. O. S. 17 Nr. 27).

Morgen- und Abendgebet für den Sieg der kaiserlichen Waffen betete<sup>1)</sup>.

Wohl hatte sich die katholische Kirche im ganzen Mittelalter nicht gerade wohlwollend gegen die Juden gezeigt und ihnen manche harte Bedrückung auferlegt. Andererseits hatte sie sich aber doch in Zeiten der Verfolgungen und Blutbeschuldigungen ihrer angenommen, und die Päpste hatten ihnen stets die ungestörte Ausübung ihrer religiösen Vorschriften zugesichert; erst kürzlich, auf dem Reichstage zu Worms (1545), hatte eines der Häupter der katholischen Kirche — einen vortrefflichen Mann nennt ihn Josel — durch sein mannhaftes Eintreten für die Juden ihre dort geplante Vertreibung verhindert.

Wie ganz anders stellte sich die junge protestantische Kirche zu den Juden! Luther, der bei seinem ersten Auftreten mit allem Nachdruck gegen ihre unwürdige Lage geeifert hatte, war jetzt ihr erbitterter Feind geworden, der ihnen keine Rechte mehr zuerkennen wollte. „Sie dürfen zwar gelitten werden“, schreibt er, „doch nur, weil man sie offen als Lästler kennt und ihnen deshalb aus dem Wege zu gehen vermag, die Wichte und Räuber verdienen kein Mitleid, sie sollen mit der höchsten Schmach behandelt werden“<sup>2)</sup>. Und dass zu dieser Zeit der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen die Juden aus seinem Lande vertrieb, schrieb man der unmittelbaren Einwirkung Luthers zu, wie er sich auch geweigert hatte, trotz warmer Empfehlung des Straßburger Rates und des Reformators Butzer, Josel eine Audienz beim Kurfürsten zu verschaffen<sup>3)</sup>.

Mit den Frankfurter Juden hat sich Luther nur gelegentlich befasst. Auf der Durchreise zum Reichstage in Worms 1521 am 14. April, ebenso bei seiner Rückkehr von dort am 27. April, hatte er sich zwar in Frankfurt aufgehalten und war dabei mit einzelnen hervorragenden Patriziern in nähere Beziehung gekommen; später aber hat er Frankfurt nicht mehr betreten. In den Tischreden<sup>4)</sup> gedenkt er auch seines

---

<sup>1)</sup> Recht bezeichnend heißt es in Joselmanns Journal (a. a. O. S. 12 Nr. 28): „Mit lauter Stimme sagten wir die Gebete, (diese werden namentlich bezeichnet) dass der Herr den Kaiser und sein Volk Israel beschirme, denn seine Hand ist nicht zu kurz, um zu helfen“.

<sup>2)</sup> Lewin, Luthers Stellung zu den Juden, ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Reformationszeitalters. (Neue Studien zur Gesch. der Theologie und der Kirche. S. 49).

<sup>3)</sup> Feilchenfeld, a. a. O. S. 121.

<sup>4)</sup> Martin Luthers Tischreden, herausgeb. v. E. Kroker, S. 514, 619, 723.

Aufenthaltes daselbst, ohne dass wir daraus entnehmen können, ob er in der Judengasse gewesen, geschweige denn, ob er, wie in Worms, mit einzelnen Juden zusammengetroffen ist und sich mit ihnen über religiöse Fragen unterhalten hat. Es fiel ihm nur, wie jedem Fremden der die Stadt besuchte, die große Zahl der Juden auf<sup>1)</sup>, die sich von der übrigen Bevölkerung schon äußerlich durch die gelben Ringe an den Kleidern unterschieden. Aus eigener Anschauung kannte er also die Lage der Juden in Frankfurt nicht. Das Gerücht, das übrigens, wie wir wissen, durchaus nicht auf Wahrheit beruhte, mochte ihm aber zu Ohren gekommen sein, dass sich die Frankfurter Juden hoher Ehre vonseiten der Obrigkeit zu erfreuen hätten. Das brachte ihn gewaltig in Harnisch, und in der vom wütendsten Glaubenseifer eingegebenen Schrift: „Von den Juden und ihren Lügen und vom Schem Hamphoras“ usw. (1543)<sup>2)</sup> lässt er sich zu der Äußerung hinreißen: „Wäre er an der Ratsherren Stelle, so würde er vielmehr den Juden die Zunge zum Nacken herausreißen . . . , ihre Synagogen verbrennen, ihre Häuser zerstören, sie selbst wie die Zigeuner unter Dächer und Ställe tun, ihnen Gebetbücher und Talmud nehmen, den Rabbinern bei Leib und Leben das Lehren verbieten“ usw.

Zeigte die neue Religion in der Gestalt ihres bedeutendsten Vorkämpfers den Juden ein solches Gesicht, dann blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich unter den Schutz „des großen Adlers“ (Reichsadlers) zu flüchten und dies umso eher, als der Kaiser sich ihnen seit seinem Regierungsantritt gnädig erwiesen und seine Zusage, sie in ihren Rechten und Freiheiten zu schirmen, bisher getreulich gehalten, hatte.

---

Der Rat der Stadt Frankfurt hatte sich verhältnismäßig spät, dem immer stärkeren Druck der Menge nachgebend, von der alten Kirche abgewandt. Erst 1532 verlangte er von der Geistlichkeit der verschiedenen Stifter die Einstellung des katholischen Gottesdienstes<sup>3)</sup>; die Reformation hielt nun ihren Einzug in der Stadt. Aber erst im Februar 1537 fand der Rat den Mut, sich öffentlich zur Augsburger Konfession

---

<sup>1)</sup> „Zu Frankfurt a. M. sind ihr (der Juden) sehr viel, haben eine Gasse innen, da stecken alle Häuser voll“. (Tischreden: „Juden sind arme Leute“ usw.)

<sup>2)</sup> Über diese Schrift s. Lewin, a. a. O. S. 78 ff.

<sup>3)</sup> Kirchner, Gesch. d. Stadt Frankfurt a. M. II, S. 85.

zu bekennen, wenn er auch schon am Neujahrstag 1536 die Stadt in den Schmalkaldischen Bund hatte aufnehmen lassen. Mit dessen Geschick ist das ihrige fortan eng verflochten.

Es war der kaiserlichen Politik nicht gelungen, den Schmalkaldischen Bund zu spalten, die Protestanten Süddeutschlands von denen Norddeutschlands zu trennen und dadurch die protestantische Sache zu schwächen. Beim Ausbruch des Krieges fand Karl V. den Bund geschlossen gegen sich. Frankfurt blieb seinen Bundesverpflichtungen treu und unterstützte den Landgrafen Philipp von Hessen im Kampf gegen den Kaiser mit Geschütz; auch Gelder zur Besoldung der Bundes-truppen, die unter dem Grafen Christoph von Oldenburg, 39 Fähnlein stark, vor der Stadt lagen, gab der Rat her. Die katholische Geistlichkeit sowie die Juden mussten zu diesen Geldern beisteuern.

Die Unentschlossenheit in den Reihen des Bundes, der Mangel einer einheitlichen Führung, zuletzt der Übertritt des Herzogs Moritz von Sachsen auf die kaiserliche Seite machte Karl am Ende des Jahres 1546 zum Herrn von Süddeutschland. Der Bund löste sich auf, die süddeutschen Reichsstädte ihrem Schicksal überlassend. Eine jede dieser Städte suchte jetzt unter schweren Geldopfern einen Sonderfrieden mit dem Kaiser zu schließen.

Ende Dezember 1546 näherten sich die kaiserlichen Truppen, nachdem sie Darmstadt belagert und erstürmt hatten, unter Führung des Grafen von Büren den Wällen Frankfurts. Die Bürgerschaft war wohl entschlossen, eine Belagerung zu ertragen, nicht so der Rat; die Stadt war jetzt von jeder Hilfe abgeschnitten, und er besorgte bei weiterem Widerstand den Zorn des Kaisers, der ihm wegen des Religionswechsels grollte, noch mehr zu entflammen. Fiele etwa die Stadt in die Hand von dessen raubsüchtigen Scharen, dann standen Leben und Eigentum der Bürger, zugleich auch die zahlreichen Privilegien, auf dem Spiel. Daher trat der Rat mit dem feindlichen Führer in Unterhandlungen ein und öffnete ihm am 29. Dezember, sich ihm auf Gnade und Ungnade ergebend, die Tore. Erst dann sandte er eine Abordnung zum Kaiser nach Heilbronn, der auch am 7. Januar 1547 die de- und wehmütig nachgesuchte Verzeihung gewährte, freilich unter harten Bedingungen: Die Stadt musste eine Strafsumme von 100 000 Goldgulden zahlen, 12 Kanonen ausliefern und eine kaiserliche Besatzung auf unbestimmte Zeit aufnehmen. Durch diese nicht gerade rühmliche Übergabe

schützte sie sich vor dem Geschick, das bald darauf über die sich heldenmütig wehrende Reichsstadt Konstanz hereinbrach.

Wenn es den Juden Deutschlands während des Schmalkaldischen Krieges weit besser erging, als es bei Ausbruch der Feindseligkeiten den Anschein hatte, so war dies nur dem Eingreifen Josels zu verdanken; ohne ihn wären sie sozusagen zwischen zwei Feuer geraten: Auf der einen Seite die zuchtlosen italienischen und spanischen Landsknechte Karls V., auf der anderen die Kriegscharen Schärtlin von Burtenbachs und anderer Bundesführer, die den Juden besonders feindlich gesinnt waren. Sie hatten bereits die Juden in Schwaben gebrandschatzt und den Juden im Ries (an der Wörnitz) und in der Grafschaft Öttingen nur gegen Zahlung großer Geldsummen Sicherheit vor ihren Heerhaufen Zusagen wollen<sup>1)</sup>. Aber gerade dieses Vorgehen der Bundeshauptleute verstand Josel zum Vorteil seiner Glaubensgenossen auszunützen. Er stellte Granvella, dem einflussreichen Ratgeber Karls V., vor, es ginge doch unmöglich an, dass der Kaiser die Juden, die von seinen Gegnern, den Lutheranern, befeindet würden, auch seinerseits misshandeln ließe: die Juden Deutschlands seien dem Kaiser treu, das hätten sie gezeigt, als sie seinem Heere noch vor dem eigentlichen Beginn des Krieges reichlich Nahrungsmittel zugeführt hätten<sup>2)</sup>. Auf Granvella machten diese Darlegungen Eindruck; er wurde zum Fürsprecher der Juden bei Karl V. mit dem Erfolge, dass dieser bei seinem Aufenthalt in Regensburg die deutschen Juden von neuem in seinen Schutz nahm und seinen Truppen bei Todesstrafe deren Misshandlung untersagte, so dass sie von ihnen unbehelligt blieben<sup>3)</sup>.

Trotzdem hielten sich die Juden Frankfurts nicht für genügend gesichert, als die kaiserlichen Truppen — eine ansehnliche Schar von Landsknechten — im Anfang des Jahres 1547 in die Stadt einzogen. Und wenn auch die Hälfte der Besatzung Ende Januar verabschiedet wurde, so betrug der Rest immer noch mehrere 1000 Mann<sup>4)</sup>, wilde,

---

<sup>1)</sup> Feilchenfeld, a. a. O. S. 64.

<sup>2)</sup> Josel spricht in seinem Journal (Kracauer, a. a. O. S. 11 Nr. 28) von mehr als 50 Wagen und Karren voll Brot und Wein, die sie Karls Truppen zugeführt hatten.

<sup>3)</sup> Feilchenfeld, a. a. O. S. 64 und Anm. 3. — Joselmann berichtet in seinem Journal (Kracauer, a. a. O. S. 11 Nr. 28): „und sogleich kamen die Spanier, um den Juden Frieden zu verkünden“.

<sup>4)</sup> Nach der geringsten Angabe 8000, nach der höchsten 10000 (Kriegk, Gesch. von Frankfurt a. M., S. 220).

verwegene Gesellen, die nur durch strengste Mannszucht im Zaum gehalten werden konnten. Mord und Raub, Notzucht. Misshandlung friedlicher Bürger und Eindringen in deren Wohnungen wollten nicht aufhören, die Kriegsgerichte auf dem Römer waren in Permanenz erklärt, lind die Hinrichtungen auf dem Römerberg und vor der Kathrinenpforte nahmen kein Ende. Wurde der christlichen Stadtbevölkerung von den zuchtlosen Kriegsknechten schon so schlimm mitgespielt, was stand da erst den Juden bevor!

Auf die dringenden Bitten der Juden begab sich Josel von Rosheim zum Kommandanten der Stadt, dem Grafen von Büren, und erhielt von ihm gegen Zahlung von 800 Goldgulden — es bleibt zweifelhaft, ob die Summe für den Grafen persönlich oder zur Besoldung der Garnison bestimmt war — die Zusicherung seines Schutzes. Und sowohl er als seine Nachfolger haben diese Zusage peinlich gehalten: die Juden hatten keinen Anlass, sich über die Aufführung der Truppen zu beklagen. Ein leidliches Verhältnis bahnte sich zwischen ihnen und der Besatzung an<sup>1)</sup>. Der Aufenthalt so vielen Militärs in der Stadt brachte sogar den Bewohnern der Judengasse manchen Gewinn; denn die Landsknechte pflegten bei ihnen ihre Einkäufe zu machen und allerlei Beutestücke zu versetzen, die ihnen bei der Erstürmung von Feuchtwangen, Darmstadt und anderen Orten in die Hände gefallen waren<sup>2)</sup>. So erging es allem Anscheine nach den Juden in Frankfurt damals viel besser als der christlichen Bevölkerung, die noch dazu unter der Last der Einquartierung schwer seufzte — die großen Wohnhäuser hatten 20 bis 30 Mann aufnehmen müssen und selbst die kleinsten 6 Mann<sup>3)</sup> — während die Judenschaft von jeder Einquartierung verschont blieb und dadurch auch von manchem anderen Ungemach, vor allem von den ansteckenden Krankheiten, die die Landsknechte nach Frankfurt eingeschleppt und bei so engem Zusammenwohnen unter den Bürgern verbreitet hatten.

Mit dem Anschluss an den Schmalkaldischen Bund war der Frankfurter Rat zum ersten Mal im Verlauf der Stadtgeschichte von den

---

<sup>1)</sup> Über das Zusammentreffen der Juden mit den Landsknechten s. die Erzählung in Lersners Chronik über die Ereignisse von 1546-47. (Quellen zur Frankf. Gesch. II, S. 358.)

<sup>2)</sup> Journal von Joselmann, S. 12 Nr. 29 oder Auszug daraus, S. 18 Nr. 29. (Kracauer, a. a. O.)

<sup>3)</sup> Kriegk, Gesch. von Frankfurt a. M., S. 220.

bisher immer befolgten Richtlinien seiner Politik abgewichen<sup>1)</sup> und hatte sich in Gegensatz zum Reichsoberhaupt gesetzt, ein Versuch, der ihm ja, wie wir gesehen haben, sehr schlecht bekommen ist. Von jetzt an kehrte er zu den verlassenen Bahnen zurück; er und die gesamte Bürgerschaft leisteten Karl V. am 21. Januar 1547 von neuem den Huldigungseid<sup>2)</sup> mit der besonderen Betonung, sich nie mehr in einen Bund mit seinen Feinden einzulassen<sup>3)</sup>. Und diesem Eide ist auch der Rat in der Folgezeit treu geblieben! Alle Zumutungen, die die Häupter der Verschwörung gegen Karl V. der Kurfürst Moritz von Sachsen und die Herzoge Johann Albrecht und Georg von Mecklenburg, an ihn stellten, wie die ihrem Heere den Durchzug durch die Stadt zu gestatten und keine kaiserlichen Truppen als Besatzung aufzunehmen, wies er entschieden zurück. Ebenso wenig vermochten der französische Gesandte und der Landgraf von Hessen bei einer Zusammenkunft mit den Abgesandten des Rates in Bonames und Niedereschbach dessen Treue gegen das Reichsoberhaupt zu erschüttern. Unter der Drohung, dass inan dies Frankfurt gedenken und es „Gottes Macht sehen werde“, schieden die Herren von den Ratsgesandten<sup>4)</sup>.

Es blieb aber nicht bei bloßen Drohungen. Im Frühjahr 1552 kam die Fürstenverschwörung gegen Karl V. zum Ausbruch. Der Kurfürst Moritz von Sachsen warf endlich die Maske, mit der er den Kaiser längere Zeit getäuscht hatte, ab und eilte mit den Truppen seiner norddeutschen Bundesgenossen nach Süddeutschland. Anfang April war Augsburg in seinen Händen, von dort marschierte er gegen Tirol, in dessen Hauptstadt sich Karl V. befand. Auf die Nachricht von seinem Anrücken flüchtete der Kaiser von Innsbruck nach Kärnten, während sein Bruder Ferdinand in seinem Auftrage in Passau Verhandlungen mit den deutschen Fürsten anknüpfte. Aber Moritz, unzufrieden mit dem Ergebnis der dort getroffenen Vereinbarungen, war entschlossen, den Feldzug gegen den Kaiser fortzusetzen und den Krieg im Bunde mit französischen Truppen über das linke Rheinufer zu tragen. Für diesen Zweck war der Besitz Frankfurts wegen seiner Lage unweit vom

---

<sup>1)</sup> Kriegk, a. a. O. S. 230.

<sup>2)</sup> Kriegk, a. a. O. S. 220.

<sup>3)</sup> Kriegk, a. a. O. S. 234.

<sup>4)</sup> Kriegk, a. a. O. S. 334; Jung, Die Belagerung von Frankfurt a. M. 1552. (Quellen zur Frankl. Gesch. II, S. 524 ff.)

Rhein und wegen seines Reichtums an Hilfsmitteln von großem Wert; daher beschloss der Kurfürst, sich Frankfurts zu bemächtigen. Nicht unvorbereitet traf die Stadt der Anschlag der Feinde. Seit Ende März war der Rat damit beschäftigt, die Festungswerke für eine etwaige Belagerung in Verteidigungszustand zu setzen. Die Gelder für die Ausbesserung der Mauern und Wälle waren nur schwer aufzubringen; da sprangen die Juden ein und streckten dem Rat ein Drittel der erforderlichen Summen vor<sup>1)</sup>, eine Tat, die er ihnen hoch anrechnete.

Auch der Kaiser war gegen die der Stadt drohende Gefahr, auf die ihn der Rat aufmerksam gemacht hatte, nicht gleichgültig und beauftragte einen bewährten und bei den Landsknechten angesehenen Führer, den Obersten Konrad von Hanstein, mit der Verteidigung Frankfurts. Mit großer Umsicht traf dieser alle für einen erfolgreichen Widerstand geeigneten Maßregeln und sorgte besonders für eine genügende Verproviantierung der Stadt<sup>2)</sup>. Zur Erforschung der feindlichen Absichten hatte er einen lebhaften Spionagedienst eingerichtet, den hauptsächlich Juden versahen<sup>3)</sup>, wie auch eine Anzahl rheinischer Juden sich verpflichtet hatte, aus Eifer für die kaiserliche Sache, den Sold für die Landsknechte, — es handelte sich um 20000 Gulden — aufzubringen.

Die Zahl der Hansteinschen Truppen betrug 6500 Mann<sup>4)</sup>, dazu kamen noch zwei städtische Fähnlein, 1000 Mann stark. Wiederum, wie 5 Jahre vorher, bedrückte schwere Einquartierungslast die Bürger, von denen manche 20 Landsknechte aufnehmen mussten<sup>5)</sup>, während die Juden von dieser harten, kostspieligen Verpflichtung befreit waren; damit statteten ihnen Hanstein und der Rat den Dank für die bewiesene Opferwilligkeit ab. Der Rat kam ihnen noch mehr entgegen: er erließ ihnen während der ganzen Belagerung das Tragen der Judenabzeichen, die ihnen wohl Verhöhnung und Misshandlung durch das Kriegsvolk eingebracht hätten; und es ist bemerkenswert, dass, trotzdem die Tore der Gasse Tag und Nacht über offen blieben, so dass zu jeder Zeit sich Landsknechte in ihr herumtrieben, es nie zu irgend welchen Miss-

---

<sup>1)</sup> Quellen zur Frankf. Gesch. II S. 539 und 540, besonders Anm 1.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 561.

<sup>3)</sup> a. a. O. Anmerk. 1.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 506.

<sup>5)</sup> Kracauer, Jüdischer Bericht über die Belagerungen von Frankfurt a. M. usw. (Quellen z. Frankf. Gesch. II S. 429 und 506.)

helligkeiten zwischen ihnen und den Juden kam<sup>1</sup>); im Gegenteil, die Anwesenheit so großer Massen fremder Soldaten wirkte belebend auf den Handel und gäbe den Juden Gelegenheit zu manchem für sie vorteilhaften Geschäft<sup>2</sup>).

Mittlerweile hatte sich der Feind den Mauern Frankfurts genähert Am 10. Juli 1552 zeigten sich die Streifpatrouillen des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg, brennende und geplünderte Dörfer und Städte hinter sich lassend; am 13. Juli berannten sie die Sachsenhäuser Warte. Hanstein hatte inzwischen die letzten Verteidigungsanstalten getroffen. Besondere Bedeutung maß er dem Friedhof der jüdischen Gemeinde bei. Dieser lag, ringsum durch eine nicht hohe Steinmauer abgeschlossen, unweit des stark befestigten Allerheiligentores, in geringem Abstand vom Fischerfeld, das sich bis an das Mainufer erstreckte und damals noch schwach besiedelt war; er bot demnach ein freies Schussfeld über den Main nach Sachsenhausen und nach dem dahinter ansteigenden Mühlberg, von wo aus die Stadt leicht beschossen werden konnte. Hanstein hatte deshalb dort Erdarbeiten ausführen und Geschütze auffahren lassen, und ein Fähnlein Landsknechte ward dorthin postiert, „welches den christlasterischen Juden nicht ein geringer Gräuel gewest ist<sup>3</sup>“. Da aber die zahlreichen Grabsteine die Soldaten nicht wenig behinderten, auch die durch die feindlichen Geschosse losgesprengten Gesteinstücke ihnen Schaden zufügen konnten, so befahl Hanstein den Juden, die Grabsteine so tief einzusenken, dass sie nicht über den Erdboden hinausragten<sup>4</sup>). Erst auf das inständige Bitten der Juden, den Friedhof durch solche Maßregel nicht zu entweihen und nach Darbietung einer reichen Geldspende, nahm Hanstein den Befehl zurück; dagegen ließ er eine Pulvermühle auf dem Friedhof errichten, da die

---

<sup>1</sup>) a. a. O.: „Aber die Juden lebten in ihren Wohnungen ungestört und unbehelligt — Gott sei Lob — ... Die Gasse war weit geöffnet Tag und Nacht; in ihr gingen und ritten während der ganzen Nacht die Landsknechte, vergriffen sich aber weder an einem Manne, noch an einer Frau, einem Jüngling oder einer Jungfrau, einem Kinde oder einem Greise.“

<sup>2</sup>) a. a. O.

<sup>3</sup>) Chronik des Prädikanten Melchior Ambach über die Belagerung von 1552 (Quellen zur Frankf. Gesch. II, S. 388.)

<sup>4</sup>) „welches den Christlasterern (sc. den Juden) ein hart Nuß war zu beißen. (Ambachs Chronik, a. a. O.)

am Schneidwall, weil sie dem Feuer des Feindes zu sehr ausgesetzt war, nicht in Gang gebracht werden konnte<sup>1</sup>).

Am 17. Juli erschienen die Verbündeten, der Kurfürst Moritz von Sachsen, der Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg, der Landgraf Wilhelm von Hessen, die Herzoge Georg und Albrecht von Mecklenburg, der Herzog Ernst von Braunschweig und der Pfalzgraf bei Rhein, Otto Heinrich, vor Frankfurt mit ungefähr 25000 Fußsoldaten und 3000 Reitern<sup>2</sup>). Bereits am folgenden Tag eröffneten sie das Feuer: der Markgraf Albrecht Alcibiades vom Süden, vom Mühlberg aus, wo er sich verschanzt und seine Geschütze eingegraben hatte, während der Leiter der Belagerung, der Kurfürst Moritz, die sächsischen und hessischen Truppen rechtsmainisch im Westen vom Gutleuthof bis zur Bockenheimer Warte, im Norden und Osten bis nach Bornheim<sup>3</sup>) aufgestellt hatte. Die eigentliche Belagerung währte ungefähr drei Wochen. Aber die Hoffnung der Belagerer auf Erfolg schwand von Tag zu Tag mehr. Die zentnerschweren Geschosse<sup>4</sup>), mit denen sie die Gegend am Affentor in Sachsenhausen, die Metzger- und Fischergasse und die Stadtmauern zwischen dem Bockenheimer und Eschenheimer Turm belegten<sup>5</sup>), hatten nur geringe Wirkung. Überall, wo durch das feindliche Feuer die Wälle oder Mauern Schaden litten, sorgte Hanstein für sofortige Ausbesserung, ja, er ließ auch, wo es ihm erforderlich schien, neue Schanzarbeiten ausführen, besonders an dem gefährdetsten Punkte der Verteidigungslinie, am Affentor. Dort ward der Wall durch Aufschütten von Erde erhöht, wodurch die feindlichen Geschütze auf dem Mühlberg beherrscht wurden<sup>6</sup>). Zu diesen und anderen Schanzarbeiten wurde die ganze Bevölkerung herangezogen, die Bürger, die Bauern, die Landsknechte, die Geistlichen; und auch die Juden mussten Frondienste leisten. „Ich hör wunder,“ schreibt Zasius, der Gesandte

---

<sup>1</sup>) Jung, Belagerung usw. (Quellen zur Frankf. Gesch II, S. 614.)

<sup>2</sup>) er jüdische Bericht gibt dem Kurfürsten 3000 Mann und ebenso viele dem Markgrafen.

<sup>3</sup>) Quellen zur Frankf. Gesch. II, S. 595.

<sup>4</sup>) Der jüdische Bericht spricht von Geschossen und Steinen vom Umfang eines Simmers.

<sup>5</sup>) Somit irrt der Verfasser des jüdischen Berichts, wenn er schreibt: „sie schossen nur nach der Gasse.“

<sup>6</sup>) Quellen zur Frankf. Gesch. II, S. 608, 609.

König Ferdinands, „wie die Juden arbeiten müssen“<sup>1)</sup>). Immer schwächer wurde das feindliche Feuer, während das der Belagerten, trefflich bedient, den Verbündeten große Verluste beibrachte. Am 7. August setzte der feindliche Geschützdonner aus; ein deutliches Zeichen dafür, dass die Belagerer die Hoffnung auf Eroberung der Stadt aufgegeben hatten und den Abzug vorbereiteten. Nicht wenig hatte zu diesem Entschlusse die Nachricht von dem Anrücken eines kaiserlichen Heeres unter dem Herzog von Alba beigetragen, das ihnen leicht den Weg nach dem Westen, nach Frankreich, verlegen konnte. So brachen die Verbündeten die Belagerung ab; die Rauchwolken der niedergebrannten Dörfer Soden und Sulzbach gaben die Richtung des Rückzuges an. Frei atmeten am Morgen des 9. August die Frankfurter auf, nicht zum wenigsten die Juden. In der letzten Zeit, wo sich die Bande der Mannszucht wohl gelockert hatten, besonders in den Reihen der städtischen Fähnlein, hatte sie die Angst ergriffen, dass die Landsknechte sich gegen ihre Führer erheben und mit den Feinden draußen gemeinsame Sache machen könnten. Dann wäre es der Judengasse wohl am übelsten ergangen. Diese Besorgnis spiegelt sich deutlich im oft erwähnten jüdischen Bericht wider, war aber unbegründet. Hanstein brachte es sogar fertig, dass die Landsknechte vor ihrem Abzug den Juden ihre Schulden bis auf den letzten Heller bezahlten<sup>2)</sup>).

Trotzdem der Feind das Feld geräumt hatte, verlor die Stadt nicht sogleich ihr kriegerisches Aussehen. Die Soldtruppen wurden nicht entlassen; denn noch hielt sich der Markgraf von Brandenburg im benachbarten Erzbistum Mainz auf, die dortigen Ortschaften mit Feuer und Schwert verheerend. Wie leicht konnte er von da aus unvermutet die Stadt überfallen und sich an ihr für seinen Misserfolg rächen! Daher war man darauf bedacht, die Befestigungen wieder instand zu setzen; die durch das feindliche Feuer beschädigten Werke und die stark mitgenommene Landwehr mussten wiederhergestellt werden. So nahmen die Fronarbeiten, trotz des Murrens der Bevölkerung, ihren weiteren Fortgang.

---

<sup>1)</sup> a. a. O. Anm. 1. Hierzu bemerkt der Verfasser des jüdischen Berichts: Jetzt mussten die Juden und Christen den ganzen Tag schweren Dienst verrichten und Verschanzungen aufwerfen. Doch ließ uns der — gelobt sei er — Gunst beim Rate — der Herr erhöhe seinen Ruhm — und bei beiden Heerführern finden in dem Grade, dass die Christen verhältnismäßig zehnmal mehr als wir (sc. die Juden) schanzen mussten.

<sup>2)</sup> Quellen zur Frankf., Gesch. II, S. 426 ff.

Die Juden waren vertragsmäßig verpflichtet, täglich 50 Arbeiter zur Schanzarbeit zu stellen; um Geld zu sparen, schickten sie aber nicht rüstige Männer, sondern nur Kinder, bis sie der Rat für diese Sparsamkeit mit einer Geldstrafe belegte und selbst die Arbeiten durch taugliche Kräfte, die natürlich die Juden zu bezahlen hatten, verrichten ließ<sup>1)</sup>.

Markgraf Albrecht Alcibiades wandte sich vom Erzstift Mainz mainaufwärts in das Gebiet der Bischöfe von Würzburg und Bamberg und setzte sich in dem von ihm erstürmten Schweinfurt fest, wohin sich viele Juden vom offenen Land aus Furcht vor den umherschweifenden Landsknechten geflüchtet hatten<sup>2)</sup>. Die bischöflichen Truppen zogen sich allmählich um die Stadt zusammen und schlossen sie ein; doch erhielten die Frauen und Töchter der Juden freien Abzug und flüchteten zum großen Teil nach Frankfurt, wo sie gastfreundliche Aufnahme bei der Gemeinde fanden. Erst seit kurzem selbst der Gefahr entronnen, verfolgte man mit Spannung das Schicksal der in Schweinfurt belagerten Juden; an jedem Montag und Donnerstag setzte man einen Fasttag an und flocht in den Gottesdienst besondere Gebete für sie ein<sup>3)</sup>. Auch erhob man, so lange die Belagerung Schweinfurts währte, eine besondere Steuer, die zur standesgemäßen Ausstattung der armen, nach Frankfurt geflüchteten jüdischen Jungfrauen dienen sollte. Der Markgraf Albrecht Alcibiades vermochte sich übrigens nicht länger in Schweinfurt zu halten und entfloh heimlich während der Nacht. Die Stadt wurde erstürmt und ein furchtbares Gemetzel angerichtet, dem aber die Juden, zum größten Teil unter Preisgabe ihrer Habe, glücklich entgingen<sup>4)</sup>.

Überaus hohe Summen hatte der Krieg die Frankfurter Juden gekostet. Wollte man keine Anleihe aufnehmen, auch nicht die Gemeindemitglieder mehr als bisher belasten, so musste man die notwendigen neuen Steuern auf andere abwälzen. Daher beschloss man im August 1536 die fremden, in die Gasse ziehenden Juden mehr heranzuziehen. Diese Neu-Ankömmlinge wurden höher eingeschätzt als die Alt-Einheimischen und sollten außerdem die noch aus dem Bauernkrieg rückständigen Beträge decken. Ferner sollte jedes fremde jüdische Braut-

---

<sup>1)</sup> Jung, Belagerung usw. (Quellen zur Frankf. Gesch. II, S. 633 )

<sup>2)</sup> Nach dem Jüdischen Bericht belief sich ihre Anzahl, auch nach Abzug der Frauen, auf mehr als 100. (a. a. O. S. 430.)

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 431.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 431.

paar, das in Frankfurt den Ehebund schloss, von je 100 Gulden Mitgift  $1\frac{1}{2}$  Gulden der Gemeinde vorstrecken. Dieses Darlehen sollte jedoch zurückgezahlt werden, sobald der Rat die Summe von 50 000 Gulden, die er von den Juden entliehen hatte, zurückerstattet hätte. Bei einheimischen Brautpaaren war von je 100 Gulden von der beiderseitigen Mitgift  $\frac{1}{4}$  Gulden zur Bestreitung des Unterhaltes heimatloser Knaben zu entrichten, denselben Betrag hatte auch jeder zu zahlen, dem eine Erbschaft zufiel<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Gemeindeb. vom 1. Elul 316 (1556). (Frankf. Gemeinde-Archiv).

## Kapitel VIII.

### **Die geschäftliche Tätigkeit der Frankfurter Juden im 16. Jahrhundert. - Die Geldverschlechterung. - Die Frankfurter Rabbinerversammlung 1603. (Die sogenannte Judenverschwörung.)**

Seit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 bis in den Anfang des 17. Jahrhundert hinein genoss Deutschland zwei Menschenalter hindurch eine von kriegerischen Ereignissen nicht gestörte Ruhe, während in seinen Nachbarländern, in den Niederlanden, Frankreich und England, die religiösen Kämpfe erst jetzt begannen und in voller Glut entbrannten, als Philipp II., der Erbe Karls V., sich mit aller Kraft bemühte, den kirchlich- weltlichen Despotismus, so weit sein Reich sich erstreckte und noch darüber hinaus, rücksichtslos zur Geltung zu bringen. Wohl schlugen die Funken des Kriegsfeuers, das er dadurch stets von neuem anfachte, über die Grenzen nach Deutschland hinüber, aber das Friedensbedürfnis war doch lange Zeit so stark, dass sie hier nicht zündeten. In diesen Jahren des Friedens, der nur gestört war durch die Grumbach'schen Händel in Mitteldeutschland und die Kölnischen Wirren unter dem Erzbischof Gebhard, hätte, so meint man, der allgemeine Wohlstand in Deutschland wachsen und eine erhöhte wirtschaftliche Blüte sich entfalten müssen. Aber diese Annahme trifft nicht zu; im Gegenteil: der geschäftliche Aufschwung, der die vorhergehenden Jahre auszeichnete, blieb nicht auf der erreichten Höhe, ein wirtschaftlicher Rückgang setzte ein.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, alle Gründe für diese auffallende Erscheinung, die noch bis zur heutigen Stunde nicht in ihrem vollen Umfang und in ihrer ganzen Tragweite offen vor uns liegen, hier zu erörtern, nur soweit sie für das wirtschaftliche Leben der Stadt Frankfurt und ihrer Judenschaft in Betracht kommen, mögen sie angedeutet werden. Durch die Entdeckung der neuen Seewege und die Ablenkung des Welthandels vom Mittelmeer nach den Küsten des Atlantischen Ozeans verschob sich der Anteil, den die einzelnen europäischen Länder bisher an ihm gehabt hatten; die zentralen Länder, Italien und Deutschland, sahen sich von der neuen, großen, internationalen Verkehrsbefruchtung in steigendem Maße ausgeschlossen, ein Zustand der kommerziellen Vereisung trat gleichsam in ihnen ein<sup>1)</sup>. Besonders verhängnisvoll ward

---

<sup>1)</sup> Lamprecht, Deutsche Geschichte V, 2 S. 477 ff.

für den oberdeutsch-italienischen Kaufmanns- und Gewerbestand der spätere Zusammenbruch des portugiesisch-spanischen Handels. Die Schiffe der Spanier und der Portugiesen, die bis dahin die Weltmeere beherrscht hatten, traten ihre Rolle an die der Holländer und Engländer ab, die jetzt nach Indien und den anderen neu entdeckten Ländern fuhren und von dort die viel begehrten Naturerzeugnisse holten. Holland begann auch, durch die Sperrung der Schelde- und Rheinmündungen und durch hohe Zölle, den nordwestdeutschen Binnenhandel bis hinein nach Westfalen und bis nach Frankfurt hinauf zu beherrschen. Dadurch verlor Deutschland seine Absatzgebiete, die Aus- und Durchfuhr ging zurück, die Einfuhr dagegen stieg, die Handelsbilanz ward immer mehr passiv.

Immerhin hat Frankfurt viel weniger durch diese Wandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse gelitten als die süddeutschen Reichsstädte, Konstanz, Ulm, Augsburg und Nürnberg, wenn auch seine Handelsbeziehungen zu Venedig und Genua, die noch im 15. Jahrhundert äußerst lebhaft gewesen waren, immer stärker zurückgingen. In der Stadt herrschte bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts das Handwerk vor, das, in den engen Grenzen des Zunftwesens befangen, den kapitalistischen Betrieb grundsätzlich bekämpfte. Der eigentliche Handel war bis auf den Weinhandel nur in bescheidenem Umfang vertreten; einzig zur Zeit der beiden Messen im Frühjahr und im Herbst bot Frankfurt das Bild einer Großhandelsstadt. Aber auch der Gewerbefleiß war, seitdem die noch im 15. Jahrhundert blühende Wollweberei und die Tuchfabrikation an Bedeutung eingebüßt hatte, sehr zurückgegangen. Dagegen drückte die Landwirtschaft der Stadt noch immer ihr Gepräge auf. Nicht nur die große Mehrheit der Patrizier lebte von dem Erträgen ihrer Liegenschaften, auch die Handwerker trieben neben ihrem Gewerbe noch Ackerbau; vor den Toren der Stadt besaßen sie Gärten und Felder, die sie selbst bestellten<sup>1)</sup>.

Dieses wirtschaftliche Bild Frankfurts änderte sich freilich mit einem Schlage, als seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der fanatische Glaubenseifer und der politische Despotismus Philipps II. von Spanien

---

<sup>1)</sup> Für das Folgende habe ich vielfach benützt: Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614 und vom selben Verfasser: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt

und Maria's der Katholischen Scharen von Calvinisten und Lutheranern aus ihrer Heimat, aus den Niederlanden und zeitweise auch aus England, trieb. Ein starker Zustrom von Calvinisten nach Frankfurt machte sich geltend. Anfänglich gastlich aufgenommen, verpflanzten sie in ihre neue Heimat ihre besonderen Industrien mit ihrer höher entwickelten Technik; besonders die Seidenweberei, das Tuchgewerbe, die Posamentenfabrikation nahmen einen ungeahnten Aufschwung, desgleichen die Färberei und die Edelsteinschleiferei<sup>1)</sup>. Überall traten sie (die neu Zugezogenen) als belebendes und treibendes Element auf<sup>2)</sup>. Erst jetzt kamen die Frankfurter Messen zu dem hohen Ruf, dessen sie sich geraume Zeit in ganz Europa erfreuten; erst jetzt ward Frankfurt eine Handels- und Industriestadt. In Verbindung mit den Messen blühte das Bank- und Wechselgeschäft auf, denn Frankfurts Messen waren ja die Termine, auf die die Wechsel überall gezogen wurden<sup>3)</sup>. Die Bezahlung der hier erhandelten Waren erfolgte häufig mit Wechseln, die in der nächsten Messe fällig waren.

Der Umschwung, der sich somit im wirtschaftlichen Leben der Stadt vollzogen hatte, die Erweiterung des Nahrungsspielraumes, die vermehrte Arbeitsgelegenheit lockte damals auch viele Juden nach Frankfurt. Die jüdische Bevölkerung schwoll unheimlich an. Während das Rechenbuch von 1500 18 steuerzahlende Haushaltungen anführt, die wir nach Bücher<sup>4)</sup> zu je 6 Personen rechnen wollen, wozu noch einige steuerfreie Haushaltungen kommen (die des Schulklopfers, des Schächters, des Vorbeters), so dass wir eine Gemeinde von etwa 130 Seelen annehmen können, zählt das Rechenbuch von 1530 bereits 32 steuerzahlende Hausstände<sup>5)</sup> auf, das von 1555 gar 62. Am besten erkennen wir das Wachsen der jüdischen Bevölkerung aus der Vermehrung der Häuser in der Gasse, die durch das unausgesetzte Zuströmen von Juden nach Frankfurt zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden war. Beifolgende Tabelle möge dies erläutern:

Jahr	Anzahl der Häuser <sup>6)</sup>
1496	14
1514	23

<sup>1)</sup> Bothe, die Entwicklung usw. S. 226 und 226.

<sup>2)</sup> a. a. O. S, 224.

<sup>3)</sup> Bothe, Beiträge usw. S. 40 und 41

<sup>4)</sup> Die Bevölkerung von Frankfurt a. M.

<sup>5)</sup> Darunter auch den Schulklopfer mit 4 fl. 16 sol.

<sup>6)</sup> Nach den Rechenbüchern. Die Bedebücher versagen für unseren

Jahr	Anzahl der Häuser	Jahr	Anzahl der Häuser
1530	32	1580	117
1550	53	1585	134
1560	68	1590	139 (140)
1565	83	1595	147
1570	85	1600	173
1575	107	1605	185 (186)
		1610	197 (195)

Also im Lauf weniger Menschenalter, von 1509—1612, sich die Anzahl der Häuser in der Judengasse um 127 (129). Aus der Tabelle ergibt sich, dass der größte Zuwachs an Neubauten in 3 Bauperioden erfolgte: von 1570—1575 erstehen 22 Häuser, von 1580—1585 17, und von 1595—1600 gar 26 Häuser<sup>1)</sup>! Die jüdische Bevölkerung war aber während eines Jahrhunderts vielleicht mehr als um das Zwanzigfache gestiegen; sie zählte um 1610 wohl 3000 Seelen!

Woher nahm man den Grund und Boden für die Neubauten, da die Gasse, wie sie einmal bestand, nicht mehr erweitert werden durfte, und die wenigen freien Plätze in ihr bald verbaut waren? Nun, man half sich auf verschiedene Weise. Zunächst schuf man eine große Anzahl neuer Häuser durch Teilung der bereits vorhandenen. Die ursprünglich breiten Straßenfronten der Häuser mussten jetzt ganz schmalen, oft nur 7 Fuß messenden weichen. Meistens fand eine zwei- bis dreifache Teilung statt; doch entstanden z. B. aus dem „Gülden Löw“ mit seinem Hinterhaus nicht weniger als 7 Häuser mit besonderen Namensschildern. (Die beiden Vorderhäuser hießen: Löw und Güldner Affen, die 5 Hinterhäuser: Löweneck, Gülden Eichhorn, Güldene Schachtel, Drei Römer, Löwengrube<sup>1)</sup>). Aber die Teilungen genügten noch nicht, und so verfiel man darauf, auf beiden Seiten der Gasse Hinterhäuser zu bauen, so

---

Zweck, da sie zu lückenhaft sind. Die Zählung ist nicht ganz sicher, da manches Haus zwei Schilder hat: so werden „Krachbein“ und „Reifenberg“ als ein Haus gerechnet, ebenso „Braune und Gelbe Ros“. Später erscheinen sie als zwei Häuser, 1612 bestimmte aber der Rat, dass „Braune Ros und Gelbe Ros“ (bisher 2 Häuser) soll nunmehr ein Haus bleiben und „Zur Gelben Rosen“ genannt werden. (Kracauer, Geschichte der Judengasse, Anh. 1, S. 457, Anm. 1. Festschr. zur Jahrhundertfeier der Realschule der isr. Gem. zu Frankf. a. M. 1804—1904).

<sup>1)</sup> Kracauer, a. a. O. S. 317.

dass im Laufe der Jahre eine vierfache Reihe von Häusern entstand. Als sich auch dann das Ghetto immer noch zu eng für die jährlich anschwellende Flut von Zuzüglern erwies und auf dem Erdboden kein Raum mehr zur Verfügung war, suchte man sich die Luft zu erobern. Alan erhöhte die Zahl der Stockwerke und kragte sie immer mehr vor, bis die städtischen Rechenherren dieser Bautätigkeit durch die Verordnung vom 24. Januar 1594 eine gewisse Grenze setzten. Sie verboten, die Häuser nach der Straßenseite zu höher als 4 Stockwerke zu bauen, „da solches nicht allein wegen Ungleichheit der Gebäude ein Missstand, sondern auch Enge der Gasse und Häuser halber ... in Feuers Not sehr verhinderlich sei“<sup>1)</sup>. Wenige Monate später besichtigte eine städtische Baudeputation die Judengasse von Haus zu Haus, um festzustellen, ob sich die Juden streng innerhalb der ihnen gesetzten Grenzen gehalten und nicht etwa eigenmächtig gebaut hätten. Erst jetzt erhielt die Gasse das düstere und schmutzige, jedes ästhetische Gefühl tief verletzende Aussehen, wegen dessen sie später berüchtigt wurde. Die Zustände und Einrichtungen in ihr spotteten allen Geboten der Hygiene. Die Enge der Straße, die Höhe der Häuser wehrten Sonnenlicht und Luft ab; die kleinen finsternen Höfe waren stets feucht und höchst unsauber, die Antauchen (Abzugsgräben) bei ungenügender Bewässerung in widerlichem und ekelhaftem Zustand. In manchen Häusern fehlten die Abtritte. Kein Wunder, dass die Gasse ein ständiger Herd ansteckender Krankheiten war und das Wohnen in ihr geradezu gesundheitsgefährdend<sup>2)</sup>. Da trotz der schlechten Wohnverhältnisse fortwährend Aufnahmegesuche fremder Juden einliefen, versuchte der Rat eine Zeitlang durch Abwehrmaßnahmen des starken Zuwachses Herr zu werden. So erneuerte er z. B. in den Jahren 1546 und 1551 einer Anzahl von Juden die Stättigkeit nicht<sup>3)</sup>. Aber die Ausgewiesenen fanden an Karl V. und dem Herzog Alba Fürsprecher, und so mussten sie doch wieder aufgenommen werden. Der Rat legte nun der Einwanderung neuer Juden kein weiteres Hindernis mehr in den Weg.

Umso schärfer sah er den Juden jetzt bei ihrem Geschäftsbetrieb auf die Finger. Schon bald ward ihnen der Besitz von Hypo-

---

<sup>1)</sup> Kracauer, a. a. O. S. 319.

<sup>2)</sup> Weiteres darüber im späteren Kapitel über die Judengasse

<sup>3)</sup> Ugb. D 78 Nr. 13.

theken auf liegende Güter verboten. Vor allem aber wurden ihnen im Leihgeschäft gewisse Grenzen gezogen. Dass die niederen Gemeindebeamten kein Geld ausleihen durften, wissen wir bereits. (Rabbiner und Ärzte waren nach dieser Richtung hin nicht beschränkt, verzichteten aber oft freiwillig). Nun wurde allen Juden verboten. Jugendlichen, die noch unter der Obhut ihrer Eltern oder unter Vormundschaft standen und keinen eigenen Besitz hatten, Geld vorzustrecken. Bei Schuldverschreibungen verheirateter Bürger musste auch die Ehefrau ihre Zustimmung geben in der Form, dass in ihrem Auftrag ein ehrbarer Mann den Schuldbrief durch sein Siegel mit beglaubigte. Um das allzu große Anwachsen der Zinsen zu verhindern, sollte ein Schuldbrief nicht länger als 2 Jahre stehen; nach deren Ablauf musste er dem Schöffengericht zur Einbringung der Schuld ausgehändigt werden. Besonders suchte der Rat zu verhüten, dass zu viel jüdisches Geld nach Frankfurt strömte und sich in den Händen weniger Juden dort ansammelte, in nicht ungerechtfertigter Besorgnis, dass diese es in kapitalistischer Weise ausbeuteten. Daher das Verbot für fremde Juden, in Frankfurt Handel zu treiben. Einheimische Juden sollten weder mit ihnen, noch fremde mit Frankfurter Juden in irgendwelche geschäftliche Gemeinschaft treten. Die Baumeister (Vorsteher) der Juden unterstützten den Rat hierbei, ja sie gingen noch weiter als dieser. Jedes Mitglied der Gemeinde musste sich eidlich verpflichten, nicht mit fremdem Kapital zu arbeiten und sich nicht mit Auswärtigen geschäftlich zu verbinden; Gelder, die zu „treuer Hand“ von auswärts geschickt würden, sollten nicht geschäftlich verwendet werden, sondern unbenutzt liegen bleiben. Wer dagegen verstieße, solle als Meineidiger behandelt werden<sup>1)</sup>. Aus dem gleichen Grunde, um die Anhäufung jüdischen Kapitals in der Stadt zu unterbinden, durften die Juden ihre auswärts lebenden Kinder, die eigenes Gut hatten, nicht nach Frankfurt hereinziehen, um mit ihnen gemeinsam Geschäfte zu betreiben. Eine weitere Einschränkung des Leihgeschäftes erfolgte 1537. Die Juden durften von da ab den Bewohnern der Frankfurter Dörfer nicht mehr auf Schuldverschreibungen leihen, auf deren Klagen hin, dass sie zu tief verschuldet seien. Bald darauf ward der gesetzliche Zinsfuß auf einen halben Heller wöchentlich vom Gulden (etwa 10—11%) herabgesetzt, wenigstens für die Frankfurter; von den Auswärtigen durfte höherer Zins genommen werden.

---

<sup>1)</sup> Loses Blatt in der Stättigkeit, datiert v. 16. Aug. 1515. (Ugb. E 46 W<sup>2</sup>)

Fast noch schärfere Beaufsichtigung als das Leihgeschäft erfährt der Pfänderhandel. Die Anschauung, dass das eigentliche Gebiet des Handels, „die Kaufmannschaft“, den Juden verschlossen bleiben müsse, wird als oberster Leitsatz aufgestellt, und es werden im Laufe der Jahre die verschiedensten Beschränkungen im Pfänderverkehr usw. eingeführt. Wie die Entwicklung zeigt, ohne großen Erfolg. So dürfen die Juden nur verfallene Pfänder aber keine anderen Waren verkaufen, auch dies nur unter gewissen Einschränkungen: Tuche z. B. nicht ellenweise, sondern nur in ganzen, halben oder viertel Stücken, Spezereien und Gewürze nur in ganzen Säcken oder Fässern. Eine Verordnung, die den kleinen christlichen Krämer schützte, die Juden aber geradezu dem Großhandel entgegendrängte, was sicherlich nicht beabsichtigt war.

Schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts wird den Juden verboten, gesponnene und gezwirnte, gefärbte oder ungefärbte Seide und Seidenschnur unter einem Pfund zu verkaufen. Gold, Silber und silberne Geschirre, Granaten, Korallen, die ihnen als nicht eingelöste Pfänder zugefallen sind, haben sie beim Verkauf nicht auf ihrer eigenen, sondern auf des Rates Wage zu wiegen. Ebenso dürfen Spezereien, wenn ihr Gewicht Zentner übersteigt, sowie Messing und Zinn nur auf der öffentlichen Wage gewogen werden. 1598 bestimmt der Rat, dass die Juden versetzte Schwerter und Dolche nicht an jedermann, sondern nur an Zunftmeister verkaufen sollen, und im August 1611 verbietet er ihnen den Handel mit neuen Kleidern, der ihnen kurz vorher, 1606, noch gestattet war. Ferner wird ihnen untersagt, mit den Münzmeistern Handel in Edelmetallen und Münzen zu treiben.

Im Vergleich zu den christlichen Krämern waren außerdem die Juden dadurch schwer benachteiligt, dass sie nicht Läden oder Kramstände auf dem Markt oder in den Straßen der Stadt halten durften. Wollten sie daher den Absatz ihrer Waren steigern, so durften sie nicht erst warten, bis Käufer in die Gewölbe ihrer Gasse kamen — an christlichen Fest- und Feiertagen sollten diese übrigens geschlossen bleiben — sondern sie mussten die Käufer aufsuchen und den beschwerlichen und zugleich demütigenden Hausierhandel pflegen. Nach ihrer Aussage warf ihnen dieser in der Stadt nicht viel ab, allenfalls in den Herbergen und Wirtshäusern. Was man späterhin, im 17. Jahrhundert, so oft behauptete: dass sie mit den Besitzern der Gasthäuser und Herbergen unter einer Decke steckten, dass diese ihnen die Ankunft kauf-

lustiger Fremden anzeigten, bei denen sie sich dann mit den begehrten Gegenständen einfanden, dass ihnen christliche Krämer und Handwerker Waren zum Verkauf anvertrauten, das entsprach wohl auch schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der Wahrheit. Viel ergiebiger aber als das Hausieren in der Stadt war das auf dem Lande, in den Frankfurter Dörfern und denen der benachbarten Gebiete. Hier kam der Hausierer einem wirklichen Bedürfnis entgegen und füllte eine Lücke im volkswirtschaftlichen Betriebe aus. Jeder jüdische Hausierer hatte da wohl seinen festen Kundenkreis, in den sich Konkurrenten nicht eindrängen durften<sup>1)</sup>.

---

Über den Umfang des Pfandgeschäftes bis ins 18. Jahrhundert hinein geben uns die Gerichtsbücher, in die die versetzten Pfandstücke eingetragen wurden, einen Überblick. Wir staunen über die Fülle und Mannigfaltigkeit alles dessen, was sich in den Gewölben der Juden ansammelte. Hier konnte sich der Gelehrte wohlfeil mit Büchern versehen, die die Buchdrucker und die Buchhändler, wenn sie ihnen unverkauft liegen blieben, für billigen Preis losschlugen. Hier konnten sich die heiratslustigen Paare alles für den einzurichtenden Haushalt Nötige kaufen: Betten, Betttücher, Tisch- und Banktücher, Pfühle, gewirkte Kissen, Geschirr und Mobiliar, Schmuckgegenstände, wie Edelsteine, silberne und goldene Gürtel, Haarpeile. Becher usw. Hier konnte sich der Minderbemittelte mit Kleidungsstücken aller Art ausstatten, denn das Pfandgeschäft brachte es mit sich, dass gerade der Kleidertrödel in der Judengasse besonders blühte. In den Gerichtsbüchern finden wir als

---

<sup>1)</sup> Zweifelhaft ist es, ob auch für die Frankfurter Juden das sogenannte Kundenrecht galt, wonach sich kein Gemeindeglied in den Kundenkreis eines anderen eindrängen durfte, um ihm die Kunden abspenstig zu machen, was einem Verbot unlauteren Wettbewerbs entspräche. Jedenfalls galt nicht allein dem „bourgeois alten Stils“, wie Sombart („Der Bourgeois, Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen“ S. 203) meint, die Kundschaft als ein umfriedeter Bezirk, der dem einzelnen zugesprochen ist, sondern schon im Mittelalter auch dem soliden jüdischen Händler. — An anderen Orten musste sich jedes Gemeindeglied das ausschließliche Kundenrecht, also den Anspruch allein mit seinen Kunden handeln zu dürfen, gegen eine Abgabe von der Gemeindeverwaltung erkaufen, die dann jeden anderen von seinem Kundenkreis fernhielt. (Hoffmann, der Geldhandel der deutschen Juden usw. S. 183)

versetzte Gegenstände schon in den frühesten Zeiten: Röcke (tunica, pallium), Wamse, Joppen (wackos), Mäntel, Kopfbedeckungen, Hüte, Hosen, Beinlinge, Frauengewänder, Schleier, Schapel, Schuhe, Stiefel usw.<sup>1)</sup>.

Auch der Großhändler fand in der Gasse zur Ergänzung seiner Vorräte Tuche, Metalle, Weine<sup>2)</sup> und Getreide, Spezereien, Edelgestein<sup>3)</sup>, Silbergeschirr, Spitzen, Merceriewaren, Pelzwerk usw.

Die beste Gelegenheit, die verfallenen Pfänder gut zu verkaufen, bot sich den Juden zur Zeit der beiden jährlichen Messen. Während dieser fielen fast alle Handelsbeschränkungen für sie fort, und wenn sie auch besondere Stände zum Auslegen ihrer Waren nicht aufschlagen durften, so war es ihnen doch erlaubt, Gewölbe in den Häusern der Bürger zu mieten<sup>4)</sup>. Andererseits war auch gerade zur Zeit der Messen den Juden die bequemste Möglichkeit gegeben, auf billige Weise ihre Warenvorräte zu ergänzen. Aus allen Gegenden Europas strömten dann christliche und jüdische Kaufleute nach Frankfurt. Glückte es diesen nicht, die mitgebrachten Waren sämtlich zu verkaufen, so schlugen sie die Restbestände an die Juden los, um die teure Rückfracht und die Lagerkosten zu ersparen, oder, wenn es ihnen an Geld fehlte, liehen sie es von den Juden und überließen ihnen die nicht verkauften Waren als Pfänder, dabei hoffend, sie bei der nächsten Messe wieder einlösen zu können. So häuften sich im Lauf der Jahre, außer den eigentlichen Pfändern, in den Häusern der Juden Waren mannigfachster Art an, und es entwickelte sich, den einschnürenden Vorschriften der Stättigkeit zum Trotz, immer mehr aus dem wenig geachteten Trödelgeschäft der Warenhandel. Schon seit 1575 betrieben die Gebrüder Oppenheim, Joseph zum Weißen Löwen und Mosche zum Schwert, mit einem Kapital von 80—100 000 Gulden gemeinsam einen umfangreichen Handel mit Atlas, Sammt, Seide und Schnüren. Ihrem Beispiel folgten andere nach<sup>5)</sup>. Was die Konkurrenz der Juden den christlichen Krämern

---

<sup>1)</sup> Kracauer, Aus der inneren Geschichte der Juden Frankfurts. S. 33.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 32.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 34

<sup>4)</sup> Im Jahre 1540 baten zwar die Juden und die Venetianischen Händler, ihnen einen Stand zu vergönnen (Bgmb. fol. 122 b) aber der Rat verwies sie auf die Gewölbe der Bürgerhäuser. Als 1586 ein Jude aus Posen sein Pelzwerk in einem Laden feilbieten wollte, erhielt er einen abschlägen Bescheid, weil dieses bisher noch nicht vorgekommen; wenn er aber in einem Gewölbe feilhalten wolle, sei es ihm zu gestatten (Bgmb. 1585, fol. 160 a).

<sup>5)</sup> Dietz, Frkft. Handelsgesch. II. S. 2 ff.

und Zunftgenossen besonders unangenehm machte, war der Umstand, dass sie wohlfeiler als diese verkaufen konnten. Die Gründe dafür, wie sie in den Klagen der Zünfte immer wiederkehren, sind folgende: Die Juden beliehen die Gegenstände nicht zu ihrem vollen Werte sondern oft weit darunter, brächten sie nach der Verfallzeit um einen geringen Preis an sich und könnten sie schon deshalb billig verkaufen. Ferner hätten sie keine besonderen Lagerräume für ihre Waren zu mieten, wodurch sie viel Geld ersparten. Sodann sei die gesamte Lebenshaltung der Christen höher als die der Juden, die sich mit den finsternen, engen Wohnungen in der Gasse begnügen müssten und nicht nach außen zu repräsentieren hätten, weshalb sie in viel wohlfeileren Kleidern und Gewändern einhergehen könnten. Zu alledem käme noch die Geschäftspraxis der Juden. Sie pflegten sich mit einem viel geringeren Profit zu begnügen als die Christen. Daher verhalte der Ruf, nichts bei den Juden zu kaufen, ungehört; vielmehr laufe jedermann zu ihnen.

Hatten die Juden es im 16. Jahrhundert verstanden, sich auf dem Umweg über das Pfandgeschäft einen erheblichen Anteil am Warenhandel zu erringen, so war dagegen während dieses Zeitraums ihre Bedeutung für die Geldgeschäfte größeren Stils noch recht gering. Diese lagen damals noch vorwiegend in den Händen der oberdeutschen Kaufleute der Fugger, Welser, Imhof usw.<sup>1)</sup>. Nur der Faktor der Imhof, Paul Behaim, gebrauchte in seinen Unternehmungen den „bescheidenen Frankfurter Juden“ Joseph zum Schwan als Makler, der ihm in den Messen die nötigen Geldsummen verschaffte, in manchem Jahr 100 000 Gulden, wofür er 1% Courtagé und außerdem ein festes Jahresgehalt erhielt. Dieser selbe Joseph zum Schwan vermittelte auch für viele deutsche Fürsten, für die Kurfürsten von der Pfalz, von Köln, von Trier, für den Landgrafen von Hessen usw., die Aufnahme von Anleihen und die Anlage von Geldern. Er war der einzige Jude, der mit den Fuggern in geschäftlicher Beziehung stand; 1565 lieh er ihnen 25 000 Gulden<sup>2)</sup>. Besonderes Vertrauen genoss er beim Frankfurter Rat. Wiederholt schoss er diesem Gelder vor<sup>3)</sup>, wofür ihm eine Behausung in der Gasse gebaut wurde. Ja, der Rat und seine angesehensten Mitglieder, die

---

<sup>1)</sup> Für das Folgende s Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, I, S. 68 und 242 und Dietz, Stammbuch der Frankf. Juden, S. 111.

<sup>2)</sup> Dietz, a. a. O. S. 111.

<sup>3)</sup> Bgmb. 1549 vom 18. Nov. und 1557 vom 13. Okt.

Schöffen Johann von Glauburg und Ludwig Martorf, standen nicht an, sich für die Verbindlichkeiten Josephs zu verbürgen und ihm große Summen anzuvertrauen<sup>1)</sup>. Der Zusammenbruch großer süddeutscher Geschäftshäuser, besonders der Baumgärtner, sowie die Unzuverlässigkeit seiner fürstlichen Schuldner führte seinen Sturz herbei<sup>2)</sup>, er konnte seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen und wurde im November 1567 auf Veranlassung des Kurfürsten von der Pfalz verhaftet, unter der Beschuldigung, Schuldscheine gefälscht und Gelder unterschlagen zu haben, was er aber bestritt. Bis zum 20. Juni 1572 lag er in Untersuchungshaft, zuletzt im Spital, bis ihn der Tod erlöste, ohne dass die Frage, ob er sich des ihm Vorgeworfenen wirklich schuldig gemacht habe, je entschieden wurde<sup>3)</sup>. Seinen Passiva von 101 933 Gulden standen Aktiva von 162 238 Gulden gegenüber.

Neben Joseph traten im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts noch einige andere bedeutende jüdische Finanzleute auf, so Simon von Günzburg und sein Gesellschafter Nathan Schotten<sup>4)</sup>, die mit den großen Augsburger Häusern in Verbindung standen, ferner Mosche Bonn zum Hirsch und sein Sohn Aaron, deren Hilfe der Rat öfters in Anspruch nahm, ebenso wie die des Löwe zum Weißen Roß<sup>5)</sup> und des Schmul zum Ochsen, der dafür zinsfrei in der Gasse wohnen durfte, während Aaron Bonn als Anerkennung vom Rat einen besonderen Schlüssel zur Pforte am Judenbrückchen erhielt. Auch die beiden Söhne des Samuel zur Krone, Bär und Samuel, trieben schwunghafte, bis an die Ostsee und über die Alpen sich erstreckende Geld- und Warengeschäfte<sup>6)</sup>.

---

Der wirtschaftliche Aufschwung der Stadt war nur von kurzer Dauer. Der Rat selbst erstickte das frisch erblühende gewerbliche Leben. Die Hauptindustrien lagen ja in den Händen der neu zuge-

---

<sup>1)</sup> Dietz, a. a. O. S. 112.

<sup>2)</sup> a. a. O.

<sup>3)</sup> Über seine Haft und die dort geführte Untersuchung findet sich in den Bürgermeisterbüchern eine Reihe von Notitzen, die aber kein klares Bild über seine etwaige Schuld verschaffen. Dietz (a. a. O. S. 111) schreibt hierüber: „Seine Schuld scheint jedoch weniger groß gewesen zu sein, als sein Unglück, dass seine wichtigsten Schuldner . . . fallierten.“

<sup>4)</sup> Dietz, Frklt. Handelsgesch. S. 9.

<sup>5)</sup> Bgmb. 1564 vom 14. April und 23. Nov.

<sup>6)</sup> Dietz. a. a. O.

zogenen Calvinisten, die ihm aus verschiedenen Gründen verhasst waren, vorab ihres Glaubens wegen. Fanatische lutherische Geistliche stachelten von der Kanzel fortwährend gegen sie auf; ihrem Drängen nachgebend, schloss der Rat die Schule der Calvinisten, trieb ihre Prediger aus der Stadt und suchte ihnen überhaupt die Ausübung ihrer Religion möglichst zu erschweren<sup>1)</sup>. Die einheimischen patrizischen Geschlechter aber hassten die Calvinisten auch noch aus anderen Gründen. Sie, die ungleich ihren Vorfahren sich vom Handel ganz abgewandt hatten, sahen sich in ihrem Reichtum und in ihrer sozialen Stellung bedroht durch die dank ihrem Unternehmungsgeist und ihrer Betriebsamkeit reichgewordenen niederländischen Kaufleute. Schon war fast der ganze Handel in deren Händen, ein großer Teil der Bevölkerung arbeitete in ihrem Sold. War nicht zu besorgen, dass sie mit Hilfe der von ihnen Abhängigen, nach Beiseiteschiebung des Patriziates, die Herrschaft in der Stadt an sich reißen könnten?<sup>2)</sup>.

Auch den Zünften waren die fremden Kaufleute und Gewerbetreibenden ein Dorn im Auge. Sie fühlten, dass diese die Vertreter einer neuen volkswirtschaftlichen Anschauung waren, die der ihren unversöhnlich gegenüberstand. Bei ihnen genossenschaftliche Gebundenheit, schon in Erstarrung begriffen, und sicherer aber enger Nahrungsspielraum, dort die ersten Regungen individualistisch-kapitalistischer Wirtschaftsordnung, auf freiem Handel und nicht eingengter Erzeugung von Waren beruhend, zugleich die Heranbildung eines Unternehmer- und Arbeiterstandes begünstigend.

So begegneten die calvinistischen Niederländer in fast allen Kreisen der Bevölkerung starker Abneigung. Und als der Rat zu einer Reihe von Maßnahmen schritt, die, wie die übermäßig hohe Besteuerung der Rohseide, die Beschränkung der Zahl der Webstühle usw., ihre Gewerbetätigkeit möglichst einschränken sollte, verließen sie, darüber erbittert, die ungastlich gewordene Stadt, und die Orte, die sie jetzt mit offenen Armen aufnahmen, Hanau und Oppenheim, ernteten nunmehr die Früchte ihres Gewerbefleißes.

Bald nach der Abwanderung der Calvinisten machten sich die schlimmen Folgen bemerkbar: allgemeiner geschäftlicher Rückgang, Sinken der Löhne bei beständiger Preissteigerung der Lebensmittel.

---

<sup>1)</sup> Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung S. 240 ff.

<sup>2)</sup> Bothe, a. a. O. S. 243.

Der Kampf um das tägliche Brot ward für die Bürger immer aufreibender, dem kleinen Mann wurde es recht schwer, durchzukommen. Wie sehr sich die Vermögensschichtung in den Jahren 1593—1607 veränderte, hat Bothe nachgewiesen<sup>1)</sup>. Nach ihm haben sich in dieser Zeit in der Bürgerschaft nur die größten Vermögen vermehrt, die mittleren waren zurückgegangen, und die Zahl der Armen, die keine Steuer aufzubringen vermochten, war erheblich gewachsen. Bei den Vermögen der Juden aber konstatiert er: . . . „Darnach haben die mittleren und größten Kapitalien erheblich an Zahl zugenommen, die kleinsten nicht dementsprechend<sup>2)</sup>“.

Diese verhältnismäßig günstige wirtschaftliche Lage rührte zum großen Teile davon her, dass sich in jenem Zeitraum die Wandlung in den Erwerbsverhältnissen der Frankfurter Juden immer entschiedener vollzogen hatte. Als sich die Verdienstmöglichkeiten in der verarmenden Stadt verringerten, ging die Entwicklung, die ich oben angedeutet habe, weiter ihren folgerichtigen Gang. Wir haben gesehen, wie den Juden das Leihgeschäft bei den Frankfurter Bürgern immer mehr eingeengt wurde; frühzeitig hatten sie es daher verstanden, sich auswärts einen Kundenkreis zu sichern. Schon im 15. Jahrhundert, als die Klagen wegen Wuchers immer lauter und heftiger erklingen waren, hatten sie in den Eingaben an den Rat hervorgehoben, dass weit weniger Frankfurter Bürger als vielmehr Auswärtige bei ihnen Darlehen suchten. Jetzt drohte aber auch diese Einnahmequelle fast ganz zu versiegen. Wie wir bereits erfahren haben, hatten sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts verschiedene Reichsstädte und andere Reichsstände von den Kaisern Privilegien verschafft, die den Juden untersagten, ihren Untertanen ohne besondere Erlaubnis Gelder zu leihen. So suchten in der unmittelbaren Umgebung Frankfurts der Kurfürst von Mainz, der Graf von Hanau und die Herren von Cronberg den Juden das Leihgeschäft einzuschränken. Auch der Trödelhandel ging seit dem Wegzug so vieler kaufkräftiger Arbeiter bedeutend zurück. Da infolgedessen die inzwischen so zahlreich gewordene Judenschaft weder vom Leih- noch vom Trödelgeschäft allein zu leben vermochte, geschah jetzt ganz allgemein, was früher nur der Einzelne und im geheimen getan hatte — man

---

1) Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgesch. usw. S. 168 Nr. 22 a und Nr. 22 b und S. 170 und 171, Nr. 22 c und 22 d.

2) a. a. O. S. 97.

warf sich auf den Detail- d. h. den eigentlichen Warenhandel. Die Bestimmungen der Stättigkeit waren nicht so klar und scharf umrissen, dass es den Juden nicht möglich gewesen wäre, sich durch ihre geschickte Auslegung einen gewissen Spielraum zu verschaffen. Aber wenn schon zu Zeiten blühender Wirtschaft der Widerstand gegen die Ausdehnung jüdischer Geschäftstätigkeit groß war, wieviel bedeutender noch jetzt, wo Zünfte und Krämer selber mit Nahrungssorgen und Berufsschwierigkeiten zu kämpfen hatten. Der Kleinkrieg zwischen den jüdischen Händlern einerseits und den Handwerkern und christlichen Krämern andererseits, der ja immer bestanden hatte, erhielt jetzt einen erhöhten Grad von Schärfe und Erbitterung. Die Krämer hatten immer wieder zu klagen, dass die Juden, entgegen den Vorschriften der Stättigkeit, Gewandtuch mit der Elie ausschnitten und Spezereien im Einzelnen verkauften. Die Schuhmacher beschwerten sich, dass sie fertige Schuhe feilhielten, die ihnen nicht etwa als Pfandsachen zugefallen wären, sondern die sie von vorneherein zum Verkauf hätten anfertigen lassen. Die Messerschmiede bestritten den Juden das Recht, Gewehre zu verkaufen, die Bänder wollten nicht, dass sie mit Fässern handelten, die Barchent- und Leinenweber fühlten sich gleichfalls von der jüdischen Konkurrenz beeinträchtigt, ebenso die Tuch- und die Weinhändler. Am stärksten aber fühlten sich die Posamentierer von ihnen bedroht, daher ließen sie schon in der Schnürmacherordnung von 1591 und 1614 strenge Verbote gegen sie ergehen. Weder durften Zunftmitglieder für sie arbeiten noch sie ihr Handwerk lehren, noch sollten Juden, die es auswärts gelernt hatten, es in der Stadt betreiben. 1595 verpflichteten sich die Meister, von den Juden keine Posamente zu kaufen, ein Verbot, das aber nicht lange beachtet ward.

Diese ewigen Klagen, dass der Wettbewerb der Juden den gänzlichen Ruin der Zünfte und Krämer herbeiführen müsse<sup>1)</sup>, fanden nicht sonderlichen Glauben beim Rate. Hin und wieder bestrafte er wohl einige Übertreter der Stättigkeit, öfters verwarnte er sie aber bloß, oder er ließ auch die Sache ganz auf sich beruhen. Ja, er ging so weit, dass er (entgegen einem kurz vorher erlassenen Verbot) den Juden das

---

<sup>1)</sup> Schon 1517 heißt es in einer Eingabe der Krämer ... „Wo sie (die Juden) denn ihre Ware also vertreiben und unsere Ware liegen [bliebe], so müssen wir darüber verderben und aus dem Lande vertrieben werden (Ugb. E 49 P<sup>3</sup>).

Anfertigen und den Verkauf neuer Kleider trotz aller Gegenpetitionen gestattete, nicht etwa aus Wohlwollen gegen, diese, sondern im Interesse des Schneiderhandwerks seihst, nachdem sie nachgewiesen hatten, dass sie die Kleider in Frankfurt anfertigen ließen und dadurch nicht weniger als 41 jungen Meistern, die sonst brotlos wären, Beschäftigung verschafften. Die Schneider selbst waren aber anderer Meinung und versuchten, sich auf eigene Faust gegen die jüdische Konkurrenz zu wehren: sie drangen in das Haus von Juden, die neue Mäntel machen ließen, ein und nahmen sie ihnen weg<sup>1)</sup>.

Manche Handelszweige hatten die Juden fast ganz in ihre Hand zu bringen gewusst, so den Handel mit Edelsteinen, Edelmetall, Blei, Zinn und Messing. Die Münzmeister klagten, dass sie das für die Prägung der Münzen erforderliche Edelmetall von den Juden aufkaufen müssten<sup>2)</sup>. Bei ihnen bestellten sich die benachbarten Grafen und Herren ihr Silbergeschirr<sup>3)</sup>. Die Zeugherren konnten dem Auftrag, kleine Stücke zu gießen, nicht nachkommen, „da die Juden Messing und ander Gezeug in großer Menge verschickt hätten“; man musste durch die jüdischen Baumeister in der Gasse ansagen lassen, dass Metall erst dann nach auswärt verhandelt werden dürfte, wenn es zuvor der Stadt zum Verkauf angeboten worden wäre. Ebenso schienen beim Umwechselln der zahlreichen damals gangbaren Münzsorten die Juden unentbehrlich zu sein, wenn es auch an christlichen Geldwechsellern keineswegs fehlte. Besonders zur Meßzeit und bei den Viehmärkten stellten sich die Juden haufenweise ein, um den Viehhändlern beim Wechselln ihre Dienste anzubieten oder ihnen auch Geld zum Ankauf von Vieh vorzustrecken, bis es die Viehschreiber durchsetzten, dass ihnen der Besuch der Märkte bei Strafe eines Goldgulden untersagt ward<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Bgmb. vom 5. Nov. 1611. Am 16. Febr. 1613 (Bgmb. 1612) beantragen die Schneider, dass die in der Judengasse gefundenen neuen Kleider den Eigentümern weggenommen und verkauft werden sollten, der Erlös daraus solle den Armen gegeben werden.

<sup>2)</sup> Der Rat selbst kauft Silber von den Juden. (Bgmb vom 17. Juli 1561).

<sup>3)</sup> So die Gräfin von Isenburg-Büdingen 24 silberne Schüsseln und einen vergoldeten Becher. (Ugb. D 82 Nr. 10).

<sup>4)</sup> Ein Drittel davon sollte dem Anbringer, zwei Drittel dem Bürgermeister „umb fleißiger execution willen“ zufallen. (Rschpl. vom 11. Dez .1591). S. auch Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung usw. S. 269.

Der Gewinn aus dem Geldwechselgeschäft war umso größer, je heillosere die Münzprägungsverhältnisse im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts bis in den Anfang des dreißigjährigen Krieges hinein sich gestalteten. Vergebens hatte der Reichstag vom Jahre 1566 festgesetzt, dass die groben Münzsorten in der allgemeingültigen Relation von 68 Kreuzern auf den Reichstaler ausgeprägt würden (wenn auch einige Gebiete, so Frankfurt am Main, in der bisherigen Prägung von 72 Kreuzern auf den Reichstaler fortführen<sup>1)</sup>); man verringerte trotzdem aus Gewinnsucht den Feingehalt der Kleinmünzen, der Kreuzer und Heller. Auf der Frankfurter Messe stand 1585 der Reichstaler bereits auf 74 Kreuzer, im Dezember 1594 in Straßburg auf 84 Kreuzer, und so ging es reißend abwärts. Im Jahre 1619 war das Verhältnis 1:184, ja 1:188 geworden. Aber auch der Feingehalt der groben Münze, der Gulden und Taler, war verringert worden, so dass er hinter dem Nennwert weit zurückblieb. Die Aussicht auf mühelosen Gewinn war für die zahlreichen kleineren und größeren Territorialherren, die das Prägungsrecht hatten, zu verlockend, als dass sie der Versuchung, minderwertig zu prägen, hätten widerstehen können. Schlechte (zu leichte) und falsche Münzen überschwemmten den Markt und trieben das gute Geld ins Ausland, erschwerten ungemein Handel und Verkehr und verursachten vor allem eine starke Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse.

Allgemein beschuldigte man die Juden, entweder mit den Münzmeistern beim Prägen minderwertiger Münzen unter einer Decke zu stecken oder bei der Verbreitung schlechten Geldes mitzuwirken<sup>2)</sup>. Gerade die Frankfurter Messen, wo die Kaufleute aus den verschiedensten Ländern sich einfanden, boten die günstigste Gelegenheit, schlechte Münzen einzuschleppen und sie mit großem Nutzen loszuwerden. Diese Anklagen gegen die Juden waren zum Teil nicht unbegründet. Wo jedermann an den unseligen Münzverhältnissen verdienen wollte, — auch Vincenz Fettmilch ist seinerzeit der Falschmünzerei angeklagt worden<sup>3)</sup> — da hielten gewiss manche Juden ihre Hände nicht rein. Unsere Akten berichten uns über viele Fälle, in denen Juden wegen Münzvergehen bestraft werden mussten<sup>4)</sup>; und die Strafen waren

---

<sup>1)</sup> Lamprecht, deutsche Geschichte, Band V<sup>2</sup> S. 493.

<sup>2)</sup> Bothe, a. a. O. S. 197.

<sup>3)</sup> a. a. O. Anm. 2

<sup>4)</sup> Im Jahre 1606 lieferten die Baumeister (Vorsteher) den Rechenherren nicht weniger als 600 Gulden ab, als vierten Teil der Strafgeder,

sehr hart: ungewöhnlich hohe Geldbußen und in Verbindung damit wohl auch Aufsamung der Stättigkeit<sup>1</sup>). Aber die Juden als die alleinig Schuldigen an dem damaligen Münzhandel und der dadurch veranlassten Schädigung des Nationalwohlstandes hinzustellen, wo doch das Übel alle Schichten der Bevölkerung ohne Unterschied der Konfession ergriffen hatte, geht nicht an.

Die Frankfurter und die Wormser Juden gaben in ihrer Verteidigung gegen die gerade ihnen gemachten Vorwürfe unumwunden zu, dass manche Juden gegen die Münzverordnungen gefrevelt hätten, aber sie erhoben lebhaften Einspruch dagegen, dass man die Übertretungen einzelner der Gesamtheit der Juden zur Last lege<sup>2</sup>). Sie konnten darauf hinweisen, dass sie aus eigener Mitte bereits dem Umsichgreifen des Münzwesens nach Kräften entgegengetreten wären. So finden wir in dem Gemeindebuch<sup>3</sup>) 1581 die Eintragung: „Christen wie Juden klagen über die Verfälschung der Münze“. „Da solche Betrügereien zugleich eine Entweihung des göttlichen Namens sind“, so verordnete die Gemeinde, dass jedem fremden Geldwechsler, der zur Meßzeit in Frankfurt weilte, das Betreten der Nachtherberge in der Gasse verwehrt, und dass jede geschäftliche Verbindung mit ihm untersagt wurde. Zuwiderhandelnde Gemeindemitglieder dürfen ein ganzes Jahr nicht zur Thora aufgerufen werden. Studenten aber, die sich beim Geldwechseln eines Betrugcs schuldig machen, haben dies mit Ausweisung aus der Gasse zu büßen. Die Vorsteher erließen besondere Münzverordnungen, und das Einschleppen verpönter Münzsorten, wie es später die „Leipziger Gröschle“ oder die „bösen Dreibätzener“<sup>4</sup>) waren, wurde mit Geldstrafen belegt; ja, über diejenigen, die die „ungerechten Solmsschen Reichstaler“ ausgaben, verhängte man den Bann. Auch die in Frankfurt um die Wende des Jahrhunderts abgehaltenen Rabbinerversammlungen<sup>5</sup>)

---

die von solchen Gemeindemitgliedern, die trotz des Verbotes mit den Münzmeistern gehandelt hatten, eingezogen wurden. (Bothe, a. a. O. S. 197).

<sup>1</sup>) Bgmb. 1553 vom 17. August und das dazugehörige Rpt. Manasse zum Löwen, Semel zum Hecht und Isaak zur weißen Rose wurden beschuldigt, die neuen Goslarschen Kreuzer, deren 3 auf einen Groschen gehen sollten, in Frankfurt veräußert zu haben.

<sup>2</sup>) Bothe, a. a. O. S. 215.

<sup>3</sup>) S. 86 und 87.

<sup>4</sup>) Kracauer, Beiträge zur Gesch. der Frankfurter Juden im 30jähr Krieg in Geigers Zeitschr zur Gesch. der Juden usw. III S. 144 u. 45 u. Anm 8.

<sup>5</sup>) s. weiter unten.

befassten sich mit den Münzverbrechen, da ihnen nicht entgangen war, welcher Hass und welche Erbitterung sich deswegen gegen die Juden angehäuft hatte. Die Baumeister untersagten den Gemeindemitgliedern bei hoher Geldstrafe jeden geschäftlichen Verkehr mit den Münzmeistern, um schon dem Verdacht einer etwaigen Unredlichkeit von vornherein zu begegnen.

Übrigens war das Geldwechselgeschäft nicht immer gewinnabwerfend für die Frankfurter Juden. Der Rat sorgte schon dafür, dass die Bäume nicht in den Himmel wuchsen. So verlangte er im Jahre 1573, dass sie die Spitzgroschen (sächsische Landesmünze), die sie den Bäckern und anderen Handwerkern beim Wechseln gegeben hätten, wieder zurücknahmen und gegen Reichsmünzen umtauschten<sup>1)</sup>. Diese Spitzgroschen waren bis dahin gangbar gewesen und auch von jedermann gern genommen worden. Trotz der Verluste, die dadurch der Gemeinde entstanden, waren die jüdischen Baumeister auf das Drängen des Rates hin bereit, die beanstandeten Spitzgroschen bis zu einem bestimmten Betrage (höchstens 1000 Gulden) gegen Reichsmünze einzuwechseln. Schlimmer kamen die Juden weg, wenn der Rat die Zinsen für die aufgenommenen städtischen Anleihen zu zahlen hatte. Die Bürger entrichteten die Steuern und sonstige Abgaben in der Regel nur in kleiner und kleinster Münze<sup>2)</sup>, der Rat aber konnte die Gläubiger der Stadt nur in grobem und zwar vollwertigem Gelde befriedigen. Da mussten die Juden aushelfen. Der Rat verlangte von ihnen, dass sie die lausende von Pfennigen, Kreuzern und Groschen, die man in Bütteln in die Judengasse trug, gegen grobe Münze einwechselten; da er aber den Kurs so ansetzte, dass die Juden dabei zu kurz kamen, sträubten sie sich öfters gegen dieses Geschäft, so im Jahre 1571. Es half ihnen aber nicht viel. Der Rat brachte sie dazu, dass sie wenigstens für 2000—3000 Gulden wechselten<sup>3)</sup>. Zur Entschädigung überließ er ihnen das eingegangene Pfenniggeld auf längeren Zeitraum als zinsloses Darlehen. Es lag daher für die Juden geradezu eine Nötigung vor, die Steuerpfennige der Bürger gegen hohe Zinsen auszuleihen, um nicht zu Schaden zu kommen<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Ugb. E46 S<sup>2</sup> Nr. 2.

<sup>2)</sup> Bothe, Die Entwicklung usw. S. 203 u. Anm. 2 und S. 219.

<sup>3)</sup> Bgmb. und Rtp. vom 18. Juni 1577.

<sup>4)</sup> Bothe, a. a. O. S. 287 Anm. 5.

Diese Finanzpolitik des Rates benachteiligte also mittelbar die Bürger selbst und steigerte zugleich die Erbitterung gegen die Juden. Man sah in ihnen nicht ein Handel und Verkehr belebendes, die Wirtschaft förderndes Element, sondern nur eine Menge skrupelloser Menschen, die das Mark und Blut der christlichen Bevölkerung aussogen. Es war deshalb in den Augen der Bürger die höchste Zeit, dass man gegen das weitere Umsichgreifen einer solchen Geschäftstätigkeit Stellung nähme, und man dachte ernstlich an eine „Moderation“, d. h. Beschränkung ihrer Anzahl. Außerdem musste eine Überprüfung der Stättigkeit erfolgen, in dem Sinne, dass der Erwerbstätigkeit der Juden eine viel engere Grenze gesetzt und ihnen jede Konkurrenz mit den Zünften und Kaufleuten unmöglich gemacht würde.

So hatten die Frankfurter Juden wieder einmal schwere innere Kämpfe zu erwarten, besonders da auch zu befürchten war, dass ihre letzte Stütze, der Rat, ins Wanken geriete. Es blieb ihnen dann als einziger Schirmherr das Reichsoberhaupt. Und nicht ohne Grund setzten sie ihre Hoffnung auf die kaiserliche Hilfe; sie hatte sich, wie wir wissen, in verschiedenen Fällen wirksam gezeigt. Karl V. war ihnen ein gerechter Kaiser gewesen. Die Nachfolger Karls auf dem Kaiserthron, sein Bruder Ferdinand von Böhmen und dessen Sohn Maximilian II., waren freilich zu sehr mit dem Schutze ihrer Erbländer gegen die ständig drohenden Angriffe der Türken und überhaupt mit auswärtiger Politik beschäftigt, als dass sie sich während ihrer kurzen Regierungszeit mit den Angelegenheiten der deutschen Judenheit eingehender hätten befassen können. Immerhin sind gerade von Maximilian II. judenfreundliche Handlungen bezeugt. So ehrte er die Bewohner der Prager Judenstadt dadurch, dass er an der Seite seiner Gemahlin mit einem zahlreichen Gefolge hoher Würdenträger seinen Einzug dort hielt<sup>1</sup>).

Auch die Frankfurter Juden hatten allen Grund, sich dankbar seiner zu erinnern. Er bestätigte ihnen nicht nur ihre Sonderstellung

---

<sup>1</sup>) Bondy-Dworsky, Zur Gesch. der Juden <sup>1</sup>) in Böhmen, Mähren und Schlesien von 906—1620, II. S. 1032 Nr. 1316 (nach Zemach David). Der jüdische Chronist Joseph ha Cohen schreibt über die Regierung Maximilians II.: „Da ward es bei den Juden Licht. . . ., denn er und seine Gemahlin waren gnädige Herrscher, die auch um die Juden den Faden der Gnade zogen, und diese dienten ihnen auch mit wahrer Freudigkeit“ usw. (Emek Habacha, S. 112 der Übersetzung).

in Schuldsachen, sondern er ermahnte auch obendrein noch die Schultheißen, Amlleute, Bürgermeister, Landrichter und überhaupt alle Behörden des Reiches, den Frankfurter Juden beim Einklagen ihrer Schuldforderungen behilflich zu sein<sup>1</sup>).

Seit 1576 saß Maximilians Sohn, Rudolf II., auf dem Thron. Wenn auch von streng katholischer Gesinnung, war er doch kein Glaubenseiferer und gab besonders den Juden seiner Residenz Prag, und Böhmens überhaupt, zahlreiche Beweise seines Wohlwollens<sup>2</sup>). Mit einzelnen hervorragenden Juden der Prager Gemeinde, wie mit Markus Meysel, dem Oberrabbiner Löb und den Brüdern Bassevi, pflegte er sogar persönlichen Verkehr.

Auch mit der Frankfurter Gemeinde trat er bereits 1583 in Beziehung. Als in diesem Jahre die kaiserliche Kammer auf den Gedanken verfiel, das Kopfgeld, den güldenen Opferpfennig, von den Juden zu erheben, glückte es dem Rat, unter Berufung auf seine Privilegien und auf seine Verdienste um Kaiser und Reich, sehr schnell, die Juden diesmal von der Zahlung zu befreien<sup>3</sup>).

Fast 20 Jahre später wandte sich der Kaiser an den Rat, um die Hilfsaktion, die damals für die verarmte Prager Gemeinde im Gang war, zu beschleunigen und ertragreicher zu gestalten. Der Rat sollte die Baumeister und Rabbiner veranlassen, wenn nötig unter Androhung des Bannes, die Zahlung größerer Beiträge vonseiten der Frankfurter Juden zu erzwingen<sup>4</sup>). So schien es, als ob Rudolf II. ein Herrscher wäre, der wirklich Anteil an wahrer jüdischer Not nähme. Auch die Frankfurter Juden hatten schon einige Jahre vorher, 1595, seine Hilfe nicht vergeblich angerufen. In diesem Jahre war in Dortmund die Schrift Luthers: „Von den Jüden und ihren Lügen“ als Sonderdruck unter dem Titel: „D. Martini Luther Christlicher Unterricht von

---

<sup>1</sup>) Erlass, datiert Speyer, 6. Dez 1570. (Im Archiv der Frankf. jüd. Gemeinde befindet sich eine beglaubigte Abschrift davon).

<sup>2</sup>) Bondy-Dworsky, a. a. O. S. 601, 609, 622, 629 30, 643 Zunz, Zur Gesch. und Literatur usw. S. 657 und 671.

<sup>3</sup>) Gemeindebuch S. 119 — Der Vorstand der Gemeinde ließ das Ratschreiben an den Kaiser ins Lateinische und Hebräische übersetzen und in seinem Archiv aufbewahren, „für Zeiten wo es benützt werden muss“: es ist aber dort nicht mehr zu finden.

<sup>4</sup>) Das Schreiben Rudolfs II. an den Rat datiert Prag den 11. Aug 1604 im Ugb. E 48 K 2, Beilage S. 84 ff.

der Juden Lügen wider die Person unseres Herrn Jesu Christi usw.“ erschienen und in Frankfurt zur Meßzeit verkauft worden. Die deutschen und besonders die Frankfurter Juden besorgten mit Recht, dass diese Schrift, die selbst bei den Freunden Luthers höchsten Anstoß erregt hatte, die Leidenschaften der Menge aufstacheln und zu Gewalttätigkeiten gegen sie aufreizen würde. Denn was ward den Juden, diesem „Schlangengezücht, diesen Meuchelmördern und durstigen Bluthunden“ darin nicht alles vorgeworfen! Sie hätten Lehren erdichtet, dass sie frei lügen, fluchen und stehlen dürften. Ja, dass sie Brunnen vergiftet, Kinder gestohlen und zerpfriemt hätten, um an Christenblut ihr Mütlein zu kühlen, scheint nach des Verfassers Überzeugung durchaus den Tatsachen zu entsprechen. Deshalb empfiehlt er, ihre Synagogen anzuzünden, ihre Häuser zu zerstören, ihnen ihre Kleinode zu nehmen usw. Dieses schmachvolle Pamphlet konnten die Juden Deutschlands nicht unwidersprochen lassen. Sie sandten daher einen Vertrauensmann, namens Mendel, zu Kaiser Rudolf II. nach Prag, um Einspruch gegen dessen Verbreitung zu erheben<sup>1)</sup>. Die am kaiserlichen Hofe herrschende

---

<sup>1)</sup> Mendel hatte auch den Auftrag, am kaiserlichen Hof das Gebet vorzulegen, das die Juden in Frankfurt beim sabbatlichen Gottesdienst für des Kaisers und seines Hauses Wohl zu sprechen pflegten, da die Schrift Luthers ihnen vorgeworfen hatte, dass sie jeden Sabbat die Obrigkeiten der Christen schmähten. Ich gebe dieses Gebet nach der beigefügten deutschen Übersetzung (nur in moderner Orthographie und Grammatik) wieder, die sich fast wörtlich an den hebräischen Text hält: „... Gott, Be-schaffer des Himmels und der Erde und aller himmlischen Heere, und der da hat gebenedeiet unsere Eltern Abraham, Isaac und Jakob, Mose und Aaron, David und Salomon und alle die benedeiten Könige, der solle auch benedeien unsern allergnädigsten Herrn, Herrn den hoch- und wohlberühmten Römischen Kaiser Rudolf und auch desselben lieben Frau Mutter, die hochgelobte Römische und Böhmisches Königin Maria, sie und auch derselben Nachkommen, Kinder und Kindeskinde in Ewigkeit. Gott der Allmächtige wolle und solle erhöhen, erheben und größeren Ihre Herrschaften, Herrlichkeiten auch Stühle (-Thron?) unseres Kaisertums und Königreichs achtbaren, erhöhen, erheben und großem, verhüten und beschirmen vor allem Übel, Leidesängsten und Bezwangnis. Und soll machen untertänig die Völker unter sie, ihre Feinde machen fallen unter (die) Ballen ihrer Füße und in allem, so sich kehren und wenden, [möge er sie] glücklich beglücken. Gott soll ihm auch (muss heißen „ihnen“) mehren und geben kluge, verständige Herzen, zu tun rechte Gerechtigkeit, Gnade und Barmherzigkeit, Güte und begüten männiglichen (gütig sein gegen jedermann).

streng katholische Partei kam den Wünschen Mendels umso bereitwilliger entgegen, als die Schrift auch gegen die Lehren der katholischen Kirche und deren Anhänger gerichtet war. Kampfesfreudig — wir befinden uns im Zeitalter der Gegenreformation — erwiderten diese den Schlag mit einem Gegenschlag. Der Kaiser befahl dem Frankfurter Rat, das „ärgerliche, schamlose Schmachbuch“ in allen Druckereien und Buchläden aufspüren und konfiszieren zu lassen. Den Rat der Stadt Dortmund aber wies er an, die dort befindlichen Exemplare der Schrift zu verbrennen und die Drucker mit Gefängnis zu bestrafen, insbesondere sollte er die Prädikanten warnen, sich nicht zu Schritten gegen die Juden hinreißen zu lassen<sup>1)</sup>.

---

Das Entsetzen und die Verzweiflung der Juden im Westen Deutschlands, besonders aber der Frankfurter, war nicht gering, als etwa 10 Jahre nach den eben geschilderten Ereignissen Rudolf II., derselbe Herrscher, in dem sie bis dahin ihre Zuflucht und Stütze erblickt hatten, sich samt seinen Ratgebern im besten Glauben zum Werkzeug eines Schurken gebrauchen ließ, der nicht davor zurückschreckte, namenloses Unglück über die Juden zu bringen, um seinen Rachedurst und seine Habsucht zu befriedigen. Das Bemerkenswerte bei dieser Anklage ist, dass sie nicht von christlicher Seite erhoben wurde, sondern dass es vielmehr ein Jude war, der seinen Glaubensgenossen die schwersten Beschuldigungen ins Gesicht schleuderte. Der Name des Anklägers war Löb, mit dem Beinamen Kraus, auch Kräuschen genannt. Über seine Lebensverhältnisse sind wir nur sehr dürftig unterrichtet<sup>2)</sup>. Er

---

Gott soll sie auch lassen leben in guter, frischer Gesundheit mit Leib und Seele zu langen Jahreszeiten, und sie sollen glingen (gelingen) und beglücken (glücklich sein) in allen ihren Wegen und Streiten (Kriegen), sie, auch ihre Kinder, und Kindeskind, auch alle ihre Räte, Kriegsführer und Kriegersleute, einen jeden und jeden mit Namen. Auf solches sagen wir alle Amen, das sei wahres Amen!“ (Im Hebräischen fehlt dieser Zusatz) (Ugb. E 46 I).

<sup>1)</sup> Der Kaiser richtete zwei Erlasse in dieser Angelegenheit an den Rat. Der erste ist datiert: Prag, 10. Juli 1595, der zweite: Speyer, 7. Sept. 1595 (Ugb. E 461: „Mandatum Imperatoris Rudolphi ad senatum um ein famos libell, so wider die Judischheit ausgegangen“ usw. )

<sup>2)</sup> Carmoly, Wanderungen im Gebiet jüdischer Vorzeit (in Ben Chananja, Zeitschrift für jüdische Theologie, herausg. von Leopold Löb, 3. Jahrg.

war in Frankfurt geboren und trieb dort einige Zeit das Metzgerbandwerk; daneben erwarb er sich eingehende Kenntnisse in der hebräischen Sprache und der talmudischen Literatur, die er später zur Anfertigung rabbinischer Gutachten verwandte, um sein ritualwidriges Schächten zu rechtfertigen.

Bezeichnend genug für ihn ist folgender Zug: Als er sein Ende herannahen fühlte, lud er die Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Bonn, wo er die letzten Jahre seines Lebens zubrachte, zu sich und bat sie, zum Beweis seiner aufrichtigen Reue über das von ihm seinen Glaubensgenossen zugefügte Unheil, seinen Sarg, bevor sie ihn der Erde übergäben, mit Steinen zu bewerfen. „Es ist einigermaßen, als wenn es an mir selbst beim Leben geschehen wäre,“ fügte er bei. Man erfüllte auch gutgläubig sein Verlangen. Er aber hatte vorher die christliche Behörde benachrichtigt, dass die Juden ihn aus Rache dafür, dass er ihre Schlechtigkeit und Bosheit enthüllt habe, wohl noch im Tode verfolgen würden. Kaum wurden daher die Vorgänge bei seiner Bestattung ruchbar, als die daran Beteiligten gefänglich eingezogen und erst nach Erlegung hoher Geldstrafen wieder in Freiheit gesetzt wurden<sup>1)</sup>).

Dieser Löb Kraus, der noch auf dem Totenbette seinen verleumderischen Charakter nicht hatte verleugnen können, war der Erfinder der sogenannten Judenverschwörung, die damals ungeheures Aufsehen erregte und allgemein Glauben fand. Kraus ging folgendermaßen vor: Als in der Herbstmesse 1603 eine Anzahl Rabbiner aus der näheren und weiteren Umgebung von Frankfurt sich dort einfand, um die in früheren Rabbinerversammlungen gefassten, aber in Vergessenheit geratenen Beschlüsse teils wieder aufzufrischen, teils sie den Zeitbedürfnissen entsprechend umzuändern, wusste sich Kraus eine Abschrift dieser Beschlüsse zu verschaffen. Mit diesem Schriftstück begab er sich zu den Vorstehern der Gemeinde und verlangte von ihnen eine Geldsumme zum Geschenk. Verweigere man sie ihm, so werde er die Juden das drohte er ihnen an — bei allen Behörden des Reiches wegen des staatsgefährlichen Inhalts der Beschlüsse anzeigen. Selbstverständlich wiesen die Vorsteher den Erpressungsversuch mit aller Entschiedenheit zurück und kündigten ihm die Verhängung des Bannes an, wenn er sich nicht ruhig verhielte. Als er sich dadurch nicht einschüchtern ließ, erwirkten sie seine Verweisung aus Frankfurt. Aller Mittel entblößt,

---

<sup>1)</sup> Auerbach, Beith Abraham, S. 24.

irrte er nun einige Zeit lang als Bettler umher, bis er sich, wie bereits erwähnt, in Bonn als Metzger niederließ. Zu dem Verdruss über das Misslingen seines Anschlages kam noch der glühende Wunsch, sich an den Vorstehern der Frankfurter Gemeinde für die Ausweisung zu rächen. Es gelang ihm, hohe Kreise, deren Einfluss bis zum kaiserlichen Hof in Prag reichte, für seinen Anschlag zu gewinnen. Welcher Mittelspersonen er sich dabei bediente, erfahren wir nicht.

Die Sache erregte ungeheures Aufsehen. Kein ungelehrter Abtrünniger, wie 100 Jahre vorher Pfefferkorn, sondern ein mit der talmudischen Lehre wohl vertrauter Jude beschuldigte deutsche Rabbiner und die Vorsteher der angesehensten Gemeinde Deutschlands auf Grund eines Schriftstückes, das sie in der Frankfurter Rabbinerversammlung des Jahres 1603 abgefasst hatten, des Hochverrats gegen das Reichsoberhaupt! Das verlangte die strengste Untersuchung. Und dies umso mehr, als sich nebenbei vielleicht dadurch Gelegenheit bot, die leeren kaiserlichen Kassen und auch die Privatkassen der Untersuchenden zu füllen.

Am 4. November (alten Stils) 1606 trafen Abgesandte der Kurfürsten von Mainz und von Köln als kaiserliche Kommissare in Frankfurt ein und forderten Gehör vor vollständig versammeltem Rat. Ein solches Verlangen widersprach den Gepflogenheiten dieser Körperschaft, die nie in ihrer Gesamtheit mit fremden Gesandten verhandelte, sondern nur durch einen Ausschuss. Da es sich offenbar um eine außergewöhnliche Angelegenheit handelte — dafür sprach schon der hohe Rang der Gesandten, unter denen der Syndikus des Mainzer Domkapitels, der Domdechant Adolf Wolff von Metternich, der Marschallsverwalter Jobst von Landsberg zur Mark und der Kurfürstlich-Kölnische Rat Christoph Wenzler sich befand — wählte der Rat auch seinerseits als Vertreter die angesehensten Würdenträger der Stadt, den Älteren Bürgermeister Braumann, den Stadtschultheißen von Martorf, zwei Ratsschöffen und den Ratsschreiber, denen er zwei Syndici beigab. Im Absteigequartier der Gesandten erfuhren die städtischen Deputierten zu ihrem größten Erstaunen, dass sich die Judenschaft des Reiches während der Herbstmesse 1603 in den Mauern von Frankfurt zu einem Anschlag gegen Kaiser und Reich zusammengeschlossen habe. Nichts Geringeres beabsichtige sie, als „sowohl Ihrer Kaiserlichen Majestät Hoheit wie anderer Kurfürsten, Fürsten und Stände im Reich regalia, tribunalia, Rechte,

Gerechtigkeiten zu verkleinern, verkürzen, . . . die Ehrung Gottes und die Justiz zu unterdrücken“. Das sei dem Kaiser zu Ohren gekommen, und er habe nun den Erzbischöfen Schweickhardt von Mainz und Ernst von Köln die Untersuchung übertragen, „damit die Beleidiger der Majestät wegen ihrer Verbrechen bestraft und Gottes Ordnung stabilisiert und erhalten werde“<sup>1)</sup>).

Eine ungewöhnliche Fülle von Gewalt hatte das kaiserliche Reskript<sup>2)</sup> den Kommissaren, bzw. ihren Subdelegierten, in die Hand gegeben: die Judenschaft oder deren Beauftragte vorzuladen, die nicht Erschienenen in die Reichsacht zu erklären, alle diejenigen, die durch Ausflüchte irgendwelcher Art die Wahrheit zu verheimlichen suchten, einzukerkern, sie peinlich (also mit Zuhilfenahme der Folter) zu befragen und je nach der Schwere ihres Verbrechens an Leib und Gut zu bestrafen. Durch nichts sollte der Gang der Untersuchung aufgehalten werden; keine Beschwerde wollte der Kaiser von den Juden annehmen, noch irgendeine Appellation.

Auffallend und merkwürdig war es allerdings und hätte die Untersuchungskommission stutzig machen müssen, dass diese angebliche Verschwörung nicht heimlich, im Dunkel der Nacht, ins Werk gesetzt worden war, sondern dass sich alles im vollen Tageslicht abgespielt hatte, in öffentlichen, jedermann zugänglichen Versammlungen. Unter den Augen des Rates, dazu noch zur Zeit der Messe, hatte die Judenschaft, die neuen, angeblich Kaiser und Reich bedrohenden Verordnungen an die Türen der Synagogen anschlagen, sie jeden Sabbat am Schluss des Gottesdienstes vorlesen und sie den einzelnen Gemeinden durch Boten zuschicken lassen. Von wem war der Gedanke zu dem verbrecherischen Anschlag ausgegangen? Erstreckte sich die Verschwörung über die ganzen deutschen Lande? Welche Mittel standen zur Verfügung? Über all diese Fragen konnte man sich offenbar nur in der Frankfurter Judengasse Klarheit verschaffen; hier war, wie es im kaiserlichen Reskripte hieß, „der Sitz der vornehmsten Konspiranten, der Rädelsführer und Subskribenten.“ Deshalb schlugen die Subdelegierten den Ratsvertretern vor, sich des Archivs der jüdischen Gemeinde, ihrer Schatzungsbücher, Strafregister und überhaupt sämtlicher amtlicher Schriftstücke zu bemäch-

---

<sup>1)</sup> Rschpl. vom 6. Nov. 1606; s. für das folgende überh. Rschpl. und Rtpl. vom 6.—15. Nov. 1606 und Ugb. 46 B.

<sup>2)</sup> Ausgestellt Prag, bereits am 16. Febr. 1606. (Ugb. E 48 K 3).

tigen und sie zu versiegeln, und zwar ungesäumt, damit die Juden nicht inzwischen gewarnt würden und wichtige Aktenstücke beiseiteschaffen könnten.

Der Rat ging zunächst auf das Verlangen der Subdelegierten nicht ein. Es verletzte eines seiner wichtigsten Hoheitsrechte, die volle und unumschränkte Gerichtsbarkeit über seine Untertanen, wenn eine fremde Macht — und sei es auch die kaiserliche — den Anspruch erhob, seine Juden vor ihren Richterstuhl zu ziehen. Er beabsichtigte, den Kaiser zu bitten, die Kommission einzustellen und ihm die Führung des Prozesses zu überlassen: er selbst wollte eine solche „ernste Inquisition“ gegen die Missetäter vornehmen, „dass nicht nur der Kaiser sondern auch die Kurfürsten und jedermann spüren könne, wie ihm nichts angelegener sei, als solchen Untaten zu begegnen und sie zu bestrafen“<sup>1)</sup>. Aber davon wollten die Subdelegierten nichts wissen. Sie erklärten, dass man am kaiserlichen Hofe alle die Gründe des Rates gegen ein Eingreifen des Reichsoberhauptes im Voraus erwogen und für nichtig befunden habe, da sämtliche Privilegien Majestätsverbrechen gegenüber hinfällig seien. Doch wollten die Subdelegierten die Mitwirkung des Rates nicht ganz ausschließen. Dessen Vertreter dürften allen Beratungen beiwohnen, alles was in Verdächtiges fände, solle dem Rat zur Aufbewahrung übergeben werden, ebenso die Schlüssel zum jüdischen Archiv und Gewölbekasten. Manche versteckte Drohungen der Subdelegierten sowie die Bemerkung, wie übel es am kaiserlichen Hofe auffiele, dass der Rat seine Juden „in ganz ungebührlicher Weise patronisiere“, nicht zum wenigsten aber das Gutachten der Rechtsgelehrten, das dem Kaiser in der Tat bei allen Hochverratsprozessen die Gerichtsbarkeit übertrug, bewogen den Rat, jede Vorstellung in Prag zu unterlassen und sich dem Erlass willig zu unterwerfen. Ja er schlug den Subdelegierten vor, sofort (am 8. November a. St.), obgleich es ein Sabbat war, mit dem Werke zu beginnen.

Die Subdelegierten erkannten dankend den Eifer des Rates an und rückten jetzt mit weiteren Forderungen heraus: sie wollten sich nicht nur aller die Juden irgendwie belastenden Schriftstücke bemächtigen, sondern überhaupt deren ganzen Besitz versiegeln lassen, um ihn bei einem ungünstigen Ausfall der Untersuchung einzuziehen.

---

1) Rschpl. vom 6. Nov. 1606.

Sie gaben diesem Ansinnen erhöhte Bedeutung durch die Drohung, dass der Kaiser, falls man ihm Schwierigkeiten mache, so dass ihm dadurch die Strafgeder der Juden entgingen, sich am Rate selbst schadlos zu halten gedenke.

Aber manche Bedenken wusste der Rat dem Verlangen der Subdelegierten entgegenzustellen. Viele Kleinodien, Goldsachen und Silbergefäße, kostbare Geräte und wertvolle Stoffe in den Häusern der Juden gehörten gar nicht ihnen, sondern waren Pfandgegenstände. Wie, wenn etwa die Schuldner, unter denen sich nicht wenig hohe Standespersonen befanden, die Pfänder auslösen wollten und ihre Boten den Zutritt zu den Gewölben verwehrt fanden? Welcher Ansturm würde sich dann gegen den Rat erheben! Auch befürchtete der Rat, die Menge könnte das Vorgehen der Subdelegierten so auslegen, als ob die Juden jetzt vogelfrei und jedermann ausgeliefert seien. Es gäbe genug leichte Gesellen in der Stadt, meinte er, denen nichts lieber wäre, als sich auf die Juden zu stürzen und sich der in ihren Häusern aufbewahrten Schuldverschreibungen zu bemächtigen. Erst kurz vor dem Eintreffen der Kommission habe man die Gasse nur mühsam vor einem Überfall bewahren können; rohe Burschen hatten schon Anstalten getroffen, die Tore mit Äxten einzuschlagen, angeblich um den Juden beim Löschen eines kleinen Brandes zu helfen, in Wirklichkeit aber, um ihr Unwesen in der Gasse zu treiben. Dass es also zu Gewalttätigkeiten kommen dürfte, die, einmal in Gang, sich nicht bloß auf die Ghettobewohner beschränkten, sondern sich leicht im weiteren Verlauf auch gegen die Subdelegierten selbst richten könnten, hielt der Rat nicht für ausgeschlossen.

Diese Vorstellungen machten auf die Herren, die für ihre eigene Sicherheit zu fürchten begannen, Eindruck. Sie schraubten ihre Forderungen um ein Bedeutendes herab und gaben es auf, die sämtlichen Gewölbe der Juden zu versiegeln, da ihnen in erster Linie nur daran gelegen sei, die Originalurkunde der Verschwörung, die sie bloß in Abschriften hätten, in die Hand zu bekommen. Daher solle sich die Untersuchung nur auf die Häuser gewisser Juden, die ihnen namentlich bezeichnet worden wären, erstrecken; ja, auch darauf würden sie vorerst verzichten, wenn die unter Verdacht Stehenden, wie es der Rat vorgeschlagen hatte, ihnen durch Stellung von Kautionen Sicherheit böten.

Und nun schritt man zur Tat: Die Abgeordneten des Rates, einer der Rechenherren und der Oberstrichter<sup>1)</sup>, begaben sich mit einigen Subdelegierten und dem von den beiden geistlichen Kurfürsten ernannten Fiskal in die Judengasse und beehrten dort die Aufschließung des Zehnergemaches<sup>2)</sup>, das sich bei der Synagoge befand. Was dann weiter erfolgte, wird in einem ausführlichen Protokoll, dem ich hier folge, berichtet<sup>3)</sup>: Der Schulklopfer öffnete ihnen das Gemach. In diesem befanden sich zwei eiserne Truhen, die die besondere Aufmerksamkeit des Fiskals erregten. Sie wurden geöffnet und ihr Inhalt genau geprüft. Es lagen darin die Privilegien der Juden, ferner amtliche Schriftstücke, schließlich fand man zwar nicht das Original, aber doch eine Abschrift der sogenannten Verschwörungsurkunde, wie die zur Durchsichtung mit hinzugezogenen Gemeindemitglieder, — es waren dies Baumeister und Rabbiner — feststellten. Diese Urkunde nahmen die Vertreter der Stadt an sich, verschlossen dann das Gemach und übergaben die Schlüssel dem Älteren Bürgermeister. Auch an das Gewölbe des Baumeisters Aaron zum Fröhlichen Mann legten sie Siegel an, weil sich dort die Steuerbücher und Strafregister der Gemeinde befanden. Der darauffolgende Tag, ein Sonntag, verlief ohne jeden Zwischenfall. Am Montag fuhr man im Werke fort. Jetzt galt es der Synagoge, wo sich bereits zwei der Rabbiner, Lewe zum Korb und Seligmann bei der Schul, eingefunden hatten. Man nahm ihnen den Eid ab, dass sie sämtliche ihnen vorgelegte Dokumente wahrheitsgetreu übersetzen und überhaupt über jedes Schriftstück Auskunft geben würden. Noch immer forschte man nach der Originalurkunde, bis endlich Aaron erklärte<sup>4)</sup>, sie habe sich in seinem Besitz befunden und sei bereits den Mainzischen Subdelegierten eingehändigt worden, was diese auch bestätigten. Sowohl diese Originalurkunde als auch zwei Abschriften davon gab man den beiden Rabbinern, die man räumlich so trennte, dass jede Verständigung unmöglich war, zur sofortigen Übersetzung. Eine Durchsicht der beiden Übersetzungen ergab, dass sie dem Sinne nach völlig mit einander übereinstimmten.

Die Absicht der Subdelegierten war erreicht: das die Judenheit angeblich belastende Schriftstück war in ihren Händen. Sie verließen

---

<sup>1)</sup> Er ist der Oberste der Richter, d. h. der Polizeibeamten.

<sup>2)</sup> Die Gemeindevorsteher hießen auch Zehner (s. weiter unten).

<sup>3)</sup> Ugb. E 46 B

<sup>4)</sup> Bericht des städtischen Syndikus Schacher und des Stadtschreibers

## Inhalt der „Verschwörungsurkunde“.

Frankfurt, um an anderen Orten das Mandat des Kaisers zu vollstrecken, nachdem sich die Frankfurter Gemeinde hatte verpflichten müssen, „ihren Leib und ihre Güter nicht außerhalb der Stadt zu verrücken, dass man sich an ihnen erholen könne“. Durch Anschlag an die Synagoge wurde bekannt gemacht, dass ihre Vertreter späterhin nach Mainz vor den Richterstuhl des kaiserlichen Fiskals geladen würden.

Inzwischen sah man in der Stadt mit großer Spannung der Ratssitzung vom 14. November entgegen. Hauptpunkt der Tagesordnung war die Verlesung und Besprechung der Verschwörungsurkunde. Was mochte wohl ihr Inhalt sein, wenn es der Kaiser für wichtig genug hielt, die höchsten Würdenträger zur Untersuchung des Falles aufzubieten! War die Annahme nicht berechtigt, dass es sich um eine Kaiser und Reich aufs schwerste gefährdende Angelegenheit handelte? Wer beschreibt daher die Enttäuschung des Rates, als er den Wortlaut der Urkunde hörte!<sup>1)</sup> Es ist in ihr vom rituellen Schächten die Rede, und es wird bestimmt, dass geeignete Männer die Schächter auf dem Lande prüfen sollten usw. Es stehen Verfügungen betreffs des Genusses von Milch (§ 10) und von Wein, über den Besuch der Wirtshäuser usw. (§ 4) darin. Drei Paragraphen befassen sich mit dem Erwerbseben: sie schärfen Treue und Ehrlichkeit in Handel und Wandel ein, verpönen einen etwaigen Versuch, ungültige oder minderwertige Münzen für voll auszugeben, brandmarken jeden geschäftlichen Verkehr mit Dieben als strafbare Handlung. Von ihnen soll man nichts kaufen, ihnen kein Darlehen auf Pfänder geben — vielmehr habe man sich nach dieser Richtung streng an die obrigkeitlichen Verbote zu halten, bei Strafe der Ausschließung aus der Gemeinde (§ 7). Dieselbe Strafe soll denjenigen treffen, der einen Nichtjuden in irgendeiner Weise übervorteilt oder hintergeht, indem er z. B. Waren von ihm auf Borg kauft, in der Absicht, sie überhaupt nicht zu zahlen. Kein Jude soll mit ihm fernerhin geschäftlich verkehren oder ihm, wenn er deswegen ins Gefängnis kommt, in irgendeiner Weise beistehen (§ 8). Andere Bestimmungen wenden sich gegen den Kleiderluxus, besonders der Frauen, sowie gegen den immer mehr um sich greifenden Brauch, sich nach christlicher Art zu

---

über die Vorgänge am 10. und 11. November (ebenda).

<sup>1)</sup> Horowitz, M. (Die Frankfurter Rabbinerversammlung vom Jahre 1603) gibt den Inhalt der einzelnen Abschnitte der Urkunde an. (S. 9—16). S. auch Anlage IV.

kleiden, um nicht als Jude erkannt zu werden, während doch die Bibel ausdrücklich sage: „Ich will euch von den Völkern unterscheiden.“ Binnen dreißig Tagen sollen die Vorsteher der einzelnen Landschaften diesem Unwesen steuern. Weitere Paragraphen verbieten, hebräische Bücher in Basel oder sonst wo in Deutschland drucken zu lassen ohne Genehmigung von drei Rabbinern, die Vorsteher von jüdischen Gerichten sind (§ 12). Die Amtsgewalt der einzelnen Rabbiner wird ausschließlich auf ihre eigenen Gemeinden beschränkt und ihnen jeder Eingriff in den Bezirk eines Amtsgenossen untersagt (§ 13). Alle diese Bestimmungen sollen zur allgemeinen Kenntnissnahme an die Türen sämtlicher Synagogen angeschlagen werden (§ 13).

Nur Paragraph eins und zwei hätten auf den ersten Blick Anstoß erregen können, weil sie ein Bedürfnis nach Unabhängigkeit von den christlichen Behörden verraten. Der Paragraph eins wendet sich gegen diejenigen Juden, die bei Streitigkeiten mit einem Glaubensgenossen den jüdischen Gerichtshof ihrer Gemeinde umgehen und ihren Gegner vor das „äußere Gericht<sup>1)</sup>“ laden. Der Spruch dieses Gerichtes wird für ungültig erklärt, der den jüdischen Gerichtshof verschmähende Jude wie ein im Bann Befindlicher behandelt<sup>2)</sup>, bis er die Klage vor dem fremden Richter zurückgenommen und die seinem Gegner bisher entstandenen Kosten ersetzt hat<sup>3)</sup>. Die Versammlung setzt nun fünf Gerichtshöfe, in Frankfurt, Worms, Friedberg, Fulda und Günzburg ein, vor denen jeder, der aus irgend einem Grunde vor dem Rabbiner und dem Gericht seiner eigenen Gemeinde sein Recht nicht finden konnte oder wollte, seine Klage Vorbringen sollte. Diese Verordnung war nach Ansicht der Rabbinerversammlung durchaus im Sinne der christlichen Behörden, die es nicht liebten, schon in erster Instanz mit Streitigkeiten der Juden behelligt zu werden<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Arkous Chutz, „äußerliches Recht“; so ist die Übersetzung in Ugb. E 46 A 3. Es ist darunter ein auswärtiger Rabbiner zu verstehen, der nicht Beisitzer eines der von der Versammlung eingesetzten Gerichte ist, oder auch in erster Instanz ein christlicher Richter.

<sup>2)</sup> Er wird von „allen Gebräuchen Israels“ abgeschieden, nicht vor die Gesetzeslade berufen, niemand darf sich mit ihm verheiraten usw.

<sup>3)</sup> Stern, M., Der Hochverratsprozess gegen die deutschen Juden usw. (Königsberger, Monatsblätter usw. Jahrg. 1890 und Januarheft 1891).

<sup>4)</sup> „Und das alles auch dahero erfolgt, dass die hohe Obrigkeit und Richter, unter deren Fittichen und Flügeln wir schützend Schirm haben,

Befremden hätte vielleicht noch § 2 erregen können, der — wie einst der Wormser Reichstag 1495 eine allgemeine Reichssteuer in Gestalt des „gemeinen Pfennigs“ geplant hatte. — jetzt eine allgemeine Besteuerung der Juden Deutschlands auf Grund einer auf Männer und Frauen sich erstreckenden Vermögensveranlagung festzusetzen suchte. Diesmal freilich für wohltätige, der jüdischen Allgemeinheit zu Gute kommende Zwecke. Von je 100 Pfennig sollte monatlich ein Pfennig erlegt werden<sup>1)</sup>. Als „Legestätten“ werden Frankfurt, Worms, Mainz, Bingen, Hamm, Friedberg, Schnaittach (in Mittelfranken), Wallerstein (bei Nördlingen) und Günzburg, (für die Juden in Schwaben) bestimmt. Wer den Beitrag verweigert, wird mit Ausschluss aus der jüdischen Gemeinde bedroht<sup>2)</sup>.

Die Rabbinerversammlung, der auch einzelne Vorsteher der verschiedenen Gemeinden beigewohnt hatten, war jedenfalls davon überzeugt, dass ihre Beschlüsse nicht den geringsten Anstoß bei den christlichen Behörden erregen würden. Sonst hätte sie nicht bestimmt, dass diese überall verbreitet und an den Synagogentüren angeschlagen werden sollten. Vor jeder falschen Auslegung hielt sich die Versammlung außerdem dadurch geschützt, dass sie am Schluss des Schriftstücks feierlich versicherte, es läge ihr jeder Gedanke an Eigenmächtigkeit oder gar Auflehnung fern. „Denn das Recht der Könige und Herrschaften ist ein rechtes Recht, ihnen ist die volle Gewalt über die Juden gegeben“ .... sie bleiben für die Versammlung die letzte und höchste Instanz.

Also auf diesem harmlosen Schriftstück beruhte die Anklage auf Hochverrat und Majestätsbeleidigung!

Der allgemeinen Enttäuschung gab der Syndikus Schacher unverhohlenen Ausdruck. Von einer Konspiration oder *crimen laesae majestatis*, berichtete er, sei im Schriftstück nichts zu merken; die Erklärung am Schluss der Urkunde, dass keine Obrigkeit in ihren Rechten geschmälert werden dürfe, lasse eine solche Beschuldigung nicht auf- kommen. Das Schriftstück sei nur eine Privatverabredung, die die Juden unter sich errichtet hätten. Solche Vereinbarungen geschähen alltäglich

---

[nicht] ungeduldig und unlitig über uns (werden] und wir angefeindet werden in ihren Augen“. (Stern, a. a. O. Jahrg. 1890, S. 36).

<sup>1)</sup> Oder richtiger ½ Pfennig, da nur die Hälfte des Vermögens steuerpflichtig sein sollte.

<sup>2)</sup> Es folgen dann weitere Bestimmungen über die Bewahrung und Verwaltung der Summen, über die Qualifikation der Einschätzer usw.

unter engeren und weiteren Genossenschaften, ohne dass sie zu beanstanden seien.

Dies war auch die Meinung der Frankfurter Ratsherren. Der Unmut, den Kommissaren bei einer so unzulänglich begründeten Anklage, unter Preisgabe der eigenen Hoheitsrechte, Handlangerdienste geleistet zu haben, machte sich in scharfen Ausdrücken Luft. Stimmen wurden laut, man solle den Subdelegierten nicht nur die fernere Unterstützung verweigern, sondern den Juden sogar das Erscheinen vor dem Fiskal in Mainz untersagen und den Kurfürsten von Mainz ersuchen, von weiteren Schritten gegen die Frankfurter Juden abzustehen. Einige Ratsherren schlugen vor, den Kurfürsten von der Pfalz und den Landgrafen von Hessen, diese mächtigen Freunde der Stadt, von dem Vorgefallenen zu benachrichtigen und ihres Beistandes sich zu vergewissern, ehe Frankfurt sich dem kaiserlichen Mandate und den kurfürstlichen Kommissaren zu widersetzen wage; denn den politisch Weiterblickenden in der Ratsversammlung mochte wohl vor der Verantwortung für ein derartiges Vorgehen bangen, durch welches wohl zunächst ein Bruch mit dem benachbarten Kurfürsten Schweickhardt von Mainz heraufbeschworen worden wäre. Man hatte aber bei der damaligen gespannten Lage, wo man von keiner Seite einer festen Unterstützung sicher war, allen Grund, die Empfindlichkeit dieses mächtigen Kirchenfürsten, dessen Tatkraft und rücksichtsloses Zugreifen man aus nächster Nähe kannte, möglichst zu schonen. So bot die Sitzung des nächsten Tages ein wesentlich anderes Bild: der kühne Trotz und das Pochen auf die eigene Kraft waren verflogen, an ihre Stelle waren Verzagtheit und Mangel an Selbstvertrauen getreten. Man beschloss, in den Gang der Untersuchung nicht einzugreifen und die Juden sich selbst zu überlassen; sie hätten ja gegen die Vorladung nach Mainz gar nicht protestiert. Allenfalls wolle man ihnen, wie sie gebeten hätten, zwei Rechtsbeistände dorthin mitgeben.

Inzwischen hatte der kaiserliche Fiskal sich auch aus Worms, Mainz, Bingen, Fulda und Friedberg auf die Frankfurter Versammlung des Jahres 1603 bezügliches Material verschafft und daraus eine weitschichtige, nicht weniger als 71 Punkte umfassende Anklageschrift wegen Hochverrats und Frevels gegen die Kaiserliche Majestät zusammengebraut<sup>1)</sup>. Um diese 71 Punkte beibringen zu können, hatten die

---

<sup>1)</sup> Ugb. E 48 K 1.

Verfasser ihre Phantasie aufs äußerste angestrengt. Harmlose Vorgänge waren da aus dem Zusammenhang gerissen, verzerrt und entstellt wiedergegeben und so viel in sie hineingelegt worden, dass sie als von langer Hand vorbereitete Anschläge gegen Kaiser und Reich gelten konnten. Unbedeutendes hatte man zu Tatsachen von weittragender Bedeutung aufgebauscht, die 13 Paragraphen der Verbandsurkunde als einen unwiderlegbaren Beweis des Christenhasses, zugleich aber auch des Trotzes und der Auflehnung gegen die Obrigkeit, hingestellt.

Schon in der Tatsache der eigenmächtigen Einberufung einer Versammlung von Rabbinern und vornehmen Juden aus verschiedenen Teilen Deutschlands sieht der Fiskal eine strafbare Auflehnung gegen das Reichsoberhaupt. Zur Begründung seiner Anklage greift er mehrere Jahrhunderte, bis auf Kaiser Karl IV., zurück, der angeblich alle ohne vorher eingeholte Erlaubnis abgehaltenen Versammlungen von Juden streng untersagt habe<sup>1)</sup>. Er unterzieht sodann die uns bekannten Beschlüsse der Versammlung, zu denen die vornehmsten Juden durch Unterschriften ihre Zustimmung gegeben hätten, einer eingehenden Kritik. Besonders im ersten Paragraphen erblickt er einen Versuch, alle christlichen Gerichte, selbst das höchste, das kaiserliche, beiseite zu schieben und an deren Stelle ein . . . „unerhörtes Judenrecht“ zu setzen unter dem Vorwand, dass bei christlichen Gerichten Gottes Name geschmäht werde, und das Recht nie ans Tageslicht käme. Besonders entrüstet ist der Fiskal über die Strafgewalt, die sich die Rabbiner anmaßen. Wer sich ihrer Tyrannei entzöge, den bedrohten sie mit dem kleinen<sup>2)</sup>, bei weiterem Widerstand gar mit dem großen Bann<sup>3)</sup>, wie wenn sie die alleinigen Herren im Lande wären. Auch der zweite Paragraph der Urkunde, der, wie wir wissen, bestimmt, dass die Versammlung in Frankfurt selbständig den einzelnen Gemeinden eine monatliche Abgabe auferlegen könne, bietet dem Fiskal eine Handhabe zur Begründung seiner Anklage. Damit hätten die Juden sich Rechte angemaßt, die allein dem Kaiser und den Obrigkeiten Vorbehalten seien.

---

<sup>1)</sup> Kracauer, Urkundenb. usw. S. 34 Nr. 203.

<sup>2)</sup> Der davon Betroffene war von den Ehren beim Gottesdienste ausgeschlossen, er wurde z. B. nicht zum Vorlesen aus der Thora aufgerufen.

<sup>3)</sup> Jedem war der Verkehr mit dem Gebannten untersagt, besonders auch die Verschwägerung mit ihm. Starb er, so durften seine Kinder nicht das Totengebet für ihn in der Synagoge sagen.

Ja noch mehr! Die Versammlung hatte auch neue Bestimmungen über das religiöse und sittliche Leben der Juden getroffen. Das erregte in hohem Grade die Entrüstung des Anklägers, denn damit habe man sich gegen das göttliche Gebot selbst vergangen, das ausdrücklich untersage, zu den von Moses gegebenen Gesetzen etwas hinzuzufügen oder davon wegzunehmen<sup>1)</sup>.

Nach diesen allgemeinen Beschuldigungen verliert sich die Anklage in Aufzählung einer Reihe von Fällen, in denen sich teils die Rabbiner, teils die Vorsteher der Gemeinden, besonders die der Frankfurter, sogar in Kriminalsachen die Gerichtsbarkeit gegen ihre Glaubensgenossen angemäht, Geldbußen und sonstige Strafen, in einem Falle sogar körperliche Züchtigung, verhängt hätten. Der Schluss der Anklageschrift beschäftigt sich ausschließlich mit der Frankfurter Judenschaft. Es wird ihr vorgeworfen, dass sie gegen das ausdrückliche kanonische Verbot<sup>2)</sup> eine neue Synagoge gebaut hätte. Einzelne Mitglieder der Gemeinde werden geradezu beschuldigt — offenbar bediente man sich hierbei des von Kraus gelieferten Materials — Christen durch Geldversprechungen ihrem Glauben abwendig gemacht und zum Übertritt ins Judentum verlockt zu haben. Mit Rücksicht auf alle diese Frevel und „zur Erhaltung gemeinen Friedens und anderen Auführern und Rebellen zum abscheulichen Exempel“ beantragte der Fiskal die ernstliche Bestrafung der Judenschaft.

Aber er mochte wohl selbst fühlen, dass die Anklage auf sehr schwachen Füßen stand; er hoffte daher, dass die mit den Juden anzustellenden Verhöre und das Ergebnis der Untersuchungen in den einzelnen Gemeinden ihm brauchbares Material in die Hand spielen würden. Außer der Frankfurter Judenschaft stand besonders die von Worms bei ihm unter schwerem Verdacht. Dort hatten bereits am 7. November Kölner und Mainzer Subdelegierte vom Rat der Stadt verlangt, dass er Hab und Gut seiner Juden versiegeln lasse, um dessen heimliche Wegschaffung zu verhindern. Aber der Wormser Rat zeigte, wenigstens zuerst, mehr Rückgrat als der Frankfurter und wies das Ansinnen ab, da es den von Kaiser Karl IV. verliehenen Judenprivilegien zuwiderliefe.

---

<sup>1)</sup> V. Buch Mose, Kap. IV, Vers 2.

<sup>2)</sup> „quod judei nequaquam novas synagogas erigere possunt, licet veteruin ruinantium restauratio toleretur“. S. auch Scherer, Beiträge zur Gesch. d. Judenrechts im Mittelalter usw. S. 45, Abschn. 16.

Erst als die Subdelegierten sehr unwirsch wurden und mit der schweren Ungnade des Kaisers drohten, wurde er etwas bedenklich und erlaubte, dass die Vorladung seiner Juden nach Mainz durch Anschlag an die Synagogentüren bekannt gegeben würde. Inzwischen suchte er den Frankfurter Rat zu gemeinsamem Vorgehen zu gewinnen. An einem etwas abgelegenen Ort — er dachte an Oppenheim am Rhein — schlug er eine Zusammenkunft der beiderseitigen Abgeordneten vor. Frankfurt ging aber darauf nicht ein, es versprach nur eine „schriftliche Kommunikation“<sup>1)</sup>.

Am festgesetzten Tage, am Vormittag des 11. November, fanden sich in der Münze zu Mainz die Abgesandten der Gemeinden von Worms, Friedberg, Mainz und Frankfurt ein; sowohl den Friedbergern als auch den Frankfurtern hatte ihre Obrigkeit Rechtsbeistände mitgegeben, die „mit gebührender Bescheidenheit sofort zum zierlichsten protestieren sollten“, wenn der Fiskal in seinem Vorgehen gegen die Juden die Privilegien der beiden Städte verletze. Der Fiskal war nicht wenig verstimmt über die nach seiner Ansicht viel zu geringe Anzahl der vor ihm Erschienenen. Trotzdem er die ganze Judenschaft von Worms und von Mainz vor sich beschieden hatte, sandte letztere nur drei Mitglieder der Gemeinde, die noch dazu ohne jede Vollmacht waren, zu ihm. Lag darin nicht eine offensichtliche Verhöhnung? Schon wollte er die drei Mainzer ins Gefängnis abführen lassen, da legten sich die Frankfurter Juden ins Mittel und verbürgten sich dafür, dass ihre Mainzer Glaubensgenossen das Verabsäumte bald nachholen würden. Aber auch über die Frankfurter Gemeinde war er ungemein erbost, weil sie nur 15 Mitglieder gesandt hatte: den Rabbiner Schmoell, den bereits erwähnten Aaron zum Fröhlichen Mann, die Zehner (Vorsteher) und drei andere Gemeinemitglieder. Das war ihm viel zu wenig. Dabei wagte dieses Häuflein Juden noch Widerstand zu leisten und erklärte die Vorladung für ungesetzlich: Gegen die Bestimmungen der Carolina habe man der Gemeinde keine Abschrift der Anklage zugestellt, wie das in peinlichen Fällen geboten sei, und wie dies auch die Subdelegierten dem Rate zugesagt hätten.

Die Verhöre zogen sich mehrere Tage hin, ohne Belastendes zu ergeben. Man entließ schließlich die Vorgeladenen, nachdem man ihnen

---

<sup>1)</sup> Das vertrauliche Schreiben des Wormser Rates an Frankfurt in Ugb. E 48 K 4

das strengste Stillschweigen über ihre Vernehmung auferlegt hatte. Dieses Schweigegebot steigerte das Bangen der Gemeinde über das ihr und der ganzen Judenheit drohende Schicksal<sup>1)</sup>. Sie wusste einstweilen nur, dass der Kaiser die Entscheidung des Prozesses ganz in die Hände der Kurfürsten von Mainz und von Köln gelegt hatte; diese aber standen immer noch unter dem Einfluss des Kraus, der stets Mittel und Wege fand, eine Audienz der Juden bei ihnen zu verhindern.

Da der Rat angesichts aller Schwierigkeiten seine Juden völlig ihrem Schicksal zu überlassen schien, um jeden Streit mit den Kommissaren zu vermeiden, lastete monatelang auf der Frankfurter Gemeinde ein alle Spannkraft lähmender Druck: die Angst vor den kommenden Dingen. Der Winter war vorübergegangen, das Frühjahr 1607 angebrochen, und noch wussten die Juden nicht, was man gegen sie plane. Einstweilen waren sie von den Subdelegierten nicht weiter behelligt worden, erst in der zweiten Hälfte des März 1607 wollten diese die Verhöre fortsetzen. Die ihnen zur Verfügung stehende Frist hatten die Baumeister nicht unbenützt vorübergehen lassen. Nicht nur in ihrem Namen, sondern „in dem der ganzen gemeinen Judenschaft, so derzeit im heiligen Reich deutscher Nation hier und dort zerstreut wohnen“, richteten sie eine Bittschrift an Kaiser Rudolf II.<sup>2)</sup>, beteuerten darin ihre völlige Unschuld und beschworen ihn, „aus sonderbarer, angeborener, kaiserlicher Milde und Güte sich ihres verzagten Häufleins in Sanftmut zu erbarmen“, die Kommissionen abzustellen und den Prozess dem kaiserlichen Gericht, d.h. dem Reichshofrat, zu übertragen, damit „der Schuldige leide, der Unschuldige aber seine Unschuld genieße“. Hielte aber der Kaiser die Kommission aufrecht, so sollten den Juden die den Angeklagten sonst immer zustehenden Rechtsmittel, wie Zulassung von Advokaten zu den Verhören, Gegenschriften und Appellationen an das Kammergericht, nicht länger verweigert werden.

---

<sup>1)</sup> Die damalige allgemeine Angst und Bestürzung unter den Juden schildert Josif Omez, S. 170: „schlaff wurden die Hände, und alle Herzen zerschmolzen, die Lenden zerbrachen; es war in Wahrheit eine Zeit großer Not, die plötzlich, wie ein Wasser, über Jakob hereingebrochen war. Keine Möglichkeit, dass uns irgendeine Erleichterung und Rettung käme, denn die Kommissare, die der Kaiser eingesetzt hatte, bedrängten uns auf Betreiben des Angebers (Kraus), und besonders der eine von ihnen stand ganz unter dem Einfluss dieses Mannes, er hatte ein Ohr beim Herrscher und verschloss uns die Türen“.

<sup>2)</sup> E 48 K 5.

Die Bittschrift ward vom Kaiser schroff zurückgewiesen, ja, er bedrohte in seiner Antwort<sup>1)</sup> jedermann, der sich der Sache der Juden annähme, mit schwerer Strafe. So konnten die Kommissarien ihr Werk ungehindert fortsetzen. Sie waren während des Winters nicht ganz untätig geblieben und hatten auf Grund der Unterschriften in der sogenannten Verschwörungsurkunde nach den Teilnehmern an der Rabbinerversammlung Nachforschungen angestellt. Diese erstreckten sich auf nicht weniger als 50 Ortschaften, deren Aufzählung schon deshalb wertvoll ist, weil sie uns über die damaligen Wohnsitze der Juden Aufschluss gibt<sup>2)</sup>.

Die Zahl der Vorzuladenden hatte sich dadurch, dass der Fiskal auch auf die rheinisch-westfälischen Kreise und auf den fränkischen Kreis Übergriff, ansehnlich vermehrt Zugleich hatte er den 71 Klagepunkten, die nach seiner Auffassung den Sachverhalt nicht genügend erschöpften, 16 neue hinzugefügt<sup>3)</sup>, die folgende Fragen betrafen:

1) Wie stellen sich die einzelnen Gemeinden zu den Beschlüssen der Rabbinerversammlungen? Unterwerfen sie sich ihnen, besonders auch, was die Verhängung des Bannes anbelangt?

2) Ist es den Juden verboten, wenn sie mit ihren Glaubensgenossen prozessieren, sich an eine christliche Behörde<sup>4)</sup> zu wenden? Hat insbesondere die Frankfurter Gemeinde einen derartigen Gerichtszwang auf ihre Mitglieder ausgeübt?

3) Haben die Juden zur Erhaltung ihrer Gerichtshöfe eine Schatzung unter sich veranstaltet und besondere Einnahmer eingesetzt? Wie hoch war der Beitrag der einzelnen Gemeinden?

4) Haben die Unterzeichner der Verschwörungsurkunde von ihren (angeblichen) Auftraggebern Ersatz der Kosten erhalten und in welcher Höhe?

5) Können etwa Juden, die von ihren Gemeinden Vollmacht zum Besuch der Versammlung erhalten hätten, namhaft gemacht werden?

Bereits am 16. Februar 1607 hatten sich die rheinisch-westfälischen Juden dem Kurkölnischen Fiskal in Bonn stellen müssen, während die Verhöre der Frankfurter Juden erst am 19. März begannen. Auch diesmal ging der Rat aus seiner Passivität nicht heraus. Auf die

---

<sup>1)</sup> Datiert Prag, den 1. Februar 1607. (E 48 K 5).

<sup>2)</sup> Anlage V.

<sup>3)</sup> „Articuli adicionales“ in Ugb. E 48 K 1.

<sup>4)</sup> So versteht der Fiskal „Arkous Chutz“, obgleich damit auch ein auswärtiger jüdischer Gerichtshof gemeint sein kann.

Bitte seiner Juden tun Verhaltensmaßregeln und um Schutz hatte er erst nur die Antwort, sie möchten, wie beim ersten Verhör, „ihr Bestes tun und prüfen<sup>1)</sup>“. Dann aber besann er sich doch eines anderen und richtete zwei Schreiben an die Kommissarien und an ihre Subdelegierten mit der Bitte, sie möchten seine Schutzverwandten nicht wider Recht und Billigkeit behandeln und ihren Wunsch um Zulassung von Advokaten und um Gewährung eines längeren Termines zur Beantwortung der einzelnen Klagepunkte berücksichtigen. Einen ähnlichen Antrag stellte Worms für seine Juden, und schließlich drangen auch beide Reichsstädte mit ihrem Verlangen durch.

Die Protokolle<sup>2)</sup> über die Verhöre der vielen Juden aus Frankfurt, Worms, Friedberg, Fulda und Bingen sind in mehr als einer Hinsicht wichtig. Sie liefern in erster Linie reiches Material in Bezug auf die innere Lage der Gemeinden, auf ihr Verhältnis zu einander und zur Gesamtheit der deutschen Juden, auf die Stellung der Rabbiner und ihre Machtbefugnisse usw. Die damalige deutsche Judenheit glich wirklich, wie es am Eingang der Verbandsurkunde heißt, „einem Volke ohne Hirten“ und wollte es auch sein. Überall Mangel an Gemeinsinn und Solidaritätsgefühl, überall Pochen auf die eigene Selbständigkeit und Unabhängigkeit, überall Eifersüchteleien und Eigenbrödelei, nirgends Opfersinn für die Gesamtheit. Daher der geringe Erfolg, den die Beschlüsse der Rabbinerversammlung hatten. Schon in der nächsten Umgebung Frankfurts waren sie auf Widerstand gestoßen. Der Vorstand der Mainzer Gemeinde hatte nicht, wie es die Urkunde bestimmte, die neuen Verordnungen in der Synagoge beim sabbatlichen Gottesdienst verlesen lassen. Die Bingerer erklärten im Verhör, dass sie mit den Vorgängen in Frankfurt nichts zu schaffen haben wollten. Die Friedberger Abgeordneten kamen immer wieder darauf zurück, ihre Vorsteher hätten sich mit allen Kräften dagegen gewehrt, dass Frankfurt die Legestätte für die Schatzungsgelder sein, und dass die dortige Gemeinde sie verwalten sollte. Andere Vorgeladene erklärten, sie hätten, nur einem auf sie ausgeübten Drucke nachgebend, ihre Unterschrift unter die Verbandsurkunde gesetzt. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass auch das Ergebnis der Schatzung nur sehr

---

<sup>1)</sup> Rschpl. vom 4. März 1607.

<sup>2)</sup> E 48 K I

dürftig ausgefallen war, trotzdem die Rabbinerversammlung die säumigen Zahler mit einer Reihe von Strafen bedroht hatte.

In der Beantwortung der verschiedenen oben angeführten Kragen aber stimmten trotzdem die meisten Verhörten überein; ein Beweis dafür, dass sie die Wahrheit redeten. So hatte, nach Aussage aller, das früher erwähnte Bittgesuch der Prager Gemeinde den Anstoß zur Einberufung der Versammlung im Herbst 1603 gegeben. Auch darüber herrschte nur eine Auffassung, dass die sogenannte Verschwörungsurkunde gar keine neuen Anordnungen enthielte. Nach einigen ging sie auf ein Schriftstück zurück, das schon vor 80 oder 100 Jahren von einem Morenu (Gelehrten) entworfen worden sei. Nur weil viele Bestimmungen im Lauf der Zeit in Vergessenheit geraten wären, hätte es die Versammlung für nötig gehalten, sie wieder aufzufrischen. Mit Entrüstung wiesen auch alle Juden die Beschuldigung zurück, durch Aufstellung neuer Satzungen „die christliche Obrigkeit beiseiteschieben und dadurch den christlichen Namen schwächen zu wollen“. Der Frankfurter Rabbiner Mosche zum Schwert erklärte, was in der Verordnung stehe „gereiche keiner Obrigkeit, weder Kaiser noch König, zum Nachteil“, und Nathan zum Weinfass, ebenfalls ein Frankfurter, schalt in seiner Erregung denjenigen einen Schelm und Dieb, der einen derartigen Verdacht gegen seine Glaubensgenossen äußere. Und als der Vertreter der Fuldaer Gemeinde erklärte, die Verantwortung für den Inhalt der verdächtigten Urkunde in vollem Umfang übernehmen zu wollen, pflichteten ihm alle anwesenden Juden bei.

Besonderen Wert legten die Ankläger darauf, zu ermitteln, welche Bewandnis es mit der angemäßen jüdischen Gerichtsbarkeit habe. Da stellte es sich heraus, dass eine einheitliche Praxis auf dem Gebiet der Rechtspflege unter den damaligen Juden Deutschlands durchaus fehlte, dass vielmehr die größte Willkür herrschte. Hierbei machten die Hildesheimer Juden auf den grundlegenden Unterschied der Verhältnisse in Nieder- und Oberdeutschland aufmerksam. Die Rabbiner in Niederdeutschland hätten sozusagen amtlichen Charakter, da sie von den Territorialherren entweder eingesetzt oder von ihnen doch bestätigt wären. Sie dürften deshalb auch, wie ihnen dies noch besondere Freiheitsbriefe zusicherten, Richterfunktion ausüben und in Prozessen über Mein und Dein Urteile fällen. Anders sei es bei den oberdeutschen Juden. Da habe sich entweder der Kurfürst von Mainz die Wahl oder

die Bestätigung der Rabbiner Vorbehalten, oder sie sei den Gemeinden überlassen. Eine geschriebene Anweisung darüber, wie sich die Parteien in Rechtsstreitigkeiten zu verhalten hätten, gäbe es nicht, den Wünschen der Prozessführenden sei in den einzelnen Gemeinden weiter Spielraum gelassen. Das bestätigten auch andere Aussagen. So könnte in Friedberg, Miltenberg usw. keiner seinen Gegner zwingen, den Rabbiner als Richter anzunehmen. Wollte jemand diesen umgehen und gleich den Prozess vor der christlichen Obrigkeit führen, so stände es ihm durchaus frei. Auch in Frankfurt wäre, nach dem Zeugnis des Zehners Samuel zum Springbrunnen, so die Gepflogenheit mancher Gemeindemitglieder; ja, einige der Vorgeladenen, wie Isaak von Aub, erklärten, dass sie sich bis jetzt in Prozesssachen immer an die christlichen Richter gewendet hätten. Dem gegenüber standen wieder die Erklärungen anderer, es sei bei ihnen Brauch, der fast zur Rechtssitte geworden sei, „dass, wenn ein Jude mit einem anderen zu schaffen habe, es sei in Schuld- oder Schmäh-sachen, er seine Klage zuerst dem Rabbiner vorzubringen habe“. Wollte er dies nicht, so konnte er die Entscheidung drei Schiedsrichtern übertragen, die er, wofern sie nicht schon amtlich bestellt waren, selbst wählen dürfe, oder er überließ die Schlichtung des Streites — wie es in Worms<sup>1)</sup> der Brauch war, — den Gemeindevorstehern. Die christliche Gerichtsbehörde sollte zunächst nicht angegangen werden, da sie „möglichst unbelästigt bei Kleinigkeiten bleiben wolle<sup>2)</sup>“.

---

<sup>1)</sup> In Worms gab es seit alten Zeiten einen aus zwölf Personen bestehenden Judenrat, der vom Bischof eingesetzt war. Beim Amtsantritt hatten diese zu schwören, „alle Sachen zu richten, was die Juden unter sich zu schaffen hätten“, Nur Kriminalfälle (Malefizsachen) durften sie nicht annehmen.

<sup>2)</sup> Bereits im Jahre 1560 hatte der Frankfurter Rat beschlossen, dass die jüdischen Baumeister oder die Rabbiner Bagatellsachen im Beisein unparteiischer Personen „vergleichen und vertragen sollten“, um zu verhindern, „dass etliche unruhige Juden um ganz gering und liederlicher Sachen willen täglich in den Römer vor die Herren Bürgermeister und Rechenmeister gelaufen kommen, daselbsten mancherlei Rufen und Geschrei gegen einander üben und treiben“ usw. Zugleich bedrohte diese Verfügung diejenigen Juden, die sich dem Urteil des jüdischen Gerichtes entziehen wollten, mit besonderen Strafen. Erneuert wurde das Dekret am 28. Juni 1588 und am 4 März 1608 und auch in die Stättigkeit des Jahres 1616 (§ 98 und 99) aufgenommen.

Bei der Frage, ob die Juden es immer Vorzügen, das jüdische Gericht anzurufen, machten die Vernommenen darauf aufmerksam, dass das jüdisch-talmudische und das christlich-römische Recht in wichtigen Punkten von verschiedenen Grundauffassungen ausgingen, so dass es, je nach dem Streitfall, einmal vorteilhafter für eine Partei sein konnte, sich an das jüdische, ein andermal, sich an das christliche Gericht zu wenden. Als Beispiel führt Levi von Worms folgenden Fall an, um den Unterschied zwischen Juden- und Christenrecht klar zu machen: Ein Jude leugnet, von einem Glaubensgenossen 100 Gulden empfangen zu haben. Dieser kann seine Forderung nicht durch eine Schuldverschreibung, sondern nur durch einen Zeugen erhärten. Das Judenrecht schiebt in diesem Fall dem Verklagten den Eid zu, da nur durch den Mund mindestens zweier Zeugen die Wahrheit bezeugt werden kann, das christliche Recht hingegen verlangt vom Kläger, zur Ergänzung seines Beweismaterials, den Eid.

Wenn sich die Parteien dem Urteilspruch des Rabbiners, der Schiedsrichter oder der jüdischen Behörde nicht fügen wollten, war, nach den Aussagen der meisten Juden, in allen Gemeinden die Appellation an das christliche Gericht gestattet. Nur in Worms „hielt man nichts von den Juden, die gegen den Spruch des jüdischen Richters an die christliche Obrigkeit appellierten, wenn nicht die Parteien sich dieses Recht vor Betreten des Prozessweges Vorbehalten hätten“.

Selbstverständlich handelt es sich hier immer nur um Zivilklagen. Einstimmig erklärten hingegen alle Juden, dass „Frevel, Gewaltsachen usw. — also die eigentlichen Strafsachen — ausschließlich von den christlichen Gerichten abzuurteilen seien.

Die weiteren Verhöre befassten sich eingehend mit den Übergriffen, die sich die Vorsteher der Frankfurter Gemeinde angeblich hatten zuschulden kommen lassen. Kraus hatte der Anklage offenbar reiches Material gegeben, um zu beweisen, dass sie in verschiedenen Fällen, unter Umgehung des Rates, eigenmächtig Verordnungen getroffen, ja, sogar körperliche Züchtigungen hätten vollziehen lassen. In der Tat hatten die Baumeister manche Verfügungen erlassen, die als Richtschnur für den geschäftlichen Verkehr dienen sollten. Sie betrafen u. a., wie ich bereits früher dargelegt habe, das Münzwesen; auch hatten die Baumeister Stellung gegen „mutwillige Bankrotteure“ genommen und sie für unwürdig erklärt, eine gottesdienstliche Handlung in der Syna-

goge zu vollziehen. Wenn die Rabbinerversammlung im Herbst 1603 sich gegen jene „jüdischen Frevler“ wandte, welche „mutwillig die Wahrheit zur Erde schleudern“ und einen Handel mit Münzen treiben, die ungültig oder minderwertig sind (§ 6 und § 8 der Verbandsurkunde), wenn sie ferner denjenigen Juden aus der religiösen Gemeinschaft ausschloss, der durch Lug und Trug im geschäftlichen Verkehr mit Juden und Nichtjuden „den göttlichen Namen entweihet“, so werden diese Beschlüsse wohl auf Anregung der Frankfurter Baumeister in die Urkunde aufgenommen worden sein. In all diesen Verfügungen, wie in denen gegen den Luxus in Kleidung, in Essen und Trinken, gegen Händelsüchtige und Verleumder usw. erblickte der Fiskal eine Anmaßung obrigkeitlicher Gewalt, worauf Mosche zum Schwert erwiderte, den jüdischen Behörden stände das Recht zu, durch Vorschriften „Zucht und Ordnung“ unter den Juden aufrecht zu erhalten. Das könne man doch nicht „Schmähung der Obrigkeit“ nennen.

Die nächsten Verhöre drehten sich um die Machtbefugnisse der Rabbiner. Offenbar hatte der Fiskal eine übertriebene Vorstellung von deren Umfang. Es stellte sich nun bei den Verhören heraus, wie eng begrenzt die Gewalt, wie gering der Einfluss der Rabbiner in den Gemeinden war. Das Gebiet ihrer Tätigkeit umfasste, von ihrem Lehrberuf abgesehen, in erster Reihe Entscheidungen in Ritual- und Zeremonialsachen und in Eheangelegenheiten: sie hatten sowohl die Schließung als die Scheidung der Ehen zu vollziehen. Bei Erbteilungen wurde ihr Gutachten eingeholt, sie vermittelten bei Beleidigungsklagen und entschieden in manchen Gemeinden in erster Instanz bei Schulprozessen, aber nur, wenn es sich um kleine Beträge handelte<sup>1)</sup>. Im Übrigen besaß der Rabbiner keine selbständige Gewalt; er war durchaus vom Willen der Gemeinde abhängig. Drastisch genug und wenig respektvoll äußerte sich darüber der schon erwähnte Baumeister Mosche zum Korb: „Wenn sich ein Rabbiner nach der Ansicht der Vorsteher nicht recht hält, so schaffen wir ihn einfach ab“. Keinen wichtigen Schritt dürfe er ohne Wissen und Erlaubnis der Vorsteher tun<sup>2)</sup>, nur in deren Auftrag den Bann

---

<sup>1)</sup> Als Jesaja ben Abraham Halevi Horvitz 1606 als Rabbiner nach Frankfurt berufen ward, musste er die Verpflichtung übernehmen, in Streitsachen bis zu 20 Gulden unentgeltlich zu entscheiden. (Horovitz, Frankfurter Rabbinen, I. S. 41).

<sup>2)</sup> So bestimmte im Jahre 1596 der Vorstand der Frankfurter Gemeinde, dass der Rabbiner und seine Beisitzer keinen Brief nach einer anderen

oder dessen mildere Form, die Acherusa, verhängen. Das Maß von Autorität also, dass ein Rabbiner in seiner Gemeinde besaß, beruhte nicht auf seinem Amt, sondern vielmehr auf seiner Persönlichkeit, auf dem Rufe, den er als Gelehrter genoss. Besonders die Vertreter der oberdeutschen Kreise, so der der Pappenheimer Gemeinde, suchten die Bedeutung der Rabbiner möglichst herabzudrücken. Ganz in ihrem Sinn erklärte der Frankfurter Samuel zum Springbrunnen: „Er erkenne sich unter seinem Rabbi in Frankfurt, dem er gehorsam sei, wenn er wolle; wenn es ihm aber nicht gefalle, so möchte er es auch unterlassen“.

Die Verhöre befassten sich des Weiteren mit der Stellung der Frankfurter Gemeinde zu den anderen im deutschen Reich und suchten zu ergründen, ob diese etwa eine Art Oberherrschaft durch ihre Rabbiner ausübe. Aber dieser Gedanke ward mit zum Teil sehr scharfen Worten zurückgewiesen. „Da solle sie Gott behüten“, erklärte entrüstet ein Vorsteher der Fuldaer Gemeinde, „dass Frankfurt ihre Obrigkeit sei“. Die Fürther Juden versicherten, von alledem, was dort vorginge, überhaupt nichts zu wissen, sie hätten ja ihre eigenen Rabbiner. Die Hildesheimer wollten sich nicht einmal im Zeremonial und in sonstigen religiösen Angelegenheiten von Frankfurt belehren lassen. Sogar die Vertreter der Wormser Gemeinde, die mit der Frankfurter Jahrhunderte lang durch gemeinsame Schicksale eng verbunden war, pochten nicht wenig auf ihre Selbständigkeit. Hätte sie doch Kaiser Ferdinand I. dadurch vor allen übrigen Juden bevorzugt, dass er ihren Rabbiner, nicht aber den Frankfurts, zu einem „kaiserlichen Rabbiner“ gemacht habe, dem alle anderen Rabbiner sowie die gesamte Judenheit Deutschlands zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sein sollten. Andere Vernommene taten sich nicht wenig darauf zu gut, dass, wenn sie auch die von Frankfurter Rabbinern anberaumten Versammlungen besuchten, sie doch nicht deren Beschlüsse ungeprüft annähmen, so z. B. das Verbot, mit Christen in Wirtshäusern Wein zu trinken.

Die letzte, zugleich schwerwiegendste Beschuldigung war gegen einige Mitglieder der Frankfurter Gemeinde gerichtet, von denen behauptet wurde, sie hätten einen Christen zum Judentum bekehrt — ein todeswürdiges Verbrechen! Aber das Beweismaterial, das Kraus

---

Gemeinde ohne ausdrückliche Einwilligung der Vorsteher senden dürften. (Horovitz, a. a. O. S. 36.)

hierfür geliefert hatte, war zu brüchig, als dass es die Anklage genügend hätte stützen können; es beruhte nur auf Gerüchten und auf Aussagen aus zweiter und dritter Quelle. Es handelte sich hierbei um einen Mann namens Bach, der bald als Weber, bald als Schreiner bezeichnet wird, viel mit Juden verkehrte, mit ihnen aß und trank, wohl auch ihre Gotteshäuser besuchte und gemeinsam mit ihnen betete. Man konnte nicht beweisen, was das Gerücht vermeldete, dass er, unter Beihilfe von Frankfurter Juden, sich nach Italien begeben hätte und dort, nach Vollzug der Beschneidung, Jude geworden wäre. Die Beschuldigten selbst wiesen mit Entrüstung die Anklage zurück.

Die Verhöre waren noch nicht beendet, da reichte die Frankfurter Gemeinde eine nicht weniger als 66 Folioseiten umfassende Verteidigungsschrift ein<sup>1)</sup>. Die Widerlegung der meisten Anklagen konnte nicht schwerfallen, sie standen zu sehr im Widerspruch mit den Tatsachen. Hatte der Fiskal schon in dem Zusammentreten und in den Beratungen der Rabbiner ein hochnotpeinliches Verbrechen erblickt, so brauchte die Verteidigung nur darauf hinzuweisen, dass das Versammlungsrecht den jüdischen Vorstehern und Rabbinern nach weltlichem und geistlichem Rechte, nach den verschiedenen Reichstagsabschieden und auch nach ihren Freiheitsbriefen zu allen Zeiten zugestanden worden war, ebenso das Recht der Selbstbesteuerung. Hatte doch erst kürzlich (1604) Rudolf II. in einem Erlass an den Frankfurter Rat dieses Recht der Gemeinde als selbstverständlich anerkannt.

Ein nicht so leichtes Spiel hatte die Verteidigung, als sie gegen die falsche Auslegung des ersten Paragraphen zu Felde zog. Sie bot dazu all ihren Scharfsinn und einen großen Aufwand von Gelehrsamkeit auf. Freilich wollten die Rabbiner oder die Vorsteher der Gemeinden das Richteraint über ihre Glaubensgenossen ausüben — das gibt die Schrift unumwunden zu — aber darin ist keine „Usurpation“, kein Beiseiteschieben der christlichen Gerichte, zu erblicken; dies geschehe vielmehr mit Wissen und Willen des Reichsoberhauptes selbst, sowie der anderen Obrigkeiten des Reiches. Habe doch schon Kaiser Friedrich III. in dem im Jahre 1442 den Frankfurter Juden ausgestellten

---

<sup>1)</sup> „Untertänige, gegründete Antwort, Bericht und Ablehnung mit Beilagen A, B, C, D usw. der gemeinen jüdischheit zu Frankfurt contra der Röm. Kays. Maj. Fiscalem“. (Ugb. E 48 K I).

Freiheitsbriefe bestimmt, dass sie, nur von dem Schöffengericht der Stadt oder „von einem Hochmeister oder Rabbi daselbst“ Recht empfangen dürften, und Kaiser Ferdinand I. habe gar den Juden des Reiches auf ihr Ansuchen im Jahre 1559 einen obersten Rabbi gegeben, der für Gesetz und Ordnung unter ihnen sorgen sollte und habe ihn zu diesem Zweck mit einer gewissen Strafgewalt, so mit der Erlaubnis zur Verhängung des Bannes, ausgestattet. Dieses Machtmittel hätten überhaupt sämtliche Kaiser und das Reichskammergericht den Rabbinern eingeräumt. Jüdische Gerichte seien keine neue Einrichtung; solche gäbe es z. B. in Worms seit 1312, in welchem Jahre der Bischof Emmerich einen aus 12 Personen bestehenden Judenrat eingesetzt habe, der nach jüdischem Rechte richten sollte. In der Prager Gemeinde dürften die Vorsteher sogar über leichtere Kriminalfälle aburteilen und die Verbrecher an Leib und Gut strafen. Und auch in Frankfurt selbst hätte man immer jüdische Gerichte gehabt, wie aus den Stättigkeiten hervorgehe.

Die Rüge wegen Anmaßung hoheitlicher Rechte, die der Fiskal in den selbständigen Erlassen der Baumeister über den Handel mit Münzen und auch mit Wein erblickte, suchte die Verteidigung damit zu entkräften, dass sie erklärte, die beanstandeten Verfügungen besäßen keinen selbständigen Charakter, sondern unterstrichen nur die vom Kaiser und vom Rat gegebenen Münzordnungen usw. Bloß in einem Falle hätten die Baumeister die ihnen vom Rat eingeräumten Befugnisse überschritten und ohne dessen Wissen ein Gemeindemitglied wegen schwerer Verleumdung nach altbiblischem Recht zu 39 Schlägen verurteilt — eine Strafe, die in der Synagoge vor der Gemeinde vollstreckt worden war. Der Versuch, diese nicht zu rechtfertigende Ausschreitung zu entschuldigen, fiel etwas unglücklich aus. Es ward in der Schrift behauptet, diese Strafe sei nicht als schimpflich anzusehen, weil sich ja die Juden während des Gottesdienstes selbst auf die Brust zu schlagen pflegten.

Am Schluss beleuchtet die Verteidigung noch die gegen die Frankfurter Vorsteher erhobene Anklage wegen Erbauung einer neuen Synagoge, ein Unterfangen, das von der Kirche auf verschiedenen Konzilien streng verpönt worden war. Es erwies sich aber, dass die angebliche neue Synagoge ein einfaches Backhaus war, dessen Bau übrigens der Rat den Juden ausdrücklich gestattet hatte; nur zur Meßzeit, wo die eigentliche Synagoge die Menge der nach Frankfurt strömenden Juden nicht fassen konnte, ward dieses Backhaus als Gebetraum benutzt.

All diese zum größten Teil unwiderlegbaren Erklärungen verfehlten beim Fiskal völlig ihre Wirkung. Er, der sich über die Länge der Verteidigungsschrift bitter beklagt hatte, brachte es fertig, in einer die dreifache Seitenzahl — 188½ Folioblätter — umfassenden Replik zu erwidern, die von den Juden folgendermaßen charakterisiert wird: „Der Fiskal bringt Sachen und Punkte bei, die zum Teil nie ergangen und erwiesen werden können, zum Teil sich anders verhalten, von ihm... exaggeriert und in fremden, verhassten Verstand verzogen worden sind<sup>1)</sup>“. Viele Punkte der Replik haben auf die Anklage nicht die geringste Beziehung (z. B. die Bemerkungen über das Fleischschächten, das Weinkoschern, die Kleiderordnung usw.) So wird von ihm alles dem Kaiser „mit sub- und obreption“ berichtet, um den Schein zu erwecken, dass die Juden nicht unschuldig angeklagt worden seien. Dem ist noch hinzuzufügen, dass der Fiskal auf die von der Verteidigung vorgebrachten Beweisgründe fast nie eingeht, vielmehr die früheren Anklagen von neuem vorbringt und sie durch ein von allen Ecken und Enden hergeholtes Material zu erhärten sucht. Nur mit einer neuen Beschuldigung tritt er auf: Er behauptet, die Juden machten sich in dem das Versöhnungsfest einleitenden Kolnidre-Gebet von allen im verflossenen Jahre geleisteten Eiden und Gelübden frei. Diese Beschuldigung haben die Judenfeinde aller späteren Zeiten aufgegriffen, und sie wird noch bis in unsere Tage gegen die Juden erhoben.

Im Übrigen vertritt der Fiskal die Auffassung, dass die Juden nach dem Tode Christi alle Freiheits- und Menschenrechte verloren hätten und Sklaven der Christen im vollen Sinn des Wortes — geworden seien; sie bildeten somit eine unterschiedslose Masse, aus der niemand hervorragen dürfe. Deshalb hätten sie nicht das Recht, Vorsteher oder überhaupt eine Art von Obrigkeit aus ihrer Mitte zu wählen, geschweige denn Versammlungen abzuhalten, wären es auch nur gottesdienstliche; ja, nicht einmal Synagogen, die er ihnen in seiner ersten Schrift noch zugestanden hatte, sollten sie haben dürfen. Die schlimmsten Folgen für die Zukunft Deutschlands sieht der Fiskal voraus, wenn nicht der Kaiser gegen derartige Auflehnungsversuche der Juden mit äußerster Strenge einschritte. Ihre etwaige Straflosigkeit könnte die einzelnen Klassen und Berufsstände der übrigen Bevölkerung ermutigen, auch

---

<sup>1)</sup> „Probation und Repliksschrift in Sachen des Kaiserlichen fiskals“ usw. und Antwort. (Ugb. E 48 K 2.).

ihrerseits sich zu verbinden und zu konspirieren, sich der Gewalt der Obrigkeit zu entziehen, eigene Gerichte und Behörden einzusetzen und die rechtmäßig bestehenden beiseite zu schieben. Eine künftige Vergewaltigung und Beherrschung des Reiches durch die Juden sei dann unausbleiblich.

Am 7. (17.) September ward die Replik des Fiskals den Vorstehern der Frankfurter Gemeinde zugestellt, mit dem Bedeuten, ihre etwaige Gegenschrift binnen 3 Monaten in die Mainzer Kanzlei abzuliefern. Die Replik hatte übrigens einen Erfolg, der kaum beabsichtigt war. Auf die städtischen Syndici, denen sie zur Berichterstattung an den Rat übergeben worden war, machte sie einen höchst ungünstigen Eindruck: die Absicht der Ankläger, die Juden zu vergewaltigen und zu verurteilen, war zu offenbar. Daher begann die Stimmung im Rat zu Gunsten seiner Juden umzuschlagen. Er ließ sich ihre Antwortschrift auf die Replik des Fiskals erst vorlegen<sup>1)</sup> und hat ihnen wohl manchen Wink bei der Abfassung gegeben. Ebenso wie die erste Verteidigungsschrift hebt sie sich vornehm von den Anklageschriften des Fiskals ab. Während dieser seine Gegner mit Schmähungen überhäuft und sie herunterzerzt, haben die Juden für ihn höchstens nur eine spöttische oder ironische Bemerkung, und seinen zahlreichen, den Widerspruch herausfordernden Bemerkungen messen sie nur den Wert von „vergeblichem Luftreden, Phantasien“ usw. bei.

Während so der Prozess seinen langsamen Fortgang nahm, war wohl zu Krausens Ohren die Kunde von der Angst und der Verzweiflung der Frankfurter Juden gedrungen; er hatte gehört, dass „ihre Hände ermattet waren, die Herzen erschlaft, die Möglichkeit einer Rettung ausgeschlossen . . . , da der Große Adler<sup>2)</sup> sein Antlitz verhüllt hatte, dass kein einziger Fürsprecher ihn sieht“<sup>3)</sup>. Kraus hielt sie jetzt für mürbe und zerknirscht genug, um ein Erkleckliches aus ihnen herauspressen zu können und bot sich als Vermittler in ihrem Prozesse an, natürlich gegen angemessene Entlohnung. Briefe auf Briefe schrieb er in diesem Sinne an die Vorsteher der Gemeinde; und als sie unbeantwortet blieben,

<sup>1)</sup> Bgmb. 1. Okt. 1607.

<sup>2)</sup> Hier Umschreibung für den deutschen Kaiser.

<sup>3)</sup> Horovitz, Die Frankfurter Rabbinerversammlung usw. S. 5 und 6, nach Josif Omez S. 170—171.

reiste er selbst nach Frankfurt, wahrscheinlich im Anfang des Jahres 1608, um durch persönliche Verhandlungen eher zum Ziele zu gelangen. Aber die Vorsteher wiesen voller Verachtung alle seine Erpressungsversuche zurück. Mit erneutem Ingrimme auf die Frankfurter Gemeinde schied er unverrichteter Dinge aus der Stadt<sup>1)</sup>. Durch sein brutales und zugleich so ungemein unkluges Vorgehen hatte er seiner Sache den Todesstoß versetzt. Dies zeigte sich in der Ratssitzung vom 18. Januar 1608. Der Syndikus Kellner berichtete über die Briefe des Kraus an die Gemeindevorsteher, über dessen Reise nach Frankfurt, den missglückten Versuch, die Juden, teils durch Drohungen, teils durch Verheißungen, gefügig zu machen, „dass also allen Umständen und der Sachen Beschaffenheit nach zu merken, dass die Kaiserliche Majestät bösllich hintergangen und dadurch zur Erteilung solcher Kommission verursacht worden sei.“ Auch von rein juristischer Seite beleuchtete er die Anklage und wies nach, dass das gemeine Recht in allen Punkten bei den Angeklagten sei, dass nichts Vorlage, was die Anklage auf Hochverrat, Anmaßung obrigkeitlicher Gewalt, Beiseiteschiebung der christlichen Behörden nach irgendwelcher Richtung hin rechtfertigen könnte<sup>2)</sup>.

Jetzt, nachdem der Syndikus Kellner den Denunzianten Kraus entlarvt hatte und dessen erpresserische Absichten für jedermann klar zutage lagen, raffte sich der Frankfurter Rat dazu auf, offen für seine Juden einzutreten. Er wies seine Vertreter auf dem Reichstage an, gemeinsam mit den Abgesandten der Stadt Worms den Kaiser und die Kurfürsten von Mainz und von Köln zu ersuchen, die Kommission gegen die Juden aufzuheben, da sie durchaus unbegründet sei und im offenen Widerspruch mit den den beiden Städten erteilten Judenprivilegien stehe<sup>3)</sup>.

Welchen Erfolg die Bemühungen der Frankfurter und der Wormser Abgesandten bei dem Kaiser und den Kurfürsten von Mainz und von Köln

---

<sup>1)</sup> Leider erfahren wir über diese Machinationen des Kraus, über seinen Briefwechsel und seinen Aufenthalt in Frankfurt nichts aus den hebräischen Quellen (Josif Omez), sondern nur aus dem dürftigen Bericht des Syndikus Kellner an den Rat. Die Vorsteher der Gemeinde hatten dem Syndikus über alles berichtet; doch findet sich ihr Bericht nicht bei den Akten des Archivs.

<sup>2)</sup> Rschpl. vom 18. Januar 1608.

<sup>3)</sup> Bgmb. vom 19. Januar 1608.

gehabt haben, erfahren wir nicht, ebenso wenig, wie die Bittschrift, die zwei Frankfurter Juden dem Kaiser Rudolf II. im Namen der deutschen Judenheit angeblich, ohne von ihr bevollmächtigt worden zu sein — überreichten, von ihm aufgenommen worden ist. Aber jetzt, wo Kraus entlarvt war, ließen ihn seine Gönner fallen. Die Kurfürsten von Mainz und von Köln bestanden nicht weiter auf der Fortführung des Prozesses, und da auch der Kaiser nichts mehr über die Angelegenheit verlauten ließ, hielten die Frankfurter Juden sie für endgültig erledigt. Doch wurden sie später noch einmal unliebsam an den Prozess erinnert. Im Jahre 1623 wandte sich der Erzbischof Ferdinand von Köln an den Kaiser Ferdinand und veranlasste diesen, der jüdischen Gemeinde in Frankfurt ein Schreiben zu senden<sup>1)</sup>, des Inhalts, sie hätten in früheren Jahren eine unzulässige Versammlung nach ihrer Stadt ausgeschrieben und daselbst „ein an sich selbst hochstrafbares Bündnis mit gewissen Punkten aufgerichtet“. Große Unkosten seien dadurch den Kurfürsten von Mainz und von Köln entstanden, die als kaiserliche Kommissare den Prozess gegen sie geführt hätten. Diese Unkosten seien jetzt von der Frankfurter Judenschaft, bei Strafe der Ungültigkeitserklärung ihrer Privilegien, und noch einer Geldbuße von 30 Mark lötligen Goldes, ungesäumt dem Erzbischof von Köln zu ersetzen<sup>2)</sup>. Es blieb den Juden nichts anderes übrig, als diesem Befehl nachzukommen und den Kurfürsten von Köln zu befriedigen. Damit war die sie und die anderen jüdischen Gemeinden Deutschlands schwer bedrohende Gefahr endgültig aus der Welt geschafft.

---

<sup>1)</sup> Ugb. E 46 W.

<sup>2)</sup> Die Hälfte davon sollte die kaiserliche Kasse, die andere die Kurkölnische erhalten. Des Kurfürsten von Mainz wird hier nicht gedacht. (Bgmb. vom 11. November 1623.)

---

## Kapitel IX.

### **Die Frankfurter Juden im Fettmilch'schen Aufstand. — Verfassungskämpfe in der Gemeinde.**

Nach kurzer Ruhefrist, in der es den Juden vergönnt war, ein wenig aufzuatmen und im Gefühl der Sicherheit den Obliegenheiten des Tages nachzugehen, trübte sich von neuem der Himmel, und ein Unwetter zog herauf, so furchtbar wie keines seit den unseligen Tagen der zweiten Judenschlacht im Juli 1349. Vier Jahre hindurch, (vom Jahre 1612 bis 1616) war die Reichsstadt Frankfurt der Schauplatz einer Erhebung der Massen, die das Gemeinwesen bis in seine Grundfesten erschütterte und sogar die Selbständigkeit der Stadt zeitweise ernstlich gefährdete. Wenn auch die Judenfrage, besonders bei Beginn des Aufstandes, eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hat, so war sie doch keineswegs die Ursache zu dieser revolutionären Bewegung<sup>1)</sup>. Die Gründe dafür lagen vielmehr auf anderen Gebieten<sup>2)</sup>, zunächst auf dem innerpolitischen. Die Regierungsgewalt in Frankfurt war damals in den Händen der patrizischen Geschlechter; die vornehmste Adelsgesellschaft, die der Limburger, hatte von den 42 Ratsstellen 25 inne, die Zünfte dagegen, die doch einen wesentlichen Bestandteil der Bürgerschaft bildeten, nur 13 Sitze. Und selbst bei deren Besetzung hatten die adligen Geschlechter den Ausschlag zu geben und sorgten schon dafür, dass nur ihnen ergebene Elemente in den Rat kamen. Ein starker Teil der Bevölkerung, die Unzünftigen, die Nicht-Lutheraner (also die Katholiken, die Calvinisten, von den Juden selbstverständlich zu schweigen) waren von jeder Teilnahme an den Regierungsgeschäften ausgeschlossen. So trug die Verfassung der Stadt einen durchaus oligarchischen Charakter, die Bürgerschaft hatte keinen Einfluss auf die Maßnahmen des Rates, ebenso wenig stand ihr eine Kontrolle des Finanzwesens zu. Unwillig

---

<sup>1)</sup> Kracauer, Die Schicksale der Juden zu Frankfurt a. M. während des Fettmilch'schen Aufstandes (in Geigers Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, IV, S. 127—169, 319— 365 und V S. 1—26). Eine kürzere Fassung, der ich hier folge, enthält das Programm der Realschule der Isr. Gemeinde (Philanthropin) 1892.

<sup>2)</sup> Bothe, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgesch. der Reichsstadt Frankfurt S. 92 ff. und von demselben, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt S. 293 ff.

ertrug sie den unglaublichen Hochmut, mit dem die Patrizier auf sie herabsahen. Die Unzufriedenheit wuchs, je mehr die Misswirtschaft des Rates in der öffentlichen Verwaltung zu Tage trat. Die städtischen Gelder wurden in unverantwortlicher Weise vergeudet. Auf Kosten der Steuerzahler hielten der Rat und seine Beamte Feste und Schmausereien ab. Dabei litt die Stadt an einem jährlich wachsenden Defizit, das aber den Bürgern verschwiegen ward. Die Rechnungsbücher wurden mangelhaft geführt, wichtige Einnahmen oft gar nicht gebucht. Ebenso krankte die Rechtspflege; man hatte das Vertrauen zu ihr verloren. Die Schöffen standen im Rufe schlimmster Parteilichkeit und Bestechlichkeit.

Stieß das Regiment des Rates schon bei der lutherischen Bürgerschaft auf starke Unzufriedenheit und vielseitigen Widerspruch, um wie viel mehr bei dem nichtlutherischen Teil der Bevölkerung. Zwar machte der Rat den Katholiken gegenüber von dem ihm zustehenden Rechte, die öffentliche Religionsübung innerhalb seines Gebietes nach dem Satze „cuius regio eius religio“ zu regeln, nicht vollen Gebrauch; das wagte er nicht angesichts der drohenden Haltung des Kaisers und des benachbarten Kurfürsten von Mainz. Die Katholiken behielten ihre Kirchen in der Stadt und waren in der Ausübung ihres Gottesdienstes unbehindert, aber politisch waren sie doch Bürger zweiten Grades. Das Verlangen des Kaisers und des Erzbischofs von Mainz, ihnen einige Ratssitze einzuräumen, erregte einen derartigen Sturm der Entrüstung in den einflussreichen Kreisen der Stadt, dass beide Regierungen von ihrer Forderung Abstand nahmen. Nicht einmal Aufnahme in die Zünfte fanden die Katholiken fürderhin.

Viel härter äußerte sich die lutherische Unduldsamkeit gegen die glaubensverwandte Richtung der Calvinisten. Aus dem Vorgegangenen haben wir bereits erfahren, wie der Rat den niederländischen Flüchtlingen den Aufenthalt in Frankfurt möglichst zu verleiden gesucht hatte. Nicht einmal die Errichtung eines Gotteshauses gestattete er ihnen, so dass sie nicht mit Unrecht darüber klagten, dass sie schlimmer als die Juden behandelt würden, denen man doch den Bau oder den Besitz von Synagogen, wie überhaupt freie Religionsausübung, zugestehe. Daher darf es nicht wundernehmen, dass gerade die Niederländer, soweit sie in der Stadt zurückgeblieben waren, eifrigst die Aufständischen unterstützten<sup>1)</sup>. Eine große Anzahl von ihnen war freilich wegen der

---

<sup>1)</sup> Bothe, die Entwicklung der direkten Besteuerung S. 290 ff.

industriefeindlichen Haltung des Rates aus Frankfurt weggezogen, was nicht wenig zum Rückgang des gewerblichen Lebens beigetragen hatte.

Wir wissen, dass die Betriebe stockten und die Arbeitslosigkeit um sich griff, als ihr Unternehmungsgeist, ihre Kapitalien und ihre technische Überlegenheit fehlten. Die Löhne sanken gerade zu einer Zeit, wo wiederholte Missernten den Preis der Lebensmittel bedeutend in die Höhe getrieben hatten. Dazu kam noch eine höchst unsoziale Steuerpolitik, die die Schultern gerade der wirtschaftlich Schwächsten am meisten belastete <sup>1)</sup>.

Da es den Juden, wie wir ebenfalls im vorigen Kapitel erfahren haben, nicht in gleichem Maße schlecht ging wie den Zünftlern, hatten diese schnell das Schlagwort bereit, die Juden nähmen ihnen das Brot vom Munde weg und seien überhaupt am ganzen Wirtschaftselend schuld. Vor allem aber fabelte man davon, dass der Rat mit den Juden unter einer Decke stecke und nächtlicher Weile Bütteln voll Geld in die Judengasse schaffen lasse. Wir wissen, welche Bewandnis es damit hatte: es waren die Steuerpfennige der Bürger, die die Juden dem Rat zu einem von diesem beliebten Zwangskurs in harte Münze umtauschen mussten.

Neben den Händlern und Handwerkern waren es hauptsächlich die in Frankfurt zurückgebliebenen niederländischen Kaufleute, die gegen die Juden hetzten. Dieses Verhalten bestätigt aufs Neue das oft beobachtete soziologische Gesetz, dass Unterdrückte, gewissermaßen um sich die eigene Last zu erleichtern, ihrerseits eine andere Schicht zu unterdrücken suchen. Besonders verhängnisvoll für die Juden war es aber, dass gerade die Häupter der revolutionären Bewegung, die in der Geschichte „der Fettmilch'sche Aufstand“ heißt, bei ihnen stark verschuldet waren und in der Vertreibung ihrer Gläubiger ein Mittel sahen, sich den Verpflichtungen gegen sie zu entziehen. Die Behauptung jedoch, dass damals breite Schichten der Bevölkerung durch, die bei ihnen aufgenommenen Darlehen in schwerer Geldnot gewesen wären, ist durchaus irrig, da die Juden zu dieser Zeit in erster Reihe an Auswärtige, von denen sie einen höheren Zins nehmen durften, nicht aber an Frankfurter Bürger Gelder ausliehen.

Jedenfalls hatte sich am Ende des 16. Jahrhunderts soviel Zündstoff in Frankfurt angehäuft, dass irgendein unbedeutender Anlass ihn

---

<sup>1)</sup> Bothe, a. a. O. S. 296 ff.

schon in Brand setzen konnte. Und geschah dies, dann war zu befürchten, dass dieser Brand auch auf die Judengasse übergreifen würde. Diejenigen ihrer Bewohner, die die Zeichen der Zeit zu deuten wussten, sahen mit trüber Ahnung der Zukunft entgegen; denn der den Juden wohlwollende Herrscher Rudolf II. war am 21. Januar 1612 gestorben.

Mitte Mai 1612 fanden sich die Kurfürsten des Reiches in Frankfurt zur Kaiserwahl ein. Den Bestimmungen der Goldenen Bulle gemäß beriefen die beiden Bürgermeister die Vertreter der Zünfte und der Gesellschaften in den Römer, um sie eidlich zu verpflichten, für die Sicherheit der in der Stadt versammelten Fürsten zu sorgen. Die Forderung dieser Eidesleistung gab den äußeren Anstoß zu dem Aufstande. Anstatt ihr sofort nachzukommen, reichten die Zünfte. Zunftgenossen und andere Bürger „so nicht zünftig“ eine Schrift ein, in der sie die Eidesleistung von drei Bedingungen abhängig machten: Erstens verlangten sie die Veröffentlichung ihrer Privilegien, deren Verlust man ihnen angedroht hätte, deren Wortlaut ihnen aber gar nicht bekannt wäre. Zweitens forderten sie die Errichtung eines öffentlichen Kornmarktes zur Regelung der Getreidepreise. Drittens sollte die Anzahl der in der Stadt ansässigen Juden eingeschränkt und außerdem die Höhe des ihnen erlaubten Zinsfußes von 12% auf 5—6% herabgemindert werden, und zwar mit rückwirkender Kraft.

Der mit den Krönungsfeierlichkeiten vollauf beschäftigte Rat ging über diese Eingabe zur Tagesordnung über, mit dem Bemerkung, „die Supplikanten sollten auf ihr Ansuchen zur Geduld ermahnt werden.“ Dieser Bescheid stellte selbstverständlich die ungeduldige Bürgerschaft nicht zufrieden. Sie wollte das Eisen schmieden, so lange es heiß war und setzte deshalb den noch in ihren Mauern weilenden, soeben erwählten Kaiser Matthias und die Kurfürsten von ihrer Streitsache in Kenntnis, mit der Bitte, sich „um Gottes und der Gerechtigkeit willen“ ihrer anzunehmen. Matthias gab auf eine Bittschrift, die ihm ein Schneider und der Fettkrämer Fettmilch, dessen Name hier zum ersten Mal erwähnt wird, beim Verlassen der Kirche überreichten, keine Antwort; dagegen wurde den Bürgern eine solche im Namen der Kurfürsten vom Erzbischof von Mainz zuteil. Sie behagte ihnen freilich sehr wenig, denn sie enthielt ebenfalls nichts als eine Mahnung zur Geduld und vertröstete sie im übrigen auf den guten Willen des Rates.

Die enttäuschten Bürger wandten sich jetzt an den Kaiser mit der eindringlichen Bitte, ihnen, bevor er die Stadt verlasse, zu ihrem Rechte zu verhelfen. Besonders beschwerten sie sich über die Juden, die „Saugegel, die sich von ihrem Schweiß und Blut nährten und nicht nachließen, bis auch das Mark aus ihrem Gebein verzehrt sei und sie zum Bettelstab fertig wären.“ Scharf tadelten sie, dass der Rat den Juden städtische Gelder ausleihe und sie dadurch in ihren Geldgeschäften unterstütze und beschworen den Kaiser, sie vom jüdischen Joche zu befreien. „Erst dann, wann die Landesverderber und Müßiggänger aus dem Wege geräumt und abgeschafft seien, könne Glück und Wohlstand wieder in den Staat einkehren; darob wird der Allerhöchste einen süßen Geruch empfangen, die Engel werden darüber frohlocken, und die heilige Dreifaltigkeit wird dem Kaiser Glück und Wohlfahrt verleihen.“

Der Kaiser schien jedoch keine Lust zu haben, einen so verlockenden Lohn zu erwerben. Ohne einen Bescheid zu geben, verließ er schon am 23. Juni die Stadt, wo ihm der Aufenthalt durch die Zwistigkeiten zwischen Bürgerschaft und Rat verleidet sein mochte. Dieser hatte selbstverständlich in einer Gegenschrift alle erhobenen Beschuldigungen zu entkräften gesucht Privilegien solle er veröffentlichen? Als ob sie nicht von jeher bekannt wären! Die Zahl der Juden solle er verringern? Als ob darüber gesetzliche Bestimmungen vorhanden seien! Und wer zwänge denn die Bürger, von den Juden Geld aufzunehmen und ihnen den durch die Reichsgesetze zugelassenen höheren Zins zu zahlen? Er habe den Bürgern Geld zu 5% angeboten, doch jeder zöge vor, heimlich von den Juden zu leihen, um seinem Kredit nicht zu schaden. Zum Schluss ersuchte der Rat den Kaiser, geeignete Maßregeln zu treffen, da sonst das Gebahren der Zünfte leicht zu einem Aufstand führen könne. Diese Schrift wurde dem kaiserlichen Kanzler Pucher zugestellt, der nach Matthias' Abreise zur Schlichtung des Streites zurückgeblieben war.

Pucher musste offenbar diese Auseinandersetzungen für völlig zutreffend halten, denn er übergab die Verteidigungsschrift den Zünften mit der Mahnung, sich gegen die Obrigkeit „alles gebührenden Gehorsams zu befleißigen und die Kaiserliche Majestät nicht unnötiger Weise zu behelligen“.

Des Kanzlers Mahnungen fielen auf keinen günstigen Boden, vielmehr wuchs die Erbitterung in bedrohlichem Maße, da man aus der

## Wahl eines Bürgerausschusses.

Eingabe des Rates die Absicht herauslas, die Bürgerschaft beim Kaiser anzuschwärzen. Die Menge rottete sich vor dem Römer zusammen und stieß Drohungen gegen die Obrigkeit aus; doch behielten vorerst die besonneneren Elemente die Oberhand und setzten die Wahl eines mit unbedingter Vollmacht ausgestatteten Ausschusses durch, der die Forderungen der Bürgerschaft auf gesetzlichem Wege verfechten sollte. Dieser Ausschuss bestand aus 130 Mitgliedern, darunter Zünftige und Unzünftige und verschiedene niederländische reformierte Kaufleute, die sich mit voller Leidenschaft der Bewegung angeschlossen hatten.

Welche Stellung nahm nun der Rat gegen diese neue verfassungswidrige Volksvertretung ein? Wie unbequem ihm auch der Ausschuss sein mochte, so wagte er doch nicht, dessen Auflösung zu fordern, aber er zeigte auch keine Neigung, offen und frei mit ihm zu verhandeln und auf berechnete Wünsche einzugehen. Durch alle möglichen Winkelzüge, wohl auch durch Gewähren einzelner Forderungen, suchte er den drohenden Sturm zu beschwören. Aber ohne Erfolg. Die Bürgerschaft wurde bald der langen Verhandlungen überdrüssig; man drang am 3. Juli gewaltsam in den Römer und forderte die Herausgabe der Privilegien. Da wich der Rat der Gewalt und versprach, sie am andern Morgen dem Ausschuss zur Einsicht vorzulegen; auch wolle er die Rechenkasse anweisen, den Bürgern Geld auf Pfänder vorzustrecken. Die Erledigung der Judenfrage hingegen stellte er ganz in das Belieben des Kaisers. Der Ausschuss erklärte sich damit einverstanden. Doch jetzt zeigte es sich, dass er schon nicht mehr Herr der Bewegung war: Die Masse des Volks war nicht so leicht zu beruhigen, sie hatte ihre Macht kennen gelernt und wollte sie ausnützen. Wenn der Rat damals dem Kaiser schrieb: „Man hat uns das Schwert aus der Hand geschlagen, stößt starke Drohungen gegen uns aus“ usw., so gab er ein zutreffendes Bild seiner Lage. Zusammenrottungen vor dem Römer standen von jetzt ab auf der Tagesordnung; die Bürger besetzten eigenmächtig die Wälle, zogen nachts in Patrouillen durch die Stadt, kurz — gebärdeten sich ganz so, als ob sie eines Überfalls der Ratssöldner gewärtig sein müssten. Aber mit Waffengewalt gegen die Bewegung einzuschreiten, lag dem Rat durchaus fern; er entschloss sich vielmehr zu einem Schritte, der seine völlige Fassungslosigkeit kundgab: Am 7. Juli erklärte er, das Regiment niederlegen zu wollen, da ja ohnedies die Bürgerschaft schon alle Rechte an sich gerissen

hätte und verließ wie ein Mann den Sitzungssaal. Inmitten der ungeheuren Verwirrung, die dieser unerwarteten Erklärung folgte, warf sich der schon erwähnte Vincenz Fettmilch zum Wortführer der Menge auf, um den Rat zu bewegen, die Zügel der Regierung wieder in die Hand zu nehmen. Von jetzt ab tritt er an die Spitze der Bewegung; bald ernennt ihn der Ausschuss zu seinem Sprecher.

Fettmilch hatte, als er zu dieser Würde erhoben wurde, schon ein bewegtes Leben hinter sich. Ort und Jahr seiner Geburt sind nicht festzustellen. Der gewöhnlichen Annahme nach stammt er aus dem Hessischen von einer ursprünglich begüterten Familie, wenigstens empfing sein Bruder Eitel eine gelehrte Erziehung. Auch Vincenz scheint zum Gelehrten bestimmt gewesen zu sein, das Studium mag indessen seinem unsteten Wesen nicht zugesagt haben. Immerhin hatte er eine die Durchschnittsbildung überragende Erziehung genossen, die ihn befähigte, sich in Frankfurt als Rechtskonsulent niederzulassen. 1595 bewarb er sich vergebens um den Posten eines Schreibers im Spital Zum Heiligen Geist. Späterhin ergriff er das Waffenhandwerk. 1602 heiratete er und ließ sich als Fettkrämer im Hause „Zum Hasen“ in der Töngesgasse nieder. Wenn er auch von sich sagt, dass er sich in seinen jungen Tagen bis auf gegenwärtige Zeit „eines ehrlichen, redlichen und unverleumdeten Wesens und Wandels“ beflissen habe, so war trotzdem sein Leumund nicht der beste. Er war ein Mensch von grobsinnlichen Instinkten, dem man vorwarf, dass er „Gastereien und besonders Trinkgelagen allzu ergeben wäre und gern dabei sei, wenn man fresse und saufe“; auch in eine schmutzige Verführungsgeschichte war er verwickelt, ebenso in einen Ehebruchsskandal. Ob er tatsächlich ein Falschmünzer war, wie eine von Hanau-Lichtenbergschen Räten gegen ihn erhobene Anklage behauptete, ist nicht mehr zu ermitteln. Trotz dieser nicht makellosen Vergangenheit und trotz seiner zerrütteten Vermögensverhältnisse wählte ihn die Menge zum Verfechter ihrer Sache. Seine natürliche Beredsamkeit und Schlagfertigkeit, seine Kenntnis des städtischen Finanzwesens und Verfassungsrechtes, vor allem aber sein keckes und verwegenes Auftreten schienen ihn besonders für diese hervorragende Rolle zu befähigen. Aber es fehlte ihm an wahren Mut, an innerer Hingabe für die verfochtene Sache. Als die Wogen der Bewegung am höchsten gingen, hat er zu wiederholten Malen um Enthebung von seinem Posten gebeten. Wenig heldenmütig war auch

sein Benehmen nach der Niederwerfung des Aufstandes. Er hat da nicht die Rolle eines politischen Märtyrers gespielt, der, wenn auch vom Schicksal überwunden, dennoch erhobenen Hauptes an seinen Idealen festhält und, von ihnen erfüllt, freudig sein Blut hingibt. Keine Spur eines begeisterten Vorkämpfers für die gute Sache. Verschwunden seine Kühnheit und sein Trotz. De- und wehmütig kroch er zu Kreuze und bat um Gottes willen um Gnade, „da er unbedacht und aus Unverstand gehandelt habe.“ Eine tiefere politische Bildung, der weit ausschauende Blick des Staatsmannes ging ihm völlig ab, jedes Abwägen und Maßhalten war ihm fremd. Er entfaltete zwar während des Aufstandes eine rege Tätigkeit, aber er war doch nur ein Werkzeug in der Hand anderer, die ihn bei weitem überragten und ihn vorschoben, während sie sich selbst im Hintergrund hielten. Zu diesen gehörten verschiedene niederländische Kaufleute, wie besonders Mahieu<sup>1)</sup>, vor allem aber der Frankfurter Advokat Weitz. Dieser war geistig der Bedeutendste; von tiefer Verschlagenheit und frei von jedem Bedenken in der Wahl der Mittel übte er den weitgehendsten Einfluss aus. Als er im Anfang des Jahres 1613 seine Wahl in den Rat durchgesetzt hatte, terrorisierte er und sein Anhang auch diese Körperschaft bald vollständig. Aber nicht die Auflehnung gegen Willkür und Gewaltherrschaft trieb ihn in den Kampf, sondern er war durchweg von unlauteren Beweggründen geleitet. Dem Bankrotte nahe und bei den Juden schwer verschuldet, sah er in dem Aufstand ein verzweifelt Mittel, sich aus seiner trostlosen pekuniären Lage zu befreien. Während dessen ganzer Dauer suchte er auf alle Art Geld von ihnen zu erpressen. Bezeichnend genug für seine Habgier hieß es damals in der Judengasse, sobald man von einer judenfeindlichen Maßregel hörte: „Der Advokat hat wieder ein Wetter gemacht, wir müssen ihm etwas bluten, damit wir das Gewölk vertreiben.“

Im Gefühle seiner Ohnmacht wandte sich der Rat, nach seinem freiwilligen Auszug aus dem Sitzungssaale, aufs Neue an den Kaiser und ersuchte ihn um seine Intervention. Matthias war dazu bereit. Am 20. Juli erschien ein kaiserlicher Herold in der Stadt und ließ sowohl im Römer als auch in Sachsenhausen eine öffentliche Verordnung anschlagen, worin den Zünften „tätlicher und unverantwortlicher“ Frevel gegen die Obrigkeit, das Waffenführen und das Zusammenrotten ver-

---

<sup>1)</sup> Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung S. 291.

boten wurde. Ausdrücklich ward ihnen darin auch eingeschärft, sich der Drohungen gegen alle Bewohner der Stadt, also auch gegen die Juden, zu enthalten. Die Prüfung der Beschwerden überwies der Kaiser den beiden Grenznachbarn des Frankfurter Gebietes, dem Erzbischof Johann Schweickhardt von Mainz und dem Landgrafen Ludwig V. von Hessen.

Der ungnädige Ton des Reskriptes rief unter den Bürgern starke Verstimmung hervor; noch mehr fühlten sie sich verletzt durch die Wahl des engherzig lutherischen Landgrafen zum Kommissar, der, wie man wusste, schon anfangs Juli durch einen vertrauten Gesandten dem Rat seine Hilfe angeboten hatte. Ihm war nämlich zu Ohren gekommen, dass die Ratgeber des Volkes calvinistische Ketzer seien; er fürchtete nun, ihr Einfluss werde schließlich die Stadt von der reinen und unverfälschten Augsburgers Konfession losreißen und gar der Union in die Arme treiben.

Eine unerwartete Unterstützung in seinem Kampfe gegen die Juden erhielt der Ausschuss durch die Einmischung der mit Frankfurt befreundeten Reichsstädte Worms, Speyer, Straßburg, Nürnberg und Ulm. Das Schicksal der wenige Jahre vorher vergewaltigten freien Reichsstadt Donauwörth stand in zu frischer Erinnerung, und die befreundeten Reichsstädte fürchteten für Frankfurts Selbständigkeit, wenn fremde Mächte als Schiedsrichter in diese Wirren hineingezogen würden. Sie schlugen deshalb dem Rate vor, die Juden preiszugeben, wenn er dadurch den Frieden mit den Zünften erkaufen könnte. Diese Haltung der Reichsstädte trug nicht wenig dazu bei, die Lage der Juden zu verschlimmern. Immer unverhohlener äußerte sich gegen sie der Hass, der von den Kanzeln herab noch geschürt wurde. Man blieb nicht mehr bei leeren Drohungen stehen. Ließ nur ein Jude sich außerhalb seiner Gasse sehen, so wurde er angegriffen und misshandelt. Fast keiner von ihnen wagte noch, seinem Erwerbe nachzugehen, und dabei weigerten sich viele ihrer Schuldner, die Zeitumstände benützend, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Auch die Ankunft der Subdelegierten (Vertreter der Kommissarien) half wenig. Zwar beteuerten die Zünfte ihnen ausdrücklich, dass nicht die geringste Ungebühr oder Tätlichkeit von ihrer Seite gegen die Juden erfolgen werde, beschlossen aber trotzdem eine Reihe von Maßregeln, die diesen den Aufenthalt in der Stadt verleiden sollten. So bestimmten sie in der Sitzung vom 13. Oktober 1612, kein Zünftiger

solle einem Juden, bei Verlust seiner Ehre und des Stubenrechtes, Fleisch abkaufen, ebenso wenig solle ein Bäcker jüdischen Zwischenhändlern Brot oder sonstige Backwaren verabreichen.

An dem Rat hatten die Juden keine Stütze mehr. Er geriet selbst ins Wanken durch die Flut von Anklagen, die ihm seine Misswirtschaft eintrug. Den reichsstädtischen Abgesandten erklärte er offiziell, an der Judenschaft wäre ihm nicht viel gelegen, und um dies zu beweisen, befahl er den jüdischen Baumeistern bei Strafe von 200 Goldgulden, alle diejenigen, welche keine Stättigkeit besäßen, binnen 4 Wochen aus der Stadt zu entfernen. Was blieb nun den Juden anderes übrig, als den Kaiser selbst um Schutz anzugehen? Ihm stellten sie die bedrängte Lage vor, in die sie unverschuldet geraten wären; sie erinnerten an die von ihm und seinen Vorgängern bestätigten Privilegien und baten um ein Poenalmandat, nach welchem jeder ihnen zugefügte Schaden von der Stadt zu ersetzen sei. Im Gefühl ihrer Unschuld erklärten sie sich bereit, jedem, der Ansprüche oder Klagen gegen sie vorzubringen hätte, Rede und Antwort zu stehen.

Der Ausschuss nahm den ihm hingeworfenen Fehdehandschuh sofort auf. Am 3. November übergab er den Subdelegierten eine höchst umfangreiche Beschwerdeschrift, die im Druck nicht weniger als 40 Folioseiten zählt. Die Schrift beginnt mit einer allgemein gehaltenen Klage über das gotteslästerliche Leben der Juden, über ihre Verräterei und Zauberei, die den Zorn des Höchsten auf die Stadt herabblade; schon jetzt leide Wohlstand und Verdienst der Christen schwer durch den Handel der Juden. Da der Rat dem gegenüber absichtlich die Augen verschließe, möchten doch die Subdelegierten der Bürgerschaft gestatten, die gottlose Rotte aus der Stadt zu entfernen; sowohl die jetzt bekannt gewordenen Privilegien als auch die Verpfändungsurkunde Karls IV. gäben ihr das Recht dazu. Die Schrift versteigt sich sogar zu der Behauptung, dass die in Deutschland lebenden Juden gar nicht einmal die Nachkommen der zwölf Stämme seien, sondern dass sie „als geborene falsarii“ den Namen „Juden“ mit Unrecht führten; nicht die Bibel, sondern der „fabulistische Talmud“ sei ihr höchstes Gut. Hinzugefügt wird, dass die Konzilien oft davor gewarnt hätten, mit den Juden Gemeinschaft zu halten und Arzneien von ihnen zu nehmen, vielmehr empfohlen hätten, sie zu verjagen, ihre Kinder an sich zu nehmen und Klöstern oder frommen Christen zur Erziehung zu über-

geben. Am längsten verweilt die Schrift bei dem unredlichen Gebahren der Juden im Geschäftsverkehr, bei ihrem Betrug und Wucher. Als Vorbild. ihre Behandlung betreffend, schwebt den Verfassern der Kaiser Wenzel vor, der 1391 die Schuldner der Juden, um sie für Bewucherung zu entschädigen, aller Verpflichtungen ledig erklärt hätte. In politischer Beziehung werden die Juden als gefährdend für das geliebte deutsche Vaterland geschildert, da sie Kundschafter und Landesverräter seien und im Bunde mit den Türken stünden. Dass zum Schlusse das uralte Märchen von der Abschachtung christlicher Kinder zu rituellen Zwecken als unumstößliche Tatsache hingestellt wird, ist fast selbstverständlich; ebenso steht nach Ansicht der Verfasser fest, dass die Juden durch Vergiftung der Brunnen mehr als einmal die Pest in Europa verbreitet hätten.

Bei dieser etwas „weitläufigen Schrift“ ließ es der Ausschuss nicht bewenden; er mochte fühlen, dass die erhobenen Klagen doch zu allgemein gehalten waren, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Daher forderte er alle diejenigen, die etwas Tatsächliches gegen die Juden vorzubringen hätten, auf, ihm ihre Beschwerden mitzuteilen eine Ermahnung, der alle Gegner und Schuldner der Juden bereitwilligst nachkamen. Die eingelaufenen Beschwerden wurden hierauf in einer 94 Folioseiten starken Schrift niedergelegt, die in 361 Artikeln ein ganzes Sündenregister der Frankfurter Juden enthält. Es würde zu weit führen, die Artikel einzeln zu besprechen. Als erstes und zwar als Kardinalverbrechen gilt die Konkurrenz, die die Juden den christlichen Gewerbetreibenden machen. Aber was wird ihnen nicht alles sonst noch vorgeworfen! Kontraktbruch und nochmalige Forderung alter Schulden, das Nehmen von Wucherzinsen und der unrechtmäßige Verkauf von Pfändern, Diebstahl und Hehlerei, Fälschung von Unterschriften, Beschneidung von Geldmünzen usw. In Artikel 324 begegnen wir einem Klagepunkt, den wir bereits aus dem Prozess wegen der sogenannten Judenverschwörung kennen. Es wird darin den Vorstehern der Juden ein Vorwurf darüber gemacht, dass sie diejenigen ihrer Glaubensgenossen, die sich im Geschäft unreell gezeigt hatten, ohne Rücksicht auf die vom Rat verhängte Buße, nochmals bestrafen. Dies sei eine Geringschätzung der christlichen Obrigkeit. Als Beweise für die Überhebung der Juden führt die Schrift ferner an, dass einmal ein Jude alle Christen Schelme genannt habe, und dass bei der Krönung die Juden mit dem für den Kaiser bestimmten Geschenke dem Rat um

einige Tage vorgelaufen seien. Von Nathan zur Ampel wird sogar voller Entrüstung berichtet, dass er nebst Weib und Kindern den Kaiser habe tafeln sehen wollen! In einigen Artikeln wendet die Schrift sich auch gegen die Parteinahme des Rates für die Juden. Einmal habe er den in Ursel gedruckten „Judenspiegel“ — ein außerordentlich judenfeindliches Buch — konfisziert, sodann das bekannte Judengemälde auf der Mainbrücke kurz vor der Kaiserwahl vollständig verdecken lassen<sup>1)</sup>, um der Juden Schande vor den Christen zu verbergen. Ja, der Rat leiste sogar ihrer abergläubischen Religion direkt Vorschub, denn er gestatte, zur Feier des Laubhüttenfestes Reiser aus dem Stadtwald zu holen.

Am 11. November wurden diese Beschwerdeschriften den Baumeistern der Juden, Mosche zum Korb und Aaron zum Fröhlichen Mann, mit der Weisung übergeben, sie bald zu beantworten. Beide erklärten, „ihre Verantwortung also zu tun, dass die Kommissarien ein Genüge haben sollten.“ In der Tat reichten sie bald zwei Erwiderungsschreiben ein, deren Ton sich sehr vorteilhaft von dem der Gegenpartei unterschied. In leidenschaftsloser Sprache und in sachlich gehaltener Darstellung wird darin versucht, die Anklagen Punkt für Punkt zu widerlegen. Die erste Gegenschrift, die 82 Folioseiten umfasst, beschäftigt sich mit den gegen die Juden im allgemeinen erhobenen Beschwerden. Unter Hinweis auf bekannte Erlasse und Privilegien der Kaiser legt die Schrift dar, dass die Bürger kein Recht hätten, sie zu vertreiben. In einem besonderen Abschnitt verwahren sie sich alsdann gegen den Vorwurf des Wuchers: Sehr viele, und gerade die Vornehmsten und Reichsten unter ihnen, enthielten sich gänzlich solchen „gemeinen Ausleihens“, sondern gingen nur „mit aufrichtigen, sowohl bei Christen als auch bei Juden gemeinen“ Wechseln um. Zwar räumen sie ein, den reichsgesetzlich bestimmten Zinsfuß von 5% zu überschreiten, berufen sich aber dabei auf die kaiserlichen Privilegien, die ihnen dies gestatteten.

---

<sup>1)</sup> Bereits Ende Oktober 1609 hatten die Vorsteher der Juden um Abschaffung des „schädlichen“ Gemäldes ersucht, das den Pöbel im Wahn bestärke, „als müssten wir Juden jeder Zeit Christenblut bei uns haben, da unser Glaube es mit sich brächte, dass wir Christenkinder entwenden oder kaufen und ermorden müssten.“ (Ugb. E 46 y). Aber erst Anfang Mai 1612 erreichten es die Vorsteher, dass das Gemälde während der Wahlzeit zwar nicht entfernt, aber wenigstens verdeckt wurde. (Bgmb. 1612 vom 30. April und vom 7. Mai).

In einer zweiten Schrift verteidigen sie sich gegen die in den 361 Artikeln enthaltenen Beschuldigungen. Bei einer unbefangenen Prüfung des von den Juden beigebrachten Materials<sup>1)</sup> gewinnen wir die Überzeugung, dass sie in vielen Prozessen das Recht auf ihrer Seite hatten, was ihnen auch durch das richterliche Urteil bestätigt worden war. In manchen Fällen ergibt es sich sogar, dass der Versuch einer Übervorteilung nicht von dem jüdischen Gläubiger, sondern von dem christlichen Schuldner ausgegangen war.

Noch bevor dem Ausschuss diese Verteidigungsschrift überreicht werden konnte, wurde seiner Existenz ein jähes Ende bereitet. Die Bürgerschaft war nicht mehr mit seiner Amtsführung zufrieden und warf ihm vor, „er verrichte seine Sachen der Gebühr nicht; es werde noch alles wegen unnützer. Umlaufens, Fressens und Saufens je länger, je gefährlicher.“ Deshalb wählten einige hundert Bürger, die sich auf der Zunftstube der Bender zusammengefunden hatten, einen neuen Ausschuss, der schon am folgenden Tag sein Amt antrat. Den alten Ausschuss, der nicht gutwillig weichen wollte, schüchterten sie dermaßen ein, dass er sogar den stets von ihm angefeindeten Rat um Schutz anging.

Vier Tage nach diesen Ereignissen, am 30. November, trafen die kaiserlichen Kommissarien in der Stadt ein und stiegen im Deutsch-Ordenshause in Sachsenhausen ab. Sie erkannten wider Erwarten den neuen Ausschuss als gesetzmäßige Vertretung der Bürgerschaft an und traten mit ihm in Unterhandlungen. Als deren Ergebnis kam der sogenannte „Bürgervertrag“ zustande, der am 21. Dezember veröffentlicht wurde. Anfangs Januar reisten die Kommissarien, die ihre Aufgabe nun für erledigt hielten, ab, nachdem sie noch eine allgemeine Amnestie erlassen hatten.

Der aus 71 Artikeln bestehende Bürgervertrag bildete die Grundlage einer neuen Verfassung. Zwar ließ er mancherlei unerledigt, was später „der Billigkeit gemäß geschlichtet werden sollte“, aber er traf doch tief einschneidende Neuerungen auf fast allen Gebieten der Verwaltung und des Finanzwesens. Viele gerechte Forderungen der Zünfte wurden berücksichtigt. So wurden 18 neue Ratssitze geschaffen, deren Inhaber aus dem Kreise der Zünftigen gewählt werden sollten. Eine

---

<sup>1)</sup> Näheres hierüber s. im Anhang zu Kracauer, Die Schicksale der Frankf. Juden im Fettmilch'schen Aufstande. (Geigers Zeitschrift, V, S. 17 ff)

ebenfalls neu ernannte Behörde, die „Neuner“, erhielt die Befugnis, die Finanzwirtschaft des Rates zu überwachen. Ausdrücklich wurde jetzt auch bestimmt, dass die Stadtkasse den Bürgern auf goldene und silberne Unterpfänder Geld zu 5% vorzuschießen hätte.

Mit der Judenfrage beschäftigte sich nur der Artikel 22 des Bürgervertrags. Von all den Klagen der Zünfte hielten die Kommissarien nur zwei für berechtigt: die über den hohen Zinsfuß und über die zu große Anzahl der Juden. Deshalb setzte dieser Artikel des Vertrags den Zinsfuß auf 8% herab. Außerdem enthielt er die allerdings etwas unklare Bestimmung, „dass wegen ihrer (der Juden) Anzahl baldigst eine gewisse Ordnung gemacht werden solle.“ Durch diese unbestimmte Fassung des Artikels gerieten die Juden in eine begreifliche Aufregung; doch beruhigten sie sich einigermaßen, als ein Schreiben vom Kaiser an den Rat eintraf mit der Mahnung, die Judenschaft in „ersprießlicher guter Acht“ zu haben. Auch hofften sie, dass mit der Beruhigung der Gemüter die judenfeindliche Stimmung allmählich weichen würde.

So bald aber sollte die Ruhe dem zerrütteten Gemeinwesen nicht beschieden sein. Einmal war das Misstrauen gegen den Rat zu tief eingewurzelt; man fürchtete, dass er, aller Verträge ungeachtet, in seine selbtherrlichen Gelüste zurückfallen würde. Sodann waren die Hoffnungen der Katholiken sowohl als der deutschen und niederländischen Reformierten nicht in Erfüllung gegangen. Die Bürgerschaft in ihrer religiösen Engherzigkeit, die noch Unterstützung bei dem Landgrafen Ludwig fand, konnte es nicht über sich gewinnen, ihnen irgendwelche politische Rechte einzuräumen. „Ehe ein Katholik in den Rat zugelassen werde, müsse erst alles drunter und drüber gehen“, erklärte man, als der Erzbischof von Mainz zu deren Gunsten sprach, und den Reformierten wurde es sogar als „Insolenz“ ausgelegt, dass sie sich in einer Eingabe als Bürger und nicht als Untergebene der Stadt bezeichnet hatten. Man wird also deren Erbitterung über den Bürgervertrag wohl begreiflich finden. Sie hatten ja zur Unterstützung der Bewegung große Geldopfer gebracht, und nun stellte man sie politisch fast den Juden gleich; auch ihre Klagen über die jüdische Konkurrenz hatten kein Gehör gefunden. Sie förderten deshalb eifrig die Pläne einer kleinen Anzahl von Männern, denen mit einem so schnellen friedlichen Ausgleich nicht gedient sein konnte, da bis jetzt weder ihr Ehrgeiz noch ihr Eigennutz befriedigt worden war. Zu dieser Gruppe von Unzu-

friedenen um jeden Preis gehörten in erster Reihe Weitz, Fettmilch, der Wollhändler Kantor und eine Anzahl von Advokaten und Zünftigen. Dem Bürgervertrag zum Trotz, der alle politischen Versammlungen untersagt hatte, gründeten sie am 19. Januar 1613, ohne von der Bürgerschaft dazu bevollmächtigt zu sein, einen neuen Ausschuss zur „Exekution und Vollstreckung der im Abschied noch unerledigten Punkte „

Vollständig beherrscht wurde dieser dritte Ausschuss, „die Grundsuppe alles erfolgten Unheils“, vom „Oberen Tisch“, wo Weitz, Fettmilch und Genossen saßen. Diese verstanden es, durch Drohungen aller Art jeden Widerspruch niederzuschreiben und die übrigen Ausschussmitglieder dermaßen einzuschüchtern, dass sie es vorzogen, den Sitzungen fern zu bleiben, so dass die radikalen Draufgänger bald völlig freies Spiel hatten.

Der Ausschuss eröffnete seine Tätigkeit damit, dass er Fettmilch zum Direktor ernannte. Als solcher erhielt er ein Gehalt von 7 Gulden wöchentlich, dazu kamen noch die vielen, ihm von den Niederländern gemachten Geschenke. Er war nunmehr ein von allen Parteien geachteter Mann. Im geheimen von den Advokaten Weitz und Brenner und dem Niederländer Bernoulli geleitet, beherrschte er die Stadt. Um freiere Hand zu haben, ließ er sich absichtlich nicht in den Rat wählen, was ihm ein leichtes gewesen wäre, erschien aber jeden Tag auf dem Römer und kontrollierte jedes Vorkommnis. Die Behandlung der Judenfrage, die ins Stocken geraten war, suchte er vor allem wieder in Fluss zu bringen. Zunächst setzte er eine wohlausgedachte Agitation ins Werk: Er ließ die Verpfändungsurkunde Karls IV. durch Abschriften vervielfältigen und diese unter die Menge verteilen; auch las er verschiedene städtische Privilegien und Auszüge aus der Stättigkeit vor — alles in der Absicht die Bürgerschaft glauben zu machen, sie dürfe nach Willkür mit den Juden schalten und walten. Wohlweislich schwieg er aber über die den Juden verliehenen Privilegien, die mit dieser Auffassung durchaus in Widerspruch standen. Er und der Buchdrucker Sauer konnten sich sogar das Vergnügen nicht versagen, eines Samstags in der Judengasse zu erscheinen und die Verpfändungsurkunde auf dem Platz vor der Synagoge den sich zum Gottesdienst begebenden Juden vorzulesen. Daraus könnten sie entnehmen, fügte er hinzu, dass sie nicht freie Leute, sondern Leibeigene der Bürger seien. Zugleich verbot er aus eigener Machtvollkommenheit, dass zwei Juden neben einander auf der Straße

gingen. Er setzte auch beim Rat durch, dass das seit einiger Zeit verdeckte Judengemälde wieder enthüllt wurde.

Die von ihm gesäte Saat begann aufzugehen. Täglich kamen jetzt Misshandlungen von Juden auf den Straßen vor. Am 14. März 1613 belustigte sich sogar eine Anzahl Handwerker damit, unter Gejohle in die Judengasse einzudringen und dort die Fenster einzuwerfen. Was stand erst zu befürchten, wenn die Messe herankam, die stets viel abenteuerliches, rauflustiges Gesindel nach Frankfurt lockte?

In ihrer Bedrängnis wandten sich die Juden an den Rat und baten um Schutz. Aber was konnte er für sie tun? Wohl waren die alten Ratsmitglieder bereit, für sie einzutreten, da sie die Ansicht verfochten, man müsse sich genau an den Bürgervertrag halten. Aber ihnen gegenüber standen die 18 neuen Mitglieder, die, von Weitz beeinflusst, es weder mit Fettmilch noch mit dem Ausschuss verderben wollten. Und so war weiter nichts zu erreichen, als dass der Rat durch öffentlichen Anschlag befahl, die Juden sowohl in ihren Wohnungen als auch in der Stadt, bei Vermeidung ernster Strafe, unbedrängt zu lassen. Ein Übriges glaubte er getan zu haben, als er die ohne seine Erlaubnis von Sauer gedruckte Stättigkeit<sup>1)</sup> konfiszieren ließ.

Dieses Vorgehen erregte Fettmilchs Zorn aufs höchste. Kaum war ihm die Kunde davon zu Ohren gekommen, als er sich mit seinem Anhang auf den Weg nach dem Römer machte, wo er nur wenige Ratsmitglieder, unter ihnen den Stellvertreter des Älteren Bürgermeisters, Helfrich Faust, antraf. Unter den heftigsten Vorwürfen zog er diesen zur Rechenschaft. Faust blieb ihm die Antwort nicht schuldig. Der Tumult wurde immer heftiger. Als Fettmilch im Namen der gesamten Bürgerschaft gegen die Handlungsweise des Rates protestierte, bedauerte Faust die frommen Bürger, die von alledem, was Fettmilch in ihrem Namen ausführe, nichts wüssten. Wie aber dessen Anhänger erklärten, völlig eines Sinnes mit ihrem Führer zu sein, hob Faust wie zum Schwur die Hände zum Himmel empor und rief aus: „O Gott, bist du ein gerechter Gott, so tue ein Zeichen, dass dieser Mann gestraft werde, der an allem Ursache ist, oder strafe mich, wenn ich die Ursache bin!“ Diese theatralische Szene verfehlte zuerst ihre Wirkung auf Fettmilch

---

<sup>1)</sup> Sie enthält übrigens keine neuen Verordnungen, sondern ist aus älteren Stättigkeiten und einzelnen Ratsbeschlüssen zusammengestellt.

nicht; er wurde kleinlaut und begann Entschuldigungen zu stammeln. Bald erlangte er aber seine Fassung wieder und zog unter einer Flut von Schimpfreden ab. Zwei Tage später fand man das Dekret betreffs der Juden abgerissen, und der eingeschüchterte Rat gab die Stättigkeit frei. Er machte vor dem Kaiser und den Kommissarien aus seiner Ohnmacht dem Ausschuss gegenüber durchaus kein Hehl.

Dieser glaubte jetzt völlig Herr der Lage zu sein und hegte die Hoffnung, dass man ihn ungestört weiter schalten und walten lasse; denn auch das Eingreifen des Kaisers und der Kommissarien war kaum zu befürchten. Jener hatte noch nicht einmal den Bürgervertrag bestätigt, diese hatten sogar ihre Subdelegierten abberufen. Ihre ganze Tätigkeit war bis jetzt auf einige schriftliche Ermahnungen beschränkt geblieben. Dass der Landgraf Ludwig für eine milde Behandlung der Aufständischen war, aus Besorgnis, die Bürger könnten sich der Union anschließen, wenn man zu hart gegen sie vorgehe, wusste man ohnedies allgemein. Und so erhob der Ausschuss immer trotziger das Haupt, der Rat wurde immer kleinlauter und die Lage der Juden immer trostloser. Sie fühlten sich sogar in ihrer Gasse nicht mehr sicher. Am Abend des 11. Mai herrschte dort eine allgemeine Panik. Man wollte für ganz sicher wissen, dass um Mitternacht eine Bande von zünftigen Bürgern und Niederländern in die Gasse eindringen, sie plündern und an allen Ecken anzünden würde. In ihrer Angst flohen viele Juden in Verkleidung aus der Stadt. Die Zurückbleibenden schlossen sorgsam die Tore und hielten die ganze Nacht Wache, im Verein mit den an der Gasse wohnenden Christen, deren Häuser durch eine Feuersbrunst ebenfalls gefährdet gewesen wären. Für diesmal stellte sich zwar das Gerücht als unbegründet heraus, aber wie sollte Ruhe und Sicherheit wieder bei den Juden einkehren, wenn sie ihre Gegner solcher Taten überhaupt für fähig hielten? Fettmilch, der von ihnen als Urheber des blinden Lärms bezeichnet wurde, wusste diesen geschickt für seine Agitationszwecke auszubenten. Der Ausschuss musste dem Rat auseinandersetzen, dass schon die Möglichkeit eines solchen Anschlags genugsam bewiese, wie erbittert die Bevölkerung gegen die Juden sei, und wie sehr der Wunsch nach Gewalttaten sich des gemeinen Mannes bemächtigt habe. Nur wenn der Rat endlich die Judenfrage zur Zufriedenheit löse, könne er das Vertrauen der Bürgerschaft zu ihrer Obrigkeit wiederherstellen.

So gewann auch im Rat immer mehr die Ansicht Raum, dass man der Juden wegen nicht die eigene Existenz aufs Spiel setzen dürfe; besonders die Achtzehner befürworteten die allerschärfsten Maßregeln. Die Furcht vor des Kaisers Ungnade, die lähmend auf die Entschließungen des Rates wirkte, suchte Weitz geradezu lächerlich zu machen. Er wolle einen Batzen nehmen und die Bürgerschaft gegen solche Befehle salvieren,“ war eines seiner beliebten Schlagworte. Weitzens Einfluss drang jetzt durch. Der Rat tat einen Schritt, durch den er sich vom Boden des Bürgervertrags entfernte. Er forderte Weitz und zwei andere Advokaten auf, Rechtsgutachten über die gegen die Juden einzunehmende Haltung abzugeben. Diese Gutachten bestärkten den Rat vollends in dem Entschluss, dem Ausschuss in der Judenfrage nachzugeben. Er ließ vorerst in einer umfangreichen Denkschrift, deren Inhalt seiner Wahrheitsliebe wenig Ehre macht, nochmals alle Anklagepunkte gegen die Juden zusammenstellen und hob als ausschlaggebend hervor, dass sie die Hauptquelle alles „widrigen Verdachtes, Unrates und aller Beschuldigungen der Bürger unter einander“ seien. Eine geheime Kommission sollte nun beraten, auf welche Weise die Entfernung der Juden zu bewerkstelligen sei, vorausgesetzt dass — diese Einschränkung wurde gegen den Willen von Weitz und von Fettmilch zugefügt der Kaiser seine Erlaubnis dazu erteilen würde.

Die Judenkommission begann sogleich mit großem Eifer ihre Tätigkeit, gewann aber bald die Überzeugung, dass eine Verjagung der Juden nicht so einfach wäre, wie es sich die Heißsporne im Ausschuss vorstellten. Zu eng waren sie durch ihren Geschäftsverkehr mit der Stadt und der Bürgerschaft verknüpft, als dass eine gewaltsame Lostrennung so ohne weiteres möglich gewesen wäre. Deshalb beschloss man einstweilen nur eine teilweise Abschaffung der Juden und zwar „eine Moderation auf Qualitäten des Vermögens.“ Am 15. Juni 1613 überreichte die Judenkommission dem Rate schriftlich ihre Vorschläge, die sie in 9 Punkte zusammengefasst hatte. Die wichtigsten davon sind:

- 1) Die Juden haben bei schwerer Geldstrafe spätestens in 8 Tagen ein Verzeichnis ihrer Schulden und Forderungen der Kommission einzureichen. Den Schuldnern haben sie günstige Zahlungsbedingungen zu stellen, wobei die Zinsen nicht höher als 5% zu berechnen sind. Über die strittigen Forderungen darf allein das Frankfurter Gericht entscheiden.

2) Nur diejenigen, die mindestens 15 000 — 20 000 Gulden besitzen, dürfen in der Stadt bleiben.

3) Die übrigen Juden haben sich binnen 8—14 Tagen nach dem Ausweisungsbefehl mit den städtischen Rechenmeistern abzulinden und die Stadt zu räumen.

4) Die Zurückbleibenden, deren Ausweisung sich der Rat für später vorbehält, haben sich eidlich zu verpflichten, die Ausgewiesenen auf keine Weise gegen die Obrigkeit zu unterstützen. Außerdem müssen sie zur Abwicklung der schwebenden Schuldverhältnisse den zehnten Teil ihres Vermögens zu 5% vorstrecken.

5) Der Zinsfuß wird bei Pfandgeschäften auf 5%, bei Kreditgeschäften auf 6% festgesetzt. Die Geschäftsbücher müssen in deutscher Sprache geführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

6) Künftig sollen keine Juden mehr in Frankfurt aufgenommen werden. Den noch einstweilen Geduldeten hat ein evangelischer Prediger wöchentlich einmal das Wort Gottes vorzutragen.

Die Kommissionsvorschläge kamen sofort im Rate zur Debatte, und die „Moderation“ wurde angenommen. Ein heftiger Streit entspann sich nur über den Zinsfuß. Weitzens Anhänger wollten ihn nach den Reichskonstitutionen — also zu 5% — festsetzen, die alten Ratsmitglieder hingegen zu 8%, gemäß § 22 des Bürgervertrages, dessen strenge Innehaltung der Landgraf ihnen gerade in diesen Tagen nochmals anbefohlen hatte. Schließlich ging man der Streitsache dadurch aus dem Wege, dass man bestimmte, die Zinsen sollten „nach Billigkeit“ bezahlt werden. Weitz, der damals erbitterter über die Juden war als je, weil sie seinen Vorschlag, ihre Vertreibung gegen Bezahlung seiner Schulden zu verhindern, abgelehnt hatten, teilte sofort die im geheimen gefassten Beschlüsse Fettmilch und seinen Anhängern mit. Diesen erschien eine solche Behandlung der Juden viel zu milde: sie stürmten noch am selben Tage in den Römer und verlangten unter Drohungen die sofortige Vertreibung aller Juden, bis auf 20 Familien. Der Rat suchte den Ausschuss dadurch zu beschwichtigen, dass er versprach, mit der Moderation gleich am folgenden Tage zu beginnen; später wolle er um die Erlaubnis zur gänzlichen Entfernung der Juden beim Kaiser nachsuchen. Die Verantwortung für die Folgen lehnte er ab, schob sie vielmehr auf die Zünfte und Gesellschaften, von denen er jetzt eine

schriftliche Äußerung über ihre Stellung zur vorliegenden Frage verlangte. Damit zögerten diese auch nicht.

Am wenigsten feindlich gegen die Juden lauteten die Gutachten der Steinmetze und Maurer: sie wollten sich strikt an die Privilegien und den Bürgervertrag halten. Ihnen schlossen sich die Metzger an, die sich im Übrigen mit dem einverstanden erklärten, was die Bürgerschaft beschließen würde. Die meisten Zünfte aber waren für einstweilige Moderation und spätere Abschaffung, einige sogar für sofortige Entfernung. Als wütende Gegner der Juden zeigten sich die Buchdrucker, die den uns bereits bekannten Sauer zu ihrem Sprecher hatten. Trotz der heuchlerischen Versicherung, dass man mit der Sache behutsam umgehen müsse, da die Juden ebenso gut wie sie Menschen seien, beantragten sie doch harte Maßregeln gegen sie. Noch härtere womöglich die Schneider, die Fettkrämer und die Hecker (Winzer) in Sachsenhausen, auf deren Zunftstuben Fettmilch das große Wort führte. Er selbst hatte verlangt, dass man nur 17 Juden, und zwar auch die nur für kurze Zeit, behielte. Diesen solle man „dapfer aufschneiden“, nämlich ihnen jedweden Handel verbieten, ausgenommen das Geldausleihen zu 5%. Die Synagogen seien zu schließen; hingegen hätten jeden Tag 2 von den 17, bei Strafe etlicher Goldgulden, eine christliche Predigt zu hören usw.

Viel besonnener äußerten sich die Gesellschaften. Besonders die all angesehenen Limpurger waren gegen die Vertreibung der Juden, da ja nichts Erhebliches wider sie vorliege und sie außerdem durch ihre Privilegien und den Bürgervertrag geschützt seien. Doch konnte deren Stimme nicht durchdringen, und die Moderation nahm ihren Anfang. Zuerst wurden 60 der ärmsten Juden vorgeladen. Zu ihnen gehörten viele Schulmeister, die ihr Vermögen durchschnittlich auf zehn Gulden angaben. Den Vorgeladenen wurde bedeutet, binnen 8—14 Tagen

ihre geschäftlichen Verpflichtungen zu erledigen und, nach Erlegung des Abzugsgeldes in Höhe von 10% des Vermögens, die Stadt zu verlassen. Auf dieselbe Art wurden die Verhandlungen mit den übrigen Juden bis in den August des nächsten Jahres weitergeführt. Oft war es nicht leicht, einen Vergleich zwischen Schuldner und Gläubiger herbeizuführen, wenn auch Weitz keinerlei Druck auf die Juden scheute, um sie gefügig zu machen. Übrigens erwiesen sich für ihn sowohl als für Fettmilch, Sauer und ihren Genossen Gerngroß diese Abwickelungen

als sehr einträglich, da sie von Christen und Juden, unter dem Versprechen, ihre Sache zu fördern, in gleicher Weise Geld herauslockten.

Die aufständische Bewegung blieb jetzt nicht auf die Stadt beschränkt, sondern verbreitete sich auch über das platte Land, jedes zu Frankfurt gehörige Dorf hatte seinen Ausschuss, ein Zerrbild des städtischen. Die Bauern hielten die Zeit für gekommen, wo man die Juden als vogelfrei behandeln dürfe; sie überfielen sie auf offener Landstraße und misshandelten sie gröblich. Es kam so weit, dass der Rat zu ihrem Schutze und um das Äußerste zu verhüten, eine Besatzung in die Dörfer legen musste.

Die vertriebenen Juden hatten sich inzwischen Klage führend an die Kommissarien gewandt. Diese ließen die Rechtfertigungsschreiben des Rates nicht gelten, sondern schickten ihre Subdelegierten wieder nach Frankfurt, damit sie durch persönliches Dazwischentreten den Ausschuss von weiteren übereilten Beschlüssen zurückhielten. Sie beschieden gleich nach ihrer Ankunft am 23. Juli 1613 den Rat und den Ausschuss zu sich und übergaben, indem sie ihnen den Bruch des Bürgervertrages vorhielten, beiden Körperschaften Schreiben des Kaisers. In dem Schreiben an den Rat befahl Matthias, die 60 Ausgewiesenen ohne Entgelt wieder aufzunehmen und bis zur Bestätigung des Bürgervertrags keine Neuerungen vorzunehmen. Bezeichnender Weise nennt er die Juden „kaiserliches Kammergut“. Eine weit schärfere Tonart schlug der Kaiser gegen den Ausschuss an. Ihm warf er geradezu Ungehorsam und Widersetzlichkeit vor und verbot ihm bei hoher Strafe, der Wiedereinführung der Juden irgendetwas in den Weg zu legen.

Die kaiserlichen Schreiben wurden sehr verschieden aufgenommen. Der Rat war in peinlicher Verlegenheit, wie er sich verantworten sollte, „damit man sich einerseits an Ihro Majestät nicht vergreife, andererseits bei den Nachkommen keinen Verweis haben möchte, als ob man der Stadt etwas an ihren Privilegien vergebe.“ Einstweilen schickte er dem Kaiser ein Rechtfertigungsschreiben, das in sehr unterwürfigem Ion gehalten war. Der Ausschuss hingegen ließ sich nicht im geringsten einschüchtern, gab vielmehr unter dem Titel: „Ursachen und Bedenken, warum die Juden zu Frankfurt gänzlich abzuschaffen seien“, eine Schritt heraus, in der er dem Kaiser das Recht streitig machte, die Juden Frankfurts sein Kammergut zu nennen und sich in ihre Angelegenheiten

zu mischen. Mitte August überreichte er dem Rat eine höchst umfangreiche Eingabe, die fast als offene Kriegserklärung gegen den Kaiser und die Kommissarien anzusehen war, und in der er nachdrücklichst die Entfernung der Juden verlangte. Dass der Rat dem Kaiser überhaupt ein Rechtfertigungsschreiben hatte zugehen lassen, versetzte die Häupter des Ausschusses in Ingrimm. In maßlosen Ausdrücken warf Fettmilch dem Rate vor, dass er dadurch seine Pflicht als Obrigkeit schwer verletzt habe und drohte, man werde schon diejenigen Ratsleute, welche sich lässig gezeigt hätten, zur Verantwortung ziehen.

Aber der Rat hatte doch zu große Furcht vor dem kaiserlichen Unwillen, der sich noch in mehreren Schreiben offenbarte, als dass er, trotz Fettmilchs und Weitzens Drängen, gewagt hätte, die völlige Vertreibung der Juden ins Werk zu setzen; sogar die Moderation brachte er einstweilen zum Stillstand. Auch die Beschickung des Reichstags zu Regensburg durch jüdische Abgeordnete, die er früher verboten hatte, gestattete er nun. Um es aber andererseits mit dem Ausschuss nicht ganz zu verderben, erließ er eine Reihe von Verordnungen, die jeden Zweifel an seiner judenfeindlichen Gesinnung niederschlagen sollten. So untersagte er den Juden, zum Laubhüttenfeste grünen Schmuck für ihre Hütten aus dem Stadtwald zu holen und an christlichen Feiertagen und am Sonntag zu waschen und zu Schächten, da alles dieses nicht „ohne merkliche Offension christlicher Gemüter“ vorgenommen würde; auch das Spaziergehen in der Stadt ward ihnen verboten. Vor allen Dingen aber erlitten sie in materieller Hinsicht empfindliche Schädigung. Ein Teil ihrer Schuldner weigerte sich überhaupt zu zahlen, andere wollten nicht die im Bürgervertrag festgesetzten Zinsen entrichten. Es kam zu langwierigen Prozessen, die das Schöffengericht freilich zu Gunsten der Juden entschied. Da mischte sich Weitz in die Angelegenheit. Nachdem die Juden seinen Vorschlag, ihnen gegen eine beträchtliche Summe zu ihrem Rechte zu verhelfen, abermals abgelehnt hatten, trat er als Anwalt der Schuldner auf und setzte durch, dass die Prozesse vor das Reichskammergericht verwiesen wurden, wo sie sich natürlich mehrere Jahre hinschleppten, ohne dass die Juden zu dem ihrigen kamen. Hingegen hielt die Schuldenkommission unnachsichtig darauf, dass sie selbst ihre etwaigen Schulden an christliche Gläubiger pünktlich bezahlten. Die natürliche Folge davon war, dass die jüdische Gemeinde sehr in Bedrängnis kam und kaum der Stadt Schatzung

und Hauszins zahlen konnte. So schloss das Jahr 1613 für die Juden mit trüben Aussichten für die Zukunft.

Am 7. Januar des neuen Jahres schickte Matthias endlich die Bestätigung des Bürgervertrages ein. Der bewusste Artikel 22 war dahin abgeändert worden, dass der Rat mit Zuziehung der Neuner und Siebener eine gewisse Ordnung bezüglich der Juden machen und dem Kaiser davon Kenntnis geben sollte.

Nach feierlicher Verlesung des Bürgervertrags im Römer teilten die Subdelegierten noch eine kaiserliche Botschaft mit, die alle diejenigen, die in Zukunft gegen die Obrigkeit aufreizten und Unruhe stifteten, mit dem Verlust „sämtlicher Freiheiten und Güter“ bedrohte; zugleich wurde eine strenge Untersuchung gegen solche angekündigt, die im verflossenen Jahre dem Bürgervertrag zuwider gehandelt hätten. Diese Ankündigung versetzte sowohl Rat als Bürgerschaft in große Bestürzung; selbst die verwegenen Aufrührer begannen ängstlich zu werden, suchten aber ihren Kleinmut durch Drohungen gegen den Rat zu verhüllen. Die radikale Partei stellte ein furchtbares Blutbad in Aussicht, falls man die Untersuchung zuließe. Aber auch der Rat wollte, so gerne er den Rädelsführern ihre Strafe gegönnt hätte, von einer direkten Einmischung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit nichts wissen; denn dies verstieß gegen das alte Privileg, dass Frankfurter Bürger nur vor einheimische Gerichte gestellt werden durften. In dem Widerstand gegen die angedrohte Untersuchung kamen sich also Ausschuss und Rat auf halbem Wege entgegen. Die beiden feindlich sich gegenüberstehenden Gewalten schlossen deshalb am 15. Januar 1614 den sogenannten „Kompromiss“, in dem der Rat erneute Zugeständnisse auf dem Gebiet der Verwaltung machte, die Bürgerschaft aber eidlich gelobte, ihm als Obrigkeit den schuldigen Respekt und Gehorsam zu erweisen. Da nun damit die streitenden Parteien ausgesöhnt schienen, versprachen die Subdelegierten höheren Orts die Unterlassung der Untersuchung zu befürworten. So schienen endlich die Wolken, die so lange unheildrohend über der Stadt gelagert hatten, verschwinden zu wollen. Unter Kanonendonner und festlichem Dankgottesdienst feierte man am 3. Februar die Versöhnung.

Aber der Friede war von kurzer Dauer. Die radikale Partei erholte sich bald von ihrer Betäubung und fand den früheren Trotz

wieder. Jetzt, wo sie die Niederschlagung der Untersuchung glaubte durchgesetzt zu haben, dachte sie gar nicht mehr daran, den Kompromiss zu halten und sich den Befehlen des Kaisers zu fügen; sie sah sich vielmehr nach auswärtigen Bundesgenossen um, die ihr einen Rückhalt bieten sollten. So knüpfte sie mit dem Kurfürsten von der Pfalz, dem Haupte der Union, und mit dem calvinistischen Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel Verbindungen an. Auch verschiedene Reichsstädte, wie Straßburg, Nürnberg, Ulm, Speyer und Worms, suchte sie für sich zu gewinnen. Mit gespannter Aufmerksamkeit hatten diese Städte die Vorgänge in Frankfurt verfolgt und Ende Februar 1614 Abgeordnete dahin geschickt, aber nur, um den Kompromiss, dessen Bestehen gefährdet war, befestigen zu helfen. Gemeinsam mit Rats- und Ausschussmitgliedern berieten die reichsstädtischen Abgesandten nochmals alle unerledigt gebliebenen Punkte des Bürgervertrags durch, so auch die Judenfrage, Über diese ließen sie sich in einem vorläufigen Gutachten aus. Im Prinzip zwar räumten sie der Stadt das Recht ein, die Juden zu vertreiben, wann es ihr beliebt, warnten aber einstweilen vor Gewaltmaßregeln, die, bei des Kaisers einmal erregtem Zorn, den Verlust kostbarer Privilegien nach sich ziehen könnten. Sie empfahlen statt dessen, den Juden den Aufenthalt in der Stadt nach Kräften dadurch zu verleiden, dass man sie zu Frondiensten bei öffentlichen Arbeiten anhalte, wie es sich für Leibeigene gezieme, und ihnen besondere „Aufmerker“ bestelle, die auch den kleinsten Verstoß gegen die Stättigkeit zur Anzeige bringen sollten. Inzwischen möge man den Kaiser durch fortgesetztes Petitionieren müde machen, ihn auch durch ein in Aussicht zu stellendes größeres Darlehen, dessen er jetzt sehr bedürfe, bestimmen, betreffs der Juden ein Auge zuzudrücken. Die daraus entstehende Belastung des Stadtsäckels könne leicht dadurch wieder ausgeglichen werden, dass man den Juden höhere Straf gelder auferlege. Wenn dann Mitte Juni 1614 die Stättigkeit ablaufe, brauche man sie einfach nicht zu erneuern und sei dadurch ohne Gewaltmittel der Juden ledig.

Im Gegensatz zu diesen Vorschlägen verlangte eine gerade damals erschienene, wahrscheinlich von Sauer verfasste Schrift, dass man nicht so viel Umstände mit den Juden machen solle. Als „Leibeigene und Privatknechte“ der Stadt hätten sie gar keinen Anspruch auf die Vorteile des Bürgervertrags und dürften sich nicht das Recht anmaßen, gegen den Rat, ihre alleinige Obrigkeit, beim Kaiser zu appellieren, auch wenn ihnen die Stättigkeit gekündigt würde.

Diese Schrift zeigte den Juden deutlich, wessen sie sich zu versehen hatten. Der Kaiser hatte sie zwar in seinen verschiedenen Erlassen in Schutz genommen. Da aber diesen Erlassen keine einzige Tat gefolgt war, legten ihnen Bürgerschaft und Rat keine weitere Bedeutung mehr bei. In seinem Antwortschreiben schlug der Rat gegen den Kaiser einen Ton an, der deutlich zeigt, wie sehr er unter dem Einflüsse Weitzens und Fettmilchs stand. Er sprach darin Matthias überhaupt das Recht ab, sich der Juden anzunehmen, so lange nicht diese herrenloses Gut wären, was erst nach Ablauf der Stättigkeit der Fall sei. Ja, er hatte sogar die Stirn, zu behaupten, dass alle Beschwerden der Juden auf verleumderischer Entstellung der Tatsachen beruhten. Auch den Kommissarien versicherte er dasselbe. Um seine Behauptung durch Beweise zu unterstützen, griff er zu folgendem Mittel. Er ließ durch einen Notar die Baumeister und andere angesehene Juden einzeln vorladen und sie darüber vernehmen, ob sie eine Beschwerdeschrift gegen Rat und Bürgerschaft befürwortet hätten. Er hoffte darauf, dass jeder der Erschienenen, durch das Einzelverhör eingeschüchtert, für seine Person die Verantwortung für die Abfassung der bewussten Schrift ablehnen würde. Die Protokolle hierüber sollten dann dem Kaiser eingesandt werden. Aber die Berechnungen des Rates schlugen fehl. Zuviel Unbill hatten die Juden erduldet, zu viel Misshandlungen erlitten, als dass sie jetzt hätten schweigen wollen! Endlich konnten sie einmal ihrer Entrüstung und Erbitterung Luft machen, und sie ließen die Gelegenheit nicht unbenützt vorübergehen. Alle Ereignisse der letzten zwei Jahre kamen zur Sprache, und jeder beharrte dabei, dass die Berichte der Judenschaft an den Kaiser niemals von der Wahrheit abgewichen seien. So hatte der Rat wenig Grund, mit dem Ergebnis der Verhöre zufrieden zu sein — er hat die Protokolle wohl schwerlich dem Kaiser eingeschickt.

Inzwischen waren mehrere Wochen seit Eintreffen der reichsstädtischen Gesandten verstrichen. Am 27. März 1614 legten sie, als Ergebnis ihrer Unterhandlungen, dem Rat und den Zünften den nochmals überarbeiteten Bürgervertrag zur Bestätigung vor. Auffallender Weise waren sie über die Judenfrage mit einigen nichtssagenden, inhaltslosen Redensarten hinweggegangen. Dies benutzten die Häupter des Aufstandes als Vorwand, um das Friedenswerk zu Fall zu bringen. Dass sie nach Beilegung der Zwistigkeiten einer reichen Einnahme-

quelle verlustig gehen würden und, aller Machtstellung beraubt, wieder in der Menge untertauchen müssten, wohl auch der Rache ihrer Gegner preisgegeben wären, stand ihnen als Schreckgespenst vor Augen. So lehnten auf Fettmilchs Anstiften 26 Zünfte und auch einige Gesellschaften den neuen Ausgleichsvertrag ab. Als die Gesandten von ihren Vermittlungsversuchen nicht abließen, stieß Fettmilch so heftige Drohungen gegen sie aus, dass sie, um ihre persönliche Sicherheit besorgt, die Stadt eiligst verließen. Mit ihnen war die letzte Hoffnung auf einen friedlichen Ausgleich geschwunden. Die ohnedies schon stark gelockerten Bande des Gehorsams lösten sich vollends. Die wenigen Besonnenen, die bis dahin ab und zu einigen Widerstand gegen die radikale Partei gewagt hatten, wurden durch die Leiter des Ausschusses vollständig mundtot gemacht.

Fettmilchs und Weitzens Ziel war es jetzt, die, wenn auch nur noch nominelle, Herrschaft des alten Rates ganz zu beseitigen und alle Ratssitze mit Mitgliedern der Umsturzpartei zu besetzen, damit diese dann in Wahrheit unumschränkte Herrin der Stadt wäre. Da die alten Ratsmitglieder sich nicht gutwillig verdrängen lassen wollten, überfiel sie die aufgestachelte Menge im Römer, sperrte sie daselbst drei Tage lang ein und ängstigte sie derart, dass sie, jeden Mutes bar, erklärten, ihr Amt niederlegen zu wollen. Hierauf gab man ihnen die Freiheit wieder. So bestand der Rat jetzt nur noch aus den achtzehn neuen Mitgliedern. In der Stadt gebärdete sich inzwischen Fettmilch als Diktator; auf sein Geheiß wurden die Stadttore geschlossen, nur die von ihm mit einem Pass versehenen durften ein- und ausgehen. Dass damals gerade die Subdelegierten wiederum in Frankfurt eintrafen, schüchterte ihn und den Ausschuss nicht im mindesten ein. Ihrer Vorladung leisteten die Ausschussmitglieder keine Folge und erklärten rund heraus: für diesmal hätten sie nichts mit ihnen zu schaffen, sie wollten erst mit dem alten Rat ihre Rechnung abmachen.

Es ist begreiflich, dass es den Juden während all dieser Ereignisse immer unheimlicher zu Mute ward. Sie versuchten, heimlich ihre Habe nach auswärts in Sicherheit zu bringen. Aber die Wache an der Judengasse ließ nichts Verdächtiges durch. Sogar das bereits auf Mainschiffe Verstaute wurde wieder ausgeladen und auf die „Schmidtstube“<sup>1)</sup>, das Versammlungslokal des Ausschusses, gebracht. Außerdem wurde

---

<sup>1)</sup> Noch heute ist dieses Gebäude („An der Schmidtstube“ Nr. 7) erhalten.

von der verängstigten Gemeinde eine Summe von 1000 Gulden unter dem Namen „Schutzgeld“ erpresst.

Noch einen letzten Versuch machten die Kommissarien, die betörte Menge zur Vernunft zu bringen. Sie beschieden am 26. Mai Abgesandte des Rates und der Bürgerschaft nach Höchst zu sich und mahnten ernstlich zur Eintracht und Versöhnung. Aber auch sie richteten gegen den Trotz und Übermut Fettmilchs, der als Vertreter der Bürgerschaft erschienen war, nichts aus. Er ging auf keine ihrer Forderungen ein, der Tag verlief ohne jedes Ergebnis. Die Kommissarien überließen nunmehr das Weitere dem direkten Einschreiten des Kaisers selbst, dem sie zu einer strengen Bestrafung der Rädelsführer rieten, Doch Matthias verharrte noch geraume Zeit lang in rätselhaftem Schweigen, das manche für die unheimliche Ruhe vor dem Gewitter hielten. Auch Fettmilch traf Vorkehrungen, als ob ein militärischer Überfall zu befürchten sei und ließ Tore und Wälle scharf bewachen. Endlich, am 26. Juli, traf ein kaiserliches Mandat in Frankfurt ein, das von unerwarteter Milde diktiert war. Es machte noch einen letzten Versuch, die Wirren friedlich zu lösen. Diejenigen Bürger, die „an solchem hochhärgerlichem Unwesen unschuldig wären und nur aus Angst mitgetan hätten“, wurden aufgefordert, sich öffentlich, mit Nennung ihres Namens, von der Sache der Aufständischen loszusagen: wer aber noch weiter im Ungehorsam beharre, dem wurde mit Reichsacht, Vermögenskonfiskation usw. gedroht. Den gehorsamen Bürgern hingegen, sowie dem alten Rate und den Juden, sagte der Kaiser des heiligen römischen Reiches Schutz zu.

Ein großer Teil der Bürgerschaft, an ihrer Spitze der stark zusammengeschmolzene Rat, begrüßte das Mandat mit Freuden. Schon seit einiger Zeit suchte sich dieser dem Einfluss von Weitz und Fettmilch zu entziehen, denn er sah sie einer Richtung zusteuern, die von dem ursprünglichen Ziel der Bewegung weit abführte und die bis jetzt errungenen politischen Rechte aufs neue gefährdete. Alle diese gemäßigten Elemente erklärten daher sofort ihre Bereitwilligkeit, sich dem kaiserlichen Erlass zu unterwerfen, oder, wie man sich ausdrückte, zu „parieren“. Nur die Zunftmeister beharrten in ihrem Widerstand, da Fettmilch ihnen vorgespiegelt hatte, das Mandat rühre nicht vom Kaiser selbst her, sondern sei von den Kommissarien untergeschoben. Auch die vom Ausschuss nach Wien gesandten Abgeordneten schrieben nach Hause,

der Kaiser sei der Sache der Bürgerschaft innerlich zugetan, und bezüglich der Juden könne man sofort zur Ruhe kommen, wenn man ihm 20—40 000 Gulden verspräche. Da also den Zunftmeistern nicht beizukommen war, suchten die Subdelegierten auf anderem Wege Einfluss auf die Zünfte zu gewinnen und griffen zu einer Maßregel, die für sie selbst sowie für die Stadt von den bedenklichsten Folgen sein sollte. Sie beschieden am 22. August die Altgesellen, zwei von jeder Zunft, zu sich, erinnerten sie nochmals eindringlich an das Mandat des Kaisers und forderten sie bei Strafe der Reichsacht und der Ausstoßung aus der Zunft auf, die ungehorsamen Meister zu verlassen. Der Ausschuss sah dem nicht müßig zu. Er begnügte sich nicht damit, einen Protest gegen die allen Rechten der Stadt zuwiderlaufende Beeinflussung der Gesellen aufzusetzen, sondern suchte auch die wankend Gewordenen wieder fest an sich zu ketten. Er lud sie auf die Schmidtstube ein und bewirtete sie reichlich, so dass viele von ihnen stark „beweint“ wurden. Durch Brandreden der schlimmsten Art schürte man dann die Erbitterung gegen die Subdelegierten so lange, bis es in den von Wein erhitzten Köpfen zu gären begann. Die Gesellen eilten mit ihren Meistern, gefolgt von einer lärmenden Menge, auf die Fahrgasse, wo die Subdelegierten im Goldenen Löwen (dem heutigen Württemberger Hof) ihr Absteigequartier hatten und verlangten stürmisch eine Ehrenerklärung, weil sie an ihrer Ehre „ungültig angezapft“ seien. Da die Gesellen sich einer vernünftigen Zusprache nicht zugänglich erwiesen, gaben die Subdelegierten nach und verstanden sich zu der gewünschten Erklärung. Trotzdem wollte sich die Aufregung nicht legen; immer größere Volkshaufen sammelten sich vor dem Goldenen Löwen an. Jede Möglichkeit zur Flucht schnitt der Ausschuss den Subdelegierten durch aufgestellte Wachen ab. Drohungen und Verwünschungen drangen an das Ohr der gefangenen Räte. Fettmilchs getreue Genossen, Schopp und Kantor, waren mitten unter der tobenden Menge und suchten die Leidenschaften noch mehr aufzustacheln.

Da erscholl plötzlich unter den Handwerkern der Ruf: Plündert die Judengasse! Wer ihn zuerst ausgestoßen, wer zuerst diesen zündenden Funken unter die Menge geworfen, haben die späteren Untersuchungen nicht feststellen können. Aber man kann wohl annehmen, dass dieser Ausruf nicht einer spontanen Eingebung entsprungen war, sondern dass Fettmilch und Weitz schon lange den Plan zur Plünderung

der Judengasse vorbereitet hatten. Fest steht wenigstens, dass einige Tage vor diesen Ereignissen auf der Schmidtstube die Rede davon war, man müsse die Juden einmal plündern, und dass Fettmilch die an ihn ergangene Aufforderung, die erregten Gesellen zu beschwichtigen, rundweg zurückwies. Durch einen Handstreich auf die Judengasse hoffte er die schlimmen Triebe seiner Anhänger zu befriedigen, denen alsdann keine andere Wahl bliebe, als sich den Häuptern des Aufstandes bedingungslos in die Arme zu werfen.

Bereits am Tage vor der unheilvollen Unterredung der Subdelegierten mit den Altgesellen, am 21. August 1614, war zu den Juden das Gerücht von einer bevorstehenden Plünderung der Gasse gedrungen. Einige Familien flüchteten beizeiten in die Häuser befreundeter Christen. So nahm ein „köstlicher“<sup>1)</sup> Ratsherr etwa 60 der Unglücklichen, darunter 10 Wöchnerinnen, in sein Haus auf. Weitaus die meisten waren aber zurückgeblieben und harrten in größter Angst und Aufregung der kommenden Ereignisse. Sie verrammelten die Tore zur Gasse so gut es anging; im Übrigen aber bauten sie auf Gottes Hilfe, die sie durch Gebet und Fasten zu erringen hofften.

Die Mehrzahl der Juden befand sich am Nachmittag des 22. August beim Gottesdienst in der Synagoge, als sich um 5 Uhr dichte Volksmassen, geführt von Handwerksgesellen, die wie sich später herausstellte, zum größten Teil keine geborenen Frankfurter waren, unter wüstem Geheule und Geschrei gegen die Bornheimer Pforte, dem Eingang zur Gasse, heranwälzten. Die Männer verließen das Gotteshaus, bewaffneten sich mit Schwertern und Hellebarden und eilten zur Verteidigung ihrer Heimstätten an die drei Tore der Gasse, hinter denen sie aus Fässern, Bänken und Steinen Barrikaden errichteten. Die Frauen und Kinder hatten sich zum größten Teil auf den Friedhof geflüchtet, wo sie in banger Verzweiflung der Entwicklung der Dinge entgegensahen.

Die Angreifer begannen den Sturm gegen die Bornheimer Pforte; doch war der Eintritt nicht so leicht zu erzwingen, als sie gedacht

---

<sup>1)</sup> So heißt er im sogenannten Vincenzlied, das von Abraham Helen, einem Zeitgenossen Fettmilchs, verfasst, in lebendigem Tone die Plünderung der Judengasse und die Zurückführung der Juden nach Frankfurt schildert. Auch in sprachlicher Hinsicht — zum hebräischen Text haben wir eine Übersetzung im damaligen Judendeutsch — ist das Lied sehr beachtenswert. Gesungen wurde es nach der Melodie des Liedes: „Die Schlacht von Pavia“. Gedr. 1648 in Amsterdam. Auch Schudt (Jüd. Merkwürdigkeiten) gibt es wieder.

hatten. Es verrann Stunde auf Stunde, der lange Sommertag war schon zur Rüste gegangen, und noch widerstand das wohlverwahrte Tor, durch das gedeckt, die Verteidiger einen Hagel von Steinen unter die Anstürmenden schleuderten. Aber wie lange konnten sie noch hoffen, mit ihrer schwachen Kraft das Unheil abzuwehren, da der Rat, ein Bild kläglichster Unfähigkeit, nichts unternahm, der bedrängten Judenschaft zu Hilfe zu eilen?

So war es zehn Uhr geworden, und noch immer bot sich derselbe Anblick dar. Die Ungeduld der Menge hatte ihren Höhepunkt erreicht. Bereits wollte Fettmilch zwei Geschütze gegen das Tor auffahren lassen, da gelang es einigen Zimmerleuten, die nur aus Fachwerk und Lehm bestehenden Wände eines dicht an der Gasse befindlichen Hauses einzuschlagen und auf diesem Wege einem mit Musketen bewaffneten Haufen Eingang in das Judenquartier zu verschaffen. Schon waren die Juden im Begriff, sich gegen die Eindringenden zu wenden, als diese versicherten, sie seien nur zu ihrem Schutze erschienen und sie aufforderten, die Waffen niederzulegen. Man schenkte ihren Worten Glauben und räumte das Feld — aber nur zu bald sah man ein, dass man überlistet worden war. Durch einen Signalschuss verständigten die Eindringenden die draußen Harrenden von dem gelungenen Handstreich, dann räumten sie die hindernden Balken und Fässer weg, und durch das weit geöffnete Tor ergoss sich jetzt die beutegierige Menge.

So schnell wichen aber die Verteidiger der Übermacht nicht; mit Schwertern und Hellebarden hieben sie auf die Eindringlinge ein, verwundeten nicht wenige und töteten einen, während von den ihrigen zwei im Handgemenge fielen. Die Juden sahen jedoch bald ein, dass jeder Widerstand vergebens sei und flüchteten teils in ihre Häuser, teils auf den Friedhof, wohin sie auch in aller Eile das Wertvollste ihrer Habe zu schleppen suchten. Man verfolgte sie nicht dahin, denn nicht nach Kampf verlangte die Menge, sondern nach Beute. In kleinere Abteilungen aufgelöst, drangen die Plünderer in die einzelnen Häuser ein. In der Stadt hatte sich inzwischen das Gerücht verbreitet: Man hat uns die Judengasse preisgegeben. Und nun strömte alles herbei, was nach fremdem Gut und Besitz lüstern war, sogar Frauen und Kinder. Manche waren so vorbedacht, gleich Wagen und Karren mitzubringen, um das Geraubte bequem fortschaffen zu können. Doch darf nicht verschwiegen werden, dass auch manche Bürger nur in der Absicht

in die Gasse eindrangen, die Habe befreundeter Juden vor dem Pöbel in Sicherheit zu bringen, um sie später zurückzugeben. Fettmilch mit seinem Stab befand sich mitten unter den Plündernden; er und die anderen Häupter des Aufstandes hielten jetzt reichliche Ernte. Seine Familie half ihm wacker beim Bergen der geraubten Schätze; ja, es scheint, dass er sich besondere Leute gedungen hatte, die ihm die Beute in seine Wohnung trugen. Die Plünderer verschmähten auch die unbedeutendsten Gegenstände nicht. Hühner, Gänse, Bratspieße, sogar Mistgabeln wurden mitgenommen. Die Weiber machten sich besonders über das Geschirr und die Wäschevorräte der jüdischen Haushaltungen her. Von mancher christlichen Hausfrau hieß es später, „sie habe damals ihre Stube wohl mit Zinn staffiert“. Eine besondere Anziehungskraft übten die eisernen Truhen aus, in denen man Geld, Kostbarkeiten und Schuldverschreibungen vermutete. Als alles Mitnehmenswerte geraubt war, begann man, von erbeutetem Wein und wilder Zerstörungslust berauscht, die Häuser zu demolieren. Kachelöfen, Türen und Wände wurden zerschlagen, Dielen aufgerissen und Fenster eingeworfen. Die heiligen Bücher und Schriften der Juden warf man in die Feuer<sup>1)</sup>, die mitten in der Gasse angezündet worden waren, und deren mächtig emporlodernde Flammen das wüste Zerstörungswerk beleuchteten.

Dreizehn Stunden dauerte so die Plünderung ungestört. Schon erscholl vereinzelt der Ruf, man solle jetzt auch über diejenigen Bürger herfallen, die „pariert“ hätten. Viele der Reichsten fühlten sich nicht mehr sicher und flüchteten eilends nach den Nachbarstädten. Erst jetzt, als man in der Bürgerschaft für den eigenen Besitz zu fürchten begann, raffte man sich zu Taten auf. Der Jüngere Bürgermeister Köhler (der Ältere hatte vollständig den Kopf verloren) ritt an der Spitze eines Häufleins Beherrzter wohlbewaffnet in die Judengasse ein. Der Mut der reißigen Schar wurde auf keine harte Probe gestellt. Die Menge hatte sich müde geschrien, war auch zum Teil sinnlos betrunken und räumte den Reitern sofort den Platz: ein genügender Beweis, dass man die Ausschreitungen mit etwas Energie im Keime hätte ersticken können.

Die Gasse bot einen trostlosen Anblick dar. Überall auf dem Boden zerstreut lagen einzelne Blätter aus den heiligen Büchern umher,

---

<sup>1)</sup> So heißt es auch im Josif Omez § 153: „Sie verbrannten in unseren Straßen unzählige heilige Schriften, die sie in unseren Häusern und in der Synagoge gefunden hatten; auch vor der Heiligkeit der Thorarollen wich ihre Hand nicht zurück“. (Nach Horovitz, Frankfurter Rabbinen II, S. 9).

stellenweise war der Durchgang durch Karren, Wagen und Säcke, voll von geraubtem Gut, versperrt. Die Synagoge war ebenfalls ausgeplündert, der Schrank, in dem die Gesetzesrollen aufbewahrt wurden, beschmutzt und besudelt worden.

Mit der Säuberung der Gasse von Gesindel glaubte der Rat genug getan zu haben und unternahm keine weiteren Schritte, außer dass er vor den Toren eine Wache aufstellte, die verhindern sollte, dass von neuem Pöbelhaufen eindringen, um Nachlese zu halten. So sahen sich die Juden der Willkür Fettmilchs preisgegeben. Er und Kantor trieben alle die, die sie noch in der Stadt aufspüren konnten, „wie das liebe Vieh“ vor sich her nach dem von Wachen umgebenen Friedhof, wo nun die unglückliche Gemeinde fast vollzählig versammelt war. Fettmilch selbst stellte sich mit seinen Getreuen dicht vor das Tor, hinter ihm eine wüste Menge, und weidete sich an dem Anblick der Wehrlosen, die mit Bangen aus seinem Munde die Entscheidung über ihr ferneres Schicksal erwarteten. Ihrem Flehen um Schonung setzte er nur Hohn und Spott entgegen und spielte sich als zweiter Haman auf, der aber sein Ziel sicherer als der alte erreichen würde, da keine so frommen Leute wie Mordechai unter ihnen seien. Die Angst der Eingeschlossenen wuchs von Minute zu Minute. Aus dem Lärm und dem Gejohle draußen vor der Friedhofsmauer tönten Worte zu ihnen herüber, wie: „Schlagt sie nieder!“. So machten sie sich auf das Schrecklichste gefasst. Viele hielten ihre letzte Stunde für gekommen, legten Sterbegewänder an und beteten die üblichen Sterbegebete. Manche trafen Vorbereitungen, selbst Hand an sich zu legen, falls der Pöbelhaufen in den Friedhof eindrange. Endlich erfuhren sie, was man mit ihnen im Schilde führte: Fettmilch sagte ihnen im Namen des Ausschusses den Schutz auf und gebot ihnen, die Stadt zu verlassen, da die Bürgerschaft sie nicht länger unter sich dulden wolle. Den inständigen Bitten, ihnen sofortigen Abzug zu gewähren, da sie sich keinen Augenblick mehr ihres Lebens sicher hielten, gab er endlich nach.

Um ein Uhr nachmittags begann der Abzug. Der Rat, der zu allem Geschehenen durch Stillschweigen seine Einwilligung gegeben hatte, stellte zur Aufrechterhaltung der Ordnung acht Musketiere vor die Judengasse. In langen Scharen — man zählte 1380 Personen zogen die Juden, zu beiden Seiten von bewaffneten Bürgern geleitet, durch das Fischerpörtchen an den Main. Den Rest ihrer Habe, für

den sie einen äußerst hohen Ausfuhrzoll zahlen mussten, schleppten sie mit sich oder ließen ihn für reichlichen Lohn zum Ufer tragen; manche gaben auch das aus der Plünderung Gerettete befreundeten Christen in Verwahrung. Unter Weinen und Wehklagen schieden die Juden von dem Orte, wo sie seit vielen Generationen gelebt hatten. Die blühendste und angesehenste Gemeinde Deutschlands schien für immer vernichtet zu sein, ihre Mitglieder zerstreuten sich jetzt nach allen Windrichtungen. Einige wenige kehrten zwar heimlich wieder in die Stadt zurück, wo sie bei Christen Unterschlupf fanden, die andern aber fuhren teils mainaufwärts nach Offenbach und Hanau, teils mainabwärts nach Höchst, wieder andere zogen zu Fuße weiter in benachbarte Orte. Fast überall wurden sie bereitwillig aufgenommen.

So hatte endlich die radikale Partei ihr Ziel, die Vertreibung der Juden, erreicht und trug sich schon mit dem Gedanken, jede Spur von deren Aufenthalt in der Stadt zu verwischen. Der auf dem Friedhof weidende Gemeindegock wurde geschlachtet, den Friedhof selbst gedachte man zu applanieren und ein Schießhaus mit einer Kegelbahn darauf zu errichten, während das jüdische Tanzhaus in eine Trinkstube umgewandelt werden sollte.

Aber nicht lange hielt die siegesfreudige Stimmung unter Fettmilchs Parteigängern vor, dem Rausche folgte die Ernüchterung. Auch der Rat fürchtete, für seine sträfliche Indolenz zur Rechenschaft gezogen zu werden. Um den Kommissarien gegenüber jeden Vorwurf eines Einverständnisses mit den Aufrührern von sich abzuwälzen, ließ er in den Zunftstuben ausrufen, jeder solle das Geraubte einer im Römer tagenden besonderen Kommission abliefern und nichts von dem entwendeten Gut verkaufen. Eine bildliche Darstellung der Plünderung, die unmittelbar nach dem Ereignis erschienen war, ließ er konfiszieren — lauter Maßregeln, die auf den Widerspruch der Zünfte stießen, die aber auch die Kommissarien über den wahren Sachverhalt nicht täuschen konnten.

Diese hielten sich damals in Aschaffenburg auf. Ihre Subdelegierten schrieben ihnen bald Näheres über die Vorgänge in Frankfurt Und sprächen zugleich die Bitte aus, man möge mit den Zünften milde verfahren, da andernfalls sie selbst gefährdet seien. Waren sie doch noch immer Gefangene des Ausschusses, und wenn man ihnen auch jetzt etwas freiere Bewegung gestattete, so wurden sie

doch auf Schritt und Tritt von bewaffneten Bürgern begleitet. Nur um loszukommen, unterschrieben sie, vorbehaltlich höherer Bestätigung, alle von den Aufrührern gestellten Forderungen. Zu diesen gehörte auch, „dass man alle der Plünderung verdächtigen Handwerker nicht durch unzeitiges Vorfordern noch mehr aufwecke, sondern sie ungeniert an ihrer Arbeit lasse“, und dass sie „den ganzen Verlauf der Dinge ihren Herren fideliter also referieren sollten, dass sich die Bürgerschaft dessen zu erfreuen haben möge“.

Als die endlich befreiten Subdelegierten nach Aschaffenburg abreisten, gab ihnen der Rat sowie der Ausschuss Schreiben an die Kommissarien mit. Der Rat suchte das Geschehene mit seiner völligen Ohnmacht zu entschuldigen; der Ausschuss erging sich in Friedensversicherungen und Ergebnisbezeugungen und erwähnte nebenbei auch, dass er die Subdelegierten gelegentlich eines Auflaufes in der Judengasse in seinen Schutz genommen habe.

Die Kommissarien ließen Rat und Zünfte nicht lange in Ungewissheit darüber, wie sie die Ereignisse beurteilten. Sie beschuldigten nicht allein die Gesellen, sondern auch deren Meister und den größeren Teil der Bürgerschaft, „mit etlichem Gesindel die Gasse feindselig und friedbrüchiger Weise überfallen, Tür und Tor, Kisten und Kasten zerschlagen zu haben“ usw. „Deswegen behielten sie sich noch alle gebührenden Ahndungsmittel vor; auch der Kaiser werde schon, was seines Amtes sei, walten“. Dass am 5. September die Ernennung von dreiundzwanzig neuen Ratsherren (Interimsräten) erfolgte, deren Wahl der Ausschuss auf Weitzens und Fettmilchs Drängen durchgesetzt hatte, anstatt dass die alten Ratsmitglieder endlich wieder ihre Sitze erhielten, wie es der Kaiser verlangt hatte, stimmte die Kommissarien wahrlich nicht milder gegen die Bürgerschaft.

Es verging immerhin geraume Zeit, bis Matthias von der Plünderung der Judengasse und der Wahl der neuen Ratsherren unterrichtet wurde. Doch bedurfte es gar nicht erst der Kunde von diesen beiden Gewalttaten, um endlich das Maß seines Zornes zum Überfließen zu bringen. Bereits am 4. September tat er Vincenz Fettmilch, Konrad Gerngroß und Konrad Schopp samt denjenigen, welche ihnen „Vorschub, Beifall, Beherbergung, Unterschlupf und Aufenthalt“ geben würden, in die Reichsacht.

Aber so sehr stand der Rat noch unter dem Banne Fettmilchs und seines Anhangs, dass er nicht einmal wagte, das Ächtungsdekret nach des Kaisers Befehl öffentlich anschlagen zu lassen, geschweige denn, es zu vollstrecken. Da erkannten die Kommissarien, dass nur ihr direktes Einschreiten den auf die Bürgerschaft ausgeübten Terrorismus zu brechen vermöge. Am 24. Oktober forderten sie deshalb namens des Kaisers nochmals die Zünfte und Gesellschaften auf, bei Strafe der Reichsacht, zu „parieren“ und verliehen diesem Befehl dadurch mehr Nachdruck, dass sie unnachsichtig jeden Frankfurter Bürger verhaften ließen, der außerhalb der Stadt ohne Paritionsschein betroffen wurde. Es zeigte sich alsbald, dass der Widerstand gebrochen war. Eine Zunft nach der andern „parierte“, die Häupter des Aufstandes waren in kurzer Zeit ganz isoliert. Aber noch war der an ihren Namen geknüpfte Schrecken zu lebendig — es wagte keiner, Hand an sie zu legen. So galt es für ein Zeichen hervorragenden Mutes, als am 27. November der Ratsherr Hans Martin Baur Fettmilchs Verhaftung ins Werk setzte. Von einigen beherzten Männern begleitet, drang er in das Wirtshaus ein, wo dieser mit mehreren Genossen zechte. Ehe noch Fettmilch seine geladene Pistole aus der Brusttasche hervorziehen konnte, überwältigte ihn Baur und ließ ihn gefangen nach dem Bornheimer Turm bringen. Zwar gelang es einem Pöbelhaufen, ihn zu befreien, und er warf sich dann mit einigen der ihm treu Gebliebenen in sein Haus, wo sie sich verbarrikadierten und sich wie Leute gebärdeten, die ihr Leben teuer zu verkaufen gedachten; aber als eine Schar Bürger unter Baur's Führung anrückte, sank ihnen völlig der Mut, und sie ergaben sich. Man brachte sie in das Gefängnis an der Katharinenpforte. Fettmilchs Genossen, darunter Weitz, wurden nun gleichfalls verhaftet und unter starker Bedeckung nach Aschaffenburg übergeführt, wo sie bis zum Ende der gerichtlichen Untersuchung blieben.

Mit begreiflicher Spannung verfolgten die Juden die Ereignisse, die sich in Frankfurt seit ihrer Vertreibung abspielten. Das Jahr 1614 verstrich, ohne dass sich ihre Hoffnung auf Rückkehr erfüllt hätte. Inzwischen wirkte das in Frankfurt gegebene Beispiel auch an anderer Stelle nach. Durch den Erfolg der Frankfurter Zünfte angefeuert, hatten sich auch die Zünfte in der befreundeten Reichsstadt Worms gegen den Rat erhoben und am Ostermontag, am 10. April 1615, die gesamte Judenschaft, die damals etwa 1400 Seelen zählte, vertrieben. Auch

hier ward die altberühmte Synagoge verwüstet und dann abgebrochen.

Nach Gefangennahme der Rädelsführer trat in Frankfurt allmählich wieder Ruhe und Ordnung ein. Die Interimsräte hatten ihr Amt niedergelegt, und der alte Rat nahm die Zügel des Regiments, die er sich so schmäzlich hatte entreißen lassen, wieder in die Hand. Aber von der Zurückführung der Juden war noch keine Rede: die städtischen Bauherren beantragten sogar, durch Niederlegung von Häusern in der Judengasse einen Durchgang zur Allerheiligenstraße zu eröffnen, und die Bürger begannen, einzelne Gebäude in der Gasse niederzureißen und das Material für ihre Zwecke zu verwenden. Erst ein scharfes Reskript der Kommissarien tat diesem Zerstörungswerk Einhalt. Freilich, die vom Kaiser befohlene Rückführung der Juden ins Werk zu setzen, hielten sie für verfrüht, denn sie wussten, wieviel Feindseligkeit noch gegen diese bei einem Teil der Bevölkerung vorherrschte. Um aber für die Ausgewiesenen ein Übriges zu tun, verlangten sie deren vollständige Entschädigung für die entwendete Habe und Wiederaufbau der zerstörten Häuser und des Bornheimer Tores.

Der Rat sträubte sich gegen diese Zumutungen. Das Tor zwar wollte er wieder herstellen lassen, aber er weigerte sich, der Stadt weitere finanzielle Opfer aufzuerlegen, da sie ohnedies durch die seit drei Jahren währenden Unruhen in ihrer Steuerkraft völlig gelähmt sei. Noch herrsche vielfach, erklärte er den Kommissarien, eine üble Stimmung gegen die Juden, die man durch solche Zumutungen nicht verschärfen dürfe; es sei auch unbillig, ein ganzes Gemeinwesen für das leiden zu lassen, was einzelne unruhige Köpfe angestiftet hätten. Er tue zur Genüge seine Schuldigkeit, wenn er nach den gestohlenen Sachen fahnde und sie sich abliefern lasse. Übrigens wolle er die Juden „beschicken“ und ihnen „allerhand zu Gemüte führen“, um sie zur Einstellung ihrer Forderungen zu bewegen. Die Kommissarien gaben einstweilen keine direkte Antwort auf diese Einwendungen und verlangten nur vom Rate, die Juden am Aufbau ihrer Häuser nicht zu hindern und ihnen gegen Entgelt die dazu nötigen Materialien und Arbeitsleistungen zu gewähren. Dem fügte sich auch der Rat und übergab Mitte August 1615 den Vorstehern der Gemeinde die Schlüssel zur Gasse, damit sie den Wiederaufbau der Häuser und der Synagoge, „mit der sie in Gottes Namen den Anfang machen wollten“, beginnen könnten. Zur Überwachung der Arbeiten gestattete er einer beschränkten Anzahl von

Juden den dauernden Aufenthalt in der Stadt. Da aber die Zustände noch für zu ungesichert galten, sträubten sich vorerst die meisten, nach Frankfurt zu ziehen; die Vorsteher mussten 40 Familien durch das Los dazu bestimmen. Mitte September trafen diese ein und begannen, unter dem Schutze einer vom Rat auf ihre Kosten gedungenen Wache, die Aufräumungsarbeiten. Auch der Besuch der Messe ward den Juden gestattet.

Inzwischen war die Untersuchung gegen die Häupter der Aufständischen eingeleitet worden und hatte einen immer größeren Umfang angenommen. Neue Ächtungen erfolgten, weitere Verhaftungen fanden statt. Die Haltung der Hauptangeklagten während des Prozesses stand im schroffsten Gegensatz zu ihrer früher zur Schau getragenen Zuversicht und Überhebung. Jeder von ihnen suchte sich dadurch zu entlasten, dass er sich als Verführten, die anderen als Verführer hinstellte. Sie baten alle fußfällig um Gnade. Endlich, am 21. Februar 1616, erklärten die Kommissarien die Untersuchung für abgeschlossen und setzten den 28. Februar als den Termin für die Urteilsvollstreckung fest; an demselben Tage sollte auch die feierliche Wiedereinführung der Juden stattfinden. Durch eine Reihe strenger Verordnungen suchte der Rat die Ruhe in der Stadt für diese Zeit aufrecht zu erhalten; so mussten schon vom 26. Februar ab alle Wirtschaften geschlossen bleiben<sup>1)</sup>. In der Frühe des 28. wurden die Wälle und andere wichtige Punkte militärisch besetzt. Schon vor Tagesgrauen sammelte sich eine große Volksmenge auf dem Rossmarkt an, wo das Schafott errichtet war. Den Sachsenhäusern, deren unruhigem Geist man nicht traute, wurde an diesem Tage das Verlassen ihrer Wohnungen ausdrücklich verboten; hingegen war den Zunftmeistern und Vorstehern der Gesellschaften befohlen worden, in Gemeinschaft mit Rat, Bürgermeistern usw. der Exekution beizuwohnen.

Von kurmainzischen und landgräfllich-hessischen Soldaten geleitet, wurden die Verurteilten um sieben Uhr morgens zur Richtstätte gefahren. Dort angelangt, las einer der Subdelegierten zuerst Fettmilch als dem Hauptschuldigen das Urteil vor. Dieser zeigte sich von tiefer

---

1) Nicht ohne Übertreibung heißt es im Josif Omez (§ 1107): „Im Namen des Kaiserlichen Kommissars wurde bekannt gemacht, dass an jenem Tage keiner Wein trinken, keiner auf den Straßen der Stadt gesehen werden solle“. (Horovitz, a. a. O. S. 10).

Reue ergriffen und erkannte den Spruch als gerecht an. Er wurde alsdann dem Scharfrichter übergeben, der ihm zunächst zwei Finger der rechten Hand abhackte und ihn darauf mit dem Schwerte hinrichtete. Der Körper wurde gevierteilt, der Kopf auf eine eiserne Stange gesteckt und auf dem Brückenturm aufgerichtet. Sein Haus ward dem Erdboden gleichgemacht, sein Vermögen konfisziert, seine Familie Landes verwiesen. Außer ihm erlitten noch Schopp, Gerngroß, Kantor sowie drei andere Rädelsführer die Todesstrafe. Weitz kam mit einer viel milderen Strafe davon, obgleich der Urteilsspruch hervorhob, „dass man wohl die Schärfe gegen ihn vorzunehmen befugt gewesen wäre“. Er hatte während der Verhandlungen durch juristische Spitzfindigkeiten die Richter vielfach irre zu führen versucht und sich schließlich, als alle Stricke zu reißen drohten, durch seinen Übertritt zum Katholizismus hohe Gönner in Wien erworben. Diese setzten auch nach zwei Jahren durch, dass die lebenslängliche Verweisung aus der Stadt, zu der er verurteilt worden war, aufgehoben wurde, und er nach Frankfurt zurückkehren durfte, wie sehr auch der Rat und der Landgraf von Hessen dagegen protestierten. Außer Weitz wurde noch eine Anzahl aufrührerischer Bürger mit Ausweisung bestraft, so der Buchdrucker Sauer; die neun am stärksten Kompromittierten wurden zuvor gestäupt. Was ihnen diese Strafe noch empfindlicher machte, war, dass sie die Rutenschläge angesichts der vor dem Galgentor (Gallustor) versammelten Juden empfangen.

Nach Vollstreckung aller Strafen verlasen die Subdelegierten ein kaiserliches Mandat, laut dem „die Juden mit Weib und Kind wieder in ihre Gasse aufgenommen, alle ihre Häuser repariert, auch alles spolierte Silber, Gold und Geschmeide usw. ihnen innerhalb dreier Monate wieder zugestellt, und sie fortan bei Strafe der Acht nicht mehr molestiert werden sollten“. Unter Trommeln und Pfeifen zogen hierauf Abteilungen von Fußvolk und Reiterei mit fliegenden Fahnen nach der Galgenpforte, um die Juden feierlichst einzuholen. In wohlgeordneten Reihen bewegte sich der Zug durch die Stadt. Zwei Wagen eröffneten ihn. In dem einen befand sich ein hochbetagter Greis mit schneeweißem Bart, der Vorsteher Abraham Breitinger<sup>1)</sup>, der wegen Krankheit nicht gehen konnte, außerdem ein Kind, in dem andern drei Kaiserliche

---

<sup>1)</sup> Horovitz, a. a. O. S. 11.

Wappenschilder mit der Aufschrift: „Römischer Kaiserlicher Majestät und des Heiligen Reiches Schutz“. Nachdem der Führer des Zuges die Adler an die drei Tore der Judengasse befestigt hatte, ließ ein höherer Beamter die Vorsteher der Juden zu sich treten, erklärte die alte Stättigkeit für erloschen und verlas eine neue Stättigkeit<sup>1)</sup>. Dann wurden die Tore geöffnet. Ein Trompeter ritt als erster in die Gasse, und unter den Klängen seiner munteren Weisen kehrten die Juden nach langer Leidenszeit „in Friede und Sicherheit, in Wonne und Freude“<sup>2)</sup> in ihre Behausungen zurück. Einen Monat vorher waren auch die aus Worms vertriebenen Juden unter dem Schutze kurfürstlicher Truppen dorthin zurückgebracht worden<sup>3)</sup>.

Unter ganz anderen Verhältnissen als vorher lebten jetzt die Juden in Frankfurt, wenn auch die neue Stättigkeit in fast allen Punkten mit der früheren übereinstimmte. Die Kommissarien hatten deren Härte nicht gemildert, der Kaiser hatte sich nur das Recht vorbehalten, ihre „Bestimmungen zu mindern oder zu mehren“, was aber im ganzen Verlauf des 17. Jahrhunderts nicht geschah. Aber die Tatsache schon allein, dass die Stättigkeit jetzt nicht mehr vom Rate, sondern von den beiden Kommissarien, als Vollstreckern des kaiserlichen Auftrags, gegeben wurde, zeigt deutlich den Umschwung der Lage. Der Wahn, in dem der größte Teil der Bürgerschaft gelebt hatte, dass die Juden durch die Verpfändungsurkunde Karls IV. Leibeigene der Stadt geworden wären, und diese sie zu jeder Zeit nach Belieben vertreiben könne, war gründlich zerstört; denn die an den drei Toren der Judengasse angebrachten, auf Blech gemalten Adler trugen die Unterschrift: „Röm. Kays. Maj. und des Heil. Reichs Schutz“. Das Oberhaupt des Reiches betrachtete sich also als Schirmherr der Juden. Diese Auffassung fand auch ihren unzweideutigen Ausdruck im § 112 der Stättigkeit, der dem Rate untersagte, ohne des Kaisers Bewilligung „die Juden mit weiteren Verordnungen und anderen ohnhergebrachten oneribus“ zu beschweren, nicht einmal ihre Hauszinsen durfte er eigenmächtig erhöhen. So waren der Machtbefugnis des Rates Schranken gesetzt; er hatte immer

---

<sup>1)</sup> Über frühere Stättigkeiten s. Anlage VI.

<sup>2)</sup> Vincenzl. Strophe 100 Damit die Erinnerung an die Leidenszeit auch den späteren Geschlechtern erhalten bliebe, setzte die Gemeinde zum Gedächtnis Fasttage ein. (Horovitz, a. a. O. S. 10).

<sup>3)</sup> Schaab, Diplomatische Gesch. der Juden zu Mainz. S. 207.

zu besorgen, dass die Juden die Entscheidung des Reichsoberhauptes anrufen würden, wenn sie sich durch Ratsverfügungen in ihren Interessen bedroht fühlten, und wie wir sehen werden, haben sie auch von diesem Schutzparagraphen ausgiebigen Gebrauch gemacht.

Die einschneidendste Neuerung aber brachte die Stättigkeit in der Bestimmung, dass der Rat fürderhin nicht befugt sein sollte, die Gemeinde aus der Stadt zu vertreiben, „da die Judischheit zu Frankfurt von den Römischen Kaisern sonderbar privilegiert sei, dass dieselbe in der Stadt geduldet und ihnen Schutz gehalten werden solle“. Damit war das früher alle drei Jahre zu erneuernde Aufenthaltsrecht in ein dauerndes verwandelt. Und so schwand endlich das lähmende und niederdrückende Gefühl der Heimatlosigkeit. Die Juden konnten an der Stätte, an der sie sich niedergelassen hatten, Wurzel fassen und lernten den versittlichenden Einfluss kennen, den das Gefühl der Sesshaftigkeit auf den Menschen ausübt.

Um ähnliche Ausschreitungen, wie die kürzlich vorgefallenen, schon im Keime zu ersticken, bestimmte die neue Stättigkeit, dass von jetzt ab alle Handwerksgesellen einen Eid zu leisten hätten, „die gemeine (gesamte) Judenschaft samt und sonders in und außerhalb der Gasse unmolestiert und unbeleidigt zu lassen, sie bei Aufläufen, Feuersnöten usw. vor allem Ungemach zu defendieren“.

Nur in einem Punkte hatten die Kommissare die Wünsche der Bürgerschaft berücksichtigt. Um der anhaltenden starken Vermehrung der jüdischen Bevölkerung vorzubeugen, setzten sie die erlaubte Höchstzahl der jüdischen Haushaltungen auf 500 fest: es durften jährlich nur 6 fremde Juden in die Gemeinde aufgenommen werden, und nur 12 Paare erhielten Heiratserlaubnis.

Damit war der Friede zwischen Bürgerschaft und Juden leidlich hergestellt. Nur eine Streitsache schwebte noch: die Entschädigungsfrage. Die jüdische Gemeinde hatte durch die Plünderung große Verluste erlitten: 175,919 Gulden, verteilt auf 262 Personen. Die Verluste der auswärtigen Juden, sowie die geraubten Pfänder und der ausgetrunkene Wein waren darin nicht inbegriffen. Die Kommissarien verlangten, dass die Stadt dies alles ersetze. Aber der Rat war durchaus nicht dazu geneigt und wollte, teils durch einen gelinden Druck, teils durch Entgegenkommen in anderen Dingen, die Juden zum Verzicht darauf bewegen. So wies er die Forstherren an, ihnen wieder grünen

Schmuck für ihre Laubhütten zu verabfolgen, warnte in wiederholten Edikten die Handwerksgesellen und Bürger vor jeder Kränkung der Juden, fahndete eifrig nach den aus der Gasse entwendeten Sachen und zog die Schuldigen zur Rechenschaft. Nach langen Verhandlungen, die sich bis in das Jahr 1618 hinzogen und viele Schriften und Gegenschriften hervorriefen, verstanden sich endlich die Juden dazu, auf ihre Forderungen zu verzichten.

Nicht leicht mochte ihnen dieser Entschluss gefallen sein; denn gerade jetzt forderte Kaiser Matthias die seit seiner Thronbesteigung<sup>1)</sup> rückständige Kronsteuer und den jährlichen Opferpfennig; auch hatte die Erlangung der Stättigkeit und die Wiederansiedlung die Gemeindekasse stark in Anspruch genommen, so dass man zur Erhebung neuer Steuern schreiten musste<sup>2)</sup>. Aber der Umstand, dass der Kaiser und die Kommissarien sich in der Ersatzfrage sehr lässig zeigten, noch mehr aber der Wunsch, den letzten Stein des Anstoßes zwischen sich und der Bürgerschaft aus dem Wege zu räumen, veranlasste die Juden zum Nachgeben. Diese ihre kluge Haltung hat auch gute Früchte getragen und in erster Reihe dahin gewirkt, ein leidliches Verhältnis zwischen beiden Teilen der Bevölkerung für die Folgezeit anzubahnen. Wohl kam es noch hie und da vor, dass Juden, wenn sie in der Stadt ihren Geschäften nachgingen, beschimpft und mit Steinen beworfen wurden, aber da der Rat gegen die Übeltäter scharf vorging, hörte dieser Unfug bald auf. Und andererseits ist schon 6 Jahre nach dem Wiedereinzug der Juden in Frankfurt die Rede davon, dass christliche Buchdrucker ihnen ihre Werkstätten zugänglich machen, dass Juden dort ihre Schriften korrigieren, dass sich täglich eine Anzahl christlicher Arbeiter in die Gasse begibt, den Juden Dienste zu leisten, und dass die Handwerksgesellen an Sonntagen scharenweise dorthin „wallfahrten“, ohne dass es dabei zu Ausschreitungen gekommen wäre.

---

<sup>1)</sup> S. hierüber Gemeindebuch 1617 vom 10. März.

<sup>2)</sup> Hauptsächlich wurde das Kapital besteuert, das von auswärts hereinkam. So mussten Neu-Aufgenommene 4% ihres Vermögens abgeben, ebenso hoch wurden auswärtige Erbschaften belastet. Ein Witwer aus einer fremden Gemeinde, der nach Frankfurt einheiratete, musste gar 6½ % seines Vermögens zahlen. Die Steuer sollte rückwirkende Kraft haben, und zwar vom Tage des Wiedereinzuges in die Gasse an. (Gemeindeb. 1618; 17, Siwan 378),

Während sich so die Zustände nach außen hin gesichert gestalteten, begann es in der Gasse selbst zu gären. Der Wunsch nach einer neuen Gemeindeverfassung regte sich mächtig. Dieses politische Erwachen der Ghettabewohner ist als eine Folge des Fettmilch'schen Aufstandes, als sein schwaches Abbild und als sein letzter Ausläufer zu betrachten.

Die Leiden der letzten Jahre hatten den Blick auf politische Fragen gelenkt, und mit dem Interesse war auch das Verständnis dafür gewachsen. Man hielt jetzt Einkehr im eigenen Haus und prüfte zum ersten Male die Gemeindeverfassung, unter der man lebte. Und was entdeckte man da? Missstände und Schäden von der gleichen Art, wie sie Anlass zum Fettmilch'schen Aufstand gewesen waren, hatten sich auch im Laufe der Jahre im jüdischen Gemeindeleben eingefressen. Auch hier herrschte ein oligarchisches Regiment. Die Baumeister und Kastenherren (höchste Finanzbeamte) schalteten und walteten nach Willkür in der Gemeinde, erließen Gesetze, verhängten Strafen und suchten die ihnen Widerstrebenden mit Gewalt niederzuhalten. War eine solche Macht wirklich aus der Verfassung abzuleiten, oder war sie nur angemaßt<sup>1)</sup>?

Wann diese Verfassung geschaffen worden war, wissen wir nicht, wahrscheinlich aber zu Anfang des 16. Jahrhunderts, als bei dem starken Anwachsen der jüdischen Bevölkerung sich eine Neuordnung der Gemeinde-Angelegenheiten als notwendig erwiesen hatte. Zu jener Zeit hören wir zum ersten Mal von „Vorgängern oder „Ältesten“ als Vertretern der Gemeinde, auch wohl mit „Chawrusa Kadischah“ bezeichnet. Wer sie wählte, erfahren wir nicht, wir wissen nur, dass ihre Anzahl anfänglich 14 betrug. Den Vorsitz bei den Beratungen führten je zwei aus ihrer Mitte, „Baumeister“ genannt. Das Amt der „Vorgänger“ war lebenslänglich. Als deren Zahl durch Todesfälle bis auf zehn zusammengeschmolzen war und sich eine Reihe von Jahren auch auf dieser Höhe erhielt, da keine Ersatzwahlen erfolgten, wurden die Vorgänger nunmehr „Zehner“ genannt. Diese waren in ihren Befugnissen durch keinerlei Bestimmungen eingeschränkt, es war ihnen völlig überlassen, die Gemeinde einzuberufen oder nicht,

---

<sup>1)</sup> Für das Folgende s. Kracauer, Beiträge zur Gesch. der Frankf. Juden im dreißigjährigen Kriege. (Geigers Zeitschrift für die Gesch. der Juden in Deutschl. III, S. 346 ff).

und „was sie für gut angesehen, dabei ist es stets geblieben“. Schon im Anfang des 17. Jahrhunderts zeigte sich zuerst eine schwache Auflehnung gegen die Zehner. Stimmen wurden laut, sie hätten durch ihr unbedachtes Vorgehen die Gemeinde in große Gefahr gebracht; vielleicht bezog sich diese Anklage auf irgendwelche Schritte, die sie zur Zeit der sogenannten Judenverschwörung unternommen hatten. Die Zehner fühlten sich wohl selbst nicht frei von Schuld; jedenfalls setzten sie dem allgemeinen Verlangen, die Zahl der Vorsteher um weitere zehn zu vermehren, nur schwachen Widerstand entgegen, verstanden sich auch dazu, mit den neuen Zehnern, .der äußeren Versammlung“<sup>1)</sup>. gemeinsam zu beraten, wenn wichtige Fragen zur Erörterung standen. Über diese Vereinbarung wurde ein besonderes Protokoll ins Gemeindebuch eingetragen<sup>2)</sup>. Als aber die Erregung innerhalb der Gemeinde wieder einer ruhigeren Stimmung gewichen war, suchten die alten Zehner die frühere Unumschränktheit aufs neue zu erlangen und zunächst die ihnen aufgezwungenen Amtsgenossen beiseite zu schieben. Sie ignorierten sie vollständig und luden sie nicht zu ihren Sitzungen; wenn einer von ihnen starb, wurde kein Ersatzmann gewählt. Man dachte, auf diese Art der unbequemen Eindringlinge mit der Zeit ledig zu werden.

Da kam der Fettmilch'sche Aufstand dazwischen, der die Alleinherrschaft der patrizischen Geschlechter einschränkte und die schreiendsten Missbräuche in der Stadtverwaltung beseitigte. Damals hielten die neuen Zehner die Zeitlage für günstig, die Aufmerksamkeit des Kaisers und seiner Kommissare, die sich, wie wir wissen, längere Zeit in Frankfurt aufhielten, auch auf die innerpolitischen Zustände der jüdischen Gemeinde zu lenken. Leider wissen wir weder, wer der Führer dieser Bewegung war, noch welche Kreise der jüdischen Bevölkerung sich ihm anschlossen, noch welches Ziel ihm vorschwebte. Wir erfahren nur, dass die Unzufriedenen dem Kaiser Matthias eine Bittschrift überreichten, in der sie ähnliche Anklagen gegen die Zehner

<sup>1)</sup> Sie werden auch „Vorgänger der äußeren Gemeinde“ genannt. Es ist nicht ganz klar, was die „äußere Gemeinde“ bedeutet; sie steht jedenfalls im Gegensatz zu den Anhängern der alten Zehner. Horowitz (Frankf. Rabbinen, II, S. 20) scheint an einen Unterschied zwischen beiden Teilen der Gemeinde zu denken, wie zwischen Stättigkeits- und Schutzjuden der Judenordnung von 1807, wofür aber gar kein Anhalt vorhanden ist.

<sup>2)</sup> Gemeindeprot. 59 — 61 b. (s. Kracauer, a. a. O., Anhang).

erhoben, wie Fettmilchs Anhänger gegen den alten Rat, hauptsächlich ward die Rechtspflege beanstandet. Matthias schenkte den Klagen Gehör. Er erließ ein scharfes Mandat gegen die Zehner, des Inhalts: „das jüdische Gericht von allen parteiischen Personen zu erledigen“. Die Entscheidung über die anderen Klagepunkte übertrug er den beiden Kaiserlichen Commissarien.

Als nun die alten Zehner, nach Unterdrückung des Aufstandes und Zurückführung der Juden in die Stadt, um ihre Wiedereinsetzung und zugleich um Bestätigung ihrer früheren obrigkeitlichen Rechte baten, erklärten die Commissarien, beides nur unter der Bedingung tun zu wollen, dass sich die gesamte jüdische Gemeinde in einer besonderen Erklärung damit einverstanden zeige. Und nun warben die Zehner bei ihren zahlreichen Verwandten, Freunden und Anhängern um Unterschriften und brachten auf diese Weise ein Schriftstück zustande, das sie für die Willensmeinung der gesamten Gemeinde ausgaben. Die Commissarien nahmen sich nicht erst die Mühe, zu prüfen, auf welche Weise die Unterschriften zusammengekommen waren. Sie bestätigten die Zehner und ließen sie zugleich im Vollgenuss der früheren Rechte. Zu spät meldete sich die Gegenpartei, die es an Rührigkeit hatte fehlen lassen, mit ihrem Einspruch; dieser ward zurückgewiesen und damit auch die Forderung, dass das Vorsteheramt „nach Pragerischem Schlage“ umgewandelt werde, d. h. dass die Vorsteher nicht miteinander verwandt sein sollten. Die Abgewiesenen beruhigten sich aber nicht so bald. Die Enttäuschung über die Nichterfüllung berechtigter Wünsche warb ihnen Bundesgenossen in der Gemeinde; auch die politisch Gleichgiltigen gingen nun in ihr Lager über. So zerfiel die Gemeinde bald in zwei sich heftig befehdende Parteien. Aber noch behielten die Gemäßigten auf beiden Seiten die Oberhand mit ihrer Mahnung, „sich doch jetzt nach erst erlangtem Port und entflohenem Schiffbruch nicht leichtlich wieder zu Meer oder in einen anderwerthlichen Labyrinth zu begeben“.

Auch den Rat zog man jetzt in die Zwistigkeiten hinein. Er wies die Klagenden aber an die städtischen Rechenherren, die sich neben ihrem eigentlichen Amt merkwürdiger Weise auch mit den jüdischen Angelegenheiten zu befassen hatten. Mit ihrer Genehmigung einigten sich die beiden Parteien im November 1617 dahin, die Entscheidung des Streites drei unparteiischen Richtern, den Rabbinern von Fulda, von

Hildesheim und von Metz zu überlassen und deren Schiedsspruch sich unbedingt zu unterwerfen; gegen die sich dagegen Auflehrenden behielten sich die Rechenherren, ebenso die Rabbiner, besondere Strafmittel vor.

Mit aller Gründlichkeit gingen nun die drei Schiedsrichter an ihr Werk. Es erfolgten Verhöre auf Verhöre, an die sich langwierige Verhandlungen schlossen. Man ließ die Behauptung der alten Zehner, der Vertrag mit den neuen Zehnern sei ihnen abgepresst worden und deshalb rechtlich zu verwerfen, gelten und hob ihn auf <sup>1)</sup>: die neuen Zehner mussten von ihrem Amt zurücktreten. Jedoch waren damit die alten Zehner nicht in ihrer Alleinherrschaft bestätigt. Sie hatten in ihr Kollegium sieben neue ihnen gleichberechtigte<sup>2)</sup>, also auch zum Baumeisteramt befähigte Mitglieder, aufzunehmen. Während aber die alten Zehner ihr Amt auf Lebenszeit inne hatten und beim Ableben eines Kollegen den Ersatzmann selbst kooptieren konnten, auch miteinander nahe verwandt und verschwägert sein durften, war bei den Siebenern nahe Verwandtschaft nicht gestattet, auch war ihre Amtsdauer auf zwei Jahre begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist hatten entweder alle oder wenigstens vier von ihnen zurückzutreten, worauf die Ergänzung durch Neuwahlen erfolgen sollte. Über den sehr umständlichen Wahlmodus entnehmen wir dem Gemeindebuch<sup>3)</sup> Folgendes: Die Vornehmsten der Gemeinde versammeln sich in der Gemeindestube und schreiben auf Zetteln die Wahlberechtigten auf, d. h. diejenigen, die mehr als 3000 Gulden versteuern und länger als fünf Jahre verheiratet sind. Wahlberechtigt sind außerdem die Rabbiner ohne Rücksicht auf ihr Vermögen. Von den in die Wahlbüchse geworfenen Zetteln ziehen Vorsänger und Schulklopfer 15 heraus. Diese 15 Ausgelosten (die nicht nahe miteinander verwandt sein dürfen) wählen dann ihrerseits 10 andere, die, nachdem sie sich eidlich verpflichtet haben, „niemanden zu Trutz noch zu Liebe“ zu handeln, endlich 7 „würdige und auch taugliche“ Gemeindemitglieder für das Vorsteheramt ernennen.

---

<sup>1)</sup>.... „dass derselbige Brief und Akkord, darauf die Zehner der äußeren Gemeinde sich berufen und fundiert“ haben, ganz aufzuheben, „zu vernichten und gleich einer zerbrochenen Scherbe zu achten sei“. (Gemeindeprotokoll; bei Kracauer, a. a. O.).

<sup>2)</sup> „Sie sollen sitzen bei den alten Zehnern und sollen Macht haben in allen Sachen sowohl als der alten Zehner einer“, (a. a. O.)

<sup>3)</sup> a. a. O.

Diesem Kompromiss fügten die Rabbiner noch eine wichtige Klausel zu, die bald von beiden streitenden Parteien zu eigenem Vorteil ausgedeutet wurde: Sie mussten nämlich geloben, an den getroffenen Bestimmungen nichts zu mehren oder zu mindern; solches stehe nur der Majorität der Gemeinde zu<sup>1)</sup>. Die Zuwiderhandelnden sollten in den Bann getan werden, außerdem dem Rat und dem Kaiser je 2000 Dukaten Buße zahlen. Damit erklärten sich die Parteien für einverstanden, und so war für die nächste Zeit die Ruhe wiederhergestellt.

Zum ersten Male war also jetzt, wenn auch in bescheidenstem Ausmaß, in der Verfassung der Gedanke zum Ausdruck gebracht worden, dass die Gemeinde in ihren eigenen Angelegenheiten auch ein Wort mitzureden habe.

Aber die alten Zehner waren nicht willens, den Kompromiss ehrlich zu halten; sie verfielen in ihre früheren Herrschaftsgelüste zurück. Von allen Seiten erhoben sich Klagen gegen ihre willkürliche Amtsführung. Erledigte Vorsteherstellen ließen sie entweder lange Zeit unbesetzt oder übertrugen sie ihren Verwandten. 1621 waren alle Zehner näher oder entfernter mit einander verwandt. Entgegen der Bestimmung des Kompromisses behandelten sie die Siebener als nicht gleichberechtigt, schlossen sie manchmal von wichtigen Beratungen ganz aus oder beriefen sie nicht in ihrer Gesamtheit, sondern höchstens fünf von ihnen, aus Besorgnis, von ihnen überstimmt zu werden. Ebenso erregte ihre Rechtspflege Anstoß. Ihre Gegner konnten nicht leicht bei ihnen zu ihrem Recht gelangen; machten sie aber Miene, an das städtische Gericht zu appellieren, so suchten dies die Zehner durch Androhung des Bannes zu verhindern.

Diese Misstände und der unzugängliche Trotz der Zehner ließen die alten Gegensätze wiederaufleben. Das in der Asche noch fortglimmende Feuer schlug in hellen Flammen auf. In fast täglichen Zusammenkünften berieten die Gegner der Zehner über ein gemeinsames Vorgehen. Sie waren nicht umsonst durch die Schule des Fettmilch'schen Aufstandes gegangen, sie ernannten einen Ausschuss, der in einer in stärksten Ausdrücken abgefassten Anklageschrift sich sogar zu der Behauptung verstieg, die Zehner wollten die ganze Frankfurter Judenschaft in „gleichsam ägyptische Knechtschaft“ bringen. Eines der tatkräftigsten

---

<sup>1)</sup> . . . „wie die Meinung der meisten Stimmen gemeint sein wird“ usw. (Kracauer, a. a. O.)

Mitglieder des Ausschusses, Hirsch zur gelben Rose, übernahm es, diese Schrift in eigener Person nach Wien zu bringen. Er selbst gab sich dort als ein Opfer des ungerechten, parteiischen Regiments der Zehner aus, die ihn wider alles Recht in den Bann getan hätten. Die kaiserlichen Räte gingen auf die Beschwerden Hirschs ein; die Gelder, um die er nach Frankfurt schrieb, und die er auch wohl erhielt, mochten seinen Darlegungen mehr Gewicht verschafft haben. Wie dem auch sei: vom Kaiser ward der Rat angewiesen, die Sache des Hirsch genau zu untersuchen und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Dazu war der Frankfurter Rat umso eher bereit, als er argwöhnte, dass die angegriffenen Zehner, besonders Samuel zum Strauß und Schmul zum Drachen, weit über die ihnen durch die Stättigkeit eingeräumten Befugnisse hinaus, sich obrigkeitlicher Gewalt über die Juden angemäßt hätten. Er setzte daher eine sechsgliedrige Kommission zur Untersuchung sämtlicher Beschwerden ein. Sie hatte keinen leichten Stand. Beide Parteien überliefen sie mit Supplikationen, in denen sie einander erbarmungslos mitnahmen und sich gegenseitig mit den schwersten Beschuldigungen überschütteten. Traute man der Versicherung der Zehner, so waren ihre Gegner eine unruhige Rotte, würdige Schüler Fettmilchs und seines Anhangs. Verschiedene Male wegen gesetzwidriger Handlungen bestraft, nahmen sie jetzt die Gelegenheit wahr, sich dafür an ihrer Obrigkeit zu rächen. An den Fettmilch'schen Schlag erinnere auch „ihre Rottierung und Aufwicklung“, ebenso die Art und Weise, wie sie die Menge terrorisierten . . . „Ihr liederlich aufgewickelter Gesinde klebe täglich an die Türen und Häuser Skarteken und Schmähworte des Inhalts, dieser oder jener werde nicht mehr lange Zehner bleiben; man werde nicht eher ruhen, bis alle Zehner ihr Amt niedergelegt hätten“ usw. Zur Amtsniederlegung waren diese aber durchaus nicht geneigt. Sie steiften sich auf ihr gutes Recht: auf die Bestätigung ihrer Würde durch die Kaiserlichen Kommissarien und schließlich auf den Kompromiss. Aber gerade diesen legten sich die Gegner zu ihren Gunsten aus. Stand darin nicht deutlich, dass die Wahl der Siebener durch die Gemeinde zu erfolgen habe? Folglich müsse diese auch das Recht haben, jederzeit diejenigen, die sich ihr Missfallen zugezogen hätten, abzusetzen. Und so beschworen sie den Rat, um Gottes des Allerhöchsten willen die Zehner vom Amt zu entfernen und der Judenschaft die freie Wahl anderer Vorsteher zu gestatten.

Um sich ein selbständiges Urteil, unabhängig vom Stimmengewirr der Parteien, zu verschaffen, unterzog sich eine Ratskommission der mühseligen Arbeit, nicht weniger als 212 Gemeindemitglieder zu vernehmen. Da ergab sich nun, dass die wenigsten mit der bisherigen Gemeindeverwaltung zufrieden waren. Die Mehrheit der Vernommenen aber fasste ihre Wünsche in folgenden drei Punkten zusammen: Erstens: Vater und Sohn sollen nicht zu gleicher Zeit im Vorstand sitzen. Zweitens: Das Amt der Zehner soll nicht mehr lebenslänglich, sondern nur noch von zweijähriger Dauer sein. Drittens: Die bisherigen Zehner haben ihr Amt niederzulegen und sind durch „Unparteiische“ d. h. durch Männer zu ersetzen, die nicht nahe miteinander verwandt sind.

Die Ratskommission zeigte diesen Wünschen gegenüber ein gewisses Entgegenkommen. Sie entfernte bis auf weiteres die Zehner aus ihrem Amte, hob auch einige von ihnen gefällte Urteile auf, verbot aber, sie selbst irgendwie zu behelligen. Über ihre bisherige Amtsführung sollten sie sich vor der Kommission rechtfertigen, die ihnen zu diesem Zwecke 71 Fragen vorlegte. Von welcher Art diese waren, ersehen wir aus der Verteidigung der Zehner. Einer Überschreitung ihrer Befugnisse, eines Übergreifens in die obrigkeitlichen Rechte des Rates bekannten sie sich nicht für schuldig, unter Hinweis auf die betreffenden Stellen der Stättigkeit<sup>1)</sup>, deren allerdings nicht scharf genug gefasste Bestimmungen der innerjüdischen Gerichtsbarkeit einen weiten Spielraum ließen. Dem Vorwurf, dass sie stets nur Verwandte in die erledigten Ämter eingeschoben hätten, begegneten sie mit der Bemerkung, dass eine gleiche Gepflogenheit bei Besetzung der Ämter im ganzen Reich und auch in Frankfurt niemals Anstoß erregt habe. Die Nichtbesetzung erledigter Zehnerstellen entschuldigten sie damit, dass sie ja dafür die Siebener zu den Beratungen hinzugezogen hätten. Am stärksten aber protestierten sie gegen eine Auslegung des Kompromisses, nach der alle Gewalt der Gemeinde eingeräumt werden sollte. Unabsehbar wären die unheilvollen Auswirkungen dieser Theor'e für die Geschicke der Frankfurter Juden.

Zur Ergänzung der Verhöre ließ sich der Rat verschiedene Protokolle des Gemeindebuches in Übersetzung vorlegen und holte außerdem über eine Reihe wichtiger Fragen die Gutachten seiner Juristen ein. Diese wiesen auf die politische Seite des Streites hin und meinten,

---

<sup>1)</sup> S. in der neuen Stättigkeit von 1616 besonders die Abschnitte 99 u.100.

„dass man bei dieser Sache behutsam und also zu verfahren habe, damit nicht dem Kaiser Hand einzuschlagen und wegen bewusster Juden Bewandtnis Eingriff zu tun, Ursache gegeben werde.“ Dies leuchtete auch dem Rate ein. Er beschloss den Streit so zu schlichten, dass keine der beiden Parteien sich als die unterlegene betrachten müsse und daher das Bedürfnis hege, beim Kaiser Berufung einzulegen. Die notwendige Voraussetzung für eine solche Befriedung aber war, dass er die hartnäckig auf ihre vermeintlichen Rechte pochenden Zehner erst mürbe machte. Am 5. Februar 1622 berief er sie zu sich, hielt ihnen auf Grund der Verhörprotokolle all ihre Vergehungen gegen die Stättigkeit und den Kompromiss vor, drohte mit überaus hohen Geldstrafen (bis zu 6000 Dukaten), ließ auch zugleich durchschimmern, dass er die Auffassung der Gegenpartei, die Mehrheitsbeschlüsse der Gemeinde seien für die Vorsteher bindend, für berechtigt halte und fragte dann jeden einzelnen von den Zehnern, ob er freiwillig sein Amt niederlegen oder den Ausgang einer weiteren Untersuchung abwarten wolle. So in die Enge getrieben, traten die Zehner von ihrem Amte zurück. Und nun zeigte der Rat, — diese Wendung kehrt in seinen Schriftstücken immer wieder — „dass er die Gnade der Schärfe vorzog“. Zwar hob er sowohl das Zehner- als auch das Siebenerkollegium auf und setzte dafür als einzige Behörde vierzehn Gemeindevorsteher ein. Unter diese nahm er aber die sechs ältesten Zehner wieder auf — die vier übrigen konnten erst nach dem Ableben des einen oder anderen von ihnen in die erledigten Stellen einrücken. Die Besetzung der acht anderen

Stellen fand in der Weise statt, dass aus 16 von der Gemeinde gewählten<sup>1)</sup> Kandidaten von den städtischen Rechenherren 8 zu Baumeistern ernannt wurden.

Auch dem Finanzwesen der Gemeinde schenkte der Rat Beachtung, denn er hatte bei näherer Untersuchung die darüber laut gewor-

---

<sup>1)</sup> Der Wahlmodus für diese Vorsteher war nicht ganz so umständlich wie der der ehemaligen Siebener, aber doch noch umständlich genug. Der Vorsänger und der Schulklopfer holten bei den Rechenherren eine verschlossene Büchse ab, mit der sie sich in Begleitung von zwei anderen Juden zu jedem in die Stättigkeit aufgenommenen und seit 15 Jahren verheirateten Gemeindevorsteher begaben, sich von ihm zehn nicht mit einander verwandte Personen aufschreiben und den Zettel hierauf in die Büchse werfen ließen. Diese ward vom Obersten Richter (dem obersten der Polizeidiener) geöffnet. Diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten hatten, wählten dann nach vorausgegangener Vereidigung die Vorsteher.

denen Beschwerden- für begründet gefunden. Die fünf Kastenherren<sup>1)</sup> wurden abgesetzt, und die Rechenherren wählten, unter Hinzuziehung einiger Gemeindeglieder, fünf neue Kastenherren, und zwar auf Lebenszeit. Diese Beamten sollten alljährlich den Vierzehnern Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben ablegen. Wer ihnen in der Ausübung ihres Amtes den Gehorsam versagte, den durften sie mit dem Tragen einer Narrenkappe bestrafen oder in der Synagoge als Ungehorsamen ausrufen lassen.

Der Rat hoffte, dass durch diese Anordnungen die erhitzten Gemüter sich allmählich beruhigen würden. Keine Partei war ja als Besiegte aus dem Streit hervorgegangen. Die angeklagten Zehner waren wieder in Gnaden aufgenommen worden, und das Verlangen der Opponenten, dass alle in den letzten Jahren gefassten Beschlüsse noch einmal von den neuen Vorstehern geprüft werden sollten, hatte der Rat abgewiesen. Hingegen war er der Gemeinde sonstig entgegengekommen: Er hatte ihr zunächst, ihrem Wunsche entsprechend, Einfluss bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten verschafft, sodann das Vorsteheramt nach „Pragerischem Schlag“, d. h. wie es in der Prager Gemeinde üblich war, umgewandelt; nahe Verwandte durften also nicht mehr zusammen im Vorsteherkollegium sitzen. Noch einen anderen Wunsch hatte der Rat der Gemeinde erfüllt. Er hatte den alten Zehnern, von denen man befürchtete, dass sie sich an ihren Anklägern rächen konnten, das Versprechen abgenommen, „sich aller Ungebühr, Attentaten, Molestierens und Tötlichkeiten gegen alle und jeden Juden sich zu mäßigen und zu enthalten“.

Das Schiedsrichteramt, das die Juden selbst der städtischen Obrigkeit übertragen hatten, brachte es mit sich, dass man sich im Rate für die innerjüdische Politik zu interessieren begann. Verschiedene seiner Mitglieder, darunter vor allem der Ratsherr und Stadtschultheiß Martin Baur von Eysseneck, der wegen seines kühnen Vorgehens gegen Fettmilch in weiten Kreisen gefeiert worden war, gelangten zur Ansicht, dass die Juden ein viel zu großes Maß politischer Rechte, viel zu viel Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, besäßen, „da doch Szepter und Krone von ihnen genommen sei und sie unter dem Joch, darunter sie einmal gebracht worden, verbleiben müssten, weswegen

---

<sup>1)</sup> Bgmb. 1621, 15. Febr. 1622

sie im Zaume zu halten wären“<sup>1)</sup>). Auch der Rat in seiner Gesamtheit machte sich diese Ansicht zu eigen und benützte daher jetzt die günstige Gelegenheit, um größeren Einfluss auf die inneren Verhältnisse seiner Juden zu gewinnen. Er nahm ihnen das Recht, ihre höchsten Beamten selbst zu ernennen; diese sollten vielmehr nach vollzogener Wahl den Rechenherren präsentiert und von ihnen bestätigt werden. Aber die Rechenherren gingen noch weiter. Als im nächsten Jahr (1623) zwei Vorsteherstellen durch den Tod frei wurden, besetzten sie sie eigenmächtig ohne Hinzuziehung der Gemeinde, und der Rat zwang außerdem zwei andere Vorsteher zur Niederlegung ihres Amtes. Aber die Juden nahmen diese Willkürakte, in denen sie Vorläufer weiterer Eingriffe sahen, nicht ruhig hin. Über den Kopf des Rates hinweg wandten sie sich an das Reichsoberhaupt und baten um Schutz. Dieses eigenmächtige Vorgehen erbitterte den Rat und verlangte Sühne. Aber seine Hoffnung, der wachsenden Bewegung in der Gasse leicht Herr zu werden, täuschte ihn. Noch einige Jahre später musste er den obersten Rabbi<sup>2)</sup> nebst vier anderen Gemeindegliedern ins Gefängnis werfen, „weil sie allerhand Aufwicklung unter den Juden anzufangen und des Rates der Judenschaft gegebene Verordnung zu durchlöchern sich unterstanden“<sup>3)</sup>.

Aber die Einsicht, dass er selbst nicht ohne Schuld an der erneuten Gärung in der Gasse war, noch mehr aber die Besorgnis vor einem Einschreiten des Kaisers, bestimmten ihn zum Einlenken. Dazu kam noch, dass sich die äußere Lage (wir sind mitten im 30jährigen Krieg) inzwischen zu Gunsten Ferdinands II. gewaltig geändert hatte. Die ihn befehdenden Mächte, der Kurfürst von der Pfalz, die Böhmen, die Union, waren schmachlich vor ihm zusammengebrochen, Böhmen nebst seinen Nebenländern war wieder unterworfen, der Winterkönig hatte sich nach Holland flüchten müssen. Auch die Heere der Dänen und Mansfelds hatten den Siegeslauf der kaiserlichen und ligistischen Truppen nicht aufhalten können, der ganze Norden Deutschlands bis zur Ostseeküste huldigte Ferdinand II. Mit seinem Glück waren auch seine Machtansprüche gestiegen. Die Reichsstädte, Frankfurt vor allen

---

<sup>1)</sup> Ebenda.

<sup>2)</sup> Rabbi Petoehjas Nachfolger, Chajim Kohen aus Prag. Über ihn s. Horovitz, Frankf. Rabbinen. II, S. 25 ff.

<sup>3)</sup> Bgmb. 1628 vom 20. Mai.

mit seiner starken Judengemeinde, erfreute sich von jetzt ab seiner besonderen Aufmerksamkeit; bereits 1623 hatte er dem Schultheißen Baur von Eysseneck geschrieben, „sein ernster Wille sei, dass die Stättigkeit steif und fest gehalten und weder von der Stadt, noch von den Juden dawider gehandelt würde“<sup>1)</sup>. Den Erzbischof von Mainz aber ersuchte er um nähere Mitteilung, ob nicht der Rat die Stättigkeit in unterschiedlichen Punkten verletzt habe. Es war also ein Gebot der Klugheit, ihm jetzt jeden Anlass, sich in die Judenangelegenheiten einzumischen, zu nehmen und, um die Quellen des Unfriedens zu verstopfen, sich mit den Häuptern der Gemeinde zu verständigen. Der Rat forderte diese daher auf, ihm ihre Wünsche in Form eines „Statutes“ darzulegen. Bereitwillig gingen sie, des nicht enden wollenden Haders überdrüssig, darauf ein, und so kam das Statut nach langwierigen Beratungen zwischen Vorstand und Gemeindegliedern zustande. Es beginnt mit den bezeichnenden Worten: „Der da Frieden stiftet in seinen Höhen, er möge uns Frieden spenden“ usw.<sup>2)</sup>. Nicht ohne Interesse sind die dem Statut beigefügten Bemerkungen. Das verfassungswidrige Verfahren des Rates, der den Juden die Vorstandswahl hatte nehmen wollen, wird beschönigt. Im Jahre 1622 habe, so heißt es, der Rat das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde nur deshalb eingeschränkt, weil er bei der leidenschaftlichen Erregtheit der Parteien Ausschreitungen und Ungesetzlichkeiten während der Wahlen befürchtet habe. Jetzt aber habe bei allen eine friedliche Stimmung Platz gegriffen; die Parteien wollten sich aufrichtig mit einander versöhnen und baten den Rat um eine allgemeine Amnestie (eine solche war auch im Fettmilch'schen Aufstand 1613 nach dem Zustandekommen des Bürgervertrages verkündet worden), sowie um Niederschlagung aller Prozesse, die infolge der Wahlbewegung der letzten Jahre hervorgerufen worden seien, schließlich um Bestätigung des Statutes. Auf all dieses ging nun der Rat bereitwillig ein<sup>3)</sup>, und die Gemeinde erhielt das Recht der freien Wahl ihrer Vorsteher zurück.

Das neue Statut selbst ist keineswegs grundstürzender Art; das wäre auch bei dem konservativen Sinn der Juden unmöglich gewesen.

---

<sup>1)</sup> Das Schreiben ist datiert: Wien, den 28. Juli 1623. (Versch. Judensachen Nr.136). Über eine auf Grund dieses Schreibens vorgenommene Prüfung der Stättigkeitsparagrafen s. Bgmb. 4. Nov. 1623 und Ugb. D7°.

<sup>2)</sup> Gemeindeb. S. 83 b Nr. 129.

<sup>3)</sup> Ugb. E 47 I<sup>2</sup>.

Es fußt vielmehr auf früheren Satzungen und sucht sie nur zu ergänzen und zu erweitern. Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes sind: In Zukunft soll der Vorstand nur aus 12 Mitgliedern bestehen — zwei der Vierzehner waren gerade damals gestorben — diese haben abwechselnd das Amt eines Baumeisters zu führen. Die Amtsdauer ist dreijährig; wer sich darüber hinaus im Amte behaupten will, verfällt dem Banne und zahlt eine Strafe von 1000 Dukaten, von denen je ein Drittel der Kaiser, der Rat und die jüdischen Armen erhalten<sup>1)</sup>.

Die Wahl der neuen Zwölfer findet auf folgende recht umständliche Weise statt: In Gegenwart der amtierenden Zwölfer und der Rabbiner werden die Namen aller Gemeindemitglieder, die älter als 25 Jahre sind und ein Vermögen von mindestens 1000 fl. versteuern, oder den höheren oder niederen Gelehrtentitel haben<sup>2)</sup>, vom Vorsänger auf Zettel geschrieben und in eine Büchse geworfen. Die 20 zuerst herausgezogenen Zettel bezeichnen, wofern die Ausgelosten nicht miteinander nahe verwandt sind, die Wahlmänner. Nach erfolgter Vereidigung wählen diese durch Stimmenmehrheit die 12 Vorsteher. Einstweilen sollten aber nur 6 neue Vorsteher gewählt werden, die übrigen 6 Stellen blieben den Mitgliedern des ehemaligen Vierzehnerkollegiums vorbehalten, die, in zwei Abteilungen geschieden, mit einander in der Bekleidung des Amtes alle drei Jahre abwechseln sollten<sup>3)</sup>. Um der Verwaltung eine gewisse Stetigkeit zu geben, war die Wiederwahl aller Beamten zulässig.

Mit diesem Statut hatte endlich die innere Bewegung ihren Abschluss gefunden. Die Wirren des 30jährigen Krieges mahnten auch eindringlich genug, die Not und den Jammer, die er in seinem Gefolge hatte, durch Aufpeitschung der Leidenschaften nicht noch zu vermehren.

---

<sup>1)</sup> Gemeindeb. S. 82 b.

<sup>2)</sup> also den Morenu oder den Chabertitel.

<sup>3)</sup> Das Gemeindebuch enthält noch eine Fülle von Bestimmungen über die Wahl der Zwölfer. Besonders ausführlich befasst es sich mit der Ersatzwahl beim Tode eines der alten Zwölfer. Näheres s. Kracauer, Beitr. zur Gesch. der Frankf. Juden im dreißigjährigen Kriege (a. a. O. III, S 356-57) und Kracauer, Die Kulp-Kannschen Wirren, Ein Beitrag zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Frankfurt a. M. im XVIII. Jahrhundert. (Archiv für Frkfts. Geschichte und Kunst, dritte Folge, X); außerdem Horovitz, a. a. O. S. 27.

## **Anlagen zum ersten Band.**

### Berichtigung.

In Kap. II und III sind die Hinweise auf die Anlagen nicht richtig, da sich späterhin eine andere Gruppierung als notwendig erwiesen hat.  
Es muss heißen:

- S. 73 statt Anlage II Anlage I
- S. 73 Anm. statt Anlage V Anlage II
- S. 74 oben statt Anlage V Anlage II, sonst auf dieser Seite Anlage I
- S. 125 statt Tabelle III Anlage III A, B, C
- S. 131 statt Anlage V Anlage III D

### Anmerkung zur Digitalversion

Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wurden Kompromisse in der Schreibweise einiger Wörter gemacht. Offensichtliche Fehler wurden, wenn möglich, korrigiert. Sicher sind neue Fehler hinzugekommen, von denen wir hoffen, das es nicht allzu viele sind.

Der Verleger

**Anlage I. (Zu Kapitel II).**

Nachfolgende Liste enthält eine Zusammenstellung jüdischer Gläubiger und ihrer Schuldner zur Zeit des Wenzel'schen Schuldenerlasses, ferner die Form der Schuldversicherung (ob durch Schuldverschreibung — Briefe — oder durch Pfänder), die Höhe der Schulden und die Art der Pfänder, soweit ich die Tatsachen aus den Akten feststellen konnte.

Als Quelle diente: Kracauer, Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. von 1150—1400 und zwar, wo nicht besonders angegeben, Nr. 403 S. 162—186.

Die Form und Orthographie der Namen ist die gleiche wie im Inhaltsverzeichnis des Urkundenbuches, meistens modern; manchmal ist die Schreibweise der ursprünglichen Quelle beigefügt.

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
<b>1) Ber, Simons Sohn.</b>					
1.	Dietrich von Praunheim	1	400 Gld.		
2.	Katharina von Rödelheim, Witwe d. Herrn Winter v. Rödelheim	1	12 „		
3.	Heinr. Graßloch (Graslock)	1	70 „		
4.	Johann, Friedrich und Konrad von Ranberg	1	100 „		
5.	Winter von Rödelheim	7	519 „ 4 sol. <sup>1)</sup>		
6.	Marquard v. Rödelheim	1	85½b Hell.		
		1	75 „		
		1	85 Gld.		
		1	9 „		
7.	Wigand von Schwalbach			1 Frauengürtel aus Perlen	?
8.	Sibold Schelm von Bergen <sup>a)</sup>			Pfänder	?
9.	Meister Johann Sulzbecher			Pfänder	13-20 Gld.
10.	Thomas v. Bieber (Bibra)				19 Gld.
11.	Christine. Witwe des Ritters Rudolf von Sachsenhausen und ihr Sohn Rudolf <sup>3)</sup>	?	?	?	?

<sup>1)</sup> Die Schuld war bis auf diesen Betrag bezahlt.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch, S. 160 Nr. 396.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 197 Nr. 422 und S. 202 Nr. 435.

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
<b>2) Kalman (Calman) von Mainz.</b>					
1.	Klaus und Friedrich von Michelbach	1	18 Gld.		
2.	Sibold Schelm v. Bergen	1	145 „		
		1	145 „		
3.	Hebel, Frau d. Ritters Werner Kolling			1 vergold. Becher 6 silberne Schalen, 1 Perlenbändchen	100 Gld.
4.	Johann, Amtmann zu Falkenstein	1	40 „		
5.	Marquard v. Rödelheim, Edelknecht	1	65 „		
6.	Erwin von Knebel <sup>1)</sup>	Briefe	?		
7.	Christine, Witwe Rudolfs von Sachsenhausen u. ihre Söhne Rudolf u. Wolf	?	?	?	?
8.	Hartmut von Cronberg	?	?	?	?
9.	Richard von Winden <sup>2)</sup>	1		und silb. Schalen, zus.	14 Gld.
		1	14Achtel Korn		

<b>3) Kalman, Sohn der Zorline<sup>3)</sup></b>					
1.	Kontze Sickenhofen, Bürger in Aschaffen.			3 silb. Gürtel u. 1 silb. Becher, Gesamtwert	20 Gld.
2.	Eberhard Schenk, der Junge, Herr z. Erbach				
3.	Henne von Rüdigheim			1 goldner Gürtel	14 „
4.	Ruprecht von Bommersheim			1 silb. Gürtel	16 „
5.	Siegfried Dünnebein v. Lorch			Pfänder	?
6.	Kontze Kloppel	1	73 Gld.		
7.	Hartmut von Drahe <sup>4)</sup>			Pfänder	?

#### 4) Elheid, Morsens Mutter.

1.	Heintzmann zu Worms			2 Schleier	3 Gld.
----	---------------------	--	--	------------	--------

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 156 Nr. 387.

<sup>2)</sup> S. 157 Nr. 388 und S. 186 Nr. 404.

<sup>3)</sup> Manchmal steht nur Kalman.

<sup>4)</sup> S. 161 Nr. 397 und S. 187 Nr. 406. Doch kann der Gläubiger auch Kalman von Mainz sein.

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
<b>5) Fyvelin von Aldendorf.</b>					
1.	Frienstein	1	?	1 Becher	10 Gld.
<b>6) Fifis, Sohn der Zorline.</b>					
1.	Ritter Frank von Cronberg <sup>1)</sup>			1 Vergold. Gürtel	38 Gld.
2.	Dilman zu Rieneck			Pfänder	28 „
3.	Henne von Rüdigheim			1 goldner Gürtel	30 „
<b>7) Frommet, Smohels Frau.</b>					
1.	Kloppels Frau			3 goldene Ringe, 1 Schale	6 Gld.
2.	Peter Risch			1 Betttuch	3Grosch.
<b>8) Gänschen, Josephs Eidam (auch Genszchin).</b>					
1.	Konrad, Herr zu Bickenbach			1 Krone, 1 Gürtel	100 Gld.
2.	Hensel von Laufstadt u. Heilmann Marckel v. Friedberg			Pfänder	80 „
3.	Heinz Herdan, der Alte			„	16 „
<b>9) Gottschalk (auch G. von Bacharach und von Oppenheim genannt).</b>					
1.	Der Herr zu Frankenstein	1	80 Gld.		
2.	Hermann Hirte von Saulheim Fdelknecht	1	100 „		
3.	Kuno von Reifenberg	1	?	1 vergold. Gürtel	170 Gld.
4.	Gerhard Fetzer	1	400 „		
5.	Monsterhenne von Heimbach	1	5 „	2 Diamanten, 1 Saphir, 6 „spane“	?
6.	Jakob Ring, Kanonikus zu Oppenheim und Bechtel Barfuß			1 silberner Napf	6 „
7.	Dile von Odenheim	1	14 „	3 silb. „nischilden“	4 „
8.	Hermann Weise			2 Gürtel	34 „
9.	Henne u. Gerlach v. Peust			16 Tücher	?
10.	Siegfried Dünnebein v. Lorch (Geisenheim) <sup>2)</sup>			8 Tücher	?
11.	Schwarz von Dexheim und die Brüder Henne, Wilch, Friedrich von Alzey	1	100 „	1 Ring	2 „

---

<sup>1)</sup> s. auch S. 152 Nr. 379.

<sup>2)</sup> S. 202 Nr. 436.

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
<b>10) Gudel (Gutlin) von Eppstein.</b>					
1.	Bechtold von Ursel			1 Rock	4 Gld.
2.	Kontze (Contzchin)			1 Paternoster mit 2 silb. Ringen, 2 Spangen, 1 Kopftuch	1 „
<b>11) Jakob, Judenarzt.</b>					
1.	Gottfried Zippur <sup>1)</sup>			1 Mantel, 1 Perlenschappel	?
2.	Heinz Moseler v. Bingen	1	50 Gld.		
3.	Hartmann Waltmann			1 silbern. Becher	8 Gld.
4.	Sibold Schelm zu Bergen	1	35 „		
5.	Heinrich Rumpenheimer	1	53 „	1 Fuder Wein	?
6.	Friedrich Waltmann	1	25 „		
7.	Henne Otto, der Alte und der Junge	2	75 „		
8.	Ulrich, Herr zu Hanau <sup>2)</sup>			1 Schale	15 Gld.
9.	Konzchen Grefe und Gernand Slechtbecker von Großkarben für ihre Gemeinde	1	40 „		
10.	Henne Dugel v. Karben	1	40 „		
11.	Ottenhenne von Kaub <sup>3)</sup>	2	?		
<b>12) Joseph (Joseb) von Erkelenz.</b>					
1.	Eberhard, Herr zu Eppstein	2	?	1 vergold. Kanne	250 Gld.
2.	Katharine von Güns	?	?	?	?
3.	Heinrich Geiling von Schönheinze (Schönhenze) u. seine Frau	1	50 Gld.	1 goldener Ring	?
4.	Schönheinze (Schönhenze) u. seine Frau	1	50 Gld.	1 silbern. Becher, 1 Schale, 2 silb.	50 Gld.
5.	Richard von Winden <sup>4)</sup>	1	42 Gld.		
6.	Meilsheimer, seine Frau und seine Schwiegermutter	?	?	?	?
7.	Girbrecht Melins	1	36 „		
8.	Hans von Konstanz u. seine Frau	1	50 „		

<sup>1)</sup> s. sein Dankschr. S. 162 Nr. 401.

<sup>2)</sup> S. 155 Nr. 383.

<sup>3)</sup> S. 152 Nr. 379, 2.

<sup>4)</sup> S. 186 Nr. 404.

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
<b>13) Joseph (Joseb) von Lechnitz (auch Lechenich).</b>					
1.	Schönheinz ... Clara von Glauburg	1	100 Gld.	2 Tücher	?
3.	Henne Hasenstaub von Aschaffenburg			3 Brabanter Tiich., 1 silb. Gürtel u. andere Pfänder	?
<b>14) Joseph (Joseb) von Oppenheim.</b>					
1.	Winter vom Wasen			1 silberner Gürtel	50 Gld.
2.	Richard von Winden <sup>1)</sup>	1	66 Gld.	12 Pelze (kirsyn), 1 Dtz. Hosen	50 „
3.		1	8 „		
		1	6 „		
<b>15) Lewe, Sohn des Fifelin.</b>					
1.	Ritter Helfrich von Dorfeiden			1 silb. Helm, 1 beschlagene Koppel	4 Gld.
2.	Ruprecht Ulner	1	65 Gld.		
<b>16) Liebermann von Linnich u. s. Schwägerin Seligkeit (Sel(i)keid).</b>					
1.	Dietrich von Erbach, Edelknecht			1 Perlenbändchen, 1 Paternoster, 13 silb. Stecknadeln, 3 Kissen, 1 silb. Pfriemen	10 Gld.
2.	Ruprecht Galle von Sonnenberg			5 silberne Schalen	10 „
3.	Hartmut von Sulzbach			1 silberne Kette	18 „
4.	Wolf von Sachsenhausen			1 silb. Gürtel mit Schellen, 1 Kranz	13 „
5.	Krafft von Bellersheim	1	12 Gld.		
6.	Heinrich Bonne			1 silberner Gürtel	18½ „
7.	Georg von Sulzbach			1 silberne Kette	34 „
8.	Erwin von Kebel	1	64 „		
9.	Bechthold von Ursel			1 Rock, 1 Handtuch	7 Tornus
10.	Kanonikus Konrad Kutze von Frankfurt			Pfänder	?
11.	Heinrich Schildknecht			1 Bank- u. 1 Bettuch	6 „

<sup>1)</sup> S. 186 Nr. 404.

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
12.	Wilhelm von Kaldenberg			1 Schale, 11 Ringe	36 Gld.
13.	Richard von Winden <sup>1)</sup>	1	52 Gld.	10 St. Mechelner Tuch, 1 goldner Ring, 8 Dtz. Hosen	200 „ 2 „ 20 „
<b>17) Liebertraud von Mainz.</b>					
1.	Peter von Mainz			1 Schappel	?
2.	Hensel, Bader <sup>2)</sup>	?	13 Gld.		
<b>18) Liebmann von Nürnberg.</b>					
1.	Henne Schelris, der Junge			1 silbern. Gürtel, 3 goldne Ringe	54 Gld.
2.	Einige Gausalgesheimer <sup>3)</sup>	11	15, 10, 40, 40, 16, 8, 26, 11, 16, 16, 21 Gld.		
3.	Clara von Glauburg			10 ½ St. Tuch, 2 halb. St. Engl. Tuch, andere Geräte	70 „ weniger 5 sol.
<b>19) Meister Meier und seine Frau Rose.</b>					
1.	Henne Dugel v. Karben			1 silb. Hirsch, 1 silb. Gürtel	?
2.	Katharine Slosziln			1 Jacke, 1 Rock	22 sol.
<b>20) Mose (auch Morse, Morseide), Sohn Josephs von Miltenberg.</b>					
1.	Wolf von Sachsenhausen, Edelknecht	1	13 Gld.		
2.	Johann von Cronberg, der alte Ritter			4 silb. „kruseln“	15 Gld. 10 Ort
3.	Eberhard von Wertheim Domherr zu Würzburg	1	100 „ (bez. Bis auf 40		
4.	Henne von Hattstein			24 Ellen Tuch	4 Gld.
5.	Johann Romlean von Coben	1	?		

<sup>1)</sup> S. 186 Nr. 404.

<sup>2)</sup> S. 160 Nr. 395.

<sup>3)</sup> S. 195 Nr. 419.

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
6.	Rudolf von Sachsenhausen, Edelknecht	1	30 Gld.	1 vergoldeter [Gürtel?]	?
7.	Johann, Herr zu Limburg	1	125 „		
8.	Hartmut von Cronberg, der Alte	1	20 „		
9.	Henne Dugel von Karben			Pfänder	?
10.	Ulrich v. Aschaffenburg			Pfänder	?
11.	Siegfried Dünnebein von Lorch			8 Tücher	?
12.	Richard von Winden <sup>1)</sup>	1	100 „	2 St. Mechelner	60, 3, 2,
		1	26 „	Tuch, 1 silb. Schale,	90, 30 Gld.
		1	24 „	2 Ringe, Tuch, Tuch	
		1	8 „	u. Leinwand	
13.	Henne Bock	1	30 „ <sup>2)</sup>		
14.	Jakob Herdan			3 Schalen	?
15.	Johann Virneburg			1 Eisen und 1 Becher	33 Gld.
16.	Ruprecht von Büdingen <sup>3)</sup>	?	12 „		
17.	Caspar Zingel	?	30 „		
18.	Sterkel, Gerber (Loher)	?	8 „		
19.	Kleinhenne	?	12 „	60 Steine und 5 Boden Kalk	?
20.	Peter von Mainz			Pfänder	30 „
21.	Jekel zum Wetterhahn	1	117 „		
22.	Kontze Rode			Pfänder	1 „
23.	Foltze, Roßtäuscher			Pfänder	3 „
24.	Hermann Virniz			2 silb. Schalen	5 (4)
<b>21) Ritschlin (auch Richlin) und ihr Schwager Smohel.</b>					
1.	Johann Hasenstaub			1 Gürtel, 2 Mäntel, 2 gold. Ringe, 3 Betttücher, zus.	3 Gld. 9 Gld.
2.	Konrad Zimmermann aus Mainz			2 Schalen	8 „

<sup>1)</sup> S. 186 Nr. 404.

<sup>2)</sup> „des eyns teils gesüch waz“ (S. 179 oben).

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
3.	Henne Becker			2 Mäntel, 1 neues Banktuch, 3 Betttücher, 1 Kupfergewicht, 1 eherner Topf, 1 Brottuch, 1 Schleier, 1 Panzer, 1 Mantel, 1 Handfaß, 1 Bett, 1 Wamms, 1 Flasche, zus.	6 Gld.
4.	Katharine Happeln	?	3 Gld.		
5.	Luckard Smiden (Smyden)			2 Pfänder	?
6.	Dulde Wener			1 Stepprock	1 fbHell.
<b>22) Seligmann Gans.</b>					
1.	Eberhard Strümpei und sein Bruder	1	98 Gld.		
2.	Gottfried von Dorndorf			1 Gürtel	12 Gld.
3.	Richard von Winden <sup>1)</sup>	1	100 „		
<b>23) Seligmann von Gelnhausen.</b>					
1.	Eckhard Kolling			3 Ringe	9 Gld.
2.	Kontze von Dalheim			1 Schale	9 „
3.	Reinhard Schneider			1 Panzer	?
4.	Heilchen Bern			1 Mantel für mindestens	1 „
5.	Clara von Glauburg	?	3 Gld.		
6.	Dulde, Metzger	?	4 „		
7.	Heilmann, Fischer	?	5 „		
8.	Wenzel Kauwerzan (Käuwertzan)			30 Achtel Korn	?
9.	Ein Herborner <sup>2)</sup>			Pfänder	?
<b>24) Seligmann von Linnich (auch S. „mit der bulen“).</b>					
1.	Heinrich von Cronberg	1	106 Gld.		
2.	Dietrich Gans und sein Sohn	1	85 „		
3.	Heinrich von Erlenbach	1	71 „		

<sup>1)</sup> S. 186 Nr. 404.

<sup>2)</sup> S. Doch kann der Gläubiger auch Seligmann von Linnich sein.

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
4.	Ruprecht Ulner u. Henne Graßloch (Graszlock)	1	106 Gld.	1 vergold. Gürtel	62 Gld.
5.	Dietrich und Henne von Praunheim	1	9 „		
6.	Heinrich von Gründau			Pfänder	?
7.	Richard von Winden <sup>1)</sup>	1	16 „		
8.	Wilhelm von Kaldenberg (Brabanter) <sup>2)</sup> .			11 Ringe, 1 Schale	18, 18 Gld.
<b>25) Selikeit (Seligkeit).</b>					
1.	Elheid Meienblud			1 silb. Krone mit 1 Pfeil, 1 Kopftuch, 1 Frauenrock, 3 Ellen blaues Tuch zus.	2 Gld. 10 Ort
1.					
<b>26) Süszkind von Weinheim.</b>					
1.	Ulrich, Herr zu Hanau	1	50 Gld.		
2.	Henne Dagestell			1 silberner Gürtel	15 Gld.
3.	Gerhard von Neuenhain			1 Mantel	6 „
4.	Johann von Dernbach, der Herr Heinrich Graßloch			2 Gürtel	60 „
5.	Herr Heinrich Graßloch	1		u. 1 vergold. Gürtel	200 „
6.	Henne vom Wasen und	1	40 „		
7.	Henne vom Wasen und Henne Vollrad	1	36 „	1 silberner Gürtel	18 „
8.	Heinrich vom Wasen	1	24 „	1 Panzer	4 „
9.	Gernold Enzel, Edelknecht	1	10 „	1 goldner Ring	2 „
10.	Philipp vom Wasen .	1	40 „		
11.	Eckhard, Vogt von Frohnhausen			1 silb. Gürtel, 1 silb. „schemem“ (Schiene, 1 Hut	16 „
12.	Antonius Ring von Saulheim	1	12 „ <sup>3)</sup>		

<sup>1)</sup> S. 186 Nr. 404.

<sup>2)</sup> S. 203 Nr. 437, 438.

<sup>3)</sup> Oder der Wert des Pfandes?

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
-----	-----------	--------	-------------	-----------------	------

421

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
-----	-----------	--------	-------------	-----------------	------

13.	Heinrich v. Heusenstamm			1 Löwe (wohl vergoldet od. versilbert), 1 Ring	44 Gld.
14.	Ruprecht Ulnor			1 silbern. Becher, 1 goldner Ring	34 „
15.	Heinrich Graßloch (Graszlock)	1	?	u. 1 verg. Gürtel	200 „
16.	Henne vom Wasen und Henne Vollrad	1	40 Gld.		
17.	Volrad von Seligenstadt	1	100 „	1 Gürtel	43 „
18.	Heinrich vom Wasen	1	24 „		
19.	Jekel Mulbaum <sup>1)</sup>	?	?	1 Panzer	?
20.	Hammel, Schultheiß von Weinheim			Pfänder	?
21.	Grete von der Mark, Frau zu Falkenstein u. ihre Tochter Anna			2 goldne Spangen, 2 goldne Ringe	?
22.	Katharine zu Schönau	1	100 „	12 Mechelnsche Tücher, 8 Dutzend Hosen	24 „ 40 „
23.	Richard von Winden <sup>2)</sup>			Tuch und Leinwand	194 „
24.	Klaus (Clawes) Flache			1 Schale	20 „
25.	Else zum Goldstein			4 Schalen, 1 „krusel“	18 „
26.	Henne Graßloch <sup>3)</sup>			3 silberne Gürtel, 1 Frauengürtel, 1 Perlenschappel	150 „

**27) Wolf von Dieburg (meistens Sohn Fifelins oder Zorlinens genannt).**

1.	Heinrich vom Wasen	1	20 Gld.		
2.	Katharine von Rödelheim	1	?	und 2 Ringe, zus.	5 Gld.
3.	Sibold Schelm von Bergen	1	?	und 2 Gürtel, zus.	41 „
4.	Johann Wolfskehl	1	50 „		24 „
5.	Konrad von Hattstein	1	24 „	6 goldne Ringe	24 „

<sup>1)</sup> S. 161 Nr. 399 und S. 174.

<sup>2)</sup> S. 186 Nr. 404.

<sup>3)</sup> Diesen Posten hat Süszkind gemeinsam mit Wolf, dem Sohn der Zorline.

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
6.	Gertrud von Praunheim			1 seidner Mantel, 1 „stulac“	6 Gld.
7.	Henne von Hofheim			1 silb. Hirsch mit silb. Kette	9 „
8.	Marquard v. Rödelheim	1	100 Gld.		
9.	Henne Dugel v. Karben	1	11 „		
10.	Henne Panhard u. seine Schwester Hilchin Dubeneier	1		3 silbern. Schalen	?
11.	Richard von Winden <sup>1)</sup>	1	15 „		
12.	Frau von Schönau <sup>2)</sup>	1	200 „		
13.	Dilman zu Rieneck (Ryneck)	1	100 „	Pfänder	20 od 30
14.	Hillchen zu Augsburg	1	12 „		
15.	Ulrich und Gobel zu Höchststadt (Hexstad)	1	200 „		
16.	Caspar und Jekel Zingel	1	100 „		
17.	Schönheintze (Schonheintze)	?	236 „		
18.		1	20 „		
<b>28) Wolf (auch Wolfechin, Wolfelin usw.), wohl von Seligenstadt.</b>					
1.	Werner von Karben, Edelknecht			1 grauer Mantel	1 Gld. 4 Tornus
2.	Hermann Schelris, Edelknecht	1	26 Gld.		
3.	Petrus von Cronberg, Schreiber	1	?	und 1 silb. Gürtel	20 Gld.
4.	Grete von der Mark, Frau zu Falkenstein			7 Ringe, 2 „spenichen“ (Spängchen?) 1 „hornveszil“ (Riemen f. das Hifthorn), 1 Vogel (Schmuckgegenstand)	?
5.	Henne Kuchenmeister			3 silb. Ketten mit Kreuzen, noch 1 silbern. Kette	35 „
6.	Hebel, Frau des Ritters Werner Kolling			1 vergold. Gürtel	40 „

<sup>1)</sup> S. 186 Nr. 404.

<sup>2)</sup> Als Bürgin für Johann Kratz. Dem sollen 40 oder 50 Gld. Bezahlt worden sein.

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
7.	Peter Winzinger	1	50 Gld. 12 „		
8.	Gertrud vom Rheine, Konventsjungfrau zu Padershausen			12 „, Paternoster, 2 goldne und 2 andre Ringe, 1 Gebetbuch	10 Gld.
9.	Heinrich Ring von Sauls- heim	1	70 „		
10.	Krafft von Bellersheim, der Junge	1	70 „		

### 29) Zorline und ihre Kinder.

1.	Johann, Herr zu Frankenstein	1	20 Gld.		
2.	Werner vom Wasen	?	?	?	?
3.	Friedrich Graßloch (Graszlock), Edelknecht	1	100 „		
4.	Konrad Krieg, Vogt zu Dieburg	1	200 „		
5.	Winter vom Wasen, Edel- knecht	1	250 „		
6.	Johann von Stockheim, sein Sohn Friedrich und dessen Frau Anna	?	?	?	?
7.	Anselm Ulner, Edelkn.	1	60 „		
8.	Gude, Witwe des Ritters Rude	1	2200 „		
9.	Werner Ulner, Edelkn.	1	20 „		
10.	Gude, Witwe des Ritters Eberhard	1	600 „		
11.	Ritter Hartmut von Cronberg <sup>1)</sup>	2	?	1 Schappel mit goldnen Ringen und Perlen, 1 Krone mit gold. Ringen u. silb. Ketten, 1 silb. „hornvasz“ (Hifthornriemen), 1 großer silb. Gürtel, 1 silb. „dusing“ (Armband) mit silb. Schellen, zus.	350 „

<sup>1)</sup> S. Zorline lieh gemeinsam mit ihrem Sohn Wolf das Geld.

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
12.	Friedrich von Karben	1	27 Gld.		
13.	Henne Rabenolt	1	80 „		
14.	Engelhard von Falkenstein <sup>1)</sup>	1	600 „		
15.	Dietrich Gans, der Alte	versch.	1550 „	4 Gürtel	102 Gld.
16.	Krafft von Bellersheim	1		1 silberner Gürtel	20 „
17.	Grete von der Mark			1 Gürtel mit Beschlag, 1 silb. Schale, 1 Kranz	121 „
18.	Herrmann v. Rodenstein	1	50 „		
19.	Eberhard u. sein Bruder Sibott	2	450 „		
20.	Heinrich und Henne Graßloch	1	40 „		
21.	Gudula (Gudechin), Frau des Konr. Krieg			1 vergold. Kette mit Schellen	20 „
22.	Friedrich, Herr zu Liesberg	?	?	?	?
23.	Henne und Richwin Schelris	1	50 „		
24.	Krafft zu Bellersheim			1 Gürtel, 1 Schappel	31 „
25.	Der Herr zu Frankenstein	1	70 „		
26.	Henne Graßloch	1	40 „		
27.	Eberhard von Fechenbach, Vitztum zu Aschaffenburg	1		Und 1 silberner Gürtel, zus.	100 „
28.	Heinrich Rabenolt <sup>2)</sup>	1	25 „		
29.	Henne von Düdesheim (Dudelnheim)	1	30 „		
30.	Antonius Ring u. Frau	2	100 „		
31.	Hermann Schelris	1	156 „	1 Schappel	15 „
32.	Sibold Schelm v. Bergen			1 Gürtel	?
33.	Ronich von Eisenbach und sein Vetter Hans			2 Gürtel, 1 Kette	?
34.	Peter von Laudenschach, Kanonikus zu Aschaffenburg			1 Perlengürtel, 1 silbern. Kette, 1 Perlenbeutel, 1 Messer mit Beschlag	?
35.	Heinz von Kirchheim			Pfänder	?

1) Der Brief lautete auf 600 Gld. „und doch nit me wan 200 Gld. Stunt“.

2) Quittung über Rückgabe des Schuldbriefes im Urkundenb. S. 150 Nr. 378.

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
36.	Konrad Rabenolt <sup>1)</sup>			1 Perlengürtel, 1 Borte mit Silber, 1 Korallenpaternoster, 1 Perlenfalke, 1 Perlenbändchen, 1 vergoldeter breiter Knauf, 1 vergold. Lade, 1 kleine schwarze Lade zus.	150 Gld.
37.	Derselbe			Pfänder	80 „
38.	Heinrich Rabenolt	1	25 Gld.		
39.	Henne Rabenolt	1	80 „		
40.	Wigand von Marburg, Ritter			1 silb. „schiben“ (Scheibe, Teller) mit Wappen	?
41.	Henne von Alpach			1 Stuhldecke, 1 Becken, 1 große silb. Schale, 2 Perlenbändchen, 3 silb. Löffel, 7 Ringe	?
42.	Henne Emicho von Ortenberg			2 Betten, 6 Betttücher, 6 Tischtücher, 8 Kissen, 6 Schleier und 1 Banktuch	?
43.	Erzbischof Konrad	1	1000 „		
44.	Winter vom Wasen			Tücher	?
45.	Heinrich von Wiler			1 silberner Gürtel	?
46.	Antonius Ring			2 Schalen	16 „
47.	Konrad von Neusess			Pfänder	?
48.	Erwin von Kebel			3 Schalen	?
49.	43. Johann von Stockheim, sein Sohn und seine Schwiegertochter Anna			Pfänder	?
50.	Heinrich von Gründau			Pfänder	?
51.	Rudolf v. Sachsenhausen	Briefe	?		
52.	Metze Schrimp			1 Gürtel	?
53.	Gottfried zu Hanau			1 silberner Gürtel	22 „
54.	Henne Schrimp von Dürnstein (Dirmstein)			2 Gürtel	?

1) Zorline allein, der andere Posten mit ihren Kindern.

Nr.	Schuldner	Briefe	in Höhe von	Art der Pfänder	Wert
55.	Henne von Grünstadt			3 silb. Schalen, 3 silb. Löffel, 1 Rock, 1 Mantel, 1 halbseidner Schleier, 5 Becher, vergold. M. Silberbeschlag, 1 silb. Gürtel, 2 seidne Schleier, 3 goldne Ringe, 4 Tücher von Butzbach, 1 Mantelscheibe, 1 neuer bunter Pelz („kursen“)	?
56.	Agnes Offenstein von Grünstadt	1	32 Gld.		
57.	Hertwig Guldenschaf(f)			?	10 Gld.
58.	Fasant			2 silberne Becher	5 „
59.	Christine zum Goldstein			1 silb. Becher mit Beschlag und 1 Ring	18 od. 19 Gld.
60.	Elbrecht, Schuhmacher			10 ½ Ellen Tuch	
61.	Konrad Lusser (Lüszer)			2 Schalen, 2 „kru-seln“	10 Gld.
62.	Gottfried zu Hanau			1 silberner Gürtel	22 „
63.	Clara von Glauburg	1	32 „		

### 30) Ein Jude (ohne Namen).

1.	Werner Kalb v. Reinheim			1 Kette	?
----	-------------------------	--	--	---------	---

### 30) Eine Jüdin.

1.	Heinzmann von Worms			Pfänder	1 Gld.
----	---------------------	--	--	---------	--------

Bisweilen erfahren wir nur den Namen des Schuldners ohne nähere Angaben, z. B. bei Heinz Kirchheim (S. 166), Eberhard, Herr zu Eppstein (S. 168), Johann, Graf von Wertheim (S. 151 Nr. 379) usw.

Die obige Tabelle gibt auswärtige Schuldner der Frankfurter Juden an. meistens Ritter und Adel der Umgegend. An ihnen erzielten die Juden ihren Hauptgewinn. Die Summen hingegen, die sie an Bürger und Beisassen der Stadt ausliehen, waren im Durchschnitt bescheiden und brachten dementsprechend an Zins nichts Erhebliches ein. In den

Gerichtsbüchern sind von Anfang des Jahres 1389 bis zu dessen Schluss folgende Posten verzeichnet, die an Frankfurter Bürger ausgeliehen waren:

Bis 5 Gld. incl. 53	Posten	Bis 50	Gld. incl. 41	Posten
„ 10 „ „ 37	„	„ 100	„ „ 9	„
„ 20 „ „ 34	„	„ 250	„ „ 4	„

Bis 350 Gld. incl. 1 Posten

Also im ganzen 179 Posten, von denen die bis 50 Gld. fast 92% ausmachen.

1390 bis Mitte September (also 8½ Monate) sind folgende Posten verzeichnet:

Bis 5 Gld. incl. 39	Posten	Bis 50 Gld. incl. 16	Posten
„ 10 „ „ 30	„	„ 100 „ „ 7	„
„ 20 „ „ 18	„	„ 250 „ „ 7	„

Bis 316 Gld. incl. 1 Posten

Im ganzen 119 Posten, von denen die kleinen bis 50 Gld. fast 90% ausmachen.

---

## Anlage II. (Zu Kapitel II. und III.)

### Die Gerichtsbücher.

Für die Kenntnis des Schuldwesens in Frankfurt haben wir außer den Urkunden noch eine andere, von mir öfters angeführte Quelle: die städtischen Gerichtsbücher (*libri judiciales*), die etwa mit dem Jahre 1330 anheben und von 1339 ab fast lückenlos erhalten sind. Die Eintragungen sind in früher Zeit in barbarischem Latein voller Germanismen geschrieben, das Gefühl für Geschlecht und Beugung der Wörter ist größtenteils geschwunden. Je mehr wir uns der Mitte des 14. Jahrhunderts nähern, umso mehr bürgern sich deutsche Worte und Wendungen ein. Seit 1354 ist das Latein fast ganz verdrängt; nur vereinzelt fällt der Protokollführer in diese Sprache zurück<sup>1)</sup>.

Mit der Führung der Gerichtsbücher war das Schöffengericht betraut. In seinem Namen hatte der Gerichtsschreiber die Verhandlungen und die gerichtlichen Urteile in knappster Form einzutragen<sup>2)</sup>. Diese Eintragungen hatten bei Streitigkeiten volle Beweiskraft.

Die Schrift ist sehr ungleich: manchmal so kalligraphisch und sauber, dass man auf ein vorheriges Konzept schließen muss; vielfach jedoch finden sich flüchtige Schriftzüge mit zahlreichen Verbesserungen, so dass in diesen Fällen anzunehmen ist, dass die Verhandlungen direkt ins Gerichtsbuch protokolliert worden sind.

Die einzelnen Protokollführer verfolgen, was Buchungen anbelangt, eine verschiedene Praxis. Nur wo es sich um verwickeltere Fälle handelt, wird die darüber aufgesetzte Urkunde selbst ins Gerichtsbuch eingeklebt oder ihr Inhalt, unter Weglassung der Formalien, teils ganz, teils im Auszug wiedergegeben.

In den meisten anderen Städten, in denen wir ebenfalls unter verschiedenen Namen solche Beurkundungsbücher finden<sup>3)</sup>, wie Schreins-

---

<sup>1)</sup> Auszüge aus den Gerichtsbüchern — allerdings nicht immer fehlerfrei — bringt Thomas im „Frankfurter Oberhof“ unter: Vermischte Rechtsfälle und gerichtliche Nachrichten aus dem XIV. und XV. Jahrhundert. (S. 299-578).

<sup>2)</sup> Thomas, *Baculus iudicii*, S. 227, enthält die Instruktion für die Gerichtsschreiber. Darin heißt es u. a.: Er darf „keynerleye ortel, es sy über eygen und erben oder anders nymends beschriben geben dan yn eym versiegelten brieff mit des schultheis ingesegel“ usw.

<sup>3)</sup> Schröder, *Lehrb. der deutschen Rechtsgesch.*, S. 74.

bücher (Köln), Schöffen-oder Schuldbücher, standen Urkunde und Stadtbuch im Beweisverfahren gleichberechtigt nebeneinander. In Ofen<sup>1)</sup> mussten alle Urkunden noch ins Stadtbuch eingetragen werden, während in Hamburg die Buchungen im Stadtbuch jedem Brief und Siegel vorangingen. In Frankfurt hing es anscheinend vom Belieben der Parteien ab, welche Form der Beurkundung gewählt wurde: die eines besonderen Aktenstücks oder die bloße Eintragung ins Gerichtsbuch. Öfters wählte der Gläubiger beide Formen; er begnügte sich nicht mit der Urkunde, sondern aus Besorgnis, dass diese gestohlen werden oder verloren gehen könnte, ließ er die Schuld eintragen unter Vorweisung des Schuldbriefes, wie immer ausdrücklich bemerkt wird etwa mit den Worten: „ut litera sua sonat, habet“ oder „nach uzwisunge. nach lude eines versiegelten briefes darüber“ oder „diese briefe hant unse heren an dem Gerichte gehort und gesehen“ usw. Bequemer und einfacher war jedenfalls die Eintragung ins Gerichtsbuch.

Wie in den Kölner Schreinsbüchern stehen in früheren Zeiten auch in den Frankfurter Gerichtsbüchern jüdische und christliche Gläubiger und Schuldner bunt durcheinander gemischt. Erst das Ende des 15. Jahrhunderts brachte es fertig, ein besonderes Judenbuch anzulegen, eine Art von Grundbuch, in das alle Schuldforderungen der Juden, bei Strafe der Ungültigkeit, eingetragen werden mussten<sup>2)</sup>.

Der Inhalt der Gerichtsbücher ist außerordentlich mannigfaltig. Dies hängt mit dem alten deutschen Rechtsgrundsatz zusammen, dass alles, was Eigentum und dingliche Rechte betraf, vor Gericht zu verhandeln war<sup>3)</sup>. So sind die Frankfurter Gerichtsbücher eine unersetzliche Quelle für unsere Kenntnis der frühen Rechtsgeschichte der Stadt sowohl als ihres Handels und Verkehrs, des sittlichen Zustandes der Bevölkerung, der Topographie usw. Auch der Germanist findet hier reiche Ausbeute. Für die Geldgeschäfte der Juden und ihre sonstigen Erwerbsverhältnisse und über ihre Beziehungen zur christlichen Bevölkerung gewähren sie uns vielfältigen Aufschluss.

Die Protokollierungen erfolgten wöchentlich an den drei Gerichtstagen, am Montag, Mittwoch und Freitag, von 6 Uhr früh bis 12 Uhr

---

<sup>1)</sup> A. Meister, Deutsche Verfassungsgesch. usw.; daselbst auch über die Eintragungen in Rostock und Prag.

<sup>2)</sup> S. hierüber Scherer, a. a. O. S. 484 ff.

<sup>3)</sup> A. Meister, a. a. O.

mittags. Sie betreffen zunächst Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Art, z. B.: N. setzt einen Vertreter (*mompár*) mit unbeschränkter oder beschränkter Vollmacht ein, oder er tritt eigene Forderungen an einen Dritten ab. Einen großen Raum nehmen die das Schuldwesen betreffenden Aufzeichnungen ein. Der Schuldner oder der Beklagte wird vor das Schöffengericht geladen — dies geschieht durch einen „Ladebrief“, den der „Richter“ (Polizeibeamter) übermittelt — den Prozessführenden Parteien werden Termine angesetzt (*dies est dicta*), die Verhandlungen werden verschoben, ein neuer Termin wird bestimmt (*dies est prorogata*). Der Kläger oder der Beklagte gelobt dem Schultheißen oder dessen Stellvertreter mit Handschlag an Eidesstatt, vor Gericht zu erscheinen. Überraschend häufig wird aber dies Gelöbnis nicht gehalten; dann trägt der Gerichtsschreiber ein: „N. hat das gericht versumet“ (und damit seine Sache verloren). Der Schuldner bekennt vor den Schöffen die Höhe der Schuld (*fassus est, confessus est, recognavit, had bekannt*). Als Beweismittel dient dem Gläubiger der Schuldbrief, der vor Gericht verlesen wird. Dabei ergibt sich, dass in zahlreichen Fällen die Verschuldung durch Bürgschaftsübernahme entstanden ist. Der Schuldner verspricht, innerhalb einer gesetzten Frist, in der Regel 14 Tage, (*infra quindenam* oder *quindecimam diem*) Zahlung oder Hergabe von Pfändern oder sonstige Garantieleistung, z. B. Bürgschaftsstellung. Dann heißt es: „N. (der Schuldner) *obligavit judeo N.*“ Oder es wird dem Bürgen ein kurzer Termin gesetzt, meistens 8 Tage, nach dessen Ablauf er zu „leisten“ hat<sup>1)</sup>. Das Schöffengericht verfügt, dass der Schuldner Abrechnung mit dem Gläubiger halte (... *ut computacionem faciat*), dass er die Pfänder löse. Der Gläubiger hat den Zahlungsbefehl gegen den Schuldner erwirkt (*consecutus est had irfolgit*). Der Gläubiger hat die Exekution erwirkt (*N. executus est*). Schuldner und Gläubiger, bzw. Kläger und Angeklagter, haben sich gütlich geeinigt (*expeditit sunt, oder N. solutus est a N., ist lois von N.*)

Auch alles, was mit der Nichteinlösung der Pfänder zusammenhängt, wird in den Gerichtsbüchern verzeichnet, so das Aufbieten der Pfänder (*N. exhibuit, auch perexhibuit pignus, pignora, oder N. hat pande uffgeboden oder budet off.*) Hab und Gut der Schuldner wird mit Arrest belegt. (*N. consecutus est arrestacionem, hat einen kommer getan oder hat gekommert*). Der Arrest konnte sich auf alles erstrecken,

---

<sup>1)</sup> Über den Begriff der „Leistung“ s. Kap. III.

je nach Höhe der Forderung. Bei geringen Schuldsommen auf einzelne Gegenstände, besonders des Hausrats, wie auf Küchengeräte, auf Vorräte im Hause, im Keller und in Scheunen, auf Holz, Wein, Weizen und Korn, auf Frucht überhaupt, auf Zwiebel, Gemüse (cappus), Unschlitt, Öl, Gewürze und aller Art Spezereien, auf alle möglichen Kleidungsstücke von Frauen und Männern, auf die „Besserung“ eines Pelzes, auf allerlei Schmucksachen, auf Wagen und Pferde, überhaupt auf die gesamte fahrende Habe (super omnia bona mobilia); oder es wurde nur auf die unbeweglichen Güter (super omnia bona immobilia. uf eygin und erbe, bisweilen mit dem Zusatz „besucht und unbesucht“) Arrest gelegt. Bei größeren Forderungen umfasste der Arrest den gesamten beweglichen und unbeweglichen Besitz (omnia bona mobilia et immobilia, alles eygin und erbe und fahrende habe). Oft kommt auch vor, dass auf den Dienstlohn (liedelon), sowie auf Renten (Gülten), die der Schuldner bezieht, oder auf die Schuldbriefe, die andere ihm gegeben haben<sup>1)</sup>, Arrest gelegt wird. Alles vom Arrest Betroffene war „gefront“: der Schuldner durfte ohne Wissen des Gläubigers nicht mehr darüber verfügen. Er war auch dafür verantwortlich, dass der Gegenstand nicht abhanden kam (uz dem kommer kommen lassen), sonst machte er sich eines Frevels schuldig. Auch die „Frevel“ (Beleidigungen, polizeiliche Übertretungen, Vergehungen leichter Art) wurden ins Gerichtsbuch eingetragen. Oft befand sich der mit Arrest belegte Gegenstand nicht mehr im Besitz des Schuldners; er hatte ihn als Pfand nochmals anderweitig versetzt. In dem Gerichtsbuch heißt es alsdann: „N. hat einen kommer getan hinder dem juden uf Greden“, d. h. die Pfänder der Grede befinden sich beim Juden und werden jetzt für N. beschlagnahmt. Nicht selten kommt es vor, dass eine Anzahl von Personen (kommerer) einen und denselben Gegenstand mit Arrest belegen lassen. In diesem Falle muss freilich der beschlagnahmte Gegenstand von großem Wert oder die einzelnen Schuldposten müssen nur unbedeutend gewesen sein.

Die Vollziehung des Arrestes war mit mancherlei Formalitäten verknüpft, über die uns sowohl die Gerichtsbücher als auch die Frankfurter Rechtsbücher jener Zeit genauer unterrichten. Bevor der Arrest

---

<sup>1)</sup> So heißt es in Kracauer, Urkundenb. S. 666: Richard von Bergin hat einen kommer geuffint uff eynen Briff, den Kalman und Isack . . . innehant von Heilmann weg. für 100 guldin und den schadin“.

auf liegende Güter rechtskräftig wurde, mussten erst drei Verhandlungen darüber stattfinden. In der ersten beantragte der Gläubiger unter Darlegung des Sachverhaltes den Arrest. Dieser Antrag ward, wenn er genehmigt wurde, während der Schöffensitzung unter dem Vorsitz des Schultheissen oder des ältesten Schöffen vom Gerichtsschreiber ins Gerichtsbuch eingetragen. Der Gläubiger hatte damit, wie der juristische Ausdruck lautet, „den Kummer getan“ (fecit primam arrestacionem). In der folgenden Verhandlung, meistens an einem späteren Gerichtstag, öfters aber noch in derselben Sitzung, musste der Gläubiger den Kummer bekannt geben (publicare, offnen). Auch dieser Akt wurde protokolliert. Der Gläubiger musste bis zum Ende der Sitzung abwarten, ob der Schuldner zur Verhandlung käme, zu der er eingeladen war. Erschien er nicht, so ward ein dritter Termin anberaumt (die dritte kundunge). Blieb da der Schuldner abermals weg, so erwirkte (irfolgit) der Kläger den Kummer.

Aus nachstehender Tabelle ersehen wir, welche zeitlichen Zwischenräume zwischen Beantragung und Erwirkung eines „Kummers“ liegen.

Der Gläubiger hat gegen N. den Kummer		
beantragt	veröffentlicht	erwirkt
am 9. September		am 9. November
	am 7. September	„ 12. September
„ 17. Oktober	„ 17. Oktober	
„ 20. August	„ 20. August	„ 25. August
„ 18. August	„ 18. August	
„ 18. August	„ 19. August	
„ 9. Dezember	„ 9. Dezember	
	„ 23. Juni	„ 31. Juli
„ 28. Juli	„ 31. Juli	
„ 23. Februar	„ 14. März	
„ 17. April	„ 19. April	„ 22. April
„ 24. September	„ 26. September	usw.

---

**Anlage III. (Zu Kapitel III).**

Tabelle A.

Der Zinsfuß in einigen deutschen Städten während des 13. und 14. Jahrhunderts. (Nach Stobbe, Hoffmann, Wiener und anderen).

Wo nicht besonders angegeben, ist der Zins pro Woche gemeint. Wenn in Prozenten ausgerechnet, ist er pro Jahr gemeint.

Jahr	Stadt (Land)	Zinsfuß
1276	Augsburg	von 1 lb 4 Pfg., von 60 lb 1 lb; also $86\frac{2}{3}\%$
1347	Bamberg	von 2 lb 5 Heller
1305	Biel	von 1 lb 2 Heller, von 1 Gld. 3 Heller. Bei Fremden beliebiger Zinsfuß
1350	Breslau	25%
1371	Erfurt	vom lb 3 Heller
1338	Frankfurt a. M.	Für Einheimische $1\frac{1}{2}$ Heller vom lb ( $32\frac{1}{2}\%$ ), für Auswärtige 2 Heller ( $43\frac{1}{3}\%$ )
1360	Frankfurt a. M.	von 1 lb 2 Heller.
1394	Freiburg i. Br.	von 1 lb 2 Pfg., von 10 sol. 1 Pfg.
Mitte d.	Friedberg	von 1 lb $1\frac{1}{2}$ Heller
14. Jh.	Ingolstadt	für die Bürger 2 Pfg., für Auswärtige 3 Pfg. von 1 lb
1258	Köln	von 1 Mark 3 denare
1273	Köln	von 1 Mark 1 Pfg. ( $78\frac{1}{3}\%$ ). (Nach Ennen, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln, S. 471)
1375	Konstanz	von 2 lb 3 Heller
1270	Minden	$86\frac{2}{3}\%$
	München	von 1 lb 2 Pfg., von 10 sol. 1 Pfg.
1310	Nürnberg	von Einheimischen 2 Heller vom lb, von Auswärtigen 3 Heller
1391	Nürnberg	von größeren Summen 10- $13\frac{1}{2}\%$ von kleineren $21\frac{2}{3}\%$
1392	Regensburg	Bei Darlehen von mehr als 1 lb 2 Pfg. vom lb, bei kleineren 1 Pfg. von 60 Pfg. (Nach Stobbe $43\frac{1}{3}\%$ bzw. $86\frac{2}{3}\%$ )
1350	Rostock	von 1 Mark ( zu 16 sol. à 12 Pfg.) 4 Denare
1342	Schwäbisch Hall	von 1 lb 2 Heller ( $43\frac{1}{3}\%$ )
14. Jh.	Schlesien	über 54%
1346	Trier	$43\frac{1}{3}\%$
1338	Wien	von 1 lb 3 Heller, von 60 Heller 1 Heller
1340	Winterthur	von den Bürgern für das lb 1 Heller, von den Ausbürgern 2 Pfg., von Fremden beliebig
1330	Wismar	von 1 Mark 3 Pfg.
1379	Zürich	von 1 lb 2 Pfg., von 10 sol. 1 Pfg.

### Anlage III. (Zu Kapitel III).

Tabelle B.

Aus den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts haben wir für Frankfurt eine größere Anzahl von Schuldbriefen, in denen der Zinsfuß angegeben ist. Folgende Übersicht unterrichtet uns näher darüber.

Jahr	Höhe der Schuld	Zinsfuß	Das Kapitel stand
1324	3 lb Heller	Zinsfuß nicht angegeben, aber von Martini ab 3 Heller wöchentlich	vom 30. Juni bis Martini <sup>1)</sup>
1343	200 lb	vom lb 2 Heller wöchentl.	nicht angegeben <sup>2)</sup>
„	100 „	50%, bei früherer Zahlung 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> %	Eine Woche weniger als ein Jahr <sup>3)</sup>
1344	2½ „	Zinsfuß nicht angegeben, doch nach Weihnachten 3 Heller wöchentl. vom lb	vom 14. März bis Weihnachten <sup>4)</sup>
„	18 Mark	50%, bei früherer Zahlung 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> %.	annähernd ein halbes Jahr <sup>5)</sup>
„	4 lb 5 sol.	nicht angegeben, aber von Michaelis ab vom lb 3 Hell. wöchentl.	vom 20. Juni bis Michaelis <sup>6)</sup>

Die Schuldner sind nicht aus Frankfurt, meistens benachbarte Ritter.

1345 Bei 5 Schuldbriefen (Höhe der Schuld von 4—94 lb) ist nach Jahresfrist das Anderthalbfache zurückzuzahlen, also Zinsfuß 50%, bei früherer Rückzahlung nur 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>%. Schuldner sind der Johanniterorden<sup>7)</sup>, der Kaplan von Cronberg<sup>8)</sup>, sonst Edelleute. In einer Urkunde heißt es, das Kapital steht zum „gewöhnlichen Zins“, also wohl ebenfalls zu 50%“.

1346 In 6 Schuldurkunden ist der Zinsfuß, wie oben, 50%, bzw. 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>%. Die Höhe der Schuld variiert zwischen 8 ff und 213 ff. Die Schuldner sind teils Auswärtige, darunter benachbarte Edelleute, teils Frankfurter Bei einem anderen Schuldbrief über 17 lb Heller und 6 sol. beträgt der Zinsfuß 2 Heller wöchentl. für das lb<sup>9)</sup>, ein anderer Schuldbrief auf 20 lb gibt den gleichen Zinsfuß an. Erfolgt die Zahlung erst nach einem Jahr, sind statt 20 lb 30 lb zu zahlen<sup>10)</sup>. Ein dritter Schuldbrief über 37 lb bestimmt, dass nach einem Jahr 50½ lb zu zahlen sind, bei früherer Rückzahlung nur 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>%<sup>11)</sup>.

<sup>1)</sup> Urkundenb. S. 21 Nr. 76. <sup>2)</sup> a. a. O. S. 22 Nr. 78

<sup>3)</sup> S. 23 Nr. 80. <sup>4)</sup> S. 24 Nr. 81. <sup>5)</sup> S. 28 Nr. 86. <sup>6)</sup> S. 26 Nr. 84

<sup>7)</sup> S. 28 Nr. 87. <sup>8)</sup> S. 29 Nr. 89. <sup>9)</sup> S. 36 Nr. 104. <sup>10)</sup> S. 35 Nr. 103.

<sup>11)</sup> S. 37 Nr. 107

- 1347 In 9 Urkunden ist der Zinsfuß mit 50%, resp.  $33\frac{1}{3}\%$  angegeben. Auch hier sind die Schuldner teils Auswärtige, darunter auch Ritter, teils Frankfurter. Die Schuldposten schwanken zwischen 16 lb und 90 lb Eine Urkunde (Schuldner Graf Johann von Nassau), ausgestellt am 1. Mai und auf 600 z7 lautend, gibt keinen Zins bis Martini an Von da ab sind vom lb 2 Heller wöchentlich zu entrichten<sup>1)</sup>. Eine andere von einem Frankfurter ausgestellte Urkunde, auf 1 (Mark lautend, setzt als Zins 3 Heller wöchentlich vom lb fest<sup>2)</sup>.
- 1348 In 10 Urkunden ist der Zins ebenfalls 50% bzw.  $33\frac{1}{3}\%$ . Die Schuldner sind keine Frankfurter sondern Auswärtige und benachbarte Ritter Die Posten schwanken zwischen 8 lb und 100 lb. Außerdem ist ein Fall übermäßig hohen Zinses bemerkenswert. Der Edelknecht Rumpenheimer soll für ein Darlehen von 20 Mark Kölnisch, das ungefähr  $8\frac{1}{2}$  Monate steht, 30 Mark zahlen, also 70% die bei früherer Rückzahlung auf 65% ermäßigt werden<sup>3)</sup>.

Aus Obenstehendem geht Folgendes hervor: Wenn kein Zins angegeben ist, und es nur heißt, der Schuldner hat an einem bestimmten Tag so und so viel zu zahlen, so ist offenbar in dieser Summe der Zins inbegriffen, also verschleiert. In einer solchen Schuldurkunde heißt es dann weiter: Zahlt der Schuldner am festgesetzten Termine nicht, so tritt Verzinsung der Schuld mit so und so vielen Prozenten ein. Die Juden beachteten mithin den von Ludwig dem Bayern festgesetzten Zinsfuß, da er nur bis Weihnachten 1339 gelten sollte, als nicht mehr bindend. In der überwiegenden Anzahl von Fällen beträgt der Zinsfuß 50%, wobei die Summe zu Gunsten des Gläubigers abgerundet wird.

---

<sup>1)</sup> S. 40 Nr. 112.

<sup>2)</sup> S. 41 Nr. 114.

<sup>3)</sup> S. 49 Nr. 136.

### Anlage III. (Zu Kapitel III).

Tabelle C.

Beispiele für die Höhe des Zinsfußes in Frankfurt nach 1360. Wo nicht besonders angegeben, ist der Zins pro Woche gemeint.

Jahr	Zinsfuß	Stand und Herkunft des Schuldners	Höhe d. Schuld	Leihfrist
1366	bis 8. Sept, statt 24 Gld. 36. Nachher von dieser Summe 3 alte Heller pro Gld.	Ein Edelknecht	24 Gld.	vom 1. Febr. bis 8. Sept. <sup>1)</sup>
1370	2 alte Hell. v. Gld.	Frankf. Bürger	24 „	unbest (Zahlung, wenn der Jude das Geld verlangt <sup>2)</sup> )
1379	1 guter <sup>3)</sup> alt. Hell, vom Gld.	„ „	60 „	„ <sup>4)</sup>
„	2 jung. Hell. v. Gld.	„ „	22 „	„ <sup>5)</sup>
1380	2 alte Hell. v. Gld.	Bergener und Frankfurter	15 Gld. u. 2 ½ Ohm Wein	13. Jan. bis Herbst <sup>6)</sup>
1383	?	8 Heldenberger	60 Gld.	23. Aug. 1383 bis Martini 1385. (Zahl, in 3 Terminen.) <sup>7)</sup>
„	2 jung. Hell. v. Gld.	Frankfurter	70 „	unbestimmt. (Wenn der Jude das Geld nicht länger entbehren will <sup>8)</sup> )
1384	1 guter alter Hell, vom Gld.	Babenhäuser	40 „	unbestimmt <sup>9)</sup>
1385	3 alt. Hell vom 2 Gld. vom 2 Gld.	Ostheimer	16 „	„ <sup>10)</sup>
„	2 jung. Hell. vom Gld.	Enkheimer	31 „	„ <sup>11)</sup>
„	5 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Monate ohne Zins, dann 2 junge Hell. vom Gld.	Frankfurter	106 „	10. April bis St Michelstag <sup>12)</sup>
1386	2 alt. Hell, vom Gld.	Hochstädter	14 „	15. Jan. bis Martini <sup>13)</sup>
„	„	„	4 Ohm Wein 22 Gld. 2 Turnose	unbestimmt <sup>14)</sup>
„	3 alt. Hell, vom Gld.	Hochstädter u. Frankfurter	32 Gld.	15. November bis St. Michelstag <sup>16)</sup>
1387	2 jung. Hell vom Gld.	Frankfurter u. ein Edelknecht	14 „	unbestimmt <sup>17)</sup> „)
„	„	Bergener	24 „	„ <sup>17)</sup>
„	2 alte „	Preungesheimer, Enkheimer	11 ½ „	„ <sup>18)</sup>

Anmerkungen siehe nächste Seite.

<sup>1)</sup> Urkundenb. S. 82 Nr. 198. <sup>2)</sup> a. a. O. S. 90 Nr. 215.

<sup>3)</sup> Im Gegensatz zu den „bösen“ Hellern, für die man Agio zahlen musste. Daher oft in den Rechenbüchern der Eintrag: „an den guldin ward verlorn“ oder „die verlust uff den guldin“ betrug .... sol.

<sup>4)</sup> Urkundenb. S.110 Nr. 280. <sup>5)</sup> S.112 Nr. 285. <sup>6)</sup> S. 113 Nr. 286.

<sup>7)</sup> S. 119 Nr. 305. <sup>8)</sup> S. 121 Nr. 306. <sup>9)</sup> S. 123 Nr. 310. <sup>10)</sup> S. 124 Nr. 311.

<sup>11)</sup> S. 124 Nr. 313. <sup>12)</sup> S. 125 Nr. 314. <sup>13)</sup> S. 126 Nr. 318. <sup>14)</sup> S. 127 Nr. 321.

<sup>15)</sup> S. 127 Nr. 322. <sup>16)</sup> S. 130 Nr. 332. <sup>17)</sup> S. 132 Nr. 335. <sup>18)</sup> S. 131 Nr. 333.

---

### Anlage III. (Zu Kapitel III).

Tabelle D.

Darlehen der Stadt Frankfurt von Juden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. (Ich gebe nur die Posten, bei denen der Zinsfuß annähernd zu berechnen ist).

Jahr	Gläubiger	Schuld	Zinsen (Zinsfuß)
1363	Frankfurter Juden	400 Gld.	nicht angegeben; doch nach Ablauf des Zahlungstermins 2 junge Hell, wöchentl. vom Gld. <sup>1)</sup>
1365	„	315 lb 7 sol. min. 4 Hell.	vom lb1 j. Hell, wöchentl. <sup>2)</sup>
„	„	200 Gld.	vom Gld. wöchentl. 1 j. Hell, <sup>2)</sup>
„	„	120 „	in 18 Wochen 7 Gld. 11½ sol. Zins, mithin Zinsfuß ca. 18% <sup>2)</sup>
„	„	50 lb	in 30 Wochen 6 lb, mithin Zinsfuß ca. 20, 8% <sup>3)</sup>
„	Auswärtige Juden	500 lb	in 19 Wochen ca. 40 lb min. 8 sol., also ca. 22% <sup>3)</sup>
1368	Frankfurter Juden	80 Gld.	1 Jahr ohne Zins <sup>4)</sup>
„		394½ „	in 12 Wochen 20 Gld., also ca. 22% <sup>5)</sup>
„	Auswärtige Juden	1000 „	5 Gld wöchentl, also 26% <sup>6)</sup>
„	Frankfurter Juden	100 „	ohne Zins <sup>7)</sup>
1369	„	150 „	2 alte Hell, wöchentl. vom Gld. <sup>8)</sup>
„	„	721 „	in 27 Wochen ca. 93½ Gld .also 25% <sup>9)</sup>
„	„	300 „	In 6 Woch.10 Gld.Zins, also ca. 25½ % <sup>10)</sup>
1375	„	400 „	vom Gld. wöchentl. 1 j. Hell., also ca. 18% <sup>11)</sup>
1377	„	800 „	in 35 Wochen 60 Gld., also 11% <sup>12)</sup>
„	Frankf. u. Auswärt.	1000 „	in 68 Wochen 150 Gld., also 11,4% <sup>13)</sup>
„	Frankfurter Juden	1000 „	in 1 Woche 2½ Gld.
„	„	100 „	von Mitte September bis Fastnacht ohne Zins
„	Auswärtige Juden	500 „	in 4 Wochen 7½ lb (6¼ Gld.), also 16% <sup>14)</sup>
1379	Frankfurter Juden	600 „	in 43 Wochen 45 Gld. (Zinsfuß 9,3% <sup>15)</sup>
1380	Frankf. u Auswärt.	1000 „	1 j. Hell, wöchentl. vom Gld., in“ ganzen 258 lb von denen 58 lb erlassen wurden, also 16,66% <sup>16)</sup>

<sup>1)</sup> Urkundenbuch S. 222 (Rechenb. 1363) <sup>2)</sup> a. a. O. S. 225 (Rechenb. 1365). <sup>3)</sup> S. 226. <sup>4)</sup> S. 232 (Rechenb. 1368). <sup>5)</sup> S. 233 (Rechenb. 1368). <sup>6)</sup> S. 86. 87 Nr. 206, 207. <sup>7)</sup> S. 233. <sup>8)</sup> S. 89 Nr. 211. <sup>9)</sup> S. 234. <sup>10)</sup> S. 235. <sup>11)</sup> S. 245 <sup>12)</sup> S. 250. <sup>13)</sup> S. 250. <sup>14)</sup> S. 250. <sup>15)</sup> S. 256 <sup>16)</sup> S. 256.

Jahr	Gläubiger	Schuld	Zinsen (Zinsfuß)
1380	?	91 ½ Gld. in 37 Wochen 9 Gld., 8 sol., (Zinsfuß 13%)	
„	Frankfurter Juden	1130 „	vom 25. Juli bis 11. Nov. ohne Zins <sup>1)</sup>
1382	„	1884 „	vom 27. Febr. bis 8. Juni ohne Zins, dann 1 junger Hell, vom Gld. <sup>2)</sup>
1383	Mainzer u. Frankf.	1200 „	10 fb (8 Gld.) wöchentl., also fast 26 <sup>1/3</sup> % <sup>3)</sup>
„	Frankfurter Juden	200 „	1 alter Hell, vom Gld. wöchentl. <sup>4)</sup>
1384	„	1200 „	von Mitte Juli bis Martini ohne Zins, dann ein alter Hell, vom Gld. wöchentl. <sup>5)</sup>
1399 <sup>7)</sup>	„	473 „	ohne Zins <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> S. 256. <sup>2)</sup> S. 259. <sup>3)</sup> S. 262. <sup>4)</sup> S. 262. <sup>5)</sup> S. 263. <sup>6)</sup> S. 284

<sup>7)</sup> Von 1384 bis 1399 fehlen nähere Angaben zur Bestimmung des Zinsfußes.

### **Anlage IV. (Zu Kapitel VIII).**

Horovitz (Frankfurter Rabbinen I, S. 36 ff.) gibt ganz kurz den Inhalt der sog. „Verschwörungsurkunde“ an. Später (1894) hat er ihren Wortlaut veröffentlicht (Die Frankfurter Rabbinenversammlung 1603, S. 20—29) und eine ausführliche Inhaltsangabe beigegeben. (S. 9 — 17). Das hiesige Stadtarchiv hat 3 Übersetzungen. In Ugb. D 7 L befindet sich die erste Übersetzung mit der Aufschrift: „Alte Judenordnung, so von einigen Juden allhier aufgerichtet, wobei auch, was in derselben Erneuerung anno 1603 weiter hinzukommen“. Die zweite Übertragung in Ugb. E 46 A 1 stimmt, abgesehen von der Orthographie, mit der ersten Übersetzung fast durchweg überein, lässt aber doch eine Anzahl von Stellen, die dort unsicher überliefert sind, besser erkennen. Stern (in seinem nicht vollendetem Aufsatz: „Der Hochverratsprozess gegen die deutschen Juden im Anfang des 17. Jahrhunderts“, in den Monatsblättern für Vergangenheit und Gegenwart des Judentums, Oktoberheft 1890 S. 34 ff.) hält diese Übersetzung für das Konzept der ersten. Beide Übertragungen sind nicht wortgetreu, doch sinngemäß; sie machen Zusätze zum besseren Verständnis, andererseits kürzen sie auch da, wo das Original zu weitschweifig ist.

Anderen Charakter hat die dritte Übersetzung in Ugb. E 46 A 3 mit der Überschrift „Confoederatio judeorum“. Sie hält sich sklavisch an das Original, mechanisch Wort für Wort wiedergebend, ohne weiter auf den Sinn zu achten, so dass, wie Stern (a. a. O.) bemerkt, „sie oft nur mit Hilfe der beiden erst genannten Übersetzungen zu entziffern ist“. Der Übersetzer war offenbar seiner Aufgabe nicht gewachsen. Öfters verfährt er ganz willkürlich mit der Vorlage, übersetzt geradezu sinnlos und kürzt oder verstümmelt Stellen, deren Verständnis ihm zu große Schwierigkeiten bereitet. Am deutlichsten erweist sich seine Unwissenheit am Schluss, bei der Wiedergabe der hebräischen Unterschriften. Offenbar ist der Übersetzer ein Christ, sonst würde er den jedem noch so ungebildeten Juden geläufigen Ehrentitel „Rabbi“ nicht mit „mein Herr“ wiedergeben, oder gar für Eljakim Elohim, für Askenas Asachar usw. schreiben. Stern hat sowohl diese Übersetzung als die in Ugb. D 7 L wieder abgedruckt, leider nur bis zum neunten Abschnitt. Auf einen Abdruck des Konzepts (Ugb. E 46 A 3) hat er mit Recht verzichtet, nur die von der ersten Übersetzung (Ugb. D 7 L) abweichenden Stellen

in Noten zugefügt. Auch die im (ehemals) K. und K. Haus- Hol- und Staatsarchiv zu Wien befindliche Übersetzung, die bereits Wolf in seiner „Geschichte der Juden in Worms“, freilich mangelhaft, herausgegeben hat, hat er zum Vergleich herangezogen und die sachlichen, sowie die erheblichen stilistischen Abweichungen von den erwähnten Übersetzungen in den Noten bemerkt. — Im städtischen Archiv (Ugb. E 46 B 11, B 12, B 13 und E 48 K 3) haben wir noch lateinische, aus dem Jahr 1607 stammende Übersetzungen von Einladungsschreiben der Frankfurter (Judenschaft an die Gemeinden von Mainz und Bingen zu der in Frankfurt angesetzten Versammlung. Auch hier ist die Übersetzung stellenweise fehlerhaft, ja geradezu sinnlos.

---

## Anlage V. (Zu Kapitel VIII).

Wohnsitze von Juden im Anfang des 17. Jahrhunderts.

Ich habe die Ortschaften nach der heutigen politischen Einteilung eingeordnet.

### I. Preußen.

#### A. Rheinprovinz.

1. Düren (Regierungsbezirk Aachen)
2. Merode „
3. Bonn (Reg. Köln)
4. Deutz „
5. Zülpich „
6. Ahrweiler (Reg. Koblenz Koblenz)
7. Lahnstein „
8. Linz „
9. Remagen „
10. Münster<sup>1)</sup>

#### B. Westfale

11. Hamm (Reg. Arnsberg)
12. Schwelm „
13. Unna „
14. Werth „
15. Paderborn (Reg. Minden)
16. Dülmen (Reg. Münster)
17. Salzkotten „

#### C. Provinz Hessen-Nassau.

18. Frankfurt a. M. (Reg. Wiesbaden)
19. Fulda (Reg. Cassel)
20. Gelnhausen (Reg. Cassel)

#### D. Provinz Hannover.

21. Hildesheim

### II. Bayern.

#### A. Unterfranken.

22. Aschaffenburg
23. Aub

---

1) bei Kreuznach.

- 24. Hammelburg
- 25. Miltenberg
- 26. Schweinfurt
- B. Mittelfranken.
- 27. Berolzheim
- 28. Fürth
- 29. Pappenheim
- 30. Eichstädt bei Pappenheim
- 31. Ullstadt

C. Oberfranken.

- 32. Hirscheid (unterh. Bamberg?<sup>1)</sup>)

D. Schwaben.

- 33. Öttingen
- 34. Wallerstein
- 35. Zell im Allgäu

**III. Württemberg**

- 36. Mergentheim (Jagst-Kreis)
- 37. Heidenheim „

**IV Hessen-Darmstadt.**

A. Oberhessen.

- 38. Friedberg
- B. Hessen-Starkenburger.
- 39. Arheilgen

C. Rhein-Hessen.

- 40. Bingen
- 41. Bodenheim
- 42. Jugenheim<sup>2)</sup>
- 43. Planig (Plännig)
- 44. Worms

**V. Im früheren Reichsland Elsaß-Lothringen.**

- 45. Hochfelden (Unterelsaß), und wohl auch
- 46. Niederhofen (jetzt Niederhof)<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Nicht festzustellen, welcher Ort gemeint ist.

<sup>2)</sup> Nicht zu verwechseln mit J. an der Bergstraße.

<sup>3)</sup> Es gibt außerdem noch mehrere Orte mit Namen „Niederhof“ oder „Niederhofen“, so in Baden, Kr. Waldshut (Niederhof), dann in Westfalen, Regbz. Arnsberg (Niederhofen), ebenso ein Niederhofen in Württemberg.

Unsicher ist die Lage folgender Orte, deren Namen z. T. wohl verstümmelt sind:

- 47. Brussel (wohl Bruchsal, Baden?)
- 48. Reinhausen „unter dem Bischof von Speyer“<sup>1)</sup>
- 49. Lentershausen<sup>2)</sup>
- 50. Klein-Steinig<sup>3)</sup>

Die Nachforschungen erstreckten sich demnach vom Rhein nach Osten bis zum Wesergebiet und von Niedersachsen südlich bis nach Schwaben.

---

<sup>1)</sup> Es gibt ein „Reinhausen“ in der Oberpfalz, und ein „Reinhausen“ in Baden, Kr. Karlsruhe.

<sup>2)</sup> „Lentershausen“ gibt es nicht mehr, jedoch ein Dorf „Lentersheim“ in Bayern, Mittelfranken.

<sup>3)</sup> Vielleicht ist „Kleinsteinach“ in Bayern, Unterfranken, gemeint.

---

## Anlage VI. (Zu Kapitel IX).

### Frankfurter Judenstättigkeiten im Mittelalter.

Als nach der zweiten Judenschlacht, von 1360 ab, wieder Juden in Frankfurt Aufnahme fanden, wurden, wie ich bereits im Text ausgeführt habe, diese jüdischen Neubürger nicht mehr, wie früher, unter denselben Formen wie die Christen aufgenommen, sondern jeder einzelne schloss mit dem Rate einen Vertrag, eine „Stättigkeit“ ab. Dieses Wort bedeutet: 1. Das Aufenthaltsrecht eines Juden in der Stadt; 2. Die besonderen Vorschriften, an deren Beobachtung jeder Jude gebunden war; 3. Die Abgaben, die er für die Aufnahme als Judenbürger zu entrichten hatte.

Die älteste uns noch erhaltene Judenstättigkeit ist eine Urkunde vom 31. August 1366 <sup>1)</sup>. An diesem Tage nimmt der Frankfurter Rat Joselin (Joserlin) von Würzburg nebst seiner Frau Stulze und ihrem Gesinde „zu seinem Juden und Bürger“ auf, gegen eine jährliche, an Martini fällige Abgabe von 10 guten schweren Gulden. Er gestattet ihm zugleich, da er auch Judenbürger in Mainz ist<sup>2)</sup>, den Schutz des Erzbischofs von Mainz weiter zu genießen. Irgend welche sonstige Bestimmungen enthält die Urkunde nicht, nicht einmal eine Angabe über die Dauer des Schutzverhältnisses. Wollte der Rat etwa Joselin dauernd an die Stadt fesseln? Fast möchte man es annehmen, da sein Reichtum und seine Bereitwilligkeit, diesen der Stadt zur Bestreitung ihrer Ausgaben zur Verfügung zu stellen, ihn dem Rat sehr willkommen machte.

Fünf Jahre später (vom 3. Juli 1341)<sup>3)</sup> datiert ist die Aufnahmeurkunde des Simon von Seligenstadt, seines Sohnes Samuel (Samvil) und deren beider Weiber und Kinder für die Dauer eines Jahres gegen Zahlung von 30 Gulden zu Martini.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

1. Simons Gerichtsstand ist ausschließlich das Frankfurter Schöffengericht. Diese Exemption von fremden Gerichten hatten bereits die Kaiser Ludwig der Bayer und Karl IV. dem Rate und den Juden Frankfurts bewilligt.

---

<sup>1)</sup> Urkundenbuch S. 84 Nr. 202.

<sup>2)</sup> Schaab, Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz S. 103.

<sup>3)</sup> Urkundenb. S. 94 Nr. 320. Die Urkunde ist mehrfach verbessert. Allem Anscheine nach wurde sie in den Achtzigern des Jahrhunderts als Vorlage für den Bürgerbrief eines andern Juden benützt und dabei manches zugesetzt und verändert. (Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. u.s.w. S. 715.)

2) Simon und die Seinen genießen alle die Rechte und Freiheiten, die die Juden vormals in Frankfurt gehabt, doch behält sich der Rat im einzelnen freie Hand vor<sup>1)</sup>.

3) Der Rat gelobt Simon ausgiebigen Rechtsbeistand, so oft dieser dämm ansucht und sichert ihm auch freies Abzugrecht nach Entrichtung des jährlichen Zinses zu.

Auf das Geldleihgewerbe beziehen sich folgende Vereinbarungen:

4) Die Höhe des Zinses wird für die Frankfurter Bürger auf 2 junge Heller pro 1ß wöchentlich festgesetzt. (Für Nichtfrankfurter also höher).

5) Sollte Simon „aus Vergessenheit“<sup>2)</sup> dagegenhandeln, so hat er den widerrechtlich genommenen Zins herauszugeben, eine Strafe aber trifft ihn nicht.

6) Nicht beleihbar sind nasse, blutige und Meßgewänder.

7) Das Leihprivileg gilt nicht für die Kinder Simons.

Wollen diese sich selbständig machen und Geld verleihen, so treten sie damit aus dem väterlichen Hausstand aus und haben sowohl mit der jüdischen Gemeinde als mit dem Rat besondere Vereinbarungen zu treffen.

Sehr wichtig war das Zugeständnis, dass Simon nicht zum Geldverleihen verpflichtet sei. An andern Orten waren die Juden als die privilegierten Geldgeber dazu gezwungen.

Fast wörtlich stimmen mit dieser Urkunde zwei andere aus den Jahren 1374<sup>3)</sup> und 1379<sup>4)</sup> überein.

Anders dagegen lautet die einzige noch vorhandene Stättigkeitsurkunde aus dem Ende des Jahrhunderts, vom 25. Juli 1393; sie betrifft Seligmann von Gelnhausen und seine Familie<sup>5)</sup>. Die Bestimmungen haben sich gegen früher etwas vermehrt und verschärft. So dürfen die Juden nicht mehr, wie einst Joselin von Würzburg, auch noch Bürgerrecht anderswo haben, es sei denn, dass der Rat damit einverstanden

---

<sup>1)</sup> Am Rande der Urkunde der bedeutungsvolle Zusatz: „usgnommen daz wir sie setzen und ordeniren sollen, also uns duncket, daz daz nutzlich unde gut sy“.

<sup>2)</sup> „von virgeszinheide oder wie es sus geschee“.

<sup>3)</sup> Urkundenb S. 101 Nr. 252.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 111 Nr. 281.

S. 196 Nr. 420. Nach den vielen Korrekturen und Zusätzen zu schließen, ist sie ebenfalls nur eine Erneuerung bereits früher ausgestellter Stättigkeitsurkunden.

wäre: das Verfügungsrecht über die ihnen von den Frankfurter Bürgern ausgestellten Schuldbriefe wird beschränkt, sie dürfen diese nur an Frankfurter Juden, nicht aber anderwärts weiter geben. Zu den nicht beleihbaren Gegenständen kommen jetzt noch rohe, unverarbeitete Tuche, sofern deren Eigentümer den Juden nicht bekannt sind, hinzu. Zum ersten Mal finden wir in der Aufnahmeurkunde eine Strafandrohung: Die Übertreter der Leihverbote müssen die Pfänder unter Verlust der darauf geliehenen Summen nebst Zinsen den rechtmäßigen Eigentümern zurückerstatten.

Dass in der Urkunde eine besondere Abgabe, die Getränkesteuer<sup>1)</sup>, erscheint, ist keineswegs als weitere Belastung der Juden anzusehen, denn diese Abgabe galt auch für die Christen.

Es könnte auffallend erscheinen, dass eine Reihe von Vorschriften, die damals für die Juden Frankfurts erlassen wurden, — wie Festsetzung des wöchentlichen Zinsfußes<sup>2)</sup>, Verbot auf Harnische zu leihen<sup>3)</sup> oder sie zu kaufen<sup>4)</sup>, Verbot, Hausrat außerhalb Frankfurts zu verkaufen<sup>5)</sup>, Verbot, christliche Dienstmädchen und Ammen zu halten<sup>6)</sup>, Verbot einer geschlechtlichen Vermischung zwischen Juden und Christinnen<sup>7)</sup>, — nicht in die damaligen Stättigkeitsurkunden mit aufgenommen worden ist, wie es später geschah. Man fasste aber im 14. Jahrhundert die Stättigkeiten eigentlich nur als Aufnahmeurkunden auf.

Für eine längere Frist als auf 3 Jahre<sup>8)</sup> ist seit den Achzigern des 14. Jahrhunderts keine Stättigkeit abgeschlossen worden. Der Rat wollte sich schon aus finanziellen Gründen auf keinen längeren Zeitraum binden und sich nicht der Möglichkeit berauben, falls sich die Vermögensverhältnisse der Neubürger gebessert hätten, sie dementsprechend höher zu besteuern. Andererseits musste er auch die Kehrseite davon in Kauf nehmen und die Steuer bei verminderter Einnahme herabsetzen, wofür die Rechenbücher manches Beispiel liefern.

---

<sup>1)</sup> . . . „und sollen uns geben von iren winen und drancke zu ungelde und nydertzulegen.“

<sup>2)</sup> 1382 (Urkundenb. S 117 Nr. 297).

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 116 Nr. 293.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 117 Nr. 296.

<sup>5)</sup> wohl um 1382. (a. a. O).

<sup>6)</sup> 1386 (a. a. O. S. 126 Nr. 319).

<sup>7)</sup> a. a. O.

<sup>8)</sup> Noch 1379 wird Mose von Fritzlar auf 4 Jahre aufgenommen (Urkundenb. S. 111 Nr. 281).

Nach Ablauf der vereinbarten Aufenthaltsfrist trat die Frage an den Rat oder vielmehr an die städtischen Rechenherren, denen er die Judenangelegenheiten übertragen hatte, heran, ob sie die Stättigkeit erneuern wollten. Wo nicht besondere Gründe dagegen sprachen — etwa wenn der fragliche Jude einen üblen Leumund hatte oder Streit und Zänkereien in der Gemeinde veranlasste, dem Rat wegen seiner auswärtigen Rechtshändel viel Scherereien bereitete oder mit den Abgaben im Rückstände geblieben war — erfolgte dann die Erneuerung der Stättigkeit ohne Anstand<sup>1)</sup>. Aber auch den Juden stand es jederzeit frei, die Stättigkeit aufzusagen. Der Rat hatte ihnen, wie alle Urkunden beweisen, stets freies Abzugsrecht zugestanden<sup>2)</sup>; sie hatten ihm nur den beabsichtigten Weggang einen Monat vorher anzuzeigen. Alsdann setzte er den Schuldnern einen Termin zur Einlösung der Pfänder und der Schuldbriefe an.

Da ist nun eine Tatsache auffallend. Wenn schon die christliche Bevölkerung der damaligen Zeit in Frankfurt stark fluktuierte, so in noch viel höherem Grade, und zwar aus ganz anderen Gründen, die jüdische. Sie bildete ein unstätes, fortwährend in seinem örtlichen Personenstand wechselndes Völkchen<sup>3)</sup>, das durch kein inneres Band an die Stadt geknüpft schien<sup>4)</sup>. In einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum tauchen immer neue Juden in den Rechen-, Bürger- und Gerichtsbüchern an Stelle der alten auf, die nach vorübergehendem Aufenthalt in Frankfurt wieder zum Wanderstab gegriffen hatten.

Nachstehende Tabelle, aus der wir auf Grund der Rechenbücher die Aufenthaltsdauer von 140 Juden in der Zeit von 1360—1400 ersehen können, möge dies erhärten<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> So bei Kalman von 1360—1391 bei Joseph von Miltenberg 1360—1385, bei dem Arzt Jakob 1364—1391 usw.

<sup>2)</sup> So heißt es z. B. in der Stättigkeitsurkunde für Anselm von Gemünden und die Seinen (1374): „unde wan den juden nicht fûget hie zu wonen, so mogen sie faren unde flieszen mit irme liebe unde gûde, war sie wollin, ane alle geverde“.

<sup>3)</sup> S. Bücher: „Zur Statistik der fluktuirenden Bevölkerung“ a. a. O. S. 602 ff.

<sup>4)</sup> Bücher sagt das gleiche von dem Handwerksesinde, namentlich den Knechten in Frankfurt am Ende des 14. Jahrhunderts

<sup>5)</sup> Freilich nicht mit absoluter Sicherheit. Dies liegt in der Art und Weise wie die Rechenbücher während dieses Zeitraumes geführt wurden, die von der Sorgfalt und Genauigkeit unserer Rechenbuchführung weit entfernt

**Aufenthaltsdauer der Juden:**

Weniger als ½ Jahr	1 Jahr	ca. ½ Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre
2 = 1,36%	46 = 30%	0,7%	21=15%	20=15%	14=10%
6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	11 Jahre
8 = 5,7%	2=1,36%	4=2,7%	1=0,7%	1=0,7%	2,7%
12 Jahre	14 Jahre	16 Jahre	19 Jahre		
4 = 2,7%	1 =0,7%	1=0,7%	1=0,7%		
20 Jahre	23 Jahre	28 Jahre	32 Jahre		
3 = 2,7% <sup>5)</sup>	1=0,7%	2=1,36	1 =0,7%		

Wir vermögen bloß in den seltensten Fällen anzugeben, was so viele Juden veranlasst haben mag, nur so kurze Zeit auf dem Boden Frankfurts zu weilen. Zu starke Steuerbelastung oder sonstiger Druck hat sie wohl kaum weggetrieben; denn anderswo ging es ihnen schwerlich besser. Der Rat hatte sich ihrer in bedrängten Zeiten immerhin angenommen. Vielleicht war bei vielen der Grund zur Auswanderung die Schwierigkeit der Existenz, die Konkurrenz, teils der Glaubensgenossen, deren Zahl viel größer war, als die Rechenbücher angeben, teils der christlichen Kreise. Vielleicht sagten auch manche Juden die Stättigkeit deswegen auf, weil ihre auswärtigen geschäftlichen Beziehungen einen anderen Aufenthaltsort für sie verlangten.

Das erste Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts wies ähnliche Verhältnisse wie das vorige auf; die wenigen Stättigkeitsurkunden, die aus dieser Zeit auf uns gekommen sind<sup>1)</sup>, weichen in keinem Punkte von den früheren ab. Nur im Jahre 1403 werden auch „bereitete“ Tuche für nicht beleihbar erklärt, wenn ihr Eigentümer dem Juden nicht persönlich bekannt ist.

ist (s. hierüber Bücher: „Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter“). Die Angaben müssen durch anderweitige Quellen, wie sie uns die Bürger- und Gerichtsbücher bieten, ergänzt werden, (s. Kracauer, Urkundenbuch, S. 312-906).

<sup>1)</sup> So die Aufnahme-Urkunde für Gütlin von Eppstein und ihren Eidam Jakob in Ugb. E 56 G 23 aus dem Jahre 1410 oder für Kele, Tochter des Gottschalk von Kreuznach in Ugb. E 55 B 2.

Seit der Mitte der Zwanziger des 15. Jahrhunderts tritt eine Änderung in den Aufnahmeformalitäten ein: wir haben nicht mehr besondere für den einzelnen Hausvorstand ausgestellte Stättigkeitsurkunden. Offenbar war dies zu umständlich; man fand es bequemer, Register<sup>1)</sup> anzulegen, die die Namen der Hausvorstände mit allen ihren Angehörigen, auch Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern, nebst dem Dienstpersonal, die Dauer des Aufenthaltes und die Höhe der jährlichen Abgabe enthielten. Diese wurde nicht etwa in der Weise angesetzt, dass, wie in Köln, die Gesamtgemeinde für eine Reihe von Jahren eine Pauschalsumme zu zahlen hatte, die sie dann unter ihre Mitglieder verteilte<sup>2)</sup>; in Frankfurt herrschte eine andere Gepflogenheit. Wann die Zeit für die Erneuerung der Stättigkeit herannahte, berieten sich Rat und Rechenherren in Sitzungen, die sich oft tagelang hinzogen (die Kosten für Speise und Trank während dieser Dauersitzungen sind getreulich in den Rechenbüchern eingetragen), über die den Juden gegenüber einzuschlagende Haltung: Ob man sie weiter in der Stadt dulden — Ende der Dreißiger war eine starke Partei dagegen, und drang sie auch nicht durch, so wurde die Stättigkeit für geraume Zeit doch nur auf ein Jahr verlängert — ob man die Aufnahmegebühren erhöhen solle, ob neue Verordnungen zu erlassen seien usw. Auf Grund dieser allgemeinen Instruktion verhandelten die Rechenherren, denen der Rat hierbei völlig freie Hand ließ, mit den einzelnen Hausvorständen über die Höhe der Abgaben und seit 1462, als die Juden das Judenquartier beziehen mussten, auch über die Höhe des Hauszinses. Beide Posten suchten die Rechenherren bei Erneuerung der Stättigkeit möglichst zu steigern, In das neue Register wurden dann auch Wünsche einzelner Juden aufgenommen, so z. B. der des Hochmeisters (Rabbiners) im Jahre 1428, zwanzig Studenten unterrichten zu dürfen gegen das Versprechen, sich vom Geldleihen ganz fern zu halten, oder das Gesuch Simons im Jahre 1428 um genaue Festsetzung des Wein-Ungeldes usw.

---

<sup>1)</sup> Solche Register haben wir aus verschiedenen Jahren des 15. Jahrh. Das älteste umfasst die Jahre 1401—1403 (Ugb. E 56 G 15), dann das Register vom Jahre 1412 (taxus judeorum), von 1424—1428 (Ugb. E 56 I 44: Nachricht und Verzeichnis, wie die Juden anno 1424 der Stättigkeit wegen geteidingt), von ca. 1431 (Ugb. E 56 G 15, abgedr. bei Bücher, Bevölkerung usw., S. 559—560), von 1468 (Ugb. E 56 G 40), 1473 (E 56 C 6, abgedr. bei Bücher, a. a. O. S. 560- 562), von 1475 (Ugb. E 56 G 16).

<sup>2)</sup> Näheres hierüber bei Weyden, Gesch. der Juden in Köln, S. 202—203.

Während dieses Zeitraumes waren zu den früheren Judenverordnungen einige andere hinzugetreten. Der Rat ließ sie 1424 zusammenstellen unter dem Namen „der Juden stedikeit“; sie sollten den Juden in der Synagoge durch den Ratsschreiber alljährlich verlesen werden <sup>1)</sup>. Diese Aufzeichnung gilt für die älteste bisher bekannt gewordene allgemeine Judenstätigkeit und ist deswegen von Bedeutung, weil jede Stätigkeit als ein untrüglicher Gradmesser für die jeweilige Lage der Juden gelten kann. Dass sie auffallend dürftig ist, ist ein Beweis dafür, dass die Stellung der Frankfurter Juden damals noch nicht so ungünstig war. Wir begegnen in ihr den uns aus den früheren Stätigkeitsurkunden bereits bekannten Leihverboten — zu den nicht beleihbaren Gegenständen treten noch gefärbte Wollstoffe hinzu, — ferner der ins geschäftliche Leben tief einschneidenden Bestimmung, dass die Juden liegende Güter (Eigen und Erbe) und Gülten ihrer Schuldner, die ihnen gerichtlich zuerkannt worden waren, nicht behalten dürfen, sondern sofort an Bürger der Stadt weiter zu veräußern haben. Der Rat wollte dadurch verhindern, dass die Juden Grundbesitz erwürben, wie es noch am Anfang des Jahrhunderts öfters geschehen war.

Charakteristisch ist der Schlusssatz der Stätigkeit. Der Rat erklärt darin seine Bereitwilligkeit, die Juden, wenn sie ihn darum ansprächen, nach Kräften zu schützen, nur wolle er nicht gegen den Kaiser, falls dieser Forderungen an sie stelle, bis zum äußersten Vorgehen. Auffallend ist, dass das Verbot des Spielens und die Verordnungen über die christlichen Diensthöten und über geschlechtliche Vergehungen zwischen Juden und Christinnen, sowie über die Aufenthaltsdauer fremder Juden nicht in die Stätigkeit aufgenommen worden sind.

Mehr als zwei Menschenalter sind die nächsten Stätigkeiten, die wir besitzen, jünger; wir nähern uns damit dem Ausgang des Mittelalters. Immer mehr hat sich in dieser Zeit die Lage der Juden verschlechtert, immer mehr sind die christlichen Bürger bemüht, die Kluft zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen zu erweitern. Auch die Geschichte Frankfurts bietet einen Beleg für diese betäubende Erscheinung. Das 1462 eingerichtete Ghetto sperrte die Juden völlig ab und vergrößerte dadurch

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt von Kriegk in „Mitteilungen des Vereins für Gesell. und Altertumskunde in Frankfurt a. M.“ II, S. 200 f. Dort muss es Zeile 13 von unten „mit“ anstatt „nit“ heißen, ebenso S. 202, Zeile 11 von oben. — Diese allgemeinen Judenstätigkeiten sind also nicht mit den früheren Aufnahmeurkunden, die den gleichen Namen führen, zu verwechseln.

die gegenseitige Entfremdung. Erst seit den Achtzigern des 15. Jahrhunderts häufen sich die Bestimmungen, die die Juden in sozialer Hinsicht immer tiefer herabdrücken, sie von jeder Kaufmannschaft ausschließen und sie nur auf das Leih- und Trödelgeschäft beschränken wollen. Den gleichen Geist der Unduldsamkeit und Unterdrückung atmen die Stättigkeiten dieser Zeit<sup>1)</sup>. Die Bewegungsfreiheit der Juden suchen sie möglichst einzuengen. Wer nicht Geschäfte in der Stadt hat, wie die Minderjährigen oder die Judenstudenten (die Schalanzen), soll sich dort nicht blicken lassen. Vom Palmsonntag bis nach Ostern hat jeder Jude in der Gasse zu bleiben; mit einem halben Gulden wird der bestraft, der, ohne vorgeladen zu sein, das Rathaus betritt. Seit 1500 dürfen in der Stadt nicht mehr als zwei Juden nebeneinander gehen; des Spazierengehens haben sie sich durchaus zu enthalten; beim Einzug hoher Herrschaften müssen sie sich sofort in die Gasse zurückziehen. Übrigens bleiben an Sonntagen und an den christlichen Feiertagen die Tore der Gasse verschlossen, Juden dürfen sich dann nicht außerhalb des Ghettos aufhalten. Wo sie sich aber auch zeigen, überall haben sie an ihren Kleidern die Judenabzeichen zu tragen, eine Aufforderung für den vornehmen und gemeinen Pöbel, an ihnen ihr Mütchen zu kühlen.

Auch im Pfandgeschäft treten Verschärfungen ein; ein solches darf zur Nachtzeit überhaupt nicht abgeschlossen werden. Außer den uns bereits bekannten Gegenständen werden Kreuze, Kelche und „Kirchengezierde“, gestrichene Baumwolle und Baumwollengarn, Gewänder und Waffen aller Art, auf denen das Zeichen des Rates zu erkennen war (also städtischer Besitz), als Pfänder nicht mehr zugelassen, ferner dürfen seit 1494 liegende Güter nicht mehr beliehen werden. Aus weiteren Bestimmungen erkennen wir das Bestreben der Gesetzgebung, den christlichen Kleinbürger vor jeder Konkurrenz zu schützen. So wird den Juden der Kleinhandel mit gewissen Artikeln, wie mit Spezereien, gesponnener, gewirnter und ungewirnter, gefärbter und ungefärbter Seide und seidener

---

<sup>1)</sup> Die Stättigkeiten in Ugb. E 46 U u und Ugb. E46 W w; (in beiden sind lose Zettel). Beide sind wohl gleichzeitig, aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, Sammlungen verschiedener Staatsdekrete vom Jahre 1433 bis 1541, bzw. 1543, ohne Wahl und Zusammenhang an einander gereiht. Die letztere Stättigkeit ist viel ausführlicher und hat bei sehr vielen Verordnungen das Datum ihres Erlasses. Ähnliche Abfassungen aus dem Ende des 15. und dem Anfänge des 16. Jahrhunderts in Gesetzbuch Nr. 3, Bl. 105 ff. (s. Bücher a. a. O. S. 528 und Anm.).

Schnur unter einem Pfunde nicht gestattet, ebenso wenig dürfen sie das Tuch ellenweise ausschneiden und verkaufen.

Am schwerwiegendsten aber war das Verbot, Waren auf dem Markte oder in den Läden und in Gewölben öffentlich feil zu bieten. Die Juden waren dadurch vorzugsweise auf das Hausieren angewiesen. Auch im eigentlichen Geldleihgeschäft traten manche Einschränkungen ein. Schuldbriefe, von unmündigen und unverheirateten Bürgersöhnen ausgestellt, waren jetzt ungültig, ebenso die von Ehemännern, zu denen die Ehefrauen nicht ihre Zustimmung gegeben, oder solche, die länger als zwei Jahre im Besitz des Gläubigers geblieben waren. Besonders verhüten wollte der Rat, dass zu viel jüdisches Kapital in Frankfurt arbeitete. Aus diesem Grunde verbot er seinen Juden, mit auswärtigen Glaubensgenossen ein Kompagniegeschäft zu betreiben oder sich von ihnen kommanditieren zu lassen.

Die Sättigung vom Jahre 1616 hat, wie ich im Text ausdrücklich erwähnt habe, keine dieser bedrückenden Anordnungen abgeschafft; im Gegenteil, wir wissen, dass darin, um die Zünfte zu befriedigen, Ehe- und Zuzugsbeschränkungen, die früher nicht bestanden hatten, aufgenommen wurden. Aber dadurch, dass jetzt das Aufenthaltsrecht nicht mehr gekündigt werden konnte, stellte sie doch einen großen Fortschritt gegen ihre mittelalterlichen Vorgängerinnen dar.

---

## **Lebensdaten:**

Isidor Kracauer

Geburtsdatum: 16.10.1852 in Sagan, Schlesien;

Todesdatum: 24.04.1923 in Frankfurt am Main.

Hedwig Kracauer, geb. Oppenheimer

Geburtsdatum/-ort: 29.07.1862 in Frankfurt am Main

Deportation: 18.08.1942 Theresienstadt, 26.09.1942 Treblinka

Todesdatum: 26.09.1942

# Voskobari 139

⑥ = D

Andante

Heinz-Gerhard Greve

The musical score for 'Voskobari 139' is presented in five staves. The first staff begins in B-flat major (one flat) and 4/4 time. It features a melodic line with triplets and slurs, and a bass line with chords and single notes. The second and third staves transition to D major (two sharps). The fourth and fifth staves return to B-flat major. The score includes various guitar techniques such as triplets, slurs, and fingerings. A 'rit.' (ritardando) marking is present in the fifth staff. The piece concludes with a double bar line.

### **Vögele der Maggid (eBook)**

Eine Geschichte aus dem Leben einer kleinen jüdischen Gemeinde  
von Aaron David Bernstein, 1864, Lateinische Schrift  
+ Vögele der Maggid für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

### **Mendel Gibbor (eBook)**

von Aaron David Bernstein, 1865, Lateinische Schrift  
+ Mendel Gibbor für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

### **Die vierte Galerie (eBook)**

Ein Wiener Roman  
von Oskar Rosenfeld, 1910, Lateinische Schrift  
+ Die vierte Galerie für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

### **Tage und Nächte (eBook)**

Novellen  
von Oskar Rosenfeld, 1920, Lateinische Schrift  
+ Tage und Nächte für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

### **Mendl Ruhig (eBook)**

Eine Erzählung aus dem mährischen Ghettoleben  
von Oskar Rosenfeld  
+ Mendl Ruhig für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

### **Vom Cheder zur Werkstätte (eBook)**

Eine Erzählung aus dem Leben der Juden in Galizien von F. v. St. G.  
Moritz Friedländer, Wien 1885, Lateinische Schrift  
+ Vom Cheder zur Werkstätte für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

### **Gedichte (eBook)**

von Ludwig Franz Meyer  
Lateinische Schrift  
+ Ein Gedicht für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

### **Polnische Juden (eBook)**

Geschichten und Bilder von Leo Herzberg-Fränkell,  
1888, dritte vermehrte Auflage  
Lateinische Schrift  
+ Aus der vergangenen Zeit für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

### **Eduard Kulke, Ausgewählte Werke (eBook)**

Lateinische Schrift  
+ Musiknoten für das Stück Voskobari 167 für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

### **Sheet music of Musikverlag Ulrich Greve:**

Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, 2 <sup>nd</sup> Edition, 18 Pieces	eBook	UG 1026
Composer: Heinz-Gerhard Greve	Paper book	UG 1027
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Second Book, 2 <sup>nd</sup> Edition, 13 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook	UG 1028
	Paper book	UG 1029

Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Third Book, 2 <sup>nd</sup> Edition, 12 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1030 UG 1031
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Fourth Book, 2 <sup>nd</sup> Edition, 12 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1032 UG 1033
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Fifth Book, 2 <sup>nd</sup> Edition, 13 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1034 UG 1035
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Sixth Book, 2 <sup>nd</sup> Edition, 13 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1036 UG 1037
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Seventh Book, 13 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1040 UG 1041
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Eighth Book, 11 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1042 UG 1043
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Ninth Book, 13 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1044 UG 1045
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Tenth Book, 12 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1055 UG 1056
An Old Man / ἄνδρεῖος, 2 pieces for 10-string classical guitar	eBook	UG 1095
Beautiful Music For 6-string Classical Guitar, 2 <sup>nd</sup> edition, 14 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1024 UG 1025
14 Songs By Mordechai Gebirtig, arranged for classical guitar, 3 <sup>rd</sup> edition	eBook Paper book	UG 1038 UG 1039
Original Pieces For 10-string Guitar, Compilation of books „Beautiful Music For 10-string Classical Guitar“ 1 to 9 + 5 extra pieces + New compositions for 6-string classical guitar + 14 Songs By Mordechai Gebirtig, arranged for classical guitar + One new composition for Renaissance and one for Baroque lute	eBook Paper book	UG 1053 UG 1054
New Original Music For 11-string Alto Guitar, 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1049 UG 1050
New Original Music For 11-string Alto Guitar, Second Book, 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1062 UG 1063
New Original Music For 11-string Alto Guitar, Third Book, 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1089 UG 1090
New Original Music For 13-string Classical Guitar, First Book (baroque tuning in D minor), 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1058 UG 1059
New Original Music For 13-string Classical Guitar, Second Book (baroque tuning in D minor), 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1060 UG 1061
New Original Music For 13-string Classical Guitar, Third Book (regular e tuning), 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1064 UG 1065
New Original Music For 13-string Classical Guitar, Fourth Book (regular e tuning), 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1067 UG 1068

New Original Music For 13-string Classical Guitar, Fifth Book (baroque tuning in D minor), 40 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1069 UG 1070
New Original Music For 13-string Classical Guitar, Sixth Book (baroque tuning in D minor), 40 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1076 UG 1077
New Beautiful Duets For 6- and 10-string Classical Guitar, First + Second Book 20 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1079 UG 1080
New Beautiful Duets For 6-string Classical and 11-string Alto Guitar, 10 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1083 UG 1084